AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1867

Arnsberg (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 30/1867

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

1867.

Bayerische Staatsbibliothek München

Arnsberg, Druck von H. F. Grote.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 5. Januar. 1867.

(1.) Die auf Grund des Gesetzes vom 25 October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thaler sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 15ten December 1866.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten: Itzenplitz.

(2.) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks den Portosatz von 4 Pfennige, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

bis	2½	Loth	einschließlich	. . . .	4	Pfennige,		
über 2½	„ 5	„	„	. . . .	8	„		
„ 5	„ 7½	„	„	. . .	1	Sgr.	—	„
„ 7½	„ 10	„	„	. . .	1	„	4	„
„ 10	„ 12½	„	„	. . .	1	„	8	„
„ 12½	„ 15	„	„	. . .	2	„	—	„

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(3.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 1. Januar l. J. ab die Verwaltung der directen Steuern von der Abtheilung III. des Finanz-Ministeriums getrennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten unter der Bezeichnung „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer“ bei dem Finanz-Ministerium vorübergehend errichteten Abtheilung eine neue Ministerial-Abtheilung IV. gebildet werden wird, welcher die Bezeichnung: „Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern“ beigelegt ist und deren Leitung als Ministerial-Director auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Bitter übertragen worden ist. Münster, den 22. December 1866.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.

(4.) Der bisherige Staatsanwalts-Vertreter, Kreisrichter Grawert zu Lippstadt, ist zum Staatsanwalt Allerhöchst ernannt worden. Arnsberg, den 2. Januar 1867.

Digitized by Google

(5.) **Auszug aus der Abfohlungs-Tabelle von dem Königl. Westfälischen**

Laufende Nro.	Beschäl-Station im Ort.	Kreis.	Namen der Beschäl-Wärter.	Namentliche Angabe der Hengste. Nro.	Name	Classe.	Darunter sind ältere	4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen.	in Summa.
1	Camen	Hamm	—	—	—	—	2	1	—	56
2	Lünern	Hamm	—	—	—	—	2	—	—	60
3	Funkenburg	Dortmund	—	—	—	—	2	—	—	95
4	Mengede	Dortmund	—	—	—	—	2	—	—	68
5	Erwitte	Lippstadt	—	—	—	—	2	—	—	82
6	Kalthof	Iserlohn	—	—	—	—	2	—	—	57
7	Kabel	Hagen	—	—	—	—	2	—	—	53
8	Hellern	Meschede	—	—	—	—	2	—	—	36
9	Alfingshausen	Brilon	—	—	—	—	2	—	—	43
10	Berleburg	Wittgenstein	—	—	—	—	—	1	—	17
						Summa	18	2	—	567
	Hierzu Regierungs-Bezirk Münster						12	2	—	387
	" " " Minden						38	2	—	904
						Summa Summarum	68	6	—	1858
	Es kommen demnach im Durchschnitt auf 1 Beschäler						—	—	—	—

Warendorf, den 14. December 1866.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(6.) Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrs-Termin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 20. Januar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungs-Scheins ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden

Münster, den 20 December 1866.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(7.) Das bisherige Schullokal der katholischen Schulgemeinde **Bracht**, im Kreise Meschede, reicht für die jetzige Schülerzahl von über 100 Kindern nicht mehr aus und kann eine Erweiterung desselben bei dem baufälligen Zustand des alten Gebäudes nicht vorgenommen werden. Die Lehrerwohnung, welche sich in dem Schulgebäude befand, ist wegen des schlechten Zustandes desselben ebenfalls ferner nicht mehr zu beziehen. Die Beschaffung eines neuen Schullokals mit Lehrerwohnung ist daher zu einem unabweisbaren Bedürfniß geworden. Die Kosten dieses Neubaues betragen nach dem angefertigten Anschlage 3410 Thaler. Die Schulgemeinde ist, ohne jeden Verkehr nach Außen, einzig auf den Ertrag des schlechten unergiebigen Bodens angewiesen, zählt 83 Haushaltungen, welche 220 Thaler Grundsteuer, 176 Thaler Klassensteuer, 16 Thaler Gewerbesteuer und 576 Thaler Communal-Umlage zahlen. Der Grundbesitz ist zum größten Theile mit erheblichen Schulden, außerdem mit bedeutenden Beträgen an gutsherrlichen Abgaben, sowie solchen für kirchliche Zwecke belastet.

Durch Uebernahme eines verhältnißmäßig großen Beitrages zu den Baukosten hat die Gemeinde das äußerst Mögliche geleistet, vermag aber nicht, den Rest, welcher noch über die Hälfte der Anschlagssumme beträgt, aufzubringen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der Schul-

Digitized by Google

Davon sind		Es haben versetzt.	Nach den Listen sind im Jahre 1865 lebende Fohlen geboren.		Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen			Summa.	Davon sind mit dem Gestütbrande gezeichnet		Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillings-Geburten.
güst geblieben.	tragend geworden.		Hengstet.	Stuten.		verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste.	Stuten.		
19	37	3	15	14	29	3	1	1	5	—	—	—	
19	41	3	17	19	36	1	1	—	2	—	—	—	
25	70	2	23	30	53	8	6	1	15	—	—	—	
24	44	4	12	21	33	4	3	—	7	—	—	—	
44	38	4	16	13	29	2	—	3	5	—	—	—	
13	44	2	18	19	37	5	—	—	5	—	—	—	
25	28	2	6	14	20	1	1	4	6	—	—	—	
14	22	3	9	9	18	—	1	—	1	—	—	—	
18	25	3	9	6	15	5	1	1	7	—	—	—	
5	12	—	—	3	3	6	2	1	9	—	—	—	
206	361	26	125	148	273	35	16	11	62	3	3	6	
148	239	18	71	102	173	24	9	15	48	1	2	3	
307	597	41	242	206	448	38	17	53	108	4	7	11	
661	1197	85	438	456	894	97	42	79	218	8	12	20	
$8^{69}/_{74}$	$16^{131}/_{74}$	—	—	—	$12^{6}/_{74}$	—	—	—	—	—	—	—	

Der Gestüts-Vorsteher: Brenken.

gemeinde Bracht eine Haus-Collecte bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraumes vom 1. Februar bis Ende April k. J. bei den katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks durch Deputirte abgehalten werden wird und empfehlen wir dieselbe dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen.

Arnsberg, den 28. December 1866.

(8) Das am 15ten März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, im 12. Stücke, Seite 111 seq. des Amtsblattes pro 1854 publicirte „Bahnpolizei-Reglement“ und der dazu ergangene, im 49. Stücke, Seite 637 seq. des Amtsblatts pro 1858 publicirte „Nachtrag“ vom 30. October 1858 wird hierdurch für die Verbindungsbahn von Hengstei nach Holzwickede in Kraft gesetzt.

Arnsberg, den 28. December 1866. Elberfeld, den 21. December 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: Königl. Eisenbahn-Direction:
v. Schenck. Danco.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(9.) Vom 1. Januar k. J. ab wird die an der Straße zwischen Lüdenscheid und Halver belegene Haltestelle „Neuebrücke“ aufgehoben und von demselben Tage ab eine Haltestelle am sogenannten „Röthchen,“ der Ausmündung der Halver-Lüdenscheider Chaussee in die Vollmestraße, an dem Hause des Wirths Friedrich Krampe eingerichtet. Die Entfernung der neuen Haltestelle beträgt: von Brügge $^1/_4$ Meile, von Halver $^3/_4$ Meile, von Dahlerbrücke 1 Meile.

Arnsberg, den 30. December 1866.

VI. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(10.) Die am 2. Januar 1867 fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

Digitized by Google

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9. bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm, und
c. bei dem Banquier A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 27. December 1866.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(11.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§ 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 30/31ten März 1866 wird der Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg als Alleineigenthümerin des Bergwerks **„Magdeburg II"** in der Gemeinde Röllinghausen, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheften Urkunde am 22. Februar 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von 264,016 = Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. H. J. K. L. M. N. F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 1. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(12.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Umwandlungs-Antrag vom 7. 8. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Bleierz-Bergwerks **„Weltheim,"** in der Gemeinde Eiberg, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, an Stelle des nach der angeheften Urkunde am 26 August 1865 verliehenen gestreckten Feldes von 1 Fundgrube und 12 Maaßen, das Eigenthum des Feldes von 500,000 = Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(13.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 23. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Henriette III."** in der Gemeinde Plettenberg, im Kreise Altena, Regierungs-Bezirk Arnsberg, Ober-Berg-Amtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angefesteten Urkunde am 21. Januar 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 285 Maaßen und 56 Quadratlachtern oder 56,700 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von 443,300 = Vierhundert dreiunddierzig Tausend und dreihundert Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. F. E. H. (G. J.) K. L. M. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Kupfererze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10 December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(14.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 23. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Neu Dortmund"** in den Gemeinden Plettenberg und Holthausen, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angehefteten Urkunde am 19. Juli 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von 264,016 = Zweihundert vierundsechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B. C. D. E. F. G. b. a. d. c. H. und J. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**15.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Martin" bei Netphen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Juli 1866 wird dem Fabrikbesitzer Gustav Lehrkind zu Haspe unter dem Namen **„Martin"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Obernetphen und Eschenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**16.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs Urkunde für das Bergwerk „Goldener Hut" bei Gilsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 30 März 1866 wird der Gewerkschaft des Blei- und Silbererz-Bergwerks „Goldener Hut" bei Gilsbach, vertreten durch deren Repräsentanten Verwalter Koecke zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 2. April 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Goldener Hut"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gilsbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**17.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die das konsolidirte Erzbergwerk „Rosalie" bildenden Bergwerke „Nathalie" und „Rosalie" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 14. December 1866.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 28. März 1866 wird dem Bleicherei-besitzer Arnold Beerhoff in Ummeln bei Bielefeld, an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 8. März 1859 bezeichneten zu dem konsolidirten Berawerke „Rosalie" gehörenden Längenfeldes „Nathalie" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Crombach, Littfeld und Altenkleusheim, in den Kreisen Siegen und Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. E. D. C. B. d. f. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 28. März 1866 wird dem Bleicherei-besitzer Arnold Beerhoff in Ummeln bei Bielefeld, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 28. März 1859 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Rosalie" gehörenden Längenfeldes „Rosalie" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Crombach, Littfeld und Altenkleusheim, in den Kreisen Siegen und Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. H. G. F. c. e. f. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(18) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Antonius" bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17 Juni 1865 und des Umwandlungs-Antrages vom 24. December wird dem Bergmann Johann Peter Schlosser IV. zu Herdorf unter dem Namen „Antonius" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herdorf und Struthütten, der Kreise Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirke Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend neunhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15 December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(19.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Vorwärts" bei Bockenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. März 1866 wird dem Chaussee-Aufseher August Heinrich Becker in Ernsdorf unter dem Namen „Vorwärts" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bockenbach, im Kreise Siegen, und Schönau, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit

Digitized by Google

den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(20.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Birkhahn" bei Hüsten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Gewerken Wilhelm Bergenthal zu Warstein unter dem Namen „**Birkhahn**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hüsten, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18 December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(21.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jagdhaus" bei Hüsten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Gewerken Wilhelm Bergenthal zu Warstein unter dem Namen „**Jagdhaus**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hüsten und Günne, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. December 1866.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(22.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Auerhahn" bei Niedereimer mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. December 1866

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Gewerken Wilhelm Bergenthal zu Warstein unter dem Namen „**Auerhahn**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hüsten, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(23.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Caspar V." bei Hüsten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Gewerken Wilhelm Bergenthal zu Warstein unter dem Namen „Caspar V." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hüsten und Günne, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(24.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Nidda" bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-Bergwerks „Nidda", vertreten durch deren Repräsentanten Simon Klein zu Burbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. October 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Nidda" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neun Hundert und achtzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-Erze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18 December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(25.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Voßloh" bei Langenholthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 31. März 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Mai 1848 bezeichneten Gewerkfeldes unter dem Namen „Voßloh" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Balve, Garbeck und Langenholthausen, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert fünf und siebenzig Tausend sechshundert zweiundzwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Galmei- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865, unter Aufrechthaltung der Berechtigung zur Mitgewinnung der Eisenerze innerhalb des in der Verleihungs-Urkunde vom 18. Mai 1848 bezeichneten und auf dem Verleihungsrisse ersichtlich gemachten Feldes, hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

IX. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(26.) 1) Der Auscultator Freusberg in Olpe ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

2) Der Rechts-Candidat Clemens von Stockhausen ist als Auscultator angenommen und dem hiesigen Kreisgericht zur Beschäftigung überwiesen.

3) Dem Kreisgerichts-Secretair Callenberg zu Lippstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Januar 1867 ab ertheilt.

4) Die Büreau-Assistenten Mertens zu Fredeburg und Malkowsky zu Olpe sind vom 1. Januar 1867 ab zu Kreisgerichts-Secretairen ernannt; der ꝛc. Mertens bei dem hiesigen Kreisgericht.

5) Die Büreau-Diätare Bertram zu Olpe und Schmidt zu Medebach sind vom 1. Januar 1867 ab zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten ernannt; der ꝛc. Schmidt bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Attendorn.

6) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Tiggemann zu Marsberg ist gestorben.

Arnsberg, den 31. December 1866.

X. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat December 1866.

(27.) Es sind ernannt: 1) der Kreisrichter Grawert II. zu Dortmund zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten zu Lippstadt und Soest mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lippstadt;

2) der Kreisgerichts-Assessor Essing zu Dortmund zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Iserlohn;

3) der Büreau-Diätar Hirsch zu Altena zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Function an der Gerichts-Deputation zu Unna.

Die Gerichts-Assessoren Coppenrath und Krawinkel sind aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Münster in das hiesige versetzt.

Hamm, den 31. December 1866.

XI. Patent-Verleihung.

(28.) Dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24. December 1866 ein Patent auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Cartonage-Fabrikanten M. Mayer zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24 December 1866 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(29.) Der Feldmesser Friedrich Faulenbach aus Herreshagen, Kreises Gummersbach, ist als solcher vereidigt worden.

Dem bisherigen Lehrer Caspar Grewe aus Enkhausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wennemen, Kreises Meschede, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Griffenbach, Friedrich Wiemers aus Eißen, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Marmecke, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer der 2. Klasse der evangelischen Elementarschule zu Aplerbeck, Carl Ludwig Schmidt, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Holzwickede, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Lünen, Kreises Dortmund, Carl Weygold, ist die zweite Lehrerstelle an dieser Schule definitiv und dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Wunderlich aus Schwerte die dritte Lehrerstelle an dieser Schule commissarisch verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Schulamts-Candidaten Theodor Auguſtin Hitterkamp aus Werl iſt die vierte Knaben- und Mädchenſchulſtelle bei der katholiſchen Schule in Soeſt definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Brinkmann aus Witten iſt die Lehrerſtelle bei der evangeliſchen Schule zu Rinsdorf, Kreiſes Siegen, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Sophia Sartorius aus Balve iſt die erledigte Lehrerinnelle bei der katholiſchen Schule in Lendringſen, Kreiſes Iſerlohn, commiſſariſch verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Eliſabeth Hucht aus Salzkotten iſt die erledigte Lehrerinſtelle bei der katholiſchen Schule zu Niedermarsberg, Kreiſes Brilon, commiſſariſch verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt beſtimmten Bekanntmachungen ſind unter der Adreſſe:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzuſenden. Sie müſſen, beſonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geſchrieben ſeyn und, wenn ſie in das nächſte Stück aufgenommen werden ſollen, **ſpäteſtens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben ſind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrſchaftlichen Rubrik zu verſehen (ohne Briefe, für welche Porto zu entrichten iſt, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Inſertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Verſendung geſchieht durch die Expedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Inſertionsgebühren (abgeſehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kaſſe. Nachbeſtellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger ſind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 1. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 9. Januar 1867.

(30.) Auf Grund der §§. 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß der §§. 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. December 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat

auf den 15. Januar,

und den Tag der Wahl

auf den 12. Februar dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern:

Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 1. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 7. Januar 1867.

Wahlgesetz

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. October 1866.

(31.) Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich, bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahl-

Digitized by Google

kreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 15. October 1866

(L. S.) **Wilhelm**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. October 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 werden auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Commune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß § 10 Anlage A. des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Commune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Commune-Vorstande) Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen: auf dem

Digitized by Google

Lande: den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern: den Ober-Amtmännern), in den Städten: den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);

2) in den bisher Bayerischen Gebietstheilen: den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in Nassau: den Aemtern; in Homburg und Meisenheim: den Landräthen; in den übrigen bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in Frankfurt a. M. nebst Gebiet: dem Senate;
5) im vormaligen Königreich Hannover: auf dem Lande einschließlich der amtsässigen Städte und Flecken: den Aemtern; in den selbstständigen Städten: den Magistraten;
6) in den Herzogthümern Holstein und Schleswig: auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften: dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Districten: der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils: der Intendantur, in den Städten: den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerlisten beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Land-Drosteien beziehungsweise der Berg-Hauptmannschaft zu Clausthal, und

Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Commissarien (§. 26 des Reglements)

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl, vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Digitized by Google

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht vom weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher,

Digitized by Google

welchen denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Besitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben denselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Besitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. **21.** Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. **22.** Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. **23.** Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahl-Resultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

Anlage B. §. **24.** Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

Anlage C. § **25** Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§ **26.** Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. **27.** Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. **28.** Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. **29.** In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. **30** Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. **31.** Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht

Digitized by Google

länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein

Berlin, den 30 December 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Wähler-Liste

der Stadt .....
(der Gemeinde) .....
(des Gutsbezirks) .....

Wahlbezirk Nro. ..... { der Stadt ..... / (der Gemeinde) ..... / (des Gutsbezirks) ..... } des Kreises ..... (des Amts).

Laufende Nro.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
				der Wähler.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„					
~~4~~	~~Arnold~~	~~Ludwig~~	~~25~~	~~Pächter~~						Nro. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . . . ten . . . . (Unterschrift.)
5	Bohm	Ernst	42	Bäcker	„					
~~6~~	~~Bohm~~	~~Peter~~	~~70~~	~~Gutsbesitzer~~						Nro. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths, (Amtmanns, Ober-Beamten, Magistrats u. s. w.) vom . . . ten . . . . (Unterschrift.)
7	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr	„					
8	Brass	Michael	30	Brauer	„					
9	Braun	Emil	40	Gastwirth	„					
~~10~~	~~Cohn~~	~~Ernst~~	~~30~~	~~Handelsmann~~						Nro. 10 ist in Concurs, daher gestrichen am . . . ten . . . . (Unterschrift.)
11	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„					
12	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N ..... den ..... ten .....

Der Gemeinde-Vorstand. (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nachtrag.

Laufende Nro.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (s. 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
	der Wähler.									
1.	2.	3.	4.	5.	8.	7.	8.	9.	10.	11.
215	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nro. 215 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am . . . ten . . . . (Unterschrift)
216	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nro 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. ..... den ..... ten .....

Der Gemeinde-Vorstand. (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... ten ..... 186 bis zum ..... ten ..... 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahl-Vorstehers und seines Stellvertreters, Local, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. ..... den ..... ten 186

Der Gemeinde-Vorstand. (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Magistrat u. s. w.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:

„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"

und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:

„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage B.

Digitized by Google

Anlage B.

Verhandelt _____, den ____ten _____ 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den ____ten Wahlkreis

des _____

war

in dem aus der Ortschaft _____
und _____
bestehenden Wahlbezirke Nr. _____
des Kreises _____
(des Amts) _____

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem Wahlbezirke Nr. _____
der Stadt _____
(des Fleckens) _____
(der Gemeinde) _____

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.

der unterzeichnete _____

zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den _____

_____

und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Digitized by Google

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, sowie die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ... Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von ..... Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug .....

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um ..... größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben denselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer .....

---

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21 zu 1 des Reglements vom 30. Dezember 1866 die Stimmzettel Nr. .....
2. nach §. 21 zu 2 die Stimmzettel Nr. .....
3. nach §. 21 zu 3 die Stimmzettel Nr. .....
4. nach §. 21 zu 4 die Stimmzettel Nr. .....
5. nach §. 21 zu 5 die Stimmzettel Nr. .....

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....
2. Stimmzettel Nr. .....

Digitized by Google

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .

Es haben erhalten:

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorff — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29 30. 31. zusammen 31 Stimmen)

1. . . . . zusammen . . . . Stimmen.

2. . . . . zusammen . . . . Stimmen.

3. . . . . zusammen . . . . Stimmen.

4. . . . . zusammen . . . . Stimmen.

5. . . . . zusammen . . . . Stimmen.

6. . . . . zusammen . . . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anlage C.

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlkreise.

I. Provinz Preußen.

Regierungsbezirk **Königsberg**. 1) Kreis Memel, Kreis Heydekrug (Reg.-Bezirk Gumbinnen). 2) Kreis Labiau, Kreis Wehlau. 3) Stadt Königsberg. 4) Kreis Königsberg, Kreis Fischhausen. 5) Kreis Heiligenbeil, Kreis Pr. Eylau, 6) Kreis Braunsberg, Kreis Heilsberg. 7) Kreis Pr. Holland, Kreis Mohrungen. 8) Kreis Osterrode, Kreis Neidenburg. 9) Kreis Allenstein, Kreis Rössel. 10) Kreis Rastenburg, Kreis Gerdauen, Kreis Friedland.

Regierungsbezirk **Gumbinnen**. 1) Kreis Tilsit, Kreis Niederung. 2) Kreis Ragnit, Kreis Pillkallen. 3) Kreis Gumbinnen, Kreis Insterburg. 4) Kreis Stallupönen, Kreis Goldap, Kreis Darkehmen. 5) Kreis Angerburg, Kreis Lötzen. 6) Kreis Oletzko, Kreis Lyck, Kreis Johannisburg. 7) Kreis Sensburg, Kreis Ortelsburg (Reg.-Bezirk Königsberg).

Regierungsbezirk **Danzig**. 1) Kreis Elbing, Kreis Marienburg. 2) Kreis Danzig. 3) Stadt Danzig. 4) Kreis Neustadt, Kreis Carthaus, 5) Kreis Berent, Kreis Pr. Stargardt.

Regierungsbezirk **Marienwerder**. 1) Kreis Stuhm, Kreis Marienwerder. 2) Kreis Rosenberg, Kreis Löbau. 3) Kreis Graudenz, Kreis Strasburg. 4) Kreis Thorn, Kreis Culm. 5) Kreis Schwetz. 6) Kreis Conitz. 7) Kreis Schlochau, Kreis Flatow. 8) Kreis Deutsch Crone.

II. Provinz Posen.

Regierungsbezirk **Posen**. 1) Stadt Posen, Kreis Posen, 2) Kreis Samter, Kreis Birnbaum, Kreis Obornik. 3) Kreis Meseritz, Kreis Bomst. 4) Kreis Buk, Kreis Kosten. 5) Kreis Kröben. 6) Kreis Fraustadt. 7) Kreis Schrimm, Kreis Schroda. 8) Kreis Wreschen, Kreis Pleschen, 9) Kreis Krotoschin. 10) Kreis Adelnau, Kreis Schildberg.

Regierungsbezirk **Bromberg** 1) Kreis Czarnikau, Kreis Chodziesen. 2) Kreis Wirsitz, Kreis Schubin. 3) Kreis Bromberg. 4) Kreis Inowraclaw, Kreis Mogilno 5) Kreis Gnesen, Kreis Wongrowitz.

III. Provinz Brandenburg.

Stadt **Berlin**. 1) Berlin, Alt-Cöln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipziger Platz, und der Leipziger- und Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1 bis 30.) 2) Der südliche Theil der Friedrichsstraße, die Friedrichs-Vorstadt, das Schönebergers- und Tempelhofer-Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 u. 81.) 3) Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cöln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.) 4) Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer-Revier und der östliche Theil der Königsstadt von der neuen Königsstraße, Gollnowstraße und dem zwischen der kleinen Frankfurterstraße und Kurzenstraße belegenen Theil der Landsbergerstraße. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.) 5) Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer-Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.) 6) Die Spandauer-Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.)

Regierungsbezirk **Potsdam**. 1) Kreis West-Prignitz. 2) Kreis Ost-Prignitz. 3) Kreis Ruppin, Kreis Templin. 4) Kreis Prenzlau, Kreis Angermünde 5) Kreis Ober-Barnim. 6) Kreis Nieder-Barnim 7) Stadt Potsdam, Kreis Ost-Havelland. 8) Kreis West-Havelland. 9) Kreis Zauch-Belzig, Kreis Jüterbock-Luckenwalde. 10) Kreis Teltow, Kreis Beeskow-Storkow.

Regierungsbezirk **Frankfurt** 1) Kreis Arnswalde, Kreis Friedeberg. 2) Kreis Landsberg, Kreis Soldin. 3) Kreis Königsberg. 4) Stadt Frankfurt, Kreis Lebus. 5) Kreis Sternberg. 6) Kreis Züllichau, Kreis Krossen. 7) Kreis Guben, Kreis Lübben. 8) Kreis Sorau. 9) Kreis Cottbus, Kreis Spremberg. 10) Kreis Calau, Kreis Luckau.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk **Stettin**. 1) Kreis Demmin, Kreis Anclam. 2) Kreis Ueckermünde, Kreis Usedom-Wollin. 3) Kreis Randow, Kreis Greifenhagen. 4) Stadt Stettin. 5) Kreis Pyritz, Kreis Saatzig. 6) Kreis Naugard, Kreis Regenwalde, 7) Kreis Greifenberg, Kreis Cammin.

Digitized by Google

Regierungsbezirk **Cöslin**. 1) Kreis Stolp, Kreis Lauenburg. 2) Kreis Bütow, Kreis Rummelsburg, Kreis Schlawe. 3) Kreis Fürstenthum. 4) Kreis Belgard, Kreis Schivelbein, Kreis Dramburg. 5) Kreis Neustettin.

Regierungsbezirk **Stralsund**. 1) Kreis Rügen, Kreis Franzburg. 2) Kreis Grimmen, Kreis Greifswald.

V. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk **Breslau**. 1) Kreis Guhrau, Kreis Steinau, Kreis Wohlau. 2) Kreis Militsch, Kreis Trebnitz. 3) Kreis Wartenberg, Kreis Oels. 4) Kreis Namslau, Kreis Brieg. 5) Kreis Ohlau, Kreis Nimptsch, Kreis Strehlen. 6) Stadt Breslau, östlicher Theil. 7) Stadt Breslau, westlicher Theil.*) 8) Kreis Breslau, Kreis Neumarkt. 9) Kreis Striegau, Kreis Schweidnitz 10) Kreis Waldenburg. 11) Kreis Reichenbach, Kreis Neurode. 12) Kreis Glatz, Kreis Habelschwerdt. 13) Kreis Frankenstein, Kreis Münsterberg.

Regierungsbezirk **Oppeln**. 1) Kreis Creutzburg, Kreis Rosenberg 2) Kreis Oppeln. 3) Kreis Gr. Strehlitz, Kreis Cosel. 4) Kreis Lublinitz, Kreis Tost-Gleiwitz 5) Kreis Beuthen, nördlicher Theil (Wahlkreis Beuthen). 6) Kreis Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz**). 7) Kreis Pleß, Kreis Rybnick. 8) Kreis Ratibor. 9) Kreis Leobschütz 10) Kreis Neustadt. 11) Kreis Falkenberg, Kreis Grottkau. 12) Kreis Neiße.

Regierungsbezirk **Liegnitz**. 1) Kreis Grünberg, Kreis Freistadt. 2) Kreis Sagan, Kreis Sprottau. 3) Kreis Glogau. 4) Kreis Lüben, Kreis Bunzlau. 5) Kreis Löwenberg. 6) Kreis Hayuau-Goldberg, Kreis Liegnitz. 7) Kreis Landshut, Kreis Jauer, Kreis Bolkenhayn. 8) Kreis Schönau, Kreis Hirschberg. 9) Kreis Lauban, Kreis Görlitz. 10) Kreis Rothenburg, Kreis Hoyerswerda Die im Königreich Sachsen stehenden Truppen.

VI. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk **Magdeburg**. 1) Kreis Salzwedel, Kreis Gardelegen. 2) Kreis Osterburg, Kreis Stendal 3) Kreis Jerichow I., Kreis Jerichow II. 4) Stadt Magdeburg mit Zubehör. 5) Kreis Wolmirstedt, Kreis Neuhaldensleben. 6) Kreis Wanzleben. 7) Kreis Aschersleben, Kreis Kalbe. 8) Kreis Oschersleben, Kreis Halberstadt, Kreis Wernigerode.

Regierungsbezirk **Merseburg**. 1) Kreis Liebenwerda, Kreis Torgau. 2) Kreis Schweinitz, Kreis Wittenberg. 3) Kreis Bitterfeld, Kreis Delitzsch. 4) Saalkreis, Stadt Halle. 5) Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis. 6) Kreis Sangerhausen, Kreis Eckartsberga. 7) Kreis Querfurt, Kreis Merseburg. 8) Kreis Naumburg, Kreis Weißenfels, Kreis Zeitz.

Regierungsbezirk **Erfurt** 1) Kreis Nordhausen. 2) Kreis Heiligenstadt, Kreis Worbis. 3) Kreis Mühlhausen, Kreis Langensalza, Kreis Weißensee. 4) Kreis Erfurt, Kreis Schleusingen, Kreis Ziegenrück. Die bisher bayerische Enclave Kaulsdorf.

VII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk **Münster**. 1) Kreis Tecklenburg, Kreis Steinfurt, Kreis Lingen 2) Kreis und Stadt Münster, Kreis Coesfeld 3) Kreis Borken, Kreis Recklinghausen. 4) Kreis Lüdinghausen, Kreis Beckum, Kreis Warendorf.

Regierungsbezirk **Minden**. 1) Kreis Minden, Jade-Gebiet, Kreis Lübbecke. 2) Kreis Herford, Kreis Halle. 3) Kreis Bielefeld, Kreis Wiedenbrück 4) Kreis Paderborn, Kreis Büren. 5) Kreis Warburg, Kreis Höxter.

Regierungsbezirk **Arnsberg**. 1) Kreis Wittgenstein, Kreis Siegen, Kreis Biedenkopf. 2) Kreis Olpe, Kreis Meschede, Kreis Arnsberg. 3) Kreis Altena, Kreis Iserlohn. 4) Kreis Hagen. 5) Kreis Bochum. 6) Kreis Dortmund. 7) Kreis Hamm, Kreis Soest. 8) Kreis Lippstadt, Kreis Brilon.

---

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze:
Neue Schweidnitzerstraße, Tauentzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Matthiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Matthiasstraße entlang.

**) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Holpitalgrund, Pülermühle, Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Ruda, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorothendorf und Makoschau.

Digitized by Google

VIII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk **Cöln.** 1) Stadt Cöln. 2) Kreis Cöln. 3) Kreis Bergheim, Kreis Euskirchen. 4) Kreis Rheinbach, Kreis Bonn. 5) Kreis Sieg, Kreis Waldbroel. 6) Kreis Mülheim, Kreis Wipperfürth, Kreis Gummersbach.

Regierungsbezirk **Düsseldorf** 1) Kreis Lennep, Kreis Mettmann. 2) Stadt Elberfeld, Stadt Barmen. 3) Kreis Solingen. 4) Kreis und Stadt Düsseldorf. 5) Kreis Essen. 6) Kreis Duisburg. 7) Kreis Mörs, Kreis Rees. 8) Kreis Cleve, Kreis Geldern. 9) Kreis Kempen. 10) Kreis Glabbach. 11) Kreis und Stadt Crefeld. 12) Kreis Neuß, Kreis Grevenbroich.

Regierungsbezirk **Coblenz** 1) Kreis Wetzlar, Kreis Altenkirchen. Preußischer Antheil des Kreises Gießen. 2) Kreis Neuwied. 3) Kreis Coblenz, Kreis St. Goar. Garnison von Mainz. 4) Kreis Creuznach, Kreis Simmern. 5) Kreis Mayen, Kreis Ahrweiler. 6) Kreis Adenau, Kreis Cochem, Kreis Zell

Regierungsbezirk **Trier.** 1) Kreis Daun, Kreis Prüm, Kreis Bitburg. 2) Kreis Wittlich, Kreis Berncastel. 3) Kreis Trier, Stadt Trier, Garnison von Luxemburg. 4) Kreis Saarburg, Kreis Merzig, Kreis Saarlouis. 5) Kreis Saarbrücken 6) Kreis Ottweiler, Kreis St. Wendel, Oberamt Meisenheim.

Regierungsbezirk **Aachen.** 1) Kreis Schleiden, Kreis Malmedy, Kreis Montjoie. 2) Kreis Eupen, Kreis Aachen. 3) Stadt Aachen. 4) Kreis Düren, Kreis Jülich. 5) Kreis Geilenkirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Erkelenz

IX. Hohenzollern.

1) Regierungsbezirk Sigmaringen.

X. Frankfurt a. M.

1) Stadt Frankfurt a. M nebst Gebiet Ehemals großherzogl hessischer Ortsbezirk Rödelheim und Antheil von Nieder-Ursel.

XI. Nassau.

1) Amt Usingen, Amt Idstein, Amt Königstein, Amt Höchst, Amt Hochheim, Amt Homburg. 2) Amt Wehen, Amt Langenschwalbach, Amt Rüdesheim, Amt Eltville, Amt Wiesbaden. 3) Amt St Goarshausen, Amt Brambach, Amt Nastätten, Amt Montabaur, Amt Wallmerod, Amt Nassau. 4) Amt Diez, Amt Limburg, Amt Runkel, Amt Weilburg, Amt Hadamar. 5) Amt Dillenburg, Amt Herborn, Amt Rennerod, Amt Marienberg, Amt Selters, Amt Hachenburg.

XII. Kurhessen.

1) Kreis Schaumburg, Kreis Hofgeismar, Kreis Wolfhagen 2) Kreis Cassel, Kreis Melsungen. 3) Kreis Fritzlar, Kreis Homberg, Kreis Ziegenhain. 4) Kreis Eschwege, Kreis Schmalkalden, Kreis Witzenhausen 5) Kreis Marburg, Kreis Frankenberg, Kreis Kirchhain, Kreis Vöhl. 6) Kreis Hersfeld, Kreis Rotenburg, Kreis Hünfeld. 7) Kreis Fulda, Kreis Schlüchtern, Bezirk Gersfeld. 8) Kreis Hanau, Kreis Gelnhausen, Bezirk Orb.

XIII. Hannover.

1) Amt Werner, Amt und Stadt Leer, Amt und Stadt Emden, Amt Berum, Stadt Norden. 2) Amt und Stadt Esens, Amt und Stadt Aurich, Amt Wittmund, Amt Stickhausen, Stadt Papenburg, 3) Amt Aschendorf, Amt Hümmling zu Sögel, Amt Meppen, Amt und Stadt Lingen, Amt Haselünne, Amt Freren, Amt Bentheim, Amt Neuenhaus. 4) Amt Fürstenau, Amt Berssenbrück, Stadt Quakenbrück, Amt Vörden, Stadt und Amt Osnabrück, Amt Iburg. 5) Amt Grönenberg zu Melle, Stadt Melle, Amt Wittlage, Amt Diepholz, Amt Sulingen, Amt Uchte. 6) Amt Frendenberg, Amt Syke, Amt Bruchhausen, Amt Hoya, Amt und Stadt Verden, Amt Achim. 7) Amt und Stadt Nienburg, Amt Stolzenau, Amt und Stadt Neustadt a. R., Stadt Wunstorf, Amt Ahlden, Amt Burgwedel, Amt Fallingbostel 8) Amt und Stadt Hannover, Vom Amte Linden, die Ortschaft Linden und Vorstadt Glockse. 9) Rest des Amts Linden, Amt Wennigsen, Amt Calenberg, Stadt Münder, Stadt Eldagsen, Stadt Plattenburg, Amt Springe, Amt Lauenstein, Amt und Stadt Hameln, Amt Polle, Stadt Bodenwerder. 10) Amt und Stadt Hildesheim, Amt Marienburg, Amt Gronau, Amt Alfeld, Amt Bockenem. 11) Amt und Stadt Einbeck, Amt und Stadt Northeim, Stadt Moringen, Amt Uslar, Amt und Stadt Osterode. 12) Amt und Stadt

Digitized by Google

Göttingen, Amt und Stadt Münden, Amt Reinhausen, Amt Gieboldehausen, Stadt Duderstadt. 13) Amt Herzberg, Amt Hohnstein, Amt Zellerfeld, Amt Elbingerode, Amt Liebenburg, Amt Woltingerode, Stadt Goslar, Der Hannover-Braunschweigische sogenannte Communion-Harz. 14) Amt Fallersleben, Amt und Stadt Gifhorn, Amt Meinersen, Amt und Stadt Peine, Amt und Stadt Burgdorf, Amt und Stadt Celle. 15) Amt und Stadt Lüchow, Amt Gartow, Amt und Stadt Dannenberg, Amt Medingen, Amt Oldenstadt, Stadt Uelzen, Amt Ifenhagen. 16) Amt Neuhaus i. L., Amt Bleckede, Amt und Stadt Lüneburg, Amt Bergen, Amt Soltau, Amt und Stadt Winsen a. d. L. 17) Amt und Stadt Harburg, Amt Tostedt, Amt Rotenburg, Amt Zeven, Amt Harsefeld, Stadt Buxtehude, Amt Lilienthal. 18) Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19ten Wahlkreis geschlagenen Marschtheils, Amt Hagen, Amt Blumenthal, Amt Osterholz, Amt Himmelpforten. 19) Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete, Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Amt Neuhaus a. d. O, Amt Osten, Amt Freiburg, Amt Jork.

XIV. Schleswig-Holstein.

1) Amt und Stadt Hadersleben, Flecken Christiansfeld, Amt und Stadt Apenrade, Schlux-Harde, Amt und Flecken Lygumkloster 2) Amt und Stadt Sonderburg, Amt und Flecken Norburg, Amt und Stadt Flensburg, Flecken Glücksburg, I. Angeler Güterdistrict, Flecken Cappeln, Satrup- und Mohrkirch-Harden des Amts Gottorff, Güter Böschuby und Flarupgaard. 3) Amt Gottorff mit Ausschluß der Satrup- und Mohrkirch-Harden, Amt Hütten, Amt Schwansen und Dänisch-Wohld, Stadt Schleswig, Stadt Eckernförde, Stadt Stapelholm, Stadt Friedrichsstadt, Stadt Arnis, Stadt Rendsburg. 4) Amt Tondern mit Ausschluß der Schlux-Harde, Stadt Tondern, Amt Bredstedt, Amt und Stadt Husum, Stadt Hoyer, Stadt Wick, Stadt Bredtstedt, Landschaft Eiderstedt, Landschaft Tönning, Landschaft Garding, Landschaft Pellworm, Landschaft Nordstrand. 5) Stadt Wilster, Stadt Itzehoe, Stadt Crempe, Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburen, Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf, Die octroyirten Köge im Bezirke Dithmarschens, Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck und Bramstedt belegenen Pertinentien, Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck, Sarlhusen, Groß- und Klein-Campen, Amt Steinburg, Kanzleigut Beckorf. 6) Stadt Glückstadt, Vom Kloster Uetersen, Vom Kloster Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinentien, Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Haselau, Haseldorf mit Hetlingen, Seestermühle, Neuendorf, Groß- und Klein-Colmar, Bramstedt, Caben, Erfrade, Blomesche Wildniß, Engelbrechtsche Wildniß, Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, sowie Blankenese, Vormstegen und Klostersande, Grafschaft Ranzau mit den Flecken Elmshorn und Barmstedt, Herrschaft Herzhorn, Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt, Kanzleigut Kuhlen. 7) Stadt Kiel, Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck belegenen Pertinenzien, Kloster Preetz nebst Kirchbarlau und dem Flecken Preetz, Der Kieler adelige Güterdistrict, Amt Kiel, Amt Cronshagen, Amt Bordesholm, Amts Rendsburg mit den Flecken Kellinghusen und Nortorf, Amt Neumünster mit dem Flecken Neumünster, Kanzleigut Hanerau, Hof Oeendorf. 8) Stadt Altona, Stadt Ottesloe, Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Wandsbeck mit den Flecken Wandsbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel. Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Bulksfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken, Krumbeck, Amt Reinbeck, Amt Trittau. Amt Tremsbüttel, Kanzleigüter Wellingsbüttel, Silk und Tangstedt. 9) Stadt Plön, Stadt Neustadt, Stadt Heiligenhafen, Stadt Oldenburg, Stadt Lütjenburg, Stadt Segeberg, Stadt Burg auf Fehmarn, Der Oldenburger Güterdistrict, Der Preetzer Güterdistrict, Die Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter, Die Lübschen Stiftsdörfer, Die Lübschen Güter Trentdorst und Wulmenau, Amt Cismar, Amt Plön, Amt Traventhal, Amt Reinfeld mit dem Flecken Reinfeld, Amt Rethwisch, Landschaft Fehmarn.

Recapitulation.

Digitized by Google

Recapitulation.

I.	Provinz	Preußen	30	Wahlkreiſe,
II.	„	Poſen	15	„
III.	„	Brandenburg	26	„
IV.	„	Pommern	14	„
V.	„	Schleſien	35	„
VI.	„	Sachſen	20	„
VII.	„	Weſtfalen	17	„
VIII.	„	Rheinprovinz	35	„
IX.	„	Hohenzollern	1	„
	zuſammen in den alten Provinzen			193 Wahlkreiſe.
X.	Frankfurt a. M.		1	Wahlkreiſe,
XI.	Naſſau		5	„
XII.	Kurheſſen		8	„
XIII.	Hannover		19	„
XIV.	Schleswig-Holſtein		9	„
	zuſammen in den neu erworbenen Landestheilen . . .			42 „
	im ganzen Staatsgebiete			235 Wahlkreiſe.

mit ebenſo vielen Abgeordneten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 12. Januar. 1867.

(32.) Das 65., 66., 67., 68 und 69. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nr. 6477.) Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866.

(Nr. 6478.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Actenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Actenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. December 1866.

(Nr. 6479.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modification des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

(Nr. 6480.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

(Nr. 6481.) Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. December 1866.

(Nr. 6482.) Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866.

(Nr. 6483.) Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856, in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. December 1866.

(Nr. 6484.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. December 1866.

(Nr. 6485.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. December 1866.

(Nr. 6486.) Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben. Vom 24. December 1866.

(Nr. 6487.) Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1866, betreffend die Aufhebung der Schiffahrts-Abgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

(Nr. 6488.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preuß. Monarchie. Vom 24. December 1866.

(Nr. 6489.) Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. December 1866.

(Nr. 6490.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

(Nr. 6491.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

(Nr. 6492.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung des §. 88 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf

Digitized by Google

die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. December 1866.

(Nr. 6493.) Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92 und 93 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. October 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. December 1866.

(Nr. 6494.) Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

(Nr. 6495.) Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

(Nr. 6496.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. December 1866.

(Nr. 6497.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. December 1866.

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

(33.) Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1807 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Luise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder, . . . Werdet Männer und zeiget nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weise der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, so wie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1. Vers 23 gehalten.

Digitized by Google

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldpropst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenzen der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unserm Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns auf's Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theueren Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. Zu seinem Dienst stellen wir uns auf's Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein!

Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch auf's Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen

Digitized by Google

Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewunderndem Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwicklung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verbanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europa's gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so danken Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Sehen tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie siegekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er dankte zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm

Digitized by Google

mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme: „Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, daß von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank! Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König!"

der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine, der Vater der Armee, der Mehrer des Reichs, der Hort von Deutschland,

„Wilhelm der I. lebe Hoch! Hoch! Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(**34.**) Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bocholt, Subsynode Wesel, ist dem seitherigen Anstaltsgeistlichen Johanning in Lengerich landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 18. December 1866.

(**35**) An die Stelle des einem anderweiten Rufe folgenden bisherigen Pfarrverwesers Gibs zu Fürstenberg, Diöcese Paderborn, ist der Pfarramts-Candidat Carl Joh. Emil Wiesner zum Pfarrverweser daselbst ernannt und in dies Amt am 19. d. Mts. eingeführt worden.

Münster, den 27. December 1866.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(**36.**) **Uebersicht**

der Frequenz der zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Münster gehörenden höheren Lehranstalten für das Sommersemester 1866:

Digitized by Google

Laufende Nro.	Lehr-Anstalten.	Frequenz beim Ablauf des vorigen Semesters.	Frequenz während des Sommer-Semesters.	Darunter neu Aufgenommene.	Von diesen Schülern waren der Confession nach: evangelisch	katholisch.	jüdisch.	der Heimath nach: aus dem Schulorte.	von auswärts.	Ausländer.	Abgang während des Sommer-Semesters.	Darunter mit dem Zeugniß der Reife	Nach Schluß-Prüfung am Schlusse des Semesters.
	A. Gymnasien.												
1	Arnsberg	228	235	7	62	165	8	149	86	—	52	30	183
2	Bielefeld	183	207	24	181	16	10	142	59	6	11	—	196
3	Brilon	205	216	11	10	203	3	66	150	—	46	26	170
4	Burgsteinfurt	78	102	24	88	9	5	53	47	2	5	3	97
5	Coesfeld	114	115	1	13	101	1	52	61	2	25	19	90
6	Dortmund	253	299	46	252	32	15	220	79	—	19	—	280
7	Gütersloh	164	192	28	184	4	4	52	113	27	25	9	167
8	Hamm	141	174	33	127	43	4	158	16	—	12	1	162
9	Herford	126	155	29	138	8	9	115	35	5	12	—	143
10	Minden	114	165	51	138	18	9	128	34	3	4	3	161
11	Münster	641	649	8	62	584	3	445	189	15	100	63	549
12	Paderborn	567	591	24	59	506	26	259	332	—	94	53	497
13	Recklinghausen	140	141	1	12	127	2	62	79	—	36	10	105
14	Rheine	109	114	5	10	98	6	59	52	3	21	11	93
15	Soest	195	235	40	199	25	11	155	80	—	30	4	205
16	Warendorf	233	236	3	18	211	7	83	150	3	40	28	196
	Summa A.	3491	3826	335	1553	2150	123	2198	1562	66	532	260	3294
	B. Realschulen a. Realschulen I. Ordnung.												
1	Burgsteinfurt	24	35	11	25	7	3	24	8	3	5	—	30
2	Dortmund	68	102	34	88	9	5	71	31	—	19	—	83
3	Hagen	161	198	37	182	6	10	110	87	1	16	—	182
4	Lippstadt	248	307	59	213	52	42	146	146	15	31	1	276
5	Minden	74	115	41	93	14	8	76	35	4	14	—	101
6	Münster	220	234	14	29	192	13	138	92	4	51	3	183
7	Siegen	173	221	48	190	31	—	99	119	3	15	—	206
	b. Realschulen II. Ordnung.												
8	Bielefeld	72	104	32	89	4	11	75	24	5	7	—	97
	Summa B.	1040	1316	276	909	315	92	739	542	35	158	4	1158
	C. Progymnasien.												
1	Attendorn	79	84	5	3	81	—	45	39	—	15	—	69
2	Dorsten	38	41	3	2	35	4	23	18	—	8	—	33
3	Vreden	30	31	1	5	24	2	21	10	—	3	—	28
4	Warburg	104	109	5	15	84	10	76	33	—	19	—	90
	Summa C.	251	265	14	25	224	16	165	100	—	45	—	220
	Wiederholung.												
	A. Gymnasien	3491	3826	335	1553	2150	123	2198	1562	66	532	260	3294
	B. Realschulen	1040	1316	276	909	315	92	739	542	35	158	4	1158
	C. Progymnasien	251	265	14	25	224	16	165	100	—	45	—	220
	Summa total.	4782	5407	625	2487	2689	231	3102	2204	101	735	264	4672

Münster, den 14. December 1866.

Digitized by Google

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(37.) Die auf Grund der Allerhöchsten Bestimmung vom 31. Mai 1861 zur Ausführung der Gesetze vom 21. Mai 1861 betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium gebildete Centralstelle „die Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" tritt zufolge Allerhöchster Anordnung vom 5. November v. Js. außer Wirksamkeit und die von denselben ressectirenden Geschäfte sind vom 1ten Januar c. auf die bei dem Königl. Finanz-Ministerium unter der Bezeichnung: „Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern" neu eingerichtete Ministerial-Abtheilung (IV) übergegangen, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Arnsberg, den 3. Januar 1867.

Neue Auflage der Arznei-Taxe betreffend.

(38.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Drogueu und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1867 in Kraft getreten ist. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden können.

Arnsberg, den 4. Januar 1867.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

(39.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Siebenzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede:

449, 471, 790, 916, 1155, 1641, 1651, 1674, 2940, 5773, 5917, 6596, 7701, 8087, 8481, 8512 und 8619.

2. Zwölf Stück über Vierhundert Thaler jede:

1584, 1818, 2015, 2022, 2178, 2220, 3915, 4309, 5098, 5795, 8282, 8489.

3. Elf Stück über Dreihundert Thaler jede:

1094, 1095, 1978, 2083, 4615, 6622, 6626, 8290, 8671, 8872, 8954.

4. Dreizehn Stück über Zweihundert Thaler jede:

1584, 2432, 2760, 2793, 2932, 3229, 6407, 6644, 6869, 6892, 7085, 7126, 7169.

5. Zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede:

136, 306, 2134, 2405, 3962, 4110, 4519, 4694, 4707, 4982, 4984, 4986, 5544, 5941, 6936, 6941, 7232, 7467, 7757, 7906.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuld-Verschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-Verschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1867 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII. Nro. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1867 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 15. November 1866.

V. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(40.) Nachdem der Eisenbahn-Director Simon nach Berlin versetzt worden, ist der Eisenbahn-Bau Inspector Kecker von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit der commissarischen Verwaltung der Stelle des technischen Mitgliedes der Direction der Westphälischen Eisenbahn beauftragt worden.

Münster, den 31. December 1866.

Digitized by Google

VI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(41.) Unter Bezugnahme auf die §§. 161, 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Besitzer des unter dem 22. August 1862 verliehenen Eisenerz-Bergwerks Garibaldi bei Elberfeld im Kreise Olpe, nämlich der Steiger Johann Anton Kaufmann zu Elberfeld, der Bergmann Theodor Kappestein zu Dahl und der Ackersmann Joh. Müller zu Wenden, laut Verhandlung vom 3 November d. Js. die Erklärung abgegeben haben, auf das genannte Bergwerkseigenthum in seinem ganzen Umfange freiwillig verzichten zu wollen.

Bonn, den 31. December 1866.

(42.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke „Königstein" bei Oberscheiden gehörenden Einzelfelder „Maiwegsecke" und „Königstein" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 17. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Concursmasse Heinrich Börner, vertreten durch deren Verwalter, Auktions-Commissar Schneider zu Siegen, dem Ludwig Fuchs zu Haardt, Carl Fuchs daselbst, Johannes Panthoefer zu Tiefenbach, Carl Better zu Mühlenershütten, Ludwig Achenbach daselbst, Friedrich Achenbach daselbst, Johann Friedrich Achenbach daselbst, Johann Friedrich Achenbach zu Schweim, der Ehefrau Moritz Holdinghausen zu Siegen, Wittwe Johannes Schütz daselbst und Ehefrau Ludwig Michel daselbst, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 12 Juli 1853 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerz-Bergwerke „Königstein" gehörenden Längenfeldes „**Maiwegsecke**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberscheiden und Gosenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwölftausend vierhundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch die Längenfelder „Rother Adler" und „Schreiber" Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Conkursmasse Heinrich Börner, vertreten durch deren Verwalter, Auktions-Commissar Schneider zu Siegen, dem Ludwig Fuchs zu Haardt, Carl Fuchs daselbst, Johannes Panthoefer zu Tiefenbach, Carl Better zu Mühlenershütten, Ludwig Achenbach daselbst, Friedrich Achenbach daselbst, Johann Friedrich Achenbach daselbst, Johann Friedrich Achenbach zu Schweim, der Ehefrau Moritz Holdinghausen zu Siegen, Wittwe Johannes Schütz daselbst und Ehefrau Ludwig Michel daselbst, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 5. Februar 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerz-Bergwerke „Königstein" gehörenden Längenfeldes „**Königstein**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberscheiden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünftausend dreihundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(43.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Haase" bei Hüften mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. December 1866.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Gewerken Wilhelm Bergenthal zu Warstein unter dem Namen „**Haase**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hüsten, Günne und Neheim, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. December 1866.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(**44.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Drossel“ bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Gewerken Wilhelm Bergenthal zu Warstein unter dem Namen „**Drossel**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hüsten, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**45.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Vereinigung“ bei Thiermghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Umwandlungs-Antrages vom 7. November ej. wird dem Steiger Johannes Lersch zu Niederdielfen bei Siegen unter dem Namen „**Vereinigung**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Achtzehn Tausend dreihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**46.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Stromberg“ bei Bonnacker mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 16. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 5. September 1859 bezeichneten Gewerkfeldes unter dem Namen „**Stromberg**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Drosenbeck, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier,

Digitized by Google

hundert sieben und neunzig Tausend fünfhundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(47.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs Urkunde für das Bergwerk „Orloff" bei Ramsbeck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 16 Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angeheftetten Verleihungs-Urkunde vom 13. Februar 1859 bezeichneten Gewerkfeldes unter dem Namen „Orloff" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ramsbeck und Brabecke, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und sechzig Tausend fünfhundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(48.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Krakau" bei Mansebolle mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 16. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angeheftetten Verleihungsurkunde vom 29. März 1861 bezeichneten Gewerkfeldes unter dem Namen „Krakau" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Drasenbeck und Löllinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend siebenhundert und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(49.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Eisenberg" bei Padberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1866

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. October 1865 wird dem Hüttendirektor Hermann Webers zu Teutoniahütte bei Willebadessen unter dem Namen „Eisenberg" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Padberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert fünf und achtzig Tausend siebenhundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglau-

Digitized by Google

bigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(50.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerk „Hubertus" gehörende Einzelfeld „Hubertus" bei Giershagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes beidem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 7. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Ulrich zu Bredelar, an Stelle des in der angeheftetten Verleihungs-Urkunde vom 21. Mai 1853 und Deklarationsurkunde vom 2. August 1861 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Hubertus" gehörenden Gewiertfeldes „Hubertus" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Giershagen und Kanstein, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und neunzig Tausend zweihundert acht und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(51) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke „Christiane" gehörenden Einzelfelder „Sabbas," „Petronella," „Christiane" und „Bertha", bei Giershagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 20. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 28 December 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Ulrich zu Bredelar, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 11. September 1852 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Christiane" gehörenden Gewiertfeldes „Sabbas" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Giershagen und Padberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert drei und zwanzig Tausend zweihundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 26. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Ulrich zu Bredelar, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 10 December 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Christiane" gehörenden Gewiertfeldes „Petronella" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Giershagen und Obermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert und neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen, jedoch an der Berechtigung auf Mitge-

Digitized by Google

winnung des in dem früher verliehenen Feldestheile A. B. d. E. F. vorkommenden Marmors nicht geändert.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 7. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Ulrich zu Bredelar, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 14. September 1852 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Christiane" gehörenden Gevierfeldes „**Christiane**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Giershagen und Padberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert ein und fünfzig Tausend neunhundert sechs und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. R. S. T. U. V. W. X. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 28. December 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Ulrich zu Bredelar, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 1. Juni 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Christiane" gehörenden Gevierfeldes „**Bertha**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Padberg, Giershagen und Obermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert zwei und sechzig Tausend achthundert neun und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20 December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**32.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die zu dem Bergwerke „Altenberg" bei Müsen gehörenden Einzelnfelder „Prinz Wilhelm" und „Ferdinand" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-Bergwerks „Altenberg" bei Müsen, vertreten durch deren Repräsentanten Ernst Wurmbach in Dahlbruch, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 21. April 1837 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Altenberg" gehörenden Längenfeldes „**Prinz Wilhelm**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Müsen, Littfeld und Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke „Altenberg" gehörende Längenfeld „Altenberg" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Silber-, Blei, Kupfer-, Zink und Eisenerz-Bergwerks „Altenberg" bei Müsen, vertreten durch

Digitized by Google

deren Repräsentanten Ernst Wurmbach in Dahlbruch, an Stelle des in der Verleihungs-Urkunde vom 10. December 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Altenberg" gehörenden Längenfeldes „Ferdinand" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Müsen, Littfeld und Burghofdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert und sechs Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke „Altenberg" gehörende Längenfeld „Altenberg" einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. H G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Silber-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(53.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wahrheit" bei Müsen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 5. Mai 1866 wird der Gewerkschaft des Blei-, Silber- und Kupfererz-Bergwerks „Wahrheit" bei Müsen, vertreten durch deren Repräsentanten Steiger Ebert Brombach in Müsen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 31. März 1837 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Wahrheit" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Müsen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend vierhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Silber- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20 December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(54.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jaeger I." bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Beyhorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Jäger I." bei Dermbach, vertreten durch deren repräsentirendes Vorstandsmitglied Louis Brühl zu Dermbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 30. September 1865 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Jäger I." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Struthütten, der Kreise Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirk Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Siebenzehn Tausend dreihundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Brühlszeche" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H J. K. L. M. N O. P. Q. R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(55.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Mina" bei Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 31. December 1866.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 12. October 1865 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Mina“ bei Elben, vertreten durch deren Repräsentanten Johann Kemper in Olpe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 4. September 1858 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Mina“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Eilftausend siebenhundert neun und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. s. t. m. o. p. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(56.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bismark“ bei Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1866 wird dem Christoph Ehrling zu Burbach und Friedrich Hoffmann zu Tiefenbach bei Siegen unter dem Namen „Bismark“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zehntausend vierhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke „Antonia“ gehörige Längenfeld „Meran“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. F. B. C. D. E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(57.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Paßauf“ bei Nuttlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. December 1866.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 16. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Antimonerz-Bergwerks „Paßauf“ bei Nuttlar, vertreten durch deren Repräsentanten Betriebsführer J. Hoeck zu Meggen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 14. October 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen „Paßauf“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Velmede, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Antimonerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. December 1866.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(58.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 27./29ten März 1866 wird dem Hörder Bergwerks- und

Digitized by Google

Hütten-Verein zu Hörde als Alleineigenthümer des Eisenstein-Bergwerks **„Natorp I."** in der Gemeinde Holzwickede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 26ten August 1858 verliehenen Felde von Einer Fundgrube 1200 Maaßen gewerkten Feldes das Eigenthum des Feldes von 156,462, Einhundert sechs und fünfzig Tausend vierhundert zwei und sechszig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. i. k. l. m. b. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 31. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 31. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**59.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28./31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Christian August"** in der Gemeinde Nieder-Nette, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 9ten April 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. C. D. E F. G. H bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Patent-Verleihung.

(**60.**) Dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk zu Düsseldorf ist unter dem 29. December 1866 ein Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**61.**) Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Wendt zu Schellenstein ist von den Kreisständen des Kreises Brilon zum Kreisdeputirten für den genannten Kreis gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Hubert Dassel aus Steinheim ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Welwer, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Franz Schirp aus Hüsten ist die obere Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Westernkotten, Kreises Lippstadt, commissarisch verliehen worden.

Dem bisherigen Schulamts-Candidaten Wilhelm Duesberg aus Soest ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Annen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Kalthoff aus Hamm ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Frohn- und Herzhausen, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Eberhard Sheckenhof aus Welwer ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Anzhausen, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat August Roerenstrunk aus Kierspe ist als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Iserlohn definitiv ernannt worden.

Dem Barbier Ludwig Effey zu Hagen ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischen Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Maurergesellen: Ludwig Gottfried Loose aus Limburg a./d. Lenne und Hermann Meyer aus Gültzow haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Die Zimmergesellen: Carl Niegeloh aus Berninghausen, Wilhelm Schürmann aus Dorstfeld, Diebrich Koester genannt Stratmann aus Annen und Julius Marsch aus Bünghausen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Der Zimmermeister Heinrich Wewer aus Delstern hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Die Maurergesellen: Johann Wilhelm Varenholt aus Bonsfeld, Kreises Bochum, Wilhelm Middelmann aus Coblenz und der Zimmergeselle Wilhelm Kramer aus Niedermaßen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Kubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Expedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Zum **1. Stücke** des diesjährigen Amtsblattes sind nachträglich **zwei Extrablätter** ausgegeben worden.

Dieselben enthalten die Festsetzung der Tage zur Auslegung der Wählerlisten und zur Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, sowie das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und das Reglement zur Ausführung des letzteren.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 2. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 15. Januar 1867.

(62.) Gemäß §. 26 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 haben wir zu Wahl-Commissarien unseres Verwaltungs-Bezirks ernannt:

1) für den ersten Wahlkreis, umfassend die landräthlichen Kreise Wittgenstein, Siegen und Biedenkopf
den Landrath Freiherrn von Dörnberg zu Siegen;
2) für den zweiten Wahlkreis, umfassend die landräthlichen Kreise Olpe, Meschede und Arnsberg
den Landrath Freiherrn von Lilien zu Arnsberg;
3) für den dritten Wahlkreis, umfassend die landräthlichen Kreise Altena und Iserlohn
den Landrath von Holzbrink zu Altena;
4) für den vierten Wahlkreis, umfassend den landräthlichen Kreis Hagen
den Landrath Boerster zu Hagen;
5) für den fünften Wahlkreis, umfassend den landräthlichen Kreis Bochum
den Ehrenamtmann, Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer Friedr. von Forell zu Strünkede;
6) für den sechsten Wahlkreis, umfassend den landräthlichen Kreis Dortmund
den Landrath Freiherrn von Rynsch zu Dortmund;
7) für den siebenten Wahlkreis, bestehend aus den landräthlichen Kreisen Hamm und Soest
den Landrath Fritsch zu Soest;
8) für den achten Wahlkreis, bestehend aus den landräthlichen Kreisen Lippstadt und Brilon
den Landrath Freiherrn von Droste-Padberg zu Brilon.

Unter Bezugnahme auf das in unserem diesjährigen Amtsblatte, Extrablatt zum 1. Stücke, veröffentlichte Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 15. October pr. nebst zugehörigem Reglement wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 15. Januar 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 19. Januar. 1867.

(63.) Das 1. und 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6498.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterode Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

(Nro. 6499.) Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

(Nro. 6500.) Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Bienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15 December 1866.

(Nro, 6501.) Allerhöchster Erlaß vom 22. December 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

(Nro. 6502.) Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31. December 1866.

(Nro. 6503.) Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. December 1866.

(Nro. 6504.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. December 1866.

(64.) Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind directe, unmittelbare Wahlen, weit verschieden von den bisherigen indirecten Wahlen.

Digitized by Google

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich gradezu (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung gradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, grade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen

Digitized by Google

sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk, seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(65.) Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ergänzungswahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Dortmund sind die ausgeschiedenen Mitglieder:

1) der Kaufmann Louis Brügmann zu Dortmund,
2) der Kaufmann Albert Köttgen, sowie
3) der ausgeschiedene Stellvertreter Apotheker Libeau zu Hörde

als solche wiedergewählt worden. — Außerdem sind an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder W. Eckhardt zu Annen und Carl Pietsch zu Garenfeld:

4) der Chemiker Dr. Drevermann zu Hörde,
5) der Kaufmann Louis Beckhaus zu Schwerte

als Mitglieder, und an Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Louis Beckhaus zu Schwerte und Thummius zu Lünen:

6) der Kaufmann A. Davidis zu Westhofen, und
7) der Kaufmann Ernst Crone zu Lünen

als Stellvertreter gewählt worden. Münster, den 11. Januar 1867.

II. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vierzehnte Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

(66.) Bei der heute öffentlich bewirkten Verloosung der für das Jahr 1867 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 18 Stück à 100 Thaler: Nro. 81, 125, 283, 487, 570, 862, 1090, 1193, 1206, 1376, 1418, 1517, 1730, 1884, 1916, 1920, 1923, 1977 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zins-Coupons Ser. II. Nro. 4

Digitized by Google

bis 8 nebst Talons, bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben.

Da vom 1. Juli d. J. ab die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen aufhört, so wird der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons zur Deckung der Ansprüche ihrer Besitzer vom Kapitale gekürzt.

Berlin, den 5. Januar 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(67.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. December vor. Jhrs. dem am 25. December 1835 geborenen Johannes Stein zu Vormwald, im Kreise Siegen, die Führung des Familien-Namens „Nöh" in Gnaden zu gestatten geruht.

Arnsberg, den 7. Januar 1867.

(68.) Die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirke wird mit dem 31. dieses Monats geschlossen. Arnsberg, den 11. Januar 1867.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(69.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. August v. Js. (Stück 34 des Amtsblatts pro 1866) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des mit Tode abgegangenen seitherigen Schiedsmanns für den Bezirk Niederhemer, Fabrik-Inhabers Friedrich Otto Graf, der bisherige Stellvertreter desselben, Kaufmann Carl Niederstadt zu Niederhemer, zum Schiedsmann, und der Kaufmann Terheyden daselbst zu dessen Stellvertreter für die laufende Wahlperiode bis Ende 1868 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden ist.

Hamm, den 8. Januar 1867.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(70.) Im Laufe des IV. Quartals vorigen Jahres sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction:

a. angestellt: die Post-Expedienten Grüter und Husemann bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 9 in Soest, die Post-Assistenten Haack in Soest, Horn in Siegen und Bettfuhr in Dortmund, unter Ernennung zu Post-Secretairen, der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Friedrich Müller in Holzhausen, unter Ernennung zum Post-Expediteur, der frühere Postillon Nölling als Briefträger bei dem Post-Amte zu Siegen, der Militair-Invalide Mieliger als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Hagen, der invalide Unteroffizier Krengel als Büreaudiener bei dem Post Amte in Soest, der frühere Postillon Böning als Briefträger bei dem Post-Amte in Iserlohn, der frühere Landbriefträger Franke als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Warstein, der frühere Landbriefträger Wolff als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Schwerte, der invalide Sergeant Walter als Briefträger bei dem Post-Amte in Dortmund, der frühere Briefkastenleerer Wilhelm Surholt als Briefträger bei dem Post-Amte in Hamm, der invalide Hauptwacht Stein als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9, unter Stationirung in Düsseldorf, der invalide Sergeant Pahl ebenfalls als Eisenbahn-Post-Conducteur in Düsseldorf, der Militair-Invalide Hülsmann als Eisenbahn-Post-Conducteur in Soest;

b. ernannt: der Postmeister Röhrich in Meschede zum Ober-Post-Commissarius, der Ober-Post-Kassen-Hilfsbuchhalter Holst zum Ober-Post-Kassen-Buchhalter, der Post-Secretair Buchrucker zum Ober-Post-Kassen-Hilfsbuchhalter, die Post-Secretaire Göttling in Arnsberg, Scholz und Sommer in Iserlohn, Althof und Rummel in Hagen zu Post-Commissarien;

c. versetzt: der Ober-Post-Secretair Kischke als com. Post-Kassen-Controleur von Arnsberg nach Halle a. S., der Post-Secretair Nix als com. Büreaubeamte von Dortmund nach Arnsberg, der Post-Commissarius Dietenberger von Hagen nach Magdeburg, der Büreaudiener Picker in Bochum als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Düsseldorf;

d. freiwillig ausgeschieden: die Post-Expediteure Flues in Breckerfeld und Johann Müller in Holzhausen, der Büreaudiener Blankenburg in Hörde, der Büreaudiener Schidlack in Soest;

e. gestorben: der Post-Expedienten-Anwärter Schach, zuletzt in Hörde.

Arnsberg, den 12. Januar 1867.

(71.) In der Bekanntmachung vom 30. December v. J. ist die Entfernung zwischen der neuen Haltestelle: „am Roedtchen" und Halver irrthümlich statt zu 1 Meile, nur zu ¾ Meile angegeben worden. Arnsberg, den 15. Januar 1867.

Digitized by Google

VI. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

(72.) I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3 October 1865 (Extrablatt zu Nr. 43 des Amtsblatts pro 1865) und vom 9. Februar 1866 (Amtsblatt Nro. 9 pro 1866) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1866 (einschließlich) bis 18. November 1867 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 10ten December 1866.

Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1843 bis 1865 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte

	Für den Berliner Scheffel															
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
zu Herdecke um Mitte Mai	2	28	3	2	9	8	1	28	6	1	9	1	—	—	—	—	—	—
zu Herdecke um Martini	2	29	7	2	7	6	1	26	—	1	1	7	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden	2	28	11	2	8	7	1	27	3	1	5	4	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini	2	22	9	2	5	4	1	21	7	—	29	6	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.	2	22	7	2	3	11	1	22	8	1	—	4	1	15	5	2	4	1
zu Witten desgl.	2	29	6	2	7	11	1	27	9	1	3	11	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.	2	28	2	2	7	5	1	25	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.	2	27	6	2	7	4	1	22	8	1	3	—	2	27	—	2	7	1

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise

a ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes,

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

I. im Kreise Iserlohn und zwar:																		
1) im Amte Ergste	a	2	29	7	2	4	10	1	26	—	1	1	7	—	—	—	—	—	—
	b	2	25	1	2	1	7	1	23	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2) im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden	a	2	29	7	2	7	6	1	26	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—
	b	2	25	1	2	4	1	1	23	2	—	28	10	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	29	7	2	7	6	1	26	—	1	1	7	—	—	—	—	—	—
	b	2	25	1	2	4	1	1	23	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
II. im Kreise Hagen	a	2	29	7	2	7	6	1	26	—	1	1	7	—	—	—	—	—	—
	b	2	25	1	2	4	1	1	23	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
III. im Kreise Altena	a	3	4	1	2	10	11	1	28	10	1	1	7	—	—	—	—	—	—
	b	2	29	5	2	7	4	1	25	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. im Kreise Hamm, und zwar:																			
1) in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen	a	2	25	6	2	7	4	1	22	8	1	3	—	2	27	—	2	7	1
	b	2	21	3	2	4	—	1	20	—	1	1	4	2	22	8	2	3	9
2) in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wasserceurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg	a	2	24	10	2	7	4	1	22	2	1	2	8	2	26	2	2	6	5
	b	2	20	7	2	4	—	1	19	7	1	1	—	2	21	10	2	3	1

Digitized by Google

		Für den Berliner Scheffel											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Bohnen	
		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.	
3) in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freisecke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Surdinker, Oftünnen, Westünnen, so wie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide . .	a	2 24 —		2 7 —		1 21 7		1 2 4		2 25 3		2 5 9	
	b	2 19 10		2 3 8		1 19 —		1 — 9		2 21 —		2 2 6	
4) in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Nordbinker, Friehlinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm)	a	2 22 8		2 6 4		1 21 1		1 2 —		2 24 5		2 5 1	
	b	2 18 6		2 3 —		1 18 6		1 — 5		2 20 2		2 1 10	
V. im Kreise Dortmund, und zwar:													
1) in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippholthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deiningshausen, Ickern, Habichtshorst Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a	2 23 7		2 4 4		1 20 4		1 1 6		2 23 1		2 4 1	
	b	2 19 5		2 1 1		1 17 10		— 29 11		2 18 11		2 — 11	
2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hestede, Kump und Grevel des Amts Lünen	a	2 24 10		2 5 4		1 21 1		1 2 —		2 24 5		2 5 1	
	b	2 20 7		2 2 1		1 18 6		1 — 5		2 20 2		2 1 10	
3) in der Stadt und dem Amte Schwerte	a	2 28 2		2 7 5		1 25 —		1 1 2		2 27 —		2 7 1	
	b	2 23 9		2 4 1		1 22 3		— 29 7		2 22 8		2 3 9	
4) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2 27 6		2 7 4		1 22 8		1 3 —		2 27 —		2 7 1	
	b	2 23 1		2 4 —		1 20 —		1 1 4		2 22 8		2 3 9	
VI. im Kreise Bochum	a	2 29 6		2 7 11		1 27 9		1 3 11		2 29 2		2 8 9	
	b	2 25 —		2 4 6		1 24 10		1 2 3		2 24 8		2 5 4	
VII. im Kreise Soest, und zwar:													
1) in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Vellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln	a	2 22 9		2 3 8		1 20 4		— 28 9		— — —		— — —	
	b	2 18 7		2 — 6		1 17 10		— 27 4		— — —		— — —	
2) in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a	2 20 8		2 5 4		1 20 4		— 28 9		— — —		— — —	
	b	2 16 8		2 2 1		1 17 10		— 27 4		— — —		— — —	
3) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2 22 9		2 5 4		1 21 7		— 29 6		— — —		— — —	
	b	2 18 7		2 2 1		1 19 —		— 28 —		— — —		— — —	
VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar:													
1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Aus-													

Digitized by Google

		Für den Berliner Scheffel															
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
schluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Hönlhausen	a	2	20	1	2	1	8	1	20	7	—	29	1	2	15	5	2	4	1
	b	2	16	1	1	28	7	1	18	1	—	27	8	2	11	8	2	—	11
2) im Stadtbezirke Callenhard	a	2	18	5	2	—	5	1	19	6	—	28	6	2	15	5	2	4	1
	b	2	14	6	1	27	5	1	17	—	—	27	1	2	11	8	2	—	11
3) im Kirchspiel Hönlhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt	a	2	22	7	2	3	11	1	22	8	1	—	4	2	15	5	2	4	1
	b	2	18	5	2	—	9	1	20	—	—	28	10	2	11	8	2	—	11
IX. im ganzen Kreise Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a	2	27	9	2	8	10	1	24	4	1	—	4	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	4	2	5	5	1	21	7	—	28	10	—	—	—	—	—	—
im Amtsbezirke Warstein	a	2	23	5	2	5	10	1	22	8	—	29	1	2	15	5	2	4	1
	b	2	19	3	2	2	6	1	20	—	—	27	8	2	11	8	2	—	11
X. im Kreise Meschede	a	3	3	2	2	11	7	1	26	7	1	3	6	—	—	—	—	—	—
	b	2	28	6	2	8	—	1	23	9	1	1	10	—	—	—	—	—	—
XI. im Kreise Brilon	a	2	25	11	2	3	11	1	20	—	—	28	6	2	15	5	2	4	1
	b	2	21	7	2	—	9	1	17	6	—	27	1	2	11	8	2	—	11
XII. im Kreise Olpe	a	3	5	2	2	15	5	1	27	10	1	6	—	—	—	—	—	—	—
	b	3	—	5	2	11	8	1	24	11	1	4	2	—	—	—	—	—	—
XIII. im ganzen Kreise Siegen mit Einschluß der Gemeinde Lützel	a	3	12	2	2	13	7	2	—	6	1	5	1	—	—	—	—	—	—
	b	3	7	1	2	9	11	1	27	6	1	3	5	—	—	—	—	—	—
XIV. im Kreise Wittgenstein	a	—	—	—	2	10	11	1	29	11	1	6	11	—	—	—	—	—	—
	b	—	—	—	2	7	4	1	26	11	1	5	1	—	—	—	—	—	—

II. Im Jahre 1866 betrug: A. der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf denjenigen Märkten, welche für den Regierungs-Bezirk Arnsberg preisregulirend sind, und zwar:

Auf dem Markte		Für den Berliner Scheffel															
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
1) zu Herdecke		3	17	8	2	8	4	2	4	2	1	3	2	—	—	—	—	—	—
2) zu Lippstadt		3	7	11	2	9	9	2	1	11	1	2	8	2	19	2	2	14	1
3) zu Witten		3	13	—	2	13	—	2	4	—	1	6	6	—	—	—	—	—	—
4) zu Schwerte		3	13	—	2	14	—	2	2	9	1	2	9	—	—	—	—	—	—
5) zu Dortmund		3	20	—	2	14	—	1	28	—	1	6	—	3	10	—	2	18	—
6) zu Soest		3	9	2	2	12	9	1	27	6	1	2	10	—	—	—	—	—	—
B. der Mitte-Mai-Preis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der 15. Mai fällt, auf dem Markte zu Herdecke		2	28	—	2	4	—	2	5	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—
C. der Durchschnitt aus dem Mitte-Mai- und Martini-Preise daselbst		3	7	10	2	6	2	2	4	7	1	10	4	—	—	—	—	—	—

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt

Digitized by Google

gemacht, daß im Jahre 1866 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) im Kreise Iserlohn, nach dem Martinipreise zu Herdecke, und zwar:			
a. im Amte Ergste nach Abzug von 4 Prozent	2	5	7
b. im Magistratsbezirk und in der Landbürgermeisterei Menden sowie in den übrigen Theilen des Kreises ohne Zu- und Rückschlag	2	8	4
2) im Kreise Hagen nach dem Martinipreise zu Herdecke ohne Zu- und Rückschlag	2	8	4
3) im Kreise Altena nach dem Martinipreise zu Herdecke mit 5 Prozent Zuschlag	2	11	9
4) im Kreise Hamm nach dem Martinipreise zu Dortmund, und zwar:			
a. in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen ohne Zu- und Rückschlag	2	14	—
b. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Bedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Frönbenberg ohne Zu- und Rückschlag	2	14	—
c. in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiseke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Brameh, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, sowie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken, Ostenheide und Westenheide nach Abzug von 1/2 Prozent	2	13	8
d. in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Nordvinker, Frielinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) nach Abzug von 1 1/2 Prozent	2	12	11
5) im Kreise Dortmund und zwar			
a. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippholthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amts Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amts Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amts Aplerbeck nach dem Martinipreise zu Dortmund, nach Abzug von 4 1/2 Prozent	2	10	8
b. in den Gemeinden Brechten, Altenberne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen desgl. nach Abzug von 3 Prozent	2	11	9
c. in der Stadt und im Amte Schwerte nach dem Martini-Preise zu Schwerte ohne Zu- und Rückschlag	2	14	—
d) in den übrigen Theilen des Kreises nach dem Martini-Preise zu Dortmund, ohne Zu- und Rückschlag	2	14	—
6) im Kreise Bochum nach dem Martini-Preise zu Witten, ohne Zu- u. Rückschlag	2	13	—
7) im Kreise Soest nach dem Martini-Preise zu Soest, und zwar:			
a. im Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln nach Abzug von 2 1/2 Prozent	2	10	11
b. im Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amts Werl ohne Zu- und Rückschlag	2	12	9
c. in den übrigen Theilen des Kreises desgl.	2	12	9
8) im Kreise Lippstadt nach dem Martini-Preise zu Lippstadt und zwar:			
a. im Magistratsbezirke der Stadt Rüthen und im Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirkes Callenhard und des Kirchspiels Hönkhausen nach Abzug von 3 1/2 Prozent	2	7	4
b. im Stadtbezirke Callenhard nach Abzug von 5 1/2 Prozent	2	5	11
c. im Kirchspiel Hönkhausen und in den übrigen bei a. und b. nicht genannten Theilen des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	2	9	9
9) im Kreise Arnsberg:			
a. mit Ausschluß des Amts Warstein nach dem Martini-Preise zu Herdecke nach Hinzurechnung von 2 Prozent	2	9	8

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. im Amtsbezirke Warstein nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, nach Hinzurechnung von 3 Prozent	2	11	10
10) im Kreise Meschede nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 6 Prozent	2	12	5
11) im Kreise Brilon nach dem Martini-Preise zu Lippstadt ohne Zu- u. Rückschlag	2	9	9
12) im Kreise Olpe nach dem Durchschnitte des Mitte-Mai- und Martini-Preises zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 10 Prozent	2	12	9
13) im Kreise Siegen nach dem Martini-Preise zu Herdecke, nach Hinzurechnung von 9 Prozent	2	14	6
14) im Kreise Wittgenstein desgleichen nach Hinzurechnung von 5 Prozent	2	11	9

Münster, den 10ten December 1866.

VII. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg

(73.) Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe, sind nach § 23, Titel 5, Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen. Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 10. Januar 1867.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(74.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda „gut" angeeignet und sich „gut" betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preu-

Digitized by Google

fen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April l. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montage den 11. März 1867, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. März 1867 bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unsern Acten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 3. December 1866.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(75.) Der Berg-Eleve Alexander Hilbck ist unter'm 27. December v. J. zum Berg-Referendarius ernannt worden. Dortmund, den 9. Januar 1867.

(76.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 26/29ten November 1865 wird dem Dr. med. Friedrich Kipp zu Unna das Eigenthum des Bergwerks „Korten I.", in den Gemeinden Frömmern und Lünern, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von 500,000, Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E F. G. H. J. K. L. und M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 15. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 15. December 1866. Königliches Ober-Berg Amt.

Digitized by Google

(77.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 4. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Helena,**" in der Gemeinde Höntrop, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Berg-Amtsbezirke **Dortmund**, zu dem nach der angeheftelten Urkunde am 10 August 1853 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen, das Eigenthum des Feldes von (78,390 Achtundsiebenzig Tausend dreihundert neunzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. D. E. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(78.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 10./12ten Januar 1866 wird der Gewerkschaft der Zeche „ver. Engelsburg" als Besitzerin des Bergwerks „**Antoni**" in den Gemeinden Eppendorf, Höntrup und Weitmar, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke **Dortmund**, zu dem nach der angehefteten Urkunde am 30. April / 17. Mai 1852 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (125,502) Hundertfünfundzwanzig Tausend fünfhundert und zwei Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. f. g. h. i. k. L. N. O. D. und C. bezeichnet ist zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24 December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 24 December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(79.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 13./20. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „**Haggenberg**" in der Gemeinde Strickherdecke, im Kreise Hamm, Regierungs-Bezirk Arnsberg, Ober-Berg-Amtsbezirke **Dortmund**, zu dem am 3. August 1856 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vierundsechzig Tausend sechzehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. M. N. O. P. und Q. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5 Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(80.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 30. September / 1. October 1865 wird der Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau zu Dortmund als Alleinbesitzerin des Special-Eisensteinfeldes „Mitgenommen V." des Steinkohlen- und Eisensteinbergwerks „**Massener Tiefbau I.**" in den Gemeinden Courl, Grevel und Lanstrop, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke **Dortmund**, zu dem am 29ten März 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum

Digitized by Google

des Feldes von (250,741) — Zweihundert neun und fünfzig Tausend siebenhundert ein und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 30. November 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**81.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 13./20ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „**Otto**" in der Gemeinde Billmerich, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, zu dem am 4ten September 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d e. f und g bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**82.**) In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 4. Juli 1866 folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Ober-Bergamte ist der Ober-Bergrath Schwarze nach Breslau, der Ober-Bergrath Bluhme und der Kanzlist Hebold nach Bonn versetzt worden. Der Ober-Bergrath Herold und der Kanzlei-Secretair Hoffmann sind gestorben.

Bei der Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen ist der Militair-Anwärter Große zum Kanzlisten ernannt worden.

Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist der Berg-Assessor Wagner commissarisch zum Vorsitzenden und zum Bergrath ernannt worden. Der Berg-Assessor Freund und der Salinen-Factor Wesener sind zu Berg-Inspectoren und die Militair-Anwärter Mentzel und Koerwer zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden. Der Ober-Schichtmeister Spignas ist mit Pension in Ruhestand getreten.

Bei den Revierbeamten ist dem Berg-Geschwornen Riemann in Wetzlar der Character als Bergmeister verliehen worden.

Ferner sind die Berg-Referendare Schulz, Graeff und Bischoff zu Berg-Assessoren und der Berg-Cleve Dr. Kosmann zum Berg-Referendar ernannt worden.

Bonn, den 3. Januar 1867.

(**83.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hannchensfreude" bei Trupbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. November 1865 wird dem Heinrich Joseph Mehren, Jacob Killer, Caspar Schneider, Friedrich Heifer junior, Eberhard Jung, Johannes Kölsch, Joseph Zolper und Philipp Rensch, sämmtlich zu Siegen wohnhaft, unter dem Namen „**Hannchensfreude**", das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen und Trupbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und OberBergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von Fünfundzwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der

Digitized by Google

in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer und Zinkerze nach dem Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(84.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hermannszeche" bei Aichen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1865 und des Umwandlungs-Antrages vom 22. December 1866 wird dem Landmann Johann Jacob Bender zu Aichen unter dem Namen „**Hermannszeche**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aichen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfundzwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Nickelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(85.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Vergnügte Anweisung" bei Niederndorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. November 1866 wird dem Bergmann Friedrich Krai zu Niederndorf unter dem Namen „**Vergnügte Anweisung**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederndorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfundzwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3 Januar 1867.

(L. S) Königliches Ober-Bergamt.

(86) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Prudens" bei Beckum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 12 October 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Ulrich zu Brebelar, an Stelle des in der angeheftenten Verleihungs-Urkunde vom 8. Januar 1864 bezeichneten Gewerkfeldes unter dem Namen „**Prudens**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Balve, Eisborn und Hövel, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberberg-Amtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert zwei und achtzig Tausend zweihundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(87.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hasenacker“ bei Langenholthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 12 October 1866 wird dem Bergwerks-Besitzer Theodor Ulrich zu Bredelar, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 8. Januar 1864 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen „**Hasenacker**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Langenholthausen, Balve und Garbeck, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert zwei und zwanzig Tausend siebenhundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B C. D. E. L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt

(88.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Ernst“ bei Beckum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4 Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 12. October 1865 wird dem Bergwerks-Besitzer Theodor Ulrich zu Bredelar, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Januar 1864 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen „**Ernst**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eisborn, Hövel und Kirchlinden, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

X Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(89.) Der Seconde-Lieutenant Kämper aus Blankenstein ist zum commissarischen Amtmann des Amtes Unna-Camen, Kreises Hamm, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Zum 2. Stücke des diesjährigen Amtsblatts ist nachträglich ein **Extrablatt** ausgegeben worden.

Dasselbe enthält die Ernennung von Wahl-Commissarien für die acht Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 3. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 21. Januar 1867.

(90.) Wegen Behinderung des Landraths, Freiherrn von Dörnberg zu Siegen, haben wir für den ersten Wahlkreis unseres Verwaltungs-Bezirks, umfassend die Kreise Wittgenstein, Siegen und Biedenkopf, den Landrath von Oven zu Berleburg zum Wahl-Commissar ernannt, was in Verfolg unseres Publikandums vom 15. d. Mts. — Extrablatt zum 2. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts — hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 18. Januar 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 26. Januar. 1867.

(91.) Das 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 6505.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

(Nro. 6506.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Lossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe.

(Nro. 6507.) Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen.

(92.) Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unseres Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich auf's Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben, denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung in's Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleich-

Digitized by Google

gesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt, daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa zwanzigtausend Wähler, die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen.

Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Commissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Candidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Candidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahl-Candidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000, die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit. (Die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000.) Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahl-Candidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Candidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Candidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält, — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Candidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — dann ist die Mehrheit der 11,000 im voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Digitized by Google

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammen zu halten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahl-Candidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahl-Candidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Candidat und Name mehr zusagte.

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unsers Königs in festgeschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(**93.**) An dem Progymnasium zu Warburg sind die Lehrer Schüngel, Dr. Hüser und Spielmann als ordentliche Lehrer definitiv angestellt worden.

Münster, den 12. Januar 1867.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(**94.**) Nach der Vorschrift sub 2 im §. 60 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1. loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Die Außerachtlassung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die betreffenden jungen Leute der ihnen anderenfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen. Um dieselben vor den Nachtheilen, welche hieraus für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufszieles entspringen, möglichst zu bewahren, wird die erwähnte Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren sorgfältige Beachtung allen Betheiligten empfohlen.

Arnsberg, den 19. Januar 1867.

III. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**95.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Siegen die nachstehend benannten Personen für die daneben bezeichneten Bezirke zu Schiedsmännern wieder, beziehungs-

Digitized by Google

weise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode:

a. vom 18. October 1866 ab:

1) für den Bezirk Obersetzen der Auctions-Commissar Jacob Neuser zu Obersetzen,
2) " " " Deuz der Fabrikant Jacob Irle zu Deuz,
3) " " " Niederdielfen der Gemeinde-Vorsteher Johann Heinrich Daub zu Niederdielfen,

b. vom 19. October 1866 ab:

4) " " " Brauersdorf der Landwirth Hermann Stücher zu Beienbach,
5) " " " Salchendorf im Amte Netphen der Landmann Hieronimus Werthenbach zu Werthenbach,

c. vom 22. December 1866 ab:

6) " " " Eschenbach der Oeconom Johannes Kraemer zu Sohlbach,

d. vom 29. December 1866 ab:

7) " " " Obersdorf der Gemeinde-Vorsteher Johannes Heinrich Hoffmann zu Rinsdorf,

e. vom 17. Januar 1867 ab:

8) " " " Obernetphen der Communal-Rendant Karl Wilhelm zu Obernetphen.

Arnsberg, den 16 Januar 1867.

(96.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Wittgenstein die nachstehend benannten Personen für die daneben bezeichneten Bezirke zu Schiedsmännern wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode:

a. vom 19. September 1866 ab:

1) für den Bezirk Neuastenberg der Lehrer Clemens Fischer zu Neuastenberg,
2) " " " Girkhausen der Oeconom und Wirth Ludwig Florin zu Girkhausen,

b. vom 24. September 1866 ab:

3) " " " Dotzlar der Färber und Oeconom Johann Georg Spies zu Markhausen,
4) " " " Birkelbach der Gemeinde-Vorsteher Ludwig Kaiser zu Birkelbach,
5) " " " Wingeshausen der Lehrer Georg Fleck zu Wingeshausen,
6) " " " Berghausen der Lehrer Georg Müsse zu Berghausen,
7) " " " Elsoff der Amts-Beigeordnete und Gerichts-Taxator Ludwig Braun zu Elsoff,
8) " " " Arfeld der Oeconom Carl Staudinger zu Schwarzenau,

c. vom 20. November 1866 ab:

9) " " " Bettelhausen der Johann Georg Wehand zu Bettelhausen,
10) " " " Weidenhausen der Gastwirth Georg Spies zu Weidenhausen,
11) " " " Feudingen der Gemeinde-Rendant Heinrich Weber zu Feudingen,
12) " " " Banfe der Oeconom Kraft Roth zu Banfe,
13) " " " Hesselbach der Lehrer Christian Eichert zu Hesselbach,

d. vom 28. November 1866 ab:

14) " " " Schameder der Kaufmann Johann Wehand zu Schameder,
15) " " " Erndtebrück der Amtmann Heinrich Prinz zu Erndtebrück,

e. vom 8. December 1866 ab:

16) " " " Niederlaasphe der Oeconom Georg Schäfer zu Puderbach,

f. vom 18. December 1866 ab:

17) " " " Laasphe der Bürgermeister a. D. Christian Schuppert zu Laasphe,

g. vom 29. December 1866 ab:

18) " " " Schüllar der Communal-Rendant Johann Georg Kroh zu Wemblighausen,

h. vom 4. Januar 1867 ab:

19) " " " Saßmannshausen der Gastwirth Heinrich Schaefer zu Saßmannshausen.

Arnsberg, den 16. Januar 1866.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(97.) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Altena sind, wie folgt, festgesetzt worden:

Digitized by Google

a. an den gewöhnlichen Wochentagen:

im Sommer von 7 Uhr / im Winter von 8 Uhr | Morgens bis 11½ Uhr Mittags und von 2½ Nachm. bis 7 Uhr Abends

b. an Sonntagen:

im Sommer von 7 Uhr / im Winter von 8 Uhr | Morgens bis 9 Uhr Vorm. und von 5 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends,

c. an den gesetzlichen Festtagen:

im Sommer von 7 Uhr / im Winter von 8 Uhr | Morgens bis 9 Uhr Vormittags, von 1½ bis 3 Uhr Nachmittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Arnsberg, den 20. Januar 1867.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(98.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 4. October 1865 wird dem Kaufmann Carl Korte zu Bochum als Eigenthümer des Bergwerks **„Max"** in den Gemeinden Weitmar, Wiemelhausen und Eppendorf, im Kreise Bochum, Regierungs-Bezirk Arnsberg, Ober-Berg-Amtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheften Urkunde am 30. April / 17. Mai 1852 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (204,082) Zweihundert und vier Tausend und zwei und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. P. R. C. B. und O. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(99.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Peter Adam"** in den Gemeinden Aplerbeck, Oestberge und Schwerte, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheften Urkunde am 14 November / 3. December 1849 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von 255,436 = Zweihundert fünf und fünfzig Tausend vierhundert sechs und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. G. H. J. K. und L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 27. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 27. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(100.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16./17. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„Bramey"** in den Gemeinden Bramey und Lünern, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Berg Amtsbezirke Dortmund, zu dem am 26. August 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum der Felder von 109,896 und 133,889, zusammen 243,785 = Zweihundert drei und vierzig Tausend siebenhundert fünf und achtzig Quadratlachtern, deren Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. und d. und Y. X. G. H. J. K. L. und

Digitized by Google

M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(101) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Deklarations- resp. Verleihungs-Urkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke „Weingarten" gehörenden Einzelfelder „Weingarten" und „Westlicher Gang" bei Möllmicke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 20. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Weingarten" bei Möllmicke, vertreten durch deren Repräsentanten Anton Niklas zu Ottfingen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 29. März 1854 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Weingarten" gehörenden Längenfeldes **„Weingarten"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend neunhundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem Bergwerke „Consolidirter Jungernberg" gehörige Längenfeld „Fortsetzung" einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 und zugleich auf Grund der Muthung vom 16. November 1866 nach § 55 des genannten Gesetzes zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Silbererze hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 20. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Weingarten" bei Möllmicke, vertreten durch deren Repräsentanten Anton Niklas zu Ottfingen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 29. März 1854 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Weingarten" gehörenden Längenfeldes **„Westlicher Gang"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert drei und sechzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem Bergwerke „Consolidirter Junkernberg" gehörende Längenfeld „Fortsetzung" einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, e, f, g, h, b, c, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(102.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bölzenberg" bei Bocklum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 31. März 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 16. Februar 1849 bezeichneten Gewertfeldes unter dem Namen **„Bölzenberg"** das Bergwerks-

Digitized by Google

eigenthum in dem in den Gemeinden Balve, Eisborn und Langenholthausen, im Kreise und Regierungsbezirke Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert drei und siebenzig Tausend dreihundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem ganzen Felde vorkommenden Zinkerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865, unter Aufrechthaltung der Berechtigung zur Mitgewinnung der Eisenerze innerhalb des in der Verleihungs-Urkunde vom 16. Februar 1849 genannten und auf dem Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichneten Feldes hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(103.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Eisenhut" bei Thieringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 6. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Eisenhut" bei Thieringhausen, vertreten durch das erste Vorstandsmitglied G. Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 21. Februar 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Eisenhut"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Achtzehntausend siebenhundert und acht Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Altes Rauhaus," „junges Rauhaus," „Alfeszeche" und „Carlsgrube" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben z. y. x. w. v. a. t. ß. C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(104.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Weinberg" bei Brachthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1866 wird den Bergleuten Georg Heinrich Franz, Heinrich Herz, Justus Gläser, Andreas Schütz und Hermann Schmidt I., sämmtlich zu Müsen, dem Küfer August Becker daselbst, dem Bergmann Johannes Wirz zu Hofbuchen bei Keppel, dem Landwirth Georg Braun daselbst und dem Bäcker Jacob Lindenschmidt zu Crombach unter dem Namen **„Weinberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, E, F, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(105.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Angelica" bei Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Januar 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Angelica," vertreten durch deren Repräsentanten, Director Alberts zu Hörde, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 20. September 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Angelica"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend vierhundert neun und sechszig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Sicherheit" und „Rex" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. D. E. F. H J. K. L. N. O. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2 Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**106.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Cronenberg" bei Lützeln mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen kommissarischen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. September 1866 wird dem Landmann Heinrich Kreutz zu Lützeln unter dem Namen **„Cronenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lützeln, Holzhausen und Burbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**107.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke „Ameise" bei Niederdielfen gehörenden Einzelnfelder „Ameise" und „Junge Ameise" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. September 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen- und Bleierz-Bergwerks „Ameise" bei Niederdielfen, vertreten durch deren Repräsentanten Abraham Meyer zu Burbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 24. Juni 1835 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Ameise" gehörenden Längenfeldes unter dem Namen **„Ameise"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen, Niederdielfen und Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. M. N. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 28. September 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen- und Bleierz-Bergwerks „Ameise" bei Niederdielfen, vertreten durch deren Repräsentanten Abraham Meyer zu Burbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom

Digitized by Google

13. November 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Ameise" gehörenden Längenfeldes „Junge Ameise" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen und Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4 Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(108.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bau auf Gott" bei Lützeln mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen kommissarischen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1866 wird dem Landmann Adam Kreutz zu Lützeln unter dem Namen „Bau auf Gott" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Holzhausen, Lützeln und Burbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(109.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Freundlicher Abendstern" bei Niederdielfen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Zink-, Blei- und Eisenerz-Bergwerks „Freundlicher Abendstern," vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Stauf zu Siegen, an Stelle des in der angeheftenden beglaubigten Abschrift der Verleihungs-Urkunde vom 6. Januar 1858 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Freundlicher Abendstern" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederdielfen und Oberdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend siebenhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zink-, Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(110) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Amalie" bei Niederschelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Kupfer- und Kobalterz-Bergwerks „Alte Dreisbach" bei Niederschelden, vertreten durch deren Repräsentanten Adolph Kreutz zu Siegen, unter dem Namen „Amalie" das Bergwerkseigenthum in

Digitized by Google

dem in der Gemeinde Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kobalterze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**111.**) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „**Vergeltung**" bei Burgholdinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5 November 1866 wird der Gewerkschaft des Kupfererz-Bergwerkes „Vergeltung" bei Burgholdinghausen, vertreten durch deren Repräsentanten Grubendirektor Carl Barth zu Gevelsberg, an Stelle des in der angefochtenen Verleihungs-Urkunde vom 21. September 1856 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen „**Vergeltung**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, und Cruberg, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**112.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Glücksstern" bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5 Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Glücksstern" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten Fr. Merten zu Grube „Heinrichssegen" bei Littfeld, an Stelle des in der angefochtenen Verleihungs-Urkunde vom 20 Juni 1844 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Glücksstern**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neuenkleusheim, im Kreise Olpe und in den Gemeinden Littfeld und Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Sechszehntausend siebenhundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. F. O. P. Q. R S. T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**113.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Katharina" bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4 Januar 1867.

Im Namen des Königs

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Kupfererz-Bergwerks „Katharina" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten F.

Digitized by Google

Merten zu Heinrichssegen bei Littfeld, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 30. Mai 1863 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Katharina**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neuenkleusheim, im Kreise Olpe, und in der Gemeinde Littfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend zweihundert fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. K. a. b. c. X. W. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**114.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Dennewitz“ bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4 Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Kupfererz-Bergwerks „Dennewitz“ bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten Fr. Merten zu Heinrichssegen bei Littfeld, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 4. Januar 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Dennewitz**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neuenkleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4 Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**115.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Gneisenau“ bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Glücksstern“ bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten Fr. Merten zu Grube „Heinrichssegen“ bei Littfeld, unter dem Namen „**Gneisenau**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neuenkleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. N. M. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**116.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Inkermann“ bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Inkermann“ bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten

Digitized by Google

Fr. Merten zu Grube „Heinrichssegen" bei Littfeld, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. November 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Jnkermann"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neuenkleusheim, im Kreise Olpe, und in den Gemeinden Littfeld und Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Neunzehn Tausend sechshundert vier und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R S. T. U V. W. X. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VII. Bekanntmachung der Fürstlich Wittgenstein'schen Rentkammer.

(117.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird die nachstehende Verleihungs- und Umwandlungs-Urkunde für die Bergwerke „Gottessegen" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß dem §. 37 jenes Gesetzes gemäß dahier eingesehen werden kann

Wittgenstein, den 5. Januar 1867. Fürstliche Rentkammer.

Im Namen des Fürsten.

Auf Grund des Umwandlungsantrags vom 29. Mai l. J. wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Gottessegen"** an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. December 1854 bezeichneten gestreckten Feldes das Bergwerkseigenthum in dem in den Katastralgemeinden Hesselbach und Banse, sowie der Gemarkung Ditzrod, Kreis Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert ein und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. bis einschließlich J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865, sowie nach Maßgabe des Regulativs zur Verwaltung des Berg- und Hütten-Wesens in der Grafschaft Wittgenstein vom 5. April und 8. Juni 1841 hierdurch verliehen.

Wittgenstein, den 5. November 1866.

(L. S.) Fürstlich Wittgenstein'sche Rentkammer.

VIII. Patent-Verleihung.

(118.) Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England ist unter dem 12. Januar 1867 ein Patent auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(119.) Der Feldmesser Clemens Lammert zu Soest ist als solcher vereidigt worden.

Dem seitherigen Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Einecker-hofen, Arnold Grote, ist die erledigte Lehrerstelle bei der evangel. Schule zu Schwefe, Kreises Soest, und unter erklärter Zustimmung des betreffenden Superintendenten auch die Küster-, Organisten- und Vorsängerstelle bei der evangelischen Kirchengemeinde daselbst definitiv verliehen worden.

Zum 3. Stücke des Amtsblattes wurde nachträglich ein **Extrablatt** ausgegeben.

Dasselbe enthält die Ernennung des Landraths von Oven zu Berleburg zum Wahl-Commissar für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Arnsberg, die Kreise Wittgenstein, Siegen und Biedenkopf umfassend, an Stelle des verhinderten Landraths Freiherrn von Dörnberg zu Siegen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 2. Februar. 1867.

(120.) Das 4. und 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6508.) Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. December 1866.

(Nro. 6509.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867.

(Nro. 6510.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajects zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. December 1866.

(Nro. 6511.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 225) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867.

(Nro. 6512.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

(Nro. 6513.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

(Nro. 6514.) Verordnung, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5. October 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867.

(Nro. 6515.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867.

(Nro. 6516.) Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 des Hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867.

(Nro. 6517.) Verordnung, betreffend die Führung der Preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffs-Register und die von ihnen zu führenden Register-Certificate. Vom 4. Januar 1867.

(121.) Die Erleichterung der preußischen Wehrpflichtigen durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Digitized by Google

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlage unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden,** weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, **die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden; **die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.**

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und -Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Digitized by Google

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(122.) Die Simon-Schropp'sche Landkarten-Handlung in Berlin — Markgrafenstraße 46 — hat in einem an uns gerichteten Schreiben sich bereit erklärt, von der in deren Verlage erschienenen Dechen-Lilienow'schen Karte von Rheinland und Westfalen, einzelne, den Regierungsbezirk Arnsberg, wie auch einzelne Kreise des letztern umfassende, für sich abgegrenzte Karten zu dem Preise von je 100 Stück zu 300 Thlr. resp. 33 Thlr. 10 Sgr. abzugeben. Von den Kreiskarten werden auch einzelne Exemplare für den Preis von 10 Sgr. und bei größeren Bestellungen das zweite und jedes folgende Hundert für den Preis von 25 Thlr. abgegeben.

Diese Karten sind nach dem Maaßstabe der Generalstabs-Karte (1 : 80,000), jedoch mit Weglassung der geognostischen Buchstaben, aber mit eingezeichneten Chausseen und Eisenbahnen gefertigt, haben für den Regierungsbezirk Arnsberg ungefähr eine Höhe von 5 Fuß und eine Breite von 6 Fuß. Bei den Kreiskarten hat beispielsweise die Karte des Kreises Arnsberg eine Höhe von $1^{3}/_{4}$ Fuß und eine Breite von 2 Fuß.

Von den uns zur Einsicht vorgelegenen Karten der vorbezeichneten Kategorie — welche für den Regierungsbezirk Arnsberg aus neun Sectionen besteht —, war der Ton durchweg in mittlerem Schwarz, wie in den Generalstabs-Karten gehalten; die Ortsnamen ꝛc. waren mit deutlicher, gut leserlicher Schrift eingetragen und waren überhaupt die Karten möglichst richtig und sauber gearbeitet. Durch die successive Nachtragung der zum Ausbau kommenden Chausseen und Eisenbahnen ꝛc. soll eine fortwährende Uebereinstimmung mit der wirklichen Terrainbeschaffenheit erhalten bleiben. Bei den Kreiskarten ist zugleich die nächste Umgebung der betreffenden Kreise mit aufgenommen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß etwaige Bestellungen auf Exemplare der erwähnten Karten bei der vorbezeichneten Landkarten-Handlung direct anzubringen sind.

Arnsberg, den 23. Januar 1867.

Die Errichtung eines dritten Viehmarkts in Warstein betreffend.

(123.) Das Königliche Ober-Präsidium hat genehmigt, daß zu Warstein ein dritter Viehmarkt errichtet, und derselbe alljährlich an einem Dienstage in der Mitte des Monats Februar abgehalten werde. Für das laufende Jahr ist die Abhaltung des Marktes auf Dienstag den 12. Februar festgesetzt worden.

Arnsberg, den 24. Januar 1867.

Wegegeld-Erhebung auf der Siegen-Freudenberg'er Gemeinde-Chaussee betreffend.

(124.) Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862 (Gesetz-Samml. Nr. 24, Seite 205, Nr. 5555) genehmigte Bau einer Gemeinde-Chaussee von Siegen nach Freudenberg vollendet und dem Verkehre übergeben ist, wird das den betheiligten Gemeinden bewilligte Wegegeld vom 10. Februar cr. ab an der beim Reckhammer in der Gemeinde Siegen bei Nr.-Stein 1,55 und der bei Freudenberg bei Nr.-Stein $0,^{16}17$ errichteten Empfangsstelle für 1 Meile, beziehungsweise für $1^{1}/_{2}$ Meilen, nach den einfachen Sätzen des für die Staatsstraßen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifes erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Arnsberg, den 26. Januar 1867.

Die Eisenbahn-Polizei-Reglements betreffend.

(125.) Obgleich durch die Bahn-Polizei-Reglements vom 24. December 1845 und 2. Februar 1848, in den §§. 10 und fgde. das unbefugte Betreten der Eisenbahn-Körper, sowie das Eröffnen, Uebersteigen der geschlossenen Absperrungen der Uebergänge über die Eisenbahnen, sowie das Durchschlüpfen durch dieselben, verboten, und mit einer Strafe bis zu 50 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht ist, so haben doch in neuerer Zeit namhafte Nichtbeachtungen dieser Vorschriften durch das Publikum nicht nur Störungen des Eisenbahnbetriebes, sondern auch zu erheblichen, in einigen Fällen tödtlichen Verletzungen der Uebertreter geführt.

Indem wir daher auf die vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen, warnen wir das Publikum vor dem unbefugten Betreten der Eisenbahn-Körper mit dem Bemerken, daß sowohl

Digitized by Google

Eisenbahn-Beamten, wie alle Beamten der executiven Polizei angewiesen sind, gegen jede Uebertretung der hier besprochenen Art auf das Ernsteste einzuschreiten.

Arnsberg, den 26. Januar 1867.

Die Kirchen-Collecte zum Besten der Anstalt für blödsinnige Kinder „Hephata" zu M.-Gladbach.

(126.) Die früher höheren Orts bewilligte Kirchen-Collecte zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder „Hephata" zu München-Gladbach wird in Folge höherer Genehmigung auch in den Jahren 1867, 1868 und 1869 jedesmal am 15. Juli oder an dem darauf folgenden Sonntage abgehalten werden, zu welchem Behufe das Königliche Consistorium zu Münster das Erforderliche angeordnet und die Geistlichen seines Bereiches angewiesen hat, den Ertrag in der gewöhnlichen Weise abzuführen. Wir veranlassen die Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch, die eingehenden Collectengelder von den betreffenden Geistlichen in Empfang zu nehmen, an die Steuerkassen der Kreis-Orte einzusenden, welche letztere demnächst diese Gelder baldmöglichst an unsere Hauptkasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber aber gleichzeitig an uns einzusenden haben.

Arnsberg, den 28. Januar 1867.

Kirchen-Collecte zum Besten der evangelischen Abtheilung der v. Bincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest betreffend.

(127.) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat die nach unserer Bekanntmachung vom 13. Januar 1864 (Amtsbl. de 1864, Stück 3, Nro. 33), zuletzt für die Jahre 1864, 1865 und 1866 genehmigte Kirchen-Collecte für die von Bincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten für die Jahre 1867, 1868 und 1869 weiter bewilligt.

Die Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirkes werden hierdurch angewiesen die Erträge dieser, an dem jedesmaligen Sonntage Estomihi unter der veränderten Bezeichnung: „für die dürftigen Zöglinge der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest" abzuhaltenden Collecte innerhalb der nächsten Tage nach der stattgehabten Sammlung von den betreffenden Geistlichen einzuziehen und demnächst binnen gleicher Frist in hergebrachter Weise an unsere Hauptkasse, die belegte Nachweisung aber gleichzeitig an uns einzusenden.

Arnsberg, den 28. Januar 1867.

II. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Einrichtung einer Post-Expedition.

(128.) In Westönnen, Kreis Soest, tritt am 1. Februar cr. eine Post-Expedition II ter Klasse in Wirksamkeit, deren Verbindung mit Werl durch eine täglich 2 mal coursirende erweiterte Botenpost hergestellt wird.

Arnsberg, den 25. Januar 1867.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(129.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 24./26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „**Westardey**" in den Gemeinden Dellwig und Frömern, im Kreise Hamm, im Regierungs-Bezirke Arnsberg, Ober-Berg-Amtsbezirke Dortmund, zu dem unter dem 11. Mai 1859 verliehenen Specialfelde „Theodor II." des Bergwerks „Westardey" von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert ein und sechszig Tausend vier Hundert und neun (261,409) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. z. x. v. u. t. s. und r. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(130.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§ 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24./26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „**Westardey**" in den Gemeinden Dellwig und Frömern, im Kreise Hamm, im Regierungsbezirke Arnsberg, im Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem unter dem 14. Februar 1859

Digitized by Google

verliehenen Specialfelde „Louis I.“ des Bergwerks „Westardey“ von 1 Fundgrube 1151 Maaßen und 104 Quadratlachtern oder 226,484 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vierundsechszig Tausend achthundert und fünfzehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. R. S. T. und B. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(131.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 17./20. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „**Westardey**“ in den Gemeinden Dellwig und Frömern, im Kreise Hamm, im Regierungsbezirke Arnsberg, im Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem unter dem 1. April 1858 verliehenen Special-Felde „Theodor I.“ des Bergwerks „Westardey“ von 1 Fundgrube 1193 Maaßen und 111 Quadratlachtern oder 234,723 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert ein und zwanzig Tausend neunhundert und sieben (221,907) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. u. U. R. d. x. und y. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(132.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24./26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „**Ostardey**“ in den Gemeinden Frömern und Lünern, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 26. Juni 1859 verliehenen Specialfelde „Hans Heinrich“ der Zeche „Ostardey“ von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von 242,532 = Zweihundert zwei und vierzig Tausend fünfhundert zwei und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. L. Z. U. R. T. O. P. u. Q. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 9. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 9. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(133.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16./17. November 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „**ver. Werweglück**“ in der Gemeinde Heeren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Berg-Amtsbezirke Dortmund, zu dem unter dem 11. Februar 1859 verliehenen Specialfelde „Heideglück“ des Bergwerks „ver. Werweglück“ von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert neun und vierzig Tausend dreihundert und sieben (249,307) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. f. g. y. x. E. m. und b. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(134.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16./17ten November 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„ver. Werweglück"** in der Gemeinde Heeren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem unterm 26. August 1858 verliehenen Special-Felde „Werweglück II" des Steinkohlen-Bergwerks „ver. Werweglück" von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. F. G. und C. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(135.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 4. October 1865 wird dem Kaufmann Carl Korte in Bochum als Alleinbesitzer des Bergwerks **„Korte,"** in der Gemeinde Horst, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 17. December 1853 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen, das Eigenthum des Feldes von Fünfundvierzig Tausend neunhundert Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X. E. F. G. H. und Y. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 27. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 3. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(136.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wilhelmstroft" bei Littfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. December 1865 wird dem Landmann Wilhelm Flick zu Ernsdorf unter dem Namen **„Wilhelmstroft"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Littfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(137.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Edle Rose" bei Burgholdinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird dem Landmann Heinrich

Digitized by Google

Setzer zu Schweisfurth, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 14. Februar 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Edle Rose**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**138.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Friedrichszeche“ bei Burgholdinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. November 1866 wird der Gewerkschaft des Kupfererz-Bergwerks „Friedrichszeche“ bei Burgholdinghausen, vertreten durch deren Repräsentanten Grubendirektor Carl Barth zu Gevelsberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 30. September / 25 October 1826 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Friedrichszeche**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Burgholdinghausen und Littfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9 Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**139.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Martha“ bei Salchendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. März 1866 wird dem Wirth Johannes Büdenbender zu Salchendorf und dem Landmann Philipp Kölsch zu Helgersdorf unter dem Namen „**Martha**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Salchendorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**140.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Junge Nachtigall“ bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15 Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 27. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Junge Nachtigall,“ vertreten durch deren Repräsentanten Ferdinand Hoffmann

Digitized by Google

zu Siegen, unter dem Namen „**Junge Nachtigall**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen und Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert fünf und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Bergzesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

V. Patent-Verleihung.

(**141.**) Dem Königlichen Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrikation von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

VI Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**142.**) Der Bauführer Ludwig Koch zu Hagen ist unterm 19. dieses Monats als solcher vereidigt worden.

Der Feldmesser Joseph Spiekermann aus Drolshagen, Kreis Olpe, ist als solcher vereidigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Heggen aus Gütersloh ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Dortmund commissarisch verliehen worden.

Der Maurergeselle Friedrich Conrad Heinecke aus Neu-Hardenberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle August Vogel aus Hattingen und der Zimmergeselle Karl Korth aus Krehwinkel haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Die Maurergesellen: Martin Schulte aus Ende und Friedrich Behle aus Holthausen, Kreises Hagen, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 5. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 2. Februar 1867.

Polizei-Verordnung

betreffend das Verfahren zur Vorbeugung des Eindringens und der Verbreitung der Rinderpest.

(143.) Auf Grund des Vieh-Seuche-Patents vom 2. April 1803, des §. 307 des Strafgesetzbuchs, welcher dahin lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft."

„Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein;"

sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Im Allgemeinen bestehende Pflicht, bei allen Erkrankungs- und Sterbe-Fällen, die den Verdacht der Rinderpest begründen, Anzeige zu erstatten.

§. 1. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, Erkrankungs- oder Sterbe-Fälle bei seinem Rindvieh, die den Verdacht begründen, daß ein Fall der Rinderpest vorliege oder unzweifelhaft für Fälle der Rinderpest anzunehmen sind, sofort der Orts-Polizeibehörde (Gemeinde-Vorsteher oder Amtmann resp. Bürgermeister) anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung haben Thierärzte, Hirten und Abdecker in allen derartigen Fällen, die zu ihrer Kenntniß gelangen. Die Ortsbehörde hat, wenn sie den Verdacht für begründet hält, das Stück durch einen approbirten Thierarzt untersuchen zu lassen. Ein Stück, dessen Erkrankung oder Tod hiernach angezeigt werden muß, zu tödten resp. abzulebern oder zu vergraben, ist — vor obrigkeitlicher Genehmigung — verboten.

II. Vorschriften für den dreimeiligen Umkreis einer Oertlichkeit des In- oder Auslandes, in welcher die Rinderpest ausgebrochen ist.

§. 2. Wenn irgendwo ein Fall der Rinderpest vorgekommen ist, so läßt der Landrath solches in allen Gemeinden des dreimeiligen Umkreises der betroffenen Oertlichkeit unter der Angabe, wie weit die Grenzen dieses Umkreises zu rechnen sind, in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt machen. Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten für den vom Landrath bezeichneten Bezirk die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Landrathe in gleicher Weise zu veröffentlichenden Endzeitpunkte.

§. 3. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestatten.

§. 4. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder der von dieser zu dem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen. Dafür, daß diese Anzeige sofort geschieht, sind die im §. 1 erwähnten Personen verantwortlich. — Auch findet die Schluß-Bestimmung des §. 1 auf ein solches Stück Anwendung.

§. 5. Viehbesitzer und Hirten haben dafür zu sorgen, daß das erkrankte oder gefallene Stück, wenn es mit anderem Vieh zusammen gestanden, sofort an eine abgesonderte nahe Stelle gebracht, und daß hier,

Digitized by Google

wie auf dem Wege dahin nach Möglichkeit jede Annäherung von Menschen, Vieh und Sachen ausgeschlossen bleibe. Diese Verpflichtung dauert bis zu weiterer obrigkeitlicher Anordnung fort.

Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Section des gefallenen Vieh's stattfindet.

§. 6. Anderes Vieh und Sachen dürfen bis auf nähere obrigkeitliche Anordnung aus dem Stalle oder Gehäge, worin das Stück (§. 5) gestanden, resp. wohin es untergebracht ist, nicht entfernt werden und auf das ganze Gehöfte finden bis zu gleicher Anordnung die Bestimmungen des §. 15 und 16 (mit Ausnahme derjenigen wegen Aufstellung der Tafeln) vorläufig Anwendung, für deren vollständige Ausführung insbesondere auch der Eigenthümer des Gehöftes und dessen Stellvertreter verantwortlich ist.

§. 7. Jede Orts-Veränderung von Rindvieh, Rauhfutter und Stalldünger, sowie jedes Hinausbringen dieser Gegenstände aus dem oben (II.) bezeichneten Bezirke ist verboten. Nur ausnahmsweise darf ein solcher Verkehr innerhalb dieses Bezirks bei dringendem wirthschaftlichen Bedürfnisse oder zum Schlachten, unter obrigkeitlicher Genehmigung, stattfinden. Viehmärkte finden nicht statt; der Versuch einer marktartigen Zusammenkunft zum Viehhandel ist verboten.

§ 8. Alle Hunde (selbst Hirtenhunde) sind anzulegen; Katzen und Federvieh eingesperrt zu halten.

III. Bestimmungen für die Oertlichkeiten, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist.

§. 9. Sobald ein Fall der Rinderpest constatirt ist, wird das erkrankte Stück und der ganze Bestand des Stalles oder Weidegehöges, worin das erkrankte oder gefallene Stück vor der Erkrankung gestanden, und alles Rindvieh, welches außerdem etwa mit jenem Stücke unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen, auf Anordnung der Polizeibehörde nach vorgängiger Taxation getödtet. Die Entschädigung des Eigenthümers erfolgt auf Grundlage des vom Herrn Ober-Präsidenten unter dem 28. Mai 1866 erlassenen Reglements, auf das zugleich bezüglich der übrigen Kosten bei Ausrottung der Viehseuche Bezug genommen wird.

Der Transport, die Tödtung und Verscharrung des Vieh's, die Reinigung der Ställe resp. Gehäge, die Desinfection und Vernichtung solcher Gegenstände, die Ansteckungsstoff führen, erfolgt nach Anordnung der Polizeibehörde auf Grund der unten folgenden Instruction.

§. 10. Ueber den erfolgten Ausbruch der Pest erläßt die Orts-Polizeibehörde sofort eine Bekanntmachung. Von dem Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten, soweit dies nicht schon früher geschehen ist, die Bestimmungen der §§. 2 bis 8 und außerdem für den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden örtlichen Bereich die nachfolgenden Vorschriften in Kraft. Letztere behalten Gültigkeit bis zu dem von der Orts-Polizeibehörde zu veröffentlichenden Endzeitpunkte.

§. 11. Alles Rindvieh ist entweder in seinem Stalle oder auf dem Weidegehöge, auf der es sich zuletzt befunden hat, zu belassen. Das Schlachten von Rindvieh resp. der Verkauf von Rindfleisch ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet. Auch darf Niemand ohne polizeiliche Genehmigung ein Stück Rindvieh tödten, ablebern, verscharren oder verscharrtes ausgraben.

§. 12. Schaafe und Ziegen sind eingesperrt zu halten.

Aus dem betroffenen Bezirk dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht hinausgelassen oder gebracht werden: Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Tauben und anderes Federvieh, Fleisch, ungeschmolzener Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, thierische Abfälle, gebrauchtes Stallgeräthe, Rauhfutter und Stalldünger.

§. 13. Von dem Zeitpunkte an, wo dies ausdrücklich von uns durch das Amtsblatt angeordnet ist, dürfen andere Gegenstände aus einem inficirten Bezirke nur dann hinausgebracht werden und Personen ihn nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß sie seit dem Ausbruch der Seuche weder in Berührung mit dem daselbst befindlichen Rindvieh gekommen sind, noch sich auf einem inficirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfection beigebracht wird.

§. 14. Märkte jeder Art und alle Versuche marktartiger Zusammenkünfte sind verboten.

§. 15. An jedem inficirten Gehöfte (Besitzung) ist von der Polizei-Behörde eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift: **„Rinderpest"** und zwar an sämmtlichen Zugängen anzubringen und so lange zu belassen, als das Gehöfte oder Gebäude für inficirt anzusehen ist. Die Anbringung solcher Tafeln muß jeder Hofesbesitzer leiden. Ihre Entfernung ohne polizeiliche Genehmigung

Digitized by Google

ist strafbar. — Inficirte Gehöfte darf außer den Bewohnern Niemand betreten, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde, resp. der Sperrwachen. — Rindvieh, Schaafe und Ziegen dürfen nicht eingebracht werden. Nur mit polizeilicher Genehmigung dürfen Menschen das Gehöfte verlassen, und Sachen irgend welcher Art und Thiere hinausgebracht werden.

§. 16. Die Vorschriften wegen Anbringung von Tafeln finden gleichmäßig Anwendung auf diejenigen Weiden, auf denen die Rinderpest aufgetreten ist, und auf die angrenzenden Gehöge, wenn sich auf ihnen noch Vieh befindet (§. 11). Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur mit Genehmigung der Polizeibehörde betreten werden. Von den Weiden, auf denen die Pest aufgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde nichts fortgebracht werden. — Menschen dürfen diese Weiden nur mit polizeilicher Genehmigung verlassen.

§. 17. Für die Reinigung von Ansteckungsstoff (Desinfection) greifen die unten folgenden Bestimmungen Platz. Keine Desinfection gilt für ausreichend, wenn sie nicht nach Anordnung und unter Aufsicht der Polizeibehörde vorgenommen ist

IV. Allgemeine und Straf-Bestimmungen.

§. 18 Jeder ist gehalten, den Anordnungen der Polizei-Behörde und der von ihr mit irgend einer Function zum Schutze gegen die Verbreitung und zur Tilgung der Seuche, besonders auch mit Handhabung der Sperrmaßregeln und der Desinfection beauftragten und durch ortsübliche Bekanntmachung als beauftragt kenntlich gemachten Personen, sowie, falls Truppen requirirt sind, sämmtlicher im Dienst befindlichen Militairpersonen unbedingt Folge zu leisten.

§ 19. Die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Bekanntmachung und der zur Ausführung derselben getroffenen Anordnungen, ebenso die unbefugte Ankündigung und Empfehlung von Heilmitteln gegen die Rinderpest, wird nach den Vorschriften des Viehseuche-Patents resp. des Eingangs angeführten §. 307 des Strafgesetzbuches und falls eine Uebertretung nicht darunter fallen sollte, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

§. 20. Dieselben Strafbestimmungen treffen, wenn ein Landrath durch ortsübliche Bekanntmachung innerhalb aller Gemeinden seines Kreises das Behandeln und Kuriren alles erkrankten Rindviehs durch nicht approbirte Thierärzte verboten hat, den nicht approbirten Thierarzt, im Falle des Zuwiderhandelns, und Jeden, der die Hülfe eines solchen in Anspruch nimmt.

Arnsberg, den 30. Januar 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Instruction zur Ausführung vorstehender Verordnung.

1. Die obere Leitung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest steht dem Landrathe zu und ist von ihm unter Zuziehung des Kreis-Thierarztes auszuüben. Die zu ergreifenden Maßregeln bestimmen sich, soweit ihre Nothwendigkeit nicht bereits aus vorstehender Verordnung folgt oder aus dieser Instruction sich ergiebt, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher nichts zu versäumen hat, was nach den örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

2. Die Beobachtung der in der Verordnung gegebenen Vorschriften zu überwachen und ihre Ausführung von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde (des Gemeinde-Vorstehers oder Amtmanns resp. Bürgermeisters). Dieselbe ist befugt, sich bei diesen Functionen — soweit es sich nicht um Anordnung der Tödtung von Vieh und um die Bekanntmachung der Sperrmaßregeln für den Ort resp. dessen dreimaligen Umkreis, sowie um Ertheilung der Genehmigung in den Fällen der §§. 1 und 7 der Verordnung, handelt — der Hülfe zuverlässiger Einwohner zu bedienen. Conf. §. 103 des Patents vom 2 April 1803.

3. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen müssen an die Orts-Polizei-Behörde oder deren hierzu bestimmtes Organ erstattet werden, wie auch von diesen die betreffenden Bescheinigungen

Digitized by Google

anzustellen sind. Von denselben ist auch ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der näheren Umstände einzutragen sind.

4. Sobald die Anzeige eingeht, daß ein Stück Rindvieh erkrankt oder gefallen sei, hat sich die Orts-Polizei-Behörde oder deren hierzu bestimmtes Organ an Ort und Stelle zu begeben — Wird von ihr im Falle der §§. 1 und 4 der Verordnung der Fall für rinderpestverdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Pest im Orte bereits constatirt, so hat die Polizeibehörde, resp. ihr Organ unverzüglich einen approbirten Thierarzt herbeiholen zu lassen

5. Constatirt dieser einen Fall der Rinderpest, so ist auf Anordnung der — falls sie nicht selbst zugegen ist, sofort herbeizuholenden — Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Thierarztes mit der Tödtung aller durch § 9 der Verordnung betroffenen Stücke sofort vorzugehen. Wegen der vorher vorzunehmenden Taxation wird auf §. 6 des im §. 9 der Verordnung angeführten Reglements Bezug genommen.

6. Die Tödtung des Rindviehs erfolgt am Orte der Untersuchung oder am Orte der Einscharrung. Der Transport des kranken oder todten resp. des zu tödtenden gesunden Viehs erfolgt so, daß die Verbreitung des Ansteckungsstoffes, insbesondere die unnöthige Annäherung von Menschen und die Annäherung von Vieh (außer dem etwa zum Transport gebrauchten Pferde) vermieden wird.

Die Tödtung hat mit möglichster Vermeidung von Blutvergießen zu erfolgen.

7. Alles auf polizeiliche Anordnung getödtete oder an der Pest *gefallene* Vieh wird in einer 6 bis 8 Fuß tiefen, mindestens 300 Schritte von den Wohnungen und Ställen anzulegenden Grube verscharrt; bei hindernder Beschaffenheit des Erdreichs wird die fehlende Tiefe durch aufgeschüttete Erde ersetzt. Die Haut wird am Rücken, Bauch und den beiden Seiten durch einen großen Kreuzschnitt eingeschnitten. Der Körper wird mit gebranntem Kalk dick bestreuet. Die Grube mit großen Steinen und Dornen bedeckt event. umzäunt.

8. Der Mist aus einem Stalle, in welchem ein an Rinderpest krankes oder derselben verdächtiges Stück gestanden, wird auf Anordnung der Polizeibehörde sofort entfernt und einige Fuß tief an abgelegener Stelle vergraben oder auf dem Felde untergepflügt. Ebenso wird mit entfallenem Miste, Blut u. s. w. eines solchen Thieres verfahren.

9. Futter, Stroh, Streu, Riemzeug, Stricke, Joche, andere hölzerne Geräthe (Krippen, Eimer u. s. w.) die einem solchen Stalle (Nro. 8) oder einem inficirten Gehöfe angehören oder mit krankem Vieh in Berührung gewesen sind, werden auf Anordnung der Polizei verbrannt; Ausnahmen sind nur bei besonderer Genehmigung des Landraths zulässig. Der betreffende Stall bleibt bis auf anderweitige Anordnung der Polizeibehörde geschlossen. Das auf den Böden solcher Ställe liegende Futter und Stroh darf nur für Pferde des Eigenthümers benutzt und nicht vom Hofe gebracht werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Bodenraum völlig dicht vom Stalle abgesperrt war. Die Befolgung dieser Vorschrift ist streng zu überwachen.

10. Mit der Desinfection der inficirten Ställe und Geräthe darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall im Orte vorgekommen ist.

11. Alle, welche — besonders auch bei amtlichen Vorrichtungen — mit an der Pest erkranktem oder wegen des Verdachts der Pest nach §. 9 zu tödtenden resp. getödtetem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr bei gesundem Vieh vermeiden, dürfen auch den Ort nicht verlassen, bevor sie sich nicht einer Desinfection unterzogen haben.

12. Die Sperren sind theils durch Militair, theils — und stets bis zu dessen Eintreffen — durch in geeigneter Weise aufgestellte Wachen zu handhaben.

13. Bei der höchst contagiösen Natur der Krankheit sind alle Maßregeln, besonders auch bezüglich der Sperre und Desinfection mit unnachsichtiger Strenge durchzuführen.

14. Die Publikation des Endzeitpunkts für die in den §§. 2 und 10 der Verordnung angeordneten Maßregeln erfolgt: ad §. 2. wenn innerhalb des dort angegebenen Kreises und auf drei Meilen Entfernung von demselben seit 2 Monaten ein Fall der Rinderpest nicht vorgekommen ist; ad §. 10. wenn innerhalb der Oertlichkeit seit 4 Wochen ein solcher Fall nicht vorgekommen ist.

15. Die polizeiliche Genehmigung ist im Fall des §. 1. der Verordnung dadurch bedingt, daß die Orts-Polizei-Behörde sich überzeugt, daß ein Fall der Rinderpest nicht vorliege. Bei Ertheilung der Genehmigung im Falle des §. 7. ist für die Ergreifung der erforderlichen Vorsichts- und Control-Maßregeln zu sorgen. In den Fällen der §§. 15. und 16. sind Menschen nur im Falle wirklichen Bedürfnisses (z. B. betreffenden Falls Geistliche, Aerzte, Hebammen) in den abgesperrten Raum einzulassen. Hinausgelassen werden dürfen solche Sachen und Thiere, welche mit dem Rindvieh in mittelbarer oder unmittel-

Digitized by Google

barer Berührung gewesen, und die im §. 12. aufgeführten gar nicht; andere Sachen, die den Krankheitsstoff zu übertragen an sich geeignet sind, Menschen und behaarte Thiere nur nach zureichender Desinfection.

16. Die Landräthe sind ermächtigt, das im §. 20. erwähnte Verbot zu erlassen, sobald ein Fall der Rinderpest in ihren resp. Kreisen vorgekommen ist.

Arnsberg, den 30. Januar 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Vorschriften wegen des Desinfections-Verfahrens.

Personen haben sich durch Waschen ihrer Hände und des Gesichts so wie der Fußbekleidung mit Seifenwasser und durch Chlorräucherung ihrer Kleider zu reinigen. Sachen müssen je nach ihrer Art mit einer Mischung von 1 Theile Chlorkalk und 3 Theilen Wasser mehrmals abgerieben, oder so lange der Chlorräucherung ausgesetzt werden, bis sie überall stark nach Chlor riechen, oder zwölf bis vier und zwanzig Stunden einer Temperatur von 80 Grad Réaumur (im Backofen u. dgl.) unterworfen werden. In Ställen, welche von Ansteckungsstoff zu reinigen sind, muß der Boden zwei Fuß tief ausgehoben und angemessen vergraben oder auf dem Felde ausgebreitet werden, alles Holz und andere Zeug, das nicht verbrannt werden mußte, ist mit der gedachten Chlorkalkmischung mehrmals abzureiben, der Stall bei geschlossenen Fenstern und Thüren vier und zwanzig Stunden lang mit Chlorgas gefüllt zu halten und dann vierzehn Tage hindurch bei offenen Fenstern und Thüren dem Luftzuge auszusetzen. — Wo es angeht, muß auch Abhobelung des Holzwerks (Fußboden u. dgl.) stattfinden. Steinerne Wände u. dgl. müssen mit der Chlorkalkmischung abgewaschen und dann frisch getüncht werden. — Chlorräucherung wird in der Weise ausgeführt, daß eine genügende Menge Chlorkalk mit einer Mischung von gleichen Theilen roher Salzsäure und Wassers so lange übergossen wird, als noch riechendes Gas sich entwickelt. Kleider u. s. w. werden über diese Mischung aufgehängt.

Arnsberg, den 30. Januar 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 9. Februar. 1867.

(144.) Das 6., 7. und 8. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6518.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17 Januar 1867.

(Nro. 6519.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867

(Nro. 6520.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

(Nro. 6521.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1867, betreffend die Constituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als öffentliche Behörden

(Nro. 6522.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden directen Staatssteuern

(Nro. 6523.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderungen der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

(Nro. 6524.) Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

(Nro 6525) Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

(Nro. 6526.) Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

(Nro. 6527.) Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867.

(Nro. 6528) Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867.

(Nro. 6529) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Essener Maschinenbau-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

(145.) **Zu den Wahlen.**

Am 12. Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) — wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt, und deshalb nicht zur Wahl gehn wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Digitized by Google

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Anders denkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden Sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch die Militairlast für uns Preußen vermindert werden: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen und allen Verkehrsmitteln, die unbedingte Freizügigkeit und die Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großes Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht, welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von

Digitized by Google

dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache des Königs und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen des Vaterlandes

---

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(146.) Der bisherige Vorsitzende der Königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn zu Münster, Eisenbahn-Director Eggert, ist zum Staats-Commissar bei der Thüringischen Eisenbahn zu Erfurt ernannt und die Stelle des Vorsitzenden der genannten Direction dem seitherigen Mitgliede der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld, Regierungs-Rath Lentze, verliehen worden.

Münster, den 28. Januar 1867.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(147.) Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 19. v. Mts. ertheile ich hierdurch folgenden Zusätzen zu der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 die Bestätigung:

1) Zu §. 11 und Zusatz 7:

Der Rekurs an das Consistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, ist nur Demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amtsvorgänger des Beanstandeten in seinen Functionen und falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten sollte, entscheidet das Loos darüber, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Functionen zu verbleiben hat.

Einsprüche gegen die Persönlichkeit des Gewählten und die Legalität der Wahlhandlung werden hierbei überall gleichmäßig behandelt.

2) Zu §. 24:

Im Uebrigen finden die Bestimmungen im §. 11 der Kirchen-Ordnung und den dazu erlassenen Ergänzungen, betreffend das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyterwahlen auch hier Anwendung.

Ich beauftrage den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath wegen Publikation dieser Zusätze das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8ten December 1866.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von Mühler.

An den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 8ten v. Mts. wird in Gemäßheit eines desfallsigen Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes vom 14. ds. Nr. 6099 E. O. in Kraft der Publikation hierdurch zur Allgemeinen Kenntniß gebracht. Münster, den 21. Januar 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Belehrung, betreffend die Rinderpest.

(148.) Nachdem sowohl gegen die Einschleppung der Rinderpest vom Auslande her als gegen die Verbreitung derselben von denjenigen Stellen des Inlandes, an welchen sie sich gezeigt hat, die kräftigsten Maßregeln in Anwendung gekommen sind, ist zu hoffen, daß die erwähnte Krankheit in unsrem Verwaltungsbezirke nicht auftreten werde. Zur Unterstützung der Wirksamkeit der gedachten und der etwa sonst noch anzuordnenden Polizeimaßregeln, wird es aber dienen, wenn das Publikum seinen Rindviehbestand auch seinerseits gegen die Uebertragung der Rinderpest sorgsam schützt, und machen wir in dieser Beziehung auf mehrere Eigenthümlichkeiten dieser Krankheit aufmerksam, indem wir gleichzeitig für den Fall des Ausbruchs derselben in unsrem Bezirke das Publikum auffordern, die zur Erstickung des furchtbaren Uebels in Anwendung kommenden Polizeimaßregeln in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen.

Die Rinderpest ist eine bei unsern Rindvieh-Racen tödtliche, ansteckende, und bei uns nur durch Ansteckung entstehende Krankheit, die nicht allein von den kranken Thieren selbst, sondern auch durch Sachen, welche mit diesen in unmittelbarer oder mittelbarer Berührung gewesen sind, auf gesundes Rindvieh jeden Alters übertragen wird. Am leichtesten wird die Ansteckung bewirkt durch Theile oder Abgänge

Digitized by Google

eines Thieres, welches an der Rinderpest krank ist oder an derselben gelitten hat, dann durch Stroh, Futter und Futter- oder Tränk-Geräthschaften, Joche, Riemen oder Stricke, Milcheimer, Mistgabeln und Aehnliches, das mit dem Thiere, mit dem Athem, Flüssigkeiten, Mist ꝛc. desselben in Berührung gekommen. Aber auch Personen, welche in der Nähe des kranken Thieres nur kurze Zeit verweilt haben, können durch ihre Hände, Kleider und durch Gegenstände (z. B. Handwerkszeug), welche sie dabei bei sich hatten, die Krankheit übertragen. An der Rinderpest krankes oder von derselben befallen gewesenes todtes Vieh, so wie Theile und Abgänge desselben können auch auf eine gewisse, nicht näher anzugebende Entfernung hin gesundes Rindvieh anstecken. Die Krankheit wird endlich auch durch Thiere and'rer Gattungen leicht übertragen, welche mit rinderpestkrankem Rindviehe in mittelbarer oder unmittelbarer Berührung gewesen sind, so z. B. durch Hunde und Katzen, Schaafe und Ziegen können auch durch Ansteckung an der Rinderpest erkranken und dieselbe verbreiten, können dies leht're durch ihre Haare ꝛc. aber auch dann, wenn sie selbst von der Krankheit nicht ergriffen worden sind.

Das Publikum wird aus dem Vorstehenden entnehmen können, gegen welche Umstände das Rindvieh sorgsam in Acht zu nehmen ist.

Die Rinderpest weicht zur Zeit noch keinem Heilverfahren, auch sind die Kurversuche bei dieser Krankheit deshalb gefährlich, weil während derselben die Möglichkeit der Verbreitung der Krankheit fortdauert. Es ist deshalb das Kuriren solcher Thiere einerseits erfolglos, and'rerseits kann es leicht die öffentliche Wohlfahrt gefährden.

Die Rinderpest bietet keine Kennzeichen, welche auch den Nichtthierarzt in den Stand setzen könnten, sie von anderen Krankheiten mit Sicherheit zu unterscheiden.

Als Verdacht der Rinderpest erregend, müssen, wenn diese Krankheit in der Gegend ist, angesehen werden: Durchfall, Schmerzhaftigkeit der rechten Bauchseite beim Drucke, große Schwäche, Husten.

Mittel, welche die Rinder vor der Aufnahme des Ansteckungsstoffes der Rinderpest aber, wenn sie mit denselben in Berührung kommen, schützen könnten, sind zur Zeit nicht bekannt.

Die besten Mittel, die Verbreitung der Rinderpest zu verhüten, sind: die Tödtung der rinderpestkranken und aller mit ihnen in unmittelbarer und mittelbarer Berührung gewesenen, wenn auch zur Zeit noch gesund erscheinenden Rinder, das sofortige tiefe Verscharren dieser Thiere, das Verbrennen aller Sachen von geringem Werthe, am welchem Ansteckungsstoff haften kann, die monatelange Lüftung, das Abwaschen mit Wasser, Chlorkalk-Auflösung, endlich die Durchträukung mit Chlorgas bei andern verdächtigen Gegenständen.

Arnsberg, den 30. Januar 1867.

Die Ausstellung ärztlicher Atteste betreffend.

(**149.**) Bezugnehmend auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 4. Februar 1853 und vom 20. Februar 1856 bringen wir die bei Ausstellung ärztlicher Zeugnisse Seitens der Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks zu beachtenden Bestimmung hierdurch in Erinnerung.

Arnsberg, den 2. Februar 1867.

(**150.**) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staats-Schuldscheine. Lit. A. à 1000 Thlr.: Nro. 49,611. — Lit. F. à 100 Thlr.: Nro. 48,035, 141,119, 194,819. — Lit. G. à 50 Thlr.: Nro. 43,894. — Lit. H. à 25 Thlr.: Nro. 24,082, 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. à 100 Thlr.: Ser. 337, Nro. 33,695, Ser. 337, Nro. 33,698, Ser. 337, Nro. 33,700, Ser. 774, Nro. 77,339, Ser. 1323, Nro. 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Lit. A. à 1000 Thlr.: Nro. 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5%igen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Lit. C. à 200 Thlr.: Nro. 7423. — Lit. E. à 50 Thlr.; Nro. 14,038, 14,039, 14,041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibungen. Lit. E. à 200 Thlr.: Nro. 772.

VI. Stamm Actien der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn. à 100 Thlr.: Nro. 46,073, Nro. 60,404.

VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. à 100 Thlr.: Nro. 3288, 4765, 11,913, 26371. — Ser. II. à 62½ Thlr.: Nro. 6913, 14,411, 14,412, 14,413, 14,414, 14,415, 14,416, 14,417, 14,418.

Berlin, den 16. Januar 1867. (L. S.) Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

Digitized by Google

Vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere vom 18. d. Mts. über die im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 5. Februar 1867.

(151.) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen wird die Gemeinde Hordel, im Kreise Bochum, welche seither durch sämmtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder vertreten wurde, künftig durch 6 gewählte Gemeinde-Verordnete vertreten werden.

Arnsberg, den 25. Januar 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(152.) Der Gerichts-Assessor Oebbecke in Wiedenbrück ist vom 1. Februar d. Jhrs. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Siegen und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hilchenbach ernannt.

Arnsberg, den 31. Januar 1867.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Januar 1867.

(153.) Der Gerichts-Assessor von Westhoven ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Dortmund ernannt. Der bisherige Hülfsbote Schubert zu Essen ist als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgericht daselbst definitiv angestellt. Dem Rechts-Anwalt und Notar Loerbroks in Essen ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden. Versetzt sind: 1) der Referendar von Hülst aus dem Departement des Appellationsgericht zu Münster in das hiesige, 2) der erste Gerichtsdiener Mattern zu Iserlohn vom 1. April d. J. ab an das Kreisgericht zu Soest, 3) der Gerichtsbote Erlinghagen zu Broich an das Kreisgericht zu Essen. Der Gerichtsbote Elies zu Schwelm ist gestorben.

Hamm, den 1. Februar 1867.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(154.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

	unter und bis 50 Thaler,	über 50 bis 100 Thaler
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 13. October 1866.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

(155.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuld-Verſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1. Siebenzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede:

449, 471, 790, 916, 1155, 1641, 1651, 1674, 2940, 5773, 5917, 6596, 7701, 8087, 8431, 8512 und 8619.

2. Zwölf Stück über Vierhundert Thaler jede:

1534, 1818, 2015, 2022, 2178, 2220, 3915, 4309, 5098, 5795, 8282, 8489.

3. Elf Stück über Dreihundert Thaler jede:

1094, 1095, 1978, 2063, 4615, 6622, 6626, 8290, 8671, 8872, 8954.

4. Dreizehn Stück über Zweihundert Thaler jede:

1584, 2432, 2760, 2793, 2932, 3229, 6407, 6644, 6869, 6892, 7035, 7126, 7769.

5. Zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede:

136, 306, 2134, 2405, 3962, 4110, 4519, 4694, 4707, 4982, 4984, 4986, 5544, 5941, 6936, 6941, 7232, 7467, 7757, 7906.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuld-Verſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-Verſchreibungen in courſsfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Beſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind

Mit dem 30. Juni 1867 hört die Verzinſung der obenbezeichneten Schuld-Verſchreibungen auf und müſſen daher mit denſelben die Zins-Coupons Serie VIII. Nro. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinſen pro I Semeſter 1867 werden davon beſonders vergütet.

Münſter, den 15. November 1866.

VIII. Bekanntmachung der Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſte betreffend.

(156.) Wer ſeiner Militairpflicht als einjähriger Freiwilliger zu genügen beabſichtigt, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Looſung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commiſſion für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Betreffende nach dem §. 21 der Militair-Erſatz Inſtruction vom 9. December 1848 geſtellungspflichtig iſt, reſp. geſtellungspflichtig ſein würde, wenn er das militairpflichtige Alter beſäße, nachzuſuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühеſtens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß ſpäteſtens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres ſtattfinden, in dem das 20. Lebensjahr (reſp. bei den in der Provinz Weſtfalen Geborenen das 21. Lebensjahr) vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die beſtandene Prüfung (§§. 129 bis 132 der Militair-Erſatz-Inſtruction) geführt ſein.

Wer dieſen Termin verſäumt, verliert den Anſpruch auf die Vergünſtigung zum einjährigen Dienſte.

Die Prüfungen finden zweimal im Jahre, im März und September ſtatt Der erſte diesjährige Prüfungs-Termin ſteht bei der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commiſſion auf den 28. und 29. März dieſes Jahres in dem Königlichen Regierungs-Gebäude hierſelbſt an.

Den Geſuchen um Zulaſſung ſind die nachbezeichneten Atteſte ſtempelfrei beizufügen:

1) der Geburtsſchein;
2) das Zeugniß über den genoſſenen Unterricht;
3) die amtlich beglaubigte Einwilligung des Vaters reſp. Vormundes zum Eintritt als einjähriger Freiwilliger. Iſt die Mutter mit der Vormundſchaft betraut, ſo muß gleichzeitig der amtliche Nachweis darüber beigebracht werden;

Digitized by Google

4) das Signalement nach den Rubriken: Alter, Statur, Haar, Augen, Nase, Mund, Zähne, besondere Kennzeichen, welches eigenhändig unterschrieben und von der Ortsbehörde des Wohnorts amtlich beglaubigt sein muß;

5) das Attest der Letzteren über seitherige moralische Führung und den Besitz der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) haben an Stelle des vorerwähnten Führungs-Attestes ein solches von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten beizubringen.

Sofern der Aspirant nach dem Unterrichts-Zeugnisse ad 2 von der wissenschaftlichen Prüfung vor der Departements-Prüfungs-Commission entbunden wird, kann der Nachweis der Brauchbarkeit zum Militairdienste, ohne daß es der persönlichen Gestellung zur ärztlichen Untersuchung bedarf, geführt werden, durch:

6) ein Attest des Kreisphysikus oder Hausarztes des Inhalts, daß der Aspirant nicht allein gesund und von körperlichen Gebrechen frei, sondern auch sonst von hinreichend starkem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militairfelddienstes ertragen zu können.

Die diesfälligen Gesuche, welche nicht spätestens bis zum 20. März d. J. bei der unterzeichneten Commission eingegangen sind, können für den oben angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 24. Januar 1867.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection.

(157.) Bei der Telegraphen-Station zu Bochum, im Regierungsbezirk Arnsberg, wird am 1. Februar curr. der volle Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oestreichischen Telegraphen-Verein) eingeführt.

Cöln, den 30. Januar 1867.

X. Bekanntmachung der Königl. Westphälischen Land-Gestüt-Verwaltung.

(158.) In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königl. Landgestüte zu Warendorf aufgestellt:

Laufende Nro.	Namen der Beschäl-Station.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Camen	2	den 21. Februar	den 19. Juni.
2	Lünern	2	den 21. Februar	den 19. Juni.
3	Funkenburg	2	den 22. Februar	den 18. Juni.
4	Mengede	2	den 22. Februar	den 18. Juni.
5	Kalthoff	2	den 22. Februar	den 18. Juni.
6	Erwitte	2	den 21. Februar	den 19. Juni.
7	Soest	2	den 21. Februar	den 19. Juni.
8	Glindfeld	2	den 14. März	den 6. Juli.

Warendorf, den 31. Januar 1867.

XI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(159.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Ferdinand" bei Giershagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 25. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-Erz-Bergwerks „Ferdinand" bei Giershagen, vertreten durch deren Repräsentanten Jos. Horstmann zu Messinghausen, an Stelle des in der angehefteten beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde vom 9. Juli 1840 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Ferdinand" das Bergwerkseigen-

Bayerische Staats-Bibliothek

Digitized by Google

thum in dem in den Gemeinden Giershagen und Kanstein, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundertzwanzig Tausend dreihundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B. C. D E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(160.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Alexander I." bei Ostwig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 21. März 1866 wird der Gewerkschaft der Blei-Erz Bergwerks „Alexander I." bei Ostwig, an Stelle des in der angeheftelen Verleihungs-Urkunde vom 26. October 1865 bezeichneten Gewierkfeldes unter dem Namen **„Alexander I."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Velmede und Gevelinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirke Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend sechshundert und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(161.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jupiter" bei Bigge mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 19. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 8. Juli 1848, unter dem Namen **„Jupiter"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bigge und Antfeld, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundertachtzig Tausend neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(162.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Sonntag I." bei Altenbüren mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Februar 1866 wird dem Gewerken Friedrich Kropff zu Olsberg unter dem Namen **„Sonntag I."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Antfeld, Bigge, Olsberg und Altenbüren, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tau-

Digitized by Google

send fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**163.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Aurora V." bei Beckum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1866 wird dem F. A. Hollenhorst zu Balve unter dem Namen „Aurora V." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinde Eisborn und Balve im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(**164.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Kux" bei Dermbach resp. Struthütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Kux" bei Dermbach, vertreten durch deren Repräsentanten Obersteiger Christian Schupp zu Struthütten, an Stelle des in der angeheften beglaubigten Abschrift der Verleihungs-Urkunde vom 1. Mai 1793 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen „Kux" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach, Herdorf und Struthütten, den Kreisen Altenkirchen Siegen und Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend einhundert sechs und vierzig und einhalb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und wie es in der Verleihungs-Urkunde vom 1. Mai 1793 wörtlich heißt: „aller einbrechenden Mineralien" nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

XII. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**165.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16./17. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „**Brameyer** I." in der Gemeinde Flierich, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 28. October 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. B. S. N. O.

Digitized by Google

und P. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**166.**) Unter Verweisung auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16/17. November 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„ver. Werweglück"** in der Gemeinde Heeren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, zu dem unter dem 30. November 1858 verliehenen Special-Felde „Heerenglück II." des Bergwerks „ver. Werweglück" von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert acht und dreißig Tausend fünfhundert neun und zwanzig (238,529) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. f. α. β. γ. und b. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8 Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8 Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**167**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 20/21. December 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„Freude"** in der Gemeinde Lünern, im Kreise Hamm, Regierungs-Bezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 1. April 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. E. F. und C. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**168.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 4. November 1865 wird der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Hellweg" zu Unna, als Besitzerin des Steinkohlen-Bergwerks **„Alter Hellweg"** in der Gemeinde Unna, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 14. Februar 1859 verliehenen Special-Felde „Friederika Wunsch" des Bergwerks „Alter Hellweg" von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Einhundert acht und achtzig Tausend sechshundert siebzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. E. H. g. i. k. l. m. und d. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen u. Eisenerze, letztere jedoch nur insoweit, wie dieselben nicht bereits anderweitig verliehen sind, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**169.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Umwandlungs-Antrag vom 25. November 1865 wird dem Märkisch-Westfälischen Berg-

Digitized by Google

werks-Verein als Alleineigenthümer des Bergwerks „**Alte Grube**“, in der Gemeinde Iserlohn, im Kreise Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, an Stelle des diesem Bergwerke nach der Vermessung vom 6. August 1827 und der Belehnung vom $\frac{21.\ \text{Mai}}{6.\ \text{Juni}}$ 1821 zustehenden gestreckten Feldes von 1 Fundgrube und 17 Maaßen das Eigenthum des Feldes von 500,000 Quadratlachtern, Fünfmalhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m n. o. p. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zink- und Bleierze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. October 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. October 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**170.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Umwandlungs-Antrag vom 25 November 1865 wird dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein als Alleineigenthümer des Bergwerks „**Stahlschmiede**“ in der Gemeinde Iserlohn, im Kreise Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, an Stelle des diesem Bergwerke nach der Vermessung vom 6ten August 1817 und der Belehnung vom $\frac{21\ \text{Mai.}}{6.\ \text{Juni}}$ 1821 zustehenden gestreckten Feldes von 1 Fundgrube und 16 Maaßen das Eigenthum des Feldes von 500,000 Quadratlachtern, Fünfmalhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. p. q. r. s. t. u v. w. z bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zink- und Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. October 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 24. October 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**171.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks „**Königsborn** Nro. I.“ in den Gemeinden Unna und Uelzen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. A^1. B^1. B. C. D. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22 December 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**172.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks „**Königsborn** Nro. II.“ in den Gemeinden Unna, Afferde und Uelzen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. G^1. H H^1. und J bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(173.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks **„Königsborn** Nro. III." in den Gemeinden Camen und Heeren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. N. O. P. Q. und A. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(174.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks **„Königsborn** Nro. IV." in den Gemeinden Overberge, Camen und Heeren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R. S. T. und U. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(175.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks **„Königsborn** Nro. V." in den Gemeinden Afferde, Südcamen und Methler, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V. W. und X. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(176.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks **„Königsborn** Nro. VI." in den Gemeinden Afferde und Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y. Z. a. und b. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22 December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(177.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks „**Königsborn** Nro. VII." in den Gemeinden Afferde, Camen und Unna, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. d. e. und f. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg Amt.

(178) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks „**Königsborn** Nro. VIII." in den Gemeinden Camen und Heeren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. h. i k. l und m. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(179.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15. 18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks „**Königsborn** IX." in den Gemeinden Afferde, Camen, Heeren und Unna, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. o. p. und q. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22 December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(180) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20 October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks „**Königsborn** Nro. X." in den Gemeinden Afferde und Unna, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. s. t. und u. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(181.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20. October 1865 wird dem Berg-

Digitized by Google

fiskus das Eigenthum des Bergwerks „**Königsborn** Nro. XI." in den Gemeinde Afferde, Unna und Uelzen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v. w. x. y. und z. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**182.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./18ten Juni und den Antrag vom 20 October 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks „**Königsborn** Nro. XII." in den Gemeinden Pelcum und Bönen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben α. β. γ. δ. ε. und μ. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

XIII. Patent-Verleihung.

(**183.**) Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Januar 1867 ein Patent auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

XIV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**184.**) Der Wilhelm Röper zu Schmallenberg ist zum Beigeordneten für das Amt Schmallenberg, Kreises Meschede, ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Alexander Harlinghaus aus Rhynern ist die untere Lehrstelle bei der katholischen Schule zu Rhynern, Kreises Hamm, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph Hellmich aus Bremen ist die erste Lehrstelle bei der katholischen Schule zu Bremen, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Luhmann aus Eineke ist die Lehrstelle bei der evangelischen Schule zu Steckkarn, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Maria Schulte aus Gesecke ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Wippringsen, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Lisette Petermeier aus Gesecke ist die neu errichtete Mädchenschulstelle bei der katholischen Schule zu Körbecke, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Antonie Krieger aus Amelunxen ist die neu errichtete Lehrstelle bei der katholischen Schule zu Niederbergstraße, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Bertha Böttcher aus Potsdam ist die erste Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Schule zu Camen, Kreises Hamm, commissarisch verliehen worden.

Zum 5. Stücke des Amtsblattes wurde ein **Extrablatt** ausgegeben.
Dasselbe enthält eine Polizei-Verordnung, das Verfahren zur Vorbeugung des Eindringens und der Verbreitung der Rinderpest betreffend.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 16. Februar. 1867.

(185.) Das 9. und 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6530.) Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(Nro. 6531,) Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(Nro. 6532.) Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. December 1866. (Gesetz-Samml. Seite 875, 876) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867.

(Nro. 6633.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867.

(Nro. 6534.) Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24. December 1866.

(Nro. 6535.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867.

(Nro. 6536.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

(186.) Berlin, den 9. Februar.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Botschaft vom 7. d. M. hatten sich zum Schlusse des Landtages die Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten heute gegen 1 Uhr Nachmittags in großer Anzahl im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt. Um 1¼ Uhr stellten sich die Minister links vom Throne vor ihren Plätzen auf. Bald nachher erschien Se. Majestät der König, von den enthusiastischen Hochrufen der Versammlung empfangen, und gefolgt von den Prinzen des Königlichen Hauses, welche rechts vom Throne, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz demselben zunächst, ihre Stellung einnahmen.

Der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, überreichte Seine Majestät dem Könige die Thronrede, welche Allerhöchstderselbe bedeckten Hauptes, vor dem Thronsessel stehend, mit fester Stimme, wie folgt, verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

Digitized by Google

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die spezielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, von Forckenbeck, brachte hierauf ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den König aus, in welches die ganze große Versammlung wiederholt in freudigster Begeisterung einstimmte. Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte nunmehr auf Befehl des Königs den Landtag für geschlossen. Se. Majestät der König verließ hierauf nach allen Seiten huldvoll grüßend den Saal.

Digitized by Google

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

Bekanntmachung, die Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missions-Pfarrei zu Barop, im Kreise Dortmund, betreffend.

(187.) Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn ist unter dem 15. November 1866 kirchlich verordnet worden:

1) daß der Gottesdienst und die Seelsorge für die in der Gemeinde Barop und Umgegend wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken bis zur Errichtung einer förmlichen Parochie durch einen von der geistlichen Behörde anzustellenden selbstständigen Missions-Pfarrer wahrgenommen werden solle;
2) daß der Missions-Pfarrer in Barop wohne, dort den katholischen Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, abhalte, den Religions-Unterricht ertheile, die h. Sacramente spende und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichte, und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausübe;
3) daß der seelsorgliche Bezirk des Missions-Pfarrers umfassen solle:
   a. folgende bisher der Pfarre Dortmund angehörige Ortschaften und Gemeinden: Baroper Haide, im Amte Hörde, Großbarop, im Amte Hörde, Kleinbarop, im Amte Hörde, Eicklinghofen, im Amte Lütgendortmund,
   b. folgende bisher der landesherrlichen Patronats-Pfarre Hörde angehörige Ortschaften und Gemeinden, zu deren Abtrennung der patronatische Consens ertheilt worden: Persebeck, im Amte Lütgendortmund, Sahlingen, im Amte Lütgendortmund, Mengelinghausen, im Amte Lütgendortmund, Gemeinde Kirchhörde, im Amte Hörde, und zwar die Bauerschaften Kruckel, Großholthausen, Kleinholthausen, Löttringhausen und Kirchhörde; Bauerschaft Renninghausen in der Gemeinde Hachenei, Amts Hörde;
4) daß alle dem Civilstande angehörenden Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und künftig in demselben sich niederlassen werden, den Missions-Pfarrer zu Barop als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen verrichten zu lassen haben;
5) daß der Missions-Pfarrer eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochial-Acte, als: Taufen, Copulationen und Beerdigungen, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften, einzutragen habe.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28 v. Mts. zu der Errichtung dieser Missions-Pfarrei, sowie zu der Abtrennung der dem Missionsbezirke einverleibten vorbezeichneten Ortschaften und Gemeinden von den Pfarrverbänden Dortmund und Hörde die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 9. Februar 1867.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(188.) Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Niederdresselndorf, Diöcese Siegen, ist dem seitherigen Hülfsprediger in Plettenberg, Adolf Kötter, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 21. Januar 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(189.) Nachstehende Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Münster:

„In Berücksichtigung der Gefahr der Einschleppung der Rinderpest, welche im Königreiche der Niederlande in neuester Zeit wiederum eine größere Ausdehnung gewonnen hat, wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 11, — vorläufig für die Kreise Borken, Ahaus und Steinfurt — folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Wer Rindvieh, einschließlich der Kälber, in eine innerhalb der genannten Kreise belegene Gemeinde einführt oder aus einer solchen Gemeinde in eine andere ausführt, muß den Nachweis über den Ursprung desselben durch ein Attest führen, welches von dem Gemeinde-Vorsteher oder der Ortspolizeibehörde des Herkunfts-Ortes des Rindviehs ausgestellt ist, und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National, so wie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten eine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh nicht geherrscht hat.

Digitized by Google

Ein solches Attest behält nur während Acht Tage, einschließlich des Tages der Ausstellung, Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunfts-Ortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß die geschehene Einführung innerhalb zweier Tage beim Gemeinde-Vorsteher zur Berichtigung und Ergänzung des durch den §. 2 unserer Verordnung vom 22. Februar curr. (Amtsblatt 1866 pag. 45) vorgeschriebenen Verzeichnisses des Viehbestandes anmelden und hierbei das Ursprungs-Attest dem Gemeinde-Vorsteher aushändigen.

§. 2. Die Uebertretung vorstehender Anordnungen, so wie die Unterlassung oder unrichtige Vornahme der Anmeldung wird, so fern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangt, mit einer Geldstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern geahndet.

Münster, den 15. December 1866."

welche durch Erlaß gedachter Königlicher Regierung vom 24. Januar d. J. auch auf den Kreis Tecklenburg ausgedehnt ist, wird hierdurch zur Kenntniß des vielhandeltreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß laut Bekanntmachung derselben Königlichen Regierung vom 5. d. M. von den Führern von Viehtransporten, welche auf der Eisenbahn in die Kreise Steinfurt und Tecklenburg gelangen, nur dann, wenn sie dort, also an den Stationen Emsdetten, Mesum, Rheine, Hörstel, Ibbenbüren oder Velpe zur Ausladung bestimmt sind, die vorgeschriebenen Ursprungs-Atteste verlangt werden, daß dagegen für die Viehtransporte, welche auf der Fahrt nach andern Bestimmungs-Orten lediglich auf der Eisenbahn durch die genannten Kreise gehen, obige Vorschrift nicht Platz greift.

Arnsberg, den 11. Februar 1867.

Errichtung eines Viehmarktes in der Gemeinde Sümmern betreffend.

(190.) Das Königliche Ober-Präsidium hat genehmigt, daß in der Gemeinde Sümmern, Kreises Iserlohn, alljährlich am letzten Freitage des Monats April ein Viehmarkt abgehalten werde.

Arnsberg, den 7 Februar 1867.

Haus-Collecte für die Restauration des Paderborner Domes betreffend.

(191.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat dem Vorstande des Paderborner Dombau-Vereines für die Restauration des Domes zu Paderborn eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg bewilligt, welche im diesseitigen Bezirke durch Deputirte, die von dem gedachten Vorstande mit Legitimation versehen sind, im Laufe dieses Jahres abgehalten wird.

Indem wir dies zur Kenntniß der katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks bringen, sprechen wir die Erwartung aus, daß die schon so häufig bewiesene Opferwilligkeit derselben für dieses schöne Werk sich von Neuem bethätigen wird.

Der Dom zu Paderborn ist nach dem Urtheile aller Sachkenner eins der erhabendsten Denkmale, welche die mittelalterliche Baukunst in der Provinz Westfalen geschaffen hat. Die schon seit Jahren für nothwendig erachtete aber wegen der Ungunst der Zeiten aufgeschobene Restauration desselben ist endlich als dringendes Bedürfniß anerkannt und vor einigen Jahren von einem zusammengetretenen Comité in die Hand genommen, welches bis jetzt vermittelst der freiwilligen Beiträge der Einwohner der Stadt Paderborn und der Mitglieder des Dombau-Vereins, sowie durch die Erträge der Kirchen-Collecten recht Erfreuliches geleistet hat.

Die Kosten derjenigen Wiederherstellungs-Arbeiten, welche vorzugsweise der Inangriffnahme bedürfen, berechnen sich auf 25,250 Thaler.

Arnsberg, den 8. Februar 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(192.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Oberholzklau, im Kreise Siegen, der Gemeinde-Vorsteher Hermann Bäumer zu Bühl für eine dreijährige Periode zum Schiedsmann neu gewählt, als solcher bestätigt und am 4. d. Mts. verpflichtet ist.

Arnsberg, den 6. Februar 1867.

V. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(193.) Die zu Viehtransporten benutzten Wagen werden höherer Anordnung gemäß bis auf Weiteres nach jedesmaligem Gebrauch auf den Stationen der Westfälischen Eisenbahn einem Desinfections-Verfahren unterworfen werden. Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die hier-

Digitized by Google

durch erwachsenden Kosten mit 15 Silbergroschen pro Wagen von den Viehversendern bei Aufgabe des Transports eingezogen werden sollen.

Wo dieses ausdrücklich gewünscht wird, sollen außerdem die betreffenden Wagen den Versendern von Vieh Behufs Desinficirung vor dem Transport zur Disposition gestellt werden. Die Desinfection der Wagen muß alsdann jedoch unter Aufsicht des Stations-Vorstehers geschehen, welcher darüber wachen wird, daß nicht Mittel in Anwendung gebracht werden, welche die zum Transport bestimmten Wagen beschädigen; auch darf durch die Desinfection eine Ueberschreitung der reglementsmäßigen Ausladefristen nicht herbeigeführt werden. Münster, den 6 Februar 1867.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**194.**) Der concessionirte Markscheider Joseph Kampers, welcher durch die Bestallung vom 31. August v. J. die Berechtigung erhielt, im Bezirk des unterzeichneten Ober-Berg-Amts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben, hat unter'm heutigen Tage seinen Wohnsitz in Essen zugewiesen erhalten.

Dortmund, den 1. Februar 1867.

(**195.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24./26ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„Ostardey"** in den Gemeinden Frömern und Lünern, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 22ten November 1858 verliehenen Specialfelde „Arbei I." des Bergwerks „Ostardey" von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechzig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. H. J. K. L. M. und B. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5 Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 5 Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**196**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs Antrag vom 24./26ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„Ostardey"** in der Gemeinde Frömern, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 1ten April 1859 verliehenen Specialfelde „Ostbühren" des Bergwerks „Ostardey" von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert zwei und sechzig Tausend achthundert drei und vierzig (262,843) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. a. b. und d. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**197.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24./26ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„Ostardey"** in den Gemeinden Frömern und Ostbühren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 4ten September 1858 verliehenen Specialfelde „Ostbühren IV." der Zeche „Ostardey" von 1 Fundgrube 1067 Maaßen und 191 Quadratlachtern oder 210,107 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert neun und achtzig Tausend achthundert drei und neunzig (289,893) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf

Digitized by Google

dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. B. M. N. und O. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. Januar 1867. Königliches Ober-Berg Amt.

(**198.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16./17. November 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„ver. Werweglück"** in der Gemeinde Heeren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem unter dem 15. October 1858 verliehenen Special-Felde „Werweglück" des Steinkohlen-Bergwerks „ver. Werweglück" von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachter, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert und vier und sechszig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. g. h. und i. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**199.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16./17. November 1865 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„ver. Werweglück"**, in der Gemeinde Heeren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zum dem am 21. Januar 1858 verliehenen Special-Felde „Werweglück III." des Steinkohlen-Bergwerks „ver. Werweglück" von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachter, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert zwei und sechszig Tausend achthundert und zwölf (262,812) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. i. h. und b. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**200.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24./26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„Westardey"** in der Gemeinde Frömern, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 25. Juli 1860 verliehenen Special-Felde „Mandragora" des Bergwerks „Westardey" von 1 Fundgrube 853 Maaßen und 1 Quadratlachter oder 167,973 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Dreihundert zwei und dreißigtausend sieben und zwanzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. l. m. n. o. p. u. t. b. und a. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**201.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Digitized by Google

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24./26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„Westfardey"** in der Gemeinde Frömern, im Kreise Hamm, Regierungs-Bezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 2. März 1859 verliehenen Special-Felde „Hector" von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert sieben und zwanzig Tausend fünfhundert neun und zwanzig (227,529) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. X. Z. Q. R. S. und A. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**202.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 2./3. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Theodore"** in der Gemeinde Eiringhausen, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angehefteten Urkunde am 22. October 1863 u. 26. October 1864 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1062 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert acht und achtzig Tausend zweihundert fünfzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. A. O. N. M. L. K. P. Q. C. R. S. T. und R. H. J. K bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zink-, Blei- und Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**203.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Umwandlungs-Antrag vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„ver. Rosenthal"** in der Gemeinde Heven, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, an Stelle des nach der angehefteten Urkunde am 12. Januar — 4. Februar 1843 verliehenen gestreckten Feldes von 1 Fundgrube u. 20 Maaßen nebst Bierung das Eigenthum des Feldes von (302,630) Dreihundert zwei Tausend sechshundert und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

VII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**204.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Junger Honigsmund" bei Gosenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. October 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Honigsmund" bei Gosenbach, vertreten durch deren Repräsentanten Franz Utsch zu Gosenbach, unter dem Namen **„Junger Honigsmund"** das Bergwerkseigenthum in dem in der

Digitized by Google

Gemeinde Gosenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Siebentausend vierhundert und sieben Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Honigsmund" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18 Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(205.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Nachtigall II." bei Salchendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. December 1866 wird dem Kaufmann Ferdinand Ladsch zu Salchendorf unter dem Namen **„Nachtigall II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Salchendorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Nachtigall," „Heidenberg" und „Vorderster Rennseifen" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(206.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke „Storch" und „Schöneberg" gehörende Einzelfeld „Junger Nierenberg" bei Gosenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 28. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Kupfer- und Kobalterz-Bergwerks „Storch" und „Schöneberg," vertreten durch deren Repräsentanten Gustav Jung zu Kirchen, an Stelle des zu dem genannten Bergwerke gehörenden, in der angefochtenen Verleihungs-Urkunde vom 16. April 1852 bezeichneten Längenfeldes **„Junger Nierenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gosenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend einhundert und sechs Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder „Storch," „Kammer" und „Erzkammer," „Schöneberg" und „Junger Schöneberg" des konsolidirten Bergwerks „Storch" und „Schöneberg" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E Et. Ft. M. und N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Kobalterze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(207.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Deklarations-Urkunden für die Bergwerke „Gregorszeche" und „Schnabelszeche" bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Januar 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. December 1866 wird der Gewerkschaft des Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Gregorszeche" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten Grubendirektor Carl Barth zu Gevelsberg, an Stelle des in der angeheftеten Verleihungs-Urkunde vom 14. September 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Gregorszeche**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und zwanzig Tausend achthundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 und zugleich auf Grund der Muthung vom 12. December 1866 nach §. 55 des genannten Gesetzes zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. December 1866 wird der Gewerkschaft des Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Schnabelszeche" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten, Grubendirektor Carl Barth zu Gevelsberg, an Stelle des in der angeheftеten Verleihungs-Urkunde vom 1. August 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Schnabelszeche**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. S. R. Q. P. O. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 und zugleich auf Grund der Muthung vom 18. December 1866 nach §. 55 des genannten Gesetzes zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**208.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Boromaeus" bei Thieringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28 Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 21. December 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Boromaeus" bei Thieringhausen, vertreten durch deren Repräsentanten, Grubendirector Carl Barth zu Gevelsberg, an Stelle des in der angeheftеten Verleihungs-Urkunde vom 30. Juni 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Boromaeus**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28 Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**209.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Macmaon" und „Algier" bei Dahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Januar 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. December 1866 wird den Bergleuten Hieronymus Stettner zu Thieringhausen, Johann Peter Stutte daselbst und Johannes Lersch zu Niederdielfen unter dem Namen „**Macmaon**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. December 1866 wird den Bergleuten Hieronymus Stettner zu Thieringhausen, Johann Peter Stutte daselbst und Johannes Lersch zu Niederdielfen unter dem Namen „**Algier**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**210.**) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Teuto" bei Saßmicke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Teuto" bei Saßmicke, vertreten durch deren Repräsentanten Georg Rüping zu Bommern, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde von 23 October 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Teuto**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Brachtpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberberaamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**211.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Lina" bei Huppen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 23. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Lina" bei Huppen, vertreten durch deren Repräsentanten Georg Rüping zu Bommern, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 2 Juli 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Lina**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe Regierungsbezirk Arnsberg, und in der Gemeinde Heepert, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von

Digitized by Google

Drei und zwanzig Tausend fünfhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. N. S. T. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**212.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke „Romannseck," „Rübezahl" und „Kampus" bei Huppen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 29. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 29. März 1866 wird dem Bankdirektor Prosper Joseph Poswick zu Huy in Belgien, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 22. April 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Romannseck"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 29. März 1866 wird dem Bankdirektor Prosper Joseph Poswick zu Huy in Belgien, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 28. October 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Rübezahl"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 29. März 1866 wird dem Bankdirektor Prosper Joseph Poswick zu Huy in Belgien, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 23. April 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Kampus"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend einhundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VIII. Bekanntmachung der Fürstlich Wittgenstein'schen Rentkammer.

(**213.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird die nachstehende Verleihungs- und Umwandlungs-Urkunde für die Bergwerke „Amalie" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß dem §. 37 jenes Gesetzes gemäß dahier eingesehen werden kann.

Wittgenstein, den 8. Februar 1867. Fürstliche Rentkammer.

Digitized by Google

Im Namen des Fürsten.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrags vom 26. Januar 1866 wird dem Kaufmann Theodor Lantermann zu Berleburg, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 3. Februar v. J. bezeichneten gestreckten Feldes das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Katastral-Gemeinden Hesselbach, Amtsbezirke Banfe, Kreis Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert fünfzehn Tausend einhundert fünfzehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Blei-, Silber- und Kupfererze nach dem Bergzesetze vom 24. Juni 1865, sowie nach Maßgabe des Regulativs zur Verwaltung des Berg- und Hütten-Wesens in der Grafschaft Wittgenstein vom 5. April und 8. Juni 1841 hierdurch verliehen.

Wittgenstein, den 1. Februar 1867.

(L. S.) Fürstlich Wittgenstein'sche Rentkammer.

IX. Bekanntmachung der Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

(214.) Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisationssätze für das Jahr 1867 unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. Für Einlagen von den Sparkassen auf 14tägige Kündigung zu 3⅓ pro Cent,
" 6monatliche " " 4 " "
" Kirchen- und Schulbau-Fonds " 3monatliche " " 3⅓ " "
" sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, auf 3monatliche Kündigung " 3 " "

§. 2. Darlehen Seitens der Hülfs-Kasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungs-Kosten mit 4½ pro Cent zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:
a) auf 12 Jahre zu 11 pro Cent, b) auf 15 Jahre 9⅓ pro Cent,
c) " 24 " " 7 " " d) " 32 " 6 " "

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehns-Gesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 1. Februar 1867.

X. Patent-Verleihung.

(215.) Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 4. Februar 1867 ein Patent auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Oscar Fattenstein und dem Fabrikanten Petry Dereux zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(216.) Der Feldmesser Arnold Hüser von hier ist am 4. dieses Monats als solcher vereidigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Dickerhoff aus Lichtendorf ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Aplerbeck, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Der seitherigen dritten Lehrerin, Antonette Jacobi aus Soest, ist die erledigte zweite Mädchenklasse bei der katholischen Schule zu Soest, commissarisch übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 23. Februar. 1867.

(217.) Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 6537.) Patent wegen Besitznahme vormals bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(Nro. 6538.) Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(Nro. 6539.) Statut für den Deichverband der Marienwerder'schen Niederung. Vom 12. December 1866.

(Nro. 6540.) Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf, im Kreise Salzwedel, bis zur Kreisgrenze bei Waddekath, in der Richtung auf Wittingen.

(Nro. 6541.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs-Mühle an der Flaumbachstraße, im Kreise Zell, des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

(Nro. 6542.) Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.

(Nro. 6543.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuer-Directoren in Hannover und in Kassel.

(Nro. 6544.) Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

(Nro. 6545.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

(Nro. 6546.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten ꝛc. Vom 24. Januar 1867.

(Nro. 6547.) Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.

(Nro. 6548.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

(Nro. 6549.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten und General-Directors des Katasters.

(218.) Die commissarische Verwaltung der durch die Versetzung des Controleurs Hüser nach Geilenkirchen vom 1. März ab vacant werdenden Controleur-Stelle zu Meschede ist dem Assistenten Schröder übertragen worden.

Münster, den 12. Februar 1867.

II. Bekanntmachungen des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(219.) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1ten März dieses Jahres beginnen wird. — Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

Digitized by Google

1) der Discontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;
2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bank-Rendanten Schayer, und
dem Bankbuchhalterei-Assistenten Goerlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867.

Bekanntmachung, betreffend: I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

(220.) I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W, Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1) Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.

Digitized by Google

2) Die Interims-Scheine, welche sich nicht mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Anreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Erledigte Kreiswundarztstelle betreffend.

(221.) Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Soest ist erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae innerhalb 6 Wochen an uns zu richten. Arnsberg, den 16. Februar 1867.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(222.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Mellrich, im Kreise Lippstadt, an Stelle des aus dem dortigen Bezirke verzogenen Rentmeisters Carl Cordes zu Eggeringhausen der Ackersmann Heinrich Kemper in Altenmellrich zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und am 1. d. Mts. verpflichtet ist.

Arnsberg, den 16. Februar 1867.

V. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

(223.) Der Staats-Anwalt Schlüter zu Dorsten ist zum 1. April d. J. als Staats-Anwalt an das Kreisgericht zu Essen versetzt worden.

Hamm, den 13. Februar 1867.

VI. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(224.) Am 15. d. Mts. tritt im Verkehr zwischen unseren Stationen Rheine, Emsdetten, Greven, Münster und Drensteinfurt und den Kohlenstationen der Bergisch-Märkischen Bahn, via Unna-Hamm ein ermäßigter Tarif für Steinkohlen und Coaks in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann. Münster, den 13. Februar 1867.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen General-Commission.

(225.) Der bisher in Höxter stationirt gewesene Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Wetterdorf, ist in gleicher Eigenschaft nach Brilon und der bisher in Brilon stationirt gewesene Special-Commissar, Oeconomie-Commissarius Jerike, ist in gleicher Eigenschaft nach Höxter versetzt.

Münster, den 20. Januar 1867.

(226.) An Stelle des verstorbenen Posthalters Ludwig zu Rüthen ist der Oeconom und Gemeinde-Vorsteher Reinhard Jesse zu Westernkotten zum Mitgliede der Kreisvermittelungs-Behörde des Kreises Lippstadt gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 31. Januar 1867.

(227.) In unserer Bekanntmachung im 3. Stücke des diesjährigen Amtsblatts ist der Durchschnitts-Preis für den Scheffel Erbsen im Kreise Lippstadt nicht 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf., sondern 2 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf, was hiermit berichtigt wird. Münster, den 8. Februar 1867.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(228.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 13 November 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Union II.“ in der Gemeinde Grevel, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 1. April 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen

Digitized by Google

das Eigenthum des Feldes von (263,203) Zweihundert drei u. sechszig Tausend zweihundert u. drei Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. a. b. c. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**229.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §. 35. u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 13. November 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Union VI.“**, in der Gemeinde Kirchderne, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 12. Januar 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen, das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. e. e¹. d. c. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen und Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**230.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 13. November 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Union VIII.“** in den Gemeinden Kirchderne, Grevel und Courl, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, zu dem am 11. Mai 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube u. 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (263,403) Zweihundert drei und sechszig Tausend vierhundert und drei Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. d. a. b. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12 Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12 Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**231.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28./29. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Borussia II.“** in den Gemeinden Derne und Eving, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 1. Juni 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. M. N. B. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen und Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**232**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 22./28. März 1866 wird dem Hörder Bergwerks- u. Hütten-

Digitized by Google

Verein zu Hörde als Besitzer des Bergwerks „**Gartsherrie**“ in den Gemeinden Kirchhörde und Kirchende, im Kreise Dortmund, Regierungs-Bezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der beigehefteten Urkunde am 14. November 1853 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (153,949) Einhundert drei und fünfzig Tausend neunhundert neun und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a¹. c. b. d¹. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 19. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 19. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**233.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 27./31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Bellmannsfeld**“ in der Gemeinde Kirchhörde, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheftеten Urkunde am 26. Januar 1853 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (153,949) Einhundert drei und fünfzig Tausend neunhundert neun und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. a¹. b¹. g. E. F. G. d¹. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 19. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 19. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**234.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 13./16ten Januar 1866 wird der Administration der „Henrichshütte“ bei Hattingen, als Eigenthümerin des Bergwerks „**Aetna II.**“ in der Gemeinde Kirchende, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der beigehefteten Urkunde am 5ten September 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 630 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (153,949) Einhundert drei und fünfzig Tausend neunhundert neun und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b c. d¹. i. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 19. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 19. Januar 1867. Königliches Ober-Berg Amt.

(**235.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 23./24ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Hedwig**“ in den Gemeinden Höntrop und Eiberg, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheftеten Urkunde am 6. Februar 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 531 Maaßen und 35 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (81,940) Ein und achtzig Tausend neunhundert und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben und Zahlen I. II. III. J. K A. IV. und V. bezeichnet ist zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen. Dortmund, den 2 Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 2 Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(236) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 4. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Hüttemann"** in der Gemeinde Höntrop, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheftenten Urkunde am 15ten März 1854 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (81,940) Ein und achtzig Tausend neunhundert und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben resp. Zahlen I. D. E. F. G. H. II. und III. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 6. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(237) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 27./29ten März 1866 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde als Alleineigenthümer des Bergwerks **„Alles gut"** in der Gemeinde Brackel, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 6. Januar 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maßen das Eigenthum des Feldes von (150,511½) Einhundert fünfzig Tausend fünfhundert u. eilf einhalb Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. S. T. L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(238) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 27./29 März 1866 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde, welcher von dem in der Gemeinde Asseln, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, belegenen und am 21 November 1857 mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehenen Bergwerk **„Asseln X"** laut Vertrag vom 18. December 1862 einen Theil zur Größe von 116,407 Quadratlachtern gekauft hat, zu diesem Felde das Eigenthum des Feldes von (245,360) Zweihundert fünf und vierzig Tausend dreihundert und sechzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. n. o. p. r. s. C. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(239.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs Antrag vom 27./29. März 1866 wird dem Hörder Bergwerks u. Hütten-Verein zu Hörde, als Alleineigenthümer des Bergwerks **„Ende gut"** in der Gemeinde Brackel, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 28. März 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (257,316) Zweihundert sieben und fünfzig Tausend dreihundert und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. T. U. V. W. X. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vor-

Digitized by Google

kommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(240.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 27./29ten März 1866 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde, als Alleineigenthümer des Bergwerks **„Geschwindigkeit"** in der Gemeinde Bracht, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 15. Januar 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (124,436$^{1}/_{2}$) Einhundert vier und zwanzig Tausend vierhundert sechs und dreißig einhalb Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. G. J. S. M. L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7 Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(241.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 3./6 ten Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Eiberg II."** in den Gemeinden Eiberg und Horst, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheften Urkunde am 14. März 1856 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 770 Maaßen und 31 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (81,940) Ein und achtzig Tausend neunhundert und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben und Zahlen C. I. II. und B. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(242.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 26./27ten Juni 1866 wird dem Gewerken W. Hagedorn zu Essen das Eigenthum des Bergwerks **„Hubert"** in den Gemeinden Sevinghausen, Wattenscheid u. Leithe, in den Kreisen Bochum und Essen, in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Zweihundert und neunzig Tausend und ein und dreißig (290,031) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen unter Ausschließung jedoch der umschlossenen gestreckten Felder der Steinkohlen-Bergwerke „Preußische Hoheit" und „Helena", nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(243.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 26./31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks **„Mühlhausen I."** in den Gemeinden Lünern und Frömmern, im Kreise

Digitized by Google

Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 16ten Mai 1855 verliehenen Spezial-Felde „Mühlhausen I." dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert ein und vierzig Tausend sechshundert sieben und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. X. Y. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen und Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 8. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(244.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neuer Schlaenger" bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Januar 1867 wird dem Obersteiger Johannes Heinrich Daub zu Eiserfeld unter dem Namen „Neuer Schlaenger" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend dreihundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

(245.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Preußen" und „Eisenwerk" bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. December 1866 wird dem Lehrer Wilhelm Wacker, Gastwirth Adrian Dettmer und Steiger Peter Dettmer zu Neuenkleusheim, Rentier Jacob Stähler und Lehrer Andreas Gerke zu Buschhütten, Lederfabrikanten Heinr. Aug. Manderbach und Kleinschmied Herm. Holdinghausen zu Dillnhütten, Hüttengewerken Hermann Panthöfer zu Tiefenbach und den Kaufleuten C. G. Spiefer, Nic. Kleinhaus und Richard Ebbefeld zu Neuwied unter dem Namen „Preußen" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert ein und zwanzig, Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. D. C. F. G. H. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juli 1865 wird dem Lehrer Wilhelm Wacker, Gastwirth Adrian Dettmer und Steiger Peter Dettmer zu Neuenkleusheim, Rentier Jacob Stähler und Lehrer Andreas Gerke zu Buschhütten, Lederfabrikanten Heinr. Aug Manderbach und Kleinschmied Herm. Holdinghausen zu Dillnhütten, Hüttengewerken Hermann Panthöfer zu Tiefenbach, und den Kaufleuten C. G. Spiefer, Nic. Kleinhaus und Richard Ebbefeld zu Neuwied, nachdem

Digitized by Google

dieselben sich laut Erklärung vom 22. December 1866 den Bestimmungen des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen haben, unter dem Namen **„Eisenwerk"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**246**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Ludwigseck," „Ludwigsburg," „Carlszeche," „Westliche Ludwigseck" und „Ludwigseck II." bei Salchendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Januar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks „Ludwigseck," vertreten durch deren Repräsentanten Baron J. C. D. W. d'Ablaing van Gießenburg in Siegen, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 24 Januar 1839 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Ludwigseck"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salchendorf und Zeppenfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. E. O. H. J. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks „Ludwigsburg," vertreten durch deren Repräsentanten, Baron J. C. D. W. d'Ablaing van Gießenburg in Siegen, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. März 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Ludwigsburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salchendorf und Zeppenfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J K. L. M. O. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks „Carlszeche," vertreten durch deren Repräsentanten Baron J. C. D. W. d'Ablaing van Gießenburg in Siegen, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 29 März 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Carlszeche"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salchendorf und Zeppenfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Gleiskante" einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. D. C. bezeichnet sind,

Digitized by Google

zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfer- und Nickelerz-Bergwerks „Westliche Ludwigseck," vertreten durch deren Repräsentanten Baron J. C. D. W. d'Ablaing van Gießenburg in Siegen, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angeheftesten Verleihungs-Urkunde vom 20. August 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Westliche Ludwigseck**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salchendorf und Zeppenfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Tannenwald" einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H K L. M. F. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfer- und Nickelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks „Ludwigseck II.," vertreten durch deren Repräsentanten Baron J. C. D. W. d'Ablaing van Gießenburg in Siegen, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angeheftesten Verleihungsurkunde vom 10. April 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Ludwigseck II.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Salchendorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30 Januar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**247.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Lydia" bei Tiefenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Januar 1867 wird dem Handelskammer-Sekretair Adolph Christ zu Elberfeld unter dem Namen „**Lydia**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Tiefenbach, Setzen und Weidenau, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Steigerberg" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Februar 1867.

(L. S) Königliches Ober-Bergamt.

(**248.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hoffmannsglück" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Februar 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. December 1865 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch deren Verwalter Auctionscommissar Schneider daselbst, unter dem Namen **„Hoffmannsglück"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke „Cornelie" gehörenden Längenfelder der Bergwerke „Unterster Hohlerstein," „Frischer Ruckel," „Alter Ruckel," „Junger Ruckel" und „Junges Glücksrad" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf.

(249.) Das Sommer-Semester beginnt am 29. April d. Js., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn.

Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein und Administrator Dr. Freytag.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Thier-Chemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen:

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Gesteinslehre, Geognostische Excursionen: Dr. Andrä.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht.

Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie:
Geheimer Regierungs-Rath Dr. **Hartstein.**

Digitized by Google

X. Patent-Verleihung.

(250.) Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. Schollwer zu Berlin, ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur C. von Witzleben zu Cöthen ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Condensatoren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

XI Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(251.) Dem Kreisbaumeister Westphal zu Paderborn, Regierungsbezirk Minden, ist die erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Hamm vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Siegen getroffene Wahl des Rentners Ferdinand Folger daselbst zum Beigeordneten der dortigen Stadt ist bestätigt worden.

Der Maurergesell Gustav Staupe aus Unna und die Zimmergesellen Friedrich Hülsmann aus Gelsenkirchen und Heinrich Wiegemann aus Holthausen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurer- resp. Zimmer-Gewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Expedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 2. März. 1867.

(252.) Auf Ihren Bericht vom 2. Februar d. J. will Ich den von dem Bergbau- und Hütten-Actien-Verein „Lenne-Ruhr" zu Meggen, im Kreise Olpe, des Regierungsbezirks Arnsberg, ausweislich des anliegend zurückerfolgenden notariellen Protokolls in der außerordentlichen General-Versammlung vom 28. September v. Js. gefaßten Beschluß wegen Auflösung der Gesellschaft hierdurch genehmigen.

Berlin, den 9. Februar 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

(253.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Mittwoch den 27. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (§§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten, Chef der Preußischen Bank:

Graf **von Itzenplitz.**

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Haus-Collecte für das jüdische Waisenhaus in Paderborn betreffend.

(254.) Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat genehmigt, daß die gemäß unserer Bekanntmachung vom 14. Juni 1860 (Amtsblatt Stück 25, Nro. 258) und 30. October 1865 (Amtsblatt Stück 45, Nro. 581) für die Jahre 1860—1866 bewilligte jährliche Haus-Collecte bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Westfalen für das jüdische Waisenhaus zu Paderborn auch in den Jahren 1867 und 1868 abgehalten werde, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 22. Februar 1867.

II. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm betreffend.

(255.) Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Hamm für das II. Quartal 1867 ist auf den 1. April cr. bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Rath und Dirigent Duesberg zu Unna zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 26. Februar 1867.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(256.) Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Wattenscheid sind vom 1. März curr. ab, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an den gewöhnlichen Wochentagen:

im Sommer von 7 — 12 Vormittags und von 3 — 7 Uhr Nachmittags,
„ Winter „ 8 — 12 „ „ „ 3 — 8 „ „

b. an Sonntagen:

im Sommer von 7 — 9 Vormittags und von 5 — 7 Uhr Nachmittags,
„ Winter „ 8 — 9 „ „ „ 5 — 8 „ „

Digitized by Google

c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind:
im Sommer von 7 — 9 Vormittags } und von 5 — 7 Uhr Nachmittags.
„ Winter „ 8 — 9 „ }
Arnsberg, den 25. Februar 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(257.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 3/4. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Kirchharpen"** in der Gemeinde Werne, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem auf der angeheften Urkunde am 21. Januar 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1077 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (284,738) Zweihundert vier und achtzig Tausend siebenhundert acht und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. J. K. L. M. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 9. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(258.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 3/4 ten Januar 1866 wird der Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft zu Bochum, als Besitzer des Eisenstein-Bergwerks **„Kirchharpen III."** in der Gemeinde Werne, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheften Urkunde am 30. Januar 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben „c. e. f. g. h. i. k. l. o." bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(259.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 3/4 ten Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Kirchharpen IV."** in den Gemeinden Werne und Harpen, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheften Urkunde am 22. Februar 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben „S. T. U. b. S." bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10 Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(260.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 3/4ten Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Kirchharpen V."** in der Gemeinde Kirchharpen, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arn-

Digitized by Google

berg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angefesteten Urkunde am 12. August 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (261,774) Zweihundert ein und sechzig Tausend siebenhundert vier und siebenzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben „K. L. M. N. O. K." bezeichnet ist zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8 Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 10 Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(261.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 3.4ten Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Kirchharpen X.**" in der Gemeinde Bödinghausen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angefesteten Urkunde am 6. October 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maßen das Eigenthum des Feldes von (262,778) Zweihundert zwei und sechzig Tausend siebenhundert acht und siebenzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben „A. B. G. D. C. A." bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(262.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 13. November 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Union** VII." in der Gemeinde Landstrop, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 4ten September 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (231,187) Zweihundert ein und dreißig Tausend hundert sieben u. achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben „h. g. i. x. 1. 2. y. k." bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 20. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 20. Februar 1867. Königliches Ober-Berg Amt.

V. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(263.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Valparaiso" bei Burbecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Belen und Gemen zu Gemen, Bergdirector Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und Rentner Leonhard Glaser zu Siegen unter dem Namen „**Valparaiso**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(264.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wiemert" bei Helminghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 16. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 20. Mai 1848 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Wiemert" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bigge und Olsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerz-Bergwerks „Macdanald" einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(265.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- u. Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Sebastopol" bei Wulmeringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-Erz-Bergwerks „Sebastopol", vertreten durch deren Repräsentanten, Inspector Carl Preen zu Olsberg, an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 26. April 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Sebastopol" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Assinghausen, Bigge und Gevelinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert acht und achtzig Tausend dreihundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12 Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(266.) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Bausaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerks-Meistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Kgl. Bau-Akademie:
Grund.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(267.) Dem Lehrer Johannes Binder zu Hörde ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Ufer, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Ufer, Kreis Hagen, Jacob Erhardt, ist die erste Lehrerstelle bei der gedachten Schule definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 9. März. 1867.

(268.) Das 14., 15. und 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 6550.) Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867.

(Nro. 6551.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. December 1866.

(Nro. 6552.) Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16 October 1866. Vom 9. Februar 1867.

(Nro. 6553.) Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867.

(Nro. 6554.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

(Nro. 6555.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nro. 6556.) Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund. Vom 31. December 1866.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(269.) Der Cand. jur. Ernst Friedlaender ist zum Archiv-Assistenten beim hiesigen Provinzial-Archiv ernannt worden. Münster, den 4. März 1867.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii ms.

(270.) Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz, und die in den Letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre

zu Petershagen am 6. bezüglich 9. Mai, zu Soest am 20. bezüglich 23. Mai

ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten.

Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Diejenigen Seminar-Aspiranten, welche in das neu zu errichtende und im Laufe dieses Sommers mit seinem dritten (untersten) Cursus zu eröffnende Seminar in Hilchenbach (Kreis Siegen) aufgenommen zu werden wünschen, haben sich an dem vorbezeichneten Termine, und zwar, soweit ihre Verhältnisse es gestatten, im Seminar zu Soest zu gestellen, und jenen Wunsch in ihrer Anmeldung bei dem Seminar-Director ausdrücklich anzugeben, wo dann bei der Vertheilung der Aufzunehmenden thunlichst darauf Rücksicht genommen werden wird.

Münster, den 28 Januar 1867.

Digitized by Google

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz betr.

(271.) Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 25., 26. und 27. April c.,
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren: a. für die Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden am 8. und 9. Mai, b. für die Aspiranten aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster am 9. und 10. Mai c.,
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 20. und 21. Mai c.

abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermine, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 20. Februar 1867.

Die diesjährigen Nachprüfungen katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen betreffend.

(272.) Für die Nachprüfung katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 29. und 30. April c.,
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 11. und 13. Mai c.,
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 22. und 23. Mai c.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 20. Februar 1867.

III. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(273.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September d. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867.

IV. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(274.) Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Hauptkasse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme der fraglichen Zins-Coupons vom 20. d. Mts. an befugt und berechtigt sind.

Arnsberg, den 5. März 1867.

Leichen-Pässe betreffend.

(275.) Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den Transport von Leichen nach dem Königreich Sachsen und durch dasselbe neuerdings von den seitherigen zum Theil abweichende Bestimmungen getroffen sind, worüber im Falle des Bedürfnisses die Königlichen Landräthe auf Erfordern Auskunft ertheilen werden. Arnsberg, den 4. März 1867.

Digitized by Google

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

(276.) Die Löschungs-Quittungen über die zum 1. October v. Js. eingezahlten Renten-Ablöse-Capitalien sind an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abgesandt und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von der Gerichtsbehörde den Betheiligten ausgehändigt werden. Münster, den 14. Februar 1867.

(277.) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2 März 1850, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr, außer bei den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854 concessionirten Gesellschaften auch bei der „Westdeutschen Versicherungs-Actien-Bank" in Essen erfolgen darf. Münster, den 25. Februar 1867.

VI. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(278.) 1) der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Pape zu Warstein ist gestorben, 2) dem Gerichts-Assessor Peccatore hier ist der Kronen-Orden vierter Klasse mit Schwertern verliehen, 3) der Appellations-Gerichts-Referendarius Hesse zu Brilon ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn, 4) der Kreis-Gerichts-Secretair Schrage zu Olpe ist vom 1. April d. J. ab an das hiesige Kreis-Gericht, und 5) der Kreis-Gerichts-Secretair Mertens hier ist von demselben Tage ab an das Kreis-Gericht zu Olpe mit der Function bei den Gerichts-Commissionen zu Fredeburg versetzt. 6) der bisherige erste Gerichtsdiener Schultz zu Olpe tritt mit dem 1. April d J. als Gerichtsbote und Executor bei dem dortigen Kreisgericht ein, und 7) der Gerichtsbote und Executor Rauterkus zu Olpe ist von demselben Tage ab zum ersten Gerichtsdiener daselbst ernannt.

Arnsberg, den 28. Februar 1867.

VII. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen betreffend.

(279) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das IV. Quartal 1867 ist auf den 29. April d. J. bestimmt und der Kreisgerichts-Director Anton daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden.

Hamm, den 26. Februar 1867.

Personal-Chronik für den Monat Februar 1867.

(280.) Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Dr. Forch zu Weißenfels vom 1. April d. J. ab zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht, 2) der Gerichts-Assessor Graßhof zum Staatsanwalts-Gehülfen in Lobsens im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, 3) die Büreau-Assistenten Schneider zu Werden und Husemeyer zu Duisburg zu Kreisgerichts-Secretairen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Essen mit der Function an der Gerichts-Commission zu Werden, letzterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, speciell bei der Gerichts-Commission zu Plettenberg mit der gleichzeitigen Function als Sportel-Receptor bei derselben, 4) die Büreau-Diätarien Booß zu Hattingen und Loer zu Dortmund zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Duisburg, letzterer bei dem Kreisgericht zu Essen, 5) die bisherigen Hülfsboten Mittrup zu Iserlohn und Biffinger zu Essen zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Essen, nachdem ihm die Anstellungsfähigkeit für den Justiz-Unterbeamtendienst Allerhöchst bewilligt worden.

Versetzt sind: 1) der Appellationsgerichts-Rath Hertz vom 1. April d. Js. ab als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht zu Berlin, 2) der Staats-Anwalt Schlüter zu Dorsten vom 1. April d. Js. ab in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Essen, 3) der Referendar Carl von Basse aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Hahn zu Essen ist vom 1. Mai d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 1. März 1867.

VIII. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(281.) Die Tarifsätze für Steinkohlen im Verkehre zwischen der Station Hamm und den Stationen Emdetten und Rheine sind vom heutigen Tage ab auf folgende Frachtsätze ermäßigt werden:

Digitized by Google

zwischen Hamm und Emsdetten auf 4 Thlr. 22 Sgr.,
" Hamm " Rheine " 4 " 25 "
pro Wagenladung von 100 Centner.

Münster, den 1. März 1867.

IX Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(282.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 6/7ten Mai 1866 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks „**Gießler Bach**" in den Gemeinden Lippstadt und Westernkotten, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirken Dortmund und Bonn, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Bonn, den 18. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Dortmund, den 10. December 1866. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 21. Februar 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

X. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(283.) Durch Act der Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen d. d. 26. Januar 1867 hat die Gewerkschaft des unter dem 23. December 1859 consolidirten Eisen-, Kupfer- und Kobalterz-Bergwerks „Alte Dreisbach" und des unter dem 7. Januar 1867 verliehenen Eisen- und Kobalterz-Bergwerks „Amalie" die Consolidation dieser bei Niederscheiden, im Kreise Siegen, gelegenen Bergwerke unter dem Namen „**Alte Dreisbach**" beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§. 45, 46 und 47 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte consolidirte Bergwerk „Alte Dreisbach" das vorgenannte Bergwerk „Alte Dreisbach" mit 127 Kuxen und das Bergwerk „Amalie" mit einer Kuxe eintreten sollen.

Bonn, den 27. Februar 1867.

(284.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrich" bei Burbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Januar 1867 wird dem Bergmann Theodor Groos zu Niederdresselndorf unter dem Namen „**Heinrich**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Burbach und Holzhausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Maganerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Februar 1867. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

(285.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem consolidirten Bergwerke „Bautenberg" gehörende Einzelnfeld „Salzgang" bei Unterwilden, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Februar 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Bautenberg" bei Unterwilden, vertreten durch deren zeitige Vorstands-Mitglieder Eduard Boecking zu Unterwilden, Dr. M. Schent zu Siegen und Hermann Schreiber jun. zu Struthütten, an Stelle des in der angehefteten Anerkennungs-Urkunde vom 21. März 1852 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Bautenberg" gehörigen Längenfeldes „Salzgang" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Zeppenfeld, Unterwilden, Gilsbach und Wiederstein, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, jedoch durch die Einzelnfelder „Erzgang", „Bautenberg", „Schöneberg" und „Peppels-Zeche" des consolidirten Bergwerks „Bautenberg", sowie durch die Längenfelder „Arbach" u. „Eisenzeche II" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(286.) Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867. Anfang des Semesters am 28. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Professor Dr. Baumstark, 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil: Derselbe, 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin, 4) Bodenkunde: Dr. Scholz, 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Professor Dr. Segnitz, 6) Landwirthschaftliche Statistik: Derselbe, 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau: Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 8) Wiesenbau: Derselbe, 9) Gemüsebau: akademischer Gärtner Fintelmann, 10) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz, 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag: Derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden, 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausäugethiere: Derselbe, 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre: Forstmeister Wiese, 16) Forstwirthschaftliche Excursionen: Derselbe, 17) Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Trommer, 18) Uebungen im chemischen Laboratorium: geleitet von Dr. Scholz, 19) Repetitorium über anorganische Chemie: Derselbe, 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus: Professor Dr. Trommer, 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen: Dr. Jessen, 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Derselbe, 23) Botanische Excursionen: Derselbe, 24) Mineralogie und Gesteinslehre: Dr. Scholz, 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien: Derselbe, 26) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert, 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden: Baumeister Müller, 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Derselbe, 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung: Privatdocent H. Werner, 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet; Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Lesezimmer leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüse-

Digitized by Google

garten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Elbena, im Februar 1867.

Der Director:
Dr. C. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

XI. Patent-Verleihung.

(287.) Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kaendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Der Firma K. u. Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren William Eades u. William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Aabend zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

XII Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(288.) Die Verwaltung der Steuerkasse Hüsten hierselbst ist dem bisherigen commissarischen Steuer-Empfänger Schlemmer definitiv übertragen worden.

Dem Apotheker Carl Adolph Raymond ist die Concession zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der früher Funcke'schen Apotheke zu Castrop, Kreises Dortmund, verliehen worden.

Der bisherige Rector an der Bürgerschule zu Salzwedel, Ernst Fürchtegott Graefner, ist zum ersten Lehrer und Rector an der evangelischen städtischen höheren Töchterschule zu Dortmund definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Berninghausen, Robert Zander, ist die 10. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule der Stadt Hagen definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule des Stadttheils Freiheit zu Altena Hermann Schmidt, ist die zweite Lehrerstelle an dieser Schule verliehen worden.

Dem Schulverwalter, Schulamts Candidaten Carl Heinrich Fincke aus Tengern, ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Brakel, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 11. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 11. März 1867.

(289.) Da der Seitens des Wahlkreises Olpe-Meschede-Arnsberg als Abgeordneter zum Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählte Regierungs-Rath von Mallinkrodt das ihm gewordene Mandat niedergelegt hat und sonach eine neue Wahl erforderlich ist, so wird gemäß §. 36 des zum Wahlgesetze für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 unter dem 30. December v. J. ergangenen, in dem Extrablatt zum 1. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts publizirten Reglements, der Tag an welchem die Wahl in dem zweiten, die landräthlichen Kreise Olpe, Meschede und Arnsberg umfassenden Wahlkreise unseres Verwaltungsbezirks stattzufinden hat,

auf Freitag, den 29. März d. J.

hierdurch festgesetzt.

Zugleich wird nach Vorschrift des §. 26 des Wahlreglements vom 30. December 1866 hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der Landrath Freiherr von Lilien dahier für die Neuwahl zum Wahlcommissarius von uns ernannt worden ist.

Arnsberg, den 11. März 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 16. März. 1867.

(290.) Das 17., 18. und 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6557.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

(Nro. 6558.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

(Nro. 6559.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

(Nro. 6560.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Actienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

(Nro. 6561.) Gesetz, betreffend die Regelung der directen Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867.

(Nro. 6562.) Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867.

(Nro. 6563.) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867.

(Nro. 6564.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Frohnhausen.

(Nro. 6565.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

(Nro. 6566.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffene Ablommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(291.) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Director der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg, Dr. Köster, den Charakter als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Münster, den 11. März 1867.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

(292.) Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. August pr. am 11. September ejd. zu Arnsberg und am 4. October ejd. zu Ibbenbüren abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert:

In dem Prüfungstermine zu Arnsberg hatten sich 3 Bewerber eingefunden, von welchen jedoch keiner zur Prämiirung hat in Vorschlag gebracht werden können. Diese geringe Betheiligung hat nach der Aeußerung der Prüfungs-Commission darin ihren Grund, daß die meisten Beschlag-Schmiedegesellen damals zur Fahne einberufen waren.

Digitized by Google

In dem Prüfungstermine zu Ibbenbüren hatten sich im Ganzen 9 Lehrlinge und Gesellen eingefunden. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Johann Bernhard Stockmann zu Ibbenbüren: 15 Thlr., 2) Bernhard Andreas Stockmann zu Dörenthe, im Amtsbezirk Ibbenbüren: 11⅓ Thlr., 3) Heinrich Beier zu Brochterbeck: 11⅓ Thlr., 4) Bernhard Niemeier zu Ibbenbüren: 11⅓ Thlr., 5) Wilhelm Rückel zu Ibbenbüren: 8 Thlr., 6) Friedrich Lagemann zu Lengerich: 8 Thlr, 7) Goswin Weller zu Brochterbeck: 5 Thlr.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten:

1) A. Stockmann zu Ibbenbüren: 15 Thlr., 2) Heinrich Roloff zu Lütte: 9 Thlr., 3) Friedrich Lagemann zu Lengerich: 6 Thlr.

Der dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörende und gleichfalls zu Ibbenbüren geprüfte Schmiedegeselle Johann Heinrich Reuther aus Niedereimer, Kreises Arnsberg, erhält wie die übrigen vorgenannten Concurrenten, ein Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags, und wird, sowie auch der Meister Jos. Bause zu Müschede, Kreises Arnsberg, bei welchem derselbe ausgebildet ist, dem Vorstande der Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg zur Bewilligung der Prämien, wie solche den Gleichberechtigten des Regierungsbezirks Münster zu Theil geworden sind, zum Betrage:

1) von 11⅓ Thlr. für den ꝛc. Reuther, 2) von 9 Thlr. für den ꝛc. Bause

empfohlen werden.

Münster, den 15. Februar 1867.

II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten und General-Directors des Katasters.

(293.) Dem Steuer-Controleur Stachelscheid zu Drolshagen ist der Amts-Character als Steuer-Inspector verliehen worden.

Münster, den 28. Februar 1867.

(294.) Die im Jahre 1865 für den Kreis Bochum provisorisch neu eingerichtete Kataster-Controleurstelle zu Bochum ist zu einer definitiven Stelle erhoben und die Verwaltung derselben dem zum Kataster-Controleur beförderten bisherigen Kataster-Assistenten Faulenbach übertragen worden.

Mit der commissarischen Verwaltung der Kataster-Controleurstelle zu Berleburg ist der Kataster-Assistent Tümler beauftragt worden.

Münster, den 1. März 1867.

III. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Evangelische Kirchen-Collecte für die Zwecke der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft.

(295.) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den sämmtlichen evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen für die Zwecke der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft auch für die Jahre 1867, 1868 und 1869 genehmigt, und ist von dem Königlichen Consistorium in Münster hierzu wiederum der Sonntag Oculi jeden Jahres festgesetzt, auch wegen Abhaltung der Collecte das Erforderliche angeordnet worden.

Die Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirkes haben die aufkommenden Collectengelder innerhalb der nächsten Tage nach der stattgehabten Sammlung von den betreffenden Geistlichen einzuziehen und demnächst binnen gleicher Frist in hergebrachter Weise an unsere Hauptkasse, die belegte Ertrags-Nachweisung aber gleichzeitig an uns einzusenden.

Arnsberg, den 9. März 1867.

Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche, eines Pfarr- und Schulhauses für die katholische Gemeinde zu Leiberg, Kreises Büren, betreffend.

(296.) Für die kleine, nur 755 Seelen zählende mittellose katholische Gemeinde Leiberg, Kreis Büren, war der Neubau einer Kirche und eines Pfarr- und Schulhauses schon seit Jahren ein dringendes Bedürfniß. Da diese Gemeinde Kapitalien nicht besitzt, so konnte der Bau wegen Mangels der erforderlichen Mittel nicht zur Ausführung kommen. Die auf 19,380 Thlr. — excl. der 1170 Thlr — welche für die von den Eingesessenen unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste in Anschlag gebracht, — berechnete Bausumme übersteigt bei Weitem die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, deren Einwohner noch im vorigen Jahre, namentlich durch Mäusefraß, eine große Mißerndte erlitten haben. Wenn nun auch die Baukosten zum Theil durch Anleihen beschafft werden sollen, so erwächst doch dadurch der

Digitized by Google

Gemeinde auf eine lange Reihe von Jahren eine weit über ihre Kräfte hinausgehende Last. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat deshalb der genannten Gemeinde die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche durch Gemeinde-Deputirte in der Zeit vom 1. März c. bis zum 1. September c. mit Ausschluß der Kreise Altena und Wittgenstein, in welchen die Ortsbehörden mit Abhaltung der Collecte in dem festgesetzten Zeitraume beauftragt worden, abgehalten werden wird. Die sehr ungünstigen Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde machen es wünschenswerth, daß derselben eine reichliche Beisteuer zufließe. Wir empfehlen daher diese Collecte recht dringend der besonderen Mildthätigkeit der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks. Zugleich bemerken wir, daß die Ortsbehörden angewiesen worden, dieselben in denjenigen Orten, wo sich die Deputirten in dem bestimmten Zeitraum nicht eingefunden haben, bei den katholischen Eingesessenen innerhalb der ersten Hälfte des Monats September c. in gewöhnlicher Weise abzuhalten und die erhaltenen Beiträge durch die betreffenden Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Arnsberg, den 28. Februar 1867.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(297.) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der Post-Expedition in Erndtebrück, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an den Wochentagen:
von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Abends;
b. an Sonn- und gesetzlichen Festtagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Arnsberg, den 7. März 1867.

V. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(298.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem unter dem 6. dieses Monats zum Bergeschwornen ernannten Königlichen Bergassessor Pieler zu Burbach die von demselben seither commissarisch verwaltete Stelle des Berg-Revierbeamten für das Revier Burbach definitiv übertragen worden ist.

Bonn, den 9. März 1867.

(299.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wolf" bei Bonzel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1867 wird dem Obersteiger Eberhard Wolf zu Brachthausen unter dem Namen „Wolf" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Feerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(300.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Louisenglück," „Marienglück" und „Sitistria" bei Oberelspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirector Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „Louisenglück" das Bergwerkseigenthum in

Digitized by Google

dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. P. O. N. Q. R. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirector Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Marienglück"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. K. A. B. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirector Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Silistria"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend zweihundert drei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O. N. G. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**301.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Kosmos," „Kosmos II," „Kosmos III." und „Kosmos junior" bei Struthütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 27. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Kosmos" bei Struthütten, vertreten durch deren zeitige Vorstands-Mitglieder Carl Koch, J. H. Graef, Wilhelm Koch zu Wiederstein, Fritz Gontermann und Wilhelm Gontermann zu Zeppenfeld, an Stelle des in der angeheftelten Verleihungs-Urkunde vom 30. April 1858 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Kosmos"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend zweihundert acht und sechszig und dreiviertel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-

Digitized by Google

erz-Bergwerks „Kosmos II.“ bei Struthütten, vertreten durch deren zeitige Vorstands-Mitglieder Carl Koch, J. H. Graef, Wilhelm Koch zu Wiederstein, Fritz Gontermann und Wilhelm Gontermann zu Zeppenfeld, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 11. Juli 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Kosmos II.“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzig Tausend einhundert und sechs Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Helgoland“ einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Kosmos III.“ bei Struthütten, vertreten durch deren zeitige Vorstands-Mitglieder Carl Koch, J. H. Graef, W. L. Petri zu Wiederstein, Fritz Gontermann und Wilhelm Gontermann zu Zeppenfeld, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 18. Juli 1862 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Kosmos III.“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Kosmos junior“ bei Struthütten, vertreten durch deren zeitige Vorstands-Mitglieder Carl Koch, J. H. Graef, Wilhelm Koch zu Wiederstein, Fritz Gontermann und Wilhelm Gontermann zu Zeppenfeld, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 11. Juli 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Kosmos junior“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. E F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(302.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Carlsglück“ bei Struthütten und Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 27. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-Erz-Bergwerks „Carlsglück“ bei Struthütten, vertreten durch deren Repräsentanten Johannes Heinrich Siebel zu Meinhardt bei Siegen, an Stelle des in der in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 22. Februar 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Carlsglück“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Struthütten und Herdorf, in den Kreisen Siegen und Altenkirchen, Regierungsbezirken Arnsberg und Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzig Tausend einhundert und neun und dreißig Quadratlachtern

Digitized by Google

hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Juno“ und „Wolfsglück“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**303**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 26./31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks „**Mühlhausen I.**“ in den Gemeinden Lünern, Frömmern und Uelzen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 22ten Februar 1859 verliehenen Spezial-Felde „Uelzen I.“ des Bergwerks „Mühlhausen I.“ von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechzig Tausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen und Eisensteine nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**304.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 20ten August 1866 wird den Grubenbeamten Friedrich Sondermann zu Altenbochum und Friedrich Hiller zu Bochum das Eigenthum des Bergwerks „**Hoffnung**“ in den Gemeinden Bochum und Wiemelhausen, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 457,475 = Vierhundert sieben und fünfzig Tausend vierhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. A. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**305.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 3/4ten Juni 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Kandanghauer“ das Eigenthum des Bergwerks „**Dumberg**“ in den Gemeinden Altendorf und Dumberg, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Dreihundert fünf und achtzig Tausend fünfhundert vier und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. und W. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, jedoch unter Ausschluß der überdeckten Steinkohlenlängenfelder und des Geviertfeldes „Kandanghauer“ nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 9. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 19. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**306.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 3./4ten Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „**Kirchharpen** VII." in den Gemeinden Kirchharpen und Grumme, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem auf der angeheften Urkunde am 12. August 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechzig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben „i. G. H. J. b. c. K. l. i." bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 8. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**307.**) **Wir Moritz Casimir,**

regierender Fürst zu Bentheim-Tecklenburg und Steinfurt, Graf zu Limburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

daß Wir auf Grund der Muthung vom 16./18. December 1865 dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hörde als jetzigem Eigenthümer der durch die in beglaubigter Abschrift angeehefteten Urkunde vom 31. März 1838 resp. 31. März 1842 verliehenen Eisensteingrube **Hermann Diedrich** in der Gemeinde Dröschede, in der Grafschaft Hohenlimburg, Kreises Iserlohn, Regierungsbezirks Arnsberg, Oberbergamts-Bezirks Dortmund, zur Ergänzung des ursprünglich verliehenen Feldes das Bergeigenthum an demjenigen Felde, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, unterm 18. Juni pr. von Unserer Domainen-Kammer beglaubigten Situations-Risse mit den Buchstaben D. E. F. G. bezeichnet ist und welches Zweihundert fünf und fünfzig Tausend, siebenhundert sechs und achtzig Quadratlachtern enthält, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze unter Vorbehalt der überdeckten Zink- und Bleierz-Bergwerke, hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Rheda, den 4. Januar 1867.

(L. S.) Fürst zu Bentheim.

Im Namen des Königs.

Die hierneben geheftete Bergeigenthums-Verleihungs-Urkunde über das Eisensteinbergwerk **Hermann Diedrich**, in der Gemeinde Dröschede, Grafschaft Hohenlimburg, vom 4. Januar 1867, wird hierdurch bestätigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Dortmund, den 26. Januar 1867. (L. S.) Königl. Ober-Berg-Amt,

gez. P. Schöneich gez. Wiesner. gez. Küper. gez. Achenbach.

Confirmation. Nro. 177. II. f. gez. Pudlich.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird hierdurch unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rheda, den 6. März 1867. Fürstlich Bentheim-Tecklenburg'sche Domainen-Kammer:

Quenfel.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April.

(**308.**) Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben.

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector Steinbeck. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert.

Digitized by Google

Physiologische Chemie: Derselbe. Ueber Spiritus-Fabrikation: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftl. technischen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächse: Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Kasse. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: Derselbe. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bau-Inspector Steinbeck. Meteorologie u. physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Das Recht des Getreidehandels: Prof Dr. Anschütz. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen und Proletariat: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Encyclopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. Leo. Preußische Geschichte seit 1740: Dr. Droysen. Geschichte des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald. Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen:

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof.-Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: Univerfitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlungen zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor u. Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**309.**) Nachdem der Gutsbesitzer Freiherr von Werthern zu Brael aus seinem Amte als Beigeordneter des Amtes Borgeln, Kreises Soest, ausgeschieden ist, sind der Gutsbesitzer Otto von Klocke zu Borghausen und der Landwirth Arnold Renner zu Weslarn zu Beigeordneten des gedachten Amts ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Rudolf Klinker aus Aldrup ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Oberwengern, Kreises Hagen, übertragen worden.

Zum 11. Stücke des Amtsblattes wurde ein **Extrablatt** ausgegeben. Dasselbe enthält die Festsetzung des Wahltages, behufs Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den Wahlkreis Olpe-Meschede-Arnsberg, und die Ernennung des Landraths Freiherrn von Lilien zu Arnsberg zum Wahl-Commissarius für diese Neuwahl.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 23. März. 1867.

(310.) Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. will ich den von der Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft „**Jollern**“ zu Dortmund, im Regierungsbezirke Arnsberg, nach Ausweis des anliegenden notariellen Protokolles in der General-Versammlung vom 8. December v. J. gefaßten Beschluß wegen Auflösung der Gesellschaft, hierdurch genehmigen.

Berlin, den 25. Februar 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(311.) Dem Vorsteher des Westfälischen Landgestüts, Gestüt-Inspector Brenken zu Warendorf ist von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Titel „Gestüt-Director“ verliehen worden. Münster, den 16. März 1867.

II. Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend die Verwendung von Cyankalium und Arsen zur Vergoldung, Versilberung ꝛc.

(312.) In Betreff der Aufbewahrung und der Verwendung von Cyankalium- und Arsen-Verbindungen zur Vergoldung, Versilberung und Zerstellung von Metall-Ueberzügen auf Messingwaaren ꝛc. ꝛc. wird von unterzeichneter Königlicher Regierung auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungs-Bezirkes Arnsberg Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Cyankalium und Arsen muß stets von dem Gewerbtreibenden oder deren Vertreter unter strengem Verschluß gehalten und dürfen nur die zum augenblicklichen Gebrauch erforderlichen Quantitäten von denselben an die Arbeiter verabfolgt werden. Die erwähnten Stoffe dürfen nur in gut schließenden Gefäßen, deren Inhalt deutlich durch eine Signatur bezeichnet ist, aufbewahrt werden.

§. 2. In den Räumen, in welchen mit Cyankalium und Arsen gearbeitet wird, ist eine schwarze Tafel anzubringen, auf welcher durch eine entsprechende Inschrift auf die große Gefährlichkeit dieser Gifte aufmerksam gemacht wird.

§. 3. Die aus den cyankalium- und aus arsenhaltigen Lösungen aufsteigenden Dämpfe sind durch einen möglichst stark ziehenden Schornstein abzuleiten.

§. 4. Die erwähnten Lösungen sind nach dem Gebrauche entweder chemisch frei von Cyan und Arsen zu machen oder an einen, von der Orts-Polizei-Behörde näher zu bestimmenden, Orte unterzubringen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen nach §§. 11 und 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler, beziehungsweise nach § 345 Nro. 2 und 4 des Strafgesetzbuches einer Geldbuße bis zu 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen sowie der Confiscation der Cyankalium oder Arsen enthaltenden Stoffe.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorstehende Polizei-Verordnung machen wir das Publikum noch darauf aufmerksam, daß das Cyankalium und Arsen zu den gefährlichsten Giften gehören. Aus den cyankalischen Lösungen steigt Blausäure, aus den arsenigen Lösungen Chlorarsen in Dämpfen auf, welche im höchsten Grade lebensgefährlich sind. Das unvorsichtige Weggießen der die genannten Stoffe enthaltenden Lösungen nach dem Gebrauche kann die übelsten Folgen, so auch Vergiftungen von Brunnen u. s. w. nach sich ziehen.

Es ist daher bei der Aufbewahrung und Verwendung dieser beiden Stoffe die größte Vorsicht zu empfehlen. Arnsberg, den 27. Februar 1867.

Digitized by Google

(313.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1867 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der **in der Anlage** bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmereiund anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

(314.) Nach Absatz 2. §. 7. der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (abgedruckt im Amtsblatte für das Jahr 1865, im 8ten Stücke unter Nro. 97. Seite 102 — 104) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thalern unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Silbergroschen bis 9 Thaler 25 Silbergroschen in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können.

Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdruck versehen sein.

Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Münster, den 13. März 1867.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(315.) Am 20ten d. Mts. tritt im Verkehre zwischen den Stationen Emden, Leer, Papenburg und Lingen einerseits und den Stationen der Bergisch-Märkischen und der Cöln Mindener Bahn via Hamm andererseits ein Specialtarif für europäisches Bau- und Nutzholz in ganzen Wagenladungen in Kraft, welcher bei unseren Gütererpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 14ten März 1867.

(316.) Am 20ten d. Mts. treten im Verkehre zwischen den Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn via Unna-Hamm, bezw. zwischen unserer Station Hamm einerseits und den Stationen der Holländischen Staats-Eisenbahn via Rheine-Salzbergen, andererseits zwei Spezialtarife für Steinkohlen in Kraft, welche bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden können.

Münster, den 14. März 1867.

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(317.) Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. September 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 1042) ist die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in dem zum diesseitigen Bezirke gehörigen Kreise Arnsberg genehmigt worden und soll hierfür die für die übrigen Kreise der Provinz Westfalen, in welchen jenes Institut eingeführt ist, von den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz unter dem 11. Februar 1859 erlassene und durch Stück 21 des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst für das Jahr 1859 (Seite 213 bis 220) veröffentlichte Verordnung zur Grundlage dienen. Die Justiz-Ministerial-Instruction für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 230) und die zusätzlichen Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern zu dieser Instruction vom 22. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 222) finden mit einigen Modificationen wie für die übrigen Schiedsmänner unseres Departements so auch für die des Kreises Arnsberg Anwendung.

Demgemäß bringen wir, nachdem die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in dem Kreise Arnsberg jetzt erfolgt ist, jene Instruction nebst den zusätzlichen Bestimmungen, nachdem die für nöthig erachteten Modificationen darin Aufnahme gefunden haben, in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 9. März 1867.

I. Instruction des Justiz-Ministers vom 1. Mai 1841.

§. 1. Protokollbuch und Amtssiegel. Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmanns erfolgt ist, hat sich derselbe bei der betreffenden Polizeibehörde — in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Lande bei dem Landrath des Kreises — zum Empfange eines Amtssiegels und Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er sofort durchgängig zu paginiren, d. h. mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, und die letzten 6 Bogen, die zum Verzeichniß seiner Auslagen und der Kopialien bestimmt sind, nach folgenden Columnen zu liniiren:

1. Fortlaufende Nummer,
2. Name der Sache,
3. Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4. Betrag der Kopialien, — Thlr. — Sgr. — Pf.,
5. Benennung der sonstigen Auslagen, (Diese sind jedesmal speziell zu bezeichnen.),
6. Summe sämmtlicher Gebühren, — Thlr. — Sgr. — Pf.,
7. Name der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8. Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9. Bemerkungen.

Wenn das Protokollbuch auf diese Weise gehörig eingerichtet ist, muß der Schiedsmann dasselbe dem Richter, der ihn vereidigt hat, vorlegen.

Von diesem wird es alsdann, sobald es vorschriftsmäßig befunden worden ist, auf dem ersten Blatt mit folgender Ueberschrift versehen:

Digitized by Google

Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu ....., welches aus — Seiten besteht und von Seite — bis — zum Einschreiben der Protokolle, von Seite — bis — zum Verzeichniß der Auslagen und Kopialien bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.

Ort und Datum. Gerichtssiegel und Unterschrift

Erst nachdem das Protokollbuch auf diese Weise die gerichtliche Legalisation erhalten hat, darf der Schiedsmann dasselbe zu amtlichen Eintragungen benutzen.

§. 2. Jeder Schiedsmann hat sein Protokollbuch mit Sorgfalt und mit Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Correcturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Ebenso muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und dasselbe nur in amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er demnächst das Siegel und das Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben.

§. 3. In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben. Es gehören dahin nicht blos die von ihm geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über Streitigkeiten, in denen kein Vergleich zu Stande gekommen ist, — weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren, oder weil dem Schiedsmann die Sache zu weitläuftig und zu schwierig wurde (§. 13 der Verordnung), oder weil sich ergab, daß sie zu den von seiner Function ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte. (§§. 14 und 22 der Verordnung.)

Der Schiedsmann muß in diesen Fällen den Vorgang mit kurzen Worten vermerken, dabei aber den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig angeben.

§. 4. Belagsakten. Außer dem Protokollbuch muß jeder Schiedsmann ein besonderes Aktenstück anlegen, zu welchem er die schriftlichen Klagen und Entgegnungen, welche ihm die Parteien einreichen (§. 15 der Verordnung), die schriftlichen Zeugnisse und anderen Papiere, welche sie beibringen, so wie die Stempel und die Belege über seine baaren Auslagen, nach der Zeitfolge einheftet. Das Aktenstück muß foliirt, mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen und auf dem Aktendeckel

Belags-Akten des Schiedsmanns ꝛc. zu .....
(Jahrgang)

bezeichnet werden.

Auf jedem Schriftstücke, welches der Schiedsmann zu diesen Akten heftet, muß er die darauf bezügliche Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerken. Ebenso muß er hinter den Verhandlungen, welche er in das Protokollbuch einträgt, die betreffenden Folien der Belags-Akten beifügen.

Nach Beendigung seines schiedsmännischen Verhältnisses hat er derjenigen Behörde, welcher er nach §. 2 sein Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt, auch die Belags-Akten einzuhändigen.

§. 5. Competenz der Schiedsmänner. Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestimmt (§§. 1 und 4 der Verordnung). Unter streitigen Angelegenheiten werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten, nicht befugt.

§. 6. Ausgeschlossen sind:

a) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von ihrem Wirkungskreise sind daher ausgeschlossen:

alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Hypotheken-Bestellungen, Cessionen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Miethsverträgen und anderen Contracten.

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streits dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmann aufzunehmenden Vergleichs ausmachen, oder wenn sie zur Ausführung des Vergleichs nothwendig sind.

Digitized by Google

Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, bei denen vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Dahin gehören hauptsächlich: Schenkungs-Verträge, gemeinschaftliche Schuld-Verschreibungen der Eheleute, Verträge zwischen Ehelenten, Bürgschaften der Frauenspersonen, Erbverträge und Testamente, Ehegelöbnisse.

Kommt eine Verabredung der Art bei einer schiedsamtlichen Vereinigung zur Sprache, so muß sich der Schiedsmann begnügen, in seinem Protokolle die Willenserklärung der Parteien über ein solches Abkommen im Allgemeinen zu registriren, wegen der Aufnahme selbst aber die Parteien an das Gericht verweisen.

Verhandlungen und Vergleiche, welche dieser Vorschrift zuwider dennoch von Schiedsmänner aufgenommen worden sind, haben nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, sondern können nur den bloßen Privatverträgen gleich geachtet werden. Diejenigen Schiedsmänner aber, welche sich beikommen lassen, solche Verabredungen aufzunehmen; sollen von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Was die Schiedsmänner bei Aufnahme von Verträgen hinsichtlich des Stempels zu beobachten haben, ist in der in den Amtsblättern abgedruckten Instruction vom 28. April 1840 bestimmt, welche im Justiz-Ministerial-Blatt für das Jahr 1840, Seite 266 abgedruckt ist.

§. 7. b) strafbare Handlungen. Von der schiedsamtlichen Vereinigung sind ferner ausgeschlossen:

alle Handlungen, welche als Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich nur um die Untersuchung und Bestrafung derselben handelt.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß gebracht, so müssen sie den Ankläger an den ordentlichen Richter verweisen. In wiefern bei Injurienfachen eine Ausnahme stattfindet, ist im §. 14 der Verordnung bestimmt.

§. 8. c) weitläuftige und verwickelte Streitfragen.

Auch müssen die Schiedsmänner sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitfragen befassen, zu deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläuftig wird; vielmehr haben sie die Parteien damit an den ordentlichen Richter zu verweisen (§. 13 der Verordnung). Diese Vorschrift müssen die Schiedsmänner genau beachten und sich nicht durch falsches Ehrgefühl oder Ueberschätzung ihrer Kräfte verleiten lassen, ihre amtliche Wirksamkeit auch auf solche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, indem sie sonst den Zweck ihres Berufs verfehlen, und durch unbestimmte und mangelhafte Vergleiche zu um so verwickelteren Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben.

§. 9. Der Schiedsmann muß: a) die Parteien in Güte zu vereinigen suchen.

Dem Schiedsmann steht kein Recht der Entscheidung zu; er soll die Parteien, welche sich mit ihren streitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen suchen; er hat sich daher auch aller Zwangsmaßregeln gegen dieselben zu enthalten, namentlich darf er weder den Kläger noch den Verklagten unter Androhung von Strafen vorladen. Erscheint eine Partei auf seine Vorladung nicht, so ist anzunehmen, daß sie sich auf seine amtliche Vermittelung nicht einlassen will.

§. 10. b) mit den Parteien selbst verhandeln.

Wer vor dem Schiedsmann einen Vergleich abschließen will, muß sich bei demselben in Person einfinden. Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen. Davon machen auch die Familienglieder der Parteien keine Ausnahme. Es kann daher weder der Sohn für den Vater, noch die Frau für den Mann, noch der Bruder für die Schwester bei den Verhandlungen des Schiedsmannes zugelassen werden.

In Betreff der Stadt- und Landgemeinden sowie der Corporationen wird auf §. 17 der Verordnung vom 11. Februar 1859 verwiesen.

§. 11. c) sich von der Identität, und

Der Schiedsmann muß sich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Parteien, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben. Er muß sie daher entweder persönlich kennen, oder durch andere ihm bekannte Personen recognosciren lassen, oder sich sonst auf eine glaubwürdige Art von ihrer Identität versichern. Auf welche Weise dies geschehen, muß er im Protokolle vermerken.

Digitized by Google

§. 12. d) von der Dispositionsfähigkeit derselben versichern.

Ebenso muß er sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Parteien fähig und befugt sind, ohne Zuziehung eines Andern über den streitigen Gegenstand zu verfügen und auch hierüber das Nöthige im Protokoll aufnehmen. In dieser Beziehung hat der Schiedsmann folgende Vorschriften zu beachten:

1) Mit Minderjährigen, d. h. mit solchen Personen, welche das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Wahnsinnigen und Blödsinnigen, mit Taubstummen, ferner mit Leuten, die vom Gericht für Verschwender erklärt worden sind, sowie überhaupt mit Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel sich befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln. Erscheint ein Vormund, um für seine Kuranden einen Vergleich abzuschließen, so kann sich der Schiedsmann nur alsdann darauf einlassen, wenn der Vormund vom vormundschaftlichen Gericht schriftlich dazu autorisirt worden ist. Der Schiedsmann muß sich in solchem Falle sowohl diese Autorisation, als auch die Bestallung des Vormundes vorlegen lassen, und eine beglaubigte Abschrift davon bei seinen Akten behalten.
2) Söhne, die das 24. Jahr bereits überschritten haben, deren Vater aber noch am Leben ist, können ohne den Beitritt des Letzteren nur alsdann einen gültigen Vergleich schließen, wenn sie durch Errichtung einer von den Eltern abgesonderten Wirthschaft, oder durch Uebernahme eines Gewerbes, oder eines öffentlichen Amts, oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden sind. Der Schiedsmann darf daher nur in diesen Fällen selbstständig mit ihnen verhandeln, in den übrigen Fällen ist dagegen die Zuziehung des Vaters nothwendig.
3) Mit majorennen aber unverheiratheten Töchtern, deren Vater noch am Leben ist, kann der Schiedsmann überhaupt nur unter Zuziehung des Vaters verhandeln, es sei denn, daß die Tochter durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden ist.
4) Verheirathete Frauen können nur im Beitritt ihrer Ehemänner vor ihm erscheinen. Mit Ehefrauen allein darf er nicht verhandeln.

§. 13. Verfahren: a) mit Personen, die nicht schreiben und lesen können.

Ergiebt sich bei dem Abschluß einer Vergleichs-Verhandlung, daß eine Partei weder schreiben, noch Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, und hat sie keinen Beistand mit zur Stelle gebracht, so muß der Schiedsmann von Amtswegen einen glaubhaften Mann bei der Verhandlung zuziehen, und in dessen Gegenwart der Partei das von ihm aufgenommene Protokoll langsam und deutlich vorlesen. Genehmigt sie den Inhalt desselben, so hat sie statt ihrer Namens-Unterschrift drei Kreuze oder sonst ein anderes Handzeichen unter das Protokoll zu setzen und der zugezogene Beistand muß demnächst dabei bescheinigen, daß diese Handzeichen von der schreibensunkundigen Partei statt ihrer Namensunterschrift gemacht worden seien. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist die Verhandlung für diejenige Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Können beide Parteien nicht schreiben, so muß für jede derselben ein besonderer Beistand zugezogen werden. Unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen, kann jedoch derjenige, welcher schreiben und Geschriebenes lesen kann, die Handzeichen seiner Streitgenossen, denen diese Fähigkeit ermangelt, bescheinigen, ohne daß es eines weiteren Beistandes bedarf.

§. 14. b) mit Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Ist eine Partei oder sind beide Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so darf der Schiedsmann sich mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen, wenn er der fremden Sprache so weit kundig ist, um in derselben reden und schreiben zu können; dies muß er in dem Vergleichs-Protokoll auf seinen Amtseid versichern, das Protokoll selbst aber, wenn beide Theile der fremden Sprache kundig sind, in dieser, sonst sowohl in der fremden als auch in der deutschen Sprache aufnehmen und von den Parteien unterzeichnen lassen.

Wenn der Schiedsmann der fremden Sprache nicht mächtig ist, so muß er die Parteien an den Richter verweisen.

Dollmetscher dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§ 15. Ausfertigung des Vergleichs. Ausfertigungen des Vergleichs darf der Schiedsmann in allen Fällen nur alsdann ertheilen, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen; ihren desfall-

Digitized by Google

figen Antrag muß er im Protokollbuch vermerken und demnächst die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sowie das Datum der Ausfertigungen unter der Original-Verhandlung notiren. Auf der Ausfertigung ist jedesmal die betreffende Seite und Nummer des Protokollbuchs beizufügen, und die Ausfertigung selbst in der Art einzurichten, daß die Reinschrift des Protokolls vorangeschickt und sodann darunter gesetzt wird.

„ Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt. "

(Ort und Datum.)

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns)

§. 16. Gebühren und Auslagen. Der Schiedsmann darf für die Ausrichtnng seines Amts nur Kopialien und baare Auslagen verlangen:

I. Die Kopialien betragen:

1) für eine Reinschrift auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben: 2 Sgr. 6 Pf.,
2) für Beilagen und bloße Abschriften:
   a. wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen, — auf den Bogen 2 Sgr.,
   b. wenn sie mehr betragen, für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr.,
   für den dritten und jeden folgenden Bogen dagegen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Zeilen und Silben muß vermieden werden, jede Seite also mindestens 24 Zeilen, und jede Zeile mindestens 12 Silben enthalten. Besteht die anzufertigende Reinschrift oder Abschrift nur in einem Bogen, so kann der volle, resp. zu 1 und 2a bemerkte Satz genommen werden, auch wenn die Abschrift nur wenige Zeilen enthält.

Für die Einschreibung eines Vergleichs oder einer Verhandlung in das Protokollbuch sind keine Kopialien zulässig.

II. Zu baren Auslagen des Schiedsmannes gehören hauptsächlich:

1) Die Bestellungskosten für die Vorladung der Parteien; der Schiedsmann darf jedoch an Bestellungskosten nicht mehr liquidiren, als er selbst dem Boten gezahlt hat und muß die Quittung des Letzteren zu seinen Belagsakten bringen. Hat er dem Boten nichts bezahlt, so finden auch keine Bestellungsgebühren statt.
2) Briefporto für empfangene und abgesandte Briefe. Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Correspondenzen auf dem Convert als:

„ Königliche Dienstsache "

zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.
3) Reisekosten. Wenn ein Schiedsmann zur Schlichtung von Privatstreitigkeiten zu reisen veranlaßt wird, so ist diejenige Partei, welche die amtliche Einwirkung desselben in Anspruch genommen hat, für seine standesmäßige Beförderung zu sorgen verpflichtet. Ist ihm die eigene Beförderung von der Partei überlassen worden, so kann er als Entschädigung dafür eben so viel verlangen, als eine Partei seines Ranges und Standes nach den gesetzlichen Bestimmungen an Reise- und Zehrungskosten zu liquidiren berechtigt ist.

§. 17. Sportel-Ueberschreitungen, Annahme von Geschenken. Außer den Kopialien und baaren Auslagen darf der Schiedsmann keine Gebühren liquidiren. Auch darf er weder vor noch nach den Vergleichs-Unterhandlungen Geschenke von den Parteien annehmen.

§ 18. Eintragung der Gebühren. Die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10 der Verordnung von den Parteien zu erheben berechtigt ist, muß derselbe im Protokollbuch gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren. Das Resultat der Rechnung wird dann in die zum Verzeichniß der Kosten bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs eingetragen; dort wird auch der Empfang der Zahlung in der betreffenden Columne bemerkt.

Will der Schiedsmann die Kopialien oder die baaren Auslagen den Parteien erlassen, so muß er dies unter dem Vergleichs-Protokoll bemerken; alsdann bedarf es weder einer Berechnung noch einer Buchung derselben.

Abschriften der Kosten-Liquidation müssen den Parteien auf ihr Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 19. Quittung über den Empfang derselben. Kein Schiedsmann darf von einer Partei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, die Seite

Digitized by Google

und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende, Quittung auszustellen. Werden ihm baare Auslagen erstattet, so ist er zugleich verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen, die Belege darüber auszuhändigen.

§. 20 Einziehung der Gebühren. Verweigert eine Partei dem Schiedsmann die Erstattung seiner Kopialien oder seiner baaren Auslagen, so darf sich dieser mit der eigenen Beitreibung derselben nicht befassen, vielmehr muß er sich deshalb an den ordentlichen Richter des Schuldners wenden.

Der Richter ist verbunden, auf den Grund eines beglaubigten Extracts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmanns die Exekution gegen den Schuldner zu verfügen. Macht der letztere Einwendungen gegen seine Zahlungsverbindlichkeit, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Decret, gegen welches beiden Theilen innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Empfangs angerechnet, der Recurs, und zwar entweder an das vorgesetzte Obergericht oder an den Justiz-Minister freisteht, je nachdem das Decret von einem Untergericht oder von einem Landes-Justiz Collegium erlassen worden ist.

§. 21. Geschäfts-Nachweisung. Die summarische Geschäfts-Nachweisung, welche jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde nach §. 34 der Ver-
ordnung einzureichen hat, muß nach dem anliegenden Formular in der Art eingerichtet werden, daß daraus hervorgeht:

1) wie viel Sachen überhaupt im Laufe des vergangenen Jahres vor dem Schiedsmann anhängig gewesen,
2) wie viel Sachen davon: a durch Vergleich,
   b. durch Zurücktreten der Parteien,
   c. durch Ueberweisung an den Richter erledigt worden, und
3) wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

In jeder Rubrik müssen hinter diesen Angaben die Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, unter denen die Vergleichs-Protokolle oder die Vermerke über fruchtlose Sühneversuche eingetragen worden sind. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingereicht werden.

Die letzteren sind demnächst verpflichtet, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justiz-Collegium einzusenden und über den Erfolg des Instituts, sowie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

§. 22. Amts-Verschwiegenheit. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

§. 23. Aufsicht über die Schiedsmänner. Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmanne aufgenommenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich gefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls, an das Landes-Justiz-Collegium zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 24. a) von Seiten der Unterbehörden:

Außerdem sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landraths-Aemter und Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, dem Landes-Justiz-Collegium unverzüglich genaue Anzeige davon zu machen.

§ 25. b) von Seiten der Landes-Justiz-Collegien:

Die Landes-Justiz-Collegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner und insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Commissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 1. Mai 1841.

Der Justiz-Minister: (gez.) Mühler.

Beilage.

Digitized by Google

Beilage zu §. 21 der neuen Instruction.

Summarische Nachweisung der Geschäfte des Schiedsmanns N. N. zu P. im Jahre 18...

Zahl der anhängig gewesenen Sachen:			Davon sind beendigt:						Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben:		Bemerkungen.
			durch Vergleich:		durch Zurücktreten der Parteien:		durch Ueberweisung an den Richter:				
überjährige.	diesjährige.	Summa.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
6	54	60	40	Numm. 1 bis 10, 13 bis 32, 39 bis 48.	6	Numm. 11 bis 12, 49 bis 52.	6	Numm. 33 bis 38.	8	Nummer 53 bis 60.	NB. 1) Was nach der Kolumne 10 am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in der Geschäfts-Nachweisung des folgenden Jahres in der Kolumne 1 als überjährig übertragen werden. 2) Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach dem Namen und nach dem Gegenstand bedarf es nicht.

Ort und Datum.
Unterschrift des Schiedsmanns.

2. Zusätzliche Bestimmungen zu der vorstehenden Instruction vom 22. September 1844.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wieder-Einziehung derselben (§. 1 und §. 2 der Instruction vom 1. Mai 1841), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen (§. 21 a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen

Digitized by Google

Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magistraten ob.

§. 2. Die Landräthe und Magistrate haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protokollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden. Rescript vom 14. Januar 1839. Just.-Minist.-Bl. S. 43.

§. 3. Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4. Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5. Die Protokollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1 der Instruction vom 1. Mai 1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magistraten künftig jederzeit vorräthig sind.

§ 6. Sobald ein neugewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen, und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22. September 1844.

Der Justiz-Minister. In Vertretung: Ruppenthal.

Der Minister des Innern. In dessen Auftrage: von Patow.

(318.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der anderweiten Eintheilung der früheren Gemeinde Belmede, im Kreise Meschede, die Schiedsmanns-Bezirke Belmede I. bis V. in folgender Weise neu gebildet worden sind:

Laufende Nr.	Jetzige Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirks.	Dazu gehören:
1	Belmede	Die Gemeinden Belmede mit Bestwig, und Halbeswig mit Grimlinghausen.
2	Ostwig	Die Gemeinden Ostwig mit Föckinghausen, und Gevelinghausen mit Haardt, Wiggeringhausen und Wasserfall nebst dem Etablissement Alfert.
3	Nuttlar	Die Gemeinde Nuttlar mit dem Etablissement Dümel.
4	Heringhausen	Die Gemeinde Heringhausen mit Andreasberg und Dörnberg.
5	Ramsbeck	Die Gemeinden Ramsbeck und Berlar.

Zu Schiedsmännern sind im Kreise Meschede die nachstehend benannten Personen für die daneben bezeichneten Bezirke wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden, und zwar für eine dreijährige Periode:

a. vom 20. September 1866 ab:

1) für den Bezirk Meschede, Stadt, der Stadt-Vorsteher Johann Heuel zu Meschede,
2) " " " Eversberg der Wirth Christian Dröge genannt Severins zu Eversberg,
3) " " " Belmede der Amtmann Anton von Stockhausen zu Belmede,
4) " " " Ostwig der Freiherr Ferdinand von Lüninck zu Ostwig,

b. vom 24. September 1866 ab:

5) " " " Eslohe der Posthalter Ferdinand Hengesbach zu Eslohe,
6) " " " Wenholthausen der Uhrmacher Franz Wiese zu Wenholthausen,
7) " " " Meschede, Land, der Amtmann Joseph Esser zu Meschede,
8) " " " Remblinghausen der Gutsbesitzer Anton Albers zu Frielinghausen,

Digitized by Google

9) für den Bezirk Oberkirchen der Gemeinde-Vorsteher und Gutsbesitzer Joseph Didam zu Oberkirchen,
10) „ „ „ Schmallenberg der Amtmann Wilhelm Röper zu Schmallenberg,
11) „ „ „ Grafschaft der Rentmeister u. Gemeinde-Vorsteher Jos. Dünnebacke zu Grafschaft,
c. vom 20. October 1866 ab:
12) „ „ „ Wormbach der Kaufmann Peter Heller zu Wormbach,
13) „ „ „ Schönholthausen I. der Gemeinde-Vorsteher Johann Huß zu Ostentrop,
d. vom 26. October 1866 ab:
14) „ „ „ Reiste der Landwirth Friedrich Kenter zu Reiste,
e. vom 27. October 1866 ab:
15) „ „ „ Cobbenrode-Eslohe der Gutsbesitzer Franz Hengesbach zu Hengesbeck,
16) „ „ „ Oedingen der Kaufmann Daniel Humberg zu Oedingen,
17) „ „ „ Fredeburg der Kaufmann Albert Siepe zu Fredeburg,
18) „ „ „ Rarbach der Gemeinde-Vorsteher Johann Dünnebacke zu Hanxleden,
19) „ „ „ Bödefeld, Freiheit, der Gemeinde-Vorsteher und Müller Joseph Albers zu Bödefeld,
f. vom 30. October 1866 ab:
20) „ „ „ Berghausen der Lehrer Johann Friedhoff zu Berghausen,
g. vom 31. October 1866 ab:
21) „ „ „ Schliprüthen der Gutsbesitzer Caspar Böhmer zu Serkenrode,
h. vom 22. November 1866 ab:
22) „ „ „ Schönholthausen II. der Förster Wilhelm Hegener zu Lenhausen,
i. vom 9. Januar 1867 ab:
23) „ „ „ Nuttlar der Bernhard Sauerwald zu Nuttlar,
k. vom 14. Januar 1867 ab:
24) „ „ „ Bödefeld, Land, der Landwirth und Gemeinde-Verordnete Lorenz Groote zu Gellinghausen,
l. vom 23. Januar 1866 ab:
25) „ „ „ Calle I. der Gemeinde-Verordnete Joseph Greve genannt Wichard zu Schüren,
m. vom 7. März 1867 ab:
26) „ „ „ Heringhausen der Landwirth Franz Klauke zu Heringhausen.

Arnsberg, den 14. März 1867.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(**319.**) An dem neu errichteten Progymnasium zu Höxter ist der bisherige Gymnasial-Lehrer Hermann Petri zu Herford zum Rector bestellt und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden. Münster, den 20. März 1867.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**320.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 27./28ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Flößgraben** III.“ in den Gemeinden Bommern und Witten, in den Kreisen Hagen und Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angeheftenten Urkunde am 25. Juni 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 759 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Dreißig Tausend zweihundert und vierzig Quadraflachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. v. und q. zz². z³. f. g. w. x. y. o. p. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen,

Dortmund, den 28. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(321.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 3./4ten Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenstein-Bergwerks „**Kirchharpen II.**“ in der Gemeinde Kirchharpen, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, zu dem nach der beigefügten Urkunde am 21. November 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechzig Tausend und sechzehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben „ c. d. e. f. g. h. i. k. l'. l. A. c. “ bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Januar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(322.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Waldmann“ bei Struthütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-Erz-Bergwerks „Waldmann“ bei Struthütten, vertreten durch deren Repräsentanten, Obersteiger Siegfried Fischbach zu Siegen, an Stelle des in der in der angeheftesten Verleihungs-Urkunde vom 6. März 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Waldmann**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend sechshundert acht und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Elisabethzeche“ einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. H. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(323.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neues Christinenglück“ bei Neunkirchen und Dernbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 28. Februar 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. April 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Christinenglück“ bei Neunkirchen, vertreten durch deren Gruben-Vorstandsmitglieder H. D. F. Schneider zu Neunkirchen und Ferdinand Kreutz zu Niederschelden, unter dem Namen „**Neues Christinenglück**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, und in der Gemeinde Dernbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünfhundert sieben und achtzig und ein halbes Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Hohe Aussicht“, „Sokrates“ und „Frühlingswonne“, consolidirt s. vom. „Hohe Aussicht“, „Elias“, „Alter Roemel“ (consolidirt mit „Roemel“), „Christinenglück“ und „Harteborn“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben „A. B. C. D. H. G. F. E.“ bezeichnet sind, zur Ge-

Digitized by Google

winnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Februar 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**324**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jaeckel II." bei Neunkirchen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1866 wird der Handlungsfirma „Jacobi, Haniel & Huyssen" zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade, unter dem Namen „**Jaeckel II.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und siebenzig und dreiviertel Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Grüne Aue", „Marschall" und „Antonia" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**325.**) I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **29. April curr.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 13. März 1867.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Krafft.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **23. April** an bis zum **8. Mai curr.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gütiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchen-

Digitized by Google

dienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 13. März 1867.

Die Immatriculations-Commission.
Krafft.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(326.) Die bisherigen Schulverwalter zu Hamm, Schulamts-Kandidaten Carl Proß und Wilhelm Keiser, sind definitiv zu Lehrern an der evangelischen Elementarschule in Hamm ernannt.

Es ist dem bisherigen Schulverwalter zu Kierspe, Schulamts-Kandidaten Friedrich Reininghaus, die Verwaltung der evangelischen Schule in der Westenfeldmark bei Hamm und dem Schulverwalter zu Brüninghausen, Schulamts-Kandidaten Reifenrath, die Verwaltung einer neu gegründeten Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Hamm übertragen.

Unter Zustimmung des Superintendenten werden die vorgenannten Lehrer und Schulverwalter verpflichtet, die Organisten- und Vorsänger-Dienste bei den Gottesdiensten in den evangelischen Kirchen zu Hamm und den Andachtsstunden in dem Schullocale der Westenfeldmark mit zu übernehmen.

Dem bisherigen Schulamts-Kandidaten Gustav Adolph Meyer zu Stadtberge ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule im Stadttheil Freiheit zu Altena commissarisch übertragen worden.

Hierbei eine Beilage,

betreffend die Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft

„Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1841 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen anzelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillkührlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von anderen Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer gelblichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risicos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Digitized by Google

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellten Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Comissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechszig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder austretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind;

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt, die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Prozent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht solvirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

Digitized by Google

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebenzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere, repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 38. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und sechszig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Director legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41. Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen;

Digitized by Google

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissarien jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vergütung, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechzig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung, vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichfalls an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung 1 in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

ad zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

ad b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. 2c. IV. 10507. M. d. J. I. A. 6700.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstr. 8.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 30. März. 1867.

(327.) Das 20., 21., 22. und 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6567.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen" in Posen.

(Nro. 6568.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867.

(Nro. 6569.) Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867.

(Nro. 6570.) Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube. Du 2 Novembre 1865. — (Uebersetzung.) Schifffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865.

(Nro. 6571.) Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867.

(Nro. 6572.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867.

(Nro. 6573.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg, im Kreise Brilon, des Regierungsbezirks Arnsberg.

(Nro. 6574.) Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

(Nro. 6575.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Communal-Abgaben vom 2. März 1867.

(Nro. 6576.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinter-Pommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867.

(Nro. 6577.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27. December 1866 beschlossenen Statut-Nachtrag. Vom 18. Februar 1867.

(Nro. 6578.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

(Nro. 6579.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction und einer Königlichen Commission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(328.) Bei den vorschriftsmäßig bewirkten Ergänzungs- resp. Ersatz-Wahlen von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Iserlohn sind:

I. in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder C. C. Auer, W. Boßwinkel und H. Schlieper, sowie der verstorbenen Mitglieder H. Borghaus und F. O. Grah:

1) der Kaufmann C. C. Auer zu Iserlohn, 2) der Kaufmann W. Boßwinkel daselbst,
3) der Fabrikinhaber C. Witte daselbst, 4) der Kaufmann L. Wulfert jun. zu Oberhemer,
5) der Fabrikinhaber H. Schlieper zu Untergrüne;

Digitized by Google

II. in Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter A. Romberg und Fr. Ostermann:
1) der Fabrikinhaber R. D. Kühlmann zu Obergrüne,
2) der Kaufmann J. Wallach zu Menden,
gewählt resp. wiedergewählt worden. Münster, den 20. März 1867.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(329.) Nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird mit dem 1. September d. J. bei dem Schullehrer-Seminar zu Büren ein dreijähriger Lehrkursus eingeführt werden. Während daher bei dem zweijährigen Cursus ein Alter der Aufzunehmenden von 19 Jahren erforderlich war, werden zu der am 8., 9. und 10. Mai c. stattfindenden Aufnahme-Prüfung auch diejenigen Aspiranten zugelassen, welche am 1. September c. das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Münster, den 15. März 1867.

III. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(330.) Die Abhaltung des für die Stadt Warstein bewilligten dritten Viehmarktes wird gemäß eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 7. Januar d. Js. auf den zweiten Dienstag des Februar eines jeden Jahres festgesetzt.
Arnsberg, den 20. März 1867.

Hauskollecte für die Restauration des Paderborner Domes betreffend.

(331.) Unsere Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 7 Nro. 191) wird hierdurch dahin ergänzt, daß die Hauskollecte für die Restauration des Paderborner Domes nicht durch weltliche Deputirte, sondern durch die von dem Vorstande des Paderborner Dombau-Vereines mit Legitimation versehenen Herren Pfarrgeistlichen der betreffenden Pfarreien wird abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.
Arnsberg, den 27. März 1867.

Taxe eines Blutegels betreffend.

(332.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.
Arnsberg, den 27. März 1867.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Einrichtung einer Post-Expedition.

(333.) In Dahle, Kreis Altena, tritt am 1. April d. J. eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, deren Verbindung mit Altena durch eine täglich 2mal coursirende erweiterte Botenpost hergestellt wird. Die Dienststunden bei dieser Post-Anstalt sind festgestellt:
a. an den gewöhnlichen Wochentagen: von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;
b. an Sonntagen: von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;
c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.
Arnsberg, den 26 März 1867.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Telegraphen-Direction.

Wiedereincoursetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen betreffend.

(334.) In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercoursetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direction versehen.

Digitized by Google

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt Nro..... Pag.....)

N. N., den ten 18..

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 15. März 1867.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**335.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 28./29ten November 1865 wird dem Dr. med. Friedrich Kipp zu Unna das Eigenthum des Bergwerks „**Mühlhausen II.**“ in den Gemeinden Lünern, Unna und Heeren, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 27. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 27. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**336**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 21ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Genügsam**“ in der Gemeinde Brackel, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, zu dem am 24. April 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (142,954) Einhundert zwei und vierzig Tausend neunhundert vier und fünfzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. P. J. H. D. R. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. März 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. März 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**337**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 21. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Gelungen**“ in den Gemeinden Brackel und Aplerbeck, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 27. März 1861 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (65,950½) Fünf und sechzig Tausend neunhundert fünfzig einhalb Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. H G. O. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. März 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. März 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(**338.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 8. Mai 1866 wird dem Repräsentanten der Gesellschaft der Steinkohlengruben von Herne-Bochum, Ingenieur Peter Monin zu Herne, das Eigenthum des Bergwerks **„Barillon"** in den Gemeinden Bauckau und Herne, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, mit Ausschluß der Rasenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 4. März 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 4. März 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**339.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17ten September 1866 wird dem Fabrikanten Friedrich Hermann Rüttgers zu Altendörde als Alleinbesitzer des in der Gemeinde Börde, Kreis Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund gelegenen, nach der beigehefteten Urkunde am 7. März 1866 mit einem Felde von 500,000 Quadratlachtern zur Gewinnung von Eisen- und Alaunerzen verliehenen Bergwerks **„Vörde"** das Recht zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Das Feld ist auf dem hierzu gehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet.

Dortmund, den 23. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 23. Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**340.**) Durch Akt der Bergbypotheken-Commission zu Siegen vom 10./14. Januar d. J. hat die Gewerkschaft des unter dem 27. Januar 1864 / 7. November 1866 verliehenen Eisen-, Blei-, Fahl- und Kupfer-Erz-Bergwerks „Robertus" und des unter dem 7. November 1866 verliehenen Eisen- und Kupfer-Erz-Bergwerks „Hoffnungsstern" die Consolidation dieser bei Littfeld, im Kreise Siegen, gelegenen Bergwerke unter dem Namen **„Robertus"** beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§. 45, 46 und 47 des Berggesetzes vom 24. Juli 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte consolidirte Bergwerk „Robertus" die vorgenannten Bergwerke „Robertus" und „Hoffnungsstern" mit je 64 Kuxen eintreten sollen. Bonn, den 11. März 1867.

(**341.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neue Haardt" bei Rahrbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Februar 1866 wird dem Betriebsführer Andreas Schütz zu Müsen unter dem Namen **„Neue Haardt"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13ten März 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(342) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Corona“ bei Kirchveischede mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. April 1866 wird dem Techniker Rudolph Härche zu Olpe unter dem Namen **„Corona“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchveischede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(343.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Christine“ bei Rahrbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. December 1866 wird dem Weichensteller Daniel Hesse zu Rahrbach unter dem Namen **„Christine“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(344.) **Vorlesungen**

auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu **Bonn** im Sommerhalbjahr 1867.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 29. April.

Evangelische Theologie. Jesaias; Nahum und Habakuk: Köhler. — Psalmen; Einleitung in's N. Testament: Kamphausen. — Evangelium Johannes: Köhler. — Galaterbrief: Kamphausen. — Hebräerbrief: Lic. Baxmann. — Biblische Theologie: Lange. — Kirchengeschichte. II Th: Krafft. — Reformationsgeschichte: Lic. Baxmann. — Geschichte der evangelischen Mission: Krafft. — Allgemeine Religionswissenschaft; Ethik: Lange. — Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Köhler; Neutestamentliche Abth.: Lange; Kirchenhistorische Abth.: Krafft.

Katholische Theologie. Biblische Archäologie: Reusch. — Geschichte der Bulgata: Dr. Kaulen. — Psalmen: Reusch. — Isaias: Dr. Kaulen. — Messianische Weissagungen der nachexilischen Zeit: Reusch. — Evangelium Johannis; Römerbrief: Langen — Kirchengeschichte I. Thl, Fortsetzung; Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers — Dieselbe; Neuere Kirchengeschichte von 1648—1789: Floß. — Geschichte des Trienter Concils: Dieringer. — Patrologie: Hilgers. — Dogmengeschichte; Die Trinitätslehre des h. Augustinus: Simar. — Dogmatik II. Th.: Dieringer. — Moraltheologie II. Th.: Floß. — Dieselbe: Simar. — Pastoraltheologie II. Th.; Verwaltung des Bußsacraments: Roth. — Exegetische Uebungen: Reusch. — Disputationen über schwierigere Stellen des N. T.:

Digitized by Google

Langen. — Moraltheologische Uebungen: Floß. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Roth.

Rechtswissenschaft Juristische Encyclopädie: Bluhme. — Naturrecht: Walter. — Institutionen: Böcking. — Dieselben; Erklärung des ersten Buches der Gaianischen Institutionen: Dr. Karlowa. — Römische Rechtsgeschichte: Sell. — Dieselbe: Dr. Bremer. — Pandecten; Römische Lehre der dinglichen Rechte: Sell. — Römisches Erbrecht: Dr. Bremer. — Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. — Pandecten-Repetitorium und Examinatorium: Böcking. — Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa und Dr. Bremer. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Loersch. — Deutsches Privat- und Lehnrecht; Seerecht des Kriegs und Friedens: Schröder. — Wechselrecht: Bauerband. — Uebungen im deutschen Privatrecht: Hälschner. — Repetitorien über deutsches Recht; Erklärung von Tacitus Germania: Dr. Loersch. — Deutsches Staatsrecht: Hälschner. — Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungsurkunde: Hüffer. — Auserwählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. — Strafrecht: Böcking. — Völkerrecht: Hälschner. — Kirchenrecht der verschiedenen Confessionen: Walter. — Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen u. das linke Rheinufer: Hüffer. — Repetitorien über Eherecht: Dr. Sentis. — Gemeiner u. preußischer Civilprozeß: Bluhme. — Uebungen im Civilprozeß: Sell. — Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. — Französisches Hypothekenrecht: Dr. Bremer. — Gemeiner, preußischer u. rheinischer Criminalprozeß: Bluhme. — Juristische Miscellen: Walter.

Heilkunde. Encyclopädie u. Methodologie der Medizin: Schaaffhausen. — Knochen- u. Bänderlehre: von la Valette. — Anatomie des Gehirns: Weber. — Anatomie der Sinnesorgane; Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: Schultze. — Ueber die Lage der Eingeweide; Repetitorium der Anatomie: von la Valette. — Mikroskopische Anatomie mit Uebungen: Schultze und von la Valette. — Vergleichende Anatomie und Naturgeschichte der Säugethiere; Anatomie und Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit mikroskopischen Demonstrationen und Uebungen; Repetitorium und Examinatorium der vergleichenden Anatomie: Dr. Greef. — Animale Physiologie; Physiologische Chemie; Physiologisch-practischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. — Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. — Allgemeine Pathologie; Practischer Cursus in der pathologischen Gewebelehre; Geschwulstlehre; Rindfleisch. — Allgemeine und specielle Arzneimittellehre; Die Alterantien: Albers. — Experimentales Repetitorium der Arzneimittellehre: Dr. Binz. — Geschichte der Medizin des 18. u. 19. Jahrhunderts; Geschichte der Medizin, mit Einschluß der Geschichte der epidemischen und ansteckenden Volkskrankheiten: Naumann. — Ausgewählte Kapitel der speciellen Therapie: Rühle. — Elektrotherapie mit Demonstrationen passender Fälle; Physikalische u. chemische Diagnostik: Dr. Obernier. — Medizinische Klinik und Poliklinik: Rühle. — Psychiatrische Klinik: Albers. — Pädiatrische Klinik: Dr. Binz. — Chirurgie; Chirurgische Klinik: Busch. — Chirurgischer Operationscursus: Busch u. Dr. Doutrelepont. — Verrenkungen: Busch. — Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. — Functionsstörungen des Auges; Augenoperationen; Augenspiegelcursus; Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. — Einen Abschnitt der Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus: Beit. — Theoretische Geburtshülfe; Krankheiten der Wöchnerinnen: Dr. Schröder. — Gerichtliche Medizin: Beit — Dieselbe: Schaaffhausen. — Respirationslehre; Ueber Nahrungsmittel: Dr. Preyer.

Philosophie. Logik und Dialektik: van Calker. — Logik: Knoodt. — Ethik oder Moralphilosophie: van Calker. — Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. — Universalgeschichte der Philosophie: Neuhäuser. — Geschichte der ältesten griechischen Philosophie: Knoodt. — Ueber Platon's Leben, Schriften und Philosophie: Schaarschmidt. — Die Moralphilosophie des Aristoteles: Dr. Fischer. — Philosophische Uebungen an Kant's „Kritik der Urtheilskraft": van Calker. — Philosophische Uebungen u. Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Fortsetzung des Sanscrit-Cursus: Lassen. — Elemente des Sanscrit; Hebräische Grammatik; Fortsetzung des Arabischen; Neupersisch; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie. Die Gesetze der philologischen Kritik: Usener. — Lateinische Stilistik: Dr. Reifferscheid. — Pindar: Heimsoeth. — Sophokles' Oedipus Tyrannus: Ritter. — Plato's Euthyphron: Heimsoeth. — Die Lehren der griechischen Philosophen von der Dichtkunst und

Digitized by Google

Erklärung von Aristoteles' Poetik: Bernays. — Dionysos von Halikarnaß im philologischen Seminar; Plautus' Pseudolus: Usener. — Horaz' Oden u. Geschichte der lyrischen Poesie: Jahn. — Horaz über die Dichtkunst: Ritter. — Sallust im philologischen Seminar: Jahn. — Juvenal: Schopen. — Tacitus' Historien: Dr. Reifferscheid. — Geschichte der Philologie im 18. und 19. Jahrhundert: Bernays. — Kritische Uebungen: Heimsoeth. — Philologische Uebungen: Dr. Reifferscheid. — Disputir-Uebungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. — Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn.

Neuere Philologie. Deutsche Mythologie: Simrock. — Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. — Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. — Erklärung des gothischen Evangeliums Markus: Dr. Treitz. — Geschichte der romanischen Sprachen; Ueber provenzalische Sprache und Poesie: Diez. — Altfranzösisch: Delius. — Historische Grammatik der französischen Sprache mit Erklärung altfranzösischer Gedichte; Geschichte der englischen Sprache: Dr. Treitz. — Geschichte der englischen Literatur; Ueber Shakspere's Leben und Werke: Delius. — Dante's Inferno: Diez.

Kunst. Geschichte des Holzschnitts und Kupferstichs; Culturgeschichte der Renaissance: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspektive, so wie im Aquarell- und Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte: Schäfer. — Deutsche Geschichte: Dr. von Noorden. — Geschichte des Mittelalters: Dr Maurenbrecher. — Geschichte des Reformationszeitalters: Kampschulte. — Neuere Geschichte seit 1660: von Sybel. — Geschichte des 19. Jahrh.: Dr. Bernhardi. — Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameral-Wissenschaften. Finanzwissenschaft; Uebersicht der englischen Verfassung u. Verwaltung: Nasse.

Mathematik. Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. — Elemente der analytischen Geometrie: Dr. Kortum. — Probleme der analytischen Dynamik, u. a. das Planetenproblem; Analytische Geometrie des Raumes, insbesondere über Oberflächen zweiten Grades: Dr. Gehring. — Analytische Statik: Radicke. — Höhere Algebra: Dr. Gehring. — Elemente der Differential- und Integralrechnung: Lipschitz. — Differenzen u. Differentialrechnung: von Riese. — Theorie der Kräfte, die nach dem Newtonischen Gesetze wirken: Lipschitz. — Uebungen des Königlich mathematischen Seminars: Plücker und Lipschitz — Methode der kleinsten Quadrate; Elemente der Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimental-Optik: Plücker. — Ausgewählte Kapitel der Physik; Wärmelehre: Dr. Ketteler. — Lehre von der Wellenbewegung und vom Schall; Meteorologie: Wüllner. — Ueber Dampf-, Luft- und Gasmaschinen, Eisenbahnen und Telegraphen: von Riese. — Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. — Anorganische Experimentalchemie: Landolt. — Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. — Qualitative Analyse; Chemisches Praktikum: Landolt. — Ausgewählte Kapitel der Chemie; Ueber die chemischen Gifte; Chemisch-pharmaceutisches Praktikum; Pharmacie: Bergemann. — Pharmacie: Toxikologie: Dr. Mohr. — Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie; Ueber die besondern Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. — Geognosie; Krystallographie und Krystallphysik; Ueber Vulkanismus: vom Rath. — Einleitung in die Geologie und Petrographie; Die geologischen Verhältnisse Preußens, anschließend geognostische Excursionen; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. — Allgemeine und specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. — Allgemeine Botanik mit Excursionen; Das natürliche Pflanzensystem; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. — Botanik; Botanische Demonstrationen; Botanische Excursionen: Dr. Hildebrand. — Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. — Uebungen des Königlich naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Digitized by Google

(345.) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im

Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstituts zu **Berlin** (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Excursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. c. Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr privatim. b. Practische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes — publice. c. Botanische Excursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice. —
Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4.

5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12 — 1 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½ bis 7 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola: Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr — privatim. —
Lehrsaal in der Thierarznei-Schule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechts-Verhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice. —
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind

Digitized by Google

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nro 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium: (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff.

VIII. Patent-Verleihung.

(**346.**) Dem Clemens Wagener in Hörde ist unter dem 20sten März 1867 ein Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**347.**) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, in Veranlassung des 50jährigen Dienstjubiläums dem Hegemeister Löwe zu Küstelberg in der Oberförsterei Glindfeld, den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Ruhfus ist zum Regierungs-Secretair und der Civil-Supernumerar Schwarz zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Emma Kamann aus Rheinberg ist zur zweiten Lehrerin bei der evangelischen höhern Töchterschule zu Hagen ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der höhern Stadtschule zu Witten, F. Louis Dreyer aus Hildesheim, ist als Lehrer der neueren Sprachen an der höhern Stadtschule zu Schwelm, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Eduard Beckmann aus Nieverhofen ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Brünninghausen-Renninghausen, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 6. April. 1867.

(348.) Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 6580.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866.

(Nro. 6581.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

(Nro. 6582.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(349.) Die bisherigen Hülfslehrer an dem hiesigen Gymnasium Joseph Stahlschmidt und Martin Kraß sind zu ordentlichen Lehrern an dieser Anstalt ernannt worden.

Münster, den 19. März 1867.

II. Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf der Sieg-Lahnstraße im Kreise Wittgenstein.

(350.) Im Verfolg unseres Publicandums vom 2 October 1856 — Amtsblatt de 1856 Stück 40 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 13 April 1867 ab, an der im Kreise Wittgenstein auf der Sieg-Lahnstraße befindlichen Hebestelle Bermershausen von allem Fuhrwerk, welches von Volkholz kommt, ohne die im letzteren Orte belegene Hebestelle passirt zu haben und sich durch eine dort empfangene Chausseegeld-Quittung nicht über die Entrichtung des Chausseegelbes ausweisen kann, — statt des bisherigen halbmeiligen Wegegelbes, das Chausseegeld für eine ganze Meile erhoben werden wird.

Arnsberg, den 26. März 1867.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(351.) Dem Kreis-Gerichts-Rath von Schilgen hier ist zum 1. April d. J. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen. 2) Der Kreisrichter Oppermann zu Schwelm ist in gleicher Eigenschaft vom 1. April d. J. ab an das hiesige Kreis-Gericht versetzt 3) Der Gerichts-Assessor Völkel ist von demselben Tage ab zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Brilon ernannt. 4) Der Auscultator von Barendorff ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm in das hiesige versetzt und dem Kreis-Gericht hierselbst zur Beschäftigung überwiesen. 5) Der Büreau-Assistent Thoholte in Gesecke ist zum Kreis-Gerichts-Secretair, und 6) die Büreau-Diätare Papenheim zu Meschede und Dürr zu Laasphe sind vom 1. April d. J. ab zu Kreis-Gerichts-Büreau-Assistenten ernannt, der ꝛc. Papenheim bei dem Kreis-Gericht zu Brilon mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Marsberg, der ꝛc. Dürr bei dem Kreis-Gericht zu Lippstadt. 7) Der Kreis-Gerichts-Bote Asheuer zu Lippstadt ist zum ersten Gerichtsdiener daselbst ernannt.

Arnsberg, den 1. April 1867.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat März 1867.

(352.) Ernannt sind: 1) Der Kreisgerichts Rath Bangen in Hattingen zum Director des Kreisgerichts in Lüdinghausen, 2) der bisherige Kreisgerichts-Director Anz zu Kaukehmen vom 1 ten

Digitized by Google

Mai d. J. ab unter Beilegung des Titels „Justiz-Rath" zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Essen und zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Essen, 3) der Gerichts-Assessor Schroeder gnt. von Schirp zum Garnison-Auditeur in Mainz, 4) der bisherige Gefangenwärter Engelmann zu Iserlohn zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst, 5) der bisherige Hülfsbote und frühere Sergeant Striewe zu Iserlohn zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst. Den ersten Gerichtsdienern Sandeck zu Duisburg und Pferdekemper hierselbst ist der Titel „Botenmeister" beigelegt.

Versetzt sind: 1) Der Kreisgerichts-Rath Simons zu Duisburg vom 1. Mai curr. ab an die Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen unter Uebertragung der Functionen des Dirigenten derselben, 2) der Kreisrichter Oppermann an das Kreisgericht zu Arnsberg. Der Auscultator von Barendorff ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg zurückversetzt. Der Kreisgerichts-Rath Noot zu Duisburg und der Kreisgerichts-Secretair Beckey zu Soest sind gestorben.

Hamm, den 31. März 1867.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(353.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

	unter und bis 50 Thaler,	über 50 bis 100 Thaler
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 13. October 1866.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

Personal-Chronik.

(354.) 1) Bei dem Oberbergamte Der Sekretair Kampmann ist vom 1. April d. J. ab als Salzamts-Sekretair und Kassen-Controleur an das Königliche Salzamt zu Königsborn versetzt.

2) Bei der Königlichen Berginspektion in Ibbenbüren. Dem Rendanten Clewing sind vom 1. April d. J. ab die Geschäfte des Rendanten und Materialien-Verwalters bei dem Königlichen Salzamte in Königsborn übertragen worden.

3) Bei dem Königlichen Salzamte in Königsborn. Der Rendant Rechnungsrath Pilgrim tritt am 1ten April d. J. mit Pension in den Ruhestand. Der Sekretair Walter ist zum Faktor ernannt und sind ihm die Rendanten-Geschäfte bei der Königlichen Berginspektion in Ibbenbüren vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dortmund, den 31. März 1867.

Digitized by Google

(**355**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 4. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Hagen**“ in der Gemeinde Dahle, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke **Dortmund**, an Stelle des nach der angeheftenten Urkunde am 24. Februar 1856 verliehenen gestreckten Feldes von 1 Fundgrube und 12 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. f. g. h. i. d. a. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28 Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28 Februar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**356**.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 21. Juni 1866 wird dem Gewerken W. Hagedorn zu Essen das Eigenthum des Bergwerks „**Marie**“ in den Gemeinden Sevinghausen und Leythe, in den Kreisen Bochum und Essen, in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Dreihundert und vier Tausend und sechszehn (304,0:6) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. und R. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, unter Ausschließung jedoch der umschlossenen gestreckten Felder der Steinkohlen Bergwerke „Johannesberg“, „Preußische Hoheit“, „Alexander“ und „Johann“, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 15. März 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 15. März 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**357**.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Garibaldi“ bei Struthütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1865 und des Umwandlungs-Antrages vom 21. März 1866 wird dem Obersteiger F. W. Schmidt zu Lang-Göns bei Gießen unter dem Namen „**Garibaldi**“, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwölf Tausend einhundert sieben und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**358**.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Fridolin“ bei Bigge mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 28. October 1852 bezeichneten Gewerkfeldes, unter dem Namen „**Fridolin**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bigge und Gevelinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert vier und neunzig Tausend achthundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**359.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „**Lina II.**“ bei Wiggeringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Januar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen unter dem Namen „**Lina II.**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gevelinghausen und Bigge, in den Kreisen Meschede und Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und siebenzig Tausend neunhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze und Schwefelkiese, mit Ausschluß jedoch der Berechtigung zur Gewinnung von Eisenerzen in dem mit den Buchstaben q. r. s. bezeichneten Feldestheile, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**360.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke „Knopf II.“, „Knopf III“ u. „Knopf IV.“ bei Brabecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 12. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen unter dem Namen „**Knopf II.**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brabecke, Drasenbeck und Oberhenneborn, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zweihundert Tausend siebenhundert achtundsiebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen unter dem Namen „**Knopf III.**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brabecke und Drasenbeck, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von

Digitized by Google

Vierhundert neunzehn Tausend fünfhundert und siebenzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Februar 1866 wird der Actien Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen unter dem Namen „**Knopf** IV." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Drasenbeck und Brabecke, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sechszehn Tausend einhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei, Zink-, Kupfer-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12ten März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**361.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunden für die zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg u. Dörnberg" gehörenden Einzelfelder „Glücksanfang", „Alexander", „Friedrich Wilhelm", „Bastenberg", „Willibald", „Dörnberg", „Kupfernes Loch", „Aurora", „Lothar", „Fuchsgrube", „Auerhahn", „Maternus" und „Victor" bei Ramsbeck, Blüggelscheid, Wiggeringhausen, Assinghausen, Wulmeringhausen und Bruchhausen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 23. Juni 1854 und Declarations-Urkunde vom 1 December 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer, Zink, Eisenerz- u. Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg" gehörenden Geviertfeldes „**Glücksanfang**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Löllinghausen, Ramsbeck, Brabecke und Drasenbeck, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. L. M N O. P. Q. F. E. D. R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterunngs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 25. Juni 1854 und Declarations-Urkunde vom 1. December 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- u Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg" gehörenden Geviertfeldes „**Alexander**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Löllinghausen, Ramsbeck, Brabecke und Drasenbeck, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert fünf und neunzig Tausend achthundert ein und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E F.

Digitized by Google

G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angeheften-ten Verleihungs-Urkunde vom 22. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Friedrich Wilhelm“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ramsbeck, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neunzig Tausend vierhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. S. T. U. V. W. X. O. N. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer, Zink-, Eisenerze u. Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23 Februar 1866 wird der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 22. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Bastenberg“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ramsbeck, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert vier und sechzig Tausend vierhundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y. Z. B. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 25. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Willibald“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ramsbeck, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und zwanzig Tausend achthundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23 Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 25. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerke „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Dörnberg“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ramsbeck, Gevelinghausen und Heringhausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk

Digitized by Google

Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 25. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Kupfernes Loch“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ramsbeck, Heringhausen und Gevelinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend siebenhundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. N. O. P. Q. R. K. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 22. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Aurora“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heringhausen und Gevelinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert fünf und achtzig Tausend dreihundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A^{II}. B^{II}. C^{II}. N^{I}. O^{I}. P^{I}. Q^{I}. R^{I}. S^{I}. T^{I}. U^{I}. V^{I}. W^{I}. X^{I}. Z^{I}. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Lothar“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gevelinghausen, Bigge und Assinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert fünf und zwanzig Tausend vierhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Erzherzog Carl“ gehörenden Längenfelder „Erzherzog Carl“ und „Zietben“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D^{II}. E^{II}. F^{II}. G^{II}. H^{II}. J^{II}. K^{II}. L^{II}. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, mit Ausschluß jedoch der Berechtigung zur Gewinnung von Eisenerzen in dem mit den Buchstaben L^{II}. β. γ. α. s. bezeichneten Feldestheile, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Fuchsgrube“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aßinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend siebenhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Klapka“ gehörenden Längenfelder „Klapka“ und „Mack“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A^{III}, W^{II}, X^{II} Y^{II}, Z^{II}, V^{II}, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Auerhahn“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bigge, Olsberg und Assinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sechs und achtzig Tausend zweihundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke „Erzherzog Carl“ gehörenden Längenfeld „Ziethen“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D^{II}, M^{II}, N^{II}, O^{II}, P^{II}, Q^{II}, R^{II} S^{II}, T^{II}, L^{II}, bezeichnet sind, für Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink, Eisenerze und Schwefelkiese, mit Ausschluß jedoch der Berechtigung zur Gewinnung von Eisenerzen in dem mit den Buchstaben L^{II}, z, δ, β, bezeichneten Feldestheile, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ gehörenden Gevierfeldes **„Maternus“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aßinghausen und Bigge, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend und sechszig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke „Klapka“ gehörende Längenfeld „Mack“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N^{II}, O^{II}, P^{II}, Q^{II}, U^{II}, V^{II}, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 23. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg gehörenden Gevierfeldes **„Victor“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aßinghausen und Olsberg, im

Digitized by Google

Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A^{III}. B^{III}. C^{III}. Y^{III}. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13 März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(362.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Johannes" bei Belecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 8. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Blei-erz-Bergwerks „Johannes" bei Belecke, vertreten durch deren Repräsentanten Dr. Kipp zu Unna, an Stelle des in der angeheftenten Verleihungs-Urkunde vom 25. November 1835 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Johannes"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Belecke und Mülheim, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend achthundert fünf und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(363.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Joseph XII." bei Brenschede und „Franz XII." bei Meinkenbracht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen. Bonn, den 12. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. October 1865 wird dem Joseph Kayser zu Serkenrode unter dem Namen **„Joseph XII."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenfelde, Endorf und Salwey, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. November 1865 wird dem Joseph Kayser zu Serkenrode unter dem Namen **„Franz XII."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Grevenstein, Altenfelde und Endorf, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(364.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen

Digitized by Google

wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „St. Josephus“ bei Scharfenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Prang & Comp. zu Alhagen unter dem Namen „St. Josephus“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scharfenberg und Kallenhardt, in den Kreisen Brilon und Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VIII. Patent-Verleihung.

(365.) Dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23. März 1867 ein Patent auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(366.) Dem Lehrer Johannes Binder zu Hoerde ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Ufer, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Die Maurergesellen: Wilhelm Menn aus Erndtebrück, Friedrich Hähner aus Mausbach, Gustav Schlösser aus Rosbach, Karl August Heinrich aus Brück, Christian Wiegand aus Oberbimbach und der Mühlenbauergeselle Franz Schütte aus Belecke haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 13. April. 1867.

(367.) Dem Gärtner Revermann an dem botanischen Garten der Königl. Academie hierselbst ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat als „Garten-Inspector“ beigelegt worden.

Münster, den 5. April 1867.

Der Curator der Königlichen Academie,
Ober-Präsident von Westfalen: von Duesberg.

I. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(368.) Der Remonte-Ankauf in der Provinz Westphalen, welcher seit mehreren Jahren als nicht lohnend aufgegeben war, soll höherer Bestimmung gemäß nunmehr in Verbindung mit den angrenzenden Provinzen von Neuem wieder aufgenommen werden.

Zu diesem Zwecke sind für das laufende Jahr in hiesiger Provinz folgende Remonte-Ankaufs-Märkte angesetzt worden:

zu Warendorf am 22. Mai curr., zu Wiedenbrück am 23. Mai curr., zu Paderborn am 25. Mai curr., zu Steinheim am 27. Mai curr., zu Brackel am 28. Mai curr. und zu Warburg am 29. Mai curr.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 1. April 1867.

(369.) Aus den vielen, von dem verewigten Schul-Inspector und Superintendenten Consbruch beaufsichtigten Schulen, haben wir zwei Schul-Inspections-Bezirke gebildet; zunächst den evangelischen Schul-Inspections-Bezirk Dortmund, umfassend die ev. Schulen der ev. Parochien Dortmund, Hörde, Wellinghofen, größere und kleinere Gemeinde, Kirchhörde, Barop, Eicklinghofen und Rüdinghausen. Zum Schul-Inspector für diesen Aufsichtskreis ist der Pfarrer Prümer in Dortmund ernannt.

Der andere Schul-Inspections-Bezirk wird den Namen Lünen führen und es sollen dazu gehören: die ev. Schulen in den ev. Pfarrbezirken Lünen, Brechten, Derne, Bedelschwingh, Mengede und Brackel. Zum Schul-Inspector über diesen Bezirk ist der Pfarrer Cremer zu Brackel ernannt.

Arnsberg, den 2. April 1867.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(370.) Höherer Bestimmung zufolge wird von jetzt ab im Binnen-Verkehr der Westfälischen Bahn von Nachnahme-Beträgen von 5 Sgr. und darunter keine Provision erhoben, dagegen wird für höhere Beträge jedesmal, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zur Zahlung gekommen sind oder nicht, eine Provision von 2 Pfennigen für jeden angefangenen Thaler der Nachnahmen berechnet. Die Bestimmung Seite 9 ad 15 des Lokaltarifs der Westfälischen Bahn, nach welcher bei Berechnung der Provision ein Minimalsatz von einem Silbergroschen zur Anwendung kommt und angefangene Silbergroschen auf ganze Silbergroschen abgerundet werden, tritt außer Kraft. Die nachgenommenen Anfuhrgebühren der von uns bestellten Rollfuhrleute sind, wie bisher, provisionsfrei.

Münster, den 5. April 1867.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(371.) Die Gewerkschaften der bei Witten gelegenen Steinkohlenzechen „Franziska Tiefbau“ und „Frischauf“ haben eine Consolidation ihrer beiderseitigen Grubenfelder beschlossen und zwar in der Art, daß das Feld der Zeche „Franziska Tiefbau“ mit einem Feldestheile der Zeche „Frischauf“, nämlich mit dem nach Norden einfallenden Flügel des zu dieser Zeche gehörigen Flötzes zu einem gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Werke verbunden wird, an welchem die Gewerkschaft „Franziska Tiefbau“ 96 Kuxe und die Gewerkschaft „Frischauf“ 32 Kuxe erhält. Das consolidirte Werk, auf welches die bei jeder Zeche eingetragenen Hypotheken und Realrechte von selbst übergehen, wird unter dem Namen „**Vereinigte Franziska Tiefbau**“ führen, wogegen die Zeche „Frischauf“ mit dem ihr verbliebenen Felbestheile, dem Südflügel bestehen bleibt.

Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 45 bis 47 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird diese Consolidation und Felbestheilung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 27. März 1867.

(372.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „**Ofemund**“ in der Gemeinde Langendreer, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der beigehefteten Urkunde unter dem Namen „Freundschaft“ am 19. Januar 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern, das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, mit Ausnahme der Rasenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. März 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. März 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(373.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §. 35. u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „**Ofemund**“, in der Gemeinde Langendreer, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der beigehefteten Urkunde unter dem Namen „Freundschaftssegen I.“ am 6. Mai 1854 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. n. o. p. q. r. s. t bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, mit Ausnahme der Rasenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. März 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. März 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(374.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28/31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Edward**“ in den Gemeinden Obernette, Niedernette, Groppenbruch und Ellinghausen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 9. April 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von 260,703 = Zweihundert sechzig Tausend siebenhundert und drei Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 3. April 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(375.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Digitized by Google

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 19. December 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Union V."** in den Gemeinden Hostedde, Kirchderne und Grevel, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 28. Juli 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube u. 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von 264,016 = Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. k. l. a. b. c. f. g. h. i. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 29. März 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 29. März 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**376.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16. März 1866 wird dem Kaufmann J. W. Haarhaus zu Elberfeld als Alleineigenthümer des Bergwerks **„Schottland II."** in der Gemeinde Velbert, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angehefteten Urkunde am 29. Januar 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. G. H. B. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, mit Ausnahme der Raseneize, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. Februar 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. Februar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**377.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Joachim" bei Brabecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 3. Juni 1848 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Joachim"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bödefeld und Brabecke, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert fünf und fünfzig Tausend siebenhundert ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze u. Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**378.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Senger" bei Bödefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Actien-Gesellschaft für

Digitized by Google

Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 25. Juni 1854 bezeichneten Gewerkfeldes unter dem Namen „**Senger**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brabecke und Gellinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und achtzig Tausend neunhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zinkerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**379.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Goliath" bei Bödefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, vertreten durch den Repräsentanten Seel zu Ramsbeck, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. October 1849 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Goliath**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bödefeld und Brabecke, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert vier und neunzig Tausend siebenhundert zwei und zwanzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**380.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Knopf" bei Brabecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Januar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen unter dem Namen „**Knopf**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brabecke, Drasenbeck und Oberhenneborn, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert sieben und dreißig Tausend neunhundert und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21ten März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**381.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Stöbergrube" bei Brabecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau,

Digitized by Google

Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen unter dem Namen „**Stöbersgrube**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brabecke, Drasenbeck, Oberhenneborn und Gellinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert fünf und fünfzig Tausend neunhundert drei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**382.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hieronymus“ bei Brabecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 3. Juni 1848 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Hieronymus**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brabecke und Gellinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert dreißig Tausend fünfhundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Blei-, Zink-, Kupfererze u. Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**383.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Pelican“ bei Wiemeringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 16. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 4. Juli 1848 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Pelican“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brunscappel und Affinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert drei und dreißig Tausend zweihundert acht und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**384.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Schwan“ bei Wiemeringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 21. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 16. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für

Digitized by Google

Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen, an Stelle des in der angeheftet-ten Verleihungs-Urkunde vom 4. Juli 1848 bezeichneten Längenfeldes „Schwan" das Bergwerks-eigenthum in dem in den Gemeinden Brunscappel und Assinghausen, im Kreise Brilon, Regierungs-bezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier-hundert acht und fünfzig Tausend siebenhundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(385.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Lina" bei Wiggeringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen unter dem Namen „Lina" das Berg-werkseigenthum in dem in den Gemeinden Gevelinghausen, Bigge u. Olsberg, in den Kreisen Meschede und Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend siebenhundert drei und sechzig Quadratlach-tern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke „Erzherzog Carl" gehörende Längenfeld „Ziethen" und durch die Längenfelder der Bergwerke „Clara", „Benningsen" und „Wetter" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze und Schwefelkiese, mit Ausschluß jedoch der Berechtigung zur Gewin-nung von Eisenerzen in dem mit den Buchstaben m. n. o. p. bezeichneten Feldestheile, nach dem Berg-gesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

V. Patent-Verleihung.

(386.) Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sensel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landes-theile des preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(387.) Der Maurergeselle Johann Robusch aus Borbeck und der Zimmergeselle Karl Dorn-stedt aus Potsdam haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes bestanden.

Der Zimmermeister Karl Dorrenberg aus Ober-Hollenberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Die Maurergesellen August Blumenthal aus Groß-Panlow und August Rehme aus Bochum haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 20. April. 1867.

(388.) Das 25. und 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6583.) Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867.

(Nro. 6584.) Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867.

(Nro. 6585.) Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

(Nro. 6586.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867.

(Nro. 6587.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht incorporirten Grundeigenthums.

(Nro. 6588.) Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867.

(Nro. 6589.) Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867.

(Nro. 6590.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

(Nro. 6591.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

(Nro. 6592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenberg'schen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der General-Versammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867.

(Nro. 6593.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelder Braunkohlen-Actien-Gesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867.

(Nro. 6594.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1865 wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staats-Anleihe von drei Millionen Thaler.

(Nro. 6595.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14. December 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 556). Vom 29. März 1867.

(Nro. 6596.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

I. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(389.) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 30. März dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Osnabrück

Digitized by Google

am 15. April dieses Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird. — Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Osnabrück, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungsbezirk der Königlichen Landdrostei in Osnabrück als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Rendanten Callenberg und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Gubermann gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 3. April 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**390**.) Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nro. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegs-Formation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in Junferem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar curr. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1 ten März dieses Jahrs ab.

Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich, an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt, mittelst Verzeichnisses, direct der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Genehmigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. Js. zu der Erziehungs-Beihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder

Digitized by Google

seitens des Directoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. Js. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Acten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. Js. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thaler jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdam'schen Waisenhause für den Monat März cr. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdam'schen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind:

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
b. die Taufscheine der Kinder,
c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit,

beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungs-Beihülfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15te Lebensjahr vollendet;
b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat;
c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1ten eines Monats stattfindet;
d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungs-Beihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungs-Beihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. Js. kein Anspruch zur Seite

Digitized by Google

steht, weil die Vater erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30ten März 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marine-Minister.

Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 8. April 1867.

Haus-Collecte für den Neubau der katholischen Kirche zu Heeßen, Kreises Beckum, betreffend.

(391.) In der Gemeinde Heeßen, Kreises Beckum, ist der Neubau der unzulänglichen und baufälligen Pfarrkirche nothwendig geworden.

Von den hierzu veranschlagten Kosten ad 30,000 Thaler sind durch die Opferwilligkeit der Gemeinde zugleich mit einem bereits vorhandenen Baukapital gegen 12,000 Thaler gesichert, so daß noch 18,000 Thaler zu decken bleiben.

Zur Beschaffung dieser Summe erweisen sich die Kräfte der meistens aus Handwerkern, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern bestehenden, durch andere Communalbauten bereits sehr in Anspruch genommene Gemeinde ganz unzulänglich. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westfalen hat daher zu dem gedachten Neubau eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz während eines sechsmonatlichen Zeitraums durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes in der Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. wird abgehalten werden.

In denjenigen Ortschaften, wo die mit Legitimationen der Königlichen Regierung zu Münster versehenen und den Herren Landräthen namhaft gemacht werdenden Deputirten bis Ende September d. J. nicht eintreffen, ist die Collecte nach Maßgabe unserer Verfügung vom 25. November 1857 A. I. b. 4781 bis zum 15. October d. J. durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Arnsberg, den 9. April 1867.

Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche für die evangelische Filial-Gemeinde zu Wipperfürth, Regierungsbezirks Cöln, betreffend.

(392.) Die evangelische Filialgemeinde Wipperfürth entbehrt eines eigenen Gotteshauses und versammelt sich zu ihrem Gottesdienste in einem Saale des dasigen Klostergebäudes, welcher, da derselbe nur 80 bis 90 Zuhörer faßt, dem Bedürfnisse sehr ungenügend entspricht.

In Anerkennung der Nothwendigkeit, eine neue Kirche zu bauen, wurde der Gemeinde zu diesem Zwecke eine Kirchen- und Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt. Unter Hinzurechnung einzelner Gaben, die von Gustav-Adolf-Vereinen zuflossen, verfügt die Gemeinde zur Zeit über ein Bau-Kapital von 3600 Thaler. Es fehlt daher noch eine erhebliche Summe, zu deren Aufbringung die eigene Leistungsfähigkeit nicht ausreicht. Die Gemeinde zählt nur wenig über 200 Glieder, besteht zum bei weitem größten Theile aus unbemittelten Fabrikarbeitern und Dienstboten, entrichtet an directen Staatssteuern 365 Thlr. und davon nahe 200 % an Communalsteuern.

Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat daher die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westfalen zum Neubau einer Kirche für die evangelische Filialgemeinde zu Wipperfürth während des sechsmonatlichen Zeitraumes vom 1. April bis 30. September d. J. genehmigt, welche durch, von der Königlichen Regierung in Cöln mit Legitimationen versehene Deputirte vorgenommen werden wird. In denjenigen Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirkes, wo die Deputirten bis Ende September d. J. nicht eintreffen, ist die Collecte nach Maßgabe unserer Verfügung vom 25. November 1857, A. I. b. 4781, bis zum 15. October d. J. durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Arnsberg, den 9. April 1867.

Haus-Collecte für die jüdische Gemeinde zu Neheim betreffend.

(393.) Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat mittelst Erlasses vom 28 v. Mts. genehmigt, daß die der jüdischen Gemeinde zu Neheim, Kreis Arnsberg, unterm 21. März v. Js. zur Einrichtung einer Schule und Synagoge daselbst bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligte Haus-Collecte, welche im vorigen Jahre der Zeitverhältnisse wegen nicht abgehalten worden ist, im laufenden Jahre abgehalten werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 11. April 1867.

Digitized by Google

Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern des Kreises Hagen für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Beyenburg, Kreises Lennep, betreffend.

(394.) Die evangelische Gemeinde Beyenburg, Kreises Lennep, inmitten einer überwiegend katholischen Bevölkerung gelegen, zählt 330 Seelen und besteht meistens aus Fabrikarbeitern. Besonders auch im Hinblick auf die angrenzenden, bereits zum Kreise Hagen gehörigen Evangelischen wurde in Beyenburg ein evangelisches Kirchensystem gegründet. Die Cultusbauten kosten circa 18,000 Thaler. Abgesehen von einer Schuld von 1000 Thaler, fehlen der Gemeinde noch etwa 1500 Thaler zur inneren Einrichtung der Kirche, sowie zur gänzlichen Fertigstellung der Bauten.

Von jedem Thaler der Klassen- resp. Einkommensteuer, welche im Ganzen 517 Thaler beträgt, wurden bisher 25 Sgr. resp. 19 Sgr. Kirchensteuer erhoben. Trotzdem bedurfte die Gemeinde, um nur die laufenden Bedürfnisse decken zu können, eines jährlichen Zuschusses von 150 resp. 120 Thaler Seitens der Pastoral-Hilfsgesellschaft.

Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat daher die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern des Kreises Hagen für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Beyenburg bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraumes vom 15. April bis 15. Juli d. Js. von dem Pfarrverweser Gustav Joachim zu Beyenburg wird abgehalten werden.

Arnsberg, den 15. April 1867.

(395.) Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Schiffs-Rheder und Schiffs-Expedienten Wilhelm Stisser zu Bremen, alleiniger Inhaber der dortigen Firma Wm. Stisser & Comp. auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853, §. 7, unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Amerika, ausschließlich Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausschluß der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Königlichen Regierungen und unter Beachtung der durch das Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. April 1867.

(396.) Dem Kaufmann Ernst Carl Friedrich Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer & Comp. in Bremen, ist auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853, unter Vorbehalt des Widerrufs, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nord-Amerika innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausnahme der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Königlichen Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. April 1867.

(397.) Se. Excellenz der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, welcher auch der Hebung des Obstbaues seine hohe Fürsorge zuwendet, beabsichtigt durch Ausbildung von Obstgärtnern dem fühlbaren Mangel an solchen Leuten abhelfen zu lassen, die mit der Obstbaum-Zucht und -Pflege vertraut und befähigt sind, durch richtige Behandlung die Ertragsfähigkeit der Obstbäume zu erhöhen. Zu dem Zwecke wurde Unterzeichneter von Einem hohen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten aufgefordert, für die Provinz Westfalen einen kurzen Lehrcursus zur Ausbildung von Obstgärtnern oder Baumwärtern abzuhalten.

Der diesjährige Cursus dauert 2 Monate, und kann die Theilnahme daran ausnahmsweise jeder Zeit erfolgen. Am Schluß des Cursus findet in der Regel eine Prüfung statt.

Einem Jeden ist die unentgeltliche Theilnahme gestattet, und wird nach Umständen, um Auswärtigen den hiesigen Aufenthalt zu erleichtern, außerdem ein mäßiger Tagelohn bewilligt.

Digitized by Google

Der Unterricht ist vorherrschend ein practischer und wird theils vom Unterzeichneten, theils in der Baumschule von dessen Obergärtner, einem früheren Zögling des pomologischen Instituts in Reutlingen, ertheilt. Derselbe verbreitet sich über Obstbaumzucht, Obstbau, Obstkunde und Obstbenutzung.

Zur Theilnahme ist keine gärtnerische Vorbildung erforderlich, sondern es wird hauptsächlich die Ausbildung solcher practischen Arbeiter angestrebt, welche sich später in ihren heimathlichen Gemeinden mit der Zucht und Pflege der Obstbäume zu befassen beabsichtigen.

Anmeldungen zur Theilnahme werden baldigst erbeten.

Lünen, den 10. April 1867. Carl Coers,

Baumschulbesitzer und Vorsitzender des westfälischen Gartenbau-Vereins.

Vorgenanntes Unternehmen wird von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten allgemein empfohlen.

Arnsberg, den 16. April 1867.

(**398.**) Die Kaiserlich Französische Regierung hat beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines Inlandspasses, einer Reise-Route, einer Paßkarte, eines Jagdscheines, Wanderbuchs und dergl zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visa's bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich Französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit französischen Buchstaben geschrieben sein möge.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Reisenden wohlthuen werden, sich demgemäß für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Effentialien eines Signalements (Namen, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen) enthält.

Arnsberg, den 16. April 1867.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**399.**) Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction:

a. angestellt: die Post-Expedienten Hortmann, Susen und Staberey bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9 in Soest, Herr in Hagen, Fabri in Iserlohn, Preem in Hagen und Quade in Hörde, die Post-Expediteure Brüning in Sprockhövel, Gastreich in Saalhausen, Henneke in Castrop und Pielsticker in Westönnen, der invalide Wehrmann Krämer als Briefträger in Iserlohn, der invalide Wehrmann Raus als Post-Büreaudiener in Soest, der invalide Unteroffizier Möllenberg als Briefträger in Dortmund, der invalide Trompeter Rocdel als Post-Büreaudiener in Soest bei dem Post-Amte, der invalide Sergeant Hövelmann als Post-Büreaudiener in Bochum und der invalide Füselier Derkmann als Briefträger bei dem Post-Amte zu Altena;

b. ernannt: der Post-Secretair Nix in Arnsberg zum Ober-Post-Secretair;

c. versetzt: der Post-Expedient Pellmann von Düsseldorf nach Soest, der Briefträger Becker in Witten nach Recklinghausen;

d. freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Wegmann in Wattenscheid, der Post-Expediteur Müller in Saalhausen, die Post-Büreaudiener Pieper und Witzel in Dortmund.

Der ausgeschieden gewesene Büreaudiener Blankenburg in Hörde ist als Briefträger bei dem Post-Amte zu Soest wieder eingetreten. Arnsberg, den 16. April 1867.

IV. Bekanntmachung der Königlich Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

(**400.**) Im Fall die Frequenz der Stuten auf der Beschälstation Soest sich nicht bis zum 30. April curr. hinreichend gehoben hat, werden die dort stationirten Königlichen Landbeschäler an dem genannten Tage zurückgezogen. Die auf derselben bis dahin gedeckten Stuten können die Nachsprünge auf der Station Erwitte oder Lünern unentgeldlich erhalten, wenn die Eigenthümer derselben die Deckscheine vorzeigen. Warendorf, den 9. April 1867.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**401.**) Unter Verweisung auf §. 45 und ffg. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerken der in den Gemeinden Rauxel,

Digitized by Google

Castrop, Bladenhorst und Mengede, im Kreise Dortmund belegenen Steinkohlenbergwerke Brabander und Castrop, diese Berechtsame durch Beschluß vom 16. Februar 1867 zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Castrop" mit der Bestimmung vereinigt haben, daß jedes einzelne Bergwerk mit 64 Kuxen in das consolidirte Werk eintreten soll.

Dortmund, den 15. April 1867.

(402.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28./31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Nette** II." in der Gemeinde Nette, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 11. Juni 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 819 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (334,495) Dreihundert vier und dreißig Tausend vierhundert fünf und neunzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. A. B. C. D. E. N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 3. April 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(403.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28./29. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Borussia** V." in der Gemeinde Kirchderne, im Kreise Dortmund, Regierungs-Bezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 4. September 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (235,856) Zweihundert fünf und dreißig Tausend achthundert sechs und fünfzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. l. m. ß. γ. b. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen und Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. April 1867. Königliches Ober-Bergamt.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(404.) Durch gerichtlichen Act d. d. Siegen den 2. März 1867 haben die Gewerkschaften

1) des Eisenerz-Bergwerkes „Carlszeche",
2) des Eisen-, Blei- und Kupfer-Erzbergwerkes „Sancta Catharina" und
3) des Eisen- und Bleierz-Bergwerkes „Sanct Georgius"

die Consolidation der vorbenannten, sämmtlich bei Neuenkleusheim gelegenen Bergwerke unter dem Namen „**Sanct Georgius**" beschlossen

Unter Verweisung auf die §§. 45, 46 und 47 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxen eingetheilte consolidirte Bergwerk „Sanct Georgius" das Einzelbergwerk „Sanct Georgius" mit der Hälfte, die beiden übrigen Bergwerke „Sancta Catharina" und „Carlszeche" aber mit je einem Viertel eintreten sollen.

Bonn, den 3. April 1867.

(405.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Friedrich III." bei Meggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1867 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirector Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentier

Digitized by Google

Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Friedrich III.**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**406.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem consolidirten Bergwerk „Glückstern“ bei Eiserfeld gehörende Eingelfeld „**Louise**“ mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 17. October 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Kupfer- und Kobalterz-Bergwerks „Glückstern“, vertreten durch deren Repräsentanten Abraham Meyer zu Burbach, an Stelle des in der abschriftlich angeheften Verleihungs-Urkunde vom 12. November 1850 bezeichneten zu dem consolidirten Bergwerke „Glückstern“ gehörenden Längenfeldes „**Louise**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. h. i. k. H. J. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Kobalterze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**407.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „**Moritz**“ bei Berge mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juni 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Ulrich zu Brebelar unter dem Namen „**Moritz**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Berge, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und vierzig Tausend neunhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. gezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**408.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „**Hoffnung**“ bei Kallenhardt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 27. März 1866 wird der Gewerkschaft des Blei- und Kupfererz-Bergwerks „**Hoffnung**“ bei Kallenhardt, vertreten durch deren Repräsentanten Gustav Franken zu Meschede, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 28. October 1861

Digitized by Google

bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen „**Hoffnung**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kallenhardt und Rüthen, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**309.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem consolidirten Bergwerke „Hohe Aussicht“ gehörende Einzelfeld „**Spürhund**“ bei Mudersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Olligschlaeger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 27. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks „Hohe Aussicht“, vertreten durch deren Repräsentanten Gerlach Breitenbach zu Sieghütte, an Stelle des in der angefochtenen Verleihungs-Urkunde vom 26. August 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Hohe Aussicht“ gehörenden Längenfeldes „**Spürhund**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mudersbach und Oberscheiden, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, in den Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg, und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzig Tausend neunhundert neun und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Hohe Aussicht“ gehörenden Längenfelder „Hohe Aussicht“, „Kälberhardt“ und „Neue Kälberhardt“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B. C. D E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. März 1867.

(L S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**310.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Ernst III.“ bei Gerlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. April 1866 wird dem Kaufmann Jac. Wilhelm Stauf zu Siegen, unter dem Namen „**Ernst** III.“, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zweitausend zweihundert ein und vierzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Hermine“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**311.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarations-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk „Heinrichsburg“ bei Würgendorf, behufs Mitgewinnung von Bleierzen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berg-Assessor Pieler zu Burbach zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. März 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „**Heinrichsburg**“ bei Würgendorf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Würgendorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisenerz-Bergwerks „Heinrichsburg“, und dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 24. Juli 1866 gehörigen am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem ganzen Felde vorkommenden Bleierze, nach §. 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26ten März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VII. Patent-Verleihung.

(**412.**) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**413.**) Der Regierungs-Assessor Herrfurth ist beim Collegium der hiesigen Königlichen Regierung zum Regierungs-Rath befördert worden.

Der Feldmesser Hübler zu Siegen ist, im Einverständnisse mit der Königlichen General-Commission zu Münster, zum Vermessungs-Revisor von uns ernannt und als solcher unterm 4. März curr. verpflichtet worden.

Dem bisher an der Schule in Niederlaasphe-Puderbach beschäftigten Schulamts-Candidaten Friedrich Pieper aus Soest ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Heppen, Kreises Soest, übertragen worden.

Der Zimmermeister Jacob Stiepelbei aus Steele hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Gewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Eduard Golz aus Follstein hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden:

1) die unverehelichte Amalia Kindt für den Hebammenbezirk Meinertshagen, Kreises Altena,
2) die Ehefrau Lisette Alwine Hellmich für den Bezirk Weitmar, Kreises Bochum,
3) die Ehefrau Elisabeth Steinhoff für den Bezirk Eickel, Kreises Bochum,
4) die Wittwe Caroline Klodt für den Bezirk Aplerbeck, Kreises Dortmund,
5) die Ehefrau Wilhelmine Höfflinghoff für den Bezirk Dorstfeld, Kreises Dortmund,
6) die Ehefrau Regine Schmitz für den Bezirk Nächstebreck, Kreises Hagen,
7) die Wittwe Elisabeth Becker für den Stadtbezirk Iserlohn,
8) die unverehelichte Helene Kunze für den Bezirk Helberhausen, Kreises Siegen,
9) die Ehefrau Helene Stünn für den Bezirk Struthütten, Kreises Siegen,
10) die unverehelichte Gertrud Kirchhoff für den Bezirk Miste, Kreises Lippstadt,
11) die Ehefrau Catharina Otto für den Bezirk Wemblinghausen, Kreises Wittgenstein.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 16. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 23. April 1867

(414.) Mit Bezugnahme auf die in Nro. 32 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867.

Der Minister des Innern:

Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. | Arnsberg, den 27. April. | 1867.

(415.) Das 27., 28., 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6597.) Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867.

(Nro. 6598.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

(Nro. 6599.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867.

(Nro. 6600.) Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.

(Nro. 6601.) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867.

(Nro. 6602.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem preußischen Telegraphenwesen.

(Nro. 6603.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867.

(Nro. 6604.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staats-Anleihe.

(Nro. 6605.) Statut der Regielsloer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

(Nro. 6606.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.

(416.) Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thaler sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 15ten December 1866.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten Itzenplitz.

(417.) Auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1867 hat Se. Majestät der König befohlen, daß die Pensions-Zulagen zu erhöhen sind, welche die verwundeten, verstümmelten und erblindeten Ganz-Invaliden neben ihrer Pension erhalten.

Es erhalten hiernach und zwar vom 1. März d. Js. ab gerechnet neben ihrer Pension die Ganz-

Digitized by Google

Invaliden, welche bisher 1 Thlr. Verwundungs-Zulage bezogen, nunmehr 2 Thlr., diejenigen, welche die Verstümmlungs-Zulage von 3 Thlr. bezogen, jetzt 5 Thlr. und endlich die Ganz-Invaliden, welche die Blinden- oder höhere Verstümmlungs-Zulage von 5 Thlr. erhielten, in der Folge 10 Thlr. monatlich.

Zur Feststellung der Ansprüche und Anweisung derselben auf die bezüglichen Kassen werden alle diejenigen im Corpsbezirk wohnenden Ganz-Invaliden, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom General-Commando des VII. oder eines anderen Provinzial-Armee-Corps als Ganz-Invalide s. Z. anerkannt sind, hierdurch aufgefordert, sich am ersten Tage, an welchem die heimathliche Kreis-Ersatz-Commission tagt, Nachmittags 4 Uhr, beim Bezirks-Commandeur zu melden und bei dieser Gelegenheit — worauf es wesentlich ankommt — die Militair- und sonstigen Dienstpapiere, aus welchen der Anspruch ersichtlich sein muß, mitzubringen.

Von dieser Gestellung sind die Veteranen aus den Kriegen 1806 bis 1815 befreit; für diese wird auf Grund der Kataster das General-Commando die Erhöhung der Zulage verfügen; ferner die Garde-Invaliden, über welche das General-Commando des Garde-Corps verfügen wird.

Münster, den 13. April 1867.

Der commandirende General des VII. Armee-Corps:
v. Zastrow, General-Lieutenant.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(**418.**) Nachdem der Herr Bischof von Paderborn mittelst Urkunde vom 19. Februar d. Js. kirchlich verordnet hat, daß der katholische Pfarrer zu Letmathe zum Pfarrer der in der Landgemeinde Oestrich mit dem Kirchdorfe gleichen Namens, in der Bauerschaft Gruermannsheide und auf den Höfen Korbesslühr, Papenholz und Bremshehde, im Kreise Iserlohn, wohnenden Katholiken bestellt werde, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierzu die staatliche Anerkennung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 18. April 1867.

(**419.**) Bei der vorschriftsmäßig stattgefundenen Ergänzungswahl zweier Mitglieder und zweier Stellvertreter der Handelskammer zu Bochum sind in Stelle

I. der ausgeschiedenen Mitglieder H. Herz und H. Klutmann
   1) der Fabrikbesitzer Berninghaus zu Witz und
   2) „ Fr. Landvogt zu Welpe als Mitglieder,

II. der ausgeschiedenen Stellvertreter Niemann und C. Hahne
   1) der Kaufmann L. Oertel zu Langendreer und
   2) „ Kaufmann C. Hahne zu Witten als Stellvertreter

gewählt resp. wiedergewählt worden, und wird für den ꝛc. Hahne, welcher seine Wiederwahl nicht angenommen hat, bei nächster Ergänzungswahl eine Neuwahl stattfinden.

Münster, den 18. April 1867.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(**420.**) Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Nathanael Carl Gustav Wilhelm Brockhaus in Dülmen zum Pfarrer an der evangelischen Petri-Nikolai-Gemeinde zu Dortmund ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 15. Februar 1867.

(**421.**) Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Bernhard Georg Theodor Leesemann zum 2. Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Witten, in der Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 2. März 1867.

(**422.**) Anstatt des bisherigen Pfarrverwesers Brockhaus ist der seitherige Kreisvikar August Lange in Witten zum Pfarrverweser bei den evangelischen Gemeinden zu Dülmen-Haltern, Diöcese Tecklenburg, ernannt und berufen worden.

Münster, den 19. März 1867.

(**423.**) Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Hermann Christian Terlinden aus Neuwied zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herzkamp, in der Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. März 1867.

Digitized by Google

(424.) Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Böhle, Diöcese Hagen, ist dem seitherigen Hülfsprediger Gottlieb Crone in Minden landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 2. April 1867.

(425.) Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Ludwig Heinrich Friedrich Panhoff zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Hemmerde, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 8. April 1867.

Die Parochial-Verbindung bis dahin noch nirgend eingepfarrter evangelischer Eingesessenen des Kreises Lippstadt betreffend.

(426.) Auf Grund der im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangenen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. April cr., E. 7906, sind die evangelischen Eingesessen:

a. in den politischen Gemeinde-Bezirken Esbeck, Rixbeck und Debinghausen, Amtes Störmede, Kreises Lippstadt, der Jacobi-Stifts- und reformirten Kirchengemeinde zu Lippstadt,
b. in dem politischen Gemeinde-Bezirke Böckenförde mit Haus Schwarzenraben desselben Amtes und Kreises, der größeren Marien-Kirchengemeinde zu Lippstadt, und
c. in den politischen Gemeinde-Bezirken Oestereiden und Westereiden, Amtes Altenrüthen, Kreises Lippstadt, der evangelischen Kirchengemeinde Erwitte,

zu gleichen Rechten und Pflichten mit den bisherigen Mitgliedern der genannten Kirchengemeinden unter dem Vorbehalte ihrer jeder Zeit ohne Entschädigung zulässigen Umpfarrung, wenn solche in der Folge im kirchlichen Interesse räthlich gefunden werden sollte, eingepfarrt.

Münster, den 19. April 1867. Arnsberg, den 17. April 1867.

Königliches Consistorium: (gez.) Wiesmann. Königliche Regierung: (gez.) von Holzbrinck.

Nr. 940. C. A. r. 2306.

III. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(427.) Das Königl. Ober-Präsidium zu Münster hat genehmigt, daß bei den in der Stadt Werl bestehenden Kram- und Viehmärkten folgende Aenderungen und zwar:

1) statt des bisher am 3ten Freitag im April abgehaltenen Viehmarkts und des am 1ten Mai abgehaltenen Krammarkts, ein am Dienstag und Mittwoch der vorletzten Woche des April abzuhaltender zweitägiger Kram- und Viehmarkt,
2) statt des bisher am 2ten Freitag in September abgehaltenen Viehmarkts, ein am Mittwoch vor dem ersten Freitag des September abzuhaltender Viehmarkt, und
3) statt des bisher am 1ten Freitag im November abgehaltenen Viehmarkts und des am 6ten December abgehaltenen Krammarkts, ein am letzten Dienstag und Mittwoch des November abzuhaltenden Kram- und Viehmarkt

eingeführt werden, so wie auch

4) daß der bisher am 1ten Freitag im October abgehaltene Viehmarkt aufgehoben werde, und
5) daß die bisher am 1ten Freitag im März und 1ten Freitag im Juni abgehaltenen Viehmärkte bis auf Weiteres bestehen bleiben.

Arnsberg, den 24. April 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(428.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für die zu dem consolidirten Bergwerke „Heinrich“ gehörenden Einzelfelder „Heinrich“ und „Eduard“ bei Belele mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 8. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Blei-, Zink-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks „Heinrich“, vertreten durch deren Repräsentanten Dr. Kipp zu Unna, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 26. September 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Heinrich“ gehörenden Gewerkfeldes

Digitized by Google

„Heinrich“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Beleke und Mülheim, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend sechshundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Blei-, Zink-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks „Heinrich“, vertreten durch deren Repräsentanten Dr. Kipp zu Unna, an Stelle des in der angeheften Verleihung-Urkunde vom 26. September 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Heinrich“ gehörenden Gewiertfeldes „Eduard“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Beleke und Dreyer, in den Kreisen Arnsberg und Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E'. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**429.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Ahorn“ bei Wiemeringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. März 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 16. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 2. Juli 1848 bezeichneten Längenfeldes „Ahorn“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brunscappel und Assinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und neunzig Tausend sechshundert Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. März 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**430.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Huxhohl“ bei Giershagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Huxhohl“, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Ullrich zu Brebelar, an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Anerkennungs-Urkunde vom 2. August 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Huxhohl“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Giershagen und Kanstein, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamts-

Digitized by Google

bezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert acht und achtzig Tausend sechshundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(131.) Der Carl Lange zu Camen ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Magistrats-Bezirk Camen und für das Amt Unna-Camen ernannt worden.

Der commissarische Amtmann Schirmer zu Plettenberg ist heute definitiv zum Amtmann des Amtes Plettenberg, Kreises Altena, ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Caan, Eberhard Lill aus Niederdielfen, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Müssen, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Heinrich Ziegler aus Kirchhörde, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Dorstfeld, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Die Maurergesellen: Theodor Ley aus Siegbütte, Jost Heinrich Kurth aus Kredenbach und Carl Heroldt aus Massow haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Franz Breil aus Gräfenhainchen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden,

---

Zum 16. Stücke des Amtsblattes wurde nachträglich ein **Extrablatt** ausgegeben. Dasselbe enthält eine Bekanntmachung des Ministers des Innern, die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie ꝛc. betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 4. Mai. 1867.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

(**132.**) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

Digitized by Google

6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. — Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten — 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten prænumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt enthindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der

Digitized by Google

Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Solecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen, die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Drohßig sind porto-

Digitized by Google

frei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24ten April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
In Vertretung: (gez.) **Lehnert.**

I. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

(433.) Zu Anfang August ds. Jhs. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung

Digitized by Google

der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24 April 1867.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

* * *

Bezug nehmend auf vorstehende Ministerial-Verfügung machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig von dem Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rathe Buschmann dahier am 12. und 13. Juni l. Jhs. wird abgehalten werden.

Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung der vorstehend bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke, unfehlbar bis zum 1. Juni l. Js. an den gedachten Examinator postfrei einzusenden und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen. Arnsberg, den 27. April 1867.

(**434.**) Die zu Haspe im Kreise Hagen durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1862 errichtete katholische Gemeinde hat sich, namentlich durch Zuzug in den letzten Jahren, so stark vermehrt, daß das damals beschaffte und zum Gottesdienste wie zum Schulunterrichte benutzte provisorische Nothgebäude schon längst dem Bedürfnisse nicht mehr genügt, vielmehr für die auf fast 1,500 Seelen angewachsene und in steter Zunahme begriffene Gemeinde der Bau einer Kirche zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit geworden ist. Die Gemeinde, welche zumeist aus besitzlosen Fabrikarbeitern und kleinen Handwerkern besteht, und 1,017 Thlr. 24 Sgr. an direkten Staatssteuern und 2,893 Thlr. 11 Sgr. zu Korporations-Zwecken zahlt, vermag zu den Kosten des Neubaues, welche nach dem genehmigten Bauplane 12,300 Thaler betragen, nur ein Geringes beizusteuern. In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Oberpräsidium der genannten Kirchengemeinde zur Beschaffung von Baumitteln die Abhaltung einer Haus-Kollekte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz bewilligt. Die Kollekte wird in dem Zeitraum vom 1. Mai bis 31. October curr. durch mit diesseitiger Legitimation versehene Kollektanten abgehalten werden, und wird dieselbe in Anbetracht der außergewöhnlichen Bedürftigkeit der Gemeinde dem Wohlthätigkeitssinne der katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes empfohlen.

Arnsberg, den 26. April 1867.

Verlegung der Chaussee-Hebestelle auf der Quellenburger Gemeinde-Chaussee betreffend.

(**435.**) Die seitherige, in der Gemeinde Sprockhövel belegene Chausseegeld-Empfangstelle auf der Quellenburg-Blumenhauser Gemeinde-Chaussee ist aus dem Hause des Schneppenthal nach dem Nummerstein 0,00 verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Arnsberg, den 25. April 1867.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**436**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 13. November 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Union III.**“ in der Gemeinde Kirchderne, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 9. October 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von 245,683 = Zweihundert fünf und vierzig Tausend sechshundert drei und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. n. i. m. f. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen und Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 23. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 23. April 1867. Königliches Ober-Berg Amt.

III. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**437.**) Am ersten kft. Mts. tritt ein neuer Tarif für den Rheinisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 29. April 1867.

Digitized by Google

		I.		III.		V.		VII.		IX.		XI.		XIII.	
						Morgens				Mittags				Abends	
Rheine	Abf.	—	—	—	—	7	—	—	—	1	45	—	—	8	25
				Morgens				Mittags				Nachm.			
Münster	„	—	—	5	5	8	10	12	9	2	45	4	15	9	21
Hamm	Ank.	—	—	6	1	8	55	1	50	3	30	5	50	10	5
„	Abf.	—	—	6	11	9	—	—	—	3	35	6	50	10	15
Soest	Ank.	—	—	6	43	9	33	—	—	4	15	7	56	10	50
		Nachts													
„	Abf.	1	45	6	48	9	42	—	—	4	30	Abends		Abends	
Warburg	Ank.	7	—	—	—	12	40	—	—	7	40	—	—	—	—
Holzminden	„	6	30	3	20	12	54	—	—	8	10	—	—	—	—
		Morgens		Nachm.		Mittags				Abends					

Münster, den 25. April 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(439.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem consolidirten Bergwerke „Tiefer Winkelwald" bei Oberscheiden gehörende Eingelfeld „Abendstern" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 9. November 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks „Tiefer Winkelwald," vertreten durch deren Repräsentanten Franz Utsch zu Gosenbach, an Stelle des zu dem genannten Bergwerke gehörenden und in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 13. Februar 1839 bezeichneten Längenfeldes **„Abendstern"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberscheiden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zehn Tausend neunhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch das Längenfeld „Tiefer Winkelwald" Ausfall entsteht, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(440.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Silberkaute" bei Oberfischbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 25. Februar 1867 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-Bergwerks „Silberkaute" bei Oberfischbach, vertreten durch deren Vorstandsmitglied Johannes Heinrich Steinseifer III. zu Eiserfeld, an Stelle des in der in beglaubig-

Digitized by Google

Fahrplan vom 1. Mai 1867 ab.

		II.		IV.		VI.		VIII.		X.		XII.		XIV.	
		Nachts				Morgens				Vorm.		Nachm.			
Holzminden	Abf.	12	50	—	—	5	45	—	—	10	10	3	53	—	—
Warburg	„	—	—	—	—	7	35	—	—	9	30	4	—	—	—
Soest	Ank.	4	20	—	—	10	31	—	—	2	35	7	8		
														Abends	
„	Abf.	4	26	—	—	10	40	—	—	2	48	7	13	8	30
Hamm	Ank.	5	—	—	—	11	11	Morgens		3	33	7	45	9	33
„	Abf.	5	15	—	—	11	16	7	50	4	40	7	50	10	17
				Morgens											
Münster	Ank.	6	10	5	—	12	10	9	51	5	32	8	45	11	30
		Morgens													
Rheine	„	—	—	6	—	1	5	Vorm.		6	50	Abends		Abends	
				Morgens		Mittags				Abends					

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

ter Abschrift angeheftenten Verleihungs Urkunde vom 9. Januar 1847 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Silberkaute**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberfischbach und Niederndorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

V. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen.

(**441.**) Todesfälle.

Mai, Assistent beim Montirungs-Depot in Düsseldorf, gestorben.

Verabschiedungen.

Junkermann, Commissions-Rath von dem Amte als Vorstand der Garnison-Verwaltung in Bielefeld entbunden.

Schmidt, Lazareth-Inspector in Minden,

Toll, Kasernen-Inspector in Düsseldorf, beide mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen.

Tiemann, Intendantur-Rath und Vorstand der Intendantur der 13. Division zur Intendantur des 8. Armee-Corps nach Coblenz.

Bauer, Intendantur-Assessor von der Intendantur des 3. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 13. Division

Geißler, controlführender Kasernen-Inspector in Berlin als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Bielefeld.

Mittelstaedt, controlführender Kasernen-Inspector von Wesel nach Altona.

Wagner, Kasernen-Inspector in Münster als Lazareth-Inspector nach Wiesbaden.

Hempel, Proviant-Amts-Controleur in Wesel mit Wahrnehmung der Vorstands-Stelle beim Proviant-Amt in Spandau beauftragt.

Digitized by Google

Liebich, Depot-Magazin-Verwalter in Naumburg a./S. mit Wahrnehmung der Controleur-Stelle beim Proviant-Amt in Wesel beauftragt.

Mackrodt, Depot-Magazin-Verwalter in Hamm nach Belgard.

Doering II, Proviant-Amts-Assistent aus Danzig als Depot-Magazin-Verwalter nach Hamm.

Liebke, interm. Assistent beim Montirungs-Depot in Düsseldorf nach Berlin.

Beförderungen.

Hebrich, Intendantur-Assessor von der Intendantur 7. Armee-Corps zum Intendantur-Rath.

Plenske, Intendantur-Sekretariats-Assistent bei der Intendantur 7. Armee-Corps zum Intendantur-Sekretair.

Wülfing, ehemaliger Unteroffizier und Zahlmeister-Aspirant im 4. Westfälischen Infanterie-Regiment Nro. 17 zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten.

Heise, ehemaliger Zahlmeister im Infanterie-Regiment Nro. 79 zum interim. Kasernen-Inspector in Münster.

Menne, Betriebs-Sekretair bei der Märkischen Eisenbahn in Witten zum interim. Kasernen-Inspector in Wesel.

Rothenburg, bisheriger Königlich Hannöverscher Hospital-Verwalter in Emden zum interimistischen Kasernen-Inspector in Düsseldorf.

Lemm, ehemaliger Feldwebel, zuletzt Kasernen-Aufsichts-Wärter in Berlin zum interim. Lazareth-Inspector in Minden.

Cronshagen, Magazinschreiber des vormal. Kurhessischen Bekleidungs-Magazins zum interim. Assistenten beim Montirungs-Depot in Düsseldorf.

Monski, ehemals Sergeant und Zahlmeister-Aspirant in Breslau zum interim. Montirungs-Depot-Assistenten in Düsseldorf.

Münster, den 18. April 1867.

(442.) Auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1867 hat Se. Majestät der König befohlen, daß die Pensions-Zulagen zu erhöhen sind, welche die verwundeten, verstümmelten und erblindeten Ganz-Invaliden neben ihrer Pension erhalten.

Es erhalten hiernach und zwar vom 1. März d. J. ab gerechnet neben ihrer Pension die Ganz-Invaliden, welche bisher 1 Thaler Verwundungs-Zulage bezogen, nunmehr 2 Thaler, diejenigen, welche die Verstümmlungs-Zulage von 3 Thalern bezogen, jetzt 5 Thaler und endlich die Ganzinvaliden, welche die Blinden- oder höhere Verstümmlungs-Zulage von 5 Thalern erhielten, in der Folge 10 Thaler monatlich.

Zur Feststellung der Ansprüche und Anweisung derselben auf die bezüglichen Kassen werden alle diejenigen im Corpsbezirk wohnenden Ganzinvaliden, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom General-Commando des VII., oder eines anderen Provincial-Armee-Corps als Ganzinvalide s. Z. anerkannt sind, hierdurch aufgefordert, sich am ersten Tage, an welchem die heimathliche Kreis-Ersatz-Commission tagt, Nachmittags 4 Uhr beim Bezirks-Commandeur zu melden und bei dieser Gelegenheit — worauf es wesentlich ankommt — die Militair- und sonstigen Dienstpapiere, aus welchen der Anspruch ersichtlich sein muß, mitzubringen.

Von dieser Gestellung sind die Veteranen aus den Kriegen 1806 bis 1815 befreit; für diese wird auf Grund der Kataster das General-Commando die Erhöhung der Zulage verfügen; ferner die Garde-Invaliden, über welche das General-Commando des Garde-Corps verfügen wird.

Münster, den 13. April 1867.

Der kommandirende General 7ten Armee-Corps.
v. Zastrow, Generallieutenant.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(443.) Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten August Stahl aus Driedorf, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Ehringhausen, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Albertine Weinert aus Lippstadt, ist zur Lehrerin an der katholischen Elementar-Schule zu Nordherringen, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 11. Mai. 1867.

(444.) Das 31., 32., 33. und 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6607.) Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.

(Nro. 6608.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1867.

(Nro. 6609.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 §. 1 Nro. 1 bis 3 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

(Nro. 6610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Aktiengesellschaft zu Wissen an der Sieg," mit dem Sitze zu Wissen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 5. April 1867.

(Nro. 6611.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.

(Nro. 6612.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

(Nro. 6613.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.

(Nro. 6614.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld.

(Nro. 6615.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

(Nro. 6616.) Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

(Nro. 6617.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867.

(Nro. 6618.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

(445.) Nach dem Antrage der Stände des Kreises Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg, sind die Straßen

1) von Siegen nach Freudenberg und
2) von Siegen nach Deutz

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 16. April 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten und General-Directors des Kataſters.

(**446.**) Dem seit 1. Mai v. Js. mit der commiſſariſchen Verwaltung der Kataſter-Inſpectorſtelle zu Arnsberg beauftragten Kataſter-Controleur von Winckler iſt diese Stelle unter deſſen Ernennung zum Kataſter-Inſpector definitiv verliehen worden.

Münſter, den 29. April 1867.

II. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(**447.**) Des Königs Majeſtät haben durch Allerhöchſte Ordre vom 27. März d. J. allergnädigſt geruht, dem Verwaltungs-Ausſchuſſe des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beſchaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Cölner Dom-Thürme auf weitere acht auf einanderfolgende Jahre die Veranſtaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maaßgabe eines Planes, Inhalts deſſen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verfloſſenen Jahre 350,000 Looſe à 1 Thlr. ausgegeben werden ſollen, zu geſtatten.

Höherem Auftrage gemäß bringen wir dieſe Allerhöchſte Genehmigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 30. April 1867.

(**448.**) Nach dem Schluß-Reſultate des von dem Curatorium des National-Danks für Veteranen ausgegebenen Jahresberichts für das Jahr 1865 iſt aus dem Jahre 1864, nach Berückſichtigung der vorhanden geweſenen Vorſchüſſe, ein Beſtand von = 258,259 Thalern 23 Sgr. 2 Pf. übernommen, im Jahre 1865 eine Einnahme von 108,960 Thalern 27 Sgr. 3 Pf. erzielt, davon die Summe von 85,405 Thalern 4 Sgr. 10 Pf. zu Unterſtützungen verwendet worden, und nach Abrechnung der ſonſtigen Ausgaben, am Schluſſe des Jahres 1865 ein Vermögens-Beſtand von = 259,596 Thalern 27 Sgr. 2 Pf. verbleiben.

Von dem geſammten Beſtande der Central-Verwaltung ſind jedoch nur 51,803 Thaler 4 Sgr. 1 Pf. zur ſofortigen Verwendung disponibel und beſteht die Summe von 103,292 Thalern 4 Sgr. 7 Pf. in Kapitalien der Special-Stiftungen, welche unangreifbar ſind und von welchen nur die Zinſen zur Verwendung kommen dürfen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 29. April 1867.

III. Bekanntmachung des Königl. Präſidiums des Medicinal-Collegiums.

(**449.**) Der von des Königs Majeſtät zum Medicinal-Rath und Mitglied des Medicinal-Collegiums der Provinz Weſtfalen ernannte Kreis-Phyſikus Dr. Heinrich Friedrich Arens iſt, unter Beilaſſung in dieſem Amte, heute in das genannte Collegium eingeführt worden.

Münſter, den 30. April 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Perſonal-Chronik.

(**450.**) 1) Die Kreisrichter Schneider in Meſchede, Plate in Olpe, Köſter in Brilon und Krauſe in Siegen ſind zu Kreis-Gerichts-Räthen ernannt.

2) Der Rechts-Anwalt Seiffenſchmidt zu Belecke iſt geſtorben.

3) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Neukirch iſt in das Departement des Appellations-Gerichts zu Münſter verſetzt.

4) Der Rechts-Candidat Ludwig Müll zu Arnsberg iſt als Auscultator angenommen.

Arnsberg, den 1. Mai 1867.

(**451.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreiſe Siegen die nachſtehend benannten Perſonen für die daneben bezeichneten Bezirke zu Schiedsmännern wieder-, beziehungsweiſe neu-gewählt, als ſolche beſtätigt und verpflichtet worden ſind, und zwar für eine dreijährige Periode:

a. vom 13. April d. J. ab:

1) für den Bezirk Trupbach der Landwirth Heinrich Henrich zu Seelbach,

b. vom 27. April d. J. ab:

2) für den Bezirk Clafeld der Lehrer Wilhelm Hof zu Geisweid.

Arnsberg, den 3. Mai 1867.

Digitized by Google

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat April 1867.

(**452.**) Die Kreis-Richter Simons zu Dortmund, Florschütz zu Iserlohn, Rintelen zu Schwelm, Caspari zu Emmerich, von Khaynach hierselbst und Mittweg zu Essen sind zu Kreisgerichts-Räthen, der Büreau-Diätar Beckhaus zu Duisburg ist an Stelle des an die Gerichts-Commission in Plettenberg versetzten Büreau-Assistenten Hufemeyer zum Aktuar bei dem Rheinzoll-Gerichte in Duisburg und der Büreau-Assistent Booß daselbst zum Vertreter des ꝛc. Beckhaus ernannt.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Paltzow hierselbst ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt.

Die Gerichts-Assessoren Paulizki und Heyland sind, ersterer aus dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, letzterer aus dem des Appellations-Gerichts zu Paderborn in das hiesige Departement versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schmemann zu Hagen ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 30. April 1867.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**453.**) Der Bergreferendar Gustav Boswinkel ist zum Berg-Assessor ernannt worden.

Dortmund, den 2. Mai 1867.

(**454.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 12. December 1865 wird den Gewerken August zur Hellen und Ludwig Bennekemper zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks **„Alter Mann"** in der Gemeinde Holthausen, Kreis Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 2. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 2. April 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**455.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs

Auf die Muthung vom 29. November 1866 wird den Gewerken August zur Hellen und Ludwig Bennekemper, beide zu Dortmund, das Eigenthum des Bergwerks **„Alter Mann, Zinkerz"** in der Gemeinde Holthausen, Kreis Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 2. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 2. April 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**456.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs Antrag vom 27./28ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Benjamin"** in der Gemeinde Wellinghofen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 9. October 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 428 Maaßen im Gevierten das Eigenthum des Feldes von 158,801 = Einhundert acht und fünfzig Tausend achthundert ein Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Ge-

Digitized by Google

winnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 29. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 29. April 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**457.**) Durch Akt der Bergbypotheken-Kommission zu Siegen vom 9. März d. J. hat die Gewerkschaft des unter dem 21. Februar 1836 verliehenen Eisen-, Kupfer- und Kobalterz-Bergwerks „Honigsmund" und des unter dem 18. Januar 1867 verliehenen Eisenerz-Bergwerks „Junger Honigsmund" die Konsolidation dieser bei Gosenbach im Kreise Siegen belegenen Bergwerke unter dem Namen „Honigsmund" beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§. 45, 46 und 47 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 immobile Kuxe eingetheilte konsolidirte Bergwerk „Honigsmund" das vorgenannte Bergwerk „Honigsmund" mit 127 Kuxen und das Bergwerk „Junger Honigsmund" mit einer Kuxe eintreten sollen.

Bonn, den 3. Mai 1867.

(**458.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Himmelsfürst" bei Olsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Januar 1867 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen unter dem Namen „**Himmelsfürst**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olsberg und Assinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neunzig Tausend dreihundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Antimonerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**459.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Tabor" bei Meispert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1865 und des Erweiterungs-Antrages vom 16. März 1866 wird dem Restaurateur Carl Dellmann zu Königsteele bei Steele, dem Gastwirth Heinrich Abendroth zu Freisenbruch bei Königsteele und dem Bergmann Wilhelm Kayser zu Plettenberg unter dem Namen „**Tabor**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönholthausen und Fretter, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**460.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Wilhelm," „Bolivia" und „Reserve" bei Maunke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß

Digitized by Google

§. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 20. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirector Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonard Glaeser zu Siegen unter dem Namen **„Wilhelm"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Foerde und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l. k. m. n. o. p. q. r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirector Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonard Glaeser zu Siegen unter dem Namen **„Bolivia"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. August 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirector Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonard Glaeser zu Siegen unter dem Namen **„Reserve"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. h. i. k. l. g. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(161.) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihung Urkunde für das Bergwerk „Neu Sicilien" bei Foerde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1866 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirector Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonard Glaeser zu Siegen unter dem Namen **„Neu Sicilien"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(462.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Von der Heydt" bei Barste mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 30. März 1866 wird dem Lederfabrikanten Jacob Schmitt zu Hilchenbach an Stelle des in der angeheftenten Verleihungs-Urkunde vom 27. Januar 1863 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Von der Heydt"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend achthundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Sophia" und „Hermann" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. h. k. l. m. n. o. p. q. f. e. r. s. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(463.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für das Bergwerk „Seidenhoffnung" bei Neuenkleusheim und für das Bergwerk „Berggeist" bei Welschenennest mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 26. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Januar 1866 wird dem Kaufmann Joseph Dorn zu Berlin unter dem Namen **„Seidenhoffnung"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Februar 1866 wird dem Kaufmann Joseph Dorn zu Berlin unter dem Namen **„Berggeist"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(464.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Himmelreich" bei Brunscappel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 24. October 1865 wird der Gewerkschaft des

Digitized by Google

Kupfer- und Silbererz-Bergwerks „Himmelreich," vertreten durch deren Repräsentanten W. Bergenthal zu Warstein, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 3. Juli 1846 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Himmelreich"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brunscappel, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zweihundert zwei und zwanzig Tausend und zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**465.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Schmidt" bei Wiemeringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 16. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22 April 1853 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Schmidt"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brunscappel, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neunzig Tausend fünfhundert neun und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze und Schwefelkiese mit Ausschluß indeß der Berechtigung zur Gewinnung von Kupfer- und Silbererzen in den mit den Buchstaben a. b. c. und d. e. f. bezeichneten Feldestheilen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**466.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bergenthal" bei Wiemeringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 16. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 22. April 1853 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Bergenthal"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brunscappel und Assinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und fünfzig Tausend und elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze so wie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**467.**) Auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1867 hat Se. Majestät der König befohlen, daß die Pensions-Zulagen zu erhöhen sind, welche die verwundeten, verstümmelten und erblindeten Ganz-Invaliden neben ihrer Pension erhalten.

Es erhalten hiernach und zwar vom 1. März d. J. ab gerechnet neben ihrer Pension die Ganz-Invaliden, welche bisher 1 Thaler Verwundungs-Zulage bezogen, nunmehr 2 Thaler, diejenigen, welche

Digitized by Google

die Verstümmlungs-Zulage von 3 Thalern bezogen, jetzt 5 Thaler und endlich die Ganzinvaliden, welche die Blinden- oder höhere Verstümmlungs-Zulage von 5 Thalern erhielten, in der Folge 10 Thaler monatlich.

Zur Feststellung der Ansprüche und Anweisung derselben auf die bezüglichen Kassen werden alle diejenigen im Corpsbezirk wohnenden Ganzinvaliden, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom General-Commando des VII., oder eines anderen Provincial-Armee-Corps als Ganzinvalide s. Z. anerkannt sind, hierdurch aufgefordert, sich am ersten Tage, an welchem die heimathliche Kreis-Ersatz-Commission tagt, Nachmittags 4 Uhr beim Bezirks-Commandeur zu melden und bei dieser Gelegenheit — worauf es wesentlich ankommt — die Militair- und sonstigen Dienstpapiere, aus welchen der Anspruch ersichtlich sein muß, mitzubringen.

Von dieser Festellung sind die Veteranen aus den Kriegen 1806 bis 1815 befreit; für diese wird auf Grund der Kataster das General-Commando die Erhöhung der Zulage verfügen; ferner die Garde-Invaliden, über welche das General-Commando des Garde-Corps verfügen wird.

Münster, den 13. April 1867.

Der kommandirende General 7ten Armee-Corps.
v. Zastrow, Generallieutenant.

VIII. Patent-Verleihungen.

(468.) Dem Apotheker C. F. Richter in Berlin ist unter dem 26. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oscar Wassermann zu Call ist unter dem 29. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(469.) Der seitherige Regierungs-Rath Illing zu Düsseldorf ist zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern hiesiger Regierung ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesene Regierungs-Assessor von Fischer-Treuenfeld ist in das Collegium eingeführt worden.

Der der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesene Regierungs-Assessor Rottländer ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die durch Pensionirung des Försters Thiebe vacant gewordene Förstersstelle zu Dresselndorf ist dem Förster Schumann zu Buschgotthardtshütten zum 1. Juni d. J. übertragen worden.

Dem Garde-Reserve-Jäger Johann Stüting ist vom 1. Juni curr. ab die Wahrnehmung des Forstschutzes für die Waldwärterstelle Hainchen in der Oberförsterei Hainchen übertragen worden.

Dem bisherigen Lehrer Friedrich Chemann zu Menden ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Herbede, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Theodor Rinsche, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Wickede, Kreises Soest, und die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Francisca Rinsche, ist zur Lehrerin an derselben Elementarschule definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Joseph Funke aus Büderich, ist die zweite Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Büderich, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, bisherigen Hülfslehrer Heinrich Hesselmann aus Holten, Kreis Duisburg, ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Friedenshöhe, Kreises Hagen, übertragen worden.

Die Maurergesellen: Franz Gerbens aus Werl und Wilhelm Schöttler aus Recklinghausen haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 18. Mai. 1867.

(170.) Das 35. und 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nr. 6619.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867.

(Nr. 6620.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

(Nr. 6621.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867.

(Nr. 6622.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867.

(Nr. 6623.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(171.) Die Wahl des Candidaten Eduard Marpe zum Pfarr-Adjuncten an der evangelischen Gemeinde zu Dinker, Diöcese Soest, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 15. April 1867.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(172.) Von den diesjährigen Sommerprüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. Zu Petershagen:

a. Die Abgangsprüfung vom 3. bis 6. Juli;

b. Die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten, evangelischen und jüdischen Schulamtskandidaten resp. Kandidatinnen für das Elementarschulamt, die Prüfungen pro Schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 8. Juli und den folgenden Tagen.

B. Zu Soest.

Die Prüfung wie A. a. am 24 bis 27. Juli;

Die Prüfung wie A. b. am 29. Juli und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchen sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 20. Mai und zwar, wenn die Kandidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamtsbewerber einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichts-Gegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichfalls am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro Schola zum Lehramte an höheren Töchterschulen,

Digitized by Google

und in einzelnen technischen Gegenständen eine Prüfungsgebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungszeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 27. April 1867.

III. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(373.) Der Steuer-Empfänger Rehfus zu Meinerzhagen ist am 30. März d. J. gestorben. Die hierdurch erledigte Steuer-Empfängerstelle zu Meinerzhagen ist dem bisherigen Steuer-Empfänger Greiner zu Fredeburg, diejenige zu Fredeburg dem bisherigen Steuer-Empfänger Seelbach zu Eslohe übertragen, und mit der einstweiligen Verwaltung der Steuerkasse zu Eslohe der Militair-Anwärter Lohn, beauftragt worden. Arnsberg, den 8. Mai 1867.

Anlage Russischer Schornsteine.

(374.) Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der unter dem 30. December 1853 ergangenen, über denselben Gegenstand lautenden Verordnung hierdurch folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Bei der Anlage enger, nicht besteigbarer, sogenannter Russischer Schornsteine sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Dieselben müssen auf sicheren Fundamenten ruhen, dürfen weder auf Balken noch auf sonstiges Fachwerk aufgesattelt werden und sind nur aus gebrannten Ziegeln oder aus vollständig behauenen Bruchsteinen aufzuführen.

2) Die Seitenwände (Wangen) und die Zwischenwände (Zungen) aneinandergereihter Schornsteine müssen mindestens einen halben Stein stark sein.

Liegen die Schornsteine in den Außenwänden, dann müssen sie gegen die Außenseite mindestens einen Stein starke Wangen erhalten.

3) Diejenigen Schornsteinwände, welche am Holzwerke vorbeigeführt werden, müssen mindestens einen Stein stark sein oder mindestens einen halben Stein breit davon abbleiben, wobei im letzteren Falle die Zwischenräume durch sogenannte Schutzwangen zu verschließen sind.

4) Jeder Schornstein muß über dem Fundamente und drei Fuß unter dem Durchgange durch das Dach, eine eiserne, in einen eingemauerten, eisernen Rahmen schlagende Thür erhalten.

Die Lichtweite des Rahmens muß der Lichtweite des Schornsteins gleich sein und seine Lichthöhe für den Fegeapparat passend gewählt werden.

5) Der innere Querschnitt der Schornsteine muß entweder ein Quadrat, oder ein Kreis sein, und in der ganzen Erstreckung des Schornsteins genau derselbe bleiben.

Oblonge Querschnitte der Schornsteine sind ausnahmsweise nur dann zu gestatten, wenn der Besitzer die zu ihrer Reinigung völlig geeigneten Geräthe vorräthig hält.

6) Kreisrunde Schornsteine dürfen nur mit entsprechenden Formsteinen ausgeführt werden oder sind mit Röhren von gebranntem Thone auszufüttern.

Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen verwendet werden und empfiehlt es sich, dieselben inwendig mit einer Glasur zu versehen.

7) Geschleifte Schornsteine sind nur in ganz massiven Wänden erlaubt und müssen an den Stellen, wo sie ihre Richtung ändern, mit Fegethüren versehen werden, oder um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein und in den Brechpunkten abgerundet werden.

8) Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteichbar sein. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen, ist ein besonderer Abzug für die Wasserdämpfe einzurichten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Strafe bis zu zehn Thaler geahndet.

Außerdem wird dringend empfohlen:

a. Die Schornsteine überall sorgfältig mit vollen Fugen ausführen zu lassen,

b. dieselben bis in das Kellergeschoß hinab zu führen, und

c. die Schornsteine für Oefen mit luftdichtem Verschlusse mit Luftthüren zu versehen, um das Ansammeln und Condenstren der Wasserdämpfe in den Schornsteinen zu verhindern.

d. Die Anbringung von Schiebern in den Schornsteinen, um das etagenweise Ausbrennen, von oben nach unten, ausführen zu können.

e. Die Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in ein und dasselbe Rauchrohr. Arnsberg, den 9. Mai 1867.

Digitized by Google

Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 1866.

(175.) Die **Nachweisung** über die in dem diesseitigen Regierungsbezirke während des Jahres 1866 zu kirchlichen und Schulzwecken erfolgten Schenkungen und Vermächtnisse wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 7. Mai 1867.

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt rc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rt.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
1	Kaufmann Heinrich Merten zu Petersburg	evangelische Kirchen-Gemeinde zu Menden	100	—	—	Zur Beschaffung einer Glocke.
2	Friedrich Wilhelm Quincke zu Altena	evangl.-reform. Kirchen-Gemeinde zu Altena	3250	—	—	Für den Pfarrfonds,
			2000	—	—	für den Kirchenfonds,
			700	—	—	für den Küster- u. Organistenfonds.
3	Pfarrer Dr. Hülsemann zu Elsey	evangl. Kirchengemeinde zu Menden	500	—	—	—
4	Pfarrer Nonne zu Hattingen	Pfarr-Wittwen- u. Waisenfonds der evangel. Gemeinde zu Hattingen	25	—	—	Zur Unterstützung der Pfarr-Wittwen und Waisen.
5	Wittwe Gerichtsdiener Kanstein geb. Nieweg zu Soest	Armenfonds der evangl. St. Petri-Gemeinde zu Soest	200	—	—	Die Zinsen sollen an Hausarme der Petri-Gemeinde vertheilt werden.
6	Kreisrichter Rocholl zu Hagen	evangl. St. Petrie-Gemeinde zu Soest	100	—	—	Die Zinsen sollen zur Hebung des am h. Weihnachtsabend auf dem Umgange des Petri-Thurmes stattfindenden sogenannten Vom-Thurm-Singens verwendet werden.
7	Die Confirmanden der St. Petri-Gemeinde zu Soest	Kirche der St. Petri-Gemeinde zu Soest				Eine schwarze Altardecke im Werthe von 12 Thlrn.
8	Die Confirmanden der St. Thomae-Gemeinde zu Soest	Kirche der St. Thomae-Gemeinde zu Soest	14	—	—	Zur Verschönerung der Kanzel.
9	Ehefrau Clara Schlupp	Armenfonds der reformirten Gemeinde zu Soest	21 gemein Geld	—	—	Zur unbedingten und ausschließlichen Verwendung Seitens des Presbyteriums der Gemeinde.
10	Ungenannter	Armenfonds der Wiese-Georg-Gemeinde zu Soest	300	—	—	—
11	Stiftsfräulein Sophie Regenbertz zu Soest	Pfarrfonds der Gemeinde Maria zur Höhe zu Soest	10 Morgen 120 Ruthen Ackerland			Zur Verbesserung des Pfarrgehalts dieser Gemeinde.
12	Dieselbe	Kirchenfonds der Gemeinde Maria zur Höhe zu Soest	1000	—	—	—
13	Freiwillige Beiträge der Gemeinde-Glieder	evangl. Kirche zu Weslarn				Ein silberner Abendmahlskelch mit Patene und Kanne im Werthe von 80 Thlrn.
14	Erben der Wilhelmine Schulze zu Welver	Kirchlicher Armenfonds der evangel. Gemeinde zu Dinker	25	—	—	—
15	Landwirth Diedrich Schulze zu Welver	desgl.	25	—	—	—
16	Eheleute Landwirth Frielis zu Frielingsen	desgl.	50	—	—	—

Digitized by Google

Nro	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rß	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
17	Wittwe Frielis zu Frielingsen	kirchlicher Armenfonds der evangl. Gemeinde zu Dinker	6	—	—	—
18	Kaufmann Hermann Epping zu Lippstadt	Kirche der evangl großen Marien-Gemeinde zu Lippstadt	200	—	—	Zur Restauration der Kirche.
19	Kaufmann Alex. Lisker zu Lippstadt	desgl.	240	—	—	desgl.
20	Von verschiedenen ungenannten Gebern	desgl.	700	—	—	desgl.
21	Von verschiedenen Jungfrauen der großen Marien-Kirchen-Gemeinde zu Lippstadt	desgl.				Ein Altarteppich im Werthe von 100 Thlrn.
22	Kreisrichter Rademacher zu Werl	evangel. Kirche zu Werl				Eine versilberte Abendmahlskanne und ein zinnerner Collectenteller.
23	Kornhändler Friedrich Petrasch zu Rüthen	kathol. Nicolai-Pfarrei zu Rüthen	100	—	—	Zur Stiftung von zwei Memorien-Hochämter.
24	Rentner Florenz Petrasch zu Rüthen	desgl.	50	—	—	Zur Stiftung von zwei Memorien-Messen.
25	Gastwirth Ulsch zu Erndtebrück	evangelische Kirche zu Erndtebrück				Ein Paar hohe Altarleuchter sollen am Charfreitag und am Todtenfeste gebraucht werden.
26	Andreas Gastreich zu Olpe	kathl Pfarrkirche zu Olpe	100	—	—	Zur Instandhaltung des Kreuzweges.
27	Derselbe	desgl.	50	—	—	Zur Stiftung eines Anniversars.
28	Peter Fischer zu Niederalbaum	kathol. Vicariefonds zu Niederalbaum	700	—	—	Zum Lesen einer Messe monatlich, die überschießenden Zinsen sollen zum Kapital geschlagen werden.
29	Kaufmann Eduard Müller zu Camen	kirchl. Armenfonds der größeren evangel. Gemeinde zu Camen	1953	—	—	—
30	Derselbe	kirchl. Armenfonds der kleineren evangel. Gemeinde Camen	1953	—	—	—
31	Ein Ungenannter	kirchl. Armenfonds der evangel. Gemeinde zu Methler	25	—	—	—
32	Verschiedene Gemeindeglieder zu Opherdicke	Baufonds der Kirche der evangel. Gemeinde zu Opherdicke	120	—	—	—
33	Dieselben	Baufonds der Begräbnißkapelle der evangl. Gemeinde Opherdicke	170	27	9	—
34	Dieselben	Begräbnißkapelle der evangel. Gemeinde zu Opherdicke				Ein Altartuch von schwarzem Tuch und eine Altardecke von Damast im Werthe von 30 Thlrn, ein Crucifix im Werthe von 12 Thlrn., zwei Leuchter für den Altar im Werthe von 12 Thlrn., ein Altarteppich im Werthe von 10 Thlrn.

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
35	Die Confirmanden der evang. Gemeinde Börde	evangl. Kirche zu Börde				Ein Kronleuchter im Werthe von 35 Thlrn.
36	Die Confirmanden der evang Gemeinde zu Ende	der evangel. Kirche zu Ende				Eine Abendmahlskanne im Werthe von 14 Thlrn.
37	Die Confirmanden der evang. Gemeinde Enneperstraße	evangel. Kirche zu Enneperstraße				Ein Altarkreuz von Marmor.
38	Die Confirmanden der evang Gemeinde Gevelsberg	evangel. Kirche zu Gevelsberg				Haben die Altarleuchter vergolden lassen.
39	Die Confirmanden der größeren evangl. Gemeinde zu Schwelm	größere evangl. Kirchengemeinde zu Schwelm				Eine neue Altarbibel.
40	Rentner Fr. Linden zu Kierspe	kirchlicher Armenfonds der evangl. Gemeinde Kierspe	600	—	—	Die Zinsen sollen zur Unterstützung evangl. Armen verwendet werden.
41	Kaufmann Theodor Sessinghaus zu Lanse	desgl.	25	—	—	Zur Vertheilung an die Armen der Gemeinde.
42	Schneidermeister Birkenhauer zu Wiebelsaat	kirchl. Armenfonds der evangel. Gemeinde Meinerzhagen	48	8	1	Die Zinsen sollen dem Fonds zufallen.
43	Eheleute Posthalter Weyland zu Meinerzhagen	desgl.				Ein Stück Leinewand im Werthe von 15 Thlrn.
44	Frau Pastorin Trainer zu Attendorn	evangl. Kirche zu Attendorn				Ein Altarteppich.
45	Frau Dunkel zu Papiermühle bei Attendorn	desgl.				Spitzen und Franzen um ein Altartuch.
46	Director Heinrich Börner zu Altenhundem	evangl Kirche zu Meggen	50	—	—	Zum Bau einer Kirche.
47	Frauen und Jungfrauen der Kirchen-Gemeinde Grevenbrück, Meggen	evangel. Schulgemeinde Altenhundem	19	—	—	Zur Erwerbung eines Bauplatzes.
48	Desgl.	evangl. Kirche zu Meggen				Eine Altardecke und ein Leichentuch.
49	Landwirth Joseph Braukmann zu Lüllinghausen	katholische Vicarie zu Nemblinghausen	sechs Grundstücke zur Gesammtgröße von 4 Morg. 55 Rth. 20 F.			Der Vicar hat die Verpflichtung, alljährlich drei Messen für die Familie Braukmann zu lesen.
50	Maria Stephanblome zu Soest	Kirchenfonds der kathol. St. Patrocli-Propstei-Gemeinde zu Soest	30	—	—	Zur Dotation des Lehrers bei der kathol. Missionsschule zu Saffendorf.
51	Die Confirmanden zu Gelsenkirchen	evangel. Kirche zu Gelsenkirchen				Ein Paar silberne Altarleuchter.
52	Landwirth Max Weller zu Bruchhausen	kathol. Vicarie zu Bruchhausen	40	—	—	Zur Stiftung von zwei jährlichen Messen.
53	Handelsmann Heinrich Stockhausen zu Bruchhausen	desgl.	25	—	—	Zur Stiftung einer jährlichen Messe.
54	Vicar Franz Nolte zu Westenfeld	kathol. Pfarrkirche zu Heddinghausen	40	—	—	Zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts.
55	Gemeindevorsteher Joseph Kersenbrock zu Heddinghausen	desgl.	40	—	—	Zur Stiftung eines Memorien-Hochamts.

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rt.	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
56	Drei Ungenannte	kathol. Pfarrkirche zu Heddinghausen	30	—	—	Zur Beschaffung eines neuen Meßkelches.
57	August Schake zu Niedermarsberg	kathol. Pfarrkirche zu Niedermarsberg	40	—	—	Zur Stiftung eines jährlichen Hochamts.
58	Wittwe Maria Runte zu Niedermarsberg	kathol. Pfarrkirche zu Niedermarsberg	20	—	—	Zur Stiftung einer jährlichen Messe.
59	Heinrich Ludwig Quincke zu Altena	Schulfonds in der Nette zu Altena	1000	—	—	Zur Gründung einer 3. Lehrerstelle event. zur Fundirung des bestehenden Lehrergehalts.
60	Friedrich Wilhelm Quincke	desgl.	1000	—	—	desgl.
61	Wittwe Friedrich Linden zu Kierspe	kirchlicher Armenfonds der evangl. Gemeinde Kierspe	600	—	—	Die Zinsen sollen in der Woche vor Weihnachten an Bedürftige, die sonst keine Unterstützung aus Armen-Mitteln empfangen, vertheilt werden.
62	Heinrich Börner zu Siegen	dem evangel. Kirchen-Vorstand der Stadt-Gemeinde zu Siegen	ein Garten von 125 Rth. 20 Fß. Größe			Behufs Errichtung einer Wohlthätigkeits-Anstalt.
63	Schreinermeister Eberhard Schuß zu Siegen	desgl.	ein Garten von 49 Rth. 22 Fß. Größe			desgl.
64	Wittwe Friedrich Kanstein geb. Elisabeth Nieweg in Soest	Pfarrfonds der evangl. Gemeinde zu Olpe	50	—	—	Zur Verbesserung des Pfarrfonds.
65	H. D. F. Schneider in Neuenkirchen	der evangl. Kirchen-Gemeinde Neuenkirchen				Ein silberner Kranken-Communion-Kelch.

Uebereinkunft zwischen der Großherzoglich Badischen und Königl. Preußischen Regierung in Betreff des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen von Angehörigen beider Staaten im anderen Staate.

(476.) Die Großherzoglich Badische und die Königlich Preußische Regierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem anderen Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in den beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathstaate selbst ertheilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Gewerbtreibenden gebracht.

Arnsberg, den 13. Mai 1867.

Quittungen über eingezahlte Domainen-Ablösungsgelder für das 2te Halbjahr 1866 betreffend.

(477.) Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im zweiten Halbjahr 1866 eingezahlten Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Dagegen werden die Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Verpflichteten, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichts-Behörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 11. Mai 1867.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Rentenbriefen.

(478.) Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 3 bis 16 und Talons,

vom 1. October dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. October dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei noch beſonders darauf aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thaler ausgelooſ't und gekündigt ſind.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe b die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

---

a. **Verzeichniß** der am 3. Mai 1867 ausgelooſ'ten, am 1. October 1867 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nro. 147, 260, 364, 446, 530, 715, 922, 1082, 1349, 2035, 2058, 2113, 2167, 2378, 2438, 2584, 2764, 2926, 3168, 3973, 4009, 4158, 4241, 4309, 4515, 5013, 5058, 5290, 5398, 5445, 5548.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 20, 271, 624, 751, 816, 991, 1163, 1170, 1221, 1604, 1787, 2111.

61 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nro. 619, 1181, 1370, 1373, 1547, 1583, 1600, 1681, 1887, 1914, 1956, 2120, 2259, 2481, 2559, 2586, 2986, 3603, 3791, 3857, 3873, 4072, 4101, 5074, 5214, 5276, 5289, 5400, 5411, 5499, 5555, 5887, 5989, 6001, 6204, 6208, 6224, 6983, 7115, 7189, 7194, 7253, 7565, 7568, 7682, 7896, 8449, 8471, 9310, 9702, 9770, 9845, 9874, 9925, 10,268, 10,282, 10,383, 10,764 11,261, 11,475, 11,505.

32 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 257, 287, 394, 413, 551, 873, 2297, 2473, 2639, 2657, 2794, 2831, 3091, 3835, 3886, 3982, 3984, 4977, 4979, 5293, 5542, 5924, 6496, 7351, 7746, 8383, 8476, 8793, 9615, 10,222, 10,384 10,385.

10 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nro. 13,508 bis 13,517 incluſive.

b. **Verzeichniß** der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857. **2 Stück Littera E. Nro. 7704, 8273.**

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575. 3 Stück Littera E. Nro. 8092, 9943, 9944.

1. October 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8773. 5 Stück Littera E. Nro. 1487, 8113, 8134, 9942, 10,207.

1. April 1860. 7 Stück Littera E. Nro. 3729, 7941, 8743, 10,864, 10,865, 11019, 11,697.

1. October 1860. 11 Stück Littera E. Nro. 3484, 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 8911, 9758, 9792, 11,438, 12,105.

Digitized by Google

1. April 1861. 1 Stück Littera D. Nro. 5309. 8 Stück Littera E. Nro. 937, 4157, 5478, 6305, 9288, 9308, 9794, 12,024

1. October 1861. 1 Stück Littera D. Nro. 5065. 8 Stück Littera E. Nro. 1249, 2921, 4032, 4203, 4392, 7249, 11,565, 11,731.

1. April 1862. 1 Stück Littera C. Nro. 2612. 13 Stück Littera E. Nro: 1481, 5000, 5362, 6105, 6216, 7023, 7024, 7929, 8561, 8635, 10,936, 12,104, 12,771.

1. October 1862. 1 Stück Littera C. Nro. 1629. 25 Stück Littera E Nro. 1329, 1672, 2142, 2959, 4343, 4323, 5363, 5490, 5491, 6134, 7226, 7241, 8887, 8912, 9722, 11,449, 11,635. 11,689. 12,586, 12,587, 12,613, 12,625, 12,745, 12,772, 12,773.

1. April 1863. 23 Stück Littera E. Nro. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 8562, 10,635, 11,441, 11,688, 11,714, 12,139, 12,585, 12,672 12,774, 12,841, 12,842, 12,843, 12,853, 12,899. 12,900, 13,125, 13 126, 13 127.

1. October 1863. 1 Stück Littera C. Nro 2462. 5 Stück Littera E. Nro. 13,232, 13,263, 13,264, 13,281. 13,282.

1. April 1864 1 Stück Littera A. Nro. 1917. 3 Stück Littera D Nro 524, 2870, 5333.

1. October 1864. 2 Stück Littera C. Nro. 5078, 11,435. 5 Stück Littera D. Nro. 616, 2878, 3544, 6147, 9148.

1. April 1865. 1 Stück Littera C. Nro. 11,695 und 1 Stück Littera E. Nro. 13,444.

Münster, den 3. Mai 1867.

(479.) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr, außer den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854 und 25. Februar er concessionirten Gesellschaften auch bei der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin erfolgen darf.

Münster, den 1. Mai 1867.

V. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

(480) Der zur hiesigen Provinzial-Steuer-Direction versetzte Regierungs-Assessor von Goetz ist heute bei derselben eingeführt und hat die Verwaltung der Stelle eines Stempelfiskals zugewiesen erhalten.

Münster, den 10. Mai 1867.

VI. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(481) Auf unseren Stationen Rheine, Münster, Soest, Lippstadt, Paderborn, Höxter und Warburg werden zur Benutzung der während der Dauer der Pariser allgemeinen Ausstellung nach der Bekanntmachung des Norddeutschen Verbandes vom 17. Mai ab an jedem Freitage von Berlin nach Paris und vom 22. Mai ab an jedem Mittwoch von Paris nach Berlin abgehenden Extrazüge über Hamm Personenbillets II. und III. Klasse zu 50% Preisermäßigung ausgegeben, auf welche 50 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können. Die Billete haben 30 Tage Gültigkeit und müssen vor Antritt der Rückreise in Paris abgestempelt werden.

Münster, den 7. Mai 1867.

(482.) In Ergänzung des seit dem 20. März cr. im Verkehr zwischen Emden, Leer und Papenburg und Stationen der Bergisch-Märkischen- und der Köln-Mindener Eisenbahn via Hamm bestehenden Specialtarifes für europäisches Bau- und Nutzholz tritt vom 20. d. Mts. ab ein gleicher Tarif im Verkehr zwischen den Stationen Emden, Leer und Papenburg einerseits und den Stationen der Westfälischen Bahn andererseits in Kraft, welcher bei unsern sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 13. Mai 1867.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(483.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 30ten März 1866 wird dem Fabrikbesitzer Friedrich Huth zu Hagen als Alleinbesitzer des Bergwerks **„Haßley"** bestehend aus den Einzelfeldern „Haßley" und „Haßley II." in den Gemeinden Holthausen, Herbeck und Delstern, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem nach der angeheften Urkunde am 23. Sep-

Digitized by Google

tember 1860 unter dem Namen „Haßley II.“ verliehenen Felde von 1 Fundgrube 782 Maaßen 100 Quadratlachtern oder 154,056 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (340,289) Dreihundert vierzig Tausend zweihundert neun und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. J. K. und L. M. N. O. P. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze mit Ausschluß des Raseneisensteins nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. April 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**484**.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 30ten März 1866 wird dem Fabrikbesitzer Friedrich Huth zu Hagen als Alleinbesitzer des Bergwerks **„Haßley“** bestehend aus den Einzelfeldern „Haßley“ und „Haßley II.“ in den Gemeinden Holthausen, Herbeck und Delstern, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem nach der angeheften Urkunde am 7. December 1859 unter dem Namen „Haßley“ verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1,200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert zwei und sechzig Tausend Neunhundert zwei und achtzig (262,982) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. D. F. E. und B. H. G. C. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze mit Ausschluß des Raseneisensteins nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. April 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**485**.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Teutonia“ bei Silbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Gewerken Franz Schran zu Gleidorf, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 26. Februar 1859 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Teutonia“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Silbach, Siedlinghausen und Winterberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend und sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**486**.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Hillebrand“ bei Silbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Gewerken Franz Schran zu Gleidorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 11. November 1842

Digitized by Google

bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Hillebrand**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Silbach und Siedlinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert fünf und neunzig Tausend achthundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisen- und Bleierz-Bergwerks „Glücktern“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**187.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neue Hoffnung“ bei Siedlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Gewerken Franz Schran zu Gleidorf an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 9. Juli 1842 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Neue Hoffnung**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siedlinghausen, Niedersfeld, Winterberg und Silbach, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend fünfhundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**188.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Dannamore,“ „Schran“ und „Gertrud“ bei Siedlinghausen und Niedersfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 18. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Gewerken Franz Schran zu Gleidorf an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 21. Februar 1861 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen „**Dannamore**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siedlinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und neunzig Tausend und sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Gewerken Franz Schran zu Gleidorf an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 10. December 1858 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen „**Schran**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siedlinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend einhundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten

Digitized by Google

Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Gewerken Franz Schran zu Gleidorf an Stelle des in der angefochtenen Verleihungs-Urkunde vom 10. December 1858 bezeichneten Gewerkenfeldes unter dem Namen **„Gertrud"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfeld und Grönebach, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend und fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**489.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bleiberg" bei Müsen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1866 wird dem Bergmann Wilhelm Schmidt I. zu Müsen unter dem Namen **„Bleiberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Müsen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. B. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**490.**) Vom 20. d. Mts. ab wird an dem Hause der Geschwister Sessinghaus zu Liesterthal, ¾ Meile von Meinerzhagen und ⅞ Meile von Valbert belegen, eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen auf unbesetzte Plätze der Attendorn-Meinerzhagener Personenpost eingerichtet.

Arnsberg, den 15. Mai 1867.

X. Patent-Verleihungen.

(**491.**) Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung. In dem, dem Apotheker Richter in Berlin unter dem 26. April 1867 ertheilten, in Nro. 102 des Staats-Anzeigers vom 29. April d. Js. und im Amtsblatte Stück 19 Nro. 468 veröffentlichten Patente: auf ein Verfahren, Welle zu entfetten und zu reinigen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, muß es statt des Namens „C. F. Richter," „E. F. Richter" heißen.

Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in

Digitized by Google

der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(192.) Dem bisherigen Lehrer Fried. Müller zu Bommerholz ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Quambusch, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Juliana Schrick aus Unna, ist zur Lehrerin bei der katholischen Elementar-Schule zu Werl, Kreises Soest, definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Selma Aubel aus Saarn ist die commissarische Verwaltung einer Lehrerinstelle bei der evangelischen Schule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, übertragen worden.

Hierzu eine Beilage,

betreffend die Statuten der Actien-Gesellschaft „Rolandshütte," welche nachträglich ausgegeben wird.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 20. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. Mai 1867.

(493.) Auf Ihren Bericht vom 10. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Rolandshütte bei Siegen“ mit dem Sitze zu Haardt im Kreise Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 9. März 1867.

Berlin, den 24. April 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Verhandelt zu Siegen am neunten März im Jahr Eintausendachthundertsiebenundsechszig.

Vor mir, dem in Siegen wohnenden Notar Carl Friedrich Macco und den zugezogenen Zeugen Tuchmacher Johannes Beyer und Schreiner Eduard Born, beiden hier wohnhaft, denen, wie dem Notar keines der nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausendachthundertfünfundvierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließenden Verhältnisse entgegen steht, erschienen heute der Gewerke Herr Johann Heinrich Bruch in Weidenau, der Kaufmann Herr Georg Christian Deetjen in Siegen und der Architekt Herr Wilhelm Wehbe in Fickenhütten wohnhaft, dem Notar persönlich bekannt und dispositionsfähig und erklärten: Zur Errichtung der Actiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen haben wir folgendes Statut aufgestellt:

Statut

der Actiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen

für Eisenproduction und Verwerthung.

§. Eins. Unter dem Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird unter der Firma:

„Actiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen“

eine Actiengesellschaft, deren Zweck die Production von Eisen aus angekauften oder anderweitig angeschafften Erzen, die Verarbeitung des produzirten oder anderweitig angeschafften Eisens und die Veräußerung der hergestellten Producte und Fabrikate ist, errichtet. Zu diesem Zweck wird ein Eisenwerk zu Haardt bei Siegen unter der Bezeichnung „Rolandshütte“ etablirt, woselbst auch die Gesellschaft ihren Sitz nimmt. Die Dauer der Gesellschaft wird vorbehältlich einer zu erwirkenden Verlängerung auf fünfzig Jahre von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung ab bestimmt.

§. Zwei. Das Grundkapital wird auf Einhundertfünfzig Tausend Thaler bestimmt.

§. Drei. Es wird in Actien, jede zu fünfhundert Thaler, auf den Namen lautend und untheilbar, getheilt.

§. Vier. Von dem Grundkapital werden zwanzig Prozent sofort, nach der landesherrlichen Genehmigung, mindestens vierzig Prozent aber im Laufe des ersten Jahres, und dann weitere Raten je nach dem Bedarf eingezahlt. Die nach Einziehung der ersten zwanzig Procent einzuziehenden Raten werden von dem Vorstand auf schriftlichem Wege mit vierwöchentlicher Frist eingefordert. Verzögerte Zahlung hat eine Conventionalstrafe von einem Procent monatlich zur Folge.

§. Fünf. Der Vorstand führt ein Verzeichniß der Actionaire nach Zahl und Nummern ihrer Actien und die darin eingeschriebenen Inhaber gelten der Gesellschaft gegenüber so lange als Besitzer,

Digitized by Google

als nicht ein Anderer den Erwerb der Actien dem Vorstande durch unverdächtige Urkunden nachweist, auf deren Grund sie ihm zugeschrieben werden. Die Actien werden nach dem, diesem Statut beigefügten Formular ausgefertigt.

§. Sechs. Erben und sonstige Rechtsnachfolger eines Actionärs haben sich als solche dem Vorstand genügend zu legitimiren und so lange als eine oder mehrere Actien unter ihnen gemeinschaftlich bleiben, Einen Vertreter für die Gemeinschaft zu bestellen.

Bis dahin, daß dies geschehen, werden sie zu den Generalversammlungen nicht eingeladen, sind aber dennoch an deren Beschlüsse gebunden.

§. Sieben. Die obere Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft wird einem von der Generalversammlung aus den Actionären mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Vorstand von drei Mitgliedern übertragen, welche einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte wählen, welcher letztere den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt. Diesem Vorstand sollen alle Rechte und Pflichten zustehen, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel Zwölf des Einführungsgesetzes vom vierundzwanzigsten Juni Eintausendachthunderteinundsechszig zustehen. Er wird zur Uebung seiner Befugnisse legitimirt durch den notariellen oder gerichtlichen Wahlact.

Rechtsverbindliche Urkunden der Gesellschaft werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes vollzogen.

In der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahres, zuerst in derjenigen ordentlichen Generalversammlung, welche auf die erste, von dem provisorischen Vertreter der Gesellschaft nach §. Vierundzwanzig berufene Generalversammlung zur Constituirung der Gesellschaft und zur Wahl der ersten Mitglieder des Vorstandes folgt, tritt ein Vorstandsmitglied aus, an dessen Stelle durch die Generalversammlung ein neues Mitglied gewählt wird; das ausgeschiedene Mitglied ist wieder wählbar. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet in den ersten beiden Jahren das Loos; in der Folge tritt stets dasjenige Mitglied aus, welches am längsten die Stelle bekleidet hat.

In der ersten zur Constituirung der Gesellschaft und zur Wahl der ersten Vorstandsmitglieder berufenen Generalversammlung wird Ein Stellvertreter zur Vertretung des einen oder des anderen an der Geschäftsführung verhinderten Vorstandsmitgliedes gewählt, welcher auch ein während seiner Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied so lange vertritt, bis durch die in solchem Fall alsbald zu berufende Generalversammlung ein neues Mitglied an Stelle des ausgeschiedenen für dessen Amtszeit gewählt ist. Der gewählte Stellvertreter tritt in der nächsten ordentlichen Generalversammlung und demnächst in jeder Generalversammlung, in welcher ein Mitglied des Vorstandes gewählt wird, aus und es wird jedesmal wieder Ein Stellvertreter gewählt; der ausgeschiedene Stellvertreter ist wieder wählbar. Den Fall, in welchem der Stellvertreter eintritt, bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Hat ein Stellvertreter für die Gesellschaft gehandelt, so kann dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden, der Fall der Stellvertretung habe nicht vorgelegen.

Die Namen der Vorstandsmitglieder, des Stellvertreters und des Verwalters (§. acht) werden durch die Gesellschaftsblätter nach vollzogener Wahl bekannt gemacht.

§. Acht. Für die spezielle Geschäftsführung wird von der Generalversammlung ein Verwalter bestellt, welcher seine Dienstvorschriften vom Vorstande erhält und dessen Anordnungen zu befolgen hat; er wird durch eine vom Vorstande vollzogene Bestallung legitimirt. Das sämmtliche andere Dienst- und Arbeitspersonal bestellt der Vorstand nach Pflichten und Rechten.

§. Neun. Der Geschäfts- und Hohofenbetrieb soll des Sonntags eingestellt werden, damit dem Arbeitspersonal die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst ermöglicht bleibt. Der Vorstand ist der Gesellschaft für Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich. Daneben sind alle Gesetze und Polizeiverordnungen, welche bezüglich der Sonntagsheiligung bestehen oder künftig ergehen, für die Gesellschaft verbindlich.

§. Zehn. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen. Soweit solche, oder Bestimmungen dieses Statuts nicht vorliegen, handelt er nach eigenen Majoritätsbeschlüssen. Er hat sich über den Geschäftsgang zu einigen.

Zur Beschlußfassung des Vorstandes genügt die Anwesenheit zweier Mitglieder, wenn der Dritte nach geschehener Einladung sich nicht eingefunden hat. Stimmen jedoch die allein anwesenden zwei Mitglieder nicht überein, so muß die Beschlußfassung bis zur Anwesenheit des dritten Mitglieds oder, bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters ausgesetzt werden.

Digitized by Google

§. Elf. Zur Erwerbung und Veräußerung von Grundbesitz, zu neuen Anlagen, welche einen Kostenaufwand von mehr als Fünfhundert Thalern erfordern, und zu Anleihen ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§. Zwölf. Den Mitgliedern des Vorstandes werden ihre Auslagen in Angelegenheiten der Gesellschaft ersetzt. Dem Vorstande wird außerdem für seine Mühewaltung die in §. Neunzehn festgesetzte Tantieme bewilligt.

§. Dreizehn. Eine Generalversammlung findet jährlich am Sitz der Gesellschaft oder in Siegen im Monat October Statt; außerdem, so oft sie der Vorstand für nöthig erachtet, oder solche von mindestens drei Actionairen, welche wenigstens fünfzig Actien besitzen, unter Angabe des Gegenstandes der Berathung schriftlich bei dem Vorstand beantragt wird. Die Actionaire werden dazu vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände, welche zur Berathung und Beschlußnahme gelangen sollen, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich durch Circulare oder recommandirte Briefe eingeladen. Auch alle anderen Mittheilungen des Vorstandes an die Actionaire erfolgen in derselben Weise.

§ Vierzehn. Jeder Actionair unterwirft sich in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten und für alle Ansprüche, welche die Gesellschaft an ihn macht, dem Gerichtsstand des Kreisgerichts zu Siegen oder dem daselbst an dessen Stelle tretenden Gericht und hat, wenn er nicht in dessen Bezirk wohnt, eine Person oder ein Haus in Siegen zu bezeichnen, woran etwaige Mittheilungen gerichtlicher oder außergerichtlicher Art zu richten sind. Im Ermangelung einer solchen Bezeichnung soll das Magistratsbureau in Siegen für die richtige Stelle gelten.

§. Fünfzehn. Die Vertretung der Actionäre in der Generalversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte ist gestattet. Etwaige Zweifel über die Richtigkeit der Vollmacht entscheidet die Versammlung. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmachten sind jedenfalls als ausreichend anzunehmen. Insbesondere können juristische Personen durch ihre verfassungsmäßige Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige oder sonst bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden.

§. Sechzehn. Der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt den Vorsitz in der Generalversammlung. Die Versammlung beschließt nach absoluter Mehrheit der Stimmen, nach Actien gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Keins der Mitglieder der Versammlung darf für mehr als achtzig eigene Actien und als Vertreter eines oder mehrerer anderer Actionaire für mehr als achtzig fremde Actien stimmen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses muß die Hälfte sämmtlicher Actien vertreten sein. Im anderen Falle wird eine neue Generalversammlung berufen, deren Beschluß ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien entscheidet, was in der Einladung zu dieser Versammlung ausgedrückt werden muß. Alle Protokolle der Generalversammlung müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und zwei Actionairen unterzeichnet werden.

§. Siebzehn. Die Abstimmungen über Anstellungen, Wahlen, und wenn ein Actionär darauf anträgt, auch in anderen Fällen geschehen durch Kugelung oder auf andere nicht offene Weise. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos.

Bei solchen Anstellungen und Wahlen kommt stets nur Einer in einem Scrutinium zur Wahl. Wenn sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität ergiebt, so kommen diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl.

§. Achtzehn. Die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung wird, wenn der Vorstand, oder auch nur ein Mitglied desselben nicht damit einverstanden ist, und darauf anträgt, so lange ausgesetzt, bis eine neue, binnen vier Wochen zu berufende Versammlung darüber entschieden hat.

§. Neunzehn. Ende Juni jedes Jahres ist Rechnungsabschluß. Die Bilanz wird von dem Vorstande aufgestellt, und der Gewinn ermittelt und zwar nach folgenden Grundsätzen: Die Abschreibungen für Gebäude, Anlagen, Gerätschaften und Maschinen sollen wenigstens fünf Procent betragen. Nachdem diese Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug sämmtlicher Passiva verbleibende Ueberschuß der Activa den Gewinn.

Von dem Reingewinn werden zunächst zehn Prozent dem zu bildenden Reservefonds überwiesen, bis derselbe auf zehn Prozent des Grundkapitals gesammelt und im Fall er angegriffen worden, so hoch wieder ergänzt ist. Aus dem Reingewinn werden demnächst den Actionairen fünf Prozent ihrer Einlagen gezahlt. Von dem alsdann verbleibenden Gewinn erhält der Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung, was ihr vorbehalten bleibt, eine anderweite Bestimmung trifft, als Tantieme fünf Prozent,

Digitized by Google

und der Rest wird nach Bestimmung der Generalversammlung unter die Actionaire als Dividende vertheilt, oder anderweit verwendet.

Die Dividenden werden spätestens auf den zweiten Januar des folgenden Jahres zahlbar gestellt und bei der Kasse der Gesellschaft erhoben.

Die Bilanz wird von einem von der Generalversammlung bevollmächtigten Actionair geprüft und mit dem Jahresbericht vom Vorstande mindestens vierzehn Tage vor der im October stattfindenden Generalversammlung den Actionären zugesandt. Die Bilanz wird auch der Königlichen Regierung in Arnsberg mitgetheilt. Außerdem wird sie in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§. Zwanzig. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn sie in zwei mit mindestens vier Wochen Zwischenzeit, auf einander folgenden Generalversammlungen jedesmal mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Actien beschlossen wird. Bei diesen Generalversammlungen gilt nicht die Beschränkung des Stimmrechts auf achtzig Stimmen für eigene und achtzig Stimmen für fremde Actien.

§. Einundzwanzig. Ein die Abänderung des Statuts betreffender Beschluß der Generalversammlung kann nur mit einer Majorität von drei Viertheil sämmtlicher Actien gefaßt werden.

§. Zweiundzwanzig. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern, und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren Kassen Einsicht nehmen, und alle Anstalten der Gesellschaft inspiciren.

§. Dreiundzwanzig. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sollen in der Kölnischen Zeitung zu Cöln und in der Weser Zeitung zu Bremen erfolgen. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch das übrig gebliebene Blatt bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere als die vorbenannten Blätter zu wählen; er hat jedoch dann seine Wahl durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

§. Vierundzwanzig. Die Gesellschaft wird einstweilen durch den Gewerken Johann Heinrich Bruch in Weidenau, den Kaufmann Georg Christian Deetjen in Siegen und den Architekten Wilhelm Weyhe in Fickenhütten als Vorstand vertreten. Dieselben sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung zu diesem Statut zu erwirken, und alle zu diesem Zweck von der betreffenden Staatsbehörde verlangten Aenderungen desselben vorzunehmen. Diese provisorischen Vertreter der Gesellschaft besorgen einstweilen die sämmtlichen Geschäfte derselben, und üben bis dahin, daß von der Gesellschaft ein Vorstand gewählt ist, alle Rechte aus, welche dem gewählten Vorstand durch dieses Statut beigelegt sind. Sie sind indeß verpflichtet, sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts eine Generalversammlung zur Constituirung der Gesellschaft und zur Wahl der ersten Mitglieder des Vorstandes zu berufen.

Wir tragen darauf an, uns eine Ausfertigung dieser Verhandlung zu ertheilen.

Johann Heinrich Bruch,
Georg Christian Deetjen,
Wilhelm Weyhe.

Daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden ist, wird hierdurch attestirt.

Johannes Beyer.
Eduard Born.
Carl Friedrich Marco.

Formular

Digitized by Google

Formular der Actien.

№ _____ 500
Thaler Courant.

Actiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen

Gegründet durch die notarielle Urkunde vom _____

Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom _____

№ [illegible]

Verzeichniß Fol. _____

500 Thaler Courant.

Herr _____

_____ ist in dem Verzeichniß der Actiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen Fol. _____ als Eigenthümer der Actie Nro. _____ von

500 Thalern Courant

eingetragen, und hat den Betrag statutengemäß bezahlt.

Der Vorstand der Actiengesellschaft Rolandshütte.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 27 Jahr 1867 eingetragene Verhandlung wird hierdurch für den Gewerken Herrn Johann Heinrich Bruch in Weidenau, den Kaufmann Herrn Georg Christian Deetjen in Siegen und den Architekten Herrn Wilhelm Weyhe in Fickenhütten ausgefertigt.

Siegen, am zehnten März Eintausendachthundertsiebenundsechzig.

Carl Friedrich Macco,
Königl. Notar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 25. Mai. 1867.

(494.) Das 37., 38. und 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6624.) Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.

(Nro. 6625.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867.

(Nro. 6626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der Generalversammlung vom 31. October 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. October 1848 bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355). Vom 28. April 1867.

(Nro. 6627.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits" und Kisselbach „jenseits," im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.

(Nro. 6628.) Statut für die Klosterfelder Meliorations-Societät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

(Nro. 6629.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

(Nro. 6630.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, so wie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.

(Nro. 6631.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen.

(Nro. 6632.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

(495.) Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in

Digitized by Google

Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thaler."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare zu diesen Verzeichnissen können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des unserer Bekanntmachung vom 25. Februar 1865 (Amtsblatt von 1865 Stück 9 Nro. 106) beigefügten Schemas empfohlen.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 22. Mai 1867.

(496.) Mit Rücksicht darauf, daß das Bedürfniß der Provinz Westfalen nach Zufuhr von Kartoffeln aus entfernteren Provinzen noch fortbesteht, hat der Herr Handels-Minister die Fortdauer der einstweilen bis zum 1. Mai d. J. eingeführten außerordentlichen Ermäßigung der Fracht für Kartoffeln nach Westfalen bis zum 1. Juli d. J. bei den Staatsbahnen angeordnet und bei den Privatbahnen in Anregung gebracht. Arnsberg, den 18. Mai 1867

(497.) Das gewerbetreibende Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß der bisher zu Wilnsdorf alljährlich am 15. April abgehaltene Kram- und Viehmarkt aufgehoben ist.

Arnsberg, den 20. Mai 1867.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(498.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. März d. J. (Amtsblatt Seite 151) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Kreise Arnsberg nachstehend verzeichnete Personen für die daneben benannten Bezirke auf die Dauer von drei Jahren zu Schiedsmännern gewählt, als solche bestätigt und vereidigt worden sind:

Lfd. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirks.	Dazu gehören die Gemeinden ꝛc.	Des Schiedsmannes			Beginn der Funktionszeit resp. Datum der Verpflichtung des Schiedsmannes	
			Name.	Stand.	Wohnort.	Jahr	Tag.
1	Arnsberg I.	Von der Stadt Arnsberg: Königsstraße, Neumarkt, Chausseestraße, Halsstraße, Höllenstraße, Mühlenstraße, Limpsthurmstraße und westliche Feldmark	Dr. Liese	Kreis-Physikus und Sanitäts-Rath	Arnsberg.	1867	6. April.
2	Arnsberg II.	Von der Stadt Arnsberg: Hauptstein, Schloßstraße, Soesterstraße, Altenmarktstraße, Apothekerstraße, Apostelstraße, Steinweg, Klosterstraße, Kloster und östliche Feldmark.	Ehrich d'Hauterive	Apotheker	Arnsberg.	1867	6. April.
3	Neheim	Stadtbezirk Neheim.	Theodor Cosack	Fabrikbesitzer	Neheim.	1867	6. April.
4	Amecke	Die Gemeinden Amecke und Stockum.	Friedrich Pieper	Ackersmann	Stockum.	1867	6. April.
5	Hagen	Die Gemeinden Hagen und Wildewiese.	Johann Nolte	Ackersmann	Hagen.	1867	6. April.
6	Allendorf	Die Gemeinden Allendorf.	Wilhelm Heuell	Kaufmann	Allendorf.	1867	6. April.
7	Endorf	Die Gemeinde Endorf.	Johann Behme	Ackersmann	Endorf.	1867	6. April.
8	Sundern	Die Gemeinde Sundern.	Theodor Schütte	Kaufmann	Sundern.	1867	6. April.
9	Hellefeld	Die Gemeinden Herblinghausen, Hellefeld und Biebeck.	Franz Georg Volpert	Landwirth	Herblinghausen.	1867	6. April.
10	Altenhellefeld	Die Gemeinden Altenhellefeld, Westenfeld und Rinnepe.	Bernhard Griese	Gemeinde-Vorsteher	Altenhellefeld.	1867	6. April.
11	Uentrop	Die Gemeinden Uentrop, Rumbeck und Breitenbruch.	Anton Schulte	Gemeinde-Vorsteher	Uentrop.	1867	6. April.
12	Dinschede	Die Gemeinden Dinschede und Oeventrop.	Joseph Rauls	Gemeinde-Vorsteher	Oeventrop.	1867	6. April.
13	Freienohl	Die Gemeinde Freienohl.	Franz Ley	Amtmann	Freienohl.	1867	6. April.

Digitized by Google

Lfd. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirks.	Dazu gehören die Gemeinden ꝛc.	Des Schiedsmannes			Beginn der Funktionszeit resp. Datum der Verpflichtung des Schiedsmannes	
			Name.	Stand.	Wohnort.	Jahr	Tag.
14	Hüsten	Die Gemeinden Hüsten, Bruchhausen und Niedereimer.	Brahe	Amtmann	Hüsten.	1867	6. April.
15	Boßwinkel	Die Gemeinden Boßwinkel, Echthausen und Bachum.	Wilhelm Goßmann	Lehrer	Boßwinkel.	1867	6. April.
16	Hövel	Die Gemeinden Enkhausen, Eftinghausen, Hövel, Langscheid und Stemel.	Eberhard Neveling	Landwirth	Hövel.	1867	6. April.
17	Herdringen	Die Gemeinde Herdringen.	Franz Anton Selle	Rentmeister	Herdringen.	1867	6. April.
18	Holzen	Die Gemeinde Holzen.	Ferdinand Carthaus	Gutsbesitzer	Stiepel.	1867	6. April.
19	Hachen	Die Gemeinde Hachen.	Franz Stockebrand	Gemeinde-Vorsteher	Hachen.	1867	6. April.
20	Müschede	Die Gemeinden Müschede und Wennigloh.	Theodor Voß	Landwirth	Müschede.	1867	6. April.
21	Warstein	Die Gemeinde Warstein.	Koffler	Amtmann	Warstein.	1867	10. Mai.
22	Belecke	Die Gemeinde Belecke.	Stüting	Gemeinde-Vorsteher	Belecke	1867	10. Mai.
23	Hirschberg	Die Gemeinde Hirschberg.	Schulte	Gemeinde-Vorsteher	Hirschberg.	1867	10. Mai.
24	Allagen	Die Gemeinde Allagen.	Eberhard Eickhoff	Gemeinde-Vorsteher	Oberbergheim.	1867	10. Mai.
25	Sichtigvor	Die Gemeinde Sichtigvor.	Nahrath	Gemeinde-Vorsteher	Sichtigvor.	1867	10. Mai.
26	Waldhausen	Die Gemeinden Waldhausen und Mülheim.	Jaspert	Gemeinde-Vorsteher	Waldhausen.	1867	10. Mai.
27	Affeln	Die Gemeinden Affeln, Altenaffeln, Küntrop, Freientrop, Blintrop und Kösberg.	Wilhelm Plaßmann	Ehrenamtmann	Allhof.	1867	6. April.
28	Beckum	Die Gemeinden Asbeck, Eisborn, Volkringhausen und Beckum.	Friedrich Schmidt	Gastwirth	Sansoucl.	1867	6. April.
29	Langenholthausen	Die Gemeinden Mellen und Langenholthausen.	Joseph Brisken	Gemeinde-Vorsteher	Langenholthausen.	1867	6. April.
30	Balve	Die Gemeinde Balve	Heinrich Glasmacher	Oeconom	Balve.	1867	6. April.

Arnsberg, den 14. Mai 1867.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(499.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern resp. zu Stellvertretern neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

Digitized by Google

1) an Stelle der mit Tode abgegangenen Schiedsmänner Landwirth Schulte zu Budberg und Lehrer Ammermann zu Scheidingen

a. der Landwirth Friedrich Luecke zu Holtum für den Bezirk Büderich,

b. der Landwirth Adam Hagen genannt Schulte-Bisping zu Scheidingen für den Bezirk Scheidingen,

sowie zum Stellvertreter des rc. Luecke der Landwirth Caspar Schulte-Bering zu Oestlüderich und zum Substituten des rc. Hagen genannt Schulte-Bisping der Gutspächter Andreas Calaminus zu Haus Köningsen;

2) in Folge Ablebens des Schiedsmanns Landwirths Feldmann zu Wassercourl der Land- und Schenkwirth Johann Heinrich Schulte-Beckinghausen genannt Schnier zu Westick für den Bezirk Wassercourl-Westick und zugleich als Substitut des für den Bezirk Methler bestellten Schiedsmanns Schulte-Altenmethler;

3) nach dem Ableben des Schiedsmanns Gottfried Wiemann zu Unna der Rendant August Hartleb daselbst für den IV. Bezirk der Stadt Unna und zugleich als Stellvertreter des für denselben Bezirk bestellten Schiedsmanns Anstreichers Carl Hilsmann zu Unna.

Hamm, den 20. Mai 1867.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

(500.) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 3. Mai 1867.

Anwesend: I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
1) Herr Amtmann Eickrodt aus Rozel; 2) Herr Schulze Drechen aus Osterfierig;
3) Herr Graf von Spee aus Düsseldorf;

II. Namens der Rentenbank:
1) Direktor, Regierungsrath Wilhelmy; 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beigefügten vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse hierselbst baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

37	Stück	Littera	A.	über je	1000	Thlr.	zusammen über	37,000 Thlr.,
19	"	"	B.	" "	500	Thlr.	" "	9,500 "
97	"	"	C.	" "	100	Thlr.	" "	9,700 "
75	"	"	D.	" "	25	Thlr.	" "	1,875 "
110	"	"	E.	" "	10	Thlr.	" "	1,100 "
zusammen .	338	Stück	überhaupt über	. . . . .				59,175 Thlr.

"Dreihundert Acht und Dreißig Stück über Neun und Fünfzig Tausend, Einhundert Fünf und Siebenzig Thaler" — — — — — — — —

mit den dazu gehörigen in der Nachweisung spezifizirten Tausend Hundert ein und fünfzig Stück Zins-Koupons wurden in dem heutigen Termine vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und überall richtig befunden; demächst in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. —

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schulze Drechen. gez. Eickrodt. gez. Graf v. Spee. gez. Wilhelmy.
gez. Filbry. gez. Friedrich Leesemann, Justizrath und Notar. —

wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 3. Mai 1867.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(501.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) 19 Stück über 500 Thaler jede:

Nro. 331, 349, 775, 778, 852, 995, 1297, 1334, 2686, 2746, 3494, 5064, 5694, 6217, 6268, 6291, 7702, 7822 und 8141.

2) 15 Stück über 400 Thaler jede:

Nro. 1519, 1539, 1817, 1926, 2546, 3129, 3535, 4025, 6003, 6823, 7066, 7607, 7611, 8159 und 8419.

Digitized by Google

3) 15 Stück über 300 Thaler jede:

Nro. 1542, 1801, 1904, 1995, 2290, 3244, 3277, 4381, 6629, 6742, 6847, 7429, 8163, 8170 und 8733.

4) 15 Stück über 200 Thaler jede:

Nro. 303, 1854, 2132, 4029, 4386, 4421, 4848, 4955, 5008, 5253, 5310, 6417, 7780, 8171 und 8505.

5) 20 Stück über 100 Thaler jede:

Nro. 57, 1806, 2740, 2859, 4054, 4107, 4455, 4555, 4784, 4809, 5211, 5558, 5815, 7470, 7772, 7778, 8074, 8220, 8298 und 9035.

6) 87 Stück über 50 Thaler jede:

Nro. 184, 293, 752, 1017, 1251, 1440, 2000, 2142, 2519, 2708, 2724, 2785, 3006, 3045, 3072, 3157, 3812, 3814, 3825, 3874, 4021, 4216, 4267, 4576, 4611, 4671, 4996, 5423, 6270, 6466, 6470, 6472, 6473, 6482, 6531, 6679, 6688, 6721, 6722, 6972, 6973, 6975, 6976, 6979, 6981, 6988, 6992, 6994, 6996, 6998, 7007, 7010, 7011, 7012, 7195, 7217, 7251, 7334, 7340, 7350, 7353, 7354, 7483, 7591, 7653, 7659, 7674, 7926, 7934, 7940, 7943, 8077, 8213, 8307, 8367, 8452, 8457, 8534, 8560, 8621, 8690, 8702, 8790, 8974, 8996, 9011 und 9121.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuld-Verschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-Verschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1867 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serio VIII. Nro. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geld-Betrag vom Kapital gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühere Verloosung gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.

Nro. 4696 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.

Nro. 645 über 500 Thlr. — Nro. 8888 und 8889 über 400 Thlr. jede. — Nro. 2608 und 5434 über 300 Thlr. jede. — Nro. 6902 über 200 Thlr. — Nro. 4918, 4923, 5622, 7911 und 8422 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 16. Mai 1865.

Nro. 2530 über 500 Thlr. — Nro. 5466 über 400 Thlr. — Nro. 5710 über 200 Thlr. — Nro. 8462 über 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1867.

V. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(502) Auf unseren Stationen Rheine, Münster, Soest, Lippstadt, Paderborn, Höxter und Warburg werden zur Benutzung der während der Dauer der Pariser allgemeinen Ausstellung nach der Bekanntmachung des Nordeutschen Verbandes vom 17. Mai ab an jedem Freitage von Berlin nach Paris und vom 22. Mai ab an jedem Mittwoch von Paris nach Berlin abgehenden Extrazüge über Hamm Personenbillets II. und III. Klasse zu 50% Preisermäßigung ausgegeben, auf welche 50 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können. Die Billete haben 30 Tage Gültigkeit und müssen vor Antritt der Rückreise in Paris abgestempelt werden.

Münster, den 7. Mai 1867.

Digitized by Google

VI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(503.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Endlich" bei Kirchhundem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Juni 1866 wird dem Bergbau- und Hütten-Actien-Verein „Lenne-Ruhr" zu Meggen unter dem Namen **„Endlich"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(504.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Vogel von Falkenstein" bei Altenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9 März 1867 wird dem Gruben-Director Carl Barth zu Gevelsberg unter dem Namen **„Vogel von Falkenstein"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(505.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Brassert" bei Kruberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. December 1866 wird dem Bergwerks-Director Carl Barth zu Gevelsberg unter dem Namen **„Brassert"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig vier Zehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(506.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Grach" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Grach," vertreten durch deren Repräsentanten Joh. Daub IV. von Eisern, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. October 1858 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Grach" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**507.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Schleswig-Holstein" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Schleswig-Holstein," vertreten durch deren Repräsentanten Joh. Daub IV. von Eisern, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 22. September 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Schleswig-Holstein**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Ober-Bergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**508**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Sterthof" bei Cobbenrode mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Januar 1866 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, vertreten durch den Concurs-Verwalter, Auctions-Commissar F. C. Schneider daselbst, unter dem Namen „**Sterthof**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ilsingheim, Cobbenrode und Landenbeck, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und neunzig Tausend vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22. Arnsberg, den 1. Juni. 1867.

(509.) Das 40, 41. und 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6633.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

(Nro. 6634.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

(Nro. 6635.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

(Nro. 6636.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

(Nro. 6637.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150 000 Thalern. Vom 1. April 1867.

(Nro. 6638.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham.

(Nro. 6639.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24 April 1867.

(Nro. 6640.) Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thalern in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.

(Nro. 6641.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

(Nro. 6642.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiktion.

(Nro. 6643.) Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

(Nro. 6644.) Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

(Nro. 6645.) Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

(Nro. 6646.) Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.

(Nro. 6647.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Digitized by Google

(510.) Die in Amsterdam domizilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nederland" hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(511.) Nachdem die neue Provinzial-Irren-Anstalt zu Lengerich nunmehr vollständig eröffnet worden ist, wird die vorläufige Bestimmung im letzten Absatze meiner Bekanntmachung vom 22. November 1864 hiermit aufgehoben.

Die evangelischen Geisteskranken, deren Aufnahme gewünscht wird, sind fortan unmittelbar bei der Anstalts-Direktion zu Lengerich anzumelden und ebenso sind tobsüchtige gemeingefährliche Kranke evangelischer Confession in dem Falle des §. 5 der Aufnahme-Vorschriften vom 12. Januar 1858 künftig direkt an die Lengericher Anstalt abzusenden.

Für die Geisteskranken katholischer Confession bleibt die Provinzial-Anstalt zu Marsberg bestimmt.

Die jüdischen Geisteskranken behalten zwischen beiden genannten Anstalten die Wahl.

Münster, den 17. Mai 1867.

(512.) Die einstweilige Verwaltung der erledigten Stelle des Directors der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse ist nach dem Ableben des damit beauftragt gewesenen Directions-Mitgliedes Freiherrn von Droste-Hülshoff dem Directions-Mitgliede Kaufmann Schlichter hier übertragen worden.

Münster, den 23. Mai 1867.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(513.) Dem ordentlichen Lehrer Näggerath am Gymnasium zu Arnsberg ist das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt worden. Münster, den 16. Mai 1867.

(514.) An der Realschule zu Hagen ist der Schulamts-Candidat Theodor Schur als zweiter, und der Schulamts-Candidat Rudolf Kraftischen als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 24. Mai 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(515.) Auf Ihren Bericht vom 8. April d. J. will Ich genehmigen, daß an Stelle des in dem Erlasse vom 3. April 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 297) unter Bedingung des Wegfalls etwa bestehender Brücken-, Damm- oder Pflastergelder, im Ganzen bewilligten achtmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Castrop in den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg ein nur sechs und einhalbmeiliges Chausseegeld und neben demselben das Brückgeld bei Henrichenburg nach dem Erlasse vom 17. August 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 142) und dem Tarife von demselben Tage zur Hebung komme. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Amtsblätter der beiden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. April 1867.

gez. **Wilhelm.**

gez. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 26. Mai 1867.

(516.) Es wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß im Großherzogthum Hessen, um einer möglichen Verbreitung der Rinderpest zu begegnen, bis auf Weiteres sämmtliche Viehmärkte eingestellt worden sind, und daß damit insbesondere auch die Gießener Viehmärkte und zunächst der auf den 28. und 29. d. M. anberaumte Markt, ausfallen.

Arnsberg, den 23. Mai 1867.

(517.) Nachdem der Abgeordnete für den die Kreise Soest und Hamm umfassenden 6ten Arnsberger Wahlbezirk, Major a. D. Dr. Beitzke, mit Tode abgegangen ist, sind wir von dem Herrn Minister des Innern zur Herbeiführung einer Ersatzwahl angewiesen worden.

Digitized by Google

In Folge dessen haben wir den Wahlkommissar, Landrath Fritsch zu Soest beauftragt, die erforderliche Ergänzungs-Wahl für den bezeichneten Bezirk nach Vorschrift des Reglements vom 18. Mai 1866 in der Stadt Soest vorzunehmen, und wird derselbe die Wahlmänner schriftlich zu dem von ihm festzusetzenden Wahl-Termine einladen.

Arnsberg, den 25. Mai 1867.

(518.) Das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin wird mit dem Schlusse des Sommer-Semesters am 1. October d. J. wieder verfügbar.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. März 1856 (Seite 143) bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen unter Einreichung der in der ebengedachten Bekanntmachung bezeichneten Nachweise spätestens bis zum 1sten August d. J. bei uns anzubringen sind.

Arnsberg, den 25. Mai 1867.

(519.) Die seitherige Försterstelle Siegen, in der Oberförsterei Siegen, ist vom 1. Juni d. J. ab als selbstständige Stelle aufgehoben, und sind die Waldungen derselben dem Schutzbezirk Caan einverleibt worden.

Die Dienstgeschäfte in dem Schutzbezirk Siegen werden von dem genannten Tage ab von dem Forstaufseher Meermein unter Controle des Försters Volbracht zu Caan wahrgenommen.

Arnsberg, den 22. Mai 1867.

(520.) Den verschiedenen Staatseffekten-Händlern in Frankfurt a/M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter angeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämienlotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (G. S. 1837 S. 129), und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§. 34 und 36 des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redacteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich ist.

Wir machen daher hiermit auf das Strafbare des Verkehrs mit den in Rede stehenden Promessen und der öffentlichen Ankündigung solcher Promessen mit dem Bemerken aufmerksam, daß gegen diejenigen Zeitungs-Redacteure, welche solche Ankündigungen, dieser Warnung ungeachtet, ferner aufnehmen, die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden wird.

Arnsberg, den 19. Mai 1867.

IV. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(521.) Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Tabak, mache ich die Tabaksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Tabak bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Hebe-Bezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben. Wer eine mit

Digitized by Google

Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 21. Mai 1867.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Rentenbriefen.

(§22.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 3 bis 16 und Talons,

vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thaler ausgelooſt und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

---

a. **Verzeichniß** der am 3. Mai 1867 ausgelooſten, am 1. October 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thalern

Nro. 147, 260, 364, 446, 530, 715, 922, 1082, 1349, 2035, 2058, 2113, 2167, 2378, 2438, 2584, 2764, 2926, 3168, 3973, 4009, 4158, 4241, 4309, 4515, 5013, 5058, 5290, 5398, 5445, 5548.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 20, 271, 624, 751, 816, 991, 1163, 1170, 1221, 1604, 1787, 2111.

61 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nro. 619, 1181, 1370, 1373, 1547, 1583, 1600, 1681, 1887, 1914, 1956, 2120, 2259, 2481, 2559, 2586, 2986, 3603, 3791, 3857, 3873, 4072, 4101, 5074, 5214, 5276, 5289, 5400, 5411, 5499, 5555, 5887, 5989, 6001, 6204, 6206, 6224, 6983, 7115, 7189, 7194, 7253, 7565, 7568, 7682, 7896, 8449, 8471, 9310, 9702, 9770, 9845, 9874, 9925, 10,268. 10,282. 10,383, 10,764 11,261, 11,475, 11,508.

32 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 257, 287, 394, 413, 551, 873, 2297, 2473, 2639, 2657, 2794, 2861, 3091, 3835, 3886, 3982, 3984, 4977, 4979, 5293, 5542, 5994, 6496, 7351, 7746, 8383, 8476, 8793, 9615, 10,222, 10,384, 10,385.

10 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nro. 13,508 bis 13,517 inclusive.

b. **Verzeichniß** der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857. 2 Stück Littera E. Nrc. 7704, 8273.
1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575. 3 Stück Littera E. Nro. 8092, 9943, 9944.
1. October 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8773. 5 Stück Littera E. Nro. 1487, 8113,

Digitized by Google

8134, 9942, 10,207.

1. April 1860. 7 Stück Littera E. Nro. 3729, 7941, 8743, 10,864 10,865, 11,019, 11,697.

1. October 1860. 11 Stück Littera E Nro. 3484, 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 8911, 9758, 9792, 11,438, 12,105.

1. April 1861. 1 Stück Littera D. Nro. 5309. 8 Stück Littera E. Nro. 937, 4157, 5478, 6303, 9288, 9308, 9794, 12,024.

1. October 1861. 1 Stück Littera D. Nro. 5065. 8 Stück Littera E. Nro. 1249, 2921, 4032, 4203, 4392, 7249, 11,565, 11,731.

1. April 1862. 1 Stück Littera C. Nro. 2612. 13 Stück Littera E Nro. 1481, 5000, 5362, 6105, 6216, 7023, 7024. 7929, 8561, 8635, 10,936, 12,104, 12,771.

1. October 1862. 1 Stück Littera C. Nro. 1629. 25 Stück Littera E Nro. 1329, 1672, 2142, 2959, 4343, 4623, 5363, 5490, 5491, 6134, 7226, 7241, 8887, 8912, 9122, 11,449, 11,635, 11,689, 12,586, 12,587, 12,613, 12,625, 12,745, 12,772. 12 773.

1. April 1863. 23 Stück Littera E. Nro. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 8562, 10,635, 11,441, 11,688, 11,714, 12.139, 12,585, 12,672, 12,774, 12,841, 12,842, 12,843, 12,853, 12,899, 12,900, 13,125, 13,126, 13,127.

1. October 1863. 1 Stück Littera C. Nro. 2462. 5 Stück Littera E. Nro. 13,232, 13,263, 13,264, 13,281, 13,282.

1. April 1864 1 Stück Littera A. Nro. 1917. 3 Stück Littera D Nro. 524, 2870, 5333.

1. October 1864. 2 Stück Littera C Nro. 5078, 11,435. 5 Stück Littera D. Nro. 616, 2878, 3544, 6147, 9148.

1. April 1865. 1 Stück Littera C. Nro. 11,695 und 1 Stück Littera E. Nro. 13,444.

Münster, den 3. Mai 1867.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm betreffend.

(**523.**) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das III. Quartal d. J. ist auf den 1. Juli curr. bestimmt, und der Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 21. Mai 1867.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen betreffend.

(**524.**) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das III. Quartal dieses Jahres ist auf den 1. Juli curr. festgesetzt und der Appellationsgerichts-Rath Hesse hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 21. Mai 1867.

(**525.**) Mit Bezug auf §. 33 der Verordnung vom 11. Februar 1859 wird über die Wirksamkeit der Schiedsmänner in den Kreisen Altena, Dortmund, Hagen, Hamm, Soest und Iserlohn für das Jahr 1866 nachstehende Uebersicht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Schiedsmanns-Institut im Kreise Iserlohn erst im III. Quartal d. J. einführt ist.

Hamm, den 20. Mai 1867.

	Zahl der überhaupt anhängig gewesenen Sachen			Zahl der beendigten Sachen			Zahl der am Schlusse des Jahrs anhängig gebliebenen Sachen.
	überjährige	diesjährige	Summa	durch Vergleich	durch Zurücktreten der Parteien	durch Ueberweisung an den Richter	
1) im Kreise Altena	9	266	275	138	34	99	4
2) „ „ Dortmund	39	701	740	236	165	316	23
3) „ „ Hagen	16	613	629	216	114	281	18
4) „ „ Hamm	8	362	370	144	46	175	5
5) „ „ Soest	11	284	295	123	60	100	12
6) „ „ Iserlohn	„	22	22	11	1	6	4
Summa	83	2248	2331	868	420	977	66

VII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**526.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen

wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Carlsgrube" bei Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26 April 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 11. März 1867 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Carlsgrube," vertreten durch deren Repräsentanten Moritz Seelig zu Düsseldorf, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 9. Februar 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Carlsgrube**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Ober-Bergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Viertausend acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**527.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrich" bei Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerkes „Heinrich" bei Elben, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 18. März 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Heinrich**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünftausend siebenhundert drei und dreißig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke „Wilsmicker Gemeinschaft" gehörende Längenfeld „Alte Wilsmicke" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Sitnationsrisse mit den Buchstaben O. P. S. T. U. V. W. X. Y. D. C. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**528.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Caroline" bei Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 4 Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs Antrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerkes „Caroline," vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angeheften Verleihungs Urkunde vom 8. April 1867 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Caroline**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Sechszehn Tausend einhundert drei und vierzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Wilsmicker Gemeinschaft" gehörenden Längenfelder „Neue Wilsmicke" und „Untere Wilsmicke" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. N.

Digitized by Google

O. P. O. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4 Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(529.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Kreuzberg" bei Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 4. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 28 März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerkes „Kreuzberg" bei Elben, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 16. Juli 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Kreuzberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirks Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend einhundert drei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(530.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 30ten September 1865 und den Erweiterungs-Antrag vom 5ten Januar 1866 wird dem Gruben-Director Ferdinand Sack zu Sprockhoevel das Eigenthum des Bergwerks **„Ferdinand III."** in den Gemeinden Buchholz, Holthausen und Oberbredenscheid, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Dreihundert sechs und dreißig Tausend Vierhundert zwei und vierzig (336,442) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der mit diesem Felde umschlossenen auf Steinkohlen verliehenen Längenfelder, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Mai 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(531.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 7. Januar 1867 wird dem Berg-Invaliden Heinrich Schäfer zu Eichlh bei Breckerfeld, das Eigenthum des Bergwerks **„Reinhold"** in der Gemeinde Breckerfeld, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. Mai 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 6. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(532.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 12./14ten August 1865 wird dem Hammerschmied Friedrich Wilhelm Schubeis zu Sprockhoevel, das Eigenthum des Bergwerks „Zukunft I." in den Gemeinden Haßlinghausen, Genebreck und Obersprockhoevel, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Zweihundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig (235,984) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, jedoch unter Ausschluß und Vorbehalt der damit überdeckten Längenfelder, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. Mai 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(533.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 16./17ten September 1865 wird dem Hammerschmied Friedrich Wilhelm Schubeis zu Sprockhoevel, das Eigenthum des Bergwerks „Zukunft II." in den Gemeinden Obersprockhoevel, Genebreck und Haßlinghausen, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von Zweihundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig (235,984) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der in diesem Felde eingeschlossenen früher verliehenen Längenfelder, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. Mai 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(534.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom $\frac{\text{27. September}}{\text{11. October}}$ 1833 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Schiffsruder, Beschertes Glück und Nebenbänke, das Eigenthum des Bergwerks „Schiffsruder II" in den Gemeinden Mittelstiepel, Oberstiepel, Buchholz und Westherbede, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von (235,984) Zweihundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. p. o. d. n. m. e. l. f. g. h. i. k. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der mit diesem Felde umschlossenen schon bestehenden Längenfelder, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. Mai 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(535.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28./31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Nette I." in der Gemeinde Nette, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 24ten August 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und

Digitized by Google

1,200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C. K. L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. Mai 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 21. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(536.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

	unter und bis 50 Thaler,	über 50 bis 100 Thaler
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 13. October 1866.

(537.) Bei der Post-Expedition in Blankenstein sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt, festgesetzt worden:

an den Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

an den Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

an denjenigen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 bis 1 Uhr Nachmittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Arnsberg, den 28. Mai 1867.

X. Patent-Verleihungen.

(538.) Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter

Digitized by Google

Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Stellmacher Mart. Pet. Bostelmann zu Wittorf, Amts Winsen a. d. Luhe, ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(539.) Der Zimmergeselle Christian Rieck zu Hörde hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Wilh. Höstermann aus Wellinghofer Heide, ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Rinsdorf, Kreises Siegen, übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Expedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 8. Juni. 1867.

(340.) Das 43, 44. und 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6648.) Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 13. Mai 1867.

(Nro. 6649.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer den Enklave Kaulsdorf.

(Nro. 6650.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

(Nro. 6651.) Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.

(Nro. 6652.) Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.

(Nro. 6653.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.

(Nro. 6654.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

(Nro. 6655.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

(Nro. 6656.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1. unter Nro. 1. bis 3. des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

I. Bekanntmachung der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

(341.) Der nach unserer Bekanntmachung vom 20. November pr. dem Bergmann Friedrich Flügel zu Horst bei Steele angeblich entwendete Staatsschuldschein

Lit. F. Nro. 154,720 über 100 Thaler

ist wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 1. Juni 1867.

II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(342.) Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ergänzungs-Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handels-Kammer zu Dortmund, sind die ausgeschiedenen Mitglieder:

Commerzienrath W. Overbeck zu Dortmund,
Fabrikbesitzer C. Ruetz " "
Banquier W. von Born " "
Kaufmann H. Schulz " "

so wie die ausgeschiedenen Stellvertreter

Kaufmann Emil Köttgen zu Dortmund,
" Doctor Jasper " "
und " Wilhelm Hollmann in Hoerde,

als solche wiedergewählt worden. Münster, den 27. Mai 1867.

(343.) Dem Bibliothekar der Paulinischen Bibliothek hierselbst, Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Winiewski, ist der Charakter als „Oberbibliothekar," und dem bisherigen Assistenten derselben Bibliothek, Dr. Guilleaume der Charakter als „Bibliothekar" beigelegt worden.

Münster, den 31. Mai 1867.

Digitized by Google

Uebersicht

des Kranken-Bestandes in den Provinzial-Irren-Anstalten zu Marsberg und Lengerich für das Jahr 1866.

	Bestand am 31. December 1865.			Zugang im Jahre 1866.			Ueberhaupt			Abgang im Jahre 1866.																		Bleibt Bestand Ende 1866			Hiervon befinden sich in der Anstalt zu					
										geheilt			gebessert			beurlaubt			ungeeignet			ungeheilt			gestorben			Summa						Marsberg			Lengerich		
	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa
1) Aus d. Reg.-Bez. Münster	77	32	109	18	9	27	95	41	136	5	1	6	4	—	4	—	—	—	—	—	—	2	1	3	6	8	14	17	10	27	78	81	109	67	26	93	11	5	16
2) aus d. Reg.-Bez. Minden	70	60	130	19	16	35	89	76	165	3	7	10	1	3	4	—	1	1	—	—	—	2	1	3	7	3	10	13	15	28	76	61	137	48	44	92	27	17	44
3) aus d. Reg.-Bez. Arnsberg	133	108	241	48	36	84	181	144	325	13	9	22	8	9	17	1	1	2	—	—	—	3	1	4	9	9	18	34	29	63	147	115	262	98	71	169	50	44	94
4) vom Militair . . .	2	—	2	2	—	2	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	3	—	3	3	—	3	—	—	—
5) aus anderen Provinzen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) aus dem Auslande .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen	282	200	482	87	61	148	369	261	630	21	17	38	13	12	25	1	2	3	—	—	—	7	3	10	23	20	43	65	54	119	301	207	511	216	141	357	88	66	154

Von den am Schlusse des Jahres 1866 in den Anstalten befindlichen Kranken waren 122 Männer und 112 Frauen evangelischer, 175 Männer und 89 Frauen katholischer, 6 Männer und 6 Frauen mosaischer Confession. — Von einem männlichen Kranken ist das Confessions-Verhältniß unbekannt.

Unter den Kranken litten: 1) an angeborenem Blödsinn 26,
2) an Blödsinn mit Epilepsie 21,
3) an allgemeiner fortschreitender Lähmung 23.

Von den gesammten Kranken litten:
an primärem (voraussichtlich heilbarem) Irresein . 32 Männer, 24 Frauen,
an secundärem (voraussichtlich unheilbarem) Irresein 272 „ 183 „
Zusammen 304 Männer, 207 Frauen.
511.

Münster, den 17. Mai 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Digitized by Google

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(545.) Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 23. bis 25. Juli d. Js.
B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu, oder pro schola am 25. bis 27. Juli d. Js.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 19. bis 21. August d. Js.
B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, so wie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 21. bis 23. August d. Js.

III. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 26. und 27. August d. Js.
B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 27. und 28. August d. Js.

Diejenigen, welche sich behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15ten Juni d. Js, wenn sie ein akademisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thalern wird erhoben werden.

Münster, den 25. Mai 1867.

(546.) Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15 Juni d. Js. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, so wie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden. Münster, den 25. Mai 1867.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(547.) Wir sehen uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Personen, welchen die Erlaubniß von uns ertheilt ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach dem Gesetze vom 7. Mai 1853 zu betreiben, keine Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten, beruhen, (Begründung des Halbpachtverhältnisses), abschließen dürfen.

Arnsberg, den 28. Mai 1867.

(548.) Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist:

1) dem Schiffsmakler und Schiffsexpedienten Carl Johann Klingenberg in Bremen und
2) dem Auswanderer-Expedienten F. W. Weselmann zu Hamburg

auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Ver-

Digitized by Google

träge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 28. Mai 1867.

(**549.**) Dem Kaufmann Charles Boernstein zu Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerikanischen Häfen innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 28. Mai 1867.

(**550.**) Der Apotheker Hermann Wilhelm Gerhardi zu Halver hat die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm durch Erbschaft erworbenen, bisher Moritz Gerhardi'schen Apotheke zu Halver, heute erhalten. Arnsberg, den 29. Mai 1867.

(**551.**) Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. l. Mts. ist für den 1 October l. J. abermals die Eröffnung eines sechsmonatlichen Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin für Civil-Eleven in Aussicht genommen.

Zu diesem Cursus können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines unentgeltlichen Turnunterrichts an der Elementarschule, zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen, auch einzelnen Eleven laufende Unterstützungen zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthalts in Berlin gewährt werden.

Außerordentliche Bewilligungen für Reisekosten und Aehnliches finden nicht statt.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind durch die Herren Schul-Inspectoren vor dem 30 Juni l. J. hier einzureichen und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Zugleich bleibt bei den Bewerbern anzugeben, wie alt solche und ob sie noch unverheirathet sind oder doch ihre Familie nicht mit nach Berlin nehmen wollen.

Arnsberg, den 29. Mai 1867.

(**552.**) Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau den 22. März / 3. April 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen „Drei Rubel-Scheine" früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1./13. Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des ebengenannten Termins aber keinen Werth mehr haben.

Berlin, den 20. Mai 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 1. Juni 1867.

Einsammlung milder Gaben durch die Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfsgesellschaft.

(**553.**) Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat durch Erlaß vom 20. d. Mts. der Pastoral-

Digitized by Google

Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen in gleicher Weise, wie in den früheren Jahren, die Erlaubniß ertheilt, bei Freunden der Gesellschaft in der Provinz Westfalen milde Gaben zu erbitten.

Arnsberg, den 25. Mai 1867.

Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

(334.) Die neuen Coupons Serie VII. Nrs. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst. Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben.

Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . Thaler.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, die Talons in derselben Weise, wie solches bei den übrigen Staatspapieren geschieht, mit einem doppelten Verzeichnisse, wozu die Formulare bei der Regierungs-Haupt-Kasse und den Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können, übergeben müssen.

Arnsberg, den 3. Juni 1867.

(335.) Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer durch die Departements-Ersatz-Commission findet im hiesigen Regierungs-Bezirke an nachstehenden Orten und Tagen statt:

für den Kreis Altena zu Altena am 17. Juni cur. und zu Lüdenscheid am 18. und 19. Juni cur.,

für den Kreis Olpe zu Olpe am 21. und 22. Juni cur.,

Digitized by Google

für den Kreis Siegen zu Siegen am 24., 25. und 26. Juni curr.,
für den Kreis Wittgenstein zu Berleburg am 28. und 29. Juni cur.,
für den Kreis Brilon zu Winterberg am 1. Juli und zu Brilon am 3. und 4. Juli curr.,
für den Kreis Meschede zu Meschede am 5. und 6. Juli cur.,
für den Kreis Arnsberg zu Arnsberg am 8. und 9. Juli cur.,
für den Kreis Lippstadt zu Lippstadt am 11. und 12. Juli cur.,
für den Kreis Soest zu Soest am 13., 15. und 16. Juli cur.,
für den Kreis Hamm zu Hamm am 17., 18. und 19. Juli cur.,
für den Kreis Dortmund zu Dortmund am 20., 22., 23., 24. und 25. Juli cur.,
für den Kreis Iserlohn zu Iserlohn am 26., 27. und 29. Juli cur.,
für den Kreis Hagen zu Hagen am 30., 31. Juli, 1. und 2. August cur.,
für den Kreis Bochum zu Bochum am 3., 5., 6. und 7. August cur.

Arnsberg, den 3. Juli 1867.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg

Personal-Chronik.

(**556.**) Der Gerichts-Assessor Dane ist gestorben. Arnsberg, den 31. Mai 1867.

VI. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Mai 1867.

(**557.**) Ernannt sind: 1) Der Gerichts-Assessor Hermann Brefeld vom 1. Juli b. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Essen;

2) der Gerichts-Assessor Eduard Willhelmi zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Function an der Deputation zu Broich;

3) die Büreau-Assistenten Hülsemann zu Soest, Mertin zu Bochum und Sonderhoff zu Hagen zu Kreisgerichts-Secretairen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Soest, die beiden letzteren bei dem Kreisgericht zu Hagen;

4) die Büreau-Diätarien Brinkamp zu Duisburg und Ronte hierselbst zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Soest und speziell bei der Commission in Werl mit der gleichzeitigen Function als Sportel-Rezeptor und Deposital-Rendant;

5) der Auskultator Carl Hennecke zu Soest zum Referendar. Der Rechts-Kandidat Franz Goswin von Michels zu Soest ist als Auskultator zugelassen.

Versetzt sind: 1) Der Kreisgerichts-Rath Francke zu Arendsee vom 1. Juli curr. ab an das Kreisgericht zu Hagen mit der Function an der Deputation zu Schwelm;

2) die Kreisrichter Kolkmann in Essen und Schönstedt zu Broich an das Kreisgericht zu Duisburg, ersterer vom 1. Juli curr., letzterer vom 1. d. Mts. ab;

3) der Büreau-Assistent Tubbesing zu Werl vom 1. Juli curr. ab an das Kreisgericht zu Soest.

Die Kreisgerichts-Secretaire Gröne zu Hagen und Heisterkamp zu Hattingen sind, ersterer vom 1. August, letzterer vom 1. September curr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Dem ꝛc. Heisterkamp ist zugleich der Charakter als „Kanzlei-Rath" verliehen.

Der Büreau-Assistent Maag zu Schwerte ist auf seinen Antrag vom 1. Juli curr. aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Hammerschmidt zu Hagen ist seines Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 1. Juni 1867.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**558.**) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der Post-Expedition in Brünninghausen sind wie folgt festgesetzt worden:

a. an den gewöhnlichen Wochentagen:
im Sommer von 7 Uhr / im Winter von 8 Uhr } Morgens bis 11 Uhr Vormittags, von 2 bis 4 und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags;
b. an Sonntagen: im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

Digitized by Google

c. an den gesetzlichen Festtagen:
im Sommer von 7 } bis 9 Uhr Morgens, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags
im Winter von 8 } und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Arnsberg, den 31. Mai 1867.

(**559.**) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der Post-Expedition in Herbede sind, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an den Wochentagen: im Sommer von 7 Uhr } bis 12 Uhr Vormittags, von 1 bis 2½ und
im Winter von 8 Uhr } von 3½ bis 7½ Uhr Nachmittags;
b. an den Sonntagen: im Sommer von 7 Uhr } bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis
im Winter von 8 Uhr } 7½ Uhr Nachmittags;
c. an den gesetzlichen Festtagen: im Sommer von 7 Uhr } bis 9 Uhr Vormittags und von 1 bis 3
im Winter von 8 Uhr } und von 5 bis 7½ Uhr Nachmittags.

Arnsberg, den 1. Juni 1867.

VIII. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(**560.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Obere Wilsmicke" bei Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 7. April 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerkes „Wilsmicker Gemeinschaft," vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. November 1847 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Wilsmicker Gemeinschaft" gehörenden Längenfeldes „**Obere Wilsmicke**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bauerschaft Olpe und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Achtzehn Tausend dreihundert und neun und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke „Wilsmicker Gemeinschaft" gehörigen Längenfelder „Untere, Neue und Alte Wilsmicke" und „Neuer Josias" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. P. S. T. U. V. W. X. Y. Z. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**561.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Heinrichssegen" bei Cobbenrode mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Januar 1866 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, vertreten durch den Concurs-Verwalter, Auctions-Commissar F. C. Schneider daselbst, unter dem Namen „**Heinrichssegen**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salwey, Cobbenrode und Oedingen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfmalhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**562.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Schneiderszeche" bei Altenvalbert mit dem

Digitized by Google

Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. December 1865 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, vertreten durch den Concurs-Verwalter, Auktions-Commissar F. C. Schneider daselbst, unter dem Namen **„Schneiderszeche"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(563.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Johanna" bei Obervalbert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. December 1865 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, vertreten durch den Concurs-Verwalter, Auktions-Commissar F. C. Schneider daselbst, unter dem Namen **„Johanna"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oedingen und Elspe, in den Kreisen Meschede und Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend vierhundert und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(564.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Willberg" bei Altenvalbert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. December 1865 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, vertreten durch den Concurs-Verwalter, Auktions-Commissar F. C. Schneider daselbst, unter dem Namen **„Willberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(565.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Magdalena" bei Rönkhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Mai 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 12. Februar 1866 wird dem Geometer Eduard Alterauge zu Drolshagen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 11. Mai 1857 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen „**Magdalena**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lennhausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert neun und dreißig Tausend, einhundert ein und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse an den innern Seiten mit den Buchstaben E. D. C. B. P. H. G. F. und an den äußeren Seiten mit den Buchstaben B¹. Z. D. Y. X. W. V. J. K. L. M. N. O. d. S. A¹. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**566.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Siegende Hoffnung“ bei Husten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 6. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 10 Februar 1867 wird der Gewerkschaft des Bleierz-Bergwerkes „Siegende Hoffnung“ bei Husten, vertreten durch deren Repräsentanten O. J. Youngbusband zu Bonn, an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 30. Januar 1849 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Siegende Hoffnung**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

IX Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**567.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom $\frac{\text{19. Februar}}{\text{30. März}}$ 1866 wird der Gewerkschaft der Zeche „der. Schürbank & Charlottenburg“ als Alleineigenthümerin des Bergwerks „**Gute Hoffnung**“ in der Gemeinde Aplerbeck, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 1. September 1853 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Vier und sechzig Tausend fünfhundert und ein Quadratlachtern (64,501), dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. O. K. F. Z. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 23. Mai 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 23. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**568.**) **Nachtrag** zu dem Statute der Westfälischen Berggewerkschafts-Kasse vom $\frac{\text{15. April}}{\text{16. Juni}}$ 1864.

Auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung der Betheiligten an der „Westfälischen Berg-

Digitized by Google

gewerkschafts-Kasse" vom 30. März curr. und des §. 9 des Statutes dieser Kasse vom 15. April / 16. Juni 1864 genehmige ich hierdurch die nachfolgenden Statutänderungen:

„Die Vorschriften der §§. 6. Alinea 2 und 18. Alinea 3 werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

a. §. 6. Alinea 2. „Die ordentliche General-Versammlung findet alle drei Jahre in der Regel im Monate April Statt."

b. §. 18. Alinea 3. „Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren und zwar bis zur ordentlichen General-Versammlung des letzten Jahres gewählt."

Berlin, den 22ten Mai 1867. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

V. 3236. Im Auftrage: (gez.) Bendemann.

Vorstehender Nachtrag zu dem Statut der Westfälischen Berggewerkschafts-Kasse wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut sich im Amtsblatte Jahrgang 1864 Stück 28 abgedruckt findet.

Dortmund, den 25ten Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(569.) Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 45., 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerken der Zeche „Tremonia" und die Eigenthümer des Grubenfeldes „Vogel-Tremonia" ihre Berechtsame, nämlich:

1) das Steinkohlen-Bergwerk „Tremonia," 2) das Eisenstein-Bergwerk „Neu Tremonia I" und 3) das Grubenfeld „Vogel-Tremonia"

laut Vertrag vom 15. März 1866 zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen: „Tremonia" mit der Bestimmung vereinigt haben, daß von den einzelnen, der in 128 Kuxe getheilten Bergwerken:

die Gewerken der Zeche „Tremonia" mit . . . . . 64 Kuxen,
die Gewerken der Eisenstein-Zeche „Neu Tremonia I." mit . 63/10 „ und
die Eigenthümer des Grubenfeldes „Vogel-Tremonia" mit . . 1/10 Kuxe,

in das consolidirte Werk eintreten sollen.

Dortmund, den 26. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(570.) Die Preußische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf hat laut Erklärung vom 29. April 1867 nachbenannte in der Gemeinde Holthausen, Castrop und Ober-Castrop, im Kreise und Ober-Berg-Amts-Bezirke Dortmund belegene Steinkohlen-Bergwerke:

1) „Mariensglück," 2) „Hermannsburg," 3) „Neu-Hermannsburg," 4) „Heinrichsburg" und 5) „Eblana"

zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Erin" mit der Bestimmung vereinigt, daß jedes einzelne der in 128 Kuxe getheilten Bergwerke mit 25 3/5 Kuxe in das consolidirte Werk eintreten soll.

Dortmund, den 25. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

X. Bekanntmachung der Königlich Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

(571.) Wenn die Stuten-Frequenz auf der Königlichen Beschälstation Glindfeld bis zum 16ten dieses Monats sich nicht bedeutend gehoben hat, so werden die dort stationirten Beschäler am genannten Tage die Station verlassen. Warendorf, den 3. Juni 1867.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(572.) Der Kaufmann Theodor Gurtzgen in Halver ist zum zweiten Beigeordneten des Amts Halver, Kreises Altena, ernannt worden.

Dem Zeichnenlehrer Ewald Klingelhöller aus Heeren ist eine ordentliche Lehrerstelle bei der Handwerkerschule zu Dortmund widerruflich übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Kleinschmidt aus Lippstadt ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Brackerfeld, Kreises Hagen, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Gertrud Henkenmeier aus Mantinghausen ist die Lehrerinstelle bei der neu errichteten katholischen Mädchen-Schule zu Eickel, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 15. Juni. 1867.

(573.) Das 46. und 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6657.) Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.

(Nro. 6658.) Verordnung, betreffend die Form der Dienstsiegel. Vom 6. Mai 1867.

(Nro. 6659.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

(Nro. 6660.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Kurhessischen Verordnung vom 4 Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.

(Nro. 6661.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

(Nro. 6662.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

(Nro. 6663.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.

(Nro. 6664.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

(Nro. 6665.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Aktien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz.

(Nro. 6666.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

(Nro. 6667.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

(Nro. 6668.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867.

(Nro. 6669.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, so wie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 3te Verloosung von Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn betreffend.

(574.) Bei der heute öffentlich bewirkten Verloosung der am 2. Januar l. J. zu tilgenden Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 313 Stück à 100 Thaler:

Nro. 981 bis 990, 1,721 bis 1,730, 1,851 bis 1,860, 1,891 bis 1,900, 1,981 bis 1,990, 2,141 bis 2,150, 2,311 bis 2,320, 2,391 bis 2,400, 3,212 bis 3,221, 3,533 bis 3,542, 3,723 bis 3,732, 4,123 bis 4,132, 4,253 bis 4,262, 4,303 bis 4,312, 4,573 bis 4,582, 4,683 bis 4,692, 4,723 bis 4,732, 4,913 bis 4,922, 4,963 bis 4,972, 5,523 bis 5,532, 5,553 bis 5,562, 6,104 bis 6,113, 6,164 bis 6,173, 6,174 bis 6,183, 6,325 bis 6,334, 6,535 bis 6,544, 6,745

Digitized by Google

bis 6,754, 7,315 bis 7,324, 8,306 bis 8,315, 11,301 bis 11,310, 11,755 bis 11,764, 11,855 bis 11,857,

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Actien und der Zinscoupons Ser. IV. Nro. 3 bis 8 nebst Talons, vom 2. Januar 1868 ab bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben.

Da vom 1. Januar k. J. ab die Verzinsung dieser gezogenen Actien aufhört, so wird der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons zur Deckung der Ansprüche ihrer Besitzer vom Kapitale gekürzt.

Zugleich werden die bei der vorigen Verloosung gezogenen aber bis jetzt noch nicht realisirten Stamm-Actien Nro. 4,652, 5,377, 5,378, 5,379, 5,380, 5,382, 7,357, 7,358, 9,998, 9,999, 10,000, 11,705, 11,706, 11,707 und 11,708 hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 6. Juni 1867.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(575.) Die Wahl des bisherigen Hülfsgeistlichen in Herbede Johannes Justus Friedrich Schütte zum Hülfsprediger mit der Anwartschaft auf die zu gründende dritte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Witten in der Diöcese Bochum ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 27. April 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(576.) Auf den Bericht vom 24ten April d. J. will Ich hierdurch gestatten, daß die Landgemeinde Mylinghausen (im Kreise Hagen) an Stelle dieses Namens fortan den Namen „Gevelsberg" führen darf.

Berlin, den 1ten Mai 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchster Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 6ten Juni 1867.

Haus-Collekte für den Neubau der katholischen Kirche zu Erle, Kreises Recklinghausen.

(577.) Die Pfarrgemeinde Erle im Amte Altschermbeck, Kreises Recklinghausen, ist genöthigt eine neue Kirche zu bauen, da die jetzige Pfarrkirche zu klein ist und wegen Baufälligkeit mit dem Einsturze droht.

Die Kosten des Neubaues sind unter Beobachtung der größten Sparsamkeit auf die mäßige Summe von 13,800 Thalern angeschlagen, wozu die Gemeinde unter Hinzurechnung des Ertrages einer Kirchen-Collekte aus der Diözese Münster die Summe von 4,020 Thalern angesammelt hat; so daß noch 9,780 Thaler zu decken bleiben.

Die durchgehends dürftige Gemeinde, aus 162 Familien mit 890 Köpfen bestehend, von welchen 18 Familien mit 120 Köpfen in der angrenzenden Bürgermeisterei Schermbeck, Regierungsbezirks Düsseldorf, wohnen, ist zur Beschaffung der fehlenden Baumittel und der nicht in Anschlag gebrachten Anfuhrlöhne nicht vermögend; indem die Einwohner abgeschlossen von allem industriellen Verkehr lediglich auf Ackerbau und Tagelohn angewiesen sind. Der Boden gehört zu dem schlechtesten des Münsterlandes und besteht aus hochgelegenen, auf einem mächtigen Kieslager ruhenden sandigen Ländereien, wenigen moorhaltigen Wiesengründen und nur zur Hude geeigneten Heideboden. Eine beträchtliche, in der Nähe des Dorfes belegene Ackerfläche ist Eigenthum eines außerhalb der Gemeinde wohnenden Rittergutsbesitzers. Außerdem ist das Eigenthum der Gemeindeglieder mit namhaften Schulden und Reallasten behaftet.

In Berücksichtigung dieser mißlichen Verhältnisse hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster der Gemeinde Erle zum Neubau ihrer Pfarrkirche eine Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt, die in dem Zeitraume vom 1 September dieses bis 1. März kommenden Jahres durch Deputirte der Gemeinde, welche von der Königlichen Regierung zu Münster mit Legitimation versehen, abgehalten werden wird.

In denjenigen Orten, in welchen die Deputirten bis zum 1. März kommenden Jahres nicht eintreffen, ist die Collekte in der ersten Hälfte dieses Monats durch die Ortsbehörden in vorgeschriebener Weise abzuhalten.

Arnsberg, den 25. Mai 1867.

Digitized by Google

Betreffend die bei den evangelischen Bewohnern des Kreises Hagen für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Beyenburg, Kreises Lennep, abzuhaltende Hauskollecte.

(578.) Nachdem der Pfarr-Verweser Joachim, welcher mit der Abhaltung der obenstehenden Hauskollecte beauftragt war, nach Westpreußen verzogen ist, wird dessen Amtsnachfolger, der Pfarr-Verweser Enfling zu Beyenburg die fragliche Kollecte bis zum 15. k. Mts. abhalten, was mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 5 Juni 1867.

(579.) Auf den Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung vom 25. März d. J. ist der am 24. April 1842 geborenen Sabine Elise Leonore Louise Gertrud Mohrmeyer, Tochter der Ehefrau des Bahnhofs-Assistenten Arnold, früher zu Rheine, jetzt zu Lippstadt, nachdem nachgewiesen ist, daß dieselbe nicht mehr unter Vormundschaft steht, von dem Herrn Minister des Innern gestattet worden, den Familien-Namen „Arnold" anzunehmen.

Arnsberg, den 6. Juni 1867.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Nitroglycerin.

(580.) Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 5. März d. J. — abgedruckt im Stück 11. unter Nro. 140 und vom 2. Juni d. J. — abgedruckt im Stück 23. unter Nro. 332 des vorjährigen Amtsblattes, — verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg, daß wenn bei Versendung des Sprengöls — Nitroglycerins — Gefäße, welche aus starkem Eisenbleche gefertigt sind, benutzt werden, dieselben statt in Holzkisten, in doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben verpackt werden dürfen.

Andere Gefäße, namentlich solche aus Zink oder Glas, sind bei dieser Art der Verpackung dagegen unzulässig. Unter jener Voraussetzung und unter Anwendung der bezeichneten Verpackung wird die Versendung in Gefäßen gestattet, welche 25 Pfund statt wie bisher höchstens 15 Pfund Sprengöl enthalten. Das Gewicht des ganzen Kollo darf indeß nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen nach §. 11 und §. 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, so weit nicht gemäß §. 345 des Strafgesetzbuches eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und Confiskation des Nitroglycerins Anwendung finden wird.

Arnsberg, den 30. Mai 1867.

(581.) Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden ist als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden.

Arnsberg, den 8. Juni 1867.

(582.) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a./M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. December 1866 zum 1ten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Hauptkasse

Digitized by Google

auch die Steuer- und Domainen-Kasse des diesseitigen Bezirks zur Annahme der fraglichen Zinscoupons vom 20ten d. Mts. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 7. Juni 1867.

(583.) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Iserlohn ist erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae, binnen 6 Wochen bei uns einzureichen. Arnsberg, den 5ten Juni 1867.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Rentenbriefen.

(584.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in beinachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 3 bis 16 und Talons,

vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thaler ausgelooſ't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

---

a. **Verzeichniß** der am 3. Mai 1867 ausgelooſ'ten, am 1. October 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thalern

Nro. 147, 260, 364, 446, 530, 715, 922, 1082, 1349, 2035, 2058, 2113, 2167, 2378, 2438, 2584, 2764, 2926, 3168, 3973, 4009, 4158, 4241, 4309, 4515, 5013, 5068, 5290, 5398, 5445, 5548.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 20, 271, 624, 751, 816, 991, 1163, 1170, 1221, 1604, 1787, 2111.

61 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nro. 619, 1181, 1370, 1373, 1547, 1583, 1600, 1681, 1887, 1914, 1956, 2120, 2259, 2481, 2559, 2586, 2986, 3603, 3791, 3857, 3873, 4072, 4101, 5074, 5214, 5276, 5289, 5400, 5411, 5499, 5555, 5887, 5989, 6001, 6204, 6206, 6224, 6983, 7115, 7189, 7194, 7253, 7565, 7568, 7682, 7896, 8449, 8471, 9310, 9702, 9770, 9845, 9874, 9925, 10,268, 10,282, 10,383, 10,764, 11,261, 11,475, 11,503.

32 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 257, 287, 394, 413, 551, 873, 2297, 2473, 2639, 2657, 2794, 2861, 3091, 3835, 3886, 3982, 3984, 4977, 4979, 5293, 5542, 5994, 6496, 7351, 7746, 8383, 8476, 8793, 9615, 10,222, 10,384, 10,385.

10 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nro. 13,508 bis 13,517 inclusive.

b. **Verzeichniß** der bereits früher ausgelooſ'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857. 2 Stück Littera E. Nro. 7704, 8273.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575. 3 Stück Littera E. Nro. 8092, 9943, 9944.

Digitized by Google

1. October 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8773. 5 Stück Littera E. Nro. 1487, 8113, 8134, 9942, 10,207.

1. April 1860. 7 Stück Littera E. Nro. 3729, 7941, 8743, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697.

1. October 1860. 11 Stück Littera E. Nro. 3484, 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 8911, 9758, 9792, 11,438, 12,105.

1. April 1861. 1 Stück Littera D. Nro. 5309. 8 Stück Littera E. Nro. 937, 4157, 5478, 6303, 9288, 9308, 9794, 12,024.

1. October 1861. 1 Stück Littera D. Nro. 5065. 8 Stück Littera E. Nro. 1249, 2921, 4032, 4303, 4392, 7249, 11,565, 11,731.

1. April 1862. 1 Stück Littera C. Nro. 2612. 13 Stück Littera E. Nro. 1481, 5060, 5362, 6105, 6216, 7023, 7024, 7929, 8561, 8635, 10,936, 12,104, 12,771.

1. October 1862. 1 Stück Littera C. Nro. 1629. 25 Stück Littera E. Nro. 1329, 1672, 2142, 2959, 4343, 4623, 5363, 5490, 5491, 6134, 7226, 7241, 8887, 8913, 9722, 11,449, 11,635, 11,689, 12,586, 12,587, 12,613, 12,625, 12,745, 12,772, 12,773.

1. April 1863. 23 Stück Littera E. Nro. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 8562, 10,635, 11,441, 11,688, 11,714, 12,139, 12,585, 12,672, 12,774, 12,841, 12,842, 12,843, 12,858, 12,899, 12,900, 13,125, 13,126, 13,127.

1. October 1863. 1 Stück Littera C. Nro. 2462. 5 Stück Littera E. Nro. 13,232, 13,263, 13,264, 13,281, 13,282.

1. April 1864. 1 Stück Littera A. Nro. 1917. 3 Stück Littera D. Nro. 524, 2870, 5333.

1. October 1864. 2 Stück Littera C. Nro. 5078, 11,435. 5 Stück Littera D. Nro. 616, 2878, 3544, 6147, 9148.

1. April 1865. 1 Stück Littera C. Nro. 11,695 und 1 Stück Littera E. Nro. 13,444.

Münster, den 3. Mai 1867.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie III. und Talons zu Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen betreffend.

(585.) Nach pos. 1 unserer, den vorbemerkten Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 1. October 1866, kann die Ausgabe jener Coupons und Talons für die bis zum 30. März d. J. nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867, und dann immer nur in der zweiten Hälfte Monats April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.

Höheren Orts ist diese Bestimmung nunmehr aufgehoben und sind wir angewiesen, mit der Ausgabe der erwähnten Coupons und Talons schon jetzt wieder vorzugehen und damit unausgesetzt bis zur völligen Erledigung des Geschäfts fortzufahren.

Es können demnach alle diejenigen Rentenbriefe, für welche die Coupons Serie III. und Talons noch nicht abgehoben sind, zur Beifügung derselben bei uns eingereicht werden.

Die übrigen Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 1. October v. J. bleiben in Kraft, jedoch hat für die Ein- und Rücksendung die Portofreiheit mit dem 30. März cr. aufgehört.

Münster, den 6. Juni 1867.

V. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(586.) Gemäß §. 9 des Reglements für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten vom 8. April 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Heinrich Bimler auf Grund ministerieller Ermächtigung gemäß §. 16 vorgenannten Reglements am 21. Mai a. c. zum Markscheider für den Oberbergamtsbezirk Bonn ernannt und demselben Wiesbaden zum Wohnsitze angewiesen ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheiderarbeiten in dem ganzen Oberbergamtsbezirke auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer zu verrichten.

Bonn, den 3. Juni 1867.

(587.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die zu dem consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerke „Elpertshagener Nachbar" gehörenden Einzelfelder „Stern," „Ohligenbruch" und „Sokrates" bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des conso-

Digitized by Google

libirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Elpertshagener Nachbar" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Februar 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Nachbar" gehörenden Längenfeldes „Stern" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend und zwei und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Nachbar" gehörende Längenfeld „Neue Bruch" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. C. D. A. g. h. u. v. t. s. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs Antrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Elpertshagener Nachbar" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Januar 1856 bezeichneten, an dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Nachbar" gehörenden Längenfeldes „**Obligenbruch**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierzehn Tausend fünfhundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke „Elpertshagener Nachbar" gehörende Längenfeld „Neue Bruch" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. G. M. F. i. k. w. v. u. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Elpertshagener Nachbar" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Februar 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Nachbar" gehörenden Längenfeldes „**Sokrates**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. l. m. w. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**588.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Einzelfelder „Ravensburg," „Mausefalle," Meidlingszeche," „Wallram," „Gnom" und „Mark" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10 Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Elpertshagener Vereinigung" bei Neuenkleus-

Digitized by Google

heim, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 22. Februar 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfeldes „Ravensburg" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend und fünfhundert Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfelder „Vulcan," „Elpertshagen" und „Glückshoffnung" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. x. y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Elpertshagener Vereinigung" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 18. August 1853 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfeldes „Mausefalle" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfelder „Elpertshagen," „Vulcan" und „Gute Hoffnung" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, d, z, a, K, J, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10 Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Elpertshagener Vereinigung" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten W Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. August 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfeldes „Meidlingszeche" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend neunhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfelder „Vulcan," „Elpertshagen," „Glückshoffnung," „Gute Hoffnung" und „Mars," so wie durch das Längenfeld des Bergwerks „Waterloo" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n, o, p, X, d, c, b, a, Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Elpertshagener Vereinigung" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 6. Mai 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfeldes „Wallram" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, und den Gemeinden Littfeld und Crombach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen

Digitized by Google

Flächeninhalt von Zehntausend fünfhundert neun und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. X. W. V. T. S. R. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Elpertshagener Vereinigung" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 23. April 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfeldes **„Gnom"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierzehn Tausend neunhundert und zehn Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfelder „Elpertshagen," „Gute Hoffnung" und „Mars" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K, N, O, c, b bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Elpertshagener Vereinigung" bei Neuenkleusheim, vertreten durch deren Repräsentanten W. Wacker zu Neuenkleusheim, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. August 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Elpertshagener Vereinigung" gehörenden Längenfeldes **„Mark"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s, t, m, n, y, x bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VI Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**589**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 23ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Henriette I."** in der Gemeinde Plettenberg, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der beigehefteten Urkunde am 18ten April 1860 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1,200 Maaßen oder 235,934 Quadratlachtern, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert neun und zwanzig Tausend und vierzehn (229,014) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. B. A. D. C. g. h. i. b. β. α. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 26. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 17. Mai 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(590.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 13./17ten October 1867 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Brandenberg"** in der Gemeinde Plettenberg, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der beigefetteten Urkunde am 1./28ten März 1843 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 496 Maaßen oder von 98,000 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Dreihundert sechs und siebenzig Tausend vierhundert neun und zwanzig (376,429) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. F. d. e. f. b. R. A. D. C. und B. bezeichnet ist zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 26. April 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 26. April 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(591.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28./31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Eisen Hansa"** in der Gemeinde Obernette, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 20ten Juli 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert drei und sechzig Tausend fünfhundert neun und sechzig (263,569) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 23. Mai 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 23. Mai 1867. Königliches Ober-Berg Amt.

VII. Bekanntmachung der Fürstlich Wittgenstein'schen Rentkammer.

(592.) Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36. des Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird die nachstehende Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrichssegen" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß, dem §. 37. jenes Gesetzes gemäß, auf unserem Büreau dahier zur Einsicht offen liegt.

Berleburg, den 28 Mai 1867. Fürstlich Wittgensteinische Rentkammer.

Im Namen des Fürsten.

Auf Grund der Muthung vom 11ten December 1865 wird dem Johann Jost Belz und Heinrich Belz zu Erndtebrück unter dem Namen **„Heinrichssegen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aue, im Kreise Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg und Ober-Berg-Amtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfmalhundert Tausend Quadrat-Lachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situations-Risse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-Erze nach dem Berg-Gesetze vom 24ten Juni 1865 so wie nach Maaßgabe des Regulativs zur Verwaltung des Berg- und Hütten-Wesens in der Grafschaft Wittgenstein vom 5ten April und 8ten Juni 1841 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Berleburg, den 26ten April 1867. Fürstlich Wittgensteinische Rentkammer.

VIII. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(593.) Am 15ten d. Mts. tritt ein Nachtrag zu dem Tarife des Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahnverbandes in Kraft, welcher bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben.

Der Preußisch-Braunschweigische Verbands-Tarif vom 15ten April v. J. wird, insoweit derselbe durch den gegenwärtigen Nachtrag modificirt worden ist, hierdurch aufgehoben.

Münster, den 8. Juni 1867.

Digitized by Google

(594.) Die am 1ten Juli ds. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a) bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b) bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c) bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen. Münster, den 8ten Juni 1867.

(595.) Vom 15ten d. Mts. ab werden im Binnenverkehr der Westfälischen Eisenbahn künstliche Düngungsmittel in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centner, wenn dieselben laut Vermerk im Frachtbriefe, zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, zu dem ermäßigten Satze bei am 1. Juli v. Js. für Kartoffelsendungen eingeführten Tarifs befördert.

Münster, den 8. Juni 1867.

IX. Patent-Verleihungen.

(596.) Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1. Juni 1867 ein Patent auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg ist unter dem 3. Juni 1867 ein Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

X. Patent-Zurücknahme.

(597.) Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F Prillwitz in Berlin unter dem 21. December 1865 ertheilt Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(598.) Der commissarische Amtmann Nebber zu Westhofen ist zum Amtmanne des Amtes Westhofen, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Der Privat-Sekretair Arnold Sommer zu Arnsberg ist zum außergerichtlichen Auktionator für die Stadt Arnsberg und die Aemter Hüsten und Freienohl ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 22. Juni. 1867.

(599.) Das 48., 49., 50. und 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6670.) Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

(Nro. 6671.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.

(Nro. 6672.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.

(Nro. 6673.) Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

(Nro. 6674.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.

(Nro. 6675.) Verordnung, betreffend die in Frankfurt a./M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.

(Nro. 6676.) Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

(Nro. 6677.) Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

(600.) Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. **Der Finanz-Minister.**

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 9te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend.

(601.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zins-Coupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a./M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Haupt-

Digitized by Google

kasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der **in der Anlage** bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, so wie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 3. December v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3. December v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Erledigung der Küster- und Organisten-Stelle zu Dielingen betreffend.

(602.) Durch freiwillige Amtsniederlegung des bisherigen Inhabers A. Witte wird am 1. October d. J. das Küster- und Organisten-Amt an der evangelischen Gemeinde zu Dielingen, Diöcese Lübbecke, erledigt werden. Mit demselben ist ein jährliches Einkommen von 176 Thaler nebst freier Wohnung verbunden.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch hierseitige Ernennung. Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse an den Herrn Superintendenten Münter zu Holzhausen bei Lübbecke wenden.

Münster, den 14. Mai 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(603.) Der Bauführer Friedrich Nathanael Hoffheinz aus Soest, ist als solcher unterm 5ten d. Mts. vereidigt worden. Arnsberg, den 15. Juni 1867.

(604.) Die verwittwete Frau Isabella Fulda geb. Herz zu Coblenz, hat zum Besten ihrer jüdischen Glaubensgenossen, durch Schenkung von 2000 Thlrn., bei der Universität zu Bonn eine Stipendienstiftung gegründet. Aus dem jährlichen Zinsenertrage sollen zwei Stipendien, an Studirende jüdischer Religion, die das preußische Maturitätsexamen gemacht haben, einen sittlichen Wandel führen und ihre Hülfsbedürftigkeit nachweisen, gewährt werden. Die nächsten Ansprüche auf das Stipendium haben Waisen, welche in dem israelitischen Waisenhause zu Paderborn erzogen, demnächst Waisen, die aus der Rheinprovinz gebürtig, und in deren Ermangelung, Studirende, die entweder im Königreiche Preußen oder in einem dem ehemaligen deutschen Bunde angehörigen Lande geboren sind. Die Verleihung des Stipendiums steht dem Curatorium der Universität Bonn zu, bei welchem sich arme Studirende jüdischer Religion, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse, zu bewerben haben. Es steht andern Wohlthätern frei, das Stiftungskapital zu vermehren, um entweder die schon vorhandenen Stipendien zu erhöhen oder ein neues Stipendium zu stiften. Arnsberg, den 15. Juni 1867.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(605.) Der durch Bekanntmachung vom 21. vor. Mts. auf den 1. Juli curr. bestimmte Anfang des Schwurgerichts zu Hagen pro III. Quartal d. J. ist auf den 2. September curr. verlegt worden.

Hamm, den 13. Juni 1867.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(606.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

1) 19 Stück über 500 Thaler jede:

Nro. 331, 349, 775, 778, 852, 995, 1297, 1334, 2086, 2745, 3494, 5054, 5604, 6217, 6265, 6291, 7702, 7822 und 8141.

2) 15 Stück über 400 Thaler jede:

Nro. 1519, 1539, 1817, 1926, 2546, 3129, 3535, 4025, 6003, 6823, 7066, 7607, 7611, 8159 und 8419.

3) 15 Stück über 300 Thaler jede:

Nro. 1542, 1801, 1904, 1995, 2290, 3244, 3277, 4331, 6629, 6742, 6847, 7429, 8163, 8170 und 8783.

4) 15 Stück über 200 Thaler jede:

Nro. 303, 1854, 2132, 4029, 4386, 4421, 4848, 4955, 5006, 5283, 5310, 6417, 7780, 8171 und 8505.

5) 20 Stück über 100 Thaler jede:

Nro. 57, 1806, 2740, 2859, 4054, 4107, 4455, 4555, 4784, 4809, 5211, 5558, 5815, 7470, 7772, 7778, 8074, 8220, 8298 und 9035.

6) 87 Stück über 50 Thaler jede:

Nro. 184, 293, 752, 1017, 1251, 1440, 2000, 2142, 2519, 2706, 2724, 2785, 3006, 3045, 3072, 3157, 3812, 3814, 3825, 3874, 4021, 4216, 4267, 4576, 4611, 4671, 4996, 5423, 6270, 6466, 6470, 6472, 6473, 6482, 6531, 6679, 6688, 6721, 6722, 6972, 6973, 6975, 6976, 6979, 6981, 6988, 6992, 6994, 6996, 6998, 7007, 7010, 7011, 7012, 7195, 7217, 7251, 7334, 7340, 7350, 7353, 7354, 7483, 7591, 7653, 7659, 7674, 7926, 7934, 7940, 7943, 8077, 8213, 8307, 8367, 8452, 8457, 8534, 8560, 8621, 8690, 8702, 8790, 8974, 8996, 9011 und 9121.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuld-Verschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-Verschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1867 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII. Nro. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geld-Betrag vom Kapital gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühere Verloosung gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.

Nro. 4696 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.

Nro. 645 über 500 Thlr. — Nro. 8888 und 8889 über 400 Thlr. jede. — Nro. 2608 und 5434 über 300 Thlr. jede. — Nro. 6902 über 200 Thlr. — Nro. 4918, 4923, 5622, 7911 und 8422 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 16. Mai 1865.

Nro. 2630 über 500 Thlr. — Nro. 5466 über 400 Thlr. — Nro. 5710 über 200 Thlr. — Nro. 8462 über 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1867.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(607.) Durch gerichtlichen Akt d. d. Siegen, den 6. April 1867 hat die Gewerkschaft der Eisenerzbergwerke „Friedrich Wilhelm" und „Stahlenberger Fortsetzung" bei Siegen die Consolidation der beiden Bergwerke unter dem Namen „Friedrich Wilhelm" beschlossen.

Digitized by Google

Unter Verweisung auf die §§. 45., 46. und 47. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte konsolidirte Bergwerk „Friedrich Wilhelm" das Einzelbergwerk „Friedrich Wilhelm" mit 127 Kuxen, das Bergwerk „Stahlenberger Fortsetzung" aber mit einem Kuxe eintreten soll.

Bonn, den 7. Juni 1867.

(608.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Zeus" bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. März 1867 wird dem Amtmann a. D. Friedrich Schreiber zu Crombach unter dem Namen „Zeus" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(609.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Erdmann" bei Altenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. April 1867 wird dem Gastwirth Adrian Dettmer zu Neuenkleusheim unter dem Namen „Erdmann" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(610.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neue Danielszeche" bei Rahrbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Februar 1867 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerkes „Danielszeche" bei Rahrbach, vertreten durch deren Repräsentanten Jodocus Sondermann zu Kirchveischede, unter dem Namen „Neue Danielszeche" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach des Kreises Olpe, und der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. D. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(611) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Landeskrone" bei Crombach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. November 1866 wird dem Gruben-Director Carl Barth zu Gevelsberg unter dem Namen „Landeskrone" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze, so wie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(612.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Amor" bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. März 1867 wird dem Amtmann a. D. Friedrich Schreiber zu Crombach unter dem Namen „Amor" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. G. H. K. J. O. L. M. N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(613) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Dreisling" bei Dermbach resp. Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Februar 1867 wird dem Kaufmann Hermann Schreiber zu Struthütten, den Landwirthen Johannes Lück, Heinrich Utich I. zu Dermbach, Ferdinand Brühe zu Herdorf, Obersteiger Christian Schupp zu Struthütten, Martin Alof, so wie Bergmann Louis Lück zu Dermbach, unter dem Namen „Dreisling" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Neunkirchen, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Siebenzehn Tausend zweihundert zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(614.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Abendröthe" bei Birlenbach mit dem Be-

Digitized by Google

machen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. April 1867 wird dem Bergmann Johann Klur und dem Steiger Heinrich Bendersheid, beide zu Altenhof bei Wenden wohnhaft, unter dem Namen „Abendröthe" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Birkenbach und Trupbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Bergzesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(615.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Tubalkain" bei Niederdielfen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1865 und des Umwandlungs-Antrages vom 20. Januar 1866 wird der H. Börner'schen Concursmasse zu Siegen, vertreten durch den Concurs-Verwalter, Auktions-Commissar Schneider daselbst, unter dem Namen „Tubalkain" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Caan und Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend siebenhundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke „Elisenzeche" gehörende Längenfeld „Lamm" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(616.) Auf Grund der §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Nachod" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1866 wird dem Franz Kraemer und Steiger Heinrich Meier zu Eisern, Anton Fritz und Caspar Schneider zu Siegen, unter dem Namen „Nachod" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Sieben Tausend neunhundert achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(617.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Justus" bei Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. März 1867 wird dem Hoerder Bergwerks- und Hüttenverein zu Hoerde unter dem Namen „Justus“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Reifenberg,“ „Höchste Sonnenberg“ und „Hortensia st. Beileh“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(618.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Isabella,“ „Emilie“ und „Wickert“ bei Holzhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 29. Mai 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März 1866 wird dem Geometer Carl Gieseler zu Wetzlar unter dem Namen „Isabella“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Holzhausen und Würgendorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März 1866 wird dem Geometer Carl Gieseler zu Wetzlar unter dem Namen „Emilie“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Holzhausen und Würgendorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1866 wird dem Geometer Carl Gieseler zu Wetzlar unter dem Namen „Wickert“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holzhausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VII. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(619.) Die am 1ten Juli ds. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

Digitized by Google

a) bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b) bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c) bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 8ten Juni 1867.

VIII. Patent-Verleihungen.

(620) Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Kommissions Rath Ferd. Wilhelm Kaselowsky zu Bielefeld ist unter dem 12. Juni 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(621) Der Zimmergeselle Heinrich Rademacher aus Beule und der Dachdeckergeselle Franz Wilmers aus Meschede haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 29. Juni. 1867.

(622.) Das 52., 53., 54. und 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6678.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1. unter Nro. 5. bis 9. des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876.) bezeichneten ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867.

(Nro. 6679.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867.

(Nro. 6680.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

(Nro. 6681.) Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.

(Nro. 6682.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg.

(Nro. 6683.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Böhl. Vom 1. Juni 1867.

(Nro. 6684.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.

(Nro. 6685.) Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

(Nro. 6686.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6. Mai 1867.

(Nro. 6687.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

(Nro. 6688.) Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866 S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.

(Nro. 6689.) Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

(623.) Vom 1. Juli curr. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12. sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone	5 Sgr.,
für die zweite Zone	10 „
für die dritte Zone	15 „

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für

Digitized by Google

jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift."

§. 17. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Graf von Itzenplitz.

(**624.**) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung **„der Bund"** wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(**625.**) Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. Js. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

(**626.**) Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. ds. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli ds. Js. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3. der Verordnung vom 11. d. Mts. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen, (Gesetz-Sammlung Seite 633) die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thaler für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli ds. Js. in den Regierungs-Bezirken Cassel und Wiesbaden, so wie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

(**627**) Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 661) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Artikels 11. Nr. II. §. 3. d. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und

Digitized by Google

Handelsvereins betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten im Betrage von 20 Silbergroschen für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Würtemberg, sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867. Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

I. Bekanntmachungen der Königlichen General-Commission.

(628.) Die bisher von dem Spezial-Commissarius Regierungs-Rath Paschke zu Arnsberg geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte aus dem Kreise Hamm sind dem vom 1. August curr. ab nach Herford versetzten Spezial-Commissarius, Regierungs-Rath Schräder hierselbst übertragen.

Münster, den 7. Juni 1867.

(629.) Die Fortführung der von dem von Deutz abberufenen Spezial-Commissarius, Regierungs-Rath von Francken bisher geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte ist dem zum Spezial-Commissarius ernannten Assessor Arndts in Deutz übertragen.

Münster, den 17. Juni 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(630.) Das gewerbetreibende Publikum machen wir auf §. 1. des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel vom 7. Mai 1856, aufmerksam, wonach der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels verpflichtet ist, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen im konzessionsmäßigen Zustande Sorge zu tragen und der Besitzer für eine Verletzung dieser Pflichten, sei es auch nur durch Unterlassungen, strafrechtlich verhaftet ist.

Wir bemerken hierbei, daß erfahrungsmäßig der lange Gebrauch der Dampfkessel eine wesentliche Verschlechterung des Materials herbeiführt und es sich daher zur Vermeidung von Unglücksfällen empfiehlt, bei der Kesselreinigung oder sonstigem Stilllager des Kessels durch Klopfen an den Wandungen, namentlich da, wo die Stichflamme einwirkt, zu untersuchen, ob sich dünne Stellen gebildet haben.

Arnsberg, den 19. Juni 1867.

(631.) Die „Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover" ist als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden.

Arnsberg, den 21. Juni 1867.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Einrichtung einer Post-Expedition.

(632.) In Brackel, Kreis Dortmund, wird vom 1sten Juli d. J. ab eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet, deren Verbindung mit Dortmund durch eine täglich zweimalige, von Asseln ausgehende Personen-Post hergestellt wird.

Die Dienststunden bei dieser Post-Anstalt sind, wie folgt, festgesetzt:

a. an den gewöhnlichen Wochentagen: von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;
b. an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Morgens, und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;
c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 2 Uhr und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Arnsberg, den 19. Juni 1867.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(633.) Durch Allerhöchste Ordre vom 18. Mai d. J. ist den Bergrevierbeamten der Rang der Vten Klasse der Beamten beigelegt und gestattet worden, daß dieselben vom 1. Juli d. J. ab den mit dieser Rangklasse verbundenen Diätensatz von Zwei Thalern fünfzehn Silbergroschen und die entsprechenden Reisekostensätze beziehen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bonn, den 7ten Juni 1867.

V. Patent-Verleihungen.

(634.) Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent auf ein

Digitized by Google

als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur Glaeser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni curr. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Patent-Zurücknahme.

(635.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln ist aufgehoben.

Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Spinnerei-Direktor L. Prüßmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(636.) Dem Rectorats-Kandidaten und Kandidaten des evangelischen Predigtamtes, Gustav Adolph Geibel aus Malstatt, ist die Rectoratstelle bei der evangelischen Rectorat-Schule zu Camen, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem Kandidaten des höheren Schulamtes, Dr. Halstenbach aus Morkenpütz, ist die commissarische Verwaltung der 4ten Lehrerstelle bei der evangelischen höheren Stadtschule zu Schwerte, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Dem bisherigen Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kleine Kuh, Peter Tummes, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Bommerholz, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, Franz Wiemann aus Ringebrauck, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Enneperstraße, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, Friedrich Rummeld von der Zeche Crone, ist die commissarische Verwaltung der sechsten Lehrerstelle bei der evangelische Schule zu Hörde, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Der Jodocus Klens zu Niederhelden, Kreises Olpe, ist zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes befugt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 6. Juli. 1867.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(637.) Die durch Beförderung des Regierungs-Raths Wilhelmy hierselbst zum Ober-Regierungs-Rath und Director der Königlichen General-Commission zu Cassel erledigte Stelle des Directors der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rhein-Provinz ist von den Herren Ministern der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem bei der Königlichen General-Commission hier angestellten Geheimen Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch übertragen worden.

Münster, den 30. Juni 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

(638.) Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thaler."

Digitized by Google

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare zu diesen Verzeichnissen können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des unserer Bekanntmachung vom 25. Februar 1865 (Amtsblatt von 1865 Stück 9 Nro. 106) beigefügten Schemas empfohlen.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 22. Mai 1867.

(**639.**) Der Feldmesser Carl Schreiber aus Crombach ist als solcher unterm 22. d. Mts. vereidigt worden. Arnsberg, den 26. Juni 1867.

Belobung.

(**640.**) Am 7. April ds. Jahres hat der Tagelöhner Hermann Schneider, Kaps, zu Berleburg den in den stark angeschwollenen Oedebornbach daselbst gefallenen und von der starken Strömung bereits circa 200 Schritte fortgerissenen 10jährigen Knaben des Christian Schneider zu Berleburg durch rasches, jede eigene Gefahr unbeachtet lassendes Nachspringen in das Wasser vom Tode des Ertrinkens errettet.

Wir bringen diese rühmliche Handlung hierdurch unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß. Arnsberg, den 27. Juni 1867.

(**641.**) Der Feldmesser Adolph Langenbach aus Laasphe ist als solcher unterm 21. d. Mts. vereidigt worden. Arnsberg, den 30. Juni 1867.

III. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(**642.**) 1) Der Rechtsanwalt und Notar Pieper zu Geseke ist gestorben.
2) Der Gerichts-Assessor von Kleinsorgen in Meschede ist zum Kreisrichter ernannt.
3) Der Gerichts-Assessor Grundschöttel ist aus dem Departement des Kammer-Gerichts in das hiesige versetzt. Arnsberg, den 1. Juli 1867.

Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte betreffend.

(**643.**) Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Deposital-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, so wie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und andern, auf den Inhaber lautenden Documenten in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung gehörigen Gerichts-Personen, welche aus einer, in jedem Gerichtslokale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß.

Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden. Arnsberg, den 1. Juli 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**644.**) Der Salinen-Director Grund zu Königsborn hat als Vertreter des Bergfiscus unter Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch die bei der Königlichen Berghypotheken-Commission hierselbst abgegebene Erklärung vom 17ten Mai curr. die einzeln verliehenen, in den Gemeinden Unna, Uelzen, Afferde, Camen, Heeren, Overberge, Südcamen und Methler gelegenen, dem Berafiskus eigenthümlich zugehörigen Salzsool-Bergwerke Königsborn I., II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X. und XI. zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen:

Digitized by Google

„Königsborn“ vereinigt, und des Antheilsverhältniß, nach welchem jedes einzelne der genannten Bergwerke in das consolidirte Werk eintreten soll, zu ein eilftel bestimmt.

Diese Consolidation wird gemäß der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22ten Juni 1867.

(645.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 26./28ten März 1867 wird dem Kaufmann Wilhelm Brand zu Witten das Eigenthum des Bergwerks „**Elisabeth**“ in der Gemeinde Ehringhausen bei Halver, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. Juni 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 6. Juni 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

V. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(646.) Gemäß §. 9 des Reglements für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke Bonn vereinigten vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten vom 8. April 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Adolph Hendorf auf Grund ministerieller Ermächtigung gemäß §. 16 vorgenannten Reglements am 21. Juni d. J. zum Markscheider für den Oberbergamtsbezirk Bonn ernannt und demselben Weilburg zum Wohnsitze angewiesen ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheiderarbeiten in dem ganzen Oberbergamtsbezirke auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer zu verrichten.

Bonn, den 21. Juni 1867.

(647.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neuer Mathias“ bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Mai 1867 wird den Gewerken Jacob Glaeser in Fickenhütten, Wittwe Herm. Achenbach daselbst, Hermann Günther in Tiefenbach, Johannes Weber daselbst, Hermann Weber daselbst, Jacob Neuser in Oberfetzen, J. H. Zimmermann zu Hardt, Wilhelm Berg zu Meinhardt, Friedr. Achenbach zu Müsnerehütten, Adam Bingner zu Netphen, Hieronymus Kampher zu Netphen und den Erben des verstorbenen Schmallenbach zu Netphen unter dem Namen „**Neuer Mathias**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Caan, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend dreihundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „St. Mathias“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. D. E. F. G. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juni 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(648.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Bergwerke „Hoffnung“ bei Eisern gehörende Einzelfeld „Glaube“ mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Hoffnung" bei Eisern, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Stauf zu Siegen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 30. Mai 1863 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Hoffnung" gehörenden Längenfeldes „**Glaube**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend achthundert sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(649.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Liese I.," „Liese II.," „Liese III.," „Adelheid" und „Emma" bei Barste mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 6. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. April 1867 wird der Handlungsfirma Gerlach, Gabriel und Bergenthal zu Germaniahütte bei Grevenbrück unter dem Namen „**Liese I.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Bergwerks „Antoniuszeche" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. April 1867 wird der Handlungsfirma Gerlach, Gabriel et Bergenthal zu Germaniahütte unter dem Namen „**Liese II.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerkes „Antoniuszeche," so wie durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Kuhlenbergerzug" und „Beilehn" gehörenden Längenfelder „Alexander," „Adam," „Eva," „Kuhlenberg" und „Thomas" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. G. F. E. D. N. M. L. K. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. April 1867 wird der Handlungsfirma Gerlach, Gabriel und Bergenthal zu Germaniahütte bei Grevenbrück unter dem Namen „**Liese III.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Kuhlenbergerzuger Beilehn" gehörigen Längenfelder „Kuhlenberger Hauptgang und stehender Gang," „Eva," „Adam" und „Alexander" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. J. K. L. M. N. O. P.

Digitized by Google

Q. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer-, Nickel-, Arsenik-, Kobalt- und Silbererz-Bergwerkes „**Adelheid**" bei Barste, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Becker zu Germaniahütte, an Stelle des in der angeheftenten Verleihungs-Urkunde vom 8. April 1864 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Adelheid**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerkes „Antoniuszeche" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. E. M. N. O. P. Q. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Nickel-, Arsenik-, Kobalt- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer- und Silbererz-Bergwerkes „Emma" bei Barste, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Becker zu Germaniahütte, an Stelle des in der angeheftenten Verleihungs-Urkunde vom 8. April 1864 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Emma**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzig Tausend einhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerkes „Antoniuszeche" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**650.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Engelbert" bei Neu nkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 1. April 1866 wird dem Bergbau- und Hütten-Aktien-Vereine Lenne-Ruhr zu Meggen, an Stelle des in der angeheftenten Verleihungs-Urkunde vom 18. August 1853 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Engelbert**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend zweihundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. M. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**651.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Reichstag" bei Niederalbaum mit dem Be-

Digitized by Google

merken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1867 wird dem Lehrer Georg Schäfer, Landwirth Johann Kleff, Tagelöhner Bernhard Griffel und Schneidermeister Anton Pfulen, sämmtlich zu Niederalbaum unter dem Namen **„Reichstag"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Würdinghausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(652.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die zu dem consolidirten Bergwerke „Vereinigte Hoffnungsthal" gehörenden Einzelfelder „Friedrichshöhe" und „Friedrichshoffnung II." bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 19. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks „Vereinigte Hoffnungsthal" bei Siegen, vertreten durch deren Repräsentanten Friedrich Schulze-Vellinghausen zu Stockum bei Annen, an Stelle des in der angeheftеten Verleihungsurkunde vom 3. September 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerk „Vereinigte Hoffnungsthal" gehörenden Längenfeldes **„Friedrichshöhe"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. D. E F. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 19. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks „Vereinigte Hoffnungsthal" bei Siegen, vertreten durch deren Repräsentanten Friedrich Schulze-Vellinghausen zu Stockum bei Annen, an Stelle des in der angeheftеten Verleihungs-Urkunde vom 15. October 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerk „Vereinigte Hoffnungsthal" gehörenden Längenfeldes **„Friedrichshoffnung II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(653.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Germania" bei Mudersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Ollig schläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juni 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Januar 1867 wird dem Verwalter Wilhelm Schleifenbaum in Kirchen unter dem Namen „Germania“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mudersbach, Niederndorf und Oberscheiden, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirk Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(654.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Eisenstück“ bei Mudersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Ollig schläger zu Kirchen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Januar 1867 wird dem Verwalter Wilhelm Schleifenbaum zu Kirchen unter dem Namen „Eisenstück“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mudersbach und Niederndorf, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirk Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert acht und vierzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerkes „Glücksanfang II.“ einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VI. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(655.) Das im Staats-Anzeiger abgedruckte Reglement für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung nicht eisenbahndienstpflichtiger Depeschen vom 1ten Juli d. J. findet auch vom gedachten Tage ab Anwendung auf unseren Eisenbahn-Telegraphen-Stationen.

Münster, den 28. Juni 1867.

(656.) Die mit unserer Bekanntmachung vom 22. October a. praet. auf unserer Bahn eingeführte Transportermäßigung für Kartoffelsendungen in Wagenladungen wird bis zum 15. August a. c. verlängert. Münster, den 2. Juli 1867.

VII. Patent-Verleihungen.

(657.) Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungs-Bezirk Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Patent-Zurücknahme.

(658.) Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. Uffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865

Digitized by Google

ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf unter dem 12. April 1866 ertheilte Patent, auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(659.) Der Amtmann Joseph Esser zu Meschede ist nach abgelaufener 12jähriger Functionszeit definitiv zum Amtmanne des Amtes Meschede, Kreises gleichen Namens, ernannt worden.

Der Amtmann D'ham zu Attendorn ist nach abgelaufener 12jähriger Functionszeit definitiv zum Amtmanne des Amtes Attendorn, Kreises Olpe, ernannt worden.

Den Schulamts-Kandidaten Julius Petschel aus Düsseldorf und Heinrich Staas aus Soest ist die commissarische Verwaltung von Lehrerstellen bei der evangelischen Schule zu Dortmund übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Flusche zu Beckinghausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Listerscheid, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen (denn Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Expedition des Amtsblatts, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 13. Juli. 1867.

(660.) Das 56., 57., 58. und 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6690.) Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6691.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27. Ziffer 2. der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

(Nro. 6692.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6693.) Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6694.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirektionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

(Nro. 6695.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

(Nro. 6696.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

(Nro. 6697.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27. April / 30. April 1867.

(Nro. 6698.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, so wie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, so wie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

(661.) Auf Grund der §§. 10. und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 2. des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat

auf den **20. Juli d. J.**

hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867. Der Minister des Innern.

(662.) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4. des Gesetzes vom 26 ten April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nro. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern,

Digitized by Google

Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22ten Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt. Itzenplitz.

(663.) Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. Js. Nro. 6643. 6644. 6645 (Gesetz-Samml. S. 633 u. flgde.) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (G. S. S. 555. 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. Js. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (G. S. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangs-Abgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (G. S. für 1867 S. 273), so wie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jahdegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.
2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.
3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.
4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:
   a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50% Alkohol nach Tralles 6 Thaler mit der zu 5. bezeichneten Maßgabe;
   b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
   c. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.
5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2. bezeichneten Theile des Regierungs-Bezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Thalern, bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15ten Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thalern zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a. bezeichnete Satz vom 15ten Juli dieses Jahres ab zur Erhebung.
6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.
7) Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(664.) Anstatt des bisherigen Pfarrverwesers Wulff ist der Candidat Gustav Greiff aus Tecklenburg zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde zu Erwitte, Diöcese Soest, von uns berufen worden. Münster, den 24. Mai 1867.

(665.) Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Carl Maximilian Dulheuer aus Plettenberg zum Pfarrverweser mit der Anwartschaft auf die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Hülscheid in der Diöcese Lüdenscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 15. Juni 1867.

(666.) Anstatt des bisherigen Pfarrvikars Schimmel, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der seitherige Pfarrverweser zu Erwitte, Wilhelm Wulff zum Pfarrvikar bei dem Präses der Westfälischen Provinzial-Synode in Gevelsberg berufen worden.

Münster, den 17. Juni 1867.

(667.) Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Carl Rudolph Arnold Winzer aus Minden zum zweiten Geistlichen an der evangelischen St. Martini-Gemeinde zu Minden, Diöcese Minden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 18. Juni 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(668.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar 1855 (Amtsbl. Seite 26), die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Gesellschaft sich nunmehr zur Anstellung eines Generalbevollmächtigten innerhalb des Preußisches Staats verpflichtet hat, durch den und von dessen inländischem Wohnorte aus alle Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind. Die Gesellschaft hat ferner fortan wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein. Arnsberg, den 4. Juli 1867.

(669.) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Handelsminister die Fortdauer der seit October vorigen Jahres nachgelassenen Ermäßigung der Fracht für Kartoffeln auf 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einem festen Zuschlage von 1 Thaler pro 100 Centner bis zum 1. August curr. bei den Staatsbahnen angeordnet, und bei den Privatbahnen die Gewährung einer gleichen Begünstigung angeregt hat.

Arnsberg, den 6. Juli 1867.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie III. und Talons zu Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen betreffend.

(670.) Nach pos. 1 unserer, den vorbemerkten Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 1. October 1866, kann die Ausgabe jener Coupons und Talons für die bis zum 30. März d. J. nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867, und dann immer nur in der zweiten Hälfte Monats April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.

Höheren Orts ist diese Bestimmung nunmehr aufgehoben und sind wir angewiesen, mit der Ausgabe der erwähnten Coupons und Talons schon jetzt wieder vorzugehen und damit unausgesetzt bis zur völligen Erledigung des Geschäfts fortzufahren.

Es können demnach alle diejenigen Rentenbriefe, für welche die Coupons Serie III. und Talons noch nicht abgehoben sind, zur Beifügung derselben bei uns eingereicht werden.

Die übrigen Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 1. October v. J. bleiben in Kraft, jedoch hat für die Ein- und Rücksendung die Portofreiheit mit dem 30. März cr. aufgehört.

Münster, den 6. Juni 1867.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juni 1867.

(671.) Die Auskultatoren Florenz von Bockum-Dolffs zu Soest, Gustav Bormann zu Hattingen und Ernst Freiherr von Werthern zu Soest sind zu Referendarien befördert.

Digitized by Google

Der Büreau-Diätar Nase zu Essen ist vom 1. August d. Js. ab zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen ernannt.

Die vom 1. August curr. ab erfolgen sollende Anstellung des Büreau-Diätars Brinkamp zu Duisburg als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Hagen ist zurückgenommen und ist derselbe in gleicher amtlicher Eigenschaft bei dem Kreisgericht zu Bochum angestellt.

Die Büreau-Assistenten Nahrstedt zu Hattingen und Booß zu Duisburg sind, ersterer an das Kreisgericht zu Duisburg, letzterer an das Kreisgericht zu Bochum mit der Funktion an der Deputation zu Hattingen versetzt.

Der Gefangenwärter Koch zu Duisburg ist vom 1. October curr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Rechts-Anwalte und Notare Moellenhoff zu Dortmund, Sommer zu Bochum und Justiz-Rath Lennich daselbst sind gestorben.

Hamm, den 1. Juli 1867.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(672.) Bei der vom 1sten d. Mts. ab neu eingerichteten Personen-Post zwischen Dortmund und Asseln per Brackel findet unterwegs eine Aufnahme von Personen nur an folgenden Orten Statt:

1) in Dortmund bei Wenker-Paxmann, 2) an der Funkenburg,
   1/4 Meile von Dortmund und 3/4 Meile von Asseln;
3) in Cörne beim Wirth Heinecke,
   1/2 Meile von Dortmund und 1/2 Meile von Asseln;
4) in Wambel beim Vorsteher Schlüter,
   3/4 Meile von Dortmund und 1/4 Meile von Asseln.

Arnsberg, den 11ten Juli 1867.

VI. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(673.) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrich" bei Ostheiden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Juni 1866 wird dem Anton Hoppe zu Hagen bei Allendorf unter dem Namen **„Heinrich"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ostheiden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(674.) Dem seitherigen zweiten Lehrer Schoene ist die erste Lehrerstelle und dem seitherigen Lehrer zu Hillmicke, Joseph Fischer, die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Knabenschule zu Menden, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Der Maurergeselle Franz Adam Bartmann aus Giershopp, Kreises Brilon, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Die Zimmergesellen: Heinrich Bockmann aus Datteln und Karl Blümel aus Parchwitz; ferner der Schiefer- und Ziegeldecker-Geselle Hermann Wagener aus Herdecke haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 20. Juli. 1867.

(675.) Das 60. und 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6699.) Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, so wie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6700.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

(Nro. 6701.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6702.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Trankſteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmoſt, Obſtwein und Obſtmoſt in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Heſſiſchen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6703.) Verordnung, betreffend die evangeliſchen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreiche Hannover. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6705 a.) Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatsſteuern beſtehenden Acciſen von Gerſte, Hafer, Heu, Stroh, Brennſtoffen, Wein und Obſtwein. Vom 29. Juni 1867.

(676.) Auf Ihren Bericht vom 18. Juni 1867 genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Geſellſchaft unter der Firma: „Schieferbau-Actien-Geſellſchaft Nuttlar“ mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, ſowie deren zurückfolgendes Statut vom 4. Mai 1867.

Berlin, den 24. Juni 1867.

gez. **Wilhelm**

gegengez. Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Juſtiz-Miniſter.

Verhandelt zu Arthauſen bei Oelde, am vierten Mai Achtzehnhundert ſieben und ſechzig.

Vor dem Königlich Preußiſchen Rechts-Anwalt und Notar Wilhelm Wehmeyer, wohnhaft zu Oelde, und den zugezogenen, dem Notar bekannten Inſtruments-Zeugen, als:

a) dem Taglöhner Anton Timmers,

b) dem Schreiner Anton Broeggelwirth, beide im Kſp. Oelde,

denen ſämmtlich, wie hiermit verſichert wird, keines der Verhältniſſe entgegen ſteht, welche ſie nach den Paragraphen fünf bis neun des Notariats-Geſetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieſer Verhandlung ausſchließen, erſchienen von Perſon und als dispoſitionsfähig bekannt:

1) der Herr Domänenrath Dr. Wilhelm Geßner von Arthauſen,
2) der Herr Rechts-Anwalt Carl Humperdink von Dortmund,
3) der Herr Rentmeiſter Johann Heinrich Hemmer von Steinhauſen,
4) der Herr Grubendirector Diedrich Kollmann von Bommern,

Dieſelben gaben nachſtehende Erklärung zum notariellen Protokoll, als:

Wir haben für uns und zutretende Actionaire eine Actien-Geſellſchaft unter der Firma

„Schieferbau-Actien-Geſellſchaft Nuttlar“

begründet, und erklären das Statut dieſer Actien-Geſellſchaft hiermit in nachſtehender Art zu Protokoll.

Statut

der Schieferbau-Actien-Geſellſchaft Nuttlar.

Titel Eins. Firma, Bildung, Sitz und Dauer der Geſellſchaft.

§. 1. Vorbehaltlich der Landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit der Artikel Zweihundert

Digitized by Google

und sieben bis Zweihundert neun und vierzig einschließlich des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches wird unter den hier folgenden Bedingungen eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche die Firma führt

„Schieferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar".

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nuttlar, Regierungsbezirk Arnsberg, und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Arnsberg.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Fünfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Die General-Versammlung kann in der durch Paragraph Vier und zwanzig bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung des Vermögens der Commandit-Gesellschaft W. Geßner et Comp. in Meschede, die Ausbeutung der zu diesem Vermögen gehörigen Schiefergruben, die Erwerbung und Ausbeutung anderer Schiefergruben, die Verarbeitung des selbst gewonnenen oder sonst zu beziehenden Schiefers zu allen technischen Zwecken, die Errichtung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Anstalten, die Erwerbung der zum Grubenbau und sonst erforderlichen Grundstücke, die Verwerthung der gewonnenen Produkte und Fabrikate, und der Handel mit denselben.

Titel Zwei. Grund-Capital, Actien, Actionaire.

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist auf Einmalhunderttzehn Tausend zweihundert Thaler bestimmt, eingetheilt in Fünfhundert ein und fünfzig Actien, jede zu Zweihundert Thaler. Das Grund-Kapital kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der General-Versammlung und unter Genehmigung des Handelsministers bis auf Einmalhundert fünf und zwanzig Tausend Thaler erhöht werden.

§. 6. Die Actien lauten auf Namen.

Jede Actie wird mit fortlaufender Nummer versehen, von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und in ein Actien-Buch eingetragen. Mit jeder Actie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talon durch neue ersetzt werden. Für die Ausfertigung der Actien, Dividendenscheine und Talons sind die beiliegenden Formulare maaßgebend.

§. 7. Die Einzahlung der Actien-Beträge erfolgt in Raten von Zehn bis höchstens Fünf und zwanzig Prozent und zwar binnen Vier Wochen nach einer in den Gesellschaftsblättern einzurückenden Aufforderung des Vorstandes und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Zehn Prozent des Grund-Kapitals sind sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts, und außerdem mindestens dreißig Prozent im Laufe des ersten Jahres nach dieser Genehmigung einzuzahlen.

Die Einzahlungs-Termine müssen wenigstens Vier Wochen auseinander liegen.

Wer innerhalb der von dem Vorstande in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen gesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn ein Actionair, nachdem die Aufforderung zur Zahlung in den Gesellschaftsblättern dreimal in Fristen von je Vier Wochen, und zwar das letzte Mal wenigstens Vier Wochen vor dem für die Einzahlung bestimmten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist, nicht zahlt, so kann derselbe durch Beschluß des Vorstandes seines Anrechtes aus der Actien-Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt werden.

Die Nummern der auf diesem Wege für nichtig erklärten Actien werden in den Gesellschaftsblättern durch den Vorstand bekannt gemacht.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire sind von dem Vorstande neue Actienzeichner zuzulassen.

Statt des vorstehend bezeichneten Verfahrens kann der Vorstand je nach seiner Wahl gegen die säumigen Actienzeichner die gerichtliche Einklagung der rückständigen Einzahlungen und der verwirkten Conventionalstrafen eintreten lassen.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt, die Namens des Vorstandes von zwei Mitgliedern desselben zu unterschreiben sind; und deren Auswechselung gegen die Actien-Dokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist.

Auch steht jedem Actionair frei, die ganzen Actienbeträge voll einzuzahlen, worauf ihm sofort die Actien ausgehändigt werden.

§. 8. Gehen Actien oder Interimsquittungen verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf

Digitized by Google

Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikations-Verfahren ein, welches der Vorstand bei der competenten Behörde veranlaßt.

Nach legal ausgesprochener Mortifikation werden neue Actien oder Interimsquittungen ausgefertigt.

In Betreff der Dividendenscheine, so wie der Talons findet ein Mortifikations-Verfahren nicht statt. Es wird jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten, und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt.

Bei Verlust eines Talons erfolgt die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind. Das Amortisations-Verfahren in Betreff der verlorenen Actien wird bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Arnsberg geführt.

§. 9. Alle Actionaire haben, insofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, ihr Domizil in Arnsberg. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domizil-Orte vorhandene, von dem Actionair zu bestimmende Person, oder in dem daselbst gelegenen von dem Actionair zu bezeichnenden Hause nach Maaßgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Theil Eins, Titel Sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate des Königlichen Kreis-Gerichtes zu Arnsberg.

§. 10. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preußischen Staats-Anzeiger und der Cölner Zeitung. Bei'm Eingehen eines der genannten Blätter hat der Vorstand zu bestimmen, welches Blatt an dessen Stelle treten soll, und dessen Wahl sofort durch das übrige Gesellschaftsblatt bekannt zu machen.

Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere als die oben bezeichneten Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen worden, so viel dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Titel Drei. Vertretung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 11. Die Gesellschaft wird in allen ihren Geschäften und Rechts-Angelegenheiten durch einen Vorstand vertreten. Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar:

a) aus vier wechselnden Mitgliedern. Dieselben werden in der General-Versammlung aus den Actionairen gewählt. In der ersten General-Versammlung nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts werden diese Vier Mitglieder zum erstenmale gewählt. Von denselben scheidet in jedem der darauf folgenden Vier Jahre, und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung ein Mitglied nach dem Loose aus. Nach Ablauf dieser Vier Jahre scheidet jedes Jahr ein Mitglied nach dem also gebildeten Turnus aus, und wird jedesmal von der ordentlichen General-Versammlung ein neues Mitglied gewählt. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahlverhandlung erfolgt nach der im Paragraph Sechs und zwanzig vorgeschriebenen Form notariell oder gerichtlich, und bildet eine Ausfertigung des Wahlaktes die Legitimation des Vorstandes. Mitglieder, welche in Konkurs gerathen, so wie solche, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, scheiden sofort aus dem Vorstande aus. Eine noch nicht rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte zieht die sofortige Suspension nach sich.

b) Aus einem ständigen verwaltenden Mitgliede, welches von den vorstehend gedachten in der General-Versammlung erwählten Vier Mitgliedern des Vorstandes gewählt wird. Dasselbe braucht nicht Actionair der Gesellschaft zu sein. Ueber seine Wahl (Paragraph Sechs und zwanzig) ist ebenfalls ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen. Sein Amt dauert, bis ihm dasselbe gekündigt wird, oder bis er solches nach dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage selbst kündigt. Das Amt desselben ist Seitens der Gesellschaft durch die übrigen Vier Vorstands-Mitglieder jederzeit kündbar, und geschieht die Kündigung, wenn Drei Vorstands-Mitglieder darüber einig sind. Diese Bestimmung muß ausdrücklich in den mit ihm abzuschließenden Vertrag aufgenommen werden.

Im Falle einer solchen Kündigung erlöschen mit dem festgesetzten Zeitpunkte des Austretens des ständigen Mitgliedes alle seine Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber, vorbehaltlich jedoch der ihm aus Verträgen zustehenden Entschädigungsforderungen.

Digitized by Google

Die Namen sämmtlicher Fünf Mitglieder des Vorstandes sind jährlich durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 12. Jedes wechselnde Mitglied des Vorstandes muß mindestens fünf Actien besitzen oder nach seiner Wahl erwerben, und solche binnen Vier Wochen als Caution für seine Amtsführung hinterlegen. Die Caution des ständigen Vorstands-Mitgliedes wird in dem mit ihm abzuschließenden Vertrage festgesetzt; dieselbe soll jedoch nicht unter Eintausend Thaler betragen und kann auch in Actien der Gesellschaft bestellt werden.

§. 13. Die Vier wechselnden Mitglieder des Vorstandes erwählen (Paragraph Sechs und zwanzig) aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten des Vorstandes. Ihre Funktionen dauern ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden. Im Falle der Abwesenheit wird der Präsident von dem Vicepräsidenten, dieser von dem an Jahren ältesten Mitgliede vertreten.

Die Namen des Präsidenten und des Vicepräsidenten sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 14. Erledigt sich die Stelle eines wechselnden Vorstands-Mitgliedes vor Ablauf seiner Funktions-Periode, so wird dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung von den übrigen wechselnden Mitgliedern provisorisch besetzt. Auch über eine solche Wahl (Paragraph Sechs und zwanzig) ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die nächste ordentliche General-Versammlung vollzieht sodann die definitive Ersatzwahl. Die Funktion des so gewählten Mitgliedes dauert so lange, als die Dienstzeit desjenigen, an dessen Stelle es tritt, gewährt haben würde. Jede in den Personen der Vorstands-Mitglieder eintretende Veränderung ist sofort durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 15. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten mindestens alle drei Monate, um von dem Gange des Geschäftes Kenntniß zu nehmen, und Erforderliches zu beschließen. Die Einladung des Vorstandes muß erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder darauf antragen, und zwar längstens binnen vierzehn Tagen nach Eingang eines solchen Antrages.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes der fünf Mitglieder hat eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch rekommandirte Schreiben, welche zugleich die Tages-Ordnung im Allgemeinen und die Bestimmung des Versammlungs-Lokals enthalten müssen.

Der Präsident hat das Recht, in schleunigen Fällen durch rekommandirte Briefe oder Cirkular mittelst schriftlicher Abstimmung einen Vorstandsbeschluß herbei zu führen. Ueber die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 16. Die Fünf Vorstands-Mitglieder erhalten zusammen für ihre Mühewaltung jährlich Fünf Prozent des jährlichen Rein-Gewinnes (Paragraph Acht und zwanzig). Auch werden Ihnen die Reisekosten und sonstigen baaren Auslagen aus der Gesellschaftskasse erstattet.

Der General-Versammlung bleibt die Befugniß zur Aenderung der dem Vorstande bewilligten Tantiemen vorbehalten.

§. 17. Der Vorstand verwaltet mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie dieselben im Buch Zwei, Titel Drei, Abschnitt Drei des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches und dem Einführungs-Gesetze zu demselben näher bestimmt sind, und unter Befolgung der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sämmtliche Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, welche er nach außen hin überall und alleine vertritt.

Zur Erwerbung von Schiefergruben für die Gesellschaft ist der Vorstand indessen erst dann berechtigt, wenn ihm diese Befugniß durch besonderen Beschluß der General-Versammlung übertragen sein wird.

Der Vorstand ist ermächtigt zur Ausübung aller ihm nach diesem Statute zustehenden Befugnisse eines oder mehrere seiner Mitglieder oder sonstige Actionaire oder Gesellschaftsbeamte zu substituiren. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß der Substituten nach der ihnen ertheilten Vollmacht.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, sowie alle im Namen des Vorstandes erfolgenden Ausfertigungen und Correspondenzen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern, oder dem oder den in vorstehender Art ernannten Bevollmächtigten vollzogen werden. Dies gilt insbesondere auch von der Ausstellung, Acceptation und Indossirung von Wechseln und Anweisungen.

Digitized by Google

§. 18. Mit dem ständigen Mitgliede des Vorstandes ist bei seiner Ernennung ein fester Vertrag abzuschließen, in welchem insbesondere sein Gehalt, so wie die von ihm zu bestellende Caution festzustellen sind.

Das ständige Vorstands-Mitglied, so wie die übrigen von dem Vorstande anzustellenden Beamten haben jederzeit die ihnen von dem Vorstande ertheilten Instruktionen zu befolgen, und hat das ständige Vorstandsmitglied die Disziplin über die Gesellschaftsbeamten auszuüben.

Titel Vier. General-Versammlung.

§. 19. Im Monat Juli jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung der Gesellschaft statt. Außerordentliche General-Versammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Derselbe ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens Fünf Actionaire, welche zusammen wenigstens Einhundert Actien besitzen und hinterlegen, unter schriftlicher Angabe des Berufungs-Gegenstandes darauf antragen; in einem solchen Falle muß die General-Versammlung mindestens binnen zwei Monaten nach Einreichung des Antrages stattfinden.

Die Einladung zu der ordentlichen General-Versammlung soll mindestens Vier Wochen, zu einer außerordentlichen mindestens Vierzehn Tage vor der Versammlung, und zwar mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter erfolgen.

Der Ort und die Zeit jeder General-Versammlung, so wie der Zweck derselben, und die darin vorkommenden Gegenstände der Verhandlung sind in der Bekanntmachung anzuzeigen.

Die General-Versammlung soll in der Regel in Nuttlar stattfinden; doch kann ausnahmsweise der Vorstand auch Dortmund oder Soest als Ort der General-Versammlung bestimmen.

§. 20. Diejenigen Actionaire, welche an der General-Versammlung Theil nehmen, oder sich in derselben vertreten lassen wollen, müssen Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung in das Actienbuch mit ihren Actien eingetragen sein. Abwesende Actionaire können sich in der General-Versammlung durch andere stimmberechtigte Actionaire mittelst schriftlicher Vollmachten vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch deren Procuratoren, für öffentliche Institute und juristische Personen deren gesetzliche Vertreter, für Ehefrauen deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährigen Söhne, für minderjährige und bevormundete Personen deren Curatoren oder Vormünder zur Vertretung befugt, wenn sie auch selbst nicht Actionaire sind.

§. 21. Jede Actie verleiht eine Stimme. Kein Actionair kann jedoch durch Besitz eigner Actien oder Vollmacht zusammen mehr als Fünfzig Stimmen vertreten.

Für die Beschlußfassung ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und mit Ausnahme der Paragraph Vier und zwanzig bestimmten Fälle genügend.

Die Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend, auch für die nicht erschienenen oder vertretenen.

Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich, und nur, wenn es von mindestens Vier Actionairen verlangt wird, geheim. Bei öffentlicher Abstimmung und sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist der betreffende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 22. Der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen, und Zwei Stimmsammler aus den Anwesenden zu ernennen.

In der ordentlichen General-Versammlung werden die Geschäfte in nachfolgender Reihenfolge verhandelt.

a) Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Betriebs-Resultate des verflossenen Geschäfts-Jahrs insbesondere.
b) Bericht der Commission zur Prüfung der Jahres-Bilanz und Beschlußfassung wegen der Decharge-Ertheilung.
c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
d) Wahl zweier Rechnungs-Revisoren und eines Stellvertreters, die auch aus Nichtactionairen gewählt werden können, welche in jedem Jahre die Bilanz, die Buchführung, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft, so wie die Verwaltung im Allgemeinen, soweit sie auf das Resultat der Bilanz von Einfluß ist, zu prüfen haben.

§. 23. Die Jahresbilanz muß den vorhin gedachten zwei Rechnungsrevisoren am Sitze der Gesellschaft spätestens Fünf Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt werden. Die Revisoren können von den Beamten jede Auskunft, so wie Einsicht in die Bücher, Belege, Correspondenzen und Etablissements verlangen. Ueber die von ihnen gezogene Erinnerungen haben sie sich spätestens

Digitized by Google

Vierzehn Tage vor der General-Versammlung mit dem Vorstande in Verbindung zu setzen, und, soweit solche hierdurch nicht erledigt werden, darüber in der General-Versammlung zu berichten.

§. 24. Ein Beschluß der General-Versammlung ist nothwendig, wenn es sich um folgende Gegenstände:

a) Veränderung des Gesellschaftsstatuts,
b) Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft (§. 5),
c) Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (§. 3) oder deren Auflösung (§. 30),
d) Contrahirung von Anleihen,
e) Verpfändung von Immobilien,
f) Ankauf oder Verkauf von Immobilien, welche mehr als Fünftausend Thaler kosten,
g) neue Anlagen, zu deren Ausführung nach dem Kosten-Anschlage mehr als Zehntausend Thaler erforderlich sind, handelt.

In den Fällen von a. bis c. ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Auch bedürfen die Beschlüsse über die Veränderung des Gesellschaftsstatuts, über Erhöhung des Grundkapitals über Einhundert fünf und zwanzig Tausend Thaler hinaus, und über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft der landesherrlichen Genehmigung.

§. 25. Die Protokolle der General-Versammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen, und von dem Vorsitzenden und den beiden Stimmsammlern unterschrieben.

Titel Fünf. Wahlen.

§. 26. Alle kraft dieses Statuts vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort bei'm ersten Scrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Candidaten, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, mit Ausnahme desjenigen, auf welchen sich die wenigsten Stimmen vereinigt haben, fortgesetzt, bis sich die absolute Mehrheit für Einen ergibt Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

Titel Sechs. Bilanz, Dividende und Reservefond.

§. 27. Das Geschäfts-Jahr der Gesellschaft beginnt mit dem ersten April und endigt mit dem Ein und dreißigsten März des darauf folgenden Jahres. Am Ein und dreißigsten März jedes Jahres wird die Bilanz der Activa und Passiva der Gesellschaft von dem Vorstande errichtet, und in ein dazu bestimmtes Bilanz-Buch eingetragen. Die bei der Inventar-Aufnahme ihm erforderlich erscheinenden Abschreibungen von den Objekten des Vermögens der Gesellschaft bestimmt der Vorstand nach Maaßgabe der eingetretenen Abnutzung. Die der Gesellschaft gehörigen Schiefergruben und Schiefervorräthe dürfen keinenfalls mit einem den Selbstkosten-Preis übersteigenden Werthe in Ansatz gebracht werden.

Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen den Rein-Gewinn des Geschäfts-Jahres.

Die Bilanz ist jährlich nach Feststellung derselben durch die General-Versammlung, durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 28. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Rein-Gewinne werden zunächst mindestens Zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgesetzt. Der Reservefond ist ausschließlich zur Deckung außerordentlicher Ausgaben oder Verluste der Gesellschaft bestimmt. Ueber die Verwendung desselben beschließt der Vorstand. Sobald und so lange der Reservefond ein Zehntel des Grundkapitals beträgt, finden Absetzungen zu Gunsten desselben nicht statt. Von dem nach Speisung des Reservefonds verbleibenden Reste des Rein-Gewinnes wird die nach Paragraph Sechszehn dem Vorstande zustehende Tantieme berechnet.

Demnächst bestimmt die General-Versammlung auf den Vorschlag des Vorstandes, wie viel von dem dann noch verbleibenden Rein-Gewinne als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll.

§. 29. Die Dividende wird jährlich am ersten October gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt an der Kasse der Gesellschaft oder durch die von dem Vorstande durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemachten Handlungshäuser.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von Vier Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Diese Bestimmung ist auf den Dividendenscheinen wörtlich abzudrucken.

Titel Sieben. Auflösung der Gesellschaft.

§. 30. Von dem Vorstande, oder von Actionairen, welche zusammen mindestens Ein Drittel an Actien des Grundkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders berufenen, außerordentlichen General-Versammlung in Gemäßheit des Paragraphen Vier und zwanzig dieses Statuts beschlossen werden. Im Uebrigen kommen die Bestim-

Digitized by Google

mungen des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches und des Einführungs-Gesetzes zu demselben zur Anwendung.

Titel Acht. Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 31. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und deren Actionairen werden auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden.

Titel Neun. Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 32. Die Staats-Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig, oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur die General-Versammlung, den Vorstand oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, und ihren Versammlungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmung.

Die Herren Domainen-Rath Dr. Geßner, Rechts-Anwalt Carl Humperdink, Rentmeister Johann Heinrich Hemmer, und Gruben-Direktor Diedrich Kollmann werden beauftragt, provisorisch und bis zur definitiven Constituirung der Actien-Gesellschaft die Obliegenheiten des Vorstandes wahrzunehmen, insbesondere die erste General-Versammlung nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung einzuberufen. Sollte einer von ihnen durch Tod oder auf sonstige Art ausscheiden, so gehen dessen Befugnisse auf die Uebrigen über.

Formular.

I. Die Actien.

Schieferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar gegründet durch notarielles Statut vom ..... genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom .....

Actie M.

über Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Herr (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer dieser Actie bei der Schieferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar mit Zweihundert Thaler betheiligt und hat als solcher alle statutmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Nuttlar, den ..... ten .....

Der Vorstand.
(Zwei eigenhändige Unterschriften.)

II. Die Dividendenscheine.

Schieferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar.

M..... der Dividendenscheine.

Zur Actie Nro.....

Inhaber empfängt am 1. October 18..... an den statutmäßig bestimmten Zahlstellen die nach §. 29 des Statuts festgestellte Dividende für das Betriebs-Jahr 18.....

Nuttlar, den .....ten ..... 18.....

Der Vorstand.
(Zwei Unterschriften in facsimile.)

Auf der Rückseite.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von Vier Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. (Nro. 29 des Statuts.) Im Fall des Verlustes eines Dividendenscheines wird nach Nro. 8 des Statuts verfahren.

Digitized by Google

III. Der Talon.

Schieferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar.

Anweisung zum Empfang.

Der ..... Serie ..... der Dividendenscheine zur Actie Nro. .....

Inhaber empfängt am ..... gegen diese Anweisung gemäß §. 6 des Statuts an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..... Serie ..... der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie

Nuttlar, den .....ten ..... 18.....

Der Vorstand.

(2 Unterschriften in facsimile.)

Auf der Rückseite.

Im Fall des Verlustes eines Talons wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Nachdem vorstehendes Protokoll den Comparenten vorgelesen war, genehmigten sie dasselbe, beantragten eine Ausfertigung desselben zu Händen des Herrn Dr. Pauly in Nuttlar, und vollzogen dieses Protokoll durch ihre Unterschrift.

Dr. W. Geßner. C. Humperdink. H. Hemmer. Kollmann.

Daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden, daß sie in Gegenwart der Zeugen und des Notars den Herren Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

So geschehen, wie oben.

Anton Bröggelwirth. Anton Timmers. Wilhelm Wehmeyer, Rechts-Anwalt und Notar.

Vorstehende, in das Register sub Nro. Einhundert und dreizehn, Jahrgang Achtzehnhundert sieben und sechszig, eingetragene Verhandlung, wird hiermit zu Händen des Herrn Dr. Pauly in Nuttlar ausgefertigt.

Oelde, den sechsten Mai Achtzehnhundert sieben und sechszig.

Wilhelm Wehmeyer, Rechtsanwalt und Notar.

(677.) Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. October 1838 und 12. December 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Elf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Fünfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Digitized by Google

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, so wie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, so wie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, so wie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

Digitized by Google

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,
b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich
c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

Digitized by Google

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. Frh. v. d. Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . . und unter Nro. . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den . . ten . . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am . . . . . laut Abfertigungs-Register Nro. . .

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.).

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nro. . . . auf das . . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten . . . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende №	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. Pfd.	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	Menge in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
				Zusammen			

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben.) Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pf.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pfd.	Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
					scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Preußischen Quarten	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						Zusammen			(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den ____ ten _____

Die Revisions-Beamten.

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nro. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Ober:
Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . . mittag . . . . . Uhr unter Kolle-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . Gebinde, welche unter Nro. . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Ober:
Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nro. . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . Uhr, mit . . . Schlössern (Serie . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . , . . . mittags . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nro. . . . . angeschrieben.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)
(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

Prüfungen im Hufbeschlage betreffend.

(678.) Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landescultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben auch für das laufende Jahr zur Prämiirung, sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren beschäftigt, und der Zahl

Digitized by Google

und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Bewerber zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Mittwoch, den 4ten September curr., Morgens 8 Uhr, zu Brilon, und am Mittwoch, den 18ten September curr., Morgens 8 Uhr zu Münster zusammentreten.

Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1. und 2. der obigen Bekanntmachung maßgebend. Münster, den 4. Juli 1867.

(679.) Der seitherige Vorsitzende der Königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn, Geheime Regierungs-Rath Lentze ist nach Breslau versetzt und die dadurch erledigte Stelle dem seitherigen Vorsitzenden der Königlichen Direction der Wilhelmsbahn, Geheimen Regierungs-Rath Dittmer verliehen worden. Münster, den 15. Juli 1867.

(680.) Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nro.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1866. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	96	22	6
2	Kreis Münster	113	7	2
3	„ Warendorf	76	2	4
4	„ Recklinghausen	135	19	6
5	„ Tecklenburg	131	26	3
6	„ Lüdinghausen	175	9	2
7	„ Beckum	91	2	4
8	„ Coesfeld	84	21	1
9	„ Ahaus	89	26	8
10	„ Steinfurt	125	7	6
11	„ Borken	58	8	—
	Summa I.	1178	2	6
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	175	12	10
2	„ Bielefeld	94	29	9
3	„ Halle	91	17	9
4	„ Warburg	65	3	11
5	„ Paderborn	94	17	5
6	„ Herford	200	8	10
7	„ Wiedenbrück	81	20	6
8	„ Lübbecke	122	15	11
9	„ Büren	52	18	10
10	„ Höxter	69	11	7
	Summa II.	1048	7	4

Nro.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1866. Thlr.	Sgr.	Pf.
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	111	9	—
2	„ Altena	266	28	9
3	„ Bochum	340	19	—
4	„ Brilon	78	5	6
5	„ Dortmund	335	20	9
6	„ Hagen	238	20	4
7	„ Hamm	269	13	—
8	„ Iserlohn	188	16	—
9	„ Lippstadt	105	15	3
10	„ Meschede	114	17	11
11	„ Olpe	88	28	2
12	„ Siegen	238	5	11
13	„ Soest	240	2	9
14	„ Wittgenstein	31	7	5
	Summa III.	2647	29	9
	Hierzu dito II.	1048	7	4
	„ dito I.	1178	2	6
	Summa Summarum	4874	9	7

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

	Münster. Thlr.	Sgr.	Pf.	Minden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Arnsberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Die Haus-Collecte	923	19	10	731	11	7	2034	14	10	3689	16	3
2) Die Kirchen-Collecte:												
a. der katholischen Gemeinden	177	12	5	51	8	3	211	28	3	440	18	11
b. der evangelischen Gemeinden	69	27	11	259	—	8	394	24	11	723	23	6
c. der jüdischen Gemeinden	7	2	4	6	16	10	6	21	9	20	10	11
	1178	2	6	1048	7	4	2647	29	9	4874	9	7

Digitized by Google

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1865 ist sonach eingegangen:

in dem Regierungs-Bezirke	Münster mehr	19	Thlr.	29	Sgr.	3 Pf.,
" " "	Minden weniger	145	"	1	"	6 "
" " "	Arnsberg weniger	96	"	21	"	5 "
	im Ganzen also	221	Thlr.	23	Sgr.	8 Pf.

weniger als im vergangenen Jahre. Ich verkenne nicht, daß dieser vorzugsweise den Regierungsbezirk Minden treffende Mindererertrag hauptsächlich in den kriegerischen Verhältnissen des vorigen Jahres, welche vielfältig den Erwerbsverkehr gestört und gleichzeitig die allgemeine Mildthätigkeit nach andern Richtungen hin in Anspruch genommen haben, zum Theil auch in dem mehrfach ungünstigen Ausfalle der vorjährigen Kartoffelernte ihre Erklärung finde, hebe aber gern mit desto größerer Anerkennung hervor, daß ungeachtet dieser störenden Umstände in nicht wenigen Kreisen, namentlich Lübinghausen, Coesfeld, Paderborn, Bochum, Brilon, Hamm, selbst Wittgenstein sich der Collectenertrag gegen das Vorjahr erheblich gesteigert und dadurch wenigstens theilweise den Mindererertrag übertragen hat, welche durch das Zurückbleiben mancher sonst so reichlich beitragender Kreise, wie Münster, Minden, Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Höxter, Dortmund, Hagen, Iserlohn, auch Altena und Meschede entstanden ist. Nachdem jedoch inzwischen die früheren ruhigeren Verhältnisse wiedergekehrt sind, vertraue ich eben so gern, daß sich der bewährte Wohlthätigkeitssinn auch diesen, von der Bevölkerung der Provinz mit Liebe und Sorgfalt gepflegten Anstalten wieder in vollem Maße zuwenden und dadurch die Mittel gewähren werde, dieselben in ihrer bisherigen für die Provinz so segensreichen Wirksamkeit und Ausdehnung zu erhalten.

Die Leistungen aller vier mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Anstalten dürften, wenngleich die Anstalt zu Soest im vorigen Jahre ihren durch eine 33jährige amtliche Wirksamkeit bewährten Hauptlehrer Schwier durch einen plötzlichen Tod verloren hat und die Anstalt zu Büren in Folge längerer Erkrankung ihres verdienten Hauptlehrers Wirsel Monate lang auf dessen unmittelbare Thätigkeit verzichten mußte, nach den Beobachtungen der Departementsräthe auch für das verflossene Jahr als in allen Beziehungen wohlbefriedigend bezeichnet werden, und ist es insbesondere möglich gewesen, an den beiden genannten Anstalten den Unterricht ohne Störung fortzuführen.

Die Anzahl der am 3. December v. J. in den vier Anstalten befindlichen einheimischen Zöglinge beläuft sich, obwohl sechs zum Eintritte designirte aus mancherlei Ursachen (Krankheit, Furcht der Eltern wegen der gestörten Verkehrsverhältnisse und dergleichen) ausgeblieben waren, doch noch auf 136, also nur ein Kind weniger als am Schlusse des Vorjahres. Davon befanden sich in Büren 46, in Soest 39, in Langenhorst 24 und in Petershagen 27, im Ganzen 63 katholischer, 64 evangelischer Confession, und 9 Kinder jüdischer Religion, von welchen letzteren, wie im vorigen Jahre 5 Knaben und 2 Mädchen in Büren, ein Knabe in Soest und ein Mädchen in Petershagen untergebracht worden sind.

Unter der Gesammtzahl befanden sich 81 Knaben und 55 Mädchen; der Heimath nach waren angehörig

dem Regierungs-Bezirk	Münster	. . .	30,
" " "	Minden	. . .	50,
" " "	Arnsberg	. . .	56,
	zusammen	.	136 wie oben.

Als ausgebildet haben nach vorgängiger Confirmation, bezüglich Zulassung zum h. Abendmahl im Laufe des Sommers 1866 entlassen werden können 24 Kinder, nämlich aus Büren und Soest je 7, aus Langenhorst 6, und aus Petershagen 4, für deren Unterbringung bei zuverlässigen Handwerksmeistern ꝛc. in der bisherigen bewährten Weise Sorge getragen worden ist. Ueber Verhalten und Fortbildung derselben, wie über die löbliche Führung vieler früher entlassenen und bereits zu selbstständiger bürgerlicher Stellung gelangter Zöglinge sind den Anstaltsvorstehern überwiegend nur günstige Mittheilungen zugekommen. Bei den bevorstehenden Aufnahmen des laufenden Jahres wird versuchsweise die bisherige Zahl der Zöglinge beibehalten werden, da bei dem im Vertrauen auf den reichlichen Collectenertrag des Jahres 1865 gemachten Versuche, über dieselbe hinauszugehen, der Provinzial-Taubstummenfonds nur durch das zufällige Ausbleiben von sechs zur Aufnahme bestimmter Kinder vor Verlegenheiten bewahrt worden ist. Aber auch bei jener Zahl von etwa 136 Zöglingen werden die Anstalten nur so lange verbleiben können, als ihnen der menschenfreundlich-wohlthätige Sinn der Bewohner unserer Provinz in einem ferneren reichlichen Ertrage der jetzt seit mehr als vierzig Jahren bewährten Collecte dazu die Mittel darbietet. Ich spreche deshalb Allen denen, welche bisher für das Gedeihen und die Interessen dieser für die Pro-

Digitized by Google

vinz so wichtigen und wohlthätigen Anstalten gewirkt haben, gern meine dankbare Anerkennung aus, und bringe, indem ich dieselben der allseitigen lebendigen Theilnahme der Bewohner unserer Provinz auch jetzt wieder angelegentlichst empfehle, gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Vermächtniß des kürzlich zu Soest verstorbenen Fräuleins Regenherz dem Provinzial-Taubstummenfonds, und zwar zum Besten der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Soest, ein Legat von 200 Thlrn. zu Theil geworden ist.

Münster, den 18. Juni 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

(681.) Die neuen Coupons Serie VII. Nro. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Thaler.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, die Talons in derselben Weise, wie solches bei den übrigen Staatspapieren geschieht, mit einem doppelten Verzeichnisse, wozu die Formulare bei der Regierungs-Haupt-Kasse und den Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können, übergeben müssen.

Arnsberg, den 3. Juni 1867. 54

Digitized by Google

(682.) Der Feldmesser Egon Kampffschulte aus Bilstein ist unterm 4. Juli curr. als solcher vereidigt worden. Arnsberg, den 10. Juli 1867.

(683.) Der Feldmesser Carl Behling aus Neheim ist als solcher unterm 4. Juli curr. vereidigt worden, Arnsberg, den 13. Juli 1867.

(684.) Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 6. d. M. ist genehmigt worden, daß in der Stadt Hamm alle Vierzehn Tage am Montage ein Viehmarkt abgehalten werde, mit der Maßgabe, daß, falls auf einem dieser Montage ein Feiertag fällt, der Markt am nächstfolgenden Werktage abzuhalten ist.
Arnsberg, den 12. Juli 1867.

III. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(685.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Wittgenstein für den Bezirk Berghausen an Stelle des verstorbenen Lehrers Georg Müsse zu Berghausen der Schreinermeister Heinrich Born daselbst zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und am 10. d. Mts. für eine dreijährige Periode verpflichtet ist.
Arnsberg, den 12. Juli 1867.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(686.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) 19 Stück über 500 Thaler jede:

Nro. 331, 349, 775, 778, 852, 995, 1297, 1334, 2686, 2746, 3494, 5064, 5694, 6217, 6268, 6291, 7702, 7822 und 8141.

2) 15 Stück über 400 Thaler jede:

Nro. 1519, 1539, 1817, 1926, 2546, 3129, 3535, 4025, 6008, 6828, 7066, 7607, 7611, 8159 und 8419.

3) 15 Stück über 300 Thaler jede:

Nro. 1542, 1801, 1904, 1995, 2290, 3244, 3277, 4381, 6629, 6742, 6847, 7429, 8163, 8170 und 8733.

4) 15 Stück über 200 Thaler jede:

Nro. 303, 1854, 2132, 4029, 4386, 4421, 4848, 4955, 5008, 5253, 5810, 6417, 7780, 8171 und 8505.

5) 20 Stück über 100 Thaler jede:

Nro. 57, 1806, 2740, 2859, 4064, 4107, 4455, 4555, 4784, 4809, 5211, 5558, 5815, 7470, 7772, 7778, 8074, 8220, 8298 und 9035.

6) 87 Stück über 50 Thaler jede:

Nro. 184, 293, 752, 1017, 1251, 1440, 2000, 2142, 2519, 2708, 2724, 2785, 3006, 3045, 3072, 3157, 3812, 3814, 3825, 3874, 4021, 4216, 4267, 4576, 4611, 4671, 4996, 5423, 6270, 6466, 6470, 6472, 6473, 6482, 6531, 6679, 6688, 6721, 6722, 6972, 6973, 6975, 6976, 6979, 6981, 6988, 6992, 6994, 6996, 6998, 7007, 7010, 7011, 7012, 7195, 7217, 7251, 7334, 7340, 7350, 7353, 7354, 7483, 7591, 7653, 7659, 7674, 7926, 7934, 7940, 7943, 8077, 8213, 8307, 8367, 8452, 8457, 8534, 8560, 8621, 8690, 8702, 8790, 8974, 8996, 9011 und 9121.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuld-Verschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-Verschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1867 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und

Digitized by Google

müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII. Nro. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geld-Betrag vom Kapital gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühere Verloosung gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.

Nro. 4696 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.

Nro. 645 über 500 Thlr. — Nro. 8888 und 8889 über 400 Thlr. jede. — Nro. 2608 und 5434 über 300 Thlr. jede. — Nro. 6902 über 200 Thlr. — Nro. 4918, 4923, 5822, 7911 und 8422 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 16. Mai 1865.

Nro. 2530 über 500 Thlr. — Nro. 5466 über 400 Thlr. — Nro. 5710 über 200 Thlr. — Nro. 8462 über 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1867.

V. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectors.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

(687.) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ꝛc. ausgesetzt.

Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Cöln, den 1ten Juli 1867.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(688.) In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 3. Januar d. Js. folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte sind:

Der Geheime Bergrath Dr. Noeggerath mit dem Charakter als Berghauptmann, der Geheime Bergrath Dr. Burkart unter Verleihung des rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub, der Kanzleirath, Obergergamts-Secretair Ingenmey mit dem Charakter als Geheimer Kanzleirath,

Digitized by Google

der Rechnungsrath, Oberbergamts-Revisor Anneke mit dem Charakter als Geheimer Rechnungsrath, der Oberbergamts-Secretair, Kalkulator Enkhaus mit dem Charakter als Rechnungsrath in den Ruhestand getreten, der Oberbergrath Jung zum Geheimen Bergrath, der Bergrath Brockhoff zum Oberbergrath, und der frühere Bergamts-Secretair Gustav Rick zum Oberbergamts-Secretair ernannt worden.

Bei den Revierbeamten ist:

Der Berggeschworne Giesler von Neuwied nach Dillenburg versetzt, der Berggeschworne Ziegenmeyer aus dem Staatsdienst entlassen, und der Bergassessor Pieler an dessen Stelle zum Berggeschwornen in Burbach ernannt worden.

Bei der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken ist:

Der Berginspector Follenius hinzugetreten, der Kassen-Kontroleur Helmbach und der Kalkulator Hermann sind zu Factoren und der Kanzlist Rettig, der Assistent Schnee zu Sekretairen befördert, die Militair-Anwärter Heinrich Thomae, Jacob Stilger, Baptist Ringeisen zu Assistenten, Johann Wilhelm Bischoff zum Amtsdiener ernannt, und der Amtsdiener Weiß zum Oberbergamte in Breslau versetzt worden.

Bei den Berginspectionen der Saarbrücker Gruben ist:

Der Berginspector Follenius von der Grube König-Wellesweiler ausgeschieden und zur Bergwerks-Direktion versetzt, der Berg- und Salinen-Inspector Raiffeisen von Stetten an dessen Stelle zum Berginspector der Grube König-Wellesweiler und der Bergassessor Hilt zum Berginspector der Grube Gerhard-Prinz-Wilhelm ernannt, die Schichtmeister Karl Posth, Sattler, Mertens, Friedrich Posth und Illing sind zu Oberschichtmeistern, die Schichtmeistergehülfen Baude und Schenkelberger zu Schichtmeistern, Büll, Thiel, Olbrich, Manke, Lüpke, Kutschmann und Koether zu Sekretairen befördert und die Civilanwärter Guido Bornschein, Heinrich Ziegler, so wie der Militair-Anwärter Daniel Oberst zu Schichtmeistergehülfen ernannt, der Schichtmeister Carl Bender von der Grube Duttweiler-Jaegersfreude nach der Grube Reden-Merchweiler versetzt und der Schichtmeistergehülfe Heine auf seinen Antrag ausgeschieden.

Bei der Saline zu Stetten ist:

Der Berg- und Salinen-Inspector Raiffeisen durch seine Versetzung nach der Grube König-Wellesweiler ausgeschieden, und der vormalige standesherrliche Revierbeamte und Markscheider Leonhard Beel zum Berggeschwornen in Stetten ernannt worden.

Bei der Saline zu Münster a./St. ist:

Der Civilanwärter August Kablé zum Assistenten ernannt worden.

Ferner sind: Die Bergreferendare Rudolph Nasse und Hugo Müller zu Berg-Assessoren, die Berg-Eleven Carl Schnabel und Heinrich Koch zu Berg-Referendarien, und der Berg-Expectant Hermann Gilbert zum Bergeleven ernannt, so wie die Bergreferendare Gustav Weyland und Hermann Thywissen ausgeschieden, und der Bergreferendar Biedenz dem Königlichen Oberbergamte in Dortmund überwiesen worden. Bonn, den 3. Juli 1867.

(689) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Friedericke" bei Herzhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. April 1867 wird dem Grubensteiger Jost Friedrich Franz in Müsen unter dem Namen „**Friedericke**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herzhausen, Ruckersfeld und Allenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zink-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(690.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen

Digitized by Google

wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Johanna“ bei Ostheiden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. December 1865 wird dem Bartholomäus Schneider zu Altenhof bei Wenden unter dem Namen **„Johanna“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ostheiden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**691.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Phönix“ und „Gelegenheit“ bei Buschhütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. März 1867 wird dem Justus Stahlschmidt zu Ferndorf unter dem Namen **„Phönix“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Buschhütten und Ferndorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. X. H. J. K. L. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Februar 1867 wird dem Justus Stahlschmidt zu Ferndorf unter dem Namen **„Gelegenheit“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ferndorf und Buschhütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VII. Bekanntmachung der Fürstlichen Domainen-Kammer zu Rheda.

(**692.**) **Wir Moritz Casimir,**

regierender Fürst zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, Graf zu Limburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen: daß auf den Grund der Muthung vom 26./27. Juni 1865, in welcher eine in der Gemeinde Oestrich, im Kreise Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberberg-Amtsbezirk Dortmund im Bergfreien entdeckte Galmey-Lagerstätte besprochen wurde, und in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlung vom 10. Januar 1866 Wir dem Gewerken A. zur Hellen in Dortmund das Bergeigenthum des Bergwerks **Friederica** mit einem Felde von Zweihundert fünf und dreißig Tausend Neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unterm heutigen Tage von Unserer Domainen-Kammer beglaubigten Situations-Risse angegeben und

Digitized by Google

mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet ist, zur Gewinnung des darin vorkommenden Galmeyerzes, unter Vorbehalt der überdeckten Eisensteinbergwerke, hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Rheda, den 28. Juli 1866. (L. S.) Fürst z. Bentheim.

Im Namen des Königs.

Die hierneben geheftete von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg am 28. Juli 1866 ausgefertigte Verleihungs-Urkunde über das Galmey-Bergwerk **Friederica** in der Gemeinde Oestrich wird hierdurch bestätigt. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Dortmund, den 18. Juni 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 4373 f. gez. P. Schönaich. gez. Brenken. gez. Lombardi.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird mit Rücksicht auf §§. 35 und 36 des Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch bekannt gemacht.

Rheda, den 4. Juli 1867. Fürstlich Bentheim-Tecklenburg'sche Domainen-Kammer.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(**693.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs

Auf die Muthung vom 17./18ten Februar 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld, das Eigenthum des Bergwerks **„Blomberg"** in der Gemeinde Valbert, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 500,000 Quadratlachtern, Fünfmalhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Juni 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. Juni 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**694.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 28ten Februar 1867 wird dem Johann Peter Kontze zu Bommern bei Witten das Eigenthum des Bergwerks **„Zufall"** in den Gemeinden Bolmarstein und Vorhalle, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Juni 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. Juni 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**695**) Die Bekanntmachung Stück 28 Seite 302 des Regierungs-Amts-Blatts, betreffend die Einrichtung von Haltestellen bei der Personenpost zwischen Dortmund und Asseln wird hierdurch dahin erläutert, daß die an der Haltestelle bei Wenker-Paxmann zu- resp. abgehenden Passagiere das Personengeld nach denselben Sätzen zu entrichten haben, welche für die am Posthause zu Dortmund selbst zu- oder abgehenden Personen maßgebend sind. Arnsberg, den 16. Juli 1867.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**696.**) Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, in Veranlassung des 50jährigen Staatsdienstes dem Förster Voigt zu Bredelar in der Oberförsterei gleichen Namens das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 27. Juli. 1867.

(697.) Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschrot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontrolleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsländern gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Verabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Verabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Ansteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurück-

Digitized by Google

gegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gele en ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tag der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rückfendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die in §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezeichnungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung, gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung übersteigen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanz-Minister. Frh. v. d. Heydt.

Muster

Digitized by Google

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
	Der einzelnen Gebinde					Der einzelnen Gebinde			
Laufende №	Marke und №	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Des Abfertigungs-Registers Nro.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Ueberzangsscheins.
					Summa . .		.	.	
					(in Buchstaben)				

N., den . . ten . . . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.

N., den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nro. . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nro. . . . . ertheilt worden ist.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Vorstehend bezeichnete . . . . . Gebinde sind heut . . . . . mittag . . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

56*

Digitized by Google

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . Gebinde, welche unter Nro. . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Ober:

Umseitig bezeichnete . . . . Gebinde sind in den Güterwagen Nro. . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . Uhr, mit . . . Schlössern (Serie . . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . Tagen bei dem . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . mittags . . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nro. . . . . angeschrieben.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung (für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)

Daß die oben bezeichneten . . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(**698.**) Bei dem Herannahen der Termine für die diesjährige Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterhaltung der dürftigen Zöglinge in den Taubstummen-Anstalten der Provinz finde ich mich auch jetzt wieder veranlaßt, die Förderung dieser für die Provinz so wichtigen Angelegenheit allen Denen, welche dem Gedeihen und der Wirksamkeit dieser wohlthätigen Anstalten bisher mit lebendiger und wohlwollender Theilnahme gefolgt sind, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Geistlichen auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Ueber die Leistungen dieser Anstalten während des letztverflossenen Jahres kann ich auf meine letzte Amtsblattsbekanntmachung vom 18. Juni d. J. Bezug nehmen, und füge dem noch hinzu, daß im Vertrauen auf die fortdauernde mildthätige Theilnahme der Bewohner unserer Provinz an unseren Taubstummen-Anstalten die Anzahl der Zöglinge in denselben auch für das nächste Jahr auf deren bisherige Höhe erhalten werden wird. Aber dieser Theilnahme bedarf es auch, wenn den sich fortdauernd mehrenden Anträgen auf Gewährung von Freistellen in den Anstalten nur einigermaßen entsprochen werden soll, und ich gebe mich deshalb gern der Hoffnung hin, daß dieselbe sich auch bei der bevorstehenden Collekte, wie bisher, durch einen reichlichen Betrag der für dieselben eingehenden Beiträge bewähren werde.

Münster, den 22. Juli 1867.

(**699.**) Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für die Kreise **Arnsberg**, **Meschede** und **Brilon** sind gewählt resp. wiedergewählt worden:

I. in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder **Brökelmann** zu Neheim, **Schaeffer** zu Meschede und **Hillenkamp** zu Brilon.

Digitized by Google

A. in dem Wahlbezirke Arnsberg: 1) der Kaufmann Fr. Wilhelm Brökelmann in Neheim,
B. in dem Wahlbezirke Meschede: 2) der Fabrikant Friedrich Schäffer zu Meschede,
C. in dem Wahlbezirke Brilon: 3) der Hütten-Inspector C. Preen zu Olsberg.

II. In Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Lex zu Meschede und Dalberg zu Brilon
A. in dem Wahlbezirke Meschede: 1) der Fabrikant Julius Lex zu Meschede,
B. in dem Wahlbezirke Brilon: 2) der Kaufmann Eberhard Unkraut zu Brilon.

Münster, den 22. Juli 1867.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(**700.**) In die Stelle des bisherigen Divisions-Predigers Dr. Kottmeier in Düsseldorf, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der bisherige Hülfsprediger in Halle i. W. Wilhelm Otto Theodor Meyer zum Divisions-Prediger der Königlichen 14. Division von uns berufen und als solcher am 23. Juni c. eingeführt worden. Münster, den 4. Juli 1867.

III. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Kirchen-Collecte zum Besten der von der evangelischen Gemeinde zu Paderborn beabsichtigten Restauration der Abdinghof-Kirche daselbst betreffend.

(**701.**) Mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes hat das Königliche Consistorium zu Münster zum Besten der von der evangelischen Gemeinde zu Paderborn beabsichtigten Restauration der Abdinghof-Kirche daselbst eine einmalige, in der ganzen Provinz abzuhaltende, Kirchen-Collecte ausgeschrieben und dabei bestimmt, daß dieselbe am 5ten oder 6ten Sonntag nach trinitatis, also den 21sten oder 28sten Juli curr. abgehalten werden soll.

Wir veranlassen die Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch, die eingehenden Collectengelder von den betreffenden Geistlichen, welche von dem Kgl. Consistorium dieserhalb mit Anweisung versehen worden sind, in Empfang zu nehmen und an die Steuerkassen der Kreisorte abzusenden, welche letztere demnächst diese Gelder baldmöglichst an unsere Hauptkasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber aber gleichzeitig an uns einzureichen haben.

Arnsberg, den 13. Juli 1867.

(**702.**) Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nro. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegs-Formation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar curr. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1ten März dieses Jahres ab.

Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich, an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt, mittelst Verzeichnisses, direct der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

Digitized by Google

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Genehmigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. Js. zu der Erziehungs-Beihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Directoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Justituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. Js. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Acten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. Js. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thalern jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdam'schen Waisenhause für den Monat März curr. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdam'schen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind:

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
b. die Taufscheine der Kinder,
c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit,

beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungs-Beihülfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15te Lebensjahr vollendet;
b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat;
c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1ten eines Monats stattfindet;
d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungs-Beihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Berechnung der Erziehungs-Beihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den In-

Digitized by Google

validen-Pensions-Rechnungen, so wie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. Js. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30ten März 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marine-Minister.
Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 18. Juli 1867.

Errections-Urkunde für die evangelische Gemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg.

(703.) Auf Grund der im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe erlassenen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. Mai curr. E. 13,330 werden die evangelischen Eingesessenen der Ortschaften Ramsbeck, Neuandreasberg, Wasserfall, Dörnberg, Bestwig, Ostwig, Nuttlar, Gevelinghausen, Hardt, Wiggeringhausen, Heringhausen, Alexander, Berlar, Blüggelscheid, Brabeke, Westernbödefeld, Gellinghausen, Bödefeld, Osterwald, Altenfeld, Krauseholz, Krummelwend, Valme und Obervalve, Kreises Meschede, ferner die Ortschaften Assinghausen, Wullmeringhausen, Bruchhausen, Hellmeringhausen, Wiemeringhausen, Brunskappel, Elpe und Siedlinghausen, Kreises Brilon, von ihren bisherigen Parochien Brilon und Meschede hierdurch abgezweigt und zu einer evangelischen Gemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg vereinigt, diese neue Gemeinde aber zunächst als eine im Sinne des §. 246. Th. II. Tit. 11. A. L. R. mit Meschede verbundene Muttergemeinde unter folgenden näheren Bestimmungen constituirt.

§. 1. Die zwischen der Gemeinde Ramsbeck, Neuandreasberg und der evangelischen Gemeinde zu Meschede eingerichtete Verbindung soll je nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit von den vorgesetzten Behörden jederzeit wieder aufgehoben werden können, ohne daß von der einen oder anderen Seite dagegen Widerspruch oder Entschädigungs-Anspruch soll zulässig sein. Bis dahin aber bleibt die Gemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg mit der zu Meschede unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt.

§. 2. So lange jedoch die Gemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg die Mittel besitzt, einen eigenen Geistlichen zu unterhalten, wird dieser als Vikarius des Pfarrers in Meschede sämmtliche in jener Gemeinde vorkommenden Amtsgeschäfte, einschließlich der Führung besonderer Kirchenbücher, gegen die aufkommenden Stolgebühren und, was ihm sonst als Einnahme bewilligt werden mag, übernehmen.

Sollte dagegen der Gemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg es etwa künftig an Mitteln gebrechen, eine geeignete Persönlichkeit für ihre Bedienung zu gewinnen, so erfolgt die pfarramtliche Versorgung derselben durch das Pfarramt zu Meschede, insoweit solches ohne Benachtheiligung des dortigen Bedürfnisses geschehen kann.

§. 3. Im Uebrigen sind beide Gemeinden in Bezug auf ihre kirchenordnungsmäßige Vertretung und auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten als völlig von einander abgesondert und unabhängig, jede als für sichbestehend, zu betrachten.

Insbesondere bleibt jede vermögensrechtliche Beziehung zwischen den Gemeinden Ramsbeck-Neuandreasberg und Meschede grundsätzlich völlig ausgeschlossen, und dürfen die Glieder der einen Gemeinde zu den Bedürfnissen der anderen nicht herangezogen werden.

Diese Ausschließung jeder vermögensrechtlichen Beziehung zwischen den verbundenen Gemeinden findet jedoch nur so lange statt, als jede einen besonderen Geistlichen hat. Bei etwaigem Wegfall des Vikariats in Ramsbeck-Neuandreasberg und während der dann eintretenden Pastorirung dieser Gemeinde durch den Pfarrer in Meschede richten sich die Verpflichtungen der beiden Gemeinden für das gemeinsame Pastorat nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4. Sollte es in Zukunft für nöthig oder rathsam erachtet werden, einige oder mehrere der vorstehend im Eingange genannten Ortschaften ganz oder theilweise von der Gemeinde Ramsbeck-Neuandreas-

Digitized by Google

berg zu trennen, so haben die vorgesetzten Behörden hierüber allein zu entscheiden, und soll es zu einer solchen Trennung der Zustimmung der Betheiligten von keiner Seite und in keiner Weise bedürfen, und auf Seiten der, bei der Gemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg Verbleibenden gar keine Entschädigung, für die Ausscheidenden aber nur insofern und zu demjenigen Betrage stattfinden, wie solcher von den vorgesetzten Behörden für billig erachtet wird.

Münster, den 28. Juni 1867. Arnsberg, den 13. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Consistorium. (L. S.) Königliche Regierung.

(704.) Die nachstehende Verfügung:

Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des direkten Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichtes auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände, ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. Pag. 37. lin. 3. welche lautet: „In vasis bene clausis caute servetur“ dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur.“

Berlin, den 9ten Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Apotheker unseres Verwaltungsbezirks gebracht, daß die Bewahrungsart des Chloroforms sofort gemäß obiger Verfügung zu ändern ist.

Arnsberg, den 19. Juli 1867.

Die Kirchen-Collecte für den Schulerweiterungs-Bau der evangelischen Gemeinde zu Dorsten betreffend.

(705.) Mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes hat das Königliche Consistorium zu Münster für den Schulerweiterungsbau der evangelischen Gemeinde zu Dorsten eine, in der ganzen Provinz abzuhaltende, Kirchen-Collecte ausgeschrieben und bestimmt, daß dieselbe am 8ten oder 9ten Sonntage nach trinitatis, also am 11ten oder 18ten August curr. abgehalten werden soll.

Wir veranlassen die Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch, die eingehenden Collectengelder von den betreffenden Geistlichen, welche von dem Kgl. Consistorium zu Münster dieserhalb mit Anweisung versehen worden sind, in Empfang zu nehmen und an die Steuerkassen der Kreisorte einzusenden, welche letztere demnächst diese Gelder baldmöglichst an unsere Hauptkasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber gleichzeitig an uns einzusenden haben.

Arnsberg, den 18. Juli 1867.

(706.) Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. d. M. ist für den Kreis Olpe die Einrichtung folgender Viehmärkte pro 1868 und ferner genehmigt worden:

a) in der Stadt Olpe am Montage vor dem ersten Donnerstage der Monate April, Juni, Juli, September und Oktober;

b) in der Stadt Drolshagen am dritten Dienstage im Monat September;

c) in dem Dorfe Foerde, Amts Bilstein, am Donnerstage vor dem Crombacher Markte, Kreises Siegen;

sowie in Verbindung mit denselben die Beibehaltung der bereits genehmigten beiden Märkte in Benden, nämlich am dritten Dienstage im Mai und August, mit der Maßgabe, daß der bisher in der Stadt Olpe zugleich mit einem Krammarkte im Oktober am Lucastage abgehaltene Viehmarkt aufgehoben wird.

Arnsberg, 21. Juli 1867.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(707.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Digitized by Google

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

	unter und bis 50 Thaler,	über 50 bis 100 Thaler
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 13. October 1866.

(**708.**) Im Laufe des II. Quartals d. J. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

a. angestellt: die Post-Secretaire Heim, Cornelius, Künow, Eckert, Keber und Kretschmann in Soest (beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9.), Börner in Hagen und Heber in Menden; die Post-Expedienten Torley, Faber und Rincke in Soest (beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9.), Eck in Dortmund, Arnemann in Crenzthal, Lomler in Lünen, Lindner in Iserlohn und Schröder in Limburg; die Post-Expediteure Gosebruch in Bönen, Bäcker in Dahle, Kreis Altena, Neuhaus in Drolshagen und Mantel in Nuttlar;

und folgende invalide Militairs:

Copprian als Posthalterei-Aufseher in Arnsberg,
Büter als Büreaudiener in Hamm,
Becker als Büreaudiener in Witten,
Rump als Büreaudiener in Dortmund,
Hammerschmidt als Büreaudiener in Altena,
Schneider als Büreaudiener in Bochum,
Schrage als Briefträger in Witten,
Flasche als Büreaudiener in Dortmund,
Schäpers als Briefträger in Altena,
Dröge als Büreaudiener in Hagen,
Ahrens als Briefträger in Dortmund,
Jahrand als Briefträger in Siegen,
Ziesenitz als Briefträger in Bochum,
Eggers als Wagenmeister in Dortmund,
Diedrich als Büreaudiener in Hörde,
Knaupt als Briefträger in Witten,

Bobbe, Langenbach, Stober, Trübenbach als Eisenbahn-Post-Conducteure beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest; der frühere Packetträger Fischer als Wagenmeister in Haspe und der frühere Postillon Benning als Briefträger in Halver;

b. ernannt: der Post-Expedient Rentrop in Brilon zum Post-Verwalter;

c. versetzt: der Ober-Post-Commissarius Minde von Neuß nach Arnsberg, Post-Commissarius Ziegler von Berlin nach Bochum, Post-Commissarius Göttling von Arnsberg nach Bremen; die Post-Secretaire Lehker von Norden und Eichler von Soest nach Arnsberg, Becker von Celle nach Dortmund, Girod von Dortmund nach Hannover, Haack von Soest nach Düsseldorf, Abshoff vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. zum Post-Amte Soest, Cornelius von demselben Eisenbahn-Post-Amte nach Olpe und demnächst von Olpe zum Post-Amte Soest; der Post-Expedient Boske von Crenzthal nach Barop; die Post-Expediteure Kremer von Barop nach Grevenbrück und Rappholt von Nuttlar nach Erwitte; der Eisenbahn-Post-Conducteur Valerius vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. als Briefträger nach Witten; der Büreaudiener Heithecker von Dortmund als Post-Conducteur nach Lüdenscheid; der Eisenbahn-Post-Conducteur Dörk vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest als Büreaudiener an das Post-Amt in Soest, der Eisenbahn-Post-Conducteur Hegelfang als Packmeister nach Unna;

Digitized by Google

d. ausgeschieden: die Post-Expediteure Dörre in Drolshagen und Küster in Erwitte, der Büreaudiener Rödel in Soest;

e. entlassen: der Post-Expedient Ringes in Neheim, der Wagenmeister Gerstmann in Dortmund, der Briefträger Kricke in Witten;

f. gestorben: der Post-Expediteur Lüttecken in Winterberg, der Post-Conducteur Hasse in Arnsberg.

Arnsberg, den 22. Juli 1867.

V. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(709.) Von jetzt ab findet auf unserer Station Hörter eine directe Personen- und Gepäck-Abfertigung nach Hannover via Kreiensen zu den Tages-Zügen in den ersten drei Wagenklassen, zu den Nacht-Schnellzügen in I. und II. Wagenklasse statt.

Münster, den 19. Juli 1867.

(710.) **Warnung.** Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der ꝛc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich objicht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der ꝛc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867. Königliche General-Lotterie-Direction.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(711.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Servatius" bei Hengsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 30. August 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Servatius," vertreten durch deren Repräsentanten H. W. Marenbach zu Siegen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 9. August 1859 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Servatius" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen und Hengsbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(712.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Morgensonne" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. September 1866 wird dem Jacob Kraemer, Joh. Eberhard Lück und Joh. Heinrich Danzenbecher, sämmtlich zu Eisern, unter dem Namen „Morgen-

Digitized by Google

sonne" des Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eisern und Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend neunhundert ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. A." B. C. D. D.' E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(713.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Graevenborn" bei Rödgen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 6. März 1866 wird dem Fabrikbesitzer Gustav Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angeheftseten Verleihungs-Urkunde vom 14. September 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Graevenborn" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend fünfhundert und fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24 Juni 1867

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(714.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Schmidthain" und „Johannesfreude" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegen. Bonn, den 30. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 28. März 1866 wird dem Gustav Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. October 1858 näher bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Schmidthain" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Obersdorf und Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, dreihundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 29. März 1866 wird dem Gustav Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 1. October 1858 näher bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Johannesfreude" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Obersdorf und Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierzehn Tausend zweihundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

(715.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 27./28ten März 1867 wird dem Ingenieur Friedrich Schmidt zu Haspe bei Hagen, das Eigenthum des Bergwerks „**Irmgarde**" in der Gemeinde Delstern, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Viermalhundert neun und neunzig Tausend neunhundert achtzig (499,980) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Galmeierze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Juni 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. Juni 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Patent-Verleihungen.

(716.) Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1867 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadel-Gewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Johann Heinrich Julius Leppien und dem Herrn Ludwig Schroeder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11. Juli 1867 ein Patent auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Co.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Patent-Zurücknahme.

(717.) Das dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen unter dem 25. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(718.) Der Feldmesser Carl Schmidts zu Hagen ist als solcher unterm 16. Juli c. vereidigt worden.

Der bisherige erste Lehrer an dem Seminar zu Kozmin, Gustav Weiland, ist zum obersten Lehrer und Rector an der evangelischen Schule zu Dortmund, definitiv ernannt worden.

Dem seitherigen Lehrer Wilhelm Helmig aus Weddinghofen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Mühlhausen, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem seitherigen Lehrer Julius Hegenberg zu Recklinghausen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Baukau, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Johann Richters aus Ahden, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Kleine Kuh, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Hermann Hundertmark aus Iserlohn, ist die dritte Lehrerstelle bei der katholischen Knaben-Schule zu Hamm, Kr. Hamm, definitiv verliehen worden.

Die Maurergesellen: Robert Petry aus Elberfeld, Christian Idel aus Wiehl und der Zimmergeselle Wilhelm Herbig aus Groß-Strelitz, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 3. August 1867.

(719.) Das 62., 63., 64., 65 und 66. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6704.) Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

(Nro. 6704 a.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1867, betreffend die Aufhebung der Landeslotterien in Hannover und Osnabrück, sowie die Lotterie in Frankfurt a. M.

(Nro. 6705.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

(Nro. 6706.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

(Nro. 6707.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungs-Stempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

(Nro. 6708.) Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

(Nro. 6709.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thalern.

(Nro. 6710.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den europäischen Häfen.

(Nro. 6711.) Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

(Nro. 6712.) Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867.

(Nro. 6713.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.

(Nro. 6714.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

(Nro. 6715.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

(Nro. 6716.) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

(Nro. 6717.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen

Digitized by Google

Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

(Nro. 6718.) Allerhöchster Erlaß vom 24 Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Consenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

(Nro. 6719.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg" mit dem Sitze zu Magdeburg genehmigten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1867.

(Nro. 6720.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

(Nro. 6721.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6722.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medicinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

(Nro. 6723.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgaben in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

(Nro. 6724.) Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

(Nro. 6725.) Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1. unter Nro. 1. und 2. des Gesetzes vom 24. December 1866 bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867.

(Nro. 6726.) Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

(720.) Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5 Juni 1867. **Der Finanz-Minister.**

(721.) Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6ten v. Mts. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. Js. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die Allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6ten v. Mts. mit dem 1ten September d. Js. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18ten Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

(722.) Dem Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen,

Digitized by Google

gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 13. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(723.) Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. April d. J. — Stück 16 Nro. 414 — wird dahin berichtigt, daß der Vermessungs-Revisor Hübler zu Siegen nicht unterm 4. März curr., sondern unterm 4. April curr. als solcher verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 24. Juli 1867.

II. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(724.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Brilon die nachstehend benannten Personen für die daneben bezeichneten Bezirke zu Schiedsmännern auf eine dreijährige Periode wieder- beziehungsweise neugewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

a. vom 11. Januar d. J. ab:

1) für den Bezirk Medebach I. der Kaufmann August Köster zu Medebach,
2) „ „ „ Medebach II. der Wirth Peter Althaus zu Medebach;

b. vom 29. Januar d. J. ab:

3) für den Bezirk Küstelberg der Lehrer August Braun zu Deifeld;

c. vom 1. Februar d. J. ab:

4) für den Bezirk Siedlinghausen der Gemeinde-Vorsteher Franz Senge zu Siedlinghausen;

d. vom 16. Februar d. J. ab:

5) für den Bezirk Brilon I. der Sparkassen-Rendant Johann Schwikardi zu Brilon,
6) „ „ „ Brilon II. der Stadt-Rentmeister Albert Weber zu Brilon,
7) „ „ „ Niederalme der Gemeinde-Vorsteher Johann Bunse zu Niederalme,
8) „ „ „ Thülen der Gemeinde-Vorsteher Mathias Gerhold zu Thülen,
9) „ „ „ Oberalme der Gemeinde-Vorsteher Caspar Rickert zu Oberalme;

e. vom 2. März d. J. ab:

10) für den Bezirk Giershagen der Gemeinde-Verordnete Anton Trilling zu Giershagen,
11) „ „ „ Bontkirchen der Landwirth und Gemeinde-Vorsteher Friedrich Hennecke zu Bontkirchen;

f. vom 9. März d. J. ab:

12) für den Bezirk Hesborn der Handelsmann Conrad Berkenkopf gt. Musens zu Hesborn,
13) „ „ „ Liesen der Gemeinde-Vorsteher Jacob Harbecke zu Liesen;

g. vom 11. März d. J. ab:

14) für den Bezirk Messinghausen der Gemeinde-Vorsteher und Landwirth Franz Freese zu Messinghausen,
15) „ „ „ Scharfenberg der Landwirth Johann Siebert zu Scharfenberg,
16) „ „ „ Eckhoff der Landwirth Anton Terborg zu Altenbüren,
17) „ „ „ Elpe der Landwirth Friedrich Bolmer zu Elpe;

h. vom 15. März d. J. ab:

18) für den Bezirk Olsberg der Rendant Heinrich Kropff zu Olsberg,
19) „ „ „ Madfeld II. der Gemeinde-Vorsteher und Landwirth Franz Müller zu Madfeld;

i. vom 16. März d. J. ab:

20) für den Bezirk Madfeld I. der Gemeinde-Vorsteher Bernhard Schlüer zu Madfeld.

Arnsberg, den 24 Juli 1867.

III. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(725.) Am 1. k. Mts. tritt für den Binnenverkehr unserer Bahn ein neuer Tarif in Kraft, welcher bei unsern Güter-Expeditionen käuflich zu haben ist.

Münster, den 25. Juli 1867.

Digitized by Google

Stationen.		I. 1. 2. 3. 4 Klasse	III. 1. 2. 3. 4. Klasse	V. 1. 2 3 Klasse zwischen Rheine und Münster auch 4. Klasse	VII. 1. 2. 3. Klasse	IX. 2. 3. 4. Klasse	XIII. 2. 3. 4. Klasse	XVII. 2. 3. 4. Klasse	XXIII. 2. 3. 4 Klasse
Rheine	Abfahrt	Abends 8. 25	—	Morgens 7. 10	Nachmit. 1. 45			—	—
Münster	Ankunft	9. 16	Morgens	8. 5	2. 40			Mittags	Nachmit.
„	Abfahrt	9. 21	5. —	8. 10	2. 45			12. 9	4. 15
Hamm	Ankunft	10. 5	5. 55	8. 55	3. 30	Siehe Zug I.	Siehe Zug III.	1. 50 Nachmit.	5. 50
„	Abfahrt	10. 15	6. 5	9. —	3. 35			—	6. 50
Soest	Ankunft	10. 50	6. 38	9. 33	4. 15			—	7. 56
„	Abfahrt	1. 45	6. 42	9. 42	4. 30			—	8. 40
Lippstadt	„	2. 30	7. 20	10. 21	5. 6			—	9 53 Ankunft
Paderborn	„	3. 40	8. 10	11. 8	5. 56			—	11. 26 Abends
Altenbeken	Ankunft	4. 15	8. 36	11. 32	6. 25			—	—
„	Abfahrt	4. 30	8. 40	11. 42	6. 35	früh 4. 40	Vormitt. 9. 30	—	—
Holzminden	Ankunft	6. 30 Morgens	—	12. 50	8. 10	—	12. 30 Nachmit.	—	—
Warburg	„	—	9. 40 Vormitt.	12. 40 Nachmit.	7. 40 Abends	7 Morgens	—	—	—

Gegen den bestehenden Fahrplan treten hiernach im Wesentlichen folgende Veränderungen ein:

1) durch den 12 Uhr 30 Minuten Nachts von Warburg abgehenden Personen-Zug, welcher sich in Altenbeken an den bestehenden Zug II. anschließt, und durch Verschiebung des zur Zeit um 5 Uhr Morgens von Münster nach Rheine abgehenden Zuges, sowie durch eine gleichzeitige Verschiebung des Frühzuges der Hannöverschen Bahn wird eine directe Verbindung zwischen Leipzig und Frankfurt a./M. einerseits und Emden andererseits hergestellt;
2) der nach dem bestehenden Fahrplan um 12 Uhr 30 Minuten Mittags von Altenbeken nach Holzminden abgehende gemischte Zug wird bereits um 9 Uhr 30 Minuten Morgens von Altenbeken, nach Ankunft des bis dort weitergehenden Personenzuges III., abgelassen werden und 12 Uhr 30 Minuten Mittags in Holzminden eintreffen;
3) der Personenzug III. endet nicht mehr in Paderborn sondern wird bis Warburg fortgeführt, wo derselbe um 9 Uhr 40 Minuten eintrifft und Anschluß nach Cassel und weiter findet;
4) zum Anschluß an den 5 Uhr 54 Minuten Nachmittags von Berlin in Hamm eintreffenden Schnellzug wird nach einem Aufenthalt von 10 Minuten ein Güterzug mit Personen-Beförderung von Hamm nach Münster abgelassen werden;
5) um 8 Uhr 40 Minuten Abends wird ein Güterzug mit Personen-Beförderung von Soest nach Paderborn abgehen, welcher auf der zuletzt bezeichneten Station 11 Uhr 26 Minuten Abends eintreffen wird;
6) an Stelle des combinirten 8 Uhr 30 Minuten Abends von Soest nach Hamm abgehenden Zuges,

Digitized by Google

Fahr-Plan vom 1. August 1867 ab.

Stationen.		II. 1. 2. 3. 4. Klasse	IV. 1. 2. 3 Klasse	VI. 1. 2. 3. 4. Klasse	VIII. 1. 2. 3. Klasse	XIV. 2. 3. 4. Klasse	XVI. 2. 3. 4. Klasse	XXIV. 2. 3. 4. Klasse	XX. 2. 3 Klasse	XXVI. 2. 3. 4. Klasse
Warburg	Abfahrt	Nachts 12. 30	Morgens 7. 35	Vormitt.	Nachmit. 4. —		Vormitt. 9. 41	—	—	—
Holzminden	„	12. 30	—	10. 10	3. 53	Morgens 5. 45	—	—	—	—
Altenbeken	Ankunft	1. 50	—	11. 40	5. 5	8. 28 Morgens	11. 40 Vormitt.	—	—	—
„	Abfahrt	2. —	8. 40	11. 55	5. 15	—	—	—	—	—
Paderborn	„	2. 40	9. 9	12. 35	5. 51	—	—	—	—	—
Lippstadt	„	3. 45	9. 58	1. 46	6. 37			—	—	—
Soest	Ankunft	4. 20	10. 31	2. 35	7. 8			—	—	—
„	Abfahrt	4. 26	10. 40	2. 48	7. 13			früh 5. 50	—	—
Hamm	Ankunft	5. —	11. 11	3. 33	7. 45	Siehe Zug IV.	Siehe Zug VI.	6. 53	—	—
„	Abfahrt	5. 15	11. 16	4. 40	7. 50			7. 45	Abends 6. 4	Abends 10. 17
Münster	Ankunft	6. 6	12. 5	5. 32	8. 45 Abends			9. 51 Vormitt.	7. 34 Abends	11. 30 Abends
„	Abfahrt	6. 11	12. 10	5. 42				—	—	—
Rheine	Ankunft	7. 5 Morgens	1. 5 Nachmit.	6. 50 Abends				—	—	—

der vom 1. August curr. ausfällt, wird ein gleicher Zug 5 Uhr 50 Minuten Morgens von Soest nach Hamm eingelegt werden.

Im Uebrigen behält es bei dem Fahrplan vom 1. Mai d. Js. das Bewenden.

Münster, den 25. Juli 1867.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(727.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) an Stelle des, für den zweiten Stadttheil der Stadt Altena bestellt gewesenen, jetzt von dort verzogenen Kaufmanns Friedrich Hunsdicker, der Rentner Gustav Moritz Figge als Schiedsmann für den Stadttheil Mühlendorf, und zugleich als Substitut des Kaufmanns und Fabrikbesitzers D. H. Rump;

2) in Folge Absterbens des Kaufmanns Friedrich Bröcking zu Dregebank der Kaufmann Reinhard Kuhn zu Hause zum Schiedsmann für den IV. Bezirk der Gemeinde Mühlinghausen und zugleich als Substitut des Kaufmanns C. H. Kuhlmann zu Ufer,

bis zu Ende dieses Jahres verpflichtet und bestellt ist. Hamm, den 19. Juli 1867.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(728.) Vom 1. August cr. wird in dem an der Straße von Breckerfeld nach Voerde, 1/2 Meile

Digitized by Google

von Breckerfeld und ¾ Meilen von Voerde belegenen Orte Delle, und zwar an dem Wirthshause der Wittwe Koch, eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen auf unbesetzte Plätze bei den Ort berührenden Personenposten eingerichtet. Arnsberg, den 30. Juli 1867.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(729.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Loth" bei Siedlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Franz Schran zu Gleidorf, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 16. Juni 1859 bezeichneten Gevierfeldes, unter dem Namen „Loth" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siedlinghausen, Kreis Brilon, und Bödefeld, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert fünf und vierzig Tausend einhundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(730.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Auguste" bei Niedersfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Franz Schran zu Gleidorf, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 10. December 1858 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen „Auguste" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedersfeld und Grönebach, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert zwei und neunzig Tausend siebenhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(731.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Apollo" bei Niedersfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 25 October 1865 wird dem Franz Schran zu Gleidorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 7. Mai 1859 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Apollo" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedersfeld und Winterberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert neun und dreißig Tausend vierhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt

Digitized by Google

(732.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Antonie" bei Silbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 9. October 1865 wird dem Franz Schran zu Gleidorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 7. October 1859 bezeichneten Gewerkenfeldes unter dem Namen „**Antonie**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Silbach und Siedlinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und siebenzig Tausend zweihundert und elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. J. K. L. M. N. O. P. Q. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(733.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hoegadal" bei Brunscappel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Franz Schran zu Gleidorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. Februar 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Högadal**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brunecappel und Siedlinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert sieben und dreißig Tausend und sechshundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(734.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Schöne Aussicht" bei Altefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 3 März 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 4. Juli 1848 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Schöne Aussicht" gehörenden Längenfeldes unter dem Namen „**Schöne Aussicht**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bödefeld, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert drei und neunzig Tausend dreihundert und vierzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Schöne Aussicht" gehörenden Längenfelder „Rebell" und „Münze" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(735.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Berswerk „Silberkranz" bei Silbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Briton, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 7. Juli 1848 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Silberkranz**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Silbach und Siedlinghausen, im Kreise Briton, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert zwei und sechszig Tausend achthundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. G. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze mit Ausschluß jedoch der Berechtigung zur Gewinnung von Eisenerzen in den mit den Buchstaben h. i. k. l. und D. m. n. o. bezeichneten Feldestheilen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26 Juni 1867

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(736.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Mondschein" bei Niedersfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Briton, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 29. Januar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. September 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Mondschein**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedersfeld, Winterberg und Grönebach, im Kreise Briton, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert fünf und siebenzig Tausend zweihundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerz-Bergwerks „Eschenberg" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(737.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs-Urkunden für die Bergwerke „Grüne Rose" bei Brunscappel, „Thomas" bei Brunscappel, „Woltenberg" bei Brunscappel, „Enschedter Zug" bei Affinghausen, „Papenbusch" bei Wulmeringhausen, „Trübsinn" bei Elpe, „Alte Ries" bei Elpe, „Schwabenfeld" bei Elpe, „Grimmhold" bei Ramsbeck, „Kuno" bei Ramsbeck, „Steinbock" bei Affinghausen, „Wolfram" bei Affinghausen, „Florenz" bei Elpe, „Maxgrube" bei Affinghausen des consolidirten Bergwerks „Rieserzug" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Briton, zur Einsicht offen liegen. Bonn, den 29. Juni 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz-, Arsenik- und Schwefelkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes „**Grüne Rose**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brunscappel und Grevelinghausen, in den Kreisen Briton und Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde,

Digitized by Google

welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und siebenzig Tausend vierhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Kupfer- Schwefelkies-Bergwerke „Frühjahr" und „Winter" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Vi. Wi. Xi. Yi. Zi. Au. Bu. Si. Ri. Qi. Pi. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese mit Ausschluß jedoch der Berechtigung zur Gewinnung von Blei- und Silbererzen in dem mit den Buchstaben Au. b. c. d. und zur Gewinnung von Eisenerzen in dem mit den Buchstaben Au. k. l. bezeichneten Feldestheile nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 23. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Arsenik- und Schwefelkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes **„Thomas"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brunscappel, Eipe und Siedlinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert vier und achtzig Tausend einhundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Ji. Ki. Li. Ui. Ti. Si. Ri. Qi. Pi. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese mit Ausschluß jedoch der Berechtigung zur Gewinnung von Eisenerzen in dem mit den Buchstaben m. r. s. bezeichneten Feldestheile nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Arsenik- und Schwefelkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes **„Woltenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brunscappel und Assinghausen, im Kreise Brilon, und Gevelinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert drei und siebenzig Tausend zweihundert vier und sechzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des consolidirten Eisenerz-Bergwerks „Mannheim" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Ci. Di. Ei. Fi. Gi. Hi. Ji. Bii. Aii. Zi. Yi. Xi. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese mit Ausschluß jedoch der Berechtigung zur Gewinnung von Kupfer- und Silbererzen in dem mit den Buchstaben bi. Aii. d. e. f. g. h. und zur Gewinnung von Eisenerzen in dem mit den Buchstaben Aii. l. m. Ji. g. f. pi. qi. k. bezeichneten Feldestheile nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 1. Juli 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes **„Enscheder Zug"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Assinghausen und Brunscoppel, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert drei und neunzig Tausend acht und sechzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Wildensteiner Zug" gehörenden Längenfelder

Digitized by Google

„Belladonna," „Wilder Stein" und „Prizius" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Ku. Su. Tu. Un. Ou. Nu. Mu. Lu. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 25. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes **„Papenbusch"** das Bergwerkseigenthum, in dem in den Gemeinden Affinghausen und Brunscappel, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert ein und neunzig Tausend sechshundert und neun Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Eisenerz Bergwerke „Waidmann" gehörende Längenfeld „Waidmann," sowie durch das zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Wildensteiner Zug" gehörende Längenfeld „Nicosius" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Ku. Lu. Mu. Nu. Ou. Pu. Qu. Du. Cu. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes **„Trübsinn"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elpe, Brunscappel, Siedlinghausen und Bödefeld, in den Kreisen Brilon und Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend siebenhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Fi. Gi. Hi. Ji. Ki. Li. Mi. Ni Oi. Z. Y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 25. Juni 1854 und Deklaration vom 1. December 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes **„Alte Ries"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elpe, Ramsbeck und Brabecke, in den Kreisen Brilon und Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert Eintausend einhundert und sechzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Feld des Eisen- und Bleierz-Bergwerks „Bogelsang" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. Im Km. Lm. Mm. Nm. Om. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 30. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Geviertfeldes **„Schwabenfeld"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elpe, Brabecke und Bödefeld, in den Kreisen Briton und Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sechs und neunzig Tausend und vierzehn Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Haynau" gehörenden Längenfelder „Kräher" und „Keilhaue" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T. U. V. W. X. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 25. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Geviertfeldes **„Grimmhold"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ramsbeck, Brabecke und Bödefeld, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sechs und neunzig Tausend dreihundert und vierzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerks „Theodora," so wie durch die zu dem consolidirten Eisenerz Bergwerk „Haynau" gehörenden Längenfelder „Keilhaue," „Nachtfrost," „Mehlthau" und „Myrthe" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. N. O. P. Q. S. E. D. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink, Kupfer, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 2. Juli 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Geviertfeldes **„Kuno"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ramsbeck und Brabecke, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert vier und achtzig Tausend sechshundert und sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B. C. D. E. F. G. H. Jm. Km. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 22. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz-, Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Geviertfeldes **„Steinbock"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Affinghausen und Brunscappel, im Kreise Briton, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flä-

Digitized by Google

cheninhalt von Vierhundert sechs und neunzig Tausend vierhundert ein und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Ru. Vu. Wu. Xu. Yu. Zu. Tu. Su. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 23. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerz-, Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes **„Wolfram"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Affinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Am. Bm. Cm. Dm. Em. Yu. Xu. Wu. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz-, Arsenik- und Schwefelkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes **„Florenz"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elpe und Sierlinghausen, im Kreise Brilon, und Bödefeld, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und neunzig Tausend sechshundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerz-Bergwerks „Wolfsgrube" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y. Z. A1. B1. C1. D1. E1. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs Antrages vom 19. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. Juni 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-, so wie Schwefel- und Arsenikkies-Bergwerke „Rieser Zug" gehörenden Gevierfeldes **„Maxgrube"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Affinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend sechshundert neun und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Bm. Fm. Gm. Hm. Cm. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink-, Eisenerze, Schwefel- und Arsenikkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(738.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Zwölf Apostel" bei Silbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 24. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Zwölf Apostel," vertreten durch deren Repräsentanten W. Bergenthal zu Warstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs Urkunde vom 27. Juni 1848 bezeichneten Gevierfeldes, unter dem Namen „**Zwölf Apostel**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Silbach, Siedlinghausen und Winterberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert fünf und sechzig Tausend achthundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. G. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Silber- und Eisenerze mit Ausschluß jedoch der Berechtigung zur Gewinnung von Eisenerzen in dem mit den Buchstaben A. B. E. F. J. g. D. bezeichneten Feldestheile, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**739.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wilhelm I." bei Dreislar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. März 1867 wird dem Lehrer Georg Schmidt zu Battenfeld unter dem Namen „**Wilhelm I.**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dreislar und Hallenberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**740.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Rimberg" bei Niederfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Königs

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 2. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Rimberg," vertreten durch deren Repräsentanten Inspector C. Preen zu Olsberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 2. Juli 1857 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen „**Rimberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfeld, Winterberg und Grönebach, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert vier und neunzig Tausend sechshundert sechs und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26ten Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**741.**) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Florianszeche" bei Niederfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1866 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse, vertreten durch den Verwalter derselben, Auctions-Commissar Schneider zu Siegen, unter dem Namen **„Florianzeche"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfeld, Brunscappel und Siedlinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VII. Bekanntmachung der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(**742.**) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda „gut" angeeignet und sich „gut" betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termine am Montag den 23. September d. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 10. September d. Js. bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger.
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unsern Acten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 20. Juni 1867.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

VIII. Patent-Verleihungen.

(743.) Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Better zu Crefeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Hermann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(744.) Dem Regierungsboten Bock ist die Stelle des Botenmeisters bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Hubrich ist zum Regierungs-Sekretair und der Militair-Anwärter Hesselbein zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Franz Anton Seifert aus Allenmelrich, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Altengesecke, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinr. Wilh. Hornung aus Unna, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Werdohl, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Lothar Limper zu Wilgersdorf ist, in Folge der Präsentation des Grafen Bocholz zu Niesen, die Lehrerstelle bei der katholischen Knaben-Schule zu Alme, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Röling aus Steinen, Kreis Hamm, ist die Elementar-Lehrer-Stelle bei der katholischen Schule zu Eiserfeld, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Der bisherigen Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Agnes Felderhoff aus Lippstadt, ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Olsberg, Kreises Brilon, definitiv verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Fabrik zu versehen indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 10. August 1867.

(745.) Das 67. und 68. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6727.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867

(Nro. 6728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

(Nro. 6729.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867.

(Nro. 6730.) Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6731.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

(Nro. 6732.) Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6733.) Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

(Nro. 6734.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867.

(Nro. 6735.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

I. Bekanntmachung des Finanz-Ministers.

(746.) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. Mts., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, so wie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868
zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

Digitized by Google

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern u. d. Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern	Bliescastel / St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Verbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten besitzen sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim u. Kaiserslautern über Lauterecken u. Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Obermoschel über Callbach	"	Meisenheim	"	*) / Odernheim.	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn					
Zwischen Sobernheim u. Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	*)	
Zwischen Creuznach u. Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg	"	Creuznach.**)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein.
Zwischen Creuznach u. Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen	"	Bingerbrücke.	"	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).	.	.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen u. von Bier, Branntwein u. Tabak nach Preußen zur Einfuhr u. Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezeichnung (Großherz. Hessische Transitenscheine rc.) zugelassen ist. ***) Hauptzollamt. †) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Rhein	Preußen	Ehrenbreitstein. / Coblenz. / Boppard. / St. Goar. / Ober-Wesel. / Bacharach. / Nieder-Lahnstein. / Ober-Lahnstein.	Grßh. Hessen	Bingen.***) / Frei-Weinheim. / Budenheim. / Mainz.†) / Castel.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf dem Rhein.	Preußen	Braubach.	Grßh. Hessen	Bingen.*)	*) Hauptzollamt.
		St. Goarshausen.		Frei-Weinheim.	
		Caub.		Budenheim.	
		Rüdesheim.		Mainz.**)	**) Anmeldestelle am Rhein.
		Geisenheim.		Castel.	
		Oestrich.			
		Eltville.			
		Biebrich.			
		Hochheim.		Mainz.**)	
		Flörsheim.		Castel.	
	"	Höchst.	"	Kostheim.	
Auf dem Main.		Frankfurt.		Rüsselsheim.	
				Kelsterbach.	
		Frankfurt.	"	Offenbach***)	***) Anmeldestelle am Main.
	"	Hanau.	"	"	
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich.	"	Castel.†)	
" Wiesbaden u. "	"	Wiesbaden.	"	" †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Hochheim " "	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim " Kostheim	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim u. Kelsterbach	"	Schwanheim.	"	Kelsterbach.	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt.	"	Mörfelden†)	†) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt	"	"	"	Neu-Isenburg.	
" " " Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach††)	††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Bilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt. Heiligenstock.	"	Bilbel.	
Zwischen Hanau und Bilbel	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
" Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
" Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Liebloß.	"	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn u. Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen	"	"	"	Hitzkirchen.	
Zwischen Hettersroth u. Hitzkirchen	"	Hettersroth.	"	"	
" Eichenroth " Vermuthshain	"	Eichenroth.	"	Vermuthshain.	
" Uerzell und Freiensteinau	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau u. Heisters	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " " Stockhausen	"	"	"	Stockhausen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Fulda und Lauterbach .	Preußen	Großenlüder.	Grßh. Hessen	Landenhausen	
Zwischen Fulda und Schlitz . .	"	Großenlüder.	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz .	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz u. Schlitz	"	Langenschwarz.	"	"	
" Hersfeld und Schlitz .	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz.	"	"	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach und Grebenau	"	Lingelbach.	"	Grebenau.	
" Hersfeld und Alsfeld .	"	"	"	Eifa.	
" Ziegenhain und Alsfeld	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.	
" Willingshausen u. Arnshain	"	Willingshausen.	"	Arnshain.	
" Neustadt und Arnshain	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf .	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach .	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg u. Lehrbach	"	Schweinsberg	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm . .	"	"	"	Niederofflei-den.	
Zwischen Nordeck und Londorf .	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a. L.	
" Sichertshausen und Staufenberg	"	Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
" Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim . .	"	Rodheim.	"	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen .	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach .	"	"	"	Pohlgöns.	
" Brandobernderf und Butzbach	"	Brandobernderf.	"	Butzbach.	
" Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg . . .	"	Usingen.	"	Obermorlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	"	Köppern.	"	Oberrosbach.	
" Homburg u. Holzhausen	"	Friedrichsdorf	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach .	"	Gonzenheim. Frankfurt.	"	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach . . .	"	Eschborn. Oberursel.	"	Steinbach.	
Zwischen Mainkur u. Rumpenheim	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
" Hanau und Rumpenheim	"	Hanau.	"	"	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Hanau und Offenbach	Preußen.	Mainkur.	Grßh. Hessen.	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus u. Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen u. Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs	"	Motgers.	"	Zeitlofs.	
" Zünterbach u. Brückenau	"	Zünterbach	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen u. Bischofsheim	"	Wüstensachsen	"	Bischofsheim	
" Gerefeld u. Bischofsheim	"	Gerefeld.	"	"	
" Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	S. Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim.*)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" Meiningen u. Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg u. Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen	
" " " Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach	S. Coburg.	Coburg.	"	Tambach.	
" Coburg und Lahm	"	"	"	Glenßen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels**)	"	Lichtenfels.	**) S. Coburgsches Uebergangsamt in Bayern.
" Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
" Sonneberg und Kronach	S. Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Sonneberg u. Rothenkirchen	"	"	"	Rothenkirchen	
Zwischen Lehesten u. Rothenkirchen	"	Lehesten.	"	"	
" Graefenthal und Tettau	"	Graefenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella u. Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten und Ludwigstadt	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein u. Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" Lobenstein u. Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	"	"	
" Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof.*)	"	"	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
" Plauen und Hof auf der Landstraße	"	Hof.*)			
	Sachsen.	Illitz.**)	"	"	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangs-
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen.	Gaffenreuth.	"	"	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preuß. Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					scheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Schackau u. Langenbieber	Preußen, (Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber.	
„ Lutter a. d. Haardt u. Fulda	„	Lutter a. d. Haardt.	„	Röhnshausen	
„ Orb und Salmünster .	Preußen, (Bezirk Orb)	Aufenau.	„	Salmünster.	
„ Wirtheim u. Gelnhausen	„	Wirtheim.	„	Gelnhausen.	
„ Wirtheim und Lanzingen über Cassel	„	„	„	Lanzingen.	
„ Orb und Kempfenbrunn	„	Orb.	„	Kempfenbrunn.	
„ Frankfurt a. M. u. Hanau (Landstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt.	„	Mainkur.	
„ Frankfurt a./M. u. Hanau (Wasserstraße).	„	„	„	Hanau.	
„ Frankfurt a./M. u. Marburg (Main-Weser-Bahn)	„	„	„	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Frankfurt a. M. u. Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	„	„	„	Hanau.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. u. Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	„	„	„	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Heiligenstock	„	„	„	Heiligenstock.	
„ Frankfurt a./M. und Bonames über Preungesheim	„	„	„	Preungesheim	
„ Frankfurt a./M. u. Bockenheim (Landstraße).	„	„	„	Bockenheim.	
„ Rödelheim u. Bockenheim	Preußen (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	„	„	
„ Oberursel u. Bockenheim über Hausen . . .	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet).	Oberursel.	„	„	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Gladenbach und Marburg	Preußen, (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	„	Willershausen.	
„ Biedenkopf und Marburg	„	Buchenau.	„	Zollhaus bei Brungershausen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Battenberg u. Frankenberg	Preußen, (Bez. Biedenkopf).	Rennertshausen.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Rodenau.	
" Hallenberg u Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	"	Frankenberg	
" Niedererke und Schreufa	Preußen, (Bez. Cöhl).	Niedererke.	"	Schreufa.	
" Altenlotheim u. Frankenau	"	Altenlotheim.	"	Frankenau	
" Corbach und Frankenberg	Waldeck	Sachsenberg	"	Frankenberg	
" Niederwildungen u. Fritzlar	"	Niederwildungen.	"	Fritzlar.	
" Arolsen und Cassel . .	"	Arolsen.	"	Volkmarsen.	
" Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg	"	"	
" Warburg und Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Hofgeismar	
" Paderborn und Cassel .	"	"	"	Niederlistingen.	
" Beverungen u. Carlshafen	"	Herstelle.	"	Carlshafen.	
" Lauenförde u. Carlshafen (Wasserstraße) . . .	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet).	Lauenförde.	"	"	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg	"	Uslar.	"	Lippoldsberg	
" Münden und Veckerhagen	"	Münden	"	Veckerhagen.	
" Münden u. Cassel (Landstraße)	"	"	"	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
" Münden und Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
" Münden u. Witzenhausen	"	"	"	Gertenbach.	
" Göttingen u. Witzenhausen	"	Gr. Schneen.	"	Marzhausen.	
" Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern	"	Witzenhausen.	
" Wahlhausen u. Allendorf	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet)	Allendorf.*)	"	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
" Kella und Eschwege über Grebendorf	"	Eschwege.*)	"	Eschwege	
" Mühlhausen u. Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	"	Wanfried.	
" Treffurt und Wanfried	"	Treffurt.	"	"	
" Creuzburg und Netra .	S. Weimar	Creuzburg.	"	Netra.	
" Gerstungen und Bebra (Eisenbahn)	"	Gerstungen.	"	Bebra.	
" Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn) . .	"	"	"	Herleshausen.	Nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
" Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn) . . .	"	Eisenach.	"	"	
" Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	"	"	"	Bebra.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Gerstungen u. Richelsdorf	S. Weimar	Gerstungen.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Richelsdorf.	
" Berka und Richelsdorf .	"	Berka.	"	"	
" Berka und Heringen .	"	"	"	Heringen.	
" Bacha und Friedewald .	"	Bacha.	"	Philippsthal.	
" Geisa und Hünfeld . .	"	Geisa.	"	Rasdorf.	

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(747.) Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. d. Mts. ist das Progymnasium zu Riedberg als ein vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. l. g. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 anerkannt worden und nunmehr definitiv in unser Ressort übergegangen.

Münster, den 24. Juli 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(748.) Unter Hinweisung auf den Schlußsatz der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. April 1864 (Amtsblatt von 1864, Seite 117, Nr. 220.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan auch die hiesige Provinzial-Eichungs-Kommission zur Eichung und Stempelung von Proportional-Kornwagen ermächtigt ist.

Arnsberg, den 31. Juli 1867.

Haus-Collecte für die Rettungsanstalt zu Düsselthal betreffend.

(749.) Nach den Bekanntmachungen vom 31. October und 18. November 1849. (Amtsblatt Nr. 445 und 473) und vom 24. Juli 1850 (Amtsblatt Nr. 400) ist die zum Besten der Rettungs-Anstalt zur Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder in Düsselthal bewilligte evangelische Haus-Collecte durch Agenten der Anstalt in den Monaten August und September, und in denjenigen Orten, wo dieselben nicht erscheinen, vom 1. bis 15. October jeden Jahres abzuhalten.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch in Erinnerung bringen, nehmen wir zugleich Veranlassung, den Ortsbehörden zu empfehlen, auf ein recht ergiebiges Resultat dieser Collecte hinzuwirken.

Arnsberg, den 26. Juli 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Bonn.

(750.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Vulcan" bei Fretter mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. April 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau-, Blei-, und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen unter dem Namen **„Vulcan"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Fretter und Schlipprüthen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und achtzig Tausend dreihundert acht und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(751.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen

wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrich XV." bei Fretter mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. April 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen unter dem Namen „**Heinrich XV.**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönholthausen und Fretter, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend vierhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(752.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Franziska III" bei Balve mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 9. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Ruestemeyer zu Dortmund unter dem Namen „**Franziska III.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisborn, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert sieben und dreißig Tausend siebenhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. F. E. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(753.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Aegidius" bei Rönthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Ruestemeyer zu Dortmund unter dem Namen „**Aegidius**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hagen, Lennhausen und Eiringhausen im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(754.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Abcoude" bei Saalhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juli 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1866 wird dem Rudolph Härche zu Elspe unter dem Namen „**Abcoude**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bracht, Lenne und Saalhausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**755.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Erweiterungsurkunde für das Bergwerk „Johanni“ bei Bracht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 31. März 1866 wird den Bergwerksbesitzern Anton Hoppe zu Hagen bei Allendorf, Rudolph Härche zu Elspe, F. Wilhelm Koettgen zu Unterbarmen und F. Wilhelm Hoelken zu Barmen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 31. October 1865 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen „**Johanni**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Saalhausen und Bracht im Kreise Meschede, Regierungs-Bezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert und drei Tausend fünfhundert und vier Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. f. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**756.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Rudolphssegen“ bei Endorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. November 1864 und des Erweiterungsantrages vom 16. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Rudolph Härche zu Elspe unter dem Namen „**Rudolphssegen**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Endorf, im Kreise Arnsberg, Regierungs-Bezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**757.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Concordia II.“ bei Niederdresselndorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1867 wird dem Steiger Jacob Wilhelm Diehl zu Medenbach bei Herborn unter dem Namen „**Concordia II.**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederdresselndorf und Oberdresselndorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und

Digitized by Google

Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**758.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Fortuna" bei Oberdresselndorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1867 wird dem Steiger Jacob Wilhelm Diehl zu Medenbach bei Herborn unter dem Namen **„Fortuna"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberdresselndorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**759.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem consolidirten Bergwerk „Kunst" bei Struthütten gehörige Einzelfeld „Oberster Haerig" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berg-Assessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 27. März 1867 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerkes „Kunst" bei Struthütten, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Schreiber zu Burbach, an Stelle des zu dem consolidirten Bergwerk „Kunst" gehörigen, in der angeheften Verleihungsurkunde vom $\frac{17. \text{ Februar}}{21. \text{ März}}$ 1827 bezeichneten Einzelfeldes **„Oberster Haerig"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Struthütten und Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Danielszeche," „Großer Abendstern" und „Sonnenberg" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. r. q. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Juni 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**760.**) 1) Dem Appellations-Gerichts-Rath Wermuth hier ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen.

2) Der seitherige Gefängniß-Ober-Aufseher Schindler hier ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht in Brilon ernannt.

3) Der Auscultator Lehr zu Siegen ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

Arnsberg, den 1. August 1867.

Digitized by Google

Stationen.		I. 1. 2. 3. 4. Klasse	III. 1. 2. 3. 4. Klasse	V. 1. 2 3. Klasse zwischen Rheine und Münster auch 4. Klasse	VII. 1. 2. 3. Klasse	IX. 2. 3. 4. Klasse	XIII. 2. 3. 4. Klasse	XVII. 2. 3. 4. Klasse	XXIII. 2. 3. 4. Klasse
Rheine	Abfahrt	Abends 8. 25	—	Morgens 7. 10	Nachmit. 1. 45			—	—
Münster	Ankunft	9. 16	Morgens	8. 5	2. 40			Mittags	Nachmit.
„	Abfahrt	9. 21	5. —	8. 10	2. 45			12. 9	4. 15
Hamm	Ankunft	10. 5	5. 55	8. 55	3. 30	Siehe Zug I.	Siehe Zug III.	1. 50 Nachmit.	5. 50
„	Abfahrt	10. 15	6. 5	9. —	3. 35			—	6. 50
Soest	Ankunft	10. 50	6. 38	9. 33	4. 15			—	7. 56
„	Abfahrt	1. 45	6. 42	9. 42	4. 30			—	8. 40
Lippstadt	„	2. 30	7. 20	10. 21	5. 6			—	9. 53 Ankunft
Paderborn	„	3. 40	8. 10	11. 8	5. 56			—	11. 26 Abends
Altenbeken	Ankunft	4. 15	8. 36	11. 32	6. 25			—	—
„	Abfahrt	4. 30	8. 40	11. 42	6. 35	früh 4. 40	Vormitt. 9. 30	—	—
Holzminden	Ankunft	6. 30 Morgens	—	12. 50	8. 10	—	12. 30 Nachmit.	—	—
Warburg	„	—	9. 40 Vormitt.	12. 40 Nachmit.	7. 40 Abends	7 Morgens	—	—	—

Gegen den bestehenden Fahrplan treten hiernach im Wesentlichen folgende Veränderungen ein:

1) durch den 12 Uhr 30 Minuten Nachts von Warburg abgehenden Personen-Zug, welcher sich in Altenbeken an den bestehenden Zug II. anschließt, und durch Verschiebung des zur Zeit um 5 Uhr Morgens von Münster nach Rheine abgehenden Zuges, sowie durch eine gleichzeitige Verschiebung des Frühzuges der Hannöverschen Bahn wird eine directe Verbindung zwischen Leipzig und Frankfurt a./M. einerseits und Emden andererseits hergestellt;
2) der nach dem bestehenden Fahrplan um 12 Uhr 30 Minuten Mittags von Altenbeken nach Holzminden abgehende gemischte Zug wird bereits um 9 Uhr 30 Minuten Morgens von Altenbeken, nach Ankunft des bis dort weitergehenden Personenzuges III., abgelassen werden und 12 Uhr 30 Minuten Mittags in Holzminden eintreffen;
3) der Personenzug III. endet nicht mehr in Paderborn sondern wird bis Warburg fortgeführt, wo derselbe um 9 Uhr 40 Minuten eintrifft und Anschluß nach Cassel und weiter findet;
4) zum Anschluß an den 5 Uhr 54 Minuten Nachmittags von Berlin in Hamm eintreffenden Schnellzug wird nach einem Aufenthalt von 10 Minuten ein Güterzug mit Personen-Beförderung von Hamm nach Münster abgelassen werden;
5) um 8 Uhr 40 Minuten Abends wird ein Güterzug mit Personen-Beförderung von Soest nach Paderborn abgehen, welcher auf der zuletzt bezeichneten Station 11 Uhr 26 Minuten Abends eintreffen wird;
6) an Stelle des combinirten 8 Uhr 30 Minuten Abends von Soest nach Hamm abgehenden Zuges,

Digitized by Google

Fahr-Plan vom 1. August 1867 ab.

Stationen.		II. 1. 2. 3. 4. Klasse	IV. 1. 2. 3. Klasse	VI. 1. 2. 3. 4. Klasse	VIII. 1. 2. 3. Klasse	XIV. 2. 3. 4. Klasse	XVI. 2. 3. 4. Klasse	XXIV. 2. 3. 4. Klasse	XX. 2. 3. Klasse	XXVI. 2. 3. 4. Klasse
Warburg	Abfahrt	Nachts 12. 30	Morgens 7. 35	Vormitt.	Nachmit. 4. —		Vormitt. 9. 41	—	—	—
Holzminden	„	12. 30	—	10. 10	3. 53	Morgens 5. 45	—	—	—	—
Altenbeken	Ankunft	1. 50	—	11. 40	5. 5	8. 28 Morgens	11. 40 Vormitt.	—	—	—
„	Abfahrt	2. —	8. 40	11. 55	5. 15	—	—	—	—	—
Paderborn	„	2. 40	9. 9	12. 35	5. 51	—	—	—	—	—
Lippstadt	„	3. 45	9. 58	1. 46	6. 37			—	—	—
Soest	Ankunft	4. 20	10. 31	2. 35	7. 8			—	—	—
„	Abfahrt	4. 26	10. 40	2. 48	7. 13	Siehe Zug IV.	Siehe Zug VI.	früh 5. 50	—	—
Hamm	Ankunft	5. —	11. 11	3. 33	7. 45			6. 53	— Abends	— Abends
„	Abfahrt	5. 15	11. 16	4. 40	7. 50			7. 45	6. 4	10. 17
Münster	Ankunft	6. 6	12. 5	5. 32	8. 45 Abends			9. 51 Vormitt.	7. 34 Abends	11. 30 Abends
„	Abfahrt	6. 11	12. 10	5. 42				—	—	—
Rheine	Ankunft	7. 5 Morgens	1. 5 Nachmit.	6. 50 Abends				—	—	—

der vom 1. August curr. ausfällt, wird ein gleicher Zug 5 Uhr 50 Minuten Morgens von Soest nach Hamm eingelegt werden.

Im Uebrigen behält es bei dem Fahrplan vom 1. Mai d. Js. das Bewenden.

Münster, den 25. Juli 1867.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

VI Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(762.) Ernannt sind: 1) Der Bureau-Assistent Balve zu Dortmund zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Bochum und speciell bei der Deputation zu Hattingen mit der gleichzeitigen Funktion als Sportelrezeptor und Deposital-Rendant.

2) Der Bureau-Diätar Forschepiepe zu Dortmund zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst.

3) Der Auscultator Paul Rocholl zum Referendar.

4) Der bisherige Hülfsbote Heinrich Linderhaus zu Hagen, nachdem ihm die Anstellungsfähigkeit für den Justiz-Unterbeamten-Dienst Allerhöchst verliehen, zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

Der bisherige Hülfsbote Heinrich Becker zu Essen ist als Kreisgerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst definitiv angestellt.

Dem Appellationsgerichts-Rath Otto und dem Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Buchmann zu Wesel ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt.

Der Rechtsanwalt und Notar Cremer zu Lüdenscheid ist unter Belassung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und der Gerichts-Assessor Clemens Lothar Hesse aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige versetzt.

Der Rechtskandidat Hermann Fuhrmann hierselbst ist als Auscultator zugelassen.

Der Salarienkassen-Rendant, Rechnungsrath Krüger zu Hagen ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisrichter Neukirch zu Dortmund und der Gerichtsbote und Gefangenwärter Mund zu Broich sind gestorben.

Hamm, den 1. August 1867.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

(763.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867—68.

Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Allgemeiner Theil: Dr. Schönberg. 2) Finanzwissenschaft: Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Director Settegast. 2) Wirthschafts-Organisation. Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann. — B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe: Dr. Blomeyer. 6) Wiesenbau: Baumeister Engel. 7) Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspector Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 10) Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. 11) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 12) Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. 13) Pferdezucht und Gestütskunde: Dr. Dammann. 14) Schweinezucht: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre.) und Meteorologie: Dr. Pape. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 4) Analytische Chemie: Derselbe. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere: Dr. Henfel. 7) Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 8) Allgemeine Zoologie: Dr. Henfel.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie: Professor Dr. Krocker.

VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Dr. Dammann. 2) Hufbeschlagkunde: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

X. Mathematische Disciplin: 1) Mathematik: Dr Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erlätert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;

Digitized by Google

Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Der landwirthschaftliche Thierpark;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath: Settegast.

Digitized by Google

(764) Die General-Versammlung der Landes-Kultur-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg wird am 23. und 24. August curr. in Siegen, in Verbindung mit einer Versammlung des Kultur- und Gewerbe-Vereins für den Kreis Siegen, stattfinden.

Am 23. August Abends 5½ Uhr wird die Versammlung in den Localen der Gesellschaft Erholung zu einem landwirthschaftlichen Casino zusammentreten, in welchem, anknüpfend an einige Vorträge von Mitgliedern des Siegener Kreis-Vereines über die Verhältnisse der Siegener Hauberg swirthschaft, über die Wichtigkeit des Hochwaldes und über Wiesenbau und Vertilgung der Wiesen-Unkräuter, eine ungezwungene Besprechung landwirthschaftlicher Gegenstände beabsichtigt wird.

Am 24. August Vormittags 8 Uhr Besichtigung vorzuführenden Rindviehes und einer Kollection ortsüblicher Acker- und Wirthschafts-Geräthe.

An demselben Tage Vormittags 9—12 Uhr General-Versammlung der Landes-Kultur-Gesellschaft im Locale der Gesellschaft Erholung mit folgender Tages-Ordnung:

1) Vortrag des Jahresberichtes und daran sich anschließende Beschlußnahme;
2) Rechnungs-Abnahme pro 1865—66;
3) Referat über Einrichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und Engagement eines Wanderlehrers;
4) Abänderung der Statuten der Landes-Kultur-Gesellschaft;
5) Neuwahl des Vorstandes.

Mittags 12—1 Uhr Versammlung des Siegener Kreis-Vereines;
Mittags 1 Uhr Mittagsessen im Hôtel Rosenkranz;
Nachmittags 3 Uhr Excursion zur Besichtigung von Wiesen und Hanbergen.

Die Mitglieder unserer Gesellschaft, sowie alle Mitglieder der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine des Regierungsbezirkes Arnsberg werden zur Theilnahme an dieser General-Versammlung ergebenst eingeladen und die Vorstände der Kreis-Vereine werden ersucht, durch Entsendung von Deputationen ihre Theilnahme an der General-Versammlung um so mehr zu bethätigen, da die Gegenstände sub 3 und 4 der Tagesordnung es dringend wünschenswerth machen, daß möglichst viele Kreis-Vereine bei den Beschlußnahmen ihre Ansichten geltend machen.

Arnsberg, den 23. Juli 1867.

Der Vorstand der Landes-Kultur-Gesellschaft.
Liebrecht.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(765.) Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden:

1) die Ehefrau Elisabeth Gerdes für den Hebammenbezirk Balve, Kreises Arnsberg;
2) die Wittwe Maria Griesenbeck „ „ „ Stadt Bochum, Kreises Bochum;
3) die Ehefrau Christine Mündelein „ „ „ Brilon, Kreises Brilon;
4) die Wittwe Wilhelmine Keiter „ „ „ Hörde, „ Dortmund;
5) die Ehefrau Elisabeth Heiming „ „ „ Lourl „ „
6) die Wittwe Wilhelmine Frische „ „ „ Wetter, „ Hagen;
7) die unverehelichte Elisabeth Schröder „ „ „ Elspe, „ Olpe;
8) die Ehefrau Alwine Diehl „ „ „ Burbach, „ Siegen;
9) die Ehefrau Wilhelmine Knappstein „ „ „ Delecke, „ Soest;
10) die unverehelichte Amalia Friedrichs „ „ „ Berleburg „ Wittgenstein.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 17. August 1867.

(766.) Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 2. August 1867, enthält:

(Nro. 1.) Publikandum. Vom 26. Juli 1867.

(Nro. 2.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 3.) Verordnung, betreffend die Einführung des Bundes-Gesetzblatts für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

(767.) Das 69., 70. und 71. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6736.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867.

(Nro. 6737.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

(No. 6738.) Convention additionnelle à la convention entre la Prusse et les Pays-Bas relative à l'extradition de malfaiteurs, signé le 17. Novembre 1850. Du 20. Juin 1867.

(Nro. 6738.) Uebersetzung. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 509. ff.) Vom 20. Juni 1867.

(Nro. 6739.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen, durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867.

(Nro. 6740.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbiher Bezirksstraße bei Krezenhaus.

(Nro. 6741.) Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867.

(Nro. 6742.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

(Nro. 6743.) Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867.

(Nro. 6744.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Boreder Kreis-Chaussee.

(Nro. 6745.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

(Nro. 6746.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Spezialinie und

Digitized by Google

die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

(Nro. 6747.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

(Nro. 6748.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

I. Bekanntmachung des Finanz-Ministers.

(**768.**) Auf Grund der Bestimmungen im §. 4. litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im §. 2. litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1191), im §. 2. litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August curr. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zwecke der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. Js. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thaler in Gold gleich 11 Thaler Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§. 4 b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thaler Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich 266⅔ Thaler,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thaler,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thaler,
1000 Rubel Silber gleich 1076½ Thaler.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. October 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten und General-Directors des Katasters.

(**769.**) Dem seit 1. März curr. mit der commissarischen Verwaltung der Kataster-Controleur-Stelle zu Meschede beauftragten Kataster-Assistenten Schröder ist diese Stelle, unter dessen Ernennung zum Kataster-Controleur, definitiv verliehen worden. Münster, den 29. Juli 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

(**770.**) Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch

Digitized by Google

die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schlesw'g-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14 Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thaler."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare zu diesen Verzeichnissen können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des unserer Bekanntmachung vom 25. Februar 1865 (Amtsblatt von 1865 Stück 9 Nro. 106) beigefügten Schemas empfohlen.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 22. Mai 1867.

Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(771.) Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nro. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September curr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Digitized by Google

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichneuden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai l. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons."
Werth . . . . Thaler.

Mit dem 1. Mai l. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse nach nachstehendem Formular übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des Schemas empfohlen.
2) Die Schuldverschreibungen von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden, Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 10. August 1867.

(772.) **Uebersicht**

der im Jahre 1866 im Regierungsbezirk Arnsberg zu kirchlichen und Schulzwecken ꝛc. ꝛc. abgehaltenen Collecten.

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Collecte.	Summa des Ertrages pro 1866. Thlr.	Sg.	Pf.
	A. Ständige Collecten.			
1	Allgemeine Kirchen-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Reg.-Bezirks Arnsberg	293	27	7
2	Kirchen-Collecte für den evangelischen Schulverbesserungsfonds des Reg.-Bez. Arnsberg	208	8	5
3	Desgl. für den katholischen desgl.	80	9	10
4	Allgem. Kirchen-Collecte für die dürftigen und würdigen Studirenden der Universität Bonn	627	29	1
5	Desgl. zur Verbreitung der Bibel	352	4	1
6	Desgl. zum Besten des Schullehrer-Seminars zu Soest	215	7	6
7	Evangel. Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt zur Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder zu Düsselthal	1733	28	7
8	Desgl. zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth	2740	2	4
9	Haus-Collecte zum Besten des evangel. Rettungshauses zu Schildesche	1288	5	5
10	Kathol. Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln	101	20	4
11	Allgem. Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Taubstummen-Anstalten der Provinz	2648	—	11
	Summa A.	10289	24	1
	B. Nicht ständige Collecten.			
1	Evangel. Kirchen-Collecte zum Besten der Anstalt für blödsinnige Kinder zu München Gladbach	340	12	8
2	Desgl. zum Besten der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft	211	10	9
3	Evangel. Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Soester Abtheilung der von Vincke'schen Blinden-Anstalt	1646	—	11
4	Kathol. Haus-Collecte zum Besten der Paderborner Abtheilung der von Vincke'schen Blinden-Anstalt	802	19	3
5	Evangel. Kirchen- und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche	2805	26	—
6	Kathol. Haus-Collecte für den Neubau einer kathol. Kirche zu Gimborn, Reg.-Bez. Cöln	1372	14	10
7	Desgl. für den Neubau der abgebrannten kathol. Kirche zu Ahaus, Reg.-Bez. Münster	1110	4	9
8	Desgl. " " " " kathol. Kirche zu Rohren, Reg.-Bez. Aachen	1062	13	10
9	Desgl. " " Restaurationsbau der Liebfrauen-Kirche zu Trier	1098	29	8
10	Evangel. Kirchen-Collecte für den Neubau eines Schulhauses der evangel. Gemeinde zu Recklinghausen	212	21	5
11	Kathol. Haus-Collecte zum Ausbau der kathol. Kirche zu Ruhrort, Reg.-Bez. Düsseldorf	578	13	11
12	Desgl. zum Besten der Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall	509	3	7
13	Evangel. Haus-Collecte zur Wiederherstellung der Abdinghof-Kirche zu Paderborn	1161	3	7
14	Evangel. Haus-Collecte zum Besten der Anstalt für blödsinnige Kinder zu Gladbach	1516	26	5
15	Desgl. zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Duisburg	243	27	—
16	Evangel. Kirchen-Collecte zum Besten der Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen zu Barmen	218	26	9
17	Desgl. zum Besten der National-Stiftung für Invaliden	1343	11	2
18	Haus-Collecte für die evangel. Kirchen-Gemeinde Girkhausen zur Wiederherstellung der Pfarrwohnung	1334	10	4
	Summa B.	17569	6	10
	Hierzu Summa A.	10289	24	1
	Summa A. und B.	27859	—	11

Arnsberg, den 1. August 1867.

Digitized by Google

(773.) **Uebersicht**
über den Stand der gewerblichen Unterstützungs-Kassen im Preußischen Staate am Schlusse des Jahres 1864.

A. Für Handwerksgesellen, Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter.

	Zahl der Kassen	Durchschnittliche Mitgliederzahl	Jahresbeitrag a. der Gesellen ꝛc. ꝛc.	Jahresbeitrag b. der Arbeitgeber	Kassenvermögen.
1) Für Handwerksgesellen und Gehülfen	2273	191,193	296,232 Thlr.	19,354 Thlr.	239,580 Thlr.
(darunter vom Reg.-Bez. Arnsberg	58	6,041	10,307 „	1,022 „	6,654 „)
2) Für Fabrikarbeiter	996	248,712	593,604 „	221,946 „	1,056,037 „
(darunter vom Reg.-Bez. Arnsberg	154	26,996	90,176 „	44,260 „	227,288 „)
3) Für Handwerksgesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter	69	17,730	28,002 „	5,955 „	31,782 „
(darunter vom Reg.-Bez. Arnsberg	10	2,869	5,378 „	2,179 „	7,711 „)
Summa	3308	457,635	917,833 Thlr.	247,255 Thlr.	1,327,399 Thlr.

B. Für selbstständige Gewerbetreibende.

	Zahl der Kassen	Zahl der Mitglieder	Jahresbeitrag der Mitglieder	Kassenvermögen.
1) Für Innungsmitglieder	317	34,839	31,234 Thlr.	225,341 Thlr.
(darunter vom Reg.-Bez. Arnsberg	8	398	380 „	2,240 „)
2) Für selbstständige Gewerbtreibende außerhalb der Innungen	584	117,797	151,339 „	543,847 „
(darunter vom Reg.-Bez. Arnsberg	46	10,650	13,645 „	36,628 „)
Summa	901	152,636	182,573 Thlr.	769,188 Thlr.

Arnsberg, den 1. August 1867.

(774.) **Uebersicht**
der Einnahme und Ausgabe bei der Kasse der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungs-Bezirkes Arnsberg für das Jahr 1866.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	Einnahme.			
1	An Rechnungsbestand aus dem vorhergehenden Jahre	1241	1	1
2	„ Resten	226	28	8
3	„ Zinsen von ausstehenden Kapitalien	2828	12	3
4	„ Kirchen-Collecten	293	27	7
5	„ jährlichen ordinairen Beiträgen, à 2 Thaler	2079	—	—
6	„ Antrittsgeldern	120	—	—
7	„ außerordentlichen Beiträgen bei Beförderung auf bessere Stellen, à 2 Thlr.	66	—	—
8	„ Strafgeldern	2	—	—
9	„ außerordentlichen Einnahmen	—	—	—
	Summa der ganzen Einnahme	6857	9	7
	Ausgabe.			
1	An Pensionen, à 24 Thaler	3616	—	—
2	„ Verwaltungskosten und sonstigen verschiedenen Ausgaben	211	25	10
3	„ belegten Kapitalien	1404	—	—
4	„ zurückbezahlten Beiträgen	—	—	—
	Summa der ganzen Ausgabe	5231	25	10
	Verglichen, bleibt Bestand	1625	13	9

Anmerkung. Der Kapitalbestand der Anstalt beläuft sich zur Zeit auf 72,973 Thaler 2 Sgr. 4 Pf., wobei jedoch die Werthpapiere, insbesondere die Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Ser. III. zum Nominal-Werthe gerechnet sind.

Arnsberg, den 7. August 1867.

Digitized by Google

(775.) Der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam ist die ihr unter dem 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Konzession, so wie die gleiche Konzession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt worden, durch Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. ꝛc. zu Berlin vom 19. v. Mts. entzogen.

Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Konzession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Special-Agenten der Gesellschaft in Function bleiben.

Arnsberg, den 5. August 1867.

IV. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

(776.) Der in Deutz stationirte Special-Commissar, Gerichts-Assessor a. D. Arndts, ist zum Regierungs-Assessor ernannt. Münster, den 5. August 1867.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betreffend.

(777.) Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste wird bei der unterzeichneten Commission am 23. und 24. September curr. im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den, in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Januar curr. bezeichneten, stempelfreien Attesten zu belegen, und spätestens bis zum 12. September curr. hier einzureichen, widrigenfalls sie für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 30. Juli 1867.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

(778.) Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuers-Gefahr auch außer den von uns durch Verfügung vom 1ten Mai 1854, 25ten Februar und 1ten Mai curr. concessionirten Gesellschaften auch bei der Preußischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin erfolgen darf.

Münster, den 3. August 1867.

VI. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg.

(779.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Holzhausen, im Kreise Siegen, der Schmiedemeister Johannes Georg zu Holzhausen für eine weitere dreijährige, vom 13. dieses Monats ab laufende Periode zum Schiedsmann wieder gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet ist. Arnsberg, den 5. August 1867.

VII. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(780.) Am 15ten d. Mts. tritt im Verkehr zwischen den Stationen der Köln-Mindener und unserer Bahn ein Spezialtarif für Grubenholz, Eisenerze, rohe und roh bearbeitete Steine und Steinplatten in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, soweit der Vorrath reicht, auch kostenfrei verabfolgt wird. Münster, den 12. August 1867.

(781.) Am 15ten d. Mts. tritt im Verkehr zwischen den Kohlenstationen der Köln-Mindener Bahn und Stationen der Hannoverschen und unserer Bahn, via Hamm-Rheine ein Spezialtarif für Steinkohlen, Koaks, Briquets und Braunkohle in Kraft, welcher bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, soweit der Vorrath ausreicht auf Verlangen auch unentgeldlich verabfolgt wird.

Münster, den 10. August 1867.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(782.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 8ten Februar 1867 wird dem Bergmann Wilhelm Portmann zu Weit-

Digitized by Google

mar bei Bockum das Eigenthum des Bergwerks „**August**“ in der Gemeinde Hemer, im Kreise Iserlohn, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 560,000 Quadratlachtern, Fünfmalhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Kupfer-Erze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. Juli 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. Juli 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**783**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 27ten März 1866 wird der Kommandit-Gesellschaft Alperbecker Hütte in Alperbeck als Alleineigenthümer des Bergwerks „**Johanna**“ bei Bilmerich, in den Gemeinden Dellwig und Opherdicke, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 9. April 1853 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. August 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 6. August 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**784**.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 30ten November 1866 wird dem Kaufmann Louis Herdickerhoff zu Unna und Genossen das Eigenthum des Bergwerks „**Werwezugabe**“ in den Gemeinden Overberge und Bönen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. August 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 6. August 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(**785**.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Marx“ und „Marx II.“ bei Obersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 17. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Mai 1866 wird den Gewerken E. Hoffmann zu Oberdielfen, C. Weinbrenner zu Feuersbach, Peter Becker zu Obersdorf, Heinrich Prachthäuser zu Obersdorf, Friedrich Schmidt I. zu Eisern, Friedrich Debus zu Eisern, Johs. Gerhardt zu Oberdielfen, Anton Danzebächer zu Eisern, Friedrich Schmidt II. zu Eisern, Carl Becker zu Oberdielfen, Johs. Lersch zu Niederdielfen, Johann Debus zu Obersdorf, Johannes Debus zu Obersdorf, Wittwe Gerhardt zu Obersdorf, Wittwe Wirth zu Rinsdorf, Heinrich Müller zu Rinsdorf, Johs. Reifenberger zu Rinsdorf, Friedrich Becker zu Rinsdorf, unter dem Namen „**Marx**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Obersdorf und Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und

Digitized by Google

zwanzig Tausend siebenhundert fünf und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1866 wird den Gewerken C. Hoffmann zu Oberdielfen, C. Weinbrenner zu Feuerebach, Peter Becker zu Obersdorf, Heinrich Prachthäuser zu Obersdorf, Friedrich Schmidt I. zu Eisern, Friedrich Debus zu Eisern, Johs. Gerhardt zu Oberdielfen, Anton Danzebächer zu Eisern, Friedrich Schmidt II. zu Eisern, Carl Becker zu Oberdielfen, Joh Lerfch zu Niederdielfen, Johann Debus zu Obersdorf, Johannes Debus zu Obersdorf, Wittwe Gerhardt zu Obersdorf, Wittwe Wirth zu Rinsdorf, Heinrich Müller zu Rinsdorf, Johs. Reifenberger zu Rinsdorf, Friedrich Becker zu Rinsdorf, unter dem Namen **„Marx II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Obersdorf und Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. g. h. i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juli 1867 (L. S.) Königliches Ober-Bergamt

(786) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Apollmecke" bei Kirchveischede mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. April 1867 wird dem Landwirth Heinrich Schlingermann zu Apollmecke unter dem Namen **„Apollmecke"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchveischede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(787.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Amalienglück" und „Emilie" bei Brachthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 15. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1867 wird der Handlungsfirma Gerlach, Gabriel und Bergenthal zu Germaniahütte bei Grevenbrück unter dem Namen **„Amalienglück"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1867 wird der Handlungsfirma Gerlach, Gabriel und Bergenthal zu Germaniahütte bei Grevenbrück unter dem Namen **„Emilie"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadrattachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**788.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Schlehbusch Nro II." bei Medebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1867 wird dem Grubendirector Carl Barth zu Gevelsberg unter dem Namen **„Neu-Schlehbusch II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Medebach und Medelon, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadrattachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**789.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Clarissa" bei Kirchveischede mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. April 1867 wird dem Gastwirth Adolph Schmies zu Benolpe unter dem Namen **„Clarissa"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchveischede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadrattachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**790.**) Unter Verweisung auf die §§. 161, 162, 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Besitzer des unter dem 9. Mai 1856 verliehenen Eisen-, Kupfer- und Bleierz-Bergwerks „Silberner Nagel" bei Eisern im Kreise Siegen und Bergrevier Siegen II., Adolph Achenbach zu Marienborn laut Verhandlung vom 10ten Juli a. c. die Erklärung abgegeben hat, auf den Theil des genannten Bergwerkseigenthums, welcher südlich von einer in Nro. 5. 2. 10. und in 7 Ltr. südöstlicher Entfernung vom Fundpunkte gezogenen Linie liegt, freiwillig verzichten zu wollen.

Bonn, den 3. August 1867. Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 33. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 19. August 1867.

(791.) Auf Grund der §§. 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstages

auf den **31. August d. J.**

hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern.
(gez.) **Gr. Eulenburg.**

Gemäß §. 26 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 ernennen wir hierdurch zu Wahlkommissarien:

1) für den **ersten Wahlkreis**, umfassend die landräthlichen Kreise Wittgenstein, Siegen und den Hinterlandkreis Biedenkopf
den Kreisdeputirten Justizrath von Viebahn in Siegen;
2) für den **zweiten Wahlkreis**, umfassend die landräthlichen Kreise Olpe, Meschede und Arnsberg
den Landrath von Devivere in Meschede;
3) für den **dritten Wahlkreis**, umfassend die landräthlichen Kreise Altena und Iserlohn
den Landrath Overweg in Iserlohn;
4) für den **vierten Wahlkreis**, umfassend den landräthlichen Kreis Hagen
den Bürgermeister Doedter in Hagen;
5) für den **fünften Wahlkreis**, umfassend den Kreis Bochum
den Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer Friedrich von Forell in Strünkede;
6) für den **sechsten Wahlkreis**, umfassend den landräthlichen Kreis Dortmund
den Landrath Freiherrn von Rynsch in Dortmund;
7) für den **siebenten Wahlkreis**, umfassend die landräthlichen Kreise Hamm und Soest
den Landrath von Bodelschwingh in Hamm;
8) für den **achten Wahlkreis**, umfassend die landräthlichen Kreise Lippstadt und Brilon
den Landrath Freiherrn von Droste-Padberg in Brilon.

Arnsberg, den 18. August 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 24 August 1867.

(792.) Das 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 11. August 1867, enthält:

(Nro. 4.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867.

(Nro. 5.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

(793.) Das 72., 73. und 74. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6749.) Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867.

(Nro. 6750.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867.

(Nro. 6751.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867.

(Nro. 6752.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

(Nro. 6753.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

(Nro. 6754) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

(Nro. 6755.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

(Nro. 6756.) Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jagdgebiet. Vom 26. Juli 1867.

(Nro. 6757.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 555. 875 876.) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

(Nro. 6758.) Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

(Nro. 6759.) Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

(Nro. 6760.) Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Versetzung der Städte Limburg und Geseke aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung.

(794.) Auf Grund des Absatzes 4. der Beilage B. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai

Digitized by Google

1820 sind mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Juli d. Js. die Städte Limburg, im Kreise Iserlohn, und Gesecke, im Kreise Lippstadt, vom 1. Januar 1868 ab, aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

Arnsberg, den 10. August 1867.

Haus-Collecte für den Neubau der katholischen Kirche zu Heessen, Kreis Beckum, betreffend.

(**795.**) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten April d. Js. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident zu Münster die Frist zur Abhaltung der Haus-Collecte für den Neubau der katholischen Kirche zu Heessen, Kreises Beckum, bis zum 31ten October d. Js. ausgedehnt hat.

In denjenigen Ortschaften, in welchen die Deputirten bis Ende October d. Js. nicht eintreffen, ist die Collecte nach Maßgabe unserer Verfügung vom 25. November 1857 A. Ib. 4781 bis zum 15. November d. Js. durch die Ortsbehörden abzuhalten. Arnsberg, den 15. August 1867.

(**796.**) Der Feldmesser Friedrich Wirth aus Hilchenbach ist als solcher unterm 12. d. Mts. vereidigt worden. Münster, den 16. August 1867.

(797.) Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu **Bonn** im Winterhalbjahr 1867—68.
Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Katholische Theologie. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. — Encyklopädie der Theologie: Floß. — Einleitung in das Alte Test.: Reusch. — Genesis: Dr. Kaulen. — Mosaische Schöpfungsgeschichte: Reusch. — Völkerzerstreuung und Sprachverwirrung nach Gen. 10. 11: Dr. Kaulen. — Daniel und Ezechiel: Reusch. — Einleitung in das Neue Test.; Evangelium des h. Marcus: Langen. — Brief an die Hebräer: Hilgers. — Geschichte des Judenthums zur Zeit Christi: Langen. — Kirchengeschichte I. Thl.: Hilgers. — Dieselbe: Floß. — Kirchengeschichte III. Thl.: Hilgers. — Neueste Kirchengeschichte seit 1789: Floß. — Dogmatik I. Thl.; Lehre von den Sacramenten: Dieringer. — Moraltheologie I. Thl.: Floß. — Dieselbe: Simar. — Pastoraltheologie I. Thl.; Katechetik: Roth. — Homiletik: Dieringer. — Exegetische Uebungen: Reusch. — Repetitorium der Dogmatik: Simar. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Roth.

Evangelische Theologie. Encyklopädie der Theologie: Lange. — Einleitung in das Alte Test.: Köhler. — Genesis; Sprüche: Kamphausen. — Biblischer Chaldäismus: Köhler. — Hebräische Uebungen: Kamphausen. — Evangelium Lucas: Köhler. — Brief an die Römer: Lic. Barmann. — Leben Jesu: Krafft. — Kirchengeschichte I. Thl.: Hundeshagen. — Neueste Kirchengeschichte: Krafft. — Geschichte der kleineren protestantischen Kirchenpartheien seit dem 16. Jahrh.: Hundeshagen. — Geschichte der Lehre von Christo: Lic. Barmann. — Symbolik: Hundeshagen. — Dogmatik; Seelsorge: Lange. — Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abthl.: Köhler; Neutestamentliche Abthl.: Lange; Kirchenhistorische Abthl.: Krafft.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie und Methodologie: Walter. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. — Institutionen und Quellenkunde des röm. Rechts: Sell. — Institutionen: Dr. Karlowa. — Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gajus: Sell. — Erklärung des zweiten Buches von Gajus' Institutionen: Dr. Karlowa. — Römische Rechtsgeschichte: Walter. — Dieselbe: Dr. Bremer. — Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts); Ausgewählte Lehren: Böcking. — Römisches Erbrecht: Sell. — Dasselbe: Dr. Bremer. — Uebungen im röm. (Pandekten-) Rechte: Sell. — Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Lörsch. — Deutsches Privatrecht: Walter. — Dasselbe: Dr. Lörsch. — Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Walter. — Erklärung des Sachsenspiegels; Repetitorien über deutsches Recht: Dr. Lörsch. — Quellen des hannoverschen und hessischen Privatrechts: Schröder. — Rheinisches Civilrecht; Rheinisches Hypothekenrecht: Bauerband. — Verfassung und Competenz der rheinpreuß. Gerichte: Dr. Bremer. — Gemeiner und preuß. Civilprozeß: Bluhme. — Derselbe: Sell. — Uebungen im Civilprozeßrechte: Bluhme. — Strafrecht; Strafrechtliche Uebungen: Hälschner. — Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der preuß. Verfassungsurkunde: Hüffer. — Kirchenrecht und Eherecht: Bluhme. — Katholisches und evangelisches Kirchenrecht: Hüffer. — Dasselbe: Dr. Sentis. — Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das linke Rheinufer: Hüffer. — Dasselbe: Dr. Sentis.

Digitized by Google

Heilkunde. Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. — Anatomie des Menschen, mit Ausschluß der Gefäßlehre und der Lehre von den Sinnesorganen; Eingeweidelehre: Schultze. — Präparirübungen: Weber mit Schultze. — Gefäßlehre: von La Valette. — Vergleichende Anatomie: Schultze. — Medicinische Zoologie; Lehre von den Eingeweidewürmern, besonders des Menschen: Dr. Greeff. — Anthropologie: Schaaffhausen. — Zeugungslehre: von La Valette. — Vegetative Physiologie mit Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. — Physiologische und pathologische Chemie; Die narkotischen und alkoholischen Genußmittel: Dr. Preyer. — Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. — Experimentale Arzneimittellehre und Formulare: Dr. Binz. — Pathologische Anatomie; Pathologischer Sectionscursus; Ueber Knochenkrankheiten: Rindfleisch. — Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten; Medicinische Geographie und Klimatologie: Naumann. — Specielle Pathologie und Therapie; Krankheiten des Nervensystems: Rühle. — Psychiatrie: Dr. Finkelnburg. — Physikalische und chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Laryngoscopie: Dr. Obernier. — Lehre von den Luxationen, II. Thl.: Busch. — Verbandlehre; Ueber syphilitische Krankheiten; Chirurgische Operationslehre: Dr. Doutrelepont. — Ueber die Erkrankungen der Hornhaut; Augenspiegelcursus: Sämisch. — Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. — Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Binz. — Chirurgische Klinik: Busch. — Augenärztliche Klinik: Sämisch. — Gynäkologie I. Thl.; Geburtskunde: Veit. — Ueber Beckenfehler; Geburtshülflicher Operationscursus: Dr. Schröder. — Geburtshülfliche Klinik: Veit. — Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Encyklopädie der Philosophie nebst Einleitung in das Studium der Philosophie; Logik und Dialektik: van Calker. — Logik: Knoodt. — Logik; Psychologie: Neuhäuser. — Psychologie; Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. — Die platonische Philosophie: Knoodt. — Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. — Philosophische Uebungen nebst Erklärung von Aristoteles de interpret.: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Anfangsgründe des Sanskrit oder Erklärung des Rigveda: Lassen. — Fortsetzung des Sanskritcursus; Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen; Arabische, indische, persische Schriftsteller; Arabische Grammatik; Zamakhshari's Mufassal; Rabbinische Sprache und Erklärung der Commentare zu Hosea: Gildemeister.

Klassische Philologie. Encyklopädie und Geschichte der Philologie: Jahn. — Lateinische Grammatik: Usener. — Römische Litteraturgeschichte: Ritter. — Geschichte der römischen Poesie und Metrik; Lateinische Paläographie: Dr. Müller. — Ueber das philologische Studium der alten Geschichte und die Geschichtswerke Gibbons und Niebuhrs: Bernays. — Homerischer Hymnus auf Demeter: Schopen. — Pindar; Plato's Euthyphro: Heimsoeth. — Aristophanes' Ritter, mit einer Einleitung über das Bühnenwesen der Alten: Reifferscheid. — Erklärung Ciceronischer Briefe und gleichzeitige Geschichte der Parteien in Rom: Bernays. — Cicero's Rede für Sestius: Dr. Klein. — Erklärung ausgewählter Stücke der römischen Elegiker und Fortsetzung der philologischen Uebungen: Dr. Müller. Tacitus' Agricola: Ritter. — Die Schrift vom Erhabenen im philologischen Seminar: Jahn. — Terentius' Adelphen im philologischen Seminar: Usener. — Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. — Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. — Uebungen der philologischen Gesellschaft: Reifferscheid. — Uebungen aus der lateinischen Epigraphik und Numismatik: Dr. Nissen.

Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur: Simrock. — Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcusevangeliums: Diez. — Ueber Declination in den germanischen Sprachen: Dr. Treitz. — Ueber Walther von der Vogelweide: Simrock. — Geschichte der altfranzösischen Litteratur: Diez. — Historische Grammatik der englischen Sprache: Dr. Treitz. — Shakspere's Hamlet; Ueber Dante's Leben und Werke: Delius. — Unterricht im Italienischen; Calderon's „el principe constante": Diez.

Kunst. Geschichte der bildenden Künste seit dem 15. Jahrh.; Kunstgeschichte der neuesten Zeit: Springer. — Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. * * * Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- und Oelmalen; Aktzeichnen bei Abendbeleuchtung: akademischer Zeichenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Deutsche Geschichte: Kampschulte. — Deutsche Geschichte seit dem Ausgange des 15. Jahrh.; Quellen und Litteratur zur

Digitized by Google

deutschen Geschichte im Mittelalter: Dr. von Noorden. — Geschichte Europa's von 1789—1815: von Sybel. — Geschichte Europa's seit dem Jahre 1830: Dr. Bernhardt. — Römische Geschichte von der Zeit der Gracchen bis zum Untergange des abendländischen Reiches: Schäfer. — Historische Geographie des alten Italiens: Dr. Nissen. — Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften. Nationalökonomie; Staatsschuldenwesen: Nasse. — Allgemeine Einleitung in die Statistik und Bevölkerungsstatistik insbesondere: Dr. Held. — Moderne Landwirthschaft mit besonderer Berücksichtigung der betreffenden Gesetzgebung und Verwaltungsmaßregeln: Dr. Thiel.

Mathematik. Ebene und sphärische Trigonometrie: von Nieſe. — Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. — Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Kortum. — Analysis des Endlichen: Radicke. — Differenzen- und Differential Rechnung: von Nieſe. — Differential- und Integral-Rechnung: Dr. Gehring. — Ausgewählte Kapitel der Integral-Rechnung: Lipschitz. — Theorie der elliptischen Funktionen: Dr. Gehring. — Determinanten-Theorie: Dr. Kortum. — Methode der kleinsten Quadrate; Elemente der Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. — Uebungen im mathematischen Seminar: Plücker und Lipschitz.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. — Elemente der physischen Optik; Theorie der Interferenzerscheinungen: Dr. Ketteler. — Mechanische Wärmetheorie; Lehre vom Galvanismus und Magnetismus; Praktische Arbeiten im physikalischen Laboratorium: Wüllner. — Meteorologie: Radicke. — Analytische Experimentalchemie: Bischof. — Physikalische Chemie; Organische Experimentalchemie; Chemisches Praktikum: Landolt. — Technologie: Bischof. — Geologie; Bergwerksverwaltung: Nöggerath. — Allgemeine Geognosie: Dr. Andrä. — Geognosie: Dr. Schlüter. — Geschichte der Erde: Dr. Mohr. — Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. — Die Wirbelthiere der Urwelt: Dr. Schlüter. — Mineralogie; Krystallographie und Krystallphysik; Vulkanische Erscheinungen: vom Rath. — Naturgeschichte der Zoophyten; Pharmaceutische Zoologie: Troschel. — Specielle Botanik; Botanische Pharmakognosie; Die Lehre von der Pflanzenzelle: Hanstein. — Ueber Fortpflanzung der Gewächse; Botanische Uebungen, besonders mikroskopische: Dr. Hildebrand. — Mikroskopische Uebungen: Hanstein. — Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

(798.) Vorlesungen
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1867—68.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung: Präl. Prof. Berlage. — * Erster Theil der Dogmatik: Derselbe. — * Biblische Alterthümer: Domcapitular Prof. Reinke. — * Erklärung wichtiger Psalmen: Derselbe. — * Fortsetzung der Erklärung einiger wichtigen und schwierigen Stellen des A. T.: Derselbe. — * Kirchengeschichte des ersten Zeitraums: Officialats-Rath Prof. Cappenberg. — * Canonisches Recht: Derselbe. — * Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Domcap. Prof. Pünael. — * Spezieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. — * Katechetik: Derselbe. — * Erklärung des Evangeliums nach dem heil. Lucas: Prof. Bisping. — * Allgemeine und spezielle Einleitung ins N. T.: Derselbe. — * Religions-Wissenschaft: Derselbe. — * Allgemeine Moral und den zweiten Theil der speziellen Moral: Prof. Friedhoff. — * Dogmatik: Derselbe. — * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. — * Moraltheologie, allgemeine und Fortsetzung der speziellen: Prof. Schwane. — * Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Derselbe. — * Erklärung der messianischen Weissagungen seit dem 8. Jahrhundert vor Chr.: Dr. Rohling. — * Allgemeine und spezielle Einleitung in das A. T.: Derselbe. — * Syrische Grammatik: Derselbe. — * Grammatische Erklärung der Psalmen: Derselbe.

Philosophie. Psychologie: Prof. Stockl. — Logik: Derselbe. — * Geschichte der Philosophie des Mittelalters: Derselbe. — Geschichte der neueren Philosophie von Baco und Cartesius bis auf die Gegenwart: Prof. Schlüter. — * Geschichte der Lehre von den Ideen: Derselbe. — Psychologie: Dr. Hagemann. — Logik: Derselbe.

Digitized by Google

Mathematik. Analitische Geometrie, erster Theil: Prof. Heis. — Differential- und Integral-Rechnung, zweiter Theil, nach Duhamel: Derselbe. — * Populäre Astronomie: Derselbe. — * Mathematische Uebungen: Derselbe.

Naturwissenschaften. * Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. — Experimental-Chemie: Derselbe. — Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Karsch. — Anthropologie: Derselbe. — * Allgemeine Botanik: Derselbe. — Practische naturhistorische Uebungen: Derselbe. — Mineralogie, zweiter Theil: Prof. Hosius. — * Krystallographie: Derselbe. — Allgemeine Säugethierkunde: Dr. Altum. — Allgemeine Vogelkunde: Derselbe. — * Die Vögel unserer Gegend: Derselbe. — Allgemeine Botanik: Dr. Nitschke. — * Ueber natürliche Pflanzenfamilien: Derselbe.

Geschichte. Geschichte der Griechen bis auf Alexander den Großen: Prof. Rospatt. — Römische Geschichte: Prof. Niehues. — * Allgemeine Geschichte des Mittelalters bis zu Ende des 11. Jahrhunderts: Prof. Rospatt. — * Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts: Prof. Niehues.

Philologie * Pindars auserlesene Siegsgesänge: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Winiewski. — Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Derselbe. — * Hesiods Werke und Tage im philologischen Seminar: Derselbe. — * Rhetorik: Prof. Deycks. — * Horatius Epistel über die Dichtkunst: Derselbe. — * Horatius Oden im philologischen Seminar: Derselbe. — * Tacitus Historien: Prof. Schwerdt. — Syntax der Griechischen Schriftsteller, besonders der Tragiker: Derselbe. — * Erklärung des Aeschyleischen Prometheus und der Prometheussage: Dr. Parmet. — Erklärung der Germania des Tacitus: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur. Geschichte der neueren deutschen Litteratur: Prof. Storck. — Deutsche Uebungen: Derselbe.

Morgenländische Sprachen. * Uebersetzung wichtiger Weissagungen des A. Test. aus dem Hebräischen: Domcapitular Prof. Reinke. — Syrische oder Chaldäische Grammatik nebst Uebersetzung leichterer Stellen aus dem Syrischen oder Chaldäischen: Derselbe. — Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. — * Ausgewählte Episoden aus dem Mahâbhârata: Derselbe. — Grammatik der Hebräischen Sprache: Dr. Reinke. — Grammatik des Vulgär-Arabischen mit Uebungen: Derselbe. — * Grammatische Erklärung des Buches der Richter und der Bücher Samuels: Derselbe. — * Ueber die religiösen Ideen der alten Hebräer: Derselbe.

Neuere Sprachen * Geschichte der englischen Litteratur im Mittelalter: Dr ten Brink. — Shakspeare's Hamlet: Derselbe. — Moliere's Misanthrope nebst Sprech- und Schreibübungen: Derselbe. — Italienische Grammatik nebst Erklärung ausgewählter Gedichte Petrarca's: Derselbe.

Schöne Künste. * Rhetorik: Dr. Hagemann.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewsky finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

(799.) **Königliche Universität Greifswald.**

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1867—68. — Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Professor Dr. Baumstark — 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung: Derselbe. — 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. — 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung: Prof. Dr. Segnitz. — 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Derselbe. — 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil: Derselbe. — 7) Rindviehzucht: Oeconomie-Rath Dr. Rohde. — 8) Schaafzucht: Derselbe. — 9) Schweinezucht:

Digitized by Google

Derselbe. — 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe. — 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere: Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 12) Obstbaumzucht: der akademische Gärtner Fintelmann. — 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. — 14) Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Trommer. — 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken: Derselbe. — 16) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 17) Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer. — 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz. — 19) Repetitorium der organischen Chemie: Derselbe. — 20) Analytische Chemie: Derselbe. — 21) Geognosie: Derselbe. — 22) Düngerlehre: Derselbe. — 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Dr. Jeffen. — 24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie: Derselbe. — 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Derselbe. — 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser: Derselbe. — 27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil: Baumeister Müller. — 28) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik: Prof. Dr. Grunert — 29) Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. — 30) Ueber Meliorationen: Privatdoc. H. Werner, privatim. — 31) Ueber Futterbau: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jeffen. — Das akademische Leseinstitut leitet: Derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet: Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt: Oeconomierath Dr Rohde. — Das chemische Institut verwalten: Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet: Prof. Dr. Trommer. — Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet: Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt: Dr. Jeffen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet: der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet: Dr. Jeffen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet: der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet: der Oeconomierath Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet: Privatdocent H. Werner.

Eldena im Juli 1867. Der Direktor: Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

(800.) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. — Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Derselbe. — Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Ingenieur E. Perels. — Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Derselbe. — Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. — Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. — Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. — Ueber thierärztliche Geburtshülfe und Krankheiten der Säuglinge: Derselbe. — Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. — Jaadverwaltungslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. — Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. — Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. — Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. — Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. — Experimentalchemie: Prof Dr. Heintz. — Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. — Physiologische Chemie: Dr. Nasse. — Geschichte der Chemie: Derselbe. — Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. — Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. — Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. — Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und

Digitized by Google

Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. — Naturgeschichte der Pilze: Derselbe. — Zoologie: Prof. Dr. Giebel. — Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. — Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. — Geschichte der preußischen Politik: Dr. Ewald. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. — Ueber den preußischen Staatshaushalt: Dr. von Scheel. — Vergleichende Statistik der europäischen Großmächte: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Encyklopädie der Staats- und Cameralwissenschaften: Derselbe. — Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. — Wechselrecht: Derselbe. — Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. — Logik: Prof. Dr. Erdmann. — Psychologie: Prof. Dr. Schaller. — Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. — Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. — Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. Tholuck. — Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. — Ueber Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr. Gosche. — Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. — Geschichte des Mittelalters: Dr. Leo. — Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. — Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. — Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. — Zoologische und zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. — Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. — Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. — Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, a./S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

I[l]. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**801.**) Am 25. d. Mts. tritt ein ermäßigter Tarif für Roheisen, Rohstahleisen, Brucheisen (altes Eisen), Luppeneisen, Stahlabfälle, Stahlbruch und alte Schienen im Verkehr zwischen den Stationen Emden, Leer, Papenburg, Meppen, Lingen und Osnabrück einerseits und Stationen der Westfälischen-Bergisch-Märkischen- und Cöln-Mindener Bahn via Hamm-Rheine, andererseits in Kraft.

Der Tarif kann bei unsern sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden, wird von letzteren auch, soweit die vorhandenen Exemplare ausreichen, kostenfrei verabfolgt.

Münster, den 19. August 1867.

II[l]. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**802.**) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der Post-Expedition in Neuenrade sind, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an den Wochentagen:

im Sommer von 7 Uhr
im Winter von 8 Uhr } Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und
von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

b. an den Sonntagen:

im Sommer von 7 Uhr
im Winter von 8 Uhr } bis 9 Uhr Vormittags und
von 5 bis 8 Uhr Abends;

Digitized by Google

c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
im Sommer von 7 Uhr }
im Winter von 8 Uhr } bis 10 Uhr Vormittags,
von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und
von 4 bis 8 Uhr Abends. Arnsberg, den 18. August 1867.

Einrichtung einer Post-Expedition in Sundwig.

(803.) In Sundwig, Kreis Iserlohn, tritt am 1. September curr. eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, deren Verbindung mit Balve und Iserlohn durch die bereits bestehende, täglich einmal coursirende Personen-Post zwischen diesen beiden Orten, so wie mit Hemer durch eine täglich zweimal coursirende erweiterte Botenpost hergestellt wird.

Die Dienststunden bei dieser Post-Anstalt sind, wie folgt, festgesetzt:

a. an den gewöhnlichen Wochentagen:
im Sommer von 7 Uhr }
im Winter von 8 Uhr } Morgens bis 12 Uhr Mittags und
von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

b. an Sonntagen:
im Sommer von 7 Uhr }
im Winter von 8 Uhr } Morgens bis 9 Uhr Vormittags und
von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs:
im Sommer von 7 Uhr }
im Winter von 8 Uhr } Morgens bis 10 Uhr Vormittags und
von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. Arnsberg, den 21. August 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(804.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Storch“ bei Weidenau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Juli 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Mai 1866 wird den Gewerken: Johann Heinrich Weber zu Weidenau und Ludwig Ochsenfeld daselbst unter dem Namen „**Storch**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weidenau, Niedersetzen und Clafeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Juli 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(805.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Eisenhaardt“ bei Weidenau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juli 1866 wird dem Johann Heinrich Weber und Ludwig Ochsenfeld, beide zu Weidenau, unter dem Namen „**Eisenhaardt**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Weidenau, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situa-

Digitized by Google

tionsrisse mit den Buchstaben a. b. c. e. d. f. i. h. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**806.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Braunshoffnung" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 29 März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Braunshoffnung," vertreten durch deren Repräsentanten Heinrich Oevel zu Siegen, an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Februar 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Braunshoffnung"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eisern und Hengsbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Heinrichshoffnung" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. b. d. f. e. k. m. o. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

V. Bekanntmachung der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(**807.**) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda „gut" angeeignet und sich „gut" betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

Digitized by Google

c) französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 23. September d. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die deshalfigen Gesuche bis spätestens den 10. September d. Js. bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstuntauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unsern Acten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 20. Juni 1867.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(808.) Der commissarische Amtmann Kämper zu Südcamen ist zum Amtmanne des Amtes Unna-Camen, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Christian Deiert aus Gehlenbeck, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Beerde, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Zum 33. Stücke ist nachträglich ein **Extrablatt** ausgegeben worden. Dasselbe betrifft die Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes und die Ernennung der Wahl-Commissarien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

Der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 31. August 1867.

(809.) Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 17. August 1867, enthält:

(Nro. 6.) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

(810.) Das 75., 76. und 77. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6761.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867.

(Nro. 6762.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16. der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

(Nro. 6763.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. December 1856 bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 30. Juli 1867.

(Nro. 6764.) Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867.

(Nro. 6765.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen.

(Nro. 6766.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przydrowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woisłowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf.

(Nro. 6767.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867.

(Nro. 6768.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs" im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. August 1867.

(Nro. 6769.) Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.

I. Bekanntmachung des Finanz-Ministers.

(811.) Mit Bezug auf §. 2. der Bekanntmachung vom 3. Juli d. Js., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft**, also:

in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg**,

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über d. Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					*) Siehe zu Anfang.
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Tissau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswieçim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg					
a. Spezialbezirk von Berlin.					
				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge, (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow	Rheinsberg**)				
Wittenberge	Wittstock				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr.)
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht.)
	Straßburg U./M.				
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O.					
vacat.					

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					*) Siehe zu Anfang.
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.					
		Frankfurt a./M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn	Geteloh	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a./T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a./d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					*) Siehe zu Anfang.
Breden			Herstelle Warburg Arolsen Wildungen Corbach Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg.	
Cleve		Crenznach	Bingerbrück	Coblenz	
Emmerich				Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg.**)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln).
Kaldenkirchen				Rheinberg***)	***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
Malmedy					
Saarbrücken					
Waffenberg					
Trier					
II. Sachsen.					
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof †)	Löbau	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
Schandau	Boitersreuth			Bautzen	
Pirna				Dresden	
Marienberg				Meißen	
Annaberg				Riesa	
Eibenstock				Freiberg	
				Chemnitz	
				Glauchau	
				Zwickau	
				Leipzig	
				Grimma	

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
III. Thüringscher Verein.					*) Siehe zu Anfang.
		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a. W. Vacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels**) Lobenstein Gefell		**) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
IV. Braunschweig.					
				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwarderfiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg.	

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

(812.) Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch

Digitized by Google

die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . Thaler.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, die Talons in derselben Weise, wie solches bei den übrigen Saatspapieren geschieht, mit einem doppelten Verzeichnisse, wozu die Formulare bei der Regierungs-Hauptkasse und den Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können, übergeben müssen.

Arnsberg, den 3. Juli 1867.

Eröffnung der niederen Jagd betreffend.

(**813**.) Der Termin zur Eröffnung der niederen Jagd für das laufende Jahr wird:

1) für die Kreise Bochum, Dortmund, Hamm, Soest mit Ausschluß des Amtes Cörbecke, und Lippstadt mit Ausschluß der Stadtbezirke Rüthen und Gesecke und der Amtsbezirke Altenrüthen und Stoermede, auf den neunten September d. J.;
2) für die Kreise Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein, sowie für das Amt Cörbecke des Kreises Soest und für die Stadtbezirke Rüthen und Gesecke und die Amtsbezirke Altenrüthen und Stoermede des Kreises Lippstadt, auf den sechszehnten September d. J. festgesetzt.

Arnsberg, den 16. August 1867.

Polizei-Verordnung, die Schonung der Feldfrüchte bei Ausübung der Jagd betreffend.

Aus Veranlassung der bevorstehenden Eröffnung der niederen Jagd werden die folgenden Polizei-Verordnungen vom 23. August 1854, 2. Mai 1865 und 9. Februar 1866 hierdurch in Erinnerung gebracht: Arnsberg, den 16. August 1867.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeerndteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögens-Beschädigung (§. 281 des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thalern.

Arnsberg, den 23. August 1854.

Polizei-Verordnung, das Jagen mit Bracken betreffend.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 9. Januar 1857, das Jagen mit Bracken betreffend, verordnen wir zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§. 1. Das Jagen mit Bracken ist nur denjenigen Jagdeigenthümern und Jagdpächtern gestattet, welche zur Ausübung des Jagdrechtes auf einem eigenthümlichen oder angepachteten im Zusammenhange belegenen Jagdbezirke von mindestens 5000 Morgen Flächen-Inhalt berechtigt sind. Als zu einem solchen Jagdbezirke gehörig, sind solche Flächen nicht anzusehen, welche nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur auf Grund eines Erlaubnißscheines des Jagdeigenthümers oder Jagdpächters besagt werden.

Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Insofern dergleichen Jagdberechtigten das Jagen mit Bracken vermöge speciellen Rechtstitels, insbesondere auf Grund von Verträgen, unterfagt sein sollte, behält es dabei sein Bewenden

§. 2. Das Jagen mit Bracken ist den zu 1. genannten Jagdberechtigten nur erlaubt in der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar.

§. 3. Bracken, welche innerhalb der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, sind einzufangen und hat der Besitzer des Hundes bei Wiederaushändigung desselben neben Futter- und sonstigen Kosten 1 Thaler Pfandgeld für jeden aufgekoppelten Hund an den Jagdberechtigten desjenigen Reviers, auf welchem die Bracken betroffen worden, zu entrichten.

§. 4. Die Besitzer von Bracken, welche außerhalb der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern und sind außerdem im Falle des Einfangens der Hunde zur Entrichtung des Pfandgeldes ꝛc. (§. 3) verpflichtet. Bezüglich der Befugniß, während der geschlossenen Jagdzeit überlaufende Bracken zu tödten, behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5. Wer den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Thlrn.

§. 6. Die Strafgelder (§§. 4 und 5) fließen zur Armenkasse derjenigen Gemeinde, zu deren Feldmark das Revier, auf welchem die Bracke betroffen resp. die Contravention begangen wurde, gehört.

Arnsberg, den 2. Mai 1865.

Schonung der jungen Vögel betreffend.

Auf Grund der §§. 11 bis 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, bestimmen wir unter Hinweisung auf unsere unterm 3. Mai 1861 (Amtsblatt de 1861, Pag. 153) erlassenen Verordnung über die Schonung der jungen Vögel, welche sich ausschließlich oder vorwiegend von Insekten ernähren, so wie mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. October 1865 (Amtsblatt 1865, Pag. 381), für den ganzen Umfang unseres Bezirkes:

§. 1. Der jagdgerechte Fang (conf. A.-L.-R. Theil II. Tit. 16, §. 61) der Krammtsvögel mit Einschluß der Drosseln und Amseln, darf nur in den Monaten October und November ausgeübt werden.

§. 2. Hiernach modificirt sich bezüglich dieser Vogelarten die Bestimmung sub 6a. der Pozei-Verordnung vom 3. Mai 1861 hinsichtlich der Zeit, in welcher dieselben in den Handel kommen und feilgehalten werden dürfen, so wie sub 6b. rücksichtlich der Fangzeit derselben.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 5 der Polizei-Verordnung vom 3. Mai 1861, welcher dahin lautet: „Diejenigen, welche dieser Polizei-Verordnung entgegenhandeln, trifft, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen schärfere Strafen zur Anwendung kommen, eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen" bestraft. Arnsberg, den 9. Februar 1866.

(814.) Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat der evangelischen Kirchen-Gemeinde Königsteele im Kreise Bochum zur Ausführung eines Kirchen-Neubaues eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen bewilligt und soll dieselbe, nach Anordnung des Königl. Consistoriums zu Münster am 22. September curr. oder im Falle örtlichen Hindernisses am nächstfolgenden Sonntage abgehalten werden.

Digitized by Google

Die Pfarrgeistlichkeit ist angewiesen worden, die aufgekommenen Erträge bis zum 15. October curr. an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche dieselben in vorgeschriebener Weise an unsere Hauptkasse zu befördern, und bis zum 15. November d. J. die üblichen Nachweisen an uns einzurechen haben.

Arnsberg, den 22. August 1867.

(**815.**) Dem Kaufmann Heinrich Christoph Fischer zu Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 24. August 1867.

(**816.**) Die „Renten-Versicherungs-Anstalt" und die „Kapital-Versicherungs-Anstalt" zu Hannover sind als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden.

Arnsberg, den 26. August 1867.

(**817.**) In Folge eingetretener Verhinderung des Landraths Freiherrn von Rynsch zu Dortmund ernennen wir an dessen Stelle und in Gemäßheit des §. 26 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 26. October 1866 den Ober-Bürgermeister Zahn in Dortmund zum Wahl-Commissarius für den 6ten Wahlkreis des Regierungsbezirks Arnsberg umfassend den landräthlichen Kreis Dortmund.

Arnsberg, den 29. August 1867.

(**818.**) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. October curr., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie.
Grund.

(819.) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. Js., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag.

Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Professor Dr Freytag.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Professor Dr. Büllner.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke.

Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.

Naturgeschichte und Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel.

Digitized by Google

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.
Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. Schroeder.
Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

III. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(**820.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Johannes IV." bei Warstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Mai 1867 wird dem Rechtsanwalt Woldemar Derckmann und dem Steinbrecher Johannes Beleke zu Warstein unter dem Namen **„Johannes IV."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Warstein, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und neunzig Tausend vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**821.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Vetter Eduard" bei Heringhausen ꝛc. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1867 wird dem Steiger Eduard Schmidt zu Andreasberg bei Ramsbeck unter dem Namen **„Vetter Eduard"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heringhausen, Ramsbeck, Löllinghausen und Meschede, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**822.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen

Digitized by Google

wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Nieswurz" bei Elpe, Brabecke und Bödefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 4 August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 9. Juli 1848 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Nieswurz**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elpe, Brabecke und Bödefeld, in den Kreisen Brilon und Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert drei und achtzig Tausend einhundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(823.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Sperber" bei Elpe, Siedlinghausen und Bödefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 4. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 5. Februar 1850 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Sperber**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elpe, Siedlinghausen und Bödefeld, in den Kreisen Brilon und Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und vierzig Tausend neunhundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(824.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Teut" bei Bödefeld und Siedlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 11. October 1849 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Teut**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bödefeld, Kreis Meschede, und Siedlinghausen Kreis Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert sechszehn Tausend achthundert und sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(825.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen

Digitized by Google

wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Krähenberg“ bei Brabecke und Gellinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. August 1867.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen unter dem Namen **„Krähenberg“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brabecke und Gellinghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert vier und achtzig Tausend zweihundert drei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(826.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Beschert Glück“ bei Elpe und Bödefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 3. März 1866 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, an Stelle des in der angeheiteten Verleihungs-Urkunde vom 24. Juni 1848 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Beschert Glück“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elpe und Bödefeld in den Kreisen Brilon und Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend und fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(827.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Leopold“ bei Struthütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. März 1867 wird der Wittwe Hermann Schreiber zu Struthütten unter dem Namen **„Leopold“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert ein und achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Großer Abendstern,“ „Californien,“ „Gründer Nuß“ und „Nußschale“ consolidirt mit „Haselnuß,“ und „Hirabrunn“ consolidirt mit „Hirzkroner Einigkeit“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(828.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen

Digitized by Google

wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Junge Kunst“ bei Struthütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Umwandlungs-Antrages vom 25. November 1865 wird der Wittwe Hermann Schreiber zu Struthütten unter dem Namen **„Junge Kunst“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Elf Tausend sechshundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke „Haselnuß“ gehörende Einzelfeld „Nußschale“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Bergesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(829.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Oberstes Rimmelchen“ bei Struthütten und Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 2. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Oberstes Rimmelchen“ bei Struthütten, vertreten durch deren Repräsentanten H. D. F. Schneider zu Neunkirchen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 12. November 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Oberstes Rimmelchen“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, und in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Neunzehn Tausend achthundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Hirztrone,“ „Oberste Knüfter westliche Fortsetzung,“ „Rimmelchen,“ „Neues Rimmelchen“ und „Unterstes Rimmelchen“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. P. Q. R. S. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(830.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Grenze“ bei Struthütten und Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Grenze“ bei Struthütten, vertreten durch deren Repräsentanten Christian Schupp zu Struthütten, an Stelle des in der angeehefteten Anerkennungs-Urkunde vom 1. November 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Grenze“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, und in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Achtzehn Tausend vier und sechszig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Unterstes Rimmelchen“ und „Junge Guldenhardt“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. J. H. G. F. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde

Digitized by Google

vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**831.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrichsluft" bei Burbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 3. October 1865 wird dem Georg Mutschelle zu Zürich, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 12. Januar 1859 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Heinrichsluft**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzigtausend dreihundert ein und sechzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld „Gambach" einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**832.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Höhenglück" bei Burbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. December 1865 wird dem Bergwerksbesitzer F. D. Treupel zu Herborn unter dem Namen „**Höhenglück**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lippe und Burbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend sechshundert zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Gambach" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**833.**) Der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August d. J. zum Landrath des Kreises Hamm ernannte Rittergutsbesitzer, Rittmeister Ernst von Bodelschwingh, ist am 26. August d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Dem Apotheker Bernard Strotkamp ist die Conzession zum Betriebe der von ihm mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten neu angelegten Apotheke zu Alerbeck, Kreises Dortmund, ertheilt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Johann Friedrich Eberhard Höh aus Sellbach, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Höh, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ernest Friedr. Kremer aus Höste ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Röslinghausen, Kreises Bochum, übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Theresia Koch aus Uelde ist die Lehrerin-Stelle bei der katholischen Mädchen-Schule zu Linden, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Hierbei ein **Extrablatt**, welches nachträglich ausgegeben wird. Dasselbe betrifft die Bekanntmachung der Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. Mts.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 35. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 31. August 1867.

(834.)

Bekanntmachung,

betreffend die

Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. Mts.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf den §. 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2 der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2. Die im §. 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2. die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 der Verordnung unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;

Digitized by Google

2. die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5 Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8. Die im §. 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

I. Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9 Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt,

II. welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 Nr. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

III. Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

IV. Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lager-

Digitized by Google

räumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

V.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1,000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20 der Verordnung zu erhebende Controlegebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Sgr. für den Zentner festgesetzt. Außer den Natron, Sulphat und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Muster I.

Digitized by Google

Muſter I.

Anmeldung.

Nro. ..... des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes.
Nro. ..... des Regiſters über die Verſendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn)

an zu

..... Säcke / ..... Tonnen } ges.

á Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / dengtur. } Salz

zuſammen Ctr. Pfd. netto
„ „ brutto

und beantragt

a. ſofortige Verſteuerung (Kontirung der Steuer)
1. zu Laſten des Salzwerks.
2. zu Laſten des Salzhändlers N.

b. Abfertigung auf Begleitſchein (I.) (II.).

c. Denaturirung.

Saline den ten 18 . .

Das oben bezeichnete Salz iſt in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten

zu netto Ctr. Pfd. verwogen,

mit Pfd. denaturirt,

mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verſchloſſen worden

und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Aufſeher.

Die Steuer iſt mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz

mittelſt { Verſendungsſcheins / Begleitſcheins } Nro. ..... von der Saline abgelaſſen.

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Einnehmer.

(Der nicht erforderliche Vordruck iſt bei der Ausfüllung des Formulars zu durchſtreichen.)

Digitized by Google

Muster II.

№ ____

Versendungsschein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen
hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge
für Gastwirth Pape
10 } Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: G. E. 1—10.
netto 20 Ctr. — Pfd. empfangen.
Die Steuer ist } entrichtet / kontirt } mit 40 Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften;
Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demselben bis
gültig.

, den ten 18 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Muster III.

(Antikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

№ ____

Königreich Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt:

D zu
die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch
an wohnhaft zu
aus dem Zollvereinsgebiete über das } Steuer- / Zoll- } Amt zu

Empfangs-Amt:

meldete heute dem unterzeichneten Amte an,
wohnhaft zu
versenden zu wollen und soll der Ausgang
erfolgen.

Digitized by Google

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
Salz.							

Ich übernimmt / übernehme aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen, oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

, den ten 186

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 186

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nro.

2) Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186 Vor- / Nach- Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Muster IV.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

M. .....

Königreich Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl u. Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Betrag der Salzsteuer. Thlr.	Betrag der Salzsteuer. Sgr.	Betrag der Salzsteuer. Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer

des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers

hier gebucht worden.

den ten 18

Amt.

(Stempel.)

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers ..... zu .....

im Monate .....

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung №	Salzmenge, Nettogewicht. Ctr.	Pfd.	
Summa . .			Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im
Davon beträgt die Steuer Thlr. Sgr. Pf.			(Haupt-Journal Nr.)
den ten 186			Kredit-Journal Nr.
Königl. Salz-Steuer-Amt.			(Haupt-Manual Seite Nr.)
Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurücknehmen unterläßt.			Kredit-Manual Seite Nr.
den ten 186			N. N. N. N.
			H.-A.-Rendant. H.-A.-Kontroleur.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 7. September 1867.

(835.) Das 78., 79., 80. und 81. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6770.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867.

(Nro. 6771.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867.

(Nro. 6772.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

(Nro. 6773.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze.

(Nro. 6774.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

(Nro. 6775.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

(Nro. 6776.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt.

(Nro. 6777.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867.

(Nro. 6778.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel.

(Nro. 6779.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen.

(Nro. 6780.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thalern aufzunehmende Staatsanleihe.

(Nro. 6781.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen.

(Nro. 6782.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a./M. Vom 16. August 1867.

(Nro. 6783.) Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(836.) **Ueberſicht**

der Frequenz der zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster gehörenden höheren Lehranstalten für das Winter-Semester 1866/67.

Digitized by Google

Lehr-Anstalten.	Frequenz beim Ablauf des vorigen Semesters.	Frequenz während des Winter-Semesters.	Frequenz während darunter neu aufgenommen.	Von diesen Schülern waren der Confession nach evangelisch	katholisch.	jüdisch.	der Heimath nach aus dem Schulorte.	von auswärts.	Ausländer.	Abgang während des Winter-Semesters.	darunter mit dem Zeugniß der Reife	Bleibt Schüler-Bestand am Schlusse des Winter-Semesters.
A. Gymnasien.												
Arnsberg	183	225	42	59	161	5	145	80	—	14	—	211
Bielefeld	196	204	8	185	13	6	154	45	5	19	2	185
Brilon	170	213	43	9	200	4	65	148	—	16	5	197
Burgsteinfurt	97	105	8	90	10	5	52	52	1	11	5	94
Coesfeld	90	116	26	14	101	1	54	61	1	7	—	109
Dortmund	280	286	6	238	33	15	204	82	—	25	5	261
Gütersloh	167	175	8	167	4	4	46	112	17	26	6	149
Hamm	162	163	1	120	40	3	150	13	—	26	6	137
Herford	143	145	2	130	7	8	107	35	3	23	5	122
Minden	161	167	6	140	18	9	125	40	2	29	5	138
Münster	549	707	158	70	634	3	486	207	14	58	—	649
Paderborn	497	597	100	67	500	30	270	327	—	23	1	574
Recklinghausen	105	126	21	10	115	1	63	63	—	8	2	118
Rheine	93	125	32	10	112	3	68	56	1	14	1	111
Soest	205	2·2	7	182	21	9	146	66	—	37	11	175
Warendorf	196	221	25	15	19-	8	85	133	3	25	2	196
Summa .	3294	3787	493	1506	2167	114	2220	1520	47	361	56	3426
B. Realschulen I. Ordnung.												
Bielefeld	97	98	1	88	1	9	79	18	1	19	1	79
Burgsteinfurt	30	33	3	23	6	4	24	6	3	5	—	28
Dortmund	83	85	2	71	7	7	63	22	—	1	1	84
Hagen	182	187	5	172	6	9	104	82	1	22	2	165
Lippstadt	276	288	12	206	47	35	140	137	11	41	3	247
Minden	101	104	3	89	10	5	73	31	—	20	1	84
Münster	1·3	274	91	34	222	18	167	105	2	32	—	242
Siegen	206	223	17	191	32	—	99	122	2	32	5	191
Summa .	1158	1292	134	874	331	87	749	523	20	172	13	1120
C. Progymnasien												
Attendorn	69	85	16	4	81	—	50	35	—	7	—	78
Dorsten	33	49	16	2	44	3	26	23	—	5	—	44
Rietberg	44	64	20	4	56	4	31	32	1	10	—	54
Steden	28	37	9	3	29	5	24	13	—	1	—	36
Warburg	90	116	26	18	87	11	76	40	—	11	—	105
Summa .	264	351	87	31	297	23	207	143	1	34	—	317
Wiederholung.												
A. Gymnasien	3294	3787	493	1506	2167	114	2220	1520	47	361	56	3426
B. Realschulen	1158	1292	134	874	331	87	749	523	20	172	13	1120
C. Progymnasien	264	351	87	31	297	23	207	143	1	34	—	317
Summa total.	4716	5430	714	2411	2795	224	3176	2186	68	567	69	4863

Münster, den 14. August 1867.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Das Verfahren bei Pfarrwahlen betreffend.

(837.) Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 9. d. Mts. ertheile Ich hierdurch nachstehenden Abänderungen der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 die Bestätigung. In §. 59 Nr. 12 treten für den Passus: „Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger“ die folgenden Vorschriften ein: 1. Wer unter den Concurrirenden die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Wenn von zwei Concurrirenden jeder die Hälfte derselben hat, so entscheidet das Loos. 2. Ist Beides nicht der Fall, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl gebracht, und zwar zunächst auf eine Drei ahl, weiter erforderlichen Falls auf eine Zweizahl, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Die durch Stimmengleichheit entstehende Frage, wer in die engere Wahl aufzunehmen sei, wird durch das Loos entschieden. 3. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig und wird nicht mitgezählt. 4. Wenn von zwei in die engere Wahl gekommenen jeder die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so entscheidet wie ad 1 das Loos. 5. Abwesende (§. 59 Nr. 9) können ihr Wahlrecht nur durch die Vermittelung eines anderen Wahlberechtigten ausüben und muß ihre Vollmacht den bestimmten Namen desjenigen Candidaten enthalten, welchem sie ihre Stimme geben wollen. Ihre Stimme wird auch bei den engeren Wahlgängen so lange mitgezählt, als der von ihnen bezeichnete Candidat bei denselben concurrirt. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath ist beauftragt, wegen Publication dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen. Ems, den 22. Juli 1867. gez. **Wilhelm.**

An den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath. ggez. v. Mühler.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird auf Grund des Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 7. d. Mts. Nro. 3971 E. O hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 9. August 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(838.) Nachdem die unterm 1. März v. J. für den Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten unter der Firma: „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona“ konzessionirte Versicherungs-Gesellschaft inzwischen eine inländische geworden ist, hat der Herr Minister des Innern die derselben, als einer damals ausländischen Gesellschaft, auferlegten, in der Beilage unsers Amtsblatts pro 1866 Stück 34 Seite 312 bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen ihr die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt worden war, für aufgehoben erklärt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Arnsberg, den 27. August 1867.

Hengste-Körung.

(839.) Die Pferdezüchter des hiesigen Regierungs-Bezirkes werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Termine zur Körung der Privat-Beschäler für das laufende Jahr in nachstehender Weise werden abgehalten werden:

1)	für den Kreis	Arnsberg	in	Arnsberg	den	16.	September,	Vormitt.	von	9	bis 11 Uhr,
2)	„ „ „	Meschede	„	Reiste	„	17.	„	„	„	„	„ „
3)	„ „ „	Brilon	„	Brilon	„	18.	„	„	„	„	„ „
4)	„ die Kreise	Lippstadt und Soest	„	Erwitte	„	19.	„	„	„	„	„ „
5)	„ „ „	Iserlohn und Hagen	„	Iserlohn	„	21.	„	„	„	„	„ „
6)	„ den Kreis	Bochum	„	Bochum	„	24.	„	„	„	„	„ „
7)	„ „ „	Dortmund	„	Dortmund	„	25.	„	„	„	„	„ „
8)	„ „ „	Hamm	„	Hamm	„	26.	„	„	„	„	„ „

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Beschälern des Königlichen Westfälischen Landgestütes abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden, wenn die Besitzer solcher Fohlen dieselben unter Vorzeigung der Deckscheine vorführen.

Arnsberg, den 29. August 1866.

Polizei-Verordnung.

(840.) Auf Grund der §. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März

Digitized by Google

1850 bestimmen wir für den ganzen Umfang unseres Bezirkes: 1) Glücks- und Würfel-Spiele bei Gelegenheit von Jahrmärkten, Schützen- und anderen Volks-Festen sind überhaupt nur in soweit zulässig, als es sich dabei um die Ausspielung von Eßwaaren oder Gegenständen von geringem Werthe handelt. Die Einlassung der ausgespielten Gegenstände durch Geldbeträge ist ebenso wie das Spielen um Geld unbedingt untersagt. 2) Wer ein solches Spiel betreiben will, hat vor Beginn desselben die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Ortes einzuholen und sich den von der letzteren festzustellenden Modalitäten des Spieles zu unterwerfen. 3) Wer ohne specielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde ein solches Spiel betreibt, oder die von der Orts-Polizeibehörde angegebenen näheren Bedingungen oder Einschränkungen nicht beachtet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, fosern nicht der §. 268 des Strafgesetzbuches Platz greift.

Arnsberg, den 1. September 1867.

Wahlfähigkeits-Erklärung der am Lehrer-Seminar zu Büren geprüften Schulamts-Kandidaten.

(841.) Auf Grund der am Lehrer-Seminare zu Büren im Juli d. J. abgelegten Prüfung hat die unterzeichnete Königliche Regierung für wahlfähig erklärt:

A. für das Elementarschulamt:

Die Seminarzöglinge: 1) Adam Becker, 2) August Blaufuß, 3) W. Bonsmann, 4) H. Brachthäuser, 5) Anton Conze, 6) E. Funke, 7) Aug. Gierse, 8) F. Gilt, 9) L. Grimme, 10) W. Hölscher, 11) J. Hesse, 12) J. Knickenberg, 13) Cl. Krumme, 14) H. Lange, 15) Aug. Linhoff, 16) W. Melchers, 17) Aug. Michels, 18) J. Pantel, 19) W. Platte, 20) J. Schmeck, 21) H. Schunk, 22) F. Schürhoff, 23) G. Schürhoff, 24) Th. Wertmann:

B. die Rectorats-Kandidaten:

1) Heinrich Lohre, 2) Caspar Tigges, 3) Felix Dicke, 4) Wilhelm Schmitz, 5) Joseph Cremer.

Arnsberg, den 31. August 1867.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(842.) 1) Der Rechtsanwalt und Notar Tiltmann zu Medebach ist unter Belassung des Notariats im diesseitigen Departement an das Kreis-Gericht zu Lippstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Geseke versetzt.

2) Der Auskultator Schwickardi in Brilon ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

3) Der Hülfsbote Richter in Fredeburg ist vom 1. October d. J. ab zum Kreisgerichts-Boten und Executor bei dem Kreis-Gericht zu Sieger. mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Deputation zu Laasphe ernannt.

Arnsberg, den 31. August 1867.

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm betreffend.

(843.) Die Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Hamm für das IVte Quartal 1867 ist auf den 11ten November desselben Jahres bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Director Geheime Justizrath Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt worden.

Hamm, den 29ten August 1867.

Personal-Chronik für den Monat August 1867

(844.) Ernannt sind: 1) der Kreisgerichts-Director Hopman zu Wesel zum Director des Kreisgerichts zu Wiesbaden; 2) der Kreisgerichts-Rath Duesberg zu Unna unter Beilegung des Titels Justiz-Rath zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Bochum und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum; 3) der Gerichts-Assessor Lorenz zu Menden zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Iserlohn mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Menden; 4) die Auskultatoren Wilhelm Lueg, Adolph Hempel und Wilhelm Schmieding zu Dortmund zu Referendarien. Der Rechtskandidat Gustav von der Becke zu Soest ist als Auskultator zugelassen. Dem Kreisrichter Rintelen zu Witten ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung ertheilt worden. Der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Wolters zu Lüdenscheid ist auf seinen Antrag Behufs Uebernahme in den Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Wiesbaden aus dem hiesigen Departement entlassen.

Hamm, den 31. August 1867.

Digitized by Google

(845.) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Winter-Semester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. b. Spezielle landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice.
2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
4) Professor Dr. Karsten: Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes: täglich von 10—12 Uhr — publice.
5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim.
7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice.
8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.
9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice.
10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
11) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Außer diesen Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. October 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nro. 28, entgegengenommen.

Das Kuratorium.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(846) **Unter Verweisung** auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Junge Gambach“ bei Burbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 28 März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Kupfer- und Bleierz-Bergwerkes „Junge Gambach“ bei Burbach, vertreten durch deren Repräsentanten Engel Grau zu Salchendorf, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 6. Juli 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Junge Gambach“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Burbach und Lippe, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld der Grube „Gambach“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. H. J. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. August 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(847.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Carlsglück II." bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 7. März 1866 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 11. Februar 1859 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Carlsglück II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend dreihundert und sieben Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Cornelie" gehörenden Längenfelder „Neuer Ruckel" und „Frischer Ruckel" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(848.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Taube" bei Obersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. December 1866 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, vertreten durch den Concursverwalter Auctions-Commissar Schneider daselbst unter dem Namen **„Taube"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen, Obersdorf und Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend fünfhundert, sechs und fünfzig und einhalb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. August 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(849.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem consolidirten Bergwerk „Vereinigte Martinshardt" bei Siegen gehörende Einzelfeld „Junge Agnes" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 7. März 1866 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, vertreten durch deren Verwalter, Auctionscommissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. April 1855 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Vereinigte Martinshardt" gehörenden Längenfeldes **„Junge Agnes"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederdielfen und Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, dreihundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Vereinigte Martinshardt" gehörenden längenfelder „Oberste Martinshardt," „Agnes" und „Neue Agnes" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. August 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(**850.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „**Robertszeche**“ bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 7. März 1866 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 20. Januar 1859 bezeichneten Längenfeldes „Robertszeche“ unter dem Namen „**Robertszeche**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen und Niederreisen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend und vier Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder „Rene Agnes“ und „Agnes“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**851.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs Urkunde für das Bergwerk „Benedek“ bei Weidenau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. October 1866 wird dem Wilhelm Berg zu Meinhard unter dem Namen „**Benedek**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Weidenau, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Hardt“ und „Junge Hardt“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**852.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „**Freizeche**“ bei Hardt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Februar 1865 und des Umwandlungs-Antrages vom 15. Juli 1867 wird den Bergwerkseigenthümern H. August Krieger zu Herrenfeld, Johann Wilhelm Eickhorn's Wittwe zu Fickenhütten, Johann Georg Sommer daselbst, Johannes Krieger in Siegen, Christian Fischer zu Haardt und Carl Dietz zu Elberfeld unter dem Namen „**Freizeche**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Weidenau, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Garibaldi“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(853.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Zschokke“ bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 1. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Zschokke,“ vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Schmidt zu Eisern, an Stelle des in der angefochtenen Verleihungs-Urkunde vom 27. August 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Zschokke**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, zweihundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Feld des Bergwerkes „Alter und Junger Hoblerstein“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt

(854.) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Vorsicht“ bei Geisweid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1865 und des Umwandlungs-Antrages vom 19. December 1866 wird der Bergbau- und Hütten Aktien-Gesellschaft „Concordia“ zu Eschweiler unter dem Namen „**Vorsicht**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weidenau und Clafeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(855.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Rex“ bei Obersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. November 1866 wird dem Lehrer Carl Hoffmann zu Oberdielfen unter dem Namen „**Rex**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. e.¹ f. f.¹ g. h. i. k. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(856.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Bergwerk „Mor-

Digitized by Google

genröthe" bei Eisern gehörende Einzelfeld „Morgenröther Beilehn" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 9. November 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-, sowie Schwefelkies-Bergwerks „Morgenröthe," vertreten durch deren Repräsentanten Tillmann Güthing zu Eiserfeld, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 29. Juli 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Morgenröthe" gehörigen Längenfeldes „Morgenröther Beilehn" unter dem Namen **„Morgenröther Beilehn"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eisern und Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. r.' s. t. u. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze, sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(857.) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Concordia III." bei Balve mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. August 1867.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer F. A. Hollenhorst zu Balve unter dem Namen **„Concordia III."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elsborn und Balve, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert ein und zwanzig Tausend fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(858.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Melusine" bei Kirchveischede mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 7. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juli 1867 wird dem Platzmeister August Irle zu Hofolpe, dem Schreiner Jodocus Schweinsberg daselbst, dem Gastwirth Adolph Schmies zu Benolpe und dem Steiger Jacob Schmidt zu Sieghütte unter dem Namen **„Melusine"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchveischede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(859.) Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bertha III." bei Weispert mit dem Be-

Digitized by Google

merken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Konermann zu Julianenhütte bei Allendorf unter dem Namen „Bertha III.“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönholthausen und Fretter, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(860.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Goeben“ bei Fahlenscheidt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juli 1867 wird dem Gruben-Direktor Carl Barth zu Gevelsberg unter dem Namen „Goeben“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rahrbach und Klausheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(861.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Umwandlungs-Urkunde für das Bergwerk „Apollo II.“ bei Niedersfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 25. October 1865 wird dem Gewerken Franz Schran zu Gleidorf, an Stelle des in der angefochtenen Verleihungs-Urkunde vom 26. Januar 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Apollo II.“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedersfeld und Siedlinghausen, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert drei und siebenzig Tausend, sechshundert und fünfzehn Quadratlachtern hat und von welchem auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse die äußeren Grenzen mit den Buchstaben A. B. C. D. und die inneren Grenzen mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(862.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wernsdorf“ bei Winterberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. August 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. März 1866 wird dem Anton Pieper, Moritz Winterberger, Adam Braun und Joseph Schram zu Winterberg unter dem Namen **„Wernsdorf"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Winterberg, Grönebach und Medebach, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**863.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk **„Arnold"** bei Littfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Mai 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Arnold Beerhoff zu Bielefeld unter dem Namen **„Arnold"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Littfeld und Crombach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**864.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Bergwerk „Carlsfund" bei Crombach zur Mitgewinnung von Eisen- und Zinkerze mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juni 1867 wird der Gewerkschaft des Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Carlsfund" bei Crombach, vertreten durch deren Repräsentanten Buchhalter Wilhelm Böcker in Creuzthal, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach, im Kreise Siegen, und Altenkleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das durch die angeheftete Verleihungsurkunde vom 13. November 1866 verliehene Bergwerk **„Carlsfund,"** welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Zinkerze nach §. 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**865.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Eisen-Bergwerk „Glücksbrunnen" bei Buschhütten behufs Mitgewinnung von Blei- und Kupfererzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 22. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. December 1866 wird dem Besitzer des Eisenerz-Bergwerks **„Glücksbrunnen"** Landmann Johannes Hoffmann zu Buschhütten, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sohlbach und Buschhütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und

Digitized by Google

Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisenerz-Bergwerks „Glücksbrunnen," dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 3. December 1866 gehörigen am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach §. 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(866.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs Urkunde für das Bergwerk „Johanna I." bei Altenaffeln mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. October 1865 wird dem Bergwerksbesitzer A. zur Hellen zu Dortmund unter dem Namen „Johanna I." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Affeln, Altenaffeln und Eiringhausen, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und neunzig Tausend dreihundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. V.^{1} W. X. Y. Z.^{1} Z.^{2} Z.^{3} Z.^{4} bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Galmei nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(867.) Dem Berg-Assessor Foitzick ist vom 1. September curr. ab die Stelle eines technischen Hülfsarbeiters bei dem Oberbergamte zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Dortmund, den 2. September 1867.

(868.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 27./29ten März 1866 wird dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hoerde als Alleineigenthümer des Bergwerks **„Deichmann"** in den Gemeinden Oespel, Eichlinghofen und Barop, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 8. Juli 1854 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (263,821) Zweihundert drei und sechszig Tausend achthundert ein und zwanzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. J. K x. y. z. L. M. N. O. P. Q. R. S. und T. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. August 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7. August 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(869.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Umwandlungs-Antrag vom 14./15ten October 1865 und 2./5ten Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Vereinigte Catharina"** in der Gemeinde Bommern, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, statt des nach der beigehefteten Urkunde am 3./17ten März 1830 verliehenen gestreckten Felde von 1 Fundgrube 20 Maaßen mit der Vierung von 400 Lachtern das Eigenthum des Feldes von (335,242) Dreihundert fünf und dreißig Tausend zweihundert zwei und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. b.^{1} b.^{2} b.^{3} b.^{4} c.

Digitized by Google

d. e. B. C. D. 1. 3. a. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. August 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. August 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Patent-Verleihungen.

(870.) Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Radensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Frederic Bernard Doering zu London ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem expedirenden Secretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen Typendruck-Telegraphen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fleischergesellen Otto Troffin zu Strasburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Patent-Zurücknahme.

(871.) Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, ist aufgehoben.

Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Das dem Königlichen sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(872.) Der Gewerke und Bergwerksbesitzer Jacob Gläser zu Fickenhütten ist an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Franz Goebel zu Haardt zum Beigeordneten des Amtes Weidenau, Kreises Siegen, ernannt worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Siegen am 31. v. Mts. getroffene Wahl des Leder-Fabrikanten Heinrich Holzlau daselbst zum Beigeordneten für die dortige Stadt ist bestätigt worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Herdecke a. R., Kreises Hagen, unter'm 23. Juni curr. getroffene Wahl des Schöffen Wilhelm Mellinghaus daselbst zum Beigeordneten für die dortige Stadt ist bestätigt worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Attendorn, Kreises Olpe, am 12. Mai v. J. getroffene Wahl eines Bürgermeisters für die dasige Stadt für die nächste 12jährige Wahlperiode in der Person des Posterpedienten Heim zu Attendorn ist nach zwischenzeitlicher kommissarischer Verwaltung der Bürgermeisterei-Geschäfte daselbst durch den Gewählten nunmehr bestätigt worden.

Der bisherige Bezirks-Feldwebel Robert Mante zu Unna ist an Stelle des verstorbenen Friedrich Brand zum außergerichtlichen Auctionator für den Magistratsbezirk Unna und die Aemter Unna-Camen und Fröndenberg ernannt.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Maria Faber aus Driburg, ist zur Lehrerin bei der katholischen Elementar-Mädchen-Schule zu Neheim, Kreises Arnsberg, definitiv ernannt worden.

Der Maurergeselle Wilhelm Simon aus Brettin, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Die Zimmergesellen: Theodor Ofers aus Herbern und Heinrich Bellingmeier aus Lette, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 14. September 1867.

(873.) Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 3. September 1867, enthält:

(Nro. 7.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

(874.) Das 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6784.) Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867.

(Nro. 6785.) Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867.

(Nro. 6786.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Arnsberg im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönsee bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt.

(Nro. 6787.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

(Nro. 6788.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867.

(Nro. 6789.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen.

(Nro. 6790.) Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinziallandtage.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(875.) Der bisherige Hülfsprediger Julius Stapenhorst in Rheine ist zum Pfarradjuncten an der evangelischen Gemeinde zu Mettingen, Diöcese Tecklenburg, von uns ernannt und berufen worden.

Münster, den 16. August 1867.

(876.) Der Pfarramts-Candidat Eduard Pollmann hat als Pfarrverweser bei der evangelischen Filial-Gemeinde zu Emsbetten, Diöcese Tecklenburg, die Ordination empfangen.

Münster, den 21. August 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(877.) Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23 September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen so-

Digitized by Google

fort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Austreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Betörderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen, (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thaler."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse übergeben. — Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse, als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen werden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 7. September 1867.

(878.) Am 14. Mai d. J. haben zwei kurz hinter einander folgende, mit heftigem Hagelschlag verbundene Wolkenbrüche die Wohngebäude und Feldfluren der Gemeinden Dalhausen und Bruchhausen im Kreise Höxter, der Gemeinden Frohnhausen und Auenhausen, so wie der Stadt Borgholz im Kreise Warburg in furchtbarer Weise verwüstet. Der angerichtete Schaden beträgt nach den angestellten Ermittelungen in den Gemeinden Dalhausen 12,099 Thaler, Bruchhausen (ohne Rittergut) 3,852 Thaler, Frohnhausen 3,050 Thaler und Auenhausen 2,856 Thaler. Der Stadt Borgholz, welche bereits mit 6,317 Thalern Schulden belastet ist, werden mindestens 5000 Thaler Brückenbaukosten erwachsen. Die Gemeinde Auenhausen ist schon in den Jahren 1861 und 1865 durch Hagelschlag schwer heimgesucht, so daß die Bewohner nicht einmal die Mittel besaßen, die Assecuranz-Prämien zu zahlen. In Dalhausen sind sämmtliche Ackergeräthe fortgetrieben, fast aller Dünger ausgehoben, die Vorräthe in den Kellern verdorben und mehrere Stücke Vieh ertrunkt. Die mit Kartoffeln und Gemüse bestellten Gärten sind ausgerissen und vom fruchtbaren Erdreich entblößt. Die Brücken sind bis auf die Fundamente weggerissen und sämmtliche Mühlen durch Einreißen der Dämme in Unthätigkeit versetzt. Versicherungen existiren nicht und die Einwohner sind arm. Die wenigen Ackerwirthe sind verschuldet. Die ganze übrige Bevölkerung ist auf Handarbeit, das Korbflechten für Amerika, hingewiesen.

Der Herr Ober-Präsident hat daher zur Abhülfe und Linderung der Noth der bedrängten Gemeinden eine allgemeine Haus-Collekte in der Provinz Westfalen genehmigt, welche in dem Zeitraum vom 1. September curr. bis Februar k. J. abgehalten werden soll.

Wir legen es deshalb den Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks dringend an's Herz, daß ein

Digitized by Google

Jeder nach Kräften dazu beitragen möge, um die Noth der so schwer Heimgesuchten zu lindern und hegen zu ihnen das feste Vertrauen, daß sie sich der Anforderung an ihren Wohlthätigkeitssinn auch diesmal bereitwillig unterziehen werden.

Die Collecte wird durch Gemeinde-Deputirte, welche von der Königlichen Regierung zu Minden mit Legitimation versehen sind, abgehalten werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die genannten Deputirten bis zum Ablauf des Monats Februar k. J. nicht erscheinen sollten, ist die Haus-Collecte in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten und sind die Erträge durch die Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuführen.

Arnsberg, den 2. September 1867.

(879.) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a./M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer den Regierungs-Hauptkassen auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme der fraglichen Zinscoupons vom 20. d. Mts. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 6. September 1867.

Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betreffend.

(880.) Nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26ten Februar 1848 (Amtsblatt Stück 10 Nro. 113) ist die zum Besten des rheinisch-westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen zu Kaiserswerth bewilligte alljährliche evangelische Kirchen- und Hauscollecte, und zwar:

die Kirchen-Collecte am 2ten Sonntage des Monats October, also den 13ten October d. J. und die Haus-Collecte in den Monaten October und November durch Agenten der Anstalt

und in denjenigen Orten, in welchen dieselben bis zum 1ten December nicht eintreffen, in gewöhnlicher Art durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Indem wir diese Anordnung hiermit in Erinnerung bringen, empfehlen wir die nahe bevorstehende diesjährige Collecte der Theilnahme der evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks.

Arnsberg, den 5. September 1867.

(881.) Der Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel ist von dem Herrn Minister des Innern unter dem 30. v. Mts. die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes ertheilt worden.

Arnsberg, den 9. September 1867.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

(882.) Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2ten März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer den von uns durch Verfügung vom 1ten Mai 1854, 25ten

Digitized by Google

Februar, 1ten Mai und 3ten August curr. concessionirten Gesellschaften auch bei der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Märkisch-Gladbach erfolgen darf.

Münster, den 26. August 1867.

IV. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(883.) Am 15ten d. Mts tritt auf der Westfälischen Eisenbahn bei Beförderung von Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern ein Special-Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 10. September 1867.

V. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(884.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs Urkunde für das Bergwerk „Hulda" bei Altenaffeln mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. August 1867.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1865 und des Erweiterungs-Antrages vom 3. October 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Rüstemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Hulda" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Allendorf und Affeln, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert ein und neunzig Tausend zweihundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y.2 Z.2 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(885.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Philippshoffnung" bei Crombach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juni 1867 wird dem Grubendirektor Carl Barth in Gevelsberg unter dem Namen „Philippshoffnung" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(886.) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Neue Landeskrone" bei Crombach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1867 wird dem Grubendirektor Carl Barth in Gevelsberg unter dem Namen „Neue Landeskrone" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach, im Kreise Siegen, und der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig

Digitized by Google

Tausend und ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. F. G. H K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(887) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§ 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 30ten September / 1ten October 1865 wird der Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau zu Dortmund, als Alleinbesitzerin des Eisenstein-Specialfeldes „Mitgenommen VI." des Bergwerks **„Massener Tiefbau I."** in der Gemeinde Unna, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, in dem am 12ten August 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert fünfzig Tausend dreihundert dreizehn (250,313) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. x. y und m bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 20 August 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 2. August 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(888.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juni d. Js., betreffend die Vereinigung der ehemals hannöverschen Landestheile mit dem bisherigen Bergreviere Hamm wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) der Wohnsitz des Revierbeamten, Bergmeister, Bergassessor Brassert wird mit dem 18ten October 1867 von Hamm nach Osnabrück verlegt und erhält von diesem Tage ab das Revier die Bezeichnung „Revier Osnabrück."

2) Das Revier Osnabrück umfaßt von diesem Zeitpunkt ab:
   a. die Landdrosteibezirke Aurich und Osnabrück, der Provinz Hannover;
   b. den Regierungsbezirk Minden, der Provinz Westfalen;
   c. vom Regierungsbezirke Münster, derselben Provinz, die Kreise Beckum, Warendorf, Tecklenburg, Münster, die Immediatstadt Münster, den Kreis Lüdinghausen mit Ausschluß des zur Herrschaft Dülmen gehörigen Theils derselben und den Kreis Steinfurth mit Ausschluß der Grafschaften Steinfurth und Horstmar.

3) Die bisher zum Revier Hamm gehörigen Theile des Regierungsbezirks Arnsberg, nämlich:
   a. der Kreis Hamm,
   b. die nicht zum Herzogthum Westfalen gehörigen Theile des Kreises Soest,
   c. die Stadt und das Stadtgebiet Lippstadt,

   werden vom 18ten October curr. ab mit dem Bera-Reviere Oestlich Dortmund vereinigt, dessen Revierbeamter, Berggeschworner Offenberg, seinen Wohnsitz in Dortmund hat.

4) Auf Grund der Bestimmung des §. 12 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24ten Juni 1865 wird dem Bergmeister Brassert für das Revier Osnabrück die Annahme der Muthungen vom 18ten October 1867 ab übertragen

   Zur An- und Aufnahme der Muthungen werden die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den Wochentagen ausschließlich bestimmt.

   Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlokals werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen.

   An Sonn- und Festtagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunden von 8—9 Uhr präsentirt.

   Die Muthungen sind nach §. 13 des Allgemeinen Berggesetzes in zwei gleichlautenden Exempla-

Digitized by Google

ren einzureichen und sind stempelpflichtig. Auf telegraphischem Wege eingelegte Muthungen werden eben so wie schriftlich eingehende Muthungen behandelt und ist daher auf deren Beförderung innerhalb der Dienststunden vom Publikum Rücksicht zu nehmen.

5) Der durch unsere Bekanntmachung vom 23ten Juni für die zu den Muthungen einzureichenden Situationsrisse ausschließlich für die ehemals hannoverschen Landestheile festgesetzte Maaßstab von 80 Lachtern auf einen Zoll preußisch, oder das Verhältniß von 1 zu 6400 wird hierdurch für die nach dem 18ten October curr. im Bereiche des ganzen Reviers Osnabrück einzulegenden Muthungen vorgeschrieben.

Situationsrisse, welche in einem andern, als dem vorgeschriebenen Maaßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben und hat der Muther die nach §. 18 des Allgemeinen Berggesetzes ihn dadurch etwa treffenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Dortmund, den 6. September 1867.

VII. Patent-Verleihung.

(889.) Den Herren Franz Wilhelm Eduard Blaß und Carl Joseph Cremer zu Barop ist unter dem 29. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Patent-Zurücknahme.

(890.) Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf & Comp.) unter dem 13. Juli 1866 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(891.) Der Civil-Supernumerar Gräve ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Zimmergeselle Theodor Geisthoff aus Ahlen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 21. September 1867.

(892.) Das 84., 85., 86., 87., 88., 89. und 90. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6791.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867.

(Nro. 6792.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867.

(Nro. 6793.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867.

(Nro. 6794.) Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867.

(Nro. 6795.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867.

(Nro. 6796.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867.

(Nro. 6797.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867.

(Nro. 6798.) Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867.

(Nro. 6799.) Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867.

(Nro. 6800.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

(Nro. 6801.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

(Nro. 6802.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

(Nro. 6803.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867.

(Nro. 6804.) Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

(Nro. 6805.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867.

Digitized by Google

(Nro. 6806.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Aktienstraße über Hausset und Hergenrath nach der Cöln-Lüttricher Staatsstraße bei Altenberg.

(Nro. 6807.) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee vor Prausnitz im Kreise Militsch.

(Nro. 6808.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857.

(Nro. 6809.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501.) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. December v. J. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867.

(Nro. 6810.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

(Nro. 6811.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

(Nro. 6812.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

(Nro. 6813.) Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, so wie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

(Nro. 6814.) Verordnung, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867.

(Nro. 6815.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

(Nro. 6816.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

(Nro. 6817.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von fünfzehn Millionen Thalern.

(Nro. 6818.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft. Vom 31. August 1867.

I. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktoriums.

(**893.**) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 19ten August dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Emden am 1ten October dieses Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Emden, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen- und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

Digitized by Google

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungsbezirk der Königlichen Landdrostei Aurich als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Rendanten Schumann und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Hoeltzenbein gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 10. September 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(894.) Unter Hinweisung auf die Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts, betreffend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe, bringen wir mit Bezug auf die Bedingung 5. der Konzession hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der „Preußische Staats-Anzeiger" und die „Berliner Börsen-Zeitung" als Gesellschaftsblätter bestimmt worden sind.

Arnsberg, den 9. September 1867.

(895.) Die evangelische Gemeinde zu Brilon, inmitten einer überwiegend katholischen Bevölkerung gelegen, entbehrt noch immer eines eigenen Pfarr- und Schulhauses, dessen auf 7000 Thaler veranschlagter Neubau nunmehr beschlossen ist. Zur Deckung dieser Kosten ist eine Summe von 3400 Thalern, welche allmälig für den gedachten Zweck von der Gemeinde angesammelt ist, vorhanden. Es fehlen demnach noch 3600 Thaler, welche von der kleinen Gemeinde, deren Mitglieder ohnehin mit einer Hypothekenschuld von circa 35,000 Thalern belastet sind, aus eigenen Mitteln nicht beschafft werden können. Die genannte Gemeinde zählt nicht über 300 Seelen, bestehend aus wenigen Gutsbesitzern, meist aus gering besoldeten Beamten, Handwerkern und Dienstboten. Sie zahlt im Ganzen nur 500 Thaler an direkten Staatssteuern, daneben 35% an Kirchen- und Schulsteuern und außerdem noch an Communalsteuer 75% der gedachten Staatssteuern. Die Gemeinde, welche mit großer Opferwilligkeit die Kosten der Unterhaltung ihres Kirchen- und Schul-Systems aus eignen Kräften bisher bestritten, und auch bereits beschlossen hat, zur Deckung der vorbezeichneten Baukosten einen Betrag von 1000 Thalern auf Amortisation anzuleihen, ist hiernach ohne fremde Beihülfe nicht im Stande, das Bau-Project zur Ausführung zu bringen.

In Anerkennung der bedürftigen Lage der Gemeinde und des dringenden Bedürfnisses hat deßhalb der Herr Ober-Präsident von Westfalen die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Regierungsbezirks zur theilweisen Beschaffung der Baukosten dieses Pfarr- und Schulhauses bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraums vom 1. October bis ultimo December dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 12. September 1867.

(896.) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 und des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierburch — in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 9. Juni 1864, Amtsblatt Stück 25 Nro. 285 — daß vom 1. October d. J. an alle den Kreis Dortmund betreffenden kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch das im Verlage von F. Drecker zu Dortmund erscheinende „Dortmunder Wochenblatt" zu publiciren sind.

Arnsberg, den 16. September 1867.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(897.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

Digitized by Google

	unter und bis 50 Thaler,	über 50 bis 100 Thaler
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 13. October 1866.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(898.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die zu dem consolidirten Bergwerk „Nordstern" bei Geisweid gehörenden Einzelfelder „Nordstern," „Eisernes Seifen," „Nordsterner Beliehn," „Unterstes Eisernes Seifen," „Junger Morgenstern," „Große Vereinigung" und „Orion" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 14. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. März 1866 wird der Bergbau- und Hütten-Aktien-Gesellschaft „Concordia" zu Eschweiler, an Stelle des zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Nordstern" gehörigen, in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 22. December 1838 bezeichneten Einzelfeldes „Nordstern" unter dem Namen **„Nordstern"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weidenau und Clafeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. K. L. M. q. C. B. A. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. März 1866 wird der Bergbau- und Hütten-Aktien-Gesellschaft „Concordia" zu Eschweiler, an Stelle des zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Nordstern" gehörigen, in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 26. August 1854 bezeichneten Einzelfeldes „Eisernes Seifen" unter dem Namen **„Eisernes Seifen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Clafeld, Weidenau und Niedersetzen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. u. v. w. x y. z. A. B. C. q. r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. März 1866 wird der Bergbau- und Hütten-Aktien-Gesellschaft „Concordia" zu Eschweiler, an Stelle des zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Nordstern" gehörigen, in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 11. März 1856 bezeichneten Einzelfeldes „Nordsterner Beilehn" unter dem Namen **„Nordsterner Beilehn"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Clafeld und Weidenau, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q. r. s. t. n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. März 1866 wird der Bergbau- und Hütten-Aktien-Gesellschaft „Concordia" zu Eschweiler, an Stelle des zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Nordstern" gehörigen, in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 15. December 1857 bezeichneten Längenfeldes „Unterstes Eisernes Seifen" unter dem Namen **„Unterstes Eisernes Seifen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weitenau und Clafeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. März 1866 wird der Bergbau- und Hütten-Aktien-Gesellschaft „Concordia" zu Eschweiler, an Stelle des zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Nordstern" gehörigen, in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 24. December 1857 bezeichneten Längenfeldes „Junger Morgenstern" unter dem Namen **„Junger Morgenstern"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Clafeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert zwei und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l. k. i. m. n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. März 1866 wird der Bergbau- und Hütten-Aktien-Gesellschaft „Concordia" zu Eschweiler, an Stelle des zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Nordstern" gehörigen, in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 21. Januar 1858 bezeichneten Einzelfeldes „Große Vereinigung" unter dem Namen **„Große Vereinigung"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weitenau und Clafeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. f. g. i. k. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. März 1866 wird der Bergbau- und Hütten-

Digitized by Google

Aktien-Gesellschaft „Concordia“ zu Eschweiler, an Stelle des zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke „Nordstern“ gehörigen, in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 13. Mai 1858 bezeichneten Einzelfeldes „Orion“ unter dem Namen „Orion“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Weidenau, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert neun und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. J. G. z. y. x.¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**899.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Löwenstern“ bei Wilnsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 6. April 1867 wird der Gewerkschaft des Bleierz-Bergwerks „Löwenstern,“ vertreten durch deren Repräsentanten Heinrich Böcking zu Rinedorf an Stelle des in der abschriftlich angeheften Verleihungs-Urkunde vom 7. Juni 1849 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Löwenstern**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wilnsdorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**900.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem consolidirten Bergwerk „Vereinigte Elisenzeche“ und „Frischer Muth“ bei Siegen gehörige Einzelfeld Eisenmann mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. August 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 30. Mai 1866 wird der Heinrich Börner'schen Concursmasse zu Siegen, an Stelle des zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke „Vereinigte Elisenzeche“ und „Frischer Muth“ gehörigen, in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 24. Januar 1854 bezeichneten Längenfeldes Eisenmann das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend einhundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke „Vereinigte Elisenzeche“ und „Frischer Muth“ gehörende Längenfeld Mars Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**901.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Rivale“ bei Obersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. August 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. September 1866 wird dem Lehrer Carl Hoffmann und dem Carl Becker beide zu Oberdielfen, unter dem Namen „**Rivale**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend neunhundert ein und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**902.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem consolidirten Bergwerke „Neue Haardt“ bei Clafeld gehörenden Einzelfelder „Sophier Hauptgang“ und „Steiger Wurm“ mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. September 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Neue Haardt“ vertreten durch deren Grubenvorstand J. H. Wurmbach und Adolph Kreutz zu Siegen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 24. December 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Neue Haardt“ gehörenden Längenfeldes „**Sophier Hauptgang**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Clafeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 22. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Neue Haardt,“ vertreten durch deren Grubenvorstand J. H. Wurmbach und Adolph Kreutz zu Siegen, an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 24. October 1861 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Neue Haardt“ gehörenden Längenfeldes „**Steiger-Wurm**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Haardt, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. p. q r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. September 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(**903.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 2ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Dicker Michel, consolidirt unter dem Namen „**Julius Philipp**“ in der Gemeinde Querenburg, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirks Dortmund, zu dem nach den angehefteten Urkunden am 17. April / 2. Mai 1845 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 488 Maaßen oder

Digitized by Google

88,592 Quadratlachtern und dem am 3ten August 1866 hinzuverliehenen Feldestheile von 44,225 Quadratlachtern, noch das Eigenthum des Feldes von Einhundert neun und neunzig Tausend achthundert neun und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, unter Vorbehalt der Rechte der überdeckten Längenfelder, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. September 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Dortmund, den 1. September 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**904.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Anhang"** in der Gemeinde Hoerde, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 4./29ten Mai 1850 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen gevierten Feldes das Eigenthum des Feldes von Hundert vier und neunzig Tausend Siebenhundert Neun und Fünfzig einhalb Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. September 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5 September 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**905.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 19ten Mai 1867 wird dem Ingenieur Friedrich Schmidt zu Hagen das Eigenthum des Bergwerks **„Clara"** in der Gemeinde Hagen, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von (499,782) Vierhundert neun und neunzig Tausend siebenhundert zwei und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. September 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 3. September 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**906.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 8ten Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Praedentia"** in der Gemeinde Ende, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angehefteten Urkunde am 11ten Mai 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Hundert drei und neunzig Tausend achthundert neun und Fünfzig (193,859) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen jedoch unter Ausschluß der mit diesem Felde überdeckten Steinkohlen-Längenfelder nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. August 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. August 1867. Königliches Ober-Berg Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 28. September 1867.

(907.) Das 91. und 92. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6819.) Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

(Nro. 6820 a.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69. der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1. des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213.), so wie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867.

(Nro. 6820.) Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867.

(Nro. 6821.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

(908.) Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thaler sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 15ten December 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und
von der Heydt. öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

(909.) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden.

Berlin, den 10. September 1867.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

(910.) In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 16. September 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schaufeite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: „Zehn Thaler" sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote
Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, so wie das Wort: „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

Bekanntmachung, betreffend die 28ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(911.) In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1ten April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranien-Straße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1ten April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, so wie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Digitized by Google

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der **in der Anlage** bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, so wie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 9ten März d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9ten März d. Js. ausgelosten und zum 1ten October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(912.) Bei der heute öffentlich bewirkten 13ten Serien-Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 980, 1,046, 1,200, 1,303, 1,323, 1,345, 1,423, 1,473,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(913.) Zu der Seitens des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda geschehenen Vocation des Pfarramts-Candidaten Leopold Julius Engelbert Schütte aus Schwerte zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Oestrich in der Diöcese Iserlohn haben wir die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt. Münster, den 28. August 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(914.) Auf Grund der im Monat Juli l. J. in den Lehrer-Seminarien zu Petershagen und Soest abgehaltenen Prüfungen sind die Seminar-Zöglinge:

Ludwig Dapperich aus Niederbreßlendorf, F. W. Günther aus Elbringhausen, Hein. Speer aus Wambel, Wilh. Spieß aus Volmsberg, Died. Beckmann aus Hilbeck, Wilh. Beckmann aus Ostbüren, Arnold Benecke aus Katrop, Caspar Biermann aus Werl, Hein. Born aus Berghausen, Theodor Braun aus Müsen, Theodor Däumer aus Dürhölten, Hein. Dreisbach aus Drechen, Johann Diehl aus Wilmsdorf, Carl Grünewald aus Königsborn, Rudolph Hermanni aus Soest, Peter Klein aus Eiringhausen, Heinrich Menn aus Hilchenbach, Heinrich Nuhs aus der Colonie bei Unna, Gustav Schmidt aus Lünern, Ludwig Schulte aus Dünghsen und Carl Hollweg aus Böddinghausen,

so wie der außerhalb eines Seminars vorgebildete Heinrich Theis aus Wienau für wählbar zu evangelischen Elementarlehrerstellen; endlich der in der Vereinsschule zu Münster ausgebildete Israelit Daniel Kleftadt aus Pickelheim für wählbar zu einem Elementarlehreramte erklärt worden.

Zur Uebernahme eines Vorsängeramtes sind befähigt die Kandidaten: Dapperich, Günther, Spieß, Diedrich Beckmann, Benecke, Braun, Dreisbach, Diehl, Hollweg, Klein und Menn.

Zur Verwaltung eines Organistendienstes sind im Stande: bei mittlerem Orgelwerke: Günther, Spieß, Braun, Hollweg, Nuhs und Schulte; bei kleinem Orgelwerke: Dapperich, Wilhelm Beckmann, Benecke, Diehl, Grünewald, Hermanni, Klein und Menn; bei Kapellenorgeln Diedrich Beckmann, Biermann, Däumer und Schmidt.

Unterricht im Zeichnen können ertheilen: Günther, Spieß und Hollweg.

Zur Ertheilung des Turnunterrichtes sind befähigt erachtet: Günther, Spieß und Menn.

Vorbereitenden Taubstummen-Unterricht vermögen zu ertheilen: Günther, Spieß, Diehl, Klein und Menn. Arnsberg, den 19. September 1867.

Digitized by Google

Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(915.) Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nro. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September curr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons."
Werth . . . . Thaler.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse nach nachstehendem Formular übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des Schemas empfohlen.
2) Die Schuldverschreibungen von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden, Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.

Digitized by Google

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 10. August 1867.

Dies Formular ist nur bei Einreichung der Talons an die Königliche Regierungs-Hauptkassen behufs Erlangung neuer Zinscoupons und Talons anzuwenden.

Verzeichniß

der von dem Unterzeichneten der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in ..... behufs Abhebung der neuen Coupons Serie ..... Nro. 1 2 3 und Talons eingelieferten älteren ..... Stück Talons zu ..... Thlrn. Obligationen der Staats Anleihe von .....

Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen Lit.	Nro.	Betrag. Thlr.	Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen Lit.	Nro.	Betrag. Thlr.

Uebergeben von

wohnhaft zu

Zur Beachtung.

a. Es bedarf zur Erlangung neuer Zins-Coupons nur des Einreichens der Talons.

b. In dieses Verzeichniß dürfen nur Talons ein und derselben Staats-Anleihe aufgenommen werden.

c. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen die Kapital-Dokumente behufs der Abhebung neuer Zins-Coupons mittelst besonderen Schreibens eingereicht werden.

d. Talons zu verlooften Dokumenten dürfen nur dann in dies Verzeichniß aufgenommen werden, wenn bei Realisation der letztern Zins-Coupons der neuen Serie mitabgeliefert werden müssen.

e. Die Talons sind nach den Klassen geordnet und jede Klasse für sich nach der laufenden Nummer mit deutlicher Schrift zu verzeichnen und zwar muß die höhere Klasse der niederen vorangehn.

f. Die Unterschrift, der Name und Stand des Einreichers müssen eigenhändig und ebenfalls deutlich geschrieben werden.

g. Es sind Duplikat-Verzeichnisse einzureichen.

h. Geschehen die Aushändigung der Coupons und Talons und die Abgabe der Quittung darüber nicht in der Königlichen Kasse Zug um Zug, so ist sogleich nach dem Empfang der neuen Coupons-Serie und Talons das umstehende Quittungsformular durch Unterschrift zu vollziehen und der Regierungs-Hauptkasse einzusenden, widrigenfalls mit Portokosten verbundene Erinnerung erfolgen muß.

Die umstehend verzeichneten .... Stück Talons zu .... Thlr. Obligationen der Staatsanleihe von ..... haben wir zur Einziehung der Zins-Coupons Ser. ..... und Talons erhalten, was wir hierdurch bescheinigen. ..... den .. ten ..... 18 ..

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Gegen Ablieferung der umstehend verzeichneten .... Stück Talons zu .... Thlr. Obligationen der Staatsanleihe von .... habe .... die Zins-Coupons Ser. ..... und Talons von der Königl. Regierungs-Hauptkasse in ..... erhalten, was .... hierdurch quittirend bescheinige

Wohnort ..... den ten 18

Namen ..... Stand .....

(916.) Die durch den Tod des Steuer-Empfänger von Schell erledigte Steuer-Empfängerstelle zu Brilon ist dem bisherigen Steuer-Empfänger Köller zu Warstein übertragen, mit der einstweiligen Verwaltung der Steuer-Kasse zu Warstein der bisherige Verwalter der Steuer-Kasse zu Eslohe, Militair-Anwärter Lohn und mit der einstweiligen Verwaltung der Steuer-Kasse zu Eslohe der Premier-Lieutenant a. D. Weber beauftragt worden. Arnsberg, den 20. September 1867.

Digitized by Google

(917.) **Uebersicht** der in den Communal-Waldungen und Haubergen des Regierungs-

Lfde. Nro.	Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke resp. der Kreise.	Ungefährer Betrag der Forst-Grundstücke. Morgen.	Im Jahre 1866 1) Saaten Laubholz. Mg.	Ruth.	Nadelholz. Mg.	Ruth.	Summa Mg.	Ruth.	2) Pflanz-Laubholz Pflanzen. Stück	Fläche. Mg.	Ruth.
	A. In den unter der Verwaltung der Communal-										
1	Arnsberg	18,511	—	—	—	—	—	—	31,281	84	150
2	Brilon	25,979	—	—	—	—	—	—	205,670	270	90
3	Marsberg	7,820	—	10	1	20	1	30	31,200	25	90
4	Meschede	24,246	—	—	—	—	—	—	55,530	61	90
5	Olpe	2,403	4	90	—	—	4	90	1,840	8	60
6	Siegen-Siegen	5,418	10	12	—	—	10	12	400	1	135
7	Siegen-Hainchen	2,796	—	—	—	55	—	55	4,418	5	150
8	Siegen-Hilchenbach	890	—	—	16	—	16	—	—	—	—
9	Warstein	35,470	1	148	1	138	3	106	194,165	194	—
10	Winterberg	31,422	—	—	—	—	—	—	54,273	38	95
	Summa A.	154,955	16	80	19	33	35	113	578,777	690	80
	B. In den übrigen Gemeinde-										
1	Kreis Altena	1148	—	—	1	—	1	—	—	—	—
2	" Bochum	316	—	—	12	—	12	—	—	—	—
3	" Dortmund	1133	—	—	—	—	—	—	15,920	47	60
4	" Iserlohn	3832	—	—	44	—	44	—	300	6	90
	Summa B.	6,429	—	—	57	—	57	—	16,220	53	150
	C. In den unter Aufsicht stehenden										
	Oberförsterei-Bezirk										
1	Olpe	50,055	329	95	107	20	436	115	67,080	72	55
2	Siegen-Siegen	70,652	704	96	72	—	776	96	37,350	112	90
3	Siegen-Hainchen	29,937	5	—	11	—	16	—	22,200	23	90
4	Siegen-Hilchenbach	33,997	22	—	30	—	52	—	82,500	275	90
	Summa C.	184,641	1061	11	220	20	1281	31	209,130	483	145
									Wieder-		
	Summa A.	154,955	16	80	19	33	35	113	578,777	690	80
	" B.	6,429	—	—	57	—	57	—	16,220	53	150
	" C.	184,641	1061	11	220	20	1281	31	209,130	483	145
	Summa totalis	346,025	1077	91	296	53	1373	144	804,127	1228	15

Arnsberg, den 11. September 1867.

Personal-Chronik.

(918.) Sämmtliche in diesem Jahre aus den evangelischen Seminarien der Provinz hervorgegangenen und zunächst zum Dienste im hiesigen Regierungsbezirke verpflichteten Schulamts-Kandidaten, sind bereits mit der commissarischen Verwaltung von öffentlichen Lehrerstellen beauftragt, und zwar:

F. W. Günther aus Elbringhausen zu Kierspe, 3te Stelle; Lud. Dapperich aus Niederbreßlendorf zu Elsoff; Hein. Speer aus Wambel zu Weitmarmarck; Wilh. Spieß aus Volmsberg zu Caan; Died. Beckmann aus Hilbeck zu Marck, 2te Stelle; Arn. Benecke aus Katrop zu Wingeshausen; Wilh. Beckmann aus Ostbüren zu Berghofermark; Caspar Biermann aus Werl zu Balbert, 4te Stelle; Heinrich Born aus Berghausen zu Berghausen; Theodor Braun aus Mülsen zu Eickel, 2te Stelle; Theodor Dämmer aus Dürhölten zu Elsen; Hein. Dreisbach aus Drechen zu Meinerzhagen, 2te Stelle; Joh. Diehl aus Wilnsdorf zu Birckelbach; Carl Grünewald aus Königsborn zu Stockum, 2te Stelle; Rudolf Hermanni aus Soest zu Mevebach; Peter Klein

Digitized by Google

Bezirks **Arnsberg** ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen für das Jahr 1866.

sind ausgeführt worden.													
zungen						Summa aller Kulturen			3) Schonungen u. Abzugs-Gräben.	Betrag der ad 1, 2 u. 3 verausgabten Kosten.			Die noch zu cultivirenden Blößen betragen.
Nadelholz			Summa			Anzahl der Pflanzen	Fläche.						
Pflanzen	Fläche.		Pflanzen	Fläche.									
Stück.	Mg.	Rth.	Stück.	Mg.	Rth.	Stück.	Mg.	Rth.	Rth.	Rt	Sgr	Pf	Morgen
Oberförster stehenden Waldungen.													
182,338	177	130	213,619	262	100	213,619	262	100	1826	1033	3	9	1018
204,180	200	10	409,850	470	100	409,850	470	100	175	1239	8	1	2028
56,000	61	—	87,200	86	90	87,200	87	120	400	840	20	8	143
338,835	281	90	394,365	343	—	394,365	343	—	789	1352	24	2	2665
29,525	23	55	31,365	31	115	31,365	36	25	49	218	18	9	82
25,406	24	15	25,806	25	150	25,806	35	162	190	102	2	—	—
73,060	72	90	77,478	78	60	77,478	78	115	—	—	—	—	—
3430	2	145	3430	2	145	3430	18	145	—	48	11	7	200
251,160	238	—	445,325	432	—	445,325	435	106	2437	2750	27	8	2634
186,207	179	100	240,480	217	135	240,480	217	135	144	876	7	3	3077
1,350,141	1260	95	1,928,918	1950	175	1,928,918	1986	108	6010	8462	3	11	11,847
Waldungen und Haubergen.													
75,000	38	—	75,000	38	—	75,000	39	—	—	189	19	—	486
15,300	9	90	15,300	9	90	15,300	21	90	—	79	27	—	—
3220	14	4	19,140	61	64	19,140	61	64	110	162	7	1	—
79,300	57	105	79,600	64	15	79,600	108	15	—	351	15	5	1296
172,820	119	19	189,040	172	169	189,040	229	169	110	783	8	6	1782
Privat- Haubergs- und Interessenten-Waldungen.													
45,625	53	170	112,705	126	45	112,705	562	160	76	816	19	9	1031
4800	7	90	42,150	120	—	42,150	896	96	10	494	4	9	551
35,100	35	90	57,300	59	—	57,300	75	—	—	—	—	—	200
47,640	114	90	130,140	390	—	130,140	442	—	—	35	19	—	200
133,165	211	80	342,295	695	45	342,295	1976	76	86	1346	13	6	1982
holung.													
1,350,141	**1260**	**95**	**1,928,918**	**1950**	**175**	**1,928,918**	**1986**	**108**	**6010**	**8462**	**3**	**11**	**11,847**
172,820	**119**	**19**	**189,040**	**172**	**169**	**189,040**	**229**	**169**	**110**	**783**	**8**	**6**	**1782**
133,165	**211**	**80**	**342,295**	**695**	**45**	**342,295**	**1976**	**76**	**86**	**1346**	**13**	**6**	**1982**
1,656,126	**1591**	**14**	**2,460,253**	**2819**	**29**	**2,460,253**	**4192**	**173**	**6206**	**10,591**	**25**	**11**	**15,611**

aus Eiringhausen zu Langenbreer, 2te Stelle; Hein. Menn aus Hilchenbach zu Allenbach; Hein. Nuhs aus der Colonie bei Unna zu Berleburg; Gustav Schmidt aus Lünern zu Herne; Ludwig Schulte aus Düingsen zu Kessebühren, und Carl Hollweg aus Böddinghausen an der Taubstummen-Anstalt zu Soest, 3te Stelle. Arnsberg, den 19. September 1867.

(913.) Auf Ihren Bericht vom 28ten August d. Js. will Ich dem von der außerordentlichen General-Versammlung der „Hütten-Aktien-Gesellschaft Leopold" zu Dortmund laut der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 12ten Juni 1867 gefaßten Beschlusse wegen Auflösung der Gesellschaft hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 2. September 1867. gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. d. Mts. wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 3. des Artikel 12. des Einführungsgesetzes zum Deutschen Handels-Gesetzbuche vom 24. Juni 1861 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 20. September 1867.

Digitized by Google

(920.) Es ist genehmigt worden, daß in der Stadt Dortmund an allen Mittwochs-Wochenmarkts-Tagen zugleich ein Markt für Schlachtvieh abgehalten werde.

Arnsberg, den 24. September 1867.

III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(921.) Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke „Bruchstraße Nro. I., II. und III." bei Langendreer haben am 24ten Juni 1867 die Vereinigung dieser drei Bergwerke zu einem einheitlichen Werke unter dem Namen **„Bruchstraße"** beschlossen, und das Antheilsverhältniß dahin bestimmt, daß jedes einzelne Bergwerk mit einem Drittel an dem vereinigten Werke betheiligt sein soll.

Diese Bestimmung des Consolidations-Aktes wird unter Verweisung auf §§. 45. bis 47. des Berggesetzes vom 24ten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7ten September 1867.

IV. Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(922.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Zufall" bei Grevenbrück mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 3. September 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13ten Juli 1867 wird dem Gastwirth Anton Hoppe zu Hagen bei Allendorf unter dem Namen **„Zufall"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den **Buchstaben** A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkies nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. September 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(923.) I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October curr.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 20. September 1867.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Krafft.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **1. October** an bis zum **22. October curr.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) die-

Digitized by Google

jenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 20. September 1867.

Die Immatriculations-Commission.
Krafft.

V. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**924.**) Vom 1ten October curr. ab werden im Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn zwischen den nachstehend verzeichneten Stationen Retourbillete in den drei ersten Wagenklassen zum $1^1/_2$fachen Tarifsatze der Einzelbillete mit dreitägiger Gültigkeit (den Tag der Abstempelung mitgerechnet) ausgegeben, welche zu allen Zügen, bei denen Personen-Beförderung stattfindet, benutzt werden können und sowohl für die Hin- als Rücktour zur Mitnahme von 50 Pfund Freigepäck berechtigen. Diese Retourbillete sind jedoch nur für eine ohne Unterbrechung zurücklegende Hin- und Rückreise gültig.

1) Zwischen Warburg und Bonenburg, Driburg, Brakel, Höxter, Holzminden, Paderborn, Gesecke, Lippstadt, Soest, Hamm, Münster, Rheine.
2) Zwischen Warburg und Willebadessen, Altenbeken.
3) Zwischen Bonenburg und den sub 1. und 2. genannten Stationen.
4) Zwischen Willebadessen und Warburg, Bonenburg, Altenbeken, Paderborn.
5) Zwischen Altenbeken und Warburg, Bonenburg, Willebadessen, Driburg, Brakel, Höxter, Holzminden.
6) Zwischen Driburg, Brakel, Höxter, Holzminden und den sub 1. benannten Stationen und Altenbeken.
7) Zwischen Paderborn und den sub 1. benannten Stationen und Willebadessen, Altenbeken, Salzkotten.
8) Zwischen Salzkotten und Paderborn, Gesecke, Lippstadt, Soest, Hamm.
9) Zwischen Gesecke und den sub 1. genannten Stationen und Salzkotten.
10) Zwischen Lippstadt und den sub 1. genannten Stationen und Salzkotten, Benninghausen, Sassendorf.
11) Zwischen Benninghausen und Lippstadt, Sassendorf, Soest.
12) Zwischen Sassendorf und Lippstadt, Benninghausen, Soest, Hamm.
13) Zwischen Soest und den sub 1. benannten Stationen und Salzkotten, Benninghausen, Sassendorf und Welver.
14) Zwischen Welver und Soest, Hamm.
15) Zwischen Hamm und den sub 1. genannten Stationen und Salzkotten, Sassendorf, Welver, Drensteinfurt, Greven, Emsdetten.
16) Zwischen Drensteinfurt und Hamm, Münster, Rheine.
17) Zwischen Münster und den sub 1. genannten Stationen und Drensteinfurt, Greven, Emsdetten.
18) Zwischen Greven und Hamm, Münster, Emsdetten, Rheine.
19) Zwischen Emsdetten und Hamm, Münster, Greven, Rheine.
20) Zwischen Rheine und den sub 1. genannten Stationen und Drensteinfurt, Greven, Emsdetten.

Von der Abstempelung der Retour-Billets bei Antritt der Rückreise wird versuchsweise abgesehen. Im Falle von Defraudationen wird sowohl gegen den Passagier als gegen den betreffenden Beamten mit aller Strenge eingeschritten werden. Münster, den 21. September 1867.

VI. Patent-Verleihungen.

(**925.**) Der Dingler'schen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867

Digitized by Google

ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden

Dem Mechanikus J. E. F. Lübeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8. September 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(926.) Der Appellationsgerichts-Referendar von Bockum-Dolffs ist zum Regierungs-Referendar ernannt und in das Collegium der Königlichen Regierung hierselbst eingeführt worden.

Dem bisherigen Schulamts-Kandidaten Franz Berkemeier aus Hagen ist die zweite Lehrerstelle und der bisherigen Schulamts-Kandidatin Maria Torbeck aus Warendorf die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Boele, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Friedrich Müller aus Gr. Wulkau, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Langerfeld, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Anton Becker aus Boellinghausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wilgersdorf, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Marie Schaaf aus Exter ist die Stelle einer Lehrerin bei der evangelischen Schule zu Hörde, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Die Maurergesellen: Karl Schlag aus Kredenbach, Friederich Dorfs aus Mülheim a. d. Ruhr, Bernhard Hartweg aus Driburg, Karl Heldt aus Stargard, Julius Nebe aus Kelbra und die Zimmergesellen: Gustav Hinnenberg aus Schwelm, August Franke aus Freudenberg, Joh. Heinrich Waffenschmidt aus Plittershagen, Anton Wenning aus Ottenstein, Gustav Riedel aus Görlitz, Heinrich Bartling aus Sundern, Karl Randel aus Schönebeck, Joh. Gottfried Fuchs aus Schöna und August Hoyer aus Treffurt, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Conzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Der unter der Firma: **„Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden"** in Karlsruhe domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 28. Mai 1864 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Diese Bedingung gilt auch für den ganzen Inhalt der Nro. 1 im §. 51 der Statuten.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Vertragsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Alle statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere die im §. 54 und §. 60 alin. 3 der Statuten vorgesehenen, sind auch durch zwei Preußische Zeitungen zu veröffentlichen, welche nach Anhörung der Anstalt und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung von der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

6) Eine Erhöhung des im §. 12 der Statuten auf vier Prozent festgesetzten Zinsfußes für Berechnung der statutenmäßigen Leistungen und

7) Die nach §. 15 alin. 4 zulässige Annahme von Vertragsarten in den Geschäftsbetrieb, welche in dem Statute nicht genannt sind, sind von der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung abhängig.

8) Die nach Nr. 3 des §. 37 der Statuten zulässige Anlegung der Gesellschaftsgelder in anderen als deutschen Staatspapieren darf nur in solchen Fällen erfolgen, wo die Erlangung der Conzession zum Geschäftsbetriebe in einem außerdeutschen Staate von Hinterlegung einer Caution abhängig gemacht wird. In solchen Fällen dürfen aber von der Anstalt nur Staatspapiere des betreffenden Staates, resp. Papiere mit Zinsgarantie desselben bis zum Betrage der verlangten Caution erworben werden.

Digitized by Google

9) Bei Aufstellung der Bilanz müssen sämmtliche Werthpapiere nach ihrem Courswerthe am Tage der Bilanz-Aufstellung in Rechnung gestellt werden.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 6. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. **Sulzer.**

Von dem Herrn Minister des Innern genehmigter Auszug aus den

Statuten

der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1863 und genehmigt durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden aus Großherzoglichem Staats-Ministerium d. d. Karlsruhe vom 28. Mai 1864, Nro. 455—456.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

§. 3. Die Grundsätze des §. 9 des badischen II. Constitutionsediktes finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft Anwendung. Ihr Errungenschaftsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährleisten die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag auf Renten- oder Kapitalzahlung mit der Gesammtheit aller Mitglieder.

§. 7. Jedermann ohne Unterschied der Religion, des Standes, Wohnorts, Alters und Geschlechts kann Mitglied der Anstalt werden.

§. 8. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugesagten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit im Jahre stattfinden.

§. 10. Bei allen Verträgen, welche die Rechte eines Mitgliedes geben, wird bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Sterblichkeit angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenleistung im Ganzen gleich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 139, 221, 342.

§. 11. Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen (§§. 222 und 344) können vom Verwaltungsrath und Ausschuß jederzeit berichtigt werden.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 12. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in vier vom Hundert. — Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuß erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 13. Der Münzfuß der Anstalt für alle ihre Geschäftszweige ist der im Großherzogthum allgemeine, mithin dermalen der 52½ Guldenfuß.

Digitized by Google

§. 14. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes (§. 1) abschließt, sind:

A. solche, wonach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, Renten oder nach einem Zeitlauf Kapitalien unter der Voraussetzung zu bezahlen, daß eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit noch lebt (Versorgungsverträge).

In Folge solcher Verträge gibt sie:

I. **nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten**; (§§. 101—206)

II. **sofort beginnende einfache Leibrenten** und zwar:
1. für eine einzelne Person, (§§. 247—252) — 2. für zwei verbundene Personen, (§§. 253—260) — 3. mit beschränkter Zeitdauer; (§§. 261—265)

III. **aufgeschobene Leibrenten und zwar**:
1. zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person — Pensionen, (§§. 266—275) — 2. für verbundene Personen, (§§. 276—285) — 3. aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Studien- und Lehrgelder; (§§. 286—291)

IV. **in Voraus bestimmten Beträgen wachsende Leibrenten**; (§§. 292—297)

V. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar zu einer fest bestimmten Zeit**; (§§. 298—307)

VI. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines im Voraus festgesetzten Jahres, wenn zwei verbundene Personen noch leben oder wenn der Versorger allein vorher gestorben ist — Aussteuerversicherungsverträge** (§§. 308—317).

Diese Verträge sind ferner:

B. solche, wonach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien oder Renten beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen (**Lebensversicherungsverträge**).

Die Kapitalien und Renten sind:

I. **aufgeschobene Kapitalien** und zwar:
1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung, (§§. 383—398) — 2. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuletzt Sterbenden, (§§. 399—406) — 3. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden, (§§. 407—414) — 4. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt — kurze Lebensversicherung, (§§. 415—422) — 5. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung, (§§. 423—430) — 6. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er ein im Voraus bestimmtes Jahr erlebt — aufgeschobene Lebensversicherung; (§§. 431—439)

II. **Ueberlebensversicherungs-Renten und Kapitalien** und zwar:
1. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten — Leibrenten für Wittwen und Andere, welche durch den Tod des Versicherten eine Unterstützung verlieren, (§§. 440—447) — 2. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Leibrenten für Waisen und Andere, welche nach dem Tode des Versicherten einer zeitweisen Unterstützung bedürfen, (§§. 448—455) — 3. auf das Jahr des Todes des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden aufgeschobene Leibrenten — gegenseitige Ueberlebungsrente, (§§. 456—463) — 4. Kapitalien, zahlbar, wenn beim Tode des Versicherten eine im Voraus bestimmte Person noch am Leben ist, (§§. 465—471) — 5. Kapitalien, zahlbar nach dem Tode des Versicherten an eine im Voraus bestimmte Person, vorausgesetzt, daß dieselbe den Versicherten überlebt und alsdann ein im Voraus festgesetztes Alter noch nicht zurückgelegt hat — Waisenkasse; (§§. 472—479)

III. **Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines bestimmten Jahres, der Versicherte mag leben oder nicht — Sparkassenversicherung** (§§. 480—487).

§. 15. In dem vorhergehenden Paragraphen sind diejenigen Vertragsarten bezeichnet, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Insbesondere ist er ermächtigt, Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge mit steigenden, fallenden und aufhörenden Prämien (§§. 210—323) abzuschließen und in jedem einzelnen Falle Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen der Statuten festzusetzen.

Sollen aber noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsrathes und Ausschusses geschehen.

§. 16. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wonach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Versorgungs- und Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien zu entrichten hat.

Digitized by Google

§. 17. Er kann auch die Verwaltung der Angelegenheiten von Vereinen übernehmen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und Versorgung oder Lebensversicherung ihrer Angehörigen zum Zwecke haben.

Er ist ermächtigt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 18. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherungen von Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsrathes und Ausschusses erforderlich.

§. 19. Mit der Versorgungsanstalt ist verbunden:

I. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche:
1. bei dem Tode des Einlegers, (§§. 504—513) — 2. an einem im Voraus bestimmten Tage, (§§. 514 bis 521) — 3. nach vorheriger Aufkündigung (§§. 522—531) zurückbezahlt werden;

II. eine Hinterlegungskasse, bei welcher baares Geld, jederzeit aufkündbar, verzinslich angelegt werden kann; (§§. 532—540)

III. eine Aufbewahrungsanstalt für werthvolle Gegenstände; (§§. 541—544)

IV. von Zeit zu Zeit wird die Anstalt Tontinen und zwar:
1. Kinderversorgungsvereine, (§§. 545—570) — 2. andere Arten von Tontinen (§§. 571—573) eröffnen.

Mit der Anstalt ist ferner verbunden:

V. ein Escomptgeschäft; (§§. 574—580)

VI. ein Girogeschäft (§§. 581—598).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mitglieder verwendet.

§. 20. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen leider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit demselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Director oder dem Generalagenten, dem Kassirer und Kontroleur unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

Bei Verträgen, in deren Folge beiden Theilen noch Leistungen bevorstehen, werden die Vertragsurkunden doppelt ausgefertigt.

§. 21. Nach Gutfinden des Verwaltungsraths werden den Verträgen Coupons für Rente und Zinszahlung beigelegt.

§. 22. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 23. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgestellt hat, insbesondere eine Urkunde über einen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Vertrag, ein Interimsschein, eine Nachzahlungsquittung, ein Hinterlegungsschein, eine Schuldurkunde der Sparkasse und dergleichen verlegt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplicat ausgetauscht. Das betreffende Mitglied hat die Portoauslagen zu ersetzen.

§. 24. Ist eine solche Urkunde verloren gegangen so hat das Mitglied dem Verwaltungsrathe den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen, und Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Sodann hat es bei dem Großherzoglichen Stadtamtsgerichte Karlsruhe eine öffentliche Warnung gegen den Erwerb der verlorenen Urkunde zu erwirken und eine Ausfertigung der Verfügung nebst dem Belege über deren Verkündigung beizubringen.

Am 1. Januar des auf die Vorlage dieser Ausfertigung folgenden Jahres wird die etwa bereits verfallene, baar zu zahlende Schuld der Anstalt der Sparkasse überwiesen und nach §. 530 als Sparkassenguthaben, welches jedoch vorerst unaufkündbar ist, behandelt.

Eine nicht baar zu zahlende, sondern nur gutzuschreibende Schuld wird forthin nach den Bestimmungen der Statuten gutgeschrieben.

Wenn innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Vorlage der erwähnten Ausfertigung gerechnet, die verloren gegangene Urkunde wieder gefunden wird, so wird die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt.

Wenn innerhalb dieser Zeit die Urkunde nicht aufgefunden ist, so wird nach deren Ablauf die verfallene, baar zu zahlende Schuld ausbezahlt und wenn noch fernere Zahlungen zu leisten sind, ein Duplicat ausgestellt.

Digitized by Google

Wenn nachgewiesen wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt, oder wenn Sicherheit gegeben wird, daß aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung eines Duplicats der Anstalt kein Schaden erwächst, so kann die Auszahlung oder Ausfertigung des Duplicats auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist geschehen.

Wenn ungeachtet der angeordneten Vorsichtsmaßregeln dennoch auf die angeblich verlorene Urkunde eine Zahlung an einen Dritten geleistet wird, so haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht.

§. 25. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden.

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet, und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr von 15 kr. vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 26. Die Theilung einer Forderung an die Anstalt ist gleichfalls zulässig. Ein Theil darf jedoch bei einer Kapitalforderung nicht kleiner sein als 100 fl. Kapital und bei einer Rentenforderung nicht unter 10 fl. jährliche Rente betragen.

Bei Theilung werden, gegen Zurückgabe der ältern, neue Urkunden gegen eine Umschreibsgebühr von 30 kr. für jede neue Urkunde ausgefertigt.

§. 27. An die Stelle der Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine anderen gesetzt werden.

§. 28. Die Jahresrenten und Dividenden verfallen, wo nichts Anderes bestimmt ist, am 31. Dezember und werden längstens im dritten Monat des darauffolgenden Jahres bezahlt.

§. 29. Die Zahlung von Renten und Zinsen geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenden können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienzahlungen an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Karlsruhe. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbefällen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere Diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 31. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt, den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn giltige Zahlung zu leisten.

§. 32. Wenn eine Rente, welche die Anstalt zu leisten hat, 400 fl. oder mehr jährlich beträgt, so kann auf Ansuchen des Berechtigten in dem Vertrage oder in einem Nachtrage dazu festgesetzt werden, daß die zweite Hälfte erst im Monat Juli bezahlt wird. In diesem Falle beträgt diese zweite Hälfte statt je 100 fl. je 101 fl.

§. 33. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt keine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 34. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, sie mögen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 35. Wer in gewinnsüchtiger Absicht durch Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit, oder aus grober Verschuldung die Anstalt zur Abschließung eines Vertrags bewogen hat, den sie nicht eingegangen haben würde, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte, oder sich eine größere Rente oder ein größeres Kapital durch den Vertrag zusichern ließ, als er auf die Grundlagen der wahren Verhältnisse erwirken konnte, ist aller aus dem Vertrag entsprungenen Ansprüche an die Anstalt verlustig. Die bereits eingezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen und Alles, was er in Folge des Vertrags bezogen hat, muß er der Anstalt mit 5% Zins zurückerstatten.

§. 36. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder der Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind, oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt erloschen.

Digitized by Google

Alles, was in Folge des Vertrags von der Anstalt bezahlt wurde, muß mit 5% Zins der Anstalt zurückerstattet werden.

Die bezogenen Prämien verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung Desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Andern werden hiervon nicht betroffen.

§. 37. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in andern als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
4. in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind; ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden, dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen, wenigstens Einhundert Gulden und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfandes beträgt.
   b. in eigenen, das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit, nach pos. 1 u. 5;
8. im Escompt- und
9. im Girogeschäft.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theils des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 40 und 41 zu decken.

§. 39. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, für das Bureau, für die Inventarienstücke, für die Geschäftsfreunde, für die Aerzte und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 40. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht im Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 4% aller in jedem Jahre eingezahlten Prämien mit Ausnahme jener für die unter 2 genannte Vertragsart;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten (§§. 151 und 184) und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge; (§§. 225 u. 347)
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus den der Anstalt verfallenen Guthaben nach §. 530;
8. aus der Hälfte der auf die aufkündbaren Sparkasseneinlagen fallenden Dividenden (§. 526).

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende, soweit es nicht von dem Reservefond der Sparkasse gedeckt wird (§§. 498 und 499), von sämmtlichen Jahresgesellschaften (§. 117 ff.) und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 41. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluß übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Voranschlag abgezogen, der Rest ist der reine Einnahmsüberschuß

Digitized by Google

Derselbe wird, so weit er nicht zur Deckung etwaiger Verluste am Zinsertrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften (§§. 149 u. 154), welche nicht mehr im Eintrittsjahr stehen und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) nach Verhältniß ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven vertheilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge sind die nach §§. 224 und 346 gebildeten Deckungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Antheile mit dem Jahresschluß, und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft, zur Hälfte dem Spezialreservefond, zur Hälfte dem Benefizienfond zugeschrieben.

§. 42. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen für die Anstalt zu erheben sind, können von dem Verwaltungsrath und Ausschuß im Allgemeinen ganz aufgehoben, gemindert oder erhöht werden.

§. 43. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 44. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuß den Beschwerdeführern die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 45. Ueber alle Ansprüche aus Versorgungsverträgen (einschließlich der Verträge, wodurch wachsende Renten erworben wurden) und aus Lebensversicherungsverträgen entscheidet der Verwaltungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungsraths erledigt der Ausschuß.

Wer sich bei der Entscheidung des Ausschusses nicht beruhigt, kann gerichtliche Klage bei dem für die Bewohner der Stadt Karlsruhe zuständigen Gerichte erheben.

Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses an gerechnet, erhoben werden.

§. 46. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuß ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 47. Der Verwaltungsrath und Ausschuß bestimmen, wann mit den einzelnen, zur Zeit noch nicht eröffneten Geschäftszweigen begonnen werden soll.

§. 48. Der Verwaltungsrath und Ausschuß wird die durch die Einführung der Versorgungsverträge und der Lebensversicherungsverträge in den Geschäftsplan der Anstalt entstandenen Kosten am Schlusse des zweiten Jahres nach Eröffnung des Geschäftszweiges feststetzen und denselben damit belasten.

Bis dahin leistet die Versorgungsanstalt die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich.

Spätere Kosten werden nach §. 39 ff. bestritten.

§. 49. Durch Statutenänderungen (§§. 51, 1. u. 60) dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Verwaltungs-Organe und ihre Zuständigkeit.

§. 50. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und besorgt:

1. durch Generalversammlungen;
2. durch den Ausschuß (welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht);
3. durch den Verwaltungsrath (welcher aus einem Director und 11 Mitgliedern besteht) und durch die dem Verwaltungsrathe beigegebenen Bureaubeamten und Gehülfen;
4. durch die Geschäftsfreunde.

§. 51. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuß und Verwaltungsrath gebildet werden;
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierauf;
4. die Controle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 52. Die Sitzungen der General-Versammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre, längstens im Monat Mai oder Juni, gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuß, oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsraths oder sechszehn des Ausschusses es für nothwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§. 53. Die Generalversammlung beruft der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

§. 54. Die Einberufung zu den Generalversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer Zeitung der Residenz und in andern, der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 55. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Diejenigen, welche deren Rechte ausüben (§ 116), berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten, zur Theilnahme durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich auf Anfordern durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglieder verleiht (§. 8) und eintretenden Falls durch beglaubigte Urkunden über die Befugniß zur Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einlagen; und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf Diejenigen, die er noch nebenbei vertritt.

§. 56. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 57. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretär durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Bis der Präsident der Generalversammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 58. Der Präsident der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung. Jedes Mitglied, das über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen. Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

§. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§. 60. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Berathung kommen soll, wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Weg zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur gültig beschlossen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 61. Sechs und dreißig aus der Zahl der nach §. 55 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Sechs derselben können bis zu zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, die übrigen müssen in der Stadt Karlsruhe ansäßig sein. Sind mehr als sechs gewählt, so können diese nur ausnahmsweise in den Verwaltungsrath und Ausschuß eintreten, wenn keine in Karlsruhe wohnenden Ersatzmänner vorhanden sind.

Das Amt der Gewählten dauert jedesmal sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzusenden.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 63. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, und so fort.

War Derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmannes sämmtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Director des Verwaltungsraths, so wählen die 36 zuerst den

Digitized by Google

Director und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Directors vollzählig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsraths, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Directors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 64. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 65. Die nach §§. 61 und 62 neu gewählten zwölf Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Director des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 66. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 67. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Directors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre. Sie treten in den Ausschuß, und beziehungsweise in den Verwaltungsrath zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath zurücktreten, oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Director wieder wählbar.

§. 68. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Directors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschlag.

§. 69. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen lassen.

§. 70. Er bestimmt die Gehalte für die Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 71. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen (§. 45).

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident oder sein von ihm ernannter Stellvertreter gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 72. Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden gestürzt werden.

Der Präsident des Ausschusses leitet diesen Sturz unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebniß wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem der geeignete Beschluß gefaßt, und der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt.

§. 73. Der Ausschuß nimmt die Rechnungs-Ablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestellt zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu belohnen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernennt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Abhör und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 74. Anstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Ueberwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erledigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

Digitized by Google

§. 75. Zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und Ausschuß gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 76. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

An derartigen Berathungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Antheil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Director des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 77. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Da es Zeit und Mühe nicht häufig in Anspruch nimmt, so ist zu erwarten, daß kein Mitglied der Anstalt die Uebernahme desselben ohne solche Gründe verweigern werde, welche von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse für hinlänglich erachtet werden.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür ein Honorar.

Ausnahmsweise wird auch dem Respizienten für die Rechnungsabhör und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenstürze vorzunehmen haben, ein Honorar ausgeworfen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 78. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den dermalen vorhandenen gewählten zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 61—63 u. 65 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Director fünf Mitglieder des Verwaltungsraths. Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Collegiums zu suchen, ihn zu den Berathungen beizuziehen und zu belohnen.

Der Director hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 79. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Director, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erledigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Director beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 80. Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe, oder dem Ausschusse, oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses, oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 81. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betrage von 200,000 fl. aufzunehmen und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§. 82. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Director nöthig findet.

§. 83. Die Beschlüsse, des größeren sowohl, als des engeren Verwaltungsraths, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Director, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 84. Vorbereitende Verfügungen kann der Director allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten, welche nach den vom Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keinen Zweifel bieten, kann der Director unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsraths erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Entscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 85. Die Ausfertigungen werden von dem Director oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsraths unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, über Hinterlegungen und Sparkassaeinlagen u. s. w. vom Cassier und Controleur mitunterschrieben sein.

Digitized by Google

Einnahme- oder Ausgabe-Decreturen müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsraths mitunterzeichnet sein.

Bei bloßen Quittungen genügt, wenn nicht Anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Cassiers.

§. 86. Bei Verhinderung des Directors vertritt seine Stelle das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsraths.

In Ermangelung einer solchen Ernennung versieht das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsraths die Stelle des Directors.

§. 87. Der Director und die Mitglieder des engeren Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren erheben, noch Geschenke annehmen.

§. 88. Die aus dem engeren Verwaltungsrathe Ausgetretenen sind wieder wählbar, aber nicht gehalten eine zweite Wahl in denselben anzunehmen.

§. 89. Die Beamten der Anstalt und die Gehülfen der Verwaltung sind:

1. der Generalagent,
2. der Sekretär,
3. der Cassier,
4. der Controleur,
5. der Mathematiker,
6. die Geschäftsfreunde,
7. die Anstaltsärzte,
8. die zur Erledigung der Bureauarbeiten erforderlichen Gehülfen und
9. der Bureaudiener.

Sie sollen aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten genommen werden, wenn die geeigneten Personen unter ihnen vorhanden sind; andernfalls können andere Personen dazu ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch den größeren Verwaltungsrath.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerruflich; beschränkte Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung und Zusicherung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengehalten kann nur die Generalversammlung gewähren.

Sie erhalten eine entsprechende Belohnung.

Ständige Gehalte und Gratificationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagesgebühren und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren für derartige Geschäfte erheben noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeinen Dienstinstructionen von dem größeren Verwaltungsrathe; besondere Aufträge und Weisungen von dem Director oder dem engeren Verwaltungsrathe.

§. 90. Die unter 1, 2, 3, 4, 5 und 9 Genannten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genommen. Sie haben eine von dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbmäßig betreiben.

§. 91. Der Generalagent und der Mathematiker soll erst dann angestellt werden, wenn es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß entscheidet, ob dieser Fall eingetreten sei.

Der Generalagent ist dem Bureau der Anstalt gegenüber der Stellvertreter des Directors.

Er kann Mitglied des activen Verwaltungsraths sein.

Wenn er es nicht ist, so kann ihm dennoch ein besonderes Respiziat zugetheilt und er kann regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme zugezogen werden.

Er hat insbesondere die mit den Mitgliedern abzuschließenden Verträge und die Geschäfte der Nebenanstalten zu prüfen und die darüber ausgestellt werdenden Scheine im Auftrag des Directors zu unterzeichnen.

§. 92. Der Sekretär führt das Protokoll in den Sitzungen, fertigt die Beschlüsse aus, gegenzeichnet sie und sorgt, daß sie richtig abgelassen werden.

Er beaufsichtigt die Kanzlei und Registratur.

Er führt das Notabilienbuch.

Digitized by Google

§. 93. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben nach Vorschrift der Statuten und nach der besonderen Decretur des Verwaltungsraths.

Der Cassier steht mit den Geschäftsfreunden der Anstalt in Kassenverkehr. Die Kassen der Geschäftsfreunde sind Filialkassen. Außerdem führt er das Geld-Tagebuch, stürzt am Ersten jeden Monats gemeinschaftlich mit dem Controleur die Kasse und bemerkt das Ergebniß im Tagebuch.

§. 94. Der Cassier wohnt im Dienstgebäude der Anstalt.

§. 95. Er hat eine Hauptkasse und eine Handkasse.

Die Hauptkasse, worin auch die Schuld-Urkunden und Werthpapiere der Anstalt aufbewahrt werden müssen, steht unter dreifachem Verschluß.

Der Cassier hat, ebenso wie der Director und der Kassenrespizient, einen besonderen Schlüssel.

Zur Handkasse hat der Cassier allein den Schlüssel.

Alle größeren Geldbeträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der nächsten Woche oder zur Bestreitung vorgemerkter und in den nächsten drei Tagen zu leistender größerer Zahlungen erforderlich sind, so wie alle Werthpapiere der Anstalt müssen mindestens einmal in jeder Woche zur Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 96. Der Controleur, mit Unterstützung der erforderlichen Gehülfen, stellt die Rechnung, welche die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Belegen zu enthalten hat, und führt die Hülfsbücher der Anstalt, welche er sammt den Rechnungspapieren gehörig zu verwahren hat.

Am ersten Tage jeden Monats stürzt er gemeinschaftlich mit dem Cassier die Kasse.

Jährlich auf den letzten Dezember schließt er die Rechnungsbücher der Anstalt ab und zieht die Jahresbilanz. Er entwirft den Rechenschaftsbericht.

§. 97. Der Mathematiker soll wissenschaftlich gebildet sein.

Ihm liegt die Prüfung der in den abzuschließenden Verträgen enthaltenen Berechnungen, die Ausarbeitung etwaiger neuer Tarife und die Berechnung der Normalhöhe der Deckungsfonds (§§. 224 und 346) ob.

Die Geschäfte können durch den Verwaltungsrath dem Generalagenten, wenn er dazu geeignet ist, oder einem in Karlsruhe wohnenden Mathematiker, so lange der Umfang derselben nicht die Anstellung eines eigenen Mathematikers erfordert, übertragen werden.

Dem Mathematiker können auch andere, das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsabhör betreffenden Geschäfte übertragen werden.

§. 98. Die Geschäftsfreunde sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärts wohnenden, bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath.

Am Schlusse jedes Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarsendung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

§. 99. Die Aerzte haben die ihnen vorgelegten ärztlichen Fragen, insbesondere über die abzuschließenden Lebensversicherungsverträge und über die stattgehabten Todesfälle zu prüfen und zu begutachten.

Einer dieser Aerzte und sein Stellvertreter muß in Karlsruhe seinen Wohnsitz haben. Beide werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruction verpflichtet.

Vor jedem Abschlusse eines Lebensversicherungsvertrags und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß ist das Gutachten des in Karlsruhe wohnenden Arztes oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 100. Der Diener besorgt die Bedienung für das Bureau. Er wohnt in dem Dienstgebäude und besorgt unter Aufsicht des Cassiers den gehörigen Verschluß der Diensträume.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist

Herr Joseph Schlegel in Frankfurt a. M.

ernannt worden.

Druck von Mahlau & Waldschmidt in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 5 October 1867.

(927.) Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister.

I. Bekanntmachung des Gesetz-Sammlungs- u. Zeitungs-Debits-Comtoir.

(928.) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Berlin, den 8. September 1867.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten und General-Directors des Katasters.

(929.) Die durch den Tod des Kataster-Controleurs Schumacher erledigte Controleurstelle zu Lippstadt ist dem Kataster-Controleur Lettgenhäuser, welcher als solcher bisher in Zell a./d. Mosel fungirte, übertragen worden. Münster, den 24. September 1867.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(930.) An dem neu errichteten evangelischen Schullehrer-Seminare zu Hilchenbach, Kreis Siegen, ist der bisherige Seminarlehrer Boeckler zu Oranienburg zum Seminar-Director, der Schulamts-Candidat Große zum ordentlichen Lehrer bestellt, und dem Schulamts Candidat Wolfram die Verwaltung einer Lehrerstelle provisorisch übertragen worden.

Münster, den 23. September 1867.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(931.) Die Stadt Johann-Georgenstadt, im Königreich Sachsen, im Erzgebirge belegen, ist am 19. v. Mts. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppelei besteht, dadurch in die drückendste Noth versetzt worden. Ueber 30 Personen sind verunglückt und von den 3,700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3,000 obdachlos geworden. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth bedarf es um so schleunigerer Hülfe, als im Gebirge schon mit dem Monat September die rauhere Jahreszeit begonnen hat. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt, an deren Unglück Se. Majestät der König den lebhaftesten Antheil nimmt, thatkräftig beizustehen.

Zu diesem Zwecke sind auf höhere Veranlassung die Verwaltungsbehörden von uns angewiesen worden, die Bildung von Vereinen behufs Einsammlung und Beförderung milder Gaben jeglicher Art schleunigst anzuregen, und haben wir das Vertrauen zu dem Mitgefühle und der Mildthätigkeit der Be-

Digitized by Google

wohner unseres Bezirks, daß sie sich an den zu veranstaltenden Sammlungen durch Spendung reichlicher Gaben mit bereitwilligem Eifer betheiligen werden.

Arnsberg, den 28. September 1867.

(932.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. August d. J. zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche derselbe Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Indem wir solches dem erhaltenen höheren Auftrage gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Polizei-Behörden an, dem Absatze und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Arnsberg, den 27. September 1867.

Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle auf der Gnellenberg-Blumenhauser Gemeinde-Chaussee betreffend.

(933.) Die seitherige bei dem Nummerstein 0,00 belegene Chausseegeld-Hebestelle auf der Gnellenberg-Blumenhauser Gemeinde-Chaussee ist nach dem Nummerstein 0,33/34 in das Haus des Schneppenthal zurück verlegt worden, was in Verfolg unseres Publicandums vom 25. April d. Js. (Amtsblatt Stück 18. Nro. 435.) hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Arnsberg, den 25. September 1867.

(934.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden. Arnsberg, den 30. September 1867.

(935.) Der Termin zur Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuerklasse A. I für die Jahre 1868—1870 wird für den Bereich des ersten Wahlbezirks, welcher die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon, Lippstadt und Soest umfaßt, auf Mittwoch, den 16. d. Mts., zu Belecke; der Wahltermin für den zweiten Wahlbezirk, welcher die Kreise Wittgenstein, Olpe und Siegen umfaßt, auf Freitag, den 18. d. Mts, zu Siegen; und der Wahltermin für den dritten Wahlbezirk, welcher die Kreise Altena, Hagen, Iserlohn, Bochum, Dortmund und Hamm umfaßt, auf Montag, den 21. d. Mts., zu Dortmund, hierdurch festgesetzt. Der erste Wahlbezirk hat drei, der zweite drei und der dritte fünf Abgeordnete und eben so viel Stellvertreter zu wählen. Mit der Leitung der Wahlen ist unser Commissarius für die Veranlagung der Gewerbesteuer in der Klasse A. I., Regierungs-Rath Dr. Mathieu beauftragt. Arnsberg, den 1. October 1867.

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg.

(936.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Anröchte, im Kreise Lippstadt, der Landwirth Adam Schulte genannt Hermvahr in Anröchte zum Schiedsmanne neu gewählt, als solcher bestätigt und am 19. d. Mts. für eine dreijährige Funktionszeit verpflichtet ist.

Arnsberg, den 25. September 1867.

Personal-Chronik.

(937.) 1) Dem Kreis-Gerichts-Rath Keller zu Burbach ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension zum 1. Januar 1868 bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen. 2) Die Kreis-Gerichts-Sekretaire und Salarien-Kassen-Controleure Müll zu Lippstadt und Fischer zu Arnsberg, so wie der Büreau-Assistent Mack zu Burbach, sind Behufs Uebertritts in die Departements der Appellations-Gerichte zu Wiesbaden und respective Cassel aus dem hiesigen Departement entlassen. 3) Der Gefangenwärter Schulz hierselbst ist zum Gefängniß-Oberaufseher ernannt. 4) Der Kreis-Gerichts-Bote Sasse zu Berleburg ist aus dem Justizdienste entlassen.

Arnsberg, den 30. September 1867.

VI. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat September 1867

(938.) Ernannt sind: 1) der Kreisgerichts-Rath Simons in Hattingen zum Director des Kreisgerichts zu Wesel,

2) der Gerichts-Assessor Coppenrath zu Essen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Witten,

3) der Kreisgerichts-Sekretair Flottmann zu Emmerich zum Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Hagen.

Digitized by Google

Versetzt sind: 1) der Rechtsanwalt und Notar Moeger zu Ibbenbühren, unter Beilegung des Notariats im hiesigen Departement, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Dortmund,

2) der Appellationsgerichts-Referendar Dr. juris Brinkmann nach seiner Ernennung zum Gerichts-Assessor an das Landgericht zu Trier,

3) der Kreisgerichts-Sekretair Hünewinkel zu Dinslaken in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Commissionen zu Emmerich.

Die Rechtskandidaten Hermann Tophoff zu Essen und Otto Rademacher zu Unna sind als Auskultatoren zugelassen.

Der Kreisgerichts-Rath Dohm hierselbst und der Appellationsgerichts-Referendar von Bockum-Dolffs zu Soest sind auf ihren Antrag, letzterer behufs Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichts-Rath Becker zu Dortmund ist vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Aulike zu Duisburg und der Kreisgerichtsbote und Executor Fuhrmann zu Broich sind aus dem Justizdienste entlassen.

Hamm, den 2. October 1867.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(939.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 31ten März 1866 wird dem Dr. med. Müser zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks „Deusen" in der Gemeinde Deusen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von (500,000) Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. September 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 25. September 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(940.) Bei der am 4ten October d. Js. in's Leben tretenden Personen-Post zwischen Bödefeld und Fredeburg, aus Bödefeld 7 30 früh, aus Fredeburg um 3 5 Nachm., kann an folgenden Haltestellen eine Aufnahme von Personen auf unbesetzte Plätze stattfinden:

in Westernbödefeld bei Gastwirth Math. Wegener, 1/4 Meile von Bödefeld und 1 1/2 Meile von Fredeburg,

auf Rimberg bei Gastwirth David Schulte, 1 Meile von Bödefeld und 3/4 Meile von Fredeburg.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile erhoben.

Arnsberg, den 1. October 1867.

IX. Patent-Verleihungen.

(941.) Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19 September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(942.) Der Feldmesser Xaver Hundertmark aus Plettenberg ist unterm 9. September c. als solcher vereidigt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Johann Münster aus Weiberg, ist die Lehrer-Stelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Völlinghausen, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Förster Carl Seifert I. zu Latrop II., Oberförsterei Glindfeld, ist die vacant gewordene Försterstelle zu Neuhaus, Oberförsterei Obereimer, vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Dem bisherigen Forstaufseher Joseph Cruse zu Bredelar ist die Försterstelle zu Latrop II. (Schanze) der Oberförsterei Glindfeld vom 1. October d. J. ab definitiv übertragen worden. An Stelle des ꝛc. Cruse ist der Hülfsaufseher Adolph Holzapfel von Neuhaus als Hülfsaufseher in die Oberförsterei Bredelar vom 1. October d. J. ab versetzt worden.

Dem bisherigen Forstaufseher Albert Senff zu Glindfeld ist die vacant gewordene Försterstelle Stemel, Oberförsterei Obereimer, vom 1. October d. J. ab definitiv übertragen worden. An Stelle des Alb. Senff ist der Hülfsaufseher Peters, bisher zu Rumbeck, als Hülfsaufseher nach Glindfeld, Oberförsterei gleichen Namens, vom 1. October d. J. ab versetzt worden.

Die Zimmergesellen: 1) Anton Krabbe aus Schwefe, 2) Wilhelm Fickermann aus Pelkum, 3) Friedrich Quenter aus Werringsen, 4) Anton Gerdemann aus Nettuln und 5) Wilhelm Kleis aus Hiddingsel, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Die Schieferdecker-Gesellen: 1) Hermann Born aus Siegen, 2) Heinrich Haas und 3) Karl Haas aus Berleburg und 4) Heinrich Dickel aus Arfeld, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Schieferdecker-Gewerbes bestanden.

Der Schiefer- und Ziegeldecker-Geselle Theodor Schmitz aus Recklinghausen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Schiefer- und Ziegeldecker-Gewerbes bestanden.

Der Sattlermeister Georg Denneborg zu Hagen hat die Prüfung als Bandagist bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 12. October 1867.

(943.) Das 93., 94., 95., 96., 97., 98. und 99. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6822.) Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867.

(Nro. 6823.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen.

(Nro. 6824.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe.

(Nro. 6825.) Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

(Nro. 6826.) Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867.

(Nro. 6827.) Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 18. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867.

(Nro. 6828.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

(Nro. 6829.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

(Nro. 6830.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und links-rheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

(Nro. 6831.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Commission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.

(Nro. 6832.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oberschlesien bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

(Nro. 6833.) Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.

(Nro. 6834.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunal-ständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

(Nro. 6835.) Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

(Nro. 6836.) Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Digitized by Google

(Nro. 6837.) Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungs-Bezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

(Nro. 6838.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

(Nro. 6839.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14. September 1867.

(Nro. 6840.) Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

(Nro. 6841.) Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6842.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6843.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6843a.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6844.) Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6845.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

(Nro. 6846.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

(**944.**) In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J. und des Artikel 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich, auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den **30. October**

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den **7. November** dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 8. Oktober 1867.

Der Minister des Innern.

gez. Graf Eulenburg.

(**945.**) Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits „der New-Yorker Staats-Zeitung“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867.

Der Minister des Innern.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(**946.**) Die Verwaltung der durch das Ableben des Inspectors Rechts-Anwalts **Pieper** erledigten Stelle des Inspectors an der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke ist vom 3. dieses Monats ab vorläufig dem bisherigen Bürgermeister zu Salzkotten, **Heising**, übertragen worden.

Münster, den 7. October 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**947.**) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen

Digitized by Google

festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 5. October 1867.

(**948.**) Die bisher auf den 2. Juli und auf den 15. October zu Volmarstein abgehaltenen Krammärkte sind aufgehoben und es ist genehmigt worden, daß an deren Stelle daselbst ein zweitägiger Krammarkt am dritten Freitag und Samstag des Monats August abgehalten werde.

Arnsberg, den 3. October 1867.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(**949.**) Das betheiligte Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. September c. die Erhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben vom 15. October c. ab eingestellt wird.

Münster, den 9. October 1867.

IV. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**950.**) Der Regierungs-Assessor von Caprivi ist zum administrativen Mitgliede bei der unterzeichneten Direction ernannt und mit dem 1. d. Mts. in die Geschäfte eingeführt.

Münster, den 4. October 1867. Königl. Direction der Westph. Eisenbahn.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(**951.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 27./29ten März 1866 wird dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Verein als Besitzer des Eisenstein-Bergwerks **Raufingen** IV. in der Gemeinde Soelde, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 14ten Juni 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Felde das Eigenthum des Felds von 238,016 = Zweihundert acht und dreißig Tausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. h. i. k. l. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 2. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 2. October 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Patent-Verleihungen.

(**952.**) Dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2. Oktober 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Zurücknahme.

(**953.**) Das dem Telegraphisten Adolph Haeuete zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter

Digitized by Google

dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(954.) Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Luckenwalde, Dr. Ernst August Fried. Möller aus Jeinsen, ist zum zweiten wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, definitiv ernannt worden.

An Stelle des zum Forstmeister ernannten und von hier an die Regierung nach Wiesbaden versetzten Forst-Inspectors Tillmann ist der Forst-Inspector von Binzer in das Collegium der hiesigen Königlichen Regierung eingeführt worden.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schwerte, Kreises Dortmund, zum Bürgermeister gewählte Stadtsekretair Mönnich aus Bochum ist bestätigt und am 1. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Der Zimmermeister Ludwig Becker aus Hohenleuchte, Kreises Dortmund, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 19. October 1867.

(955.) Das 100., 101., 102., 103., 104., 105., 106., 107. und 108. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6847.) Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6848.) Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, so wie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6849.) Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6850.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

(Nro. 6851.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten.

(Nro. 6852.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

(Nro. 6853.) Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

(Nro. 6854.) Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867.

(Nro. 6855.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6856.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501.) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6857.) Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6858.) Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

(Nro. 6859.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6860.) Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6861.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

(Nro. 6862.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

(Nro. 6863.) Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze

Digitized by Google

vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Exklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

(Nro. 6864.) Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867.

(Nro. 6865.) Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

(Nro. 6866.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

(Nro. 6867.) Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.

(Nro. 6868.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.

(Nro. 6869.) Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Exklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.

(Nro. 6870.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

(Nro. 6871.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.

(Nro. 6872.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

(Nro. 6873.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

(Nro. 6874.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867.

(Nro. 6875.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.

(Nro. 6876.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

(Nro. 6877.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.

(Nro. 6878.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegslieferungen und Lasten verfahren werden soll.

(Nro. 6879.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

(Nro. 6880.) Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

(Nro. 6881.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

(936.) Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und

Digitized by Google

im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich noch den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Ver-

Digitized by Google

treter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze (der „Schlesischen Zeitung") heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und dies geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt."

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1sten Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannichfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

(987.) Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24sten d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15. October d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, be-

Digitized by Google

arbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Schloß Mainau, den 28. September 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(958.) An die Stelle des als Director des Pädagogiums Unserer Lieben Frauen nach Magdeburg versetzten Gymnasial-Directors Dr. Herbst ist der bisherige Gymnasial-Director Dr. Nitzsch in Greifswald zum Director des Gymnasiums und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung zu Bielefeld bestellt worden. Münster, den 9. October 1867.

(959.) Der bisherige Kaplan Nigetiet zu Soest ist zum ordentlichen Lehrer beim Schullehrer-Seminar zu Büren ernannt worden. Münster, den 8. October 1867.

II. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

Personal-Chronik.

(960.) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Wettendorf zu Brilon, zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Münster, den 6. October 1867.

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(961.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der hiesigen Königlichen Akademie, Dr. Schwane, zum ordentlichen Professor in derselben Facultät für das Fach der Moral-Theologie zu ernennen.

Münster, den 10. October 1867.

Der Kurator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westfalen.

(962.) Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1866 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Uebersicht

der landwirthschaftlichen Verwaltung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen pro 1866.

	Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.
	A. Landarbeitshaus.			
1	Bestand aus der Rechnung pro 1865	27597	12	3
2	Zinsen vom Kapital-Vermögen	770	26	3
	Zinsen von vorübergehend bei der Provinzial-Hülfs-Kasse belegt gewesenen Beständen	1901	13	10
3	Ertrag der Grundstücke:			
	a. durch eigene Bewirthschaftung	6364	12	9
	b. durch Verpachtung	1884	11	3
4	Kostgeld:			
	a. für Corrigenden à 40 Thlr.	3395	3	4
	b. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3587	2	6
5	Arbeitsverdienst	4496	11	5
	aus der Fabrikation	8891	27	7
6	Provinzial-Beiträge	2186	—	11
7	Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	1654	—	—
8	Vorübergehend belegte und wieder eingezogene Bestände	79900	—	—
9	Verschiedene Einnahmen	118	9	4
	Summa A.	142747	11	5

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Landarmenwesen.			
10	Erstattete Landarmenkosten	472	2	5
11	Provinzial-Beiträge	15264	6	11
12	Zuschuß aus dem provinzialständischen Dispositions-Fonds	4000	—	—
13	Verschiedene Einnahmen	5	15	5
	Summa B.	19741	24	9
	C. Für verwahrlosete Kinder.			
14	Kostgeld-Zuschüsse der Gemeinden	1204	19	7
15	Provinzial-Beiträge	1204	19	7
	Summa C.	2409	9	2
	D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.			
16	Zuschuß aus den Provinzial-Beiträgen	8345	2	7
	Summa D. für sich.			
	Ausgabe.			
	A. Landarbeitshaus.			
1	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen	5165	19	10
2	Speisung	9976	20	8
3	Bekleidung	1929	20	3
4	Feuerung	1065	24	—
5	Beleuchtung	486	23	11
6	Wäsche und Reinigung	740	5	3
7	Medicamente	137	18	5
8	Bauliche Unterhaltung	913	29	1
9	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	1128	22	—
10	Behufs der Fabrikation:			
	a. zum Ankauf roher Arbeitsstoffe	5748	—	6
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	1041	17	6
11	Behufs der Ackerwirthschaft:			
	a. Arbeitslohn der Häuslinge	934	24	—
	b. für sonstige Bedürfnisse	3385	18	7
12	Transportkosten und Zehrgelder für entlassene Häuslinge	288	25	2
13	Steuern, Gemeindelasten, Feuersocietäts-Beiträge	508	3	6
14	Drucksachen, Schreibmaterialien, Porto, Diäten und Reisekosten	356	13	9
15	Gratificationen an Officianten und Gesinde, Prämien der Häuslinge	430	21	4
16	Vorübergehend belegte Bestände	79900	—	—
17	Verschiedene Ausgaben	4642	20	3
	Summa A.	118781	28	—
	B. Landarmen-Wesen.			
18	Besoldungen	912	5	—
19	Landarmenpflege:			
	a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3587	2	6
	b. desgleichen in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg	1173	3	9
	c. " " " " Pflege-Anstalt zu Gesecke	751	18	3
	" " " " Irren-Anstalt zu Lengerich	450	—	—
	d. " in den Gemeinden	12699	16	6
20	Prozeßkosten	168	8	9
	Summa B.	19741	24	9
	C. Für verwahrlosete Kinder.			
	Für verwahrlosete Kinder, welche in anderen Erziehungs-Anstalten untergebracht sind	2409	9	2
	Summa C. für sich.			

Digitized by Google

D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.	Thlr.	Sg.	Pf.
Zuschuß	8345	2	7
Summa D. für sich.			

Zusammenstellung.	Einnahme. Thlr.	Sg.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Sg.	Pf.	Bestand. Thlr.	Sg.	Pf.
A. Für das Landarbeitshaus	142747	11	5	118781	28	—	23965	13	5
B. Für das Landarmenwesen	19741	24	9	19741	24	9	—	—	—
C. Für verwahrlosete Kinder	2409	9	2	2409	9	2	—	—	—
D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	8345	2	7	8345	2	7	—	—	—
Ueberhaupt	173243	17	11	149278	4	6	23965	13	5

Unter vorstehender Gesammt-Einnahme und Ausgabe sind an Posten, welche blos durch die Rechnung laufen, enthalten:

a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden, für Produkte, Fabrikate und Arbeitswerth, in der Anstalt erzielt und in derselben naturaliter verwendet 13,868 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

b. die vorübergehend belegt gewesenen Bestände zu . . . . 79,900 „ — „ — „

Wird beides abgesetzt mit 93,768 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

so beträgt die wirkliche Einnahme nur	79,474	Thlr.	22	Sgr. 5 Pf.
„ „ „ „ Ausgabe „	55,509	„	9	„ — „
Bestand wie oben	23,965	Thlr.	13	Sgr. 5 Pf.

II. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Kinder in der Erziehungs-Anstalt.	Summa.
Bestand am 31. December 1865	173	54	—	Sind in andern Anstalten untergebracht.	227
Im Jahre 1866 sind hinzugekommen:					
a. Vagabunden anderer Provinzen	96	1	—		97
b. Heimathlose Korrigenden der Provinz Westfalen	28	4	—		32
c. Domizil-Berechtigte	110	47	—		157
d. Landarme	24	10	—		34
Summa	431	116	—	—	547
Davon sind:					
a. gestorben	14	3	—	—	17
b. entwichen	4	1	—	—	5
c. in ihre Heimath entlassen	208	68	—	—	276
d. andern Anstalten überwiesen	2	—	—	—	2
e. als Gesunde untergebracht	—	—	—	—	—
Summa	228	72	—	—	300
Bestand am 31. December 1866	203	44	—	—	247

Durchschnittlich befanden sich im Jahre 1866 240 Personen in der Anstalt, unter diesen 22 Kranke, 75 Landarme und 143 Arbeitsfähige. Die Arbeitsfähigen sind mit geeigneten Arbeiten in und außerhalb der Anstalt beschäftigt worden.

Münster, den 8. October 1867.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(963) Die bisher von dem Königl. General-Gouvernement zu Hannover geführte Civil-Verwaltung der Provinz Hannover ist nunmehr in Folge Allerhöchster Ordre vom 16. September d. J. auf den Königl. Ober-Präsidenten regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode übergegangen. Die Central-Stelle der dem Ober-Präsidenten übertragenen Civil-Verwaltung der Provinz Hannover führt fortan die Bezeichnung: „Civil-Administration von Hannover.“ Die bei dem General-Gouvernement

Digitized by Google

errichteten 3 Departements der Finanzen, des Innern und des Cultus bleiben unter Beibehaltung ihrer bisherigen Wirkungskreise fortbestehen mit der Maßgabe, daß diese Behörden nunmehr die Bezeichnung „Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, der Finanzen, des Cultus" erhalten. Die Abtheilung des Departements des Innern für Berufungen bleibt mit der Bezeichnung: „Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern für Berufungen," bis auf Weiteres ebenfalls fortbestehen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 13. October 1867.

(964.) Sämmtlichen Lokal-Polizei-Behörden unseres Bezirks ist ein Exemplar des Kaiserlich Russischen Reglements über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer mit der Weisung zugestellt worden, jedem ihrer Verwalteten, in deren Interesse es liegt, von dem Inhalte des Reglements Kenntniß zu nehmen, auf Verlangen die Einsicht desselben zu gestatten. Wir machen das Publikum hierauf mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß diejenigen Personen, welche nach Rußland zu reisen beabsichtigen, wohlthuen werden, sich vor dem Antritt der Reise, um demnächst möglichen Unannehmlichkeiten zu entgehen, mit den Bestimmungen des Reglements bekannt zu machen und dieselben sorgfältig zu beachten. Arnsberg, den 8. October 1867.

Quittung über eingezahlte Domainen-Ablösegelder für das erste Halbjahr 1867 betreffend.

(965.) Die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im ersten Halbjahr 1867 eingezahlten Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Zurückgabe der Interimś-Quittungen in Empfang zu nehmen. Dagegen werden die Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Verpflichteten, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks, von den einschlägigen Gerichtsbehörden ausgehändigt werden. Arnsberg, den 14. October 1867.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg.

(966.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Arnsberg für den Bezirk Grevenstein, welcher die Gemeinden Grevenstein und Meinkenbracht umfaßt, der Gutsbesitzer Ewald Nagel in Grevenstein zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und am 5. d. M. für eine dreijährige Funktionszeit verpflichtet ist.

Arnsberg, den 11. October 1867.

VI. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(967.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1) an Stelle des mit Tode abgegangenen, für den vierten Bezirk der Gemeinde Mylinghausen bestellt gewesenen Kaufmann Friedrich Brücking zu Dregebank, der Kaufmann Reinhard Kuhn zu Hause als Schiedsmann für gedachten Bezirk und zugleich als Substitut des für den V. Bezirk der Gemeinde Mylinghausen bestellten Schiedsmannes C. H. Kuhlmann zu Ufer, bis zu Ende dieses Jahres, 2) in Folge Verziehens des Wirths Johann Siewecke zu Bleiche der Wirth Ludwig auf dem Brincke zu Ihmert zum Schiedsmann für den Bezirk Frönsberg und Ihmert bis Ende 1868, verpflichtet und bestellt ist.

Hamm, den 9. October 1867.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(968.) Im Laufe des III. Quartal cr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

a. angestellt: die Post-Expedienten Erren in Olpe, Reuschel in Lippstadt und Lübcke beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9 in Soest; die Post-Expediteure Debray in Hilchenbach, Tippelmann in Winterberg, Weber in Dahlerbrücke, Wiesselmann in Brackel bei Dortmund und Gerbracht in Sundwig, und folgende invalide Militairs: Bergmann als Büreaudiener beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9 in Soest, Richter als Facteur in Hamm, Boening als Briefträger in Hagen, Kray als Büreaudiener in Dortmund, Weber als Büreaudiener in Gelsenkirchen, Schmidt als Briefträger in Bochum, Hesse als Wagemeister in Soest, Riesberg als Büreaudiener in Arnsberg, Franke und Sosewisch als Post-Conducteure in Hagen, Jahrand, Wegener und Quandt als Eisenbahn-Post-Conducteure in Düsseldorf, Strückmann, Pflüger, Borchardt, Stallmeister und Madsack als Eisenbahn-Post-Conducteure in Soest;

Digitized by Google

b. ernannt: der Post-Commissarius Ziegler in Bochum zum Ober-Post-Commissarius;
c. versetzt: der Post-Rath Reifewitz von Arnsberg nach Erfurt, Post-Inspector Hufadel von Gumbinnen nach Arnsberg als commiss. Büreau-Vorsteher der Ober-Post-Direction, Ober-Post-Commissarius Hönicke von Hagen nach Frankfurt a. M., Post-Kassen-Controleur Hartmann von Arnsberg nach Coblenz, Post-Kassen-Controleur Lehmann von Arnsberg nach Oppeln, Ober-Post-Kassen-Hülfsbuchhalter Buchrucker von Arnsberg nach Kiel; die Postmeister Hörnigk von Hattingen nach Pr. Holland, Dumzlaff von Witten nach Celle; die Ober-Post-Secretaire Groß und Nix von Arnsberg nach Kiel, Schalla von Arnsberg nach Erfurt und Schultz von Hamm nach Darmstadt; die Post-Secretaire Horn von Siegen nach Coblenz, Knopf von Altena nach Hamm, Pauer von Hannover nach Altena, Bettführ von Dortmund nach Liegnitz, Becker von Dortmund nach Wesel und Keber vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9 in Soest nach Magdeburg; Post-Verwalter Rentrop von Brilon nach Neheim; Post-Expedient Böllmecke von Werl nach Brilon als Vorsteher der dortigen Post-Expedition; die Post-Expedienten Bocsch von Schwelm nach Dortmund, Müller von Altena nach Bochum, Arnemann von Creuzthal nach Gladenbach und Fabri von Iserlohn zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9 in Soest und der Eisenbahn-Post-Conducteur Krickau vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9 in Soest als Packmeister nach Dortmund;
d. ausgeschieden: der Eisenbahn-Post-Conducteur Trübenbach in Soest;
e. gestorben: die Post-Secretaire Künow und Haack vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9 in Soest.

Arnsberg, den 13. October 1867.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectors.

(**969**) Zu Unna und Werl, im Regierungsbezirk Arnsberg, werden am 15. October c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Cöln, den 9. October 1867.

IX. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(**970.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16ten Februar / 30ten März 1866 wird der Gewerkschaft der Eisenstein-Zeche **„David"** in der Gemeinde Aplerbeck, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 1ten September 1853 verliehenen Felde von Einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes das Eigenthum des Feldes von (25,552) Fünf und zwanzig Tausend fünfhundert und zwei und fünfzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 4. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 4. October 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**971**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 19ten Februar / 30ten März 1866 wird der Gewerkschaft der Eisenstein-Zeche **„Nassau"** in der Gemeinde Aplerbeck, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 1ten September 1853 verliehenen Felde von Einer Fundgrube und 1,200 Maaßen gevierten Feldes das Eigenthum des Feldes von Zweihundert drei und sechszig Tausend zweihundert zwei und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde

Digitized by Google

gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. K. L. M. N. O. und P. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 4. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 4. October 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(972.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 11ten Mai 1866 wird der Handels-Commandit-Gesellschaft „Administration der Henrichshütte" zu Hattingen das Eigenthum des Bergwerks „**Friede**" in der Gemeinde Brockhausen, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg und dem Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Vierhundert sieben und neunzig Tausend und vier und sechszig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x y. z. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und mit Vorbehalt der Rechte der umschlossenen Längenfelder, hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. September 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. September 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(973.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 22ten Mai 1864 wird dem Schmied Peter Theodor Höing zu Barmen das Eigenthum des Bergwerks „**St. Georg**" in der Gemeinde Eilerde, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von (235,984) Zweihundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. September 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. September 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(974.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28. 31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Deusen** IV" in der Gemeinde Deusen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 9. October 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. n. o. p. q r. s. t. u. v. m. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. October 1867. Königliches Ober-Berg Amt.

(975.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28./31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „**Deusen** II.," in der Gemeinde Deusen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 23ten Mai 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200

Digitized by Google

Maaßen das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. October 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(976.) Die Gewerkschaften nachstehender, in der Gemeinde Witten belegenen Steinkohlenzechen: **1. Portbank; 2. Augustus** oder **Rosenbaum** und **Rosenbank** genannt; **3. ver. Ruhrmannsbank; 4. Franziska Fortsetzung; 5. verlohrne Posten Süd- und Nordflügel; 6. verlohrne Posten in der Borbecke**, haben durch Vertrag vom 2. April 1867 eine Consolidation ihrer Grubenfelder zu einem gemeinschaftlichen Werke beschlossen und zwar in der Art, daß die nach Norden einfallenden Flötzesflügel der Zechen Augustus, Franziska Fortsetzung und verlohrne Posten Süd- und Nordflügel, welche einen Bestandtheil der Zeche Franziska Tiefbau bilden, von dieser Consolidation ausgeschlossen bleiben. — An diesem consolidirten Werke erhält die Gewerkschaft der Zeche Portbank $34\frac{3374}{10,651}$ Kux, der Zeche Augustus $7\frac{8723}{10,651}$ Kux, der Zeche ver. Ruhrmannsbank $86\frac{1832}{10,651}$ Kux, der Zeche Franziska Fortsetzung $7\frac{2040}{10,651}$ Kux, der Zeche verlohrne Posten Südflügel $28\frac{7647}{10,651}$ Kux und der Zeche verlohrne Posten in der Borbecke $13\frac{837}{10,651}$ Kux. Das consolidirte Werk, auf welches die bei jeder Zeche eingetragenen Hypotheken und Realrechte von selbst übergehen, erhält den Namen „**Borbecker Tiefbau**". Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 45 bis 47 und 51 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird diese Consolidation und Feldestheilung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 5. October 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Aufhebung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Siegen betreffend.

(977.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berg-Hypotheken-Kommission zu Siegen in Ausführung des §. 246 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August d. Js. (Gesetz-Sammlung für 1867 Seite 1425) mit dem 1. October d. Js. aufgehoben ist und die bisher von dieser Behörde geführten Berg-Hypothekenbücher von dem gedachten Tage ab durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch diejenigen Kreisgerichte, beziehungsweise Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen fortgeführt werden, in deren Jurisdictionsbezirken die betreffenden Bergwerke belegen sind.

Zugleich wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Besitzer von verliehenem Bergwerkeigenthum verpflichtet ist, seinen Besitztitel zu berichtigen und hierzu von Amtswegen angehalten werden soll (§. 6 der Verordnung vom 28. Februar 1845 — Gesetz-Sammlung für 1845 Seite 100) durch die obige Ressortveränderung nicht berührt worden ist, sondern nach wie vor in Kraft steht.

Arnsberg, den 6. October 1867. Königl. Appellationsgericht.
Hamm, den 9. October 1867. Königl. Appellationsgericht.
Bonn, den 3. October 1867. Königl. Oberbergamt.

X. Patent-Verleihung.

(978.) Dem John Williamson zu South-Shields in England ist unter dem 5. October 1867 ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Patent-Zurücknahme.

(979.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge ist aufgehoben.

Digitized by Google

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(989.) Der Kreisbaumeister Haarmann zu Bochum ist zum Königlichen Bau-Inspektor daselbst ernannt worden.

Dem Apotheker Heinrich Schultz ist die Conzession zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen A. Ruhfus'schen Apotheke zu Dortmund verliehen worden.

Der Maurergeselle August Stahlberg aus Wudicke hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen (ohne Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 42. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 19. October 1867.

(981.) Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte vom 12ten d. Mts. erfolgte Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 8ten d. Mts, betreffend die Wahlen für das Haus der Abgeordneten, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im hiesigen Regierungsbezirke zu Wahlkommissarien ernannt sind:

für den ersten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Siegen und Wittgenstein — der Landrath Freiherr von Dörnberg in Siegen;

für den zweiten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Meschede und Olpe — der Landrath von Devivere in Meschede;

für den dritten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Altena und Iserlohn — der Landrath von Holzbrink in Altena;

für den vierten Wahlbezirk, bestehend aus dem Kreise Hagen — der Landrath Boerster in Hagen;

für den fünften Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Dortmund und Bochum — der Landrath Freiherr von Rynsch in Dortmund;

für den sechsten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Soest und Hamm — der Landrath Fritsch in Soest;

für den siebenten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Arnsberg, Brilon und Lippstadt — der Landrath Freiherr von Schorlemmer in Lippstadt.

Arnsberg, den 19. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites
Extra-Blatt
zum 42. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 21. October 1867.

(982.) Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte vom 12ten d. Mts. erfolgte Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 8ten d. Mts., betreffend die Wahlen für das Haus der Abgeordneten und unter Abänderung unseres durch das Amtsblatt publizirten Erlasses vom 19ten d. Mts., ernennen wir hierdurch den Landrath und Regierungsrath Freusberg in Olpe zum Wahlkommissarius für den zweiten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Meschede und Olpe.

Arnsberg, den 21. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 26. October 1867.

(983.) In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. Js. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nro. 5. (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit: „Ciffau," statt mit „Liffau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oberberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. October 1867. Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(984.) Nachdem des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß an der hiesigen theologischen und philosophischen Akademie eine besondere außerordentliche Professur für Botanik gegründet werde, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten diese außerordentliche Professur dem bisherigen Privatdocenten Dr. Nitschke hierselbst mit der Verpflichtung verliehen, zugleich die Leitung und Beaufsichtigung des botanischen Gartens der Akademie zu übernehmen.

Münster, den 18. October 1867.

Der Curator der Königlichen Akademie.
Ober-Präsident von Westfalen.

(985.) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die Verwaltung der Strecke der Hannoverschen Westbahn von Rheine bis Emden vom 1. Januar 1868 ab auf die Direktion der Westfälischen Staats-Eisenbahn übertragen werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 19. October 1867.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(986.) An dem evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der Candidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Borlaender als 4ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 15. October 1867.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(987.) Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei

Digitized by Google

der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen, (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thaler."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse übergeben. — Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse, als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen werden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 7. September 1867.

(988.) Die Seelenzahl der katholischen Schulgemeinde Wetter a./d. Ruhr hat in Folge des Aufblühens der Industrie und des Zuzuges auswärtiger Arbeitskräfte in den letzten Jahren derart zugenommen, daß das seither provisorisch und als Nothbehelf zur Schule benutzte kirchliche Oratorium zur Aufnahme der gegenwärtig auf circa 140 gestiegene Kinderzahl durchaus unzureichend, und die Beschaffung eines anderweiten Unterrichtslokals durch ein dringendes Bedürfniß geboten ist.

Da bei dem Mangel an Wohnungsräumen die Anmiethung eines Schullokals nicht möglich ist, so hat die Schulgemeinde die Erbauung eines neuen Schulhauses nebst Lehrerwohnung beschlossen.

Die Kosten dieses Neubaues sind einschließlich der Grunderwerbskosten auf circa 4,700 Thaler veranschlagt.

Die arme, zum allergrößten Theil aus vermögenslosen Fabrikarbeitern und Steinhauern bestehende Gemeinde hat für den vorgedachten Bau die Summe von 450 Thalern bereit und außerdem 1,200 Thaler durch eine mittelst Umlage allmälig wieder abzutragendes Darlehn zu beschaffen beschlossen, und ist nicht im Stande, ein Mehreres aus eigenen Mitteln aufzubringen, da, abgesehen von den sonstigen Corporations- ꝛc. ꝛc. Lasten und dem Schulgelde, allein die Schul- und Communalsteuer bereits 152% der Staatssteuern betragen.

Digitized by Google

Die Gemeinde ist daher Behufs Beschaffung der erforderlichen Baukosten auf fremde Beihülfe und den Wohlthätigkeitssinn ihrer Glaubensgenossen angewiesen.

In Anerkennung dieses Nothstandes hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster der Gemeinde Wetter zum Neubau einer Schule eine Hauscollekte bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Arnsberg bewilligt, die in dem Zeitraume vom 1. November 1867 bis zum 1. Februar 1868 durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir in Anbetracht des wohlthätigen Zwecks, sowie der ärmlichen Verhältnisse der katholischen Schulgemeinde Wetter die Collekte den diesseitigen katholischen Bezirks-Eingesessenen nur dringend empfehlen.

Arnsberg, den 22. October 1867.

Hengste-Körung.

(989.) Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Kommission in den Terminen zu Arnsberg, Neiste, Brilon, Soest, Bochum, Dortmund, Hamm angekört worden und dürfen daher für die Periode 1867/68 als Beschäler benutzt werden:

Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers		Beschreibung der Beschäler:				
		Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Größe Fß.	Zoll.	Alter Jahr.	Race.
1	Arnsberg	Wilhelm Schulte	in der Horst	Rothschimmel	Stern, beide Hinterfüße weiß	5	3	12	Karrenschlag.
2	Meschede	Graf von Westphalen	auf Laer	Rothschimmel	brauner Kopf, Stern, beide Hinterköthen weiß	5	8	7	desgl.
3	desgl.	Anton Volpert gt. Kersting	Wallen	Dunkelfuchs	Bläße, rechter Hinterfuß 1/2, linke Hinterfessel weiß	5	1/2	3 1/2	desgl.
4	Brilon	Terburg	Altenbüren	dunkelbraun	langer Stern, Unterbläße rechte Hinterfessel linke Vorderkrone weiß	5	—	9 1/2	Landschlag.
5	Soest	Heinrich Jürgens	Flerke	Schwarzschimmel	beide Hinterfessel weiß	5	2	4 1/2	desgl.
6	desgl.	Vereins-Hengst	Bremen	desgl.	Stern	5	4	11	Karrenschlag.
7	Bochum	Bel'ami, Vereins-Hengst		schwarzbraun	Stern, beide Hinterfessel weiß	5	4	9	Trakehner.
8	desgl.	Abdallah, Vereins-Hengst		Grauschimmel	weiße Mähne u. Schweif linke Hinterfessel weiß	5	5	7	Parch.
9	Dortmund	Wilmsmann	Berghofen	Rappe	Flocke	5	5	7	Karrenschlag.
10	desgl.	Gosselke	Braubauerschaft	dunkelbraun	Stern	5	4	5	desgl.
11	desgl.	Küper	Deininghausen	Rappe		5	1 1/2	7	veredelt.
12	desgl.	Wilmsmann gt. Edelbrauck	Horstmar	Fuchs	Bläße, linker Hinterfuß rechte Hinterkrone weiß	5	6	5	Karrenschlag.
13	desgl.	Schulte gt. Höppe	Geiseke	Grauschimmel		5	5	7	desgl.
14	desgl.	Gockel	dito	Rothschimmel	durchgehende Bläße	5	1	3 1/2	veredelter Landschlag.
15	desgl.	Kemper	Rüdinghausen	Dunkelfuchs	desgl.	5	1/2	5	Karrenschlag.
16	Hamm	Speckenwirth	Bramei	Braunschimmel	rechter Hinterfuß weiß	5	2	13	veredelt.
17	desgl.	Schlipper	Sandbochum	Grauschimmel	schwarzer Kopf und kleiner Stern	5	5	3	desgl., vom Belle.

Arnsberg, den 8. October 1867.

(990.) Nachstehend bringen wir das Resultat der im vorigen Jahre stattgehabten Verbesserungen des Einkommens der Elementar-Schullehrerstellen in unserem Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

Es sind verbessert worden: Aus Gemeinde-Mitteln
a. 107 evangelische Lehrerstellen um 5,107 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.,
b. 28 katholische „ um 800 „ 25 „ — „
in Summa 135 Lehrerstellen um . . . 5,908 Thlr. 2 Sgr 4 Pf.

Es sind somit vom Jahre 1852 bis Ende 1866 überhaupt für 1,637 Lehrerstellen 58,929 Thaler 10 Sgr. 7 Pf. an Gehalts-Verbesserungen gewährt worden, wovon auf 1,026 evangelische Lehrerstellen 40,140 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf, auf 611 katholische Lehrerstellen 18,789 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. fallen. Hierzu wurden aus Gemeinde-Mitteln 56,062 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.,
aus Staatsfonds 2,866 „ 29 „ — „
in Summa 58,929 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. bewilligt.

Wir nehmen hierbei wieder Veranlassung, den betreffenden Schulgemeinden für die gezeigten Bestrebungen zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementar-Schullehrer unsere Anerkennung auszusprechen.

Arnsberg, den 8. October 1867.

(991.) Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat genehmigt, daß statt des bisher zu Werl am 1. Freitag im November abgehaltenen Viehmarkts und des am 6. December abgehaltenen Krammarkts, daselbst am vorletzten Dienstag und Mittwoch des Monats October ein Kram- und Viehmarkt abgehalten werde.

Arnsberg, den 19. October 1867.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(992.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28./31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Deusen III." in der Gemeinde Deusen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 9. October 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. h. i. k. l. m. n. o. p. q r. s. t. u. g. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. October 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg.

(993.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Freudenberg I. an Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Johannes Siebel der Uhrmacher Friedrich Müller in Freudenberg zum Schiedsmanne für eine dreijährige Funktionszeit gewählt, als solcher bestätigt und am 12. d. Mts. verpflichtet ist.

Arnsberg, den 15. October 1867.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(994.) Nachdem der Rentmeister Boner zu Hovestadt aus seinem Amte als Beigeordneter des Amtes Oestinghausen, Kreises Soest, ausgeschieden ist, sind der Graf August von Plettenberg-Lenhausen und der Auctions-Commissar Göbbe zu Hovestadt zu Beigeordneten des gedachten Amtes ernannt worden.

Der Gemeinde-Vorsteher Fr. Schölling zu Haspe ist aus seinem Amte als Beigeordneter für das Amt Enneperstraße, Kreises Hagen, ausgeschieden.

Dem Apotheker Hedo Carl Bielhaber ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen August Bahle'schen Apotheke zu Soest verliehen worden.

Dem Apotheker Wilhelm Leisen ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen H. C. Bielhaber'schen Apotheke zu Bochum verliehen worden.

Zum 42. Stücke sind **zwei Extrablätter**, betreffend die Ernennung der Wahlkommissarien zu Wahlen für das Haus der Abgeordneten, ausgegeben worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 2. November 1867.

(995.) Das 109., 110., 111. und 112. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6882.) Privilegium wegen Ausgabe den Inhaber lautender Obligationen auf der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

(Nro. 6883.) Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

(Nro. 6884.) Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11 September 1867.

(Nro. 6885.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford, im Regierungsbezirk Minden, über Exter nach Blotho.

(Nro. 6886.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte die an Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

(Nro. 6887.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867.

(Nro. 6888.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867.

(Nro. 6889.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

(Nro. 6890.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

(Nro. 6891.) Konzessions- und Bestätigung-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, so wie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

(Nro. 6892.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

(Nro. 6893.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern Seitens der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

(Nro. 6894.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

(Nro. 6895.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

(996.) **Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir, nachdem Unser Immediat-Kommissarius, Staats-Minister a. D. und Ober-Präsident von Düesberg mit dem Fürsten Alexander zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 688) wegen Wiederherstellung der dem Fürstlich zu Sayn-Wittgenstein-Hohensteinschen Hause durch die Bundesgesetz-

Digitized by Google

gebung garantirten, durch die Preußische Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Prärogativen in Betreff der dem gedachten Fürstlichen Hause gehörigen, in der Preußischen Monarchie gelegenen, vormals reichsunmittelbaren Besitzungen, den beigefügten Haupt-Rezeß unterm 5. Mai 1865 zu Schloß Wittgenstein abgeschlossen und letzterer die Genehmigung der nächsten Agnaten, nämlich des Erbprinzen Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und des Prinzen Alexander zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, erhalten hat, dem gedachten Rezesse auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 363) Unsere landesherrliche Genehmigung und Bestätigung mit der Erklärung ertheilt haben, daß unter den im §. 3 litr. c. erwähnten, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern die Gebiete aller vormals zum deutschen Bunde gehörig gewesenen Staaten zu verstehen sind. — Wir genehmigen und bestätigen den gedachten Rezeß vom 5. Mai 1865 mit dieser Deklaration vorbehaltlich Unserer und der Rechte jedes Dritten, und haben zur Beurkundung dessen die gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Gr. von Bismarck, v. d. Heydt, v. Roon, Gr. Itzenplitz, v. Mühler, Gr. zur Lippe, von Selchow, Gr. Eulenburg.

Verordnung

betreffend die Bestätigung des zwischen dem Immediat-Kommissarius, Staats-Minister a. D. und Ober-Präsidenten von Düesberg und dem Fürsten Alexander zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein wegen Wiederherstellung der dem Fürstlich zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein'schen Hause bundesrechtlich garantirten, durch die Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Prärogativen geschlossenen Haupt-Rezesses, de dato Schloß Wittgenstein den 5. Mai 1865.

In Ausführung der Königlichen Verordnung vom 12. November 1855, durch welche die Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel 14 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und die Artikel 23 und 43 der Wiener-Congreßacte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben sind, angeordnet worden, ist zwischen dem Königlichen Kommissarius, Staats-Minister und Ober-Präsidenten von Düesberg und dem Fürsten Alexander zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, nachdem der frühere vertragsmäßige Rechtszustand durch den unter dem 3. Dezember 1849 zwischen der Königlichen Staats-Regierung und dem gedachten Fürsten abgeschlossene und von des Königs Majestät unter dem 30. September 1850 Allerhöchst bestätigten Vertrag beseitigt worden war, nachstehender Rezeß unter dem Vorbehalte Allerhöchster Genehmigung abgeschlossen:

§. 1. Zuvörderst wird bemerkt, daß die Bestimmung der Verordnung vom 21. Juni 1815, §. 8 (Gesetz-Sammlung S. 105) und der Instruktion vom 30. Mai 1820, §§. 3, 4 und 5 (Gesetz-Sammlung S. 81) hinsichtlich der Verpflichtung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen zur Leistung der Huldigung und der Lehnspflicht, sowie hinsichtlich der Unterwerfung der gedachten Fürsten und Grafen und ihrer Familien unter die Landesgesetze, Polizei- und andere Anordnungen und Oberaufsicht des Staats, wie überhaupt, so auch in Beziehung auf das Fürstliche Haus Sayn-Wittgenstein-Hohenstein durch neuere Gesetze keine Aenderung erlitten hat; ein Gleiches gilt von den Bestimmungen der erwähnten Instruktion in den §§. 62 und 63 über die Veräußerung der Eigenthumsrechte dieser Häuser und der Standesherrlichkeit.

§. 2. Von den Rechten und Vorzügen des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein sind:

1) einige durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 nicht betroffen worden und andere durch die allgemeine Bestimmung im §. 1 der Verordnung vom 12. November 1855 als wiederhergestellt anzusehen, während

2) die Wiederherstellung mehrerer Rechte und Vorzüge durch besondere Verordnung erfolgt ist.

§. 3. Zu den Rechten und Vorzügen der unter 1. gedachten Art gehören:

a. das Recht der Ebenbürtigkeit und des hohen Adels (Artikel 14 der Bundes-Akte und §. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1815);

b. die Rechte in Bezug auf das Kanzlei-Ceremoniel, das Kirchengebet und die öffentliche Trauer (§§. 7, 8, 9 und 10 der Instruction vom 30. Mai 1820), sowie das Recht, eine Ehrenwache

Digitized by Google

zu halten (§. 6 der Verordnung vom 21. Juni 1815 und §. 11 der Instruction vom 30. Mai 1820);

c. das Recht die früheren Titel und Wappen zu führen, unter Hinweglassung der Beziehungen zum ehemaligen deutschen Reich (§. 6 der Instruction vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1832 — Gesetz-Sammlung S. 129 — und vom 3. März 1833 — Gesetz-Sammlung S. 29 —);

d. das Recht der Autonomie, vorbehaltlich des landesherrlichen Bestätigungs-Rechts (Artikel 14 der Bundesacte, §. 21 der Instruction vom 30. Mai 1820);

e. die unbeschränkte Freiheit, den Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen (Artikel 14 der Bundesacte, §. 12 der Instruction vom 30. Mai 1820);

f. die Befreiung des Fürsten und seiner Familienglieder von der Militairpflicht (Artikel 14 der Bundes-Acte, §. 13 lit. a. der Instruction vom 30. Mai 1820);

g. die Exemtion, wonach der Fürst und die Mitglieder seiner Familie sich in Polizeisachen während ihres Aufenthalts im Medial-Gebiet nur nach den Anordnungen der Königlichen Regierung zu richten haben (§. 20 der Instruction vom 30. Mai 1820);

h. die Befreiung vom Erbschaftsstempel bei Successionen in das standesherrliche Gebiet, welche in der Familie stattfinden, und bei anderen Erbschaften und Vermächtnissen, welche ihnen innerhalb der Standesherrschaft zufallen (§. 13 lit. c. der Instruction vom 30. Mai 1820);

i. die Befreiung der in dem Fürstlichen Gebiet belegenen Schlösser und Häuser, welche zum Wohnsitz des Fürsten oder dessen Familie für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden von der Einquartirung (§. 26 der Instruction vom 30. Mai 1820);

k. das Recht, für den Hausstaat und die Verwaltung des Fürstlichen Vermögens eigene Diener anzustellen, denselben angemessene Titel beizulegen, drei oder mehrere dieser Diener in ein Collegium zu vereinigen und dieselben eidlich verpflichten, sowie das Recht, sich bei Rechtsstreitigkeiten durch dieselben vertreten zu lassen (§§. 60, 61 und 36 der Instruction vom 30. Mai 1820);

l. die Freiheit vom Wege-, Brücken- und Chaussee-Geld innerhalb des Kreises Wittgenstein für die Person des Fürsten und der Mitglieder seiner Familie (§. 31 der Instruction vom 30. Mai 1820, §. 6 des Vertrages vom 7. Februar 1846);

m. die Fischerei-Gerechtigkeit, (§. 23 der Instruction vom 30. Mai 1820);

n. das Bergregal und die Bergverwaltung (§. 5 der Verordnung vom 21. Juni 1815, §. 23 der Instruction vom 30. Mai 1820, Regulativ vom 26. März / 2. Juni 1841);

§. 4. Zu den Rechten und Vorzügen des Fürstlichen Hauses der unter 2. gedachten Art gehören:

a. die Vertretung des Fürsten durch seine Behörden bei Eidesleistungen (§. 36 der Instruction vom 30. Mai 1820, Verordnung vom 3. Januar 1845 — Gesetz-Sammlung S. 37, — Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1854 — Gesetz-Sammlung S. 540 —);

b. der privilegirte Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder seiner Familie (Artikel 14 der Bundesacte, §. 14 seq. der Instruction vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Verordnung vom 12. November 1855 — Ges.-Sammlung S. 686);

c. die Freiheit des Fürsten und seiner Familienglieder von den ordentlichen Personalsteuern, sowie die Freiheit derjenigen Fürstlichen Güter, welche schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu dem nunmehr standesherrlichen Stamm- und Familiengute gehört haben und steuerfrei besessen worden sind, von der ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer, wogegen der Fürst zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu den Kriegssteuern, von seinen Domainen beizutragen verpflichtet ist (§. 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815, §. 13 lit. b. und §. 24 der Instruction vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März 1857, Gesetz über die anderweitige Regulirung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 §. 4 lit. b., Gesetz über die Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 §. 3 Nro. 1).

§. 5. Der Fürst verzichtet für sich und sein Haus gegen eine durch besondern Vertrag festgestellte Entschädigung auf sämmtliche nach Artikel 14 der deutschen Bundes-Acte und den Preußischen Landesgesetzen, insbesondere nach der Verordnung vom 21. Juni 1815 und der Instruction vom 30. Mai 1820 bezüglich der Verwaltung und Gerichtsbarkeit ihm zustehende Regierungsrechte, vorbehaltlich der im §. 7 Nro. 2, 3 und 4 gemachten Ausnahmen.

Digitized by Google

§. 6. Das Kirchenpatronatrecht, namentlich hinsichtlich der Besetzung von Pfarr- und anderen Kirchen-Aemtern, sowie die Besetzung der Schullehrer-Stellen übt der Fürst ganz in dem Umfange aus, wie vor dem Jahre 1848.

§. 7. 1) Der Fürst bleibt für seine Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen außerhalb des Gemeinde-Verbandes (§. 32 der Instruction vom 30. Mai 1820);

2) die im ausschließlichen Eigenthume des Fürstlichen Hauses befindlichen Domanial-Besitzungen, welche bisher von dem Gemeinde- und Amtsverbande ausgenommen waren, bleiben auch ferner von diesem Verbande ausgenommen; aus diesen Besitzungen werden besondere Domanial-Bezirke gebildet; die Bildung dieser Bezirke erfolgt durch Beschluß der Königlichen Regierung im Einvernehmen mit dem Fürsten; im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet der Minister des Innern. Der Fürst ist als Besitzer dieser Bezirke, gleich den Gemeinden, zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den letzteren nach den Gesetzen obliegen;

3) zur Verwaltung der Polizei in diesen Bezirken, sowie zur Wahrnehmung der in Bezug auf dieselben vorkommenden Geschäfte, welche zu den Dienstverrichtungen der Amtmänner gehören, hat der Fürst Beamte zu bestellen, welche zugleich den Bezirk zu vertreten haben. — Diese vom Fürsten ernannten Beamten sind der Königlichen Regierung namhaft zu machen und auf Verlangen der Königlichen Regierung, wenn es im Dienst-Interesse nothwendig gefunden wird, wieder zu entlassen. Dieselben sind dem Königlichen Landrathe unmittelbar untergeordnet.

4) Der für den Schlossbezirk bestellte Beamte hat auch die Polizei auszuüben über die an den zu dem Schlosse gehörenden Grundstücken angrenzenden, von Fürstlichen Besitzungen umgebenen, im Besitze der Erben Hippenstiel sowie des Schlossers Freitag und Genossen befindlichen beiden Häuser nebst Gärten.

§. 8. Zu den Kreis- und Provinzial-Lasten trägt der Fürst in gleicher Weise wie alle anderen Pflichtigen bei.

§. 9. Für den Verzicht auf die Regierungsrechte, sowie für die in Folge der Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 eingetretenen Vermögens-Verluste, insbesondere für die unentgeldlich erfolgte Aufhebung der Fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, wird dem Fürsten eine durch besonderen Vertrag vereinbarte Entschädigung geleistet werden.

Schloß Wittgenstein, den 5. Mai 1865.

(L. S.) (gez.) von Düesberg, Staatsminister und Ober-Präsident.

(L. S.) (gez.) Alexander Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

Zu vorstehendem Recesse ertheile ich meinen agnatischen Consens.

(L. S.) (gez.) Ludwig Erbprinz von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

Zu vorstehendem Recesse ertheile ich meinen agnatischen Consens.

(L. S.) (gez.) Alexander Prinz von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

(997.) Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten.

Abtheilung I.: 1) Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.

2) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a./M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.: 3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. October 1867.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(998.) Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatt vom 12. d. M. erfolgte Bekanntmachung des Hrn. Ministers des Innern vom 8. d. M., betreffend die Wahlen für das Haus der Abgeordneten und unter Abänderung unseres durch das Amtsblatt publizirten Erlasses vom 19. d. M., ernennen wir

Digitized by Google

hierdurch an Stelle des erkrankten Landraths Boerster in Hagen, den Bürgermeister Doebter in Hagen zum Wahlkommissarius des 4ten Wahlbezirks, bestehend aus dem Kreise Hagen.

Arnsberg, den 30. October 1867.

II. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**999.**) Bei der am 1ten November curr. in's Leben tretenden täglichen Personen-Post zwischen Freudenberg und Siegen, aus Freudenberg 7 Uhr früh, aus Siegen um 6 Uhr Abends, kann an folgenden Haltestellen eine Aufnahme von Personen auf unbesetzte Plätze des sechssitzigen Wagens Statt finden:

an der Barriere Freudenberg, 1/4 Meile von Freudenberg und 1 1/2 Meile von Siegen;
in Seelbach am Gasthause „zum rothen Hahn," 1 Meile von Freudenberg, 3/4 Meile von Siegen;
in Trupbach am Hause des Neckmann, 1 1/4 Meile von Freudenberg, 1/2 Meile von Siegen und
am Kattwinkel'schen Gasthause in der Nähe des Bahnhofes zu Siegen.

Für die an der letzteren Haltestelle zugehenden, in der Richtung nach Freudenberg reisenden Personen wird das Personengeld nach denselben Sätzen, wie für Siegen selbst, erhoben. Der Personengeldsatz beträgt 4 Sgr. pro Meile. Eine Gestellung von Beichaisen findet nicht Statt.

Arnsberg, den 26. October 1867.

III. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**1000.**) Vom 1ten November curr. ab tritt für den Transport von Steinkohlen und Koks im Verkehr von Stationen der Köln-Mindener Eisenbahn nach den Stationen der Niederländischen Staats-Eisenbahnen via Hamm-Rheine-Salzbergen ein Special-Tarif in Kraft, welcher bei den resp. Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 22. October 1867.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(**1001.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§ 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 11ten Juni 1867 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks „**Westphalia**" in der Gemeinde Holthausen, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 498,317 = Vierhundert acht und neunzig Tausend dreihundert und siebenzehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 9. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 9. October 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**1002.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§ 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 20ten Februar 1867 wird dem Schul-Vicar Joseph Boehmer zu Kloster Brenschede bei Allendorf und den Bergleuten Clemens Voß zu Wildewiese und Bernhard Lang zu Gehren das Eigenthum des Bergwerks „**Antonius**" in der Gemeinde Eiringhausen, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 439,806 Quadratlachtern — Vierhundert neun und dreißig Tausend Achthundert und sechs Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. J. H. G. F. E. N. M. L. K. C. D. O. P. Q. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 18. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 18. October 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

V. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(**1003.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heck" bei Altenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11ten Mai 1867 wird dem Grubendirector Carl Barth zu Gevelsberg unter dem Namen „**Heck**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, und der Gemeinde Crombach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1004.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Kronthal," „Fortuna I." und „Silberberg" bei Dahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6ten Juli 1867 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Algier" bei Dahl unter dem Namen „**Kronthal**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l. m. n. c. i. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1867 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Algier" bei Dahl unter dem Namen „**Fortuna I.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. August 1867 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Algier" bei Dahl unter dem Namen „**Silberberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. b. t. s. r. q, p, o. l. m. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der

Digitized by Google

in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VI. Bekanntmachungen der Fürstlich Wittgensteinschen Rentkammer.

(**1005.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird die nachstehende Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Schlebusch IV." mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß, dem §. 37 jenes Gesetzes gemäß, auf unserem Büreau dahier zur Einsicht offen liegt.

Berleburg, den 25. October 1867. Fürstlich Wittgensteinsche Rentkammer.

Im Namen des Fürsten.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1867 wird dem Gruben-Director Carl Barth in Gevelsberg unter dem Namen „**Neu-Schlebusch** IV." das Bergwerks-Eigenthum in dem, in der Gemarkung Wingeshausen, im Kreise Wittgenstein, im Regierungs-Bezirke Arnsberg und Ober-Berg-Amts-Bezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von Fünfmalhunderttausend Quadrat-Lachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situations-Risse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet und innerhalb der Gemarkungs-Grenzen des Ortes Wingeshausen belegen sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Zink-blende-, Blei- und Kupfer-Erze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865, so wie nach Maaßgabe des Regulativs zur Verwaltung des Berg- und Hütten Wesens in der Grafschaft Wittgenstein vom 5. April und 8. Juni 1841 hierdurch verliehen. Urkundlich unserer Unterschrift und unseres beigedrückten Dienst-Siegels.

Berleburg, den 12. September 1867. (L. S.) Fürstlich Wittgensteinsche Rentkammer.

(**1006.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird die nachstehende Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Fortuna", mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß, dem §. 37 jenes Gesetzes gemäß, auf unserem Büreau dahier zur Einsicht offen liegt.

Berleburg, den 25. October 1867. Fürstlich Wittgensteinsche Rentkammer.

Im Namen des Fürsten.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juli 1867 wird dem Kaufmann Marcus Wolff zu Berleburg unter dem Namen „**Fortuna**" das Bergwerks-Eigenthum in dem, an dem Gebirge Breiteberg bei Roespe, in der Gemarkung Birkelbach, in dem Amtsbezirke Berghausen, im Kreise Wittgenstein, in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg und in dem Ober-Berg-Amts-Bezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von Fünfmalhunderttausend Quadrat-Lachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situations-Risse mit den Buchstaben A B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet und in den Gemarkungen Birkelbach und Aue belegen sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-Erze nach dem Berg-Gesetze vom 24. Juni 1865 so wie nach Maaßgabe des Regulatives zur Verwaltung des Berg- und Hütten-Wesens in der Grafschaft Wittgenstein vom 5. April und 8. Juni 1841 hierdurch verliehen.

Urkundlich unserer Unterschrift und unseres beigedrückten Dienst-Siegels.

Berleburg, den 12. September 1867. (L. S.) Fürstlich Wittgensteinsche Rentkammer.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

(**1007.**) Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Verabschiedungen:

Remitz, Rechnungsrath und Proviantmeister in Münster, mit Pension in den Ruhestand versetzt.
Metzig, Lazareth-Inspector in Münster, desgleichen.
Monske, int. Montirungs-Depot-Assistent in Düsseldorf, auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassen.

Versetzungen:

Aldenkort, Rechnungsrath und Proviantmeister in Luxemburg, nach Münster versetzt.
Pokorowski, Montirungs-Depot-Rendant, von Düsseldorf nach Graudenz.
Hintz, Montirungs-Depot-Rendant, von Graudenz nach Düsseldorf.
Stockfisch, Lazareth-Inspector in Düsseldorf, nach Wittenberg.
Fricke, Wachtmeister und Lazareth-Rechnungsführer in Merseburg, als int. Lazareth-Inspector nach Düsseldorf.

Digitized by Google

Thomas, Lazareth-Inspector, von Magdeburg nach Münster.
Löffler, Kasernen-Inspector, von Wesel nach Oldenburg.
Lange, Montirungs-Depot-Assistent, von Graudenz nach Düsseldorf.
Katerbau, ehemaliger Zahlmeister-Aspirant in Königsberg, als interim. Assistent zum Montirungs-Depot in Düsseldorf.

Beförderungen:

von Schilgen, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 14ten Division in Düsseldorf, zum Intendantur-Rath.
Steinmeister, Secretariats-Assistent bei der Intendantur des 7ten Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair.
Lange, Secretariats-Applicant bei derselben, zum Secretariats-Assistenten.
Steinmetz, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Wesel, zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector.
Rüsken, Kasernen-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Hamm, zum Garnison-Verwaltungs-Inspector.

Münster, den 25. October 1867.

VIII. Patent-Verleihungen.

(**1008.**) Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11. October d. J. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Adolphe Eugène Guion zu Paris ist unter dem 14. October 1867 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno ist unter dem 14. October d. J. ein Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. October 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Druckletternin der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. October 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**1009.**) Dem Schulamts-Kandidaten Carl Trappmann aus Bergkosen ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelische Schule zu Stockum, Kreises Hamm, übertragen worden.

Der Maurermeister Georg Neuhaus aus Arnsberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Die Maurergesellen: Aloys Vogt aus Arnsberg, Heinrich Kleine aus Unna, Karl Jung aus Kemperhöhe; ferner der Zimmergeselle Christian Bäcker aus Elberfeld und der Schiefer- und Ziegeldeckergeselle Johann Heinrich Becker aus Dortmund haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45. Arnsberg, den 9. November 1867.

(1010.) **Aufforderung.** — Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
gez. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. Eulenburg.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1011.) Nach eingegangenen Anzeigen werden von Kollekteuren auswärtiger Lotterien Loose im Inlande zum Ankauf, so wie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien, so wie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die angeführte Verfassungsbestimmung in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Strafvorschriften (Verordnung vom 5. Juli 1847, Ges.-S. S. 261., Artikel IV. der Verordnung vom 25. Juni d. Js. Ges.-S. S. 921.) nichts geändert hat.

Um der Verleitung zur strafbaren Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien thunlichst entgegen zu wirken, machen wir hierdurch auf die fortdauernde Gültigkeit der oben erwähnten Strafbestimmungen aufmerksam, indem wir zugleich die Polizeibehörden anweisen, auf Grund dieser Strafbestimmungen bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen.

Arnsberg, den 30. October 1867.

(1012.) Nachstehende Bekanntmachung:

Bei dem unter der hiesigen Verwaltung stehenden Theile der ab Hardt'schen Familienstiftung sind durch den Austritt des Oscar Pfeiffer zu Altenkirchen und Marcus Zeppenfeld zu Olpe zwei Stipendien zur Erledigung gekommen und an Studirende aus des Stifters Familie anderweit zu verleihen.

Alle diejenigen, welche auf den Bezug des Stipendiums Ansprüche zu erheben beabsichtigen, werden benachrichtigt, daß sie sich zu diesem Zwecke innerhalb sechs Wochen vom Tage der gegenwärtig n Bekanntmachung an gerechnet, bei einem der zur Präsentation berechtigten nächsten Anverwandten des Stifters Eberhard ab Hardt zu melden, und denselben die über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter erforderlichen Nachweisen, sowie ihre Studienzeugnisse vorzulegen, zugleich auch von ihrer dorten geschehenen Anmeldung bei der unterzeichneten Behörden Anzeige zu machen haben. Bemerkt wird, daß als nächste zur Präsentation berechtigte Anverwandte die Herren Hch. Hermann Kaufmann zu Stachelau und Joh. H. Kaufmann zu Windhausen als im VIII. Grade römischer Computation mit dem Fundator verwandt, hier bezeichnet und angenommen worden sind.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß voraussichtlich diesmal nur solche, welche mit

Digitized by Google

dem Stifter nicht entfernter als im 10. Grade verwandt sind in den Genuß des ab Hardt'schen Stipendiums werden eingewiesen werden können.

Wiesbaden, den 24. October 1867. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- u. Schulwesen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 1. November 1867.

Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(1013.) Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nro. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September curr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst. Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Neudeburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons."
Werth . . . . Thaler.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse nach nachstehendem Formular übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei

Digitized by Google

sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden. Möchten einzelne Interessenten es vorziehen, sich nicht dieser Formulare zu bedienen, vielmehr das doppelt beizufügende Verzeichniß selbst anzufertigen, so wird eine genaue Beachtung des Schemas empfohlen.

2) Die Schuldverschreibungen von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden, Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Documente zur Folge haben.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 10. August 1867.

Dies Formular ist nur bei Einreichung der Talons an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen behufs Erlangung neuer Zinscoupons und Talons anzuwenden.

Verzeichniß

der von dem Unterzeichneten der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in ..... behufs Abhebung der neuen Coupons Serie ..... Nro. 1 à 8 und Talons eingelieferten älteren ..... Stück Talons zu ..... Thlrn. Obligationen der Staats-Anleihe von .....

Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen Lit.	Nro.	Betrag. Thlr.	Laufende Nro.	Talons zu den Obligationen Lit.	Nro.	Betrag. Thlr.

Uebergeben von

wohnhaft zu

Zur Beachtung.

a. Es bedarf zur Erlangung neuer Zins-Coupons nur des Einreichens der Talons.

b. In dieses Verzeichniß dürfen nur Talons ein und derselben Staats-Anleihe aufgenommen werden.

c. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen die Kapital-Dokumente behufs der Abhebung neuer Zins-Coupons mittelst besonderen Schreibens eingereicht werden.

d. Talons zu verlooften Dokumenten dürfen nur dann in dies Verzeichniß aufgenommen werden, wenn bei Realisation der letztern Zins-Coupons der neuen Serie mitabgeliefert werden müssen.

e. Die Talons sind nach den Klassen geordnet und jede Klasse für sich nach der laufenden Nummer mit deutlicher Schrift zu verzeichnen und zwar muß die höhere Klasse der niederen vorangehen.

f. Die Unterschrift, der Name und Stand des Einreichers müssen eigenhändig und ebenfalls deutlich geschrieben werden.

g. Es sind Duplikat-Verzeichnisse einzureichen.

h. Geschehen die Aushändigung der Coupons und Talons und die Abgabe der Quittung darüber nicht in der Königlichen Kasse Zug um Zug, so ist sogleich nach dem Empfang der neuen Coupons-Serie und Talons das umstehende Quittungsformular durch Unterschrift zu vollziehen und der Regierungs-Hauptkasse einzusenden, widrigenfalls mit Portokosten verbundene Erinnerung erfolgen muß.

Die umstehend verzeichneten .... Stück Talons zu .... Thlr. Obligationen der Staatsanleihe von .... haben wir zur Einziehung der Zins-Coupons Ser. ..... und Talons erhalten, was wir hierdurch bescheinigen.

..... den .. ten ..... 18 ..

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Gegen Ablieferung der umstehend verzeichneten .... Stück Talons zu .... Thlr. Obligationen der Staatsanleihe von .... habe .... die Zins-Coupons Ser. .... und Talons von der Königl. Regierungs-Hauptkasse in ..... erhalten, was .... hierdurch quittirend bescheinige

Wohnort ..... den ten 18

Namen ..... Stand .....

Digitized by Google

(1014.) Mit Bezugnahme auf den in der Gesetz-Sammlung für 1865, Seite 697, abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werne nach Camen, wird hiermit, nachdem der Bau dieser Chaussee vollendet und letztere dem Verkehr übergeben worden ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß für die Benutzung dieser Straße an der in dem Hause des Wirths Stamm zu Berg-Camen zwischen Nro. 56 und Nro. 57 befindlichen Hebestelle, vom 15ten d. Mts. ab, das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird.

Arnsberg, den 4ten November 1867.

II. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(1015.) Mit dem 1ten d. Mts. sind im Verkehr zwischen den Kohlenstationen der Bergisch-Märkischen Bahn und Stationen der Hannoverschen und Arenshauser-Haller Bahn via Cassel und via Kreiensen directe Tarife für Steinkohlen und Kokes in ganzen Wagenladungen eingeführt worden, welche bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden können und käuflich zu haben sind.

Münster, den 4ten November 1867.

III. Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(1016.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Alte Hoffnung" bei Crombach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1867 wird dem Friedrich Hambloch senior in Crombach unter dem Namen **„Alte Hoffnung"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Crombach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Blei-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

IV. Bekanntmachung der Fürstlich Wittgensteinschen Rentkammer.

(1017.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird die nachstehende Verleihungs- und Umwandlungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrichseegen" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situations-Riß, dem §. 37 jenes Gesetzes gemäß, dahier eingesehen werden kann.

Wittgenstein, den 23. October 1867. Fürstliche Rentkammer.

Im Namen des Fürsten.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24ten August laufenden Jahres wird Seiner Durchlaucht dem Prinzen Albrecht zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein zu Berleburg an Stelle des in der angefochtenen Verleihungs-Urkunde vom 23. Mai 1863 bezeichneten gestreckten Feldes das Bergwerkseigenthum in dem in den Katastral-Gemeinden Hesseibach und Fischelbach, Amtsbezirk Banfe, Kreis Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert ein und siebenzig Tausend fünf und zwanzig und fünfzehntel Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Silber-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865, sowie nach Maaßgabe des Regulativs zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in der Grafschaft Wittgenstein vom 5. April und 8. Juni 1841 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Wittgenstein, den 21. September 1867. (L. S.) Fürstlich Wittgensteinsche Rentkammer.

Hierbei ein **Extrablatt**, betreffend die Volkszählung in der preußischen Monarchie.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 45. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 9. November 1867.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(**1018.**) Die Eingesessenen des Regierungs-Bezirks werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß am Dritten December laufenden Jahres die allgemeine Volkszählung durch Zählung der ganzen Bevölkerung von Haus zu Haus, verbunden mit weiteren statistischen Erhebungen, Statt finden wird.

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Volkszählung keineswegs allein dem unmittelbaren Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Verwaltung dient, sondern daß die Ergebnisse der statistischen Ermittelungen in authentischer Weise allgemein zugänglich gemacht werden und dadurch auch dem Verkehre des bürgerlichen Lebens in seinen vielverzweigten Theilen und allen Interessen zu Gute kommen, welche sich hieran knüpfen. Es ist dringend wünschenswerth, daß die Erkenntniß der Wichtigkeit der statistischen Ermittelungen immer mehr Eingang finde und hierzu wird es vorzugsweise beitragen, wenn diejenigen, welche dieselbe schon besitzen, in freiwilliger Thätigkeit die Behörden bei Gelegenheit der statistischen Ermittelungen unterstützen. So wie sich in dieser Hinsicht schon an mehreren Orten ein gemeinnütziges Bestreben mit gutem Erfolge geltend gemacht hat, so hoffen wir, daß auch im laufenden Jahre die den Lokalbehörden obliegenden statistischen Aufnahmen und Arbeiten durch eigene Mitbetheiligung und Selbstthätigkeit der intelligenten Eingesessenen nicht allein zum schnellen Abschlusse gebracht, sondern auch an Zuverlässigkeit gewinnen werden.

Bei der diesjährigen Volkszählung wird in sofern gegen das bisherige Verfahren eine Aenderung eintreten, als die Aufnahme der Bevölkerung durch Ausfüllung von Haushaltungslisten oder Hauslisten Seitens der Hausbewohner, welche von den Zählern am 3ten December einzusammeln, genau zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen und zu ergänzen sind, erfolgen wird.

Im Uebrigen enthält die nachstehend abgedruckte Instruction die höheren Orts für die diesjährige Volkszählung ertheilten Vorschriften, so wie auch die wesentlichen Bestimmungen aus derselben auf den an die Hausbesitzer gelangenden Zählungslisten abgedruckt sein werden.

Arnsberg, den 30. October 1867.

Instruction für die Behörden.

§. 1. Gegenstand der Volkszählung.

Am 3. December d. Js. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

§. 2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, so wie von den derselben direct unterstehenden Kreis-

Digitized by Google

behörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§. 3. Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

§. 4. Bildung von Zählungscommissionen.

In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Functionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungscommission übertragen. Die Zählungscommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Commission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

§. 5. Functionen der Zählungscommissionen und der Ortsbehörden.

Sache der Zählungscommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bez. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungscommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Functionen der Zählungscommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

§. 6. Competenz der Militärbehörden.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bez. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

Digitized by Google

§. 7. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu den selben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§. 8. Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirecten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, so wie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§. 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungscommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die

Digitized by Google

stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controlevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controlevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungscommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Actenstücke von Seiten der Zählungscommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. December erfolgt sein.

§. 10. Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese controlirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, so wie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser controlirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks bezhw. nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben sodann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. December ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erfor-

Digitized by Google

derlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§. 11. Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

§. 12. Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der am 7. December in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen; das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäfte beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. December.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 16. November 1867.

(**1020.**) Das 5. und 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 31. October resp. 2. November 1867, enthalten:

(Nro. 8.) Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. October 1867.

(Nro. 9.) Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. October 1867.

(Nro. 10.) Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. October 1867.

(Nro. 11.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

(Nro. 12.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

(Nro. 13.) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. October 1867.

(**1021.**) Das 113. und 114. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6896.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867.

(Nro. 6897.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(Nro. 6898.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums.

(Nro. 6899.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werznen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Millkuhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Meßlehnen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Pattlejen und Willkinnen nach Kattenau.

(Nro. 6900.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission. Vom 31. August 1867.

(Nro. 6901.) Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Maschnen-, Faulen und Plötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867.

(Nro. 6902.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28 September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. October 1867.

I. Bekanntmachung des Finanz-Ministers.

(**1022.**) Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Ges.-Samml. S. 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1., 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24ten Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1ten Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und

Digitized by Google

Württembergische, so wie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1ten Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2ten d. Mts. Folgendes bestimmt:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15ten d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zoll-Vereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2) Der freie Verkehr (zu 1.) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den sogenannten Lübschen Gütern Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, so wie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwoebel;

   b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Veimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

   c. die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, so wie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2. bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein, bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(1023.) Der Dr. Gustav Bickell, bisher zu Fulda, ist zum außerordentlichen Professor der orientalischen Sprachen und Literatur an der hiesigen theologischen und philosophischen Akademie ernannt worden.

Münster, den 1. November 1867.

Der Curator der Königlichen Akademie, Ober-Präsident von Westfalen.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(1024.) Die Berufung des bisherigen dritten Pfarrers bei der St. Reinoldi-Gemeinde in Dortmund, Wilhelm Fluhme, zum zweiten Pfarrer an der genannten Gemeinde, und des seitherigen Pfarrers in Brockhagen, Wilhelm Wiehe, zum dritten Pfarrer an der Reinoldi-Gemeinde zu Dortmund, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Münster, den 26. September 1867.

(1025.) Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Carl Wilhelm Lohmann aus Börde zum Hülfs-

Digitized by Google

geistlichen an der evangelischen St. Kilians-Gemeinde zu Höxter, in der Diöcese Paderborn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. September 1867.

(1026.) Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Heinrich Ostheide aus Hattingen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Stiepel, Diöcese Hattingen, ist, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 1. October 1867.

(1027.) Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Gottfried Eduard Lohoff aus Rüggeberg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Evingsen, Diöcese Iserlohn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 7. October 1867.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(1028.) Die Lehrerin Jacobine Tiemann ist als dritte ordentliche Lehrerin am hiesigen Lehrerinnen-Seminar und der Seminar-Töchterschule definitiv angestellt worden.

Münster, den 24. October 1867.

V. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(1029.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 7ten Juli dieses Jahres erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15ten November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Münster, den 7. November 1867.

(1030.) Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Bekanntmachung vom 3ten Juli d. Js., Amtsblatt Seite 310, getroffenen Anordnungen, wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15ten November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2. jener Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkt ab im Wegfall kommt.

Münster, den 11. November 1867.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1031.) In der letzten Zeit bringen Zeitungen unseres Regierungsbezirkes im Inseratentheile Ankündigungen und Anpreisungen von auswärtigen, insbesondere von Hamburger, Lotterien. Da dies gegen §. 36 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 5. Juli 1847 verstößt, sieht sich die unterzeichnete Regierung veranlaßt, die Redacteure und Expediteure der öffentlichen Blätter auf diese Strafbestimmungen aufmerksam zu machen und insbesondere vor dem Irrthume zu warnen, als sei durch die Norddeutsche Bundesverfassung in der betreffenden Gesetzgebung eine Aenderung vorgekommen.

Arnsberg, den 2. November 1867.

Kirchen-Collecte für die Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Siderwyk.

(1032.) Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes hat das Königliche Consistorium zu Münster für die Erbauung eines Bethauses der evangelischen Gemeinde zu Siderwyk eine, in der ganzen Provinz abzuhaltende, Kirchen-Collecte ausgeschrieben und bestimmt, daß dieselbe am 3ten Sonntag des Advents, also den 15ten December d. J. abgehalten werden soll.

Wir veranlassen die Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch, die eingehenden Collektengelder von den betreffenden Geistlichen, welche von dem gedachten Königlichen Consistorium dieserhalb mit Anweisung versehen worden sind, in Empfang zu nehmen und an die Steuerkassen der Kreisorte einzusenden, welche letztere demnächst diese Gelder baldmöglichst an unsere Hauptkasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber aber gleichzeitig an uns einzusenden haben.

Arnsberg, den 5. November 1867.

(1033.) **Uebersicht**

über den Stand der Handwerker-Fortbildungsschulen im Regierungsbezirke Arnsberg für das Jahr 1866.

Digitized by Google

Nro.	Kreis.	Namen der Schulorte.	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler
1	Altena	Altena	5	121
		Lüdenscheid	7	108
		Kierspe	1	12
			13	241
2	Arnsberg	Arnsberg	2	50
		Neheim	2	36
		Warstein	2	24
			6	110
3	Bochum	Bochum	2	67
		Hattingen	2	69
		Witten	2	90
			6	226
4	Brilon	Brilon	2	42
		Marsberg	3	45
			5	87
5	Dortmund	Dortmund	10	400
		Schwerte	1	30
		Renninghausen	2	32
		Hörde	1	47
		Lünen	3	80
		Derne	1	16
			18	605
6	Hagen	Hagen	2	87
		Berge	1	19
		Volmarstein	1	12
		Wengern	1	16
		Hanfe	1	15
		Gevelsberg	1	36
		Friedenshöhe	1	22
		Wehringhausen	2	23
		Eilpe	1	10
		Herdecke	1	50
		Hasperbruch	1	60
		Voerde*)	1	—
		*) Bemerkung. Durch die Erkrankung des Lehrers hat der Unterricht vorläufig sistirt werden müssen.		
		Quambusch	1	53
		Schwelm	1	46
		Wetter	1	15
			17	464
7	Hamm	Hamm	5	133
		Unna	2	52
		Methler	1	15
			8	200
8	Iserlohn	Iserlohn	4	161
		Menden	2	73
		Limburg	1	12
		Hemer	1	21
			8	267
9	Lippstadt	Lippstadt	4	155
		Geseke	4	34
		Rüthen	1	20
		Erwitte	2	24
			11	233
10	Meschede	Meschede	3	71
		Schmallenberg	1	12
		Fredeburg	1	26
			5	109
11	Olpe	Olpe	3	39
		Attendorn	2	39
			5	78
12	Siegen	Siegen	4	166
		Netphen	1	29
		Deutz	1	17
		Burbach	2	23
		Holzhausen	2	16
		Crombach	2	32
		Eichen	2	18
		Kredenbach	1	4
		Freudenberg	1	41
		Hilchenbach	2	40
		Dahlbruch	3	18
		Littfeld	1	23
			22	427
13	Soest	Soest	2	60
		Werl	3	84
		Borgeln	1	22
		Dincker	1	16
		Weslarn	1	6
		Sassendorf	1	17
		Müllingsen	1	12
			10	217
14	Wittgenstein	Berleburg	4	44
		Laasphe	3	21
		Erndtebrück	2	7
			9	72
		Summa Summarum	143	3336

hat die . Arnsberg, den 2. November 1867.

(102.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(1034.) 1) Der Kreisrichter Freiherr von Ledebur bei dem Kreis-Gericht zu Olpe ist zum Staatsanwalt bei dem Kreis-Gericht zu Dorsten ernannt.

2) Die Rechts-Candidaten August Hasse, Markus Zeppenfeld und Ignaz Neukirch zu Olpe sind als Auskultatoren angenommen.

3) Die Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Könneke zu Balve und Grosche zu Medebach sind vom 1. December d. J. ab zu Kreisgerichts-Secretairen mit den Funktionen als Salarien-Kassen-Controleure und Sportel-Revisoren ernannt, der ꝛc. Könneke bei dem Kreis-Gericht zu Arnsberg und der ꝛc. Grosche bei dem Kreis-Gericht zu Lippstadt.

4) Der Büreau-Diätar Weber zu Siegen ist vom 1. November d. J. ab und die Büreau-Diätarien Hillebrand zu Brilon und Gockel zu Meschede sind vom 1. December d. J. ab zu Kreis-Gerichts-Büreau-Assistenten ernannt, der ꝛc. Hillebrand mit der Funktion als Sportel-Receptor und Deposital-Kassen-Rendant bei der Gerichts-Deputation zu Medebach.

5) Der Kreis-Gerichts-Bote Joester in Attendorn ist zum 1. Februar 1868 mit Pension in den Ruhestand versetzt. Arnsberg, den 4. November 1867.

(1035.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon für den Bezirk Hallenberg I. der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister August Schuto in Hallenberg, zum Schiedsmanne für eine weitere dreijährige Funktionszeit vom 4ten d. Mts. ab wiedergewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet ist. Arnsberg, den 9. November 1867.

VIII. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat October 1867.

(1036.) Ernannt sind: 1) Der Kreisgerichts-Rath Rintelen zu Schwelm zum Director des Kreisgerichts in Bergen auf Rügen;

2) der Kreisrichter Wulff in Schwelm zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Iserlohn und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn;

3) der Gerichts-Assessor Fulda zu Duisburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst;

4) die Gerichts-Assessoren Lind zu Bochum und Paulizky zu Schwelm zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer mit der Function an der Deputation zu Schwelm;

5) der Kreisgerichts-Kalkulator Brunlieb zu Dortmund zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Lüdenscheid;

6) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Winterkamp zu Dortmund zum Kalkulator bei dem Kreisgerichte daselbst;

7) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent v. Brachel zu Menden zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Wesel und speziell bei der Commission zu Dinslaken mit der gleichzeitigen Function als Asservaten- und Sportel-Kassen-Verwalter;

8) die Kreisgerichts-Büreau-Diätarien Vogel zu Dortmund und Worthoff zu Schwerte zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Dortmund, letzterer mit der Function an der Commission zu Schwerte.

Der Rechtskandidat Gustav Köhler zu Bochum ist als Auskultator zugelassen.

Versetzt sind: 1) Der Kreisrichter v. Klocke zu Duisburg an das Kreisgericht zu Bochum mit der Function als Dirigent bei der Deputation zu Hattingen;

2) der Kreisrichter Florschütz zu Hagen mit der Function als Dirigent an die Deputation zu Schwelm;

3) der Kreisrichter Berckenkamp zu Schwelm an das hiesige Kreisgericht;

4) der Kreisrichter Lutterbeck zu Büren an das Kreisgericht zu Dortmund;

5) der Gerichts-Assessor Drehmann aus dem Departement des Kammergerichts in Berlin in das hiesige;

6) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Westerhoff zu Hagen an das Kreisgericht zu Iserlohn und speziell an die Commission zu Menden mit der gleichzeitigen Function als Asservaten- und Sportel-Kassen-Verwalter;

7) der Kreisgerichtsbote Korte zu Dortmund an die Gerichts-Commission zu Schwerte.

Hamm, den 1. November 1867.

Digitized by Google

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen betreffend.

(1037.) Die Eröffnung der nächsten Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Hagen ist auf den 7. Januar künftigen Jahres bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Director Anton daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 9. November 1867.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(1038.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

	unter und bis 50 Thaler,	über 50 bis 100 Thaler
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 13. October 1866.

X. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(1039.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Deklarations- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu Schlebusch II." bei Medebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1867 wird dem Grubendirektor Carl Barth zu Gevelsberg als Eigenthümer des Eisen- und Manganerz-Bergwerkes **„Neu-Schlebusch II."** bei Medebach, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Medebach und Medelon, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das durch die angeheftete Urkunde vom 11. Juli d. J. verliehenen Eisen- und Manganerz-Bergwerkes „Neu-Schlebusch II.," dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach §. 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(1040.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Schlebusch III." bei Elspenhausen

Digitized by Google

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15ten Juli 1867 wird dem Grubendirector Carl Barth zu Gevelsberg unter dem Namen **„Neu-Schlebusch III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Grönebach, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt

(**1041.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk **„Johanne II."** bei Suttrop mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Februar 1867 wird dem Anton Ditz zu Warstein unter dem Namen **„Johanne II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Suttrop, Kreis Lippstadt, und Warstein, Kreis Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1042.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Caecilie" bei Oftwig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. März 1867 wird dem Bahnhofsinspector Anton Loyen zu Neviges unter dem Namen **„Caecilie"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Velmede, Gevelinghausen und Heringhausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1043.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jüngling" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19ten Juni 1867 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des Bergwerks „Kesselgrube," namentlich: 1) Heinrich Kreutz in Olpe, 2) Ehefrau Friedrich Wilhelm

Digitized by Google

Krämer in Frendenberg, 3) Superintentent Carl Kreutz in Siegen, 4) Gewerke Adolf Kreutz daselbst, unter dem Namen „**Jüngling**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde und im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert vier und dreißig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Junge Kessels grube,“ „Neue Kessels grube“ und „Pferd“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1044.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Sicilia“ bei Brilon mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Anton Hoppe zu Hagen bei Allendorf unter dem Namen „**Sicilia**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brilon, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1045.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heidestolln II.“ bei Obersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. October 1867.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 26. Februar 1867 wird den Gewerken: 1) Ehefrau Friedrich Neußer, Elis. geb. Kölsch zu Wilgersdorf, 2) Anton Daub zu Rinsdorf, 3) Ehefrau Joh. Eberhard Euteneuer, Cath. geb. Daub in Unterwilden, 4) Joh. Heinrich Daub zu Rinsdorf, 5) Johs. Daub zu Rinsdorf, 6) Philipp Daub in Rinsdorf, 7) Eheleute Johs. Kölsch et Anna Cath. geb. Fries in Rinsdorf, 8) Jacob Hellmann zu Eiserner Hütte, 9) Ehefrau Johann Georg Jung, Cath. geb. Hellmann zu Obersdorf, 10) Ehefrau Heinrich Becker V., Christine geb. Hellmann in Würgendorf, 11) Ehefrau Johs. Wiegel, Sophia geb. Hellmann in Obersdorf, 12) Christian Hellmann in Obersdorf, 13) Marianne Hellmann daselbst, 14) Joh. Heinrich Debus III. daselbst, 15) Jacob Neußer zu Oberfexen, 16) Johs. Fröhlich in Obersdorf, 17) Johs. Schmidt in Fickenhütten, 18) Ehefrau Heinrich Bücking, Cath. geb. Daub in Rinsdorf, 19) Ehefrau Peter Roth, Elis. geb. Daub daselbst, 20) Helene Daub daselbst, 21) Engelhardt Daub in Eisern, 22) Martin Hellmann in Obersdorf, unter dem Namen „**Heidestolln II.**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch das Längenfeld „Freundlicher Bergmann“ bei Eisern Ausfall entsteht, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(**1046.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Alte Theresia" bei Rödgen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 6. März 1866 wird dem Gewerken Gustav Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 4. September 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Alte Theresia**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1047.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Gräveborn II." bei Rödgen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Mai 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Lehrkind zu Haspe unter dem Namen „**Gräveborn II.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachten hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1048.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Anselmus" bei Rödgen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. November 1865 wird dem Gastwirth Franz Dietermann zu Rödgen und Carl Remmel daselbst unter dem Namen „**Anselmus**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Obersdorf und Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. G. J. E. V. W. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Eisenerze, hinsichtlich der Eisenerze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles R. S. F. O. L. N. nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1049.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Fackel III." bei Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. October 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen „**Jäkel III.**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Struthütten und Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend dreihundert ein und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Alte Hoffnung,“ „Goldner Knopf“ und „Hoffnungsquelle“ und durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Hortensia“ gehörenden Einzelfelder „Altenburg,“ „Altenburg II.“ und „Altenburgskrone“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1050.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Ley“ bei Geisweid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. December 1865 wird dem Gastwirth Peter Schaefer zu Geisweid unter dem Namen „**Ley**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Clafeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1051.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Declarations- und Verleihungs Urkunde für das Bergwerk „Leonore“ bei Silberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Gerlach, Gabriel und Bergenthal zu Germaniahütte bei Grevenbrück als Besitzerin des Eisenerz-Bergwerks „**Leonore**“ bei Silberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisenerz-Bergwerks „Leonore,“ dessen Grenzen auf dem zur angeheftenten Verleihungs-Urkunde vom 29. Juni 1866 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Quecksilbererze nach §. 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1052.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Münchengrätz“ bei Schöndel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15 October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1867 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu

Digitized by Google

Hettstaedt und Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Münchengrätz**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oedingen, Fretter und Schlipprüthen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert ein und neunzig Tausend sechshundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1053.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Canaan“ und „Catania“ bei Elspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Februar 1867 wird den Bergwerksbesitzern Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt, Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Canaan**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Februar 1867 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Catania**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1054.**) Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke „Buschmann“ und „Portobello“ bei Burbecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1867 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Buschmann**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Oedingen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewin-

Digitized by Google

nung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juni 1867 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Portobello**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und zwanzig Tausend, neunhundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1055.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „**Adriane**“ und „**Palermo**“ bei Burbecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. März 1867 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Adriane**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und zwanzig Tausend, neunhundert und dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. D. C. B. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. März 1867 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt, Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Palermo**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und zwanzig Tausend, achthundert sieben und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1056.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „**Königsgrätz**“ bei Schöndel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. October 1866 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg Velen und Gemen zu Gemen, Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu

Digitized by Google

Hettstaedt, Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Königsgrätz"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Cobbenrode und Oedingen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und achtzig Tausend, neunhundert sechs und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. f. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1057.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Norddeutscher Bund" bei Oberholzklau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6ten Juni 1867 wird dem Gastwirth Heinrich Carl Kleeb zu Oberholzklau unter dem Namen **„Norddeutscher Bund"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberholzklau und Meiswinkel, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1058.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke „Wallnuß" bei Dermbach und Struthütten gehörende Einzelfeld „Kleine Nuß" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Oktober 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Concursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Concursverwalter Auctionskommissar Schneider zu Siegen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 24 October 1855 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke „Wallnuß" gehörigen Längenfeldes **„Kleine Nuß"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Struthütten, der Kreise Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirke Coblenz und Arnsberg, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünftausend, sechshundert neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Amsel," „Eichhorn II." und „Tobias," ferner durch die zu dem konsolidirten Bergwerke „Wallnuß" gehörenden Längenfelder „Oberste Nuß" und „Große Nuß," so wie durch die zu dem konsolidirten Bergwerke „Haselnuß" gehörenden Längenfelder „Gründer Nuß" und „Nußschale" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1059.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Einsicht" bei Dermbach und Struthütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. October 1867.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Einsicht" bei Dermbach, vertreten durch deren Repräsentanten Verwalter Carl Koecke zu Siegen, an Stelle des in der angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 27. Februar 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Einsicht**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Struthütten, der Kreise Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirke Coblenz und Arnsberg, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzigtausend, siebenhundert fünfzig ein Viertel Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Martin," „Moses," „Tobias," „Elias," „Carlsgrube," „Lachtaube," „Eichhorn II." und „Susanne," sowie durch die zu dem konsolidirten Bergwerke „Wallnuß" gehörenden Längenfelder „Oberste Nuß" und „Große Nuß" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. q. r. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1060**.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Marburg" bei Benolpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1867 wird dem Gastwirth Adolph Schmies zu Benolpe und dem Steiger Jacob Schmidt zu Sieghütte unter dem Namen „**Marburg**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchveischede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1061**.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarationsurkunde für das Bergwerk „Macmaon" bei Dahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juni 1867 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks „**Macmaon**" bei Dahl das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisen- und Kupfererzbergwerks „Macmaon," dessen Grenzen auf dem zur angeehefteten Verleihungs-Urkunde vom 26. Januar 1867 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach §. 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6 November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

XI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(**1062**.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 10ten Juni 1867 wird dem Geometer Christoph Pickhardt zu Hörscheid und dem Kaufmann Caspar Heinrich Berker zu Lüdenscheid das Eigenthum des Bergwerks **„Georg“** in der Gemeinde Herscheide, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 499,800 Quadratlachtern — Vierhundert neun und neunzig Tausend Achthundert Quadratlachtern, — dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 19. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 19. October 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(1063.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 2ten Juni 1867 wird dem Ingenieur Friedrich Schmidt zu Haspe das Eigenthum des Bergwerks **„Freiligrath“** in der Gemeinde Gevelsberg, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von (500,000) Fünfmalhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Dortmund, den 24. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. October 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

XII. Patent-Verleihungen.

(1064.) Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. October 1867 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. October 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten J. C. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. October 1867 ein Patent: auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. October 1867 ein Patent auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrmann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann N. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Kontrolwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent auf einen durch

Digitized by Google

Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(1065.) Dem Lehrer Heinrich Horstkotte zu Lorten ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule und mit Zustimmung des Superintendenten auch des Küster-, Vorsänger- und Organisten-Dienstes an der evangelischen Kirche zu Meschede übertragen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Würgendorf, Christian Nostiz aus Hesselbach, ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Knaben-Schule zu Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Friedrich-Wilhelms-Hütte, Eduard Bollmer, ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Brinke, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten August Koppe aus Fredeburg, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Niederfleckenberg, Kreises Meschede, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Hölscher aus Mark ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Beckinghausen, Kreises Dortmund, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Jodocus Schmeck aus Walpersdorf ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Gernsdorf, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Louis Grimme aus Silbach ist die obere Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Medebach, Kreises Brilon, verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Hesse aus Warstein ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Cörbecke, Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Franziska Killing aus Anröchte ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Anröchte, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Der Zimmergeselle Carl Ellinghaus aus Ellinghausen, Kreises Dortmund, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Schiefer- und Ziegelbecker-Geselle Franz Anton Dolle aus Schmallenberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Schiefer- und Ziegelbecker-Gewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Wilhelm Dorenbeck aus Werden a./d. Ruhr hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Zu dem 45. Stücke ist ein zweites **Extrablatt** ausgegeben, betreffend die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 23. November 1867.

(**1066.**) Das 7., 8., 9. und 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 6. resp. 9. und 13. November 1867, enthalten:

(Nro. 14.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. October 1867.

(Nro. 15.) Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. October d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867.

(Nro. 16.) Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

(Nro. 17.) Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

(Nro. 18.) Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

(Nro. 19.) Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867.

(Nro. 20.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.

(Nro. 21.) Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.

(Nro. 22.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

(**1067.**) Das 115. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 6903.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867.

(Nro. 6904.) Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben.

(Nro. 6905.) Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz.

(Nro. 6906.) Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

(**1068.**) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 16. October d. Js. will Ich dem von der ordentlichen General-Versammlung der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid, im Regierungsbezirk Arnsberg, am 17. Juni d. Js. beschlossenen und in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 15. August d. Js. Seitens des Gesellschafts-Vorstandes verlautbarten dritten Statut-Nachtrage wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20. des Statuts hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Das eingereichte Druck-Exemplar des Statuts und seiner Nachträge erfolgt gleichfalls zurück.

Baden-Baden, den 21. October 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

* * *

Digitized by Google

Verhandelt Essen, den fünfzehnten August achtzehnhundert sieben und sechszig.

Vor dem zu Essen wohnenden Königlich Preußischen Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Notar Julius Bohnstedt und den beiden zugezogenen, dem Notar persönlich bekannten Instrumentszeugen Tabakfabrikant Johann Neuß und Schneider Bernhard Bruns, Beide zu Essen wohnhaft, denen allerseits, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli achtzehn Hundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschienen die bekannten und dispositionsfähigen Personen, namentlich:

A. der Bergamts-Assessor außer Diensten Herr Heinrich Thies zu Essen wohnhaft,

B. der Gruben-Direktor Herr Diedrich Kollmann zu Bommern wohnhaft,

C. der Rentmeister Herr Heinrich Hemmer zu Steinhausen wohnhaft.

Die Herren Comparenten erklärten mit dem Bemerken, daß der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid gegenwärtig aus folgenden Personen:

erstens. Rentner Herrn Heinrich Wilhelm Fromberg zu Neuwied,

zweitens. Gewerken Herrn Friedrich Schorenberg zu Steele,

drittens. Bergamts-Assessor außer Diensten Herrn Heinrich Thies zu Essen,

viertens. Gruben-Direktor Herrn Diedrich Kollmann zu Bommern,

fünftens. Rentmeister Herrn Heinrich Hemmer zu Steinhausen,

sechstens. Rentner Herrn A. G. Everts zu Arnheim,

bestehe, im Namen und in Vertretung der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid unter Bezugnahme auf das vor dem Notar Justizrath Hermann Schultz zu Bochum aufgenommene und in dessen Register Nummer einhundert acht und achtzig, Jahr achtzehnhundert sieben und sechszig eingetragene notarielle ordentliche General-Versammlung-Protokoll der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid vom siebenzehnten Juni achtzehnhundert sieben und sechzig folgende Statut-Abänderung beziehungsweise Ergänzung als Vorstand der genannten Gesellschaft:

III. (dritter) Nachtrag

zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid vom 21. (ein und zwanzigsten) November 1855 (achtzehnhundert fünf und fünfzig).

Das Statut der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid vom 21. (ein und zwanzigsten) November 1855 (achtzehnhundert fünf und fünfzig) wird ad Artikel 20 (zwanzig) hiermit wie folgt abgeändert, respective ergänzt.

1. (erstens.) Die nach Artikel 13 (dreizehn) des Statuts alljährlich zusammentretende ordentliche Generalversammlung der Actionaire bestimmt mit absoluter Stimmenmehrheit, auf Vortrag des Vorstandes, wie viel von dem nach dem Rechnungsabschluß sich ergebenden Reingewinn des Geschäftsjahres als Dividende unter die Actionäre zur Vertheilung gelangen, und wie der darnach etwa noch verbleibende Ueberschuß verwendet werden soll.

Das den Prioritäts-Actionairen aus dem Zusatzartikel 3 (drei) des Statut-Nachtrages vom 29. (neun und zwanzigsten) August 1859 (achtzehnhundert neun und fünfzig) zustehende Vorrecht bleibt denselben vorbehalten.

2. (zweitens.) Zu den verausgabten oder noch zur Verausgabung kommenden Actien der Gesellschaft werden für den Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine, auf den Inhaber lautend, und zwar für die Stammactien nach dem Formulare A., für die Prioritätsactien nach dem Formulare B. nebst Talon nach dem Formulare C. ausgefertigt, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt und gegen Rückgewähr des Talons ausgehändigt werden.

A. B. C.

3. (drittens.) Wenn Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichsten Theilen noch dergestalt erkennbar sind, daß über deren Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand befugt, gegen Rückgabe der beschädigten Stücke neue gleichartige Papiere auf Kosten des bisherigen Eigenthümers, respective Inhabers auszufertigen und auszuhändigen.

Digitized by Google

Verlorne oder vernichtete Dividendenscheine oder Talons können nicht mortifizirt werden.

Dividenden, welche nicht fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit erhoben worden, verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der fünfjährigen Frist beim Vorstande anmeldet und den früheren Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf gedachter Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer einer Actie und dem Präsentanten des Talons über die Aushändigung neuer Dividendenscheine, unterliegen der richterlichen Entscheidung.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem bisherigen Eigenthümer der Actie nach Ablauf des Fälligkeitstermins des dritten der neuen Dividendenscheine, welche gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden, bis dahin nicht vorgezeigten Talons, gibt alsdann kein Recht auf Empfangnahme der Dividendenscheine mehr.

Formular A.

Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid.

Dividendenschein Nro. . . . zur Stammactie Nro. . . .

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am 1. Juli . . . . die darauf in Gemäßheit unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende.

Wattenscheid, den . . ten . . . . . .

(S. L.) Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland.

(Facsimile der Unterzeichnung in Gemäßheit des Artikels 4 des Statuts.)

Eingetragen fol. . . . des Dividenden-Registers. (Unterschrift des Beamten.)

Rückseite Nro. . . . .

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden, und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum 30. Juni . . . . erhoben wird. Im Fall des Verlustes wird nach Inhalt des Statutnachtrags vom . . . . . verfahren.

Formular B.

Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid.

Dividendenschein Nro. . . . zur Prioritäts-Actie Nro. . . . .

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am 1. Juli . . . . die darauf in Gemäßheit des Statutnachtrags vom 29. August 1859 Artikel 3 und unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende. Wattenscheid, den . . . . . .

(L. S.) Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland.

(Facsimile der Unterzeichnung in Gemäßheit des Artikels 4 des Statuts.)

Eingetragen fol. . . . des Dividenden-Registers. (Unterschrift des Beamten.)

Rückseite Nro. . . . .

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum 30. Juni . . . . erhoben wird. Im Fall des Verlustes wird nach Inhalt des Statutnachtrags vom . . . . . verfahren.

Formular C.

Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid.

Talon zur Actie Nro. . . . .

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 1. Juli . . . . neue Dividendenscheine.

Wattenscheid, den . . . . . .

(L. S.) Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland.

(Facsimile der Unterzeichnung in Gemäßheit des Artikels 4 des Statuts.)

Eingetragen fol. . . . des Talon-Registers. (Unterschrift des Beamten)

Rückseite.

Im Fall des Verlustes dieses Talons wird nach Vorschrift des Statutnachtrages vom . . . . . verfahren.

Digitized by Google

Die Herren Comparenten beauftragten beziehungsweise bevollmächtigten den mitanwesenden Herrn Heinrich Thies, die landesherrliche Genehmigung dieser Statutenänderung und Statutenzusätze nachzusuchen und mit der Staats-Regierung die definitive Fassung zu vereinbaren, demnach auch in alle bezüglichen Statutsänderungen zu willigen, welche die Staats-Regierung verlangt.

Heinrich Thies. Heinrich Hemmer. Diedrich Kollmann.

Wir, Notar und Zeugen, attestiren hiemit, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden, und daß sie in unserer Gegenwart den genannten Comparenten und Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Johann Neuß. Bernhard Bruns. Julius Bohnstedt.

Vorstehende in das Register unter Nummer zweitausend siebenhundert drei und neunzig, Jahr achtzehnhundert sieben und sechszig eingetragene Verhandlung wird hiemit für die Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid ausgefertigt.

Essen, den fünfzehnten August achtzehnhundert sieben und sechszig.

(L. S.) Julius Bohnstedt, Königlich Preußischer Notar.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**1069.**) Das Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 5. October 1867.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

(**1070.**) Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nro. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, so wie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Thaler.

Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse, wie solches im Amtsblatt Stück 45. abgedruckt ist, übergeben.

Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rückfendung der Dokumente zur Folge haben.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 15. November 1867.

(**1071.**) Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten beigetreten sind, können fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgischen und Lübeckschen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugnisse zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimations-Karten ausweisen, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist; worauf das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Arnsberg, den 8. November 1867.

II. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(1072.) Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

I. Sicherung der Grubenbaue.

§. 1. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden. Der sogenannte Trummelbau bei der Braunkohlengewinnung bleibt untersagt.

§. 2. In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrossen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

§ 3. Reisenschächte sind in seitheriger Einrichtung bei denjenigen Gewinnungsarten, bei welchen dieselben bisher üblich waren, auch ferner gestattet, wenn die Anlage durch den Betriebsplan (§. 67 des Berggesetzes) vorgesehen ist.

§. 4. Bei den unter dem jüngeren, wasserreichen Gebirge bauenden Bergwerken muß unter der

Digitized by Google

Auflagerungsebene des Ersteren ein Sicherheitspfeiler von hinreichender Mächtigkeit zur Verhütung von Wasserdurchbrüchen unverritzt stehen bleiben.

An der Markscheide zweier Tiefbauanlagen innerhalb des Steinkohlengebirges muß, sofern dieselben sich nicht zu einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung geeinigt haben, unterhalb der Sohle der tiefsten natürlichen Wasserlösung ein Sicherheitspfeiler von mindestens fünf Lachter Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, auf jeder Seite stehen bleiben.

Bei den hinsichtlich der Sicherheitspfeiler schon durch die Concessionsurkunden oder durch anderweitige Anordnungen für einzelne Bergwerke getroffenen Bestimmungen behält es sein Bewenden.

§. 5. Bohrlöcher und Schächte jeder Art, welche durch das jüngere, wasserreiche Gebirge in das Steinkohlengebirge niedergebracht werden, sind derartig einzurichten und abzuschließen, daß die oberen Wasser nicht durch dieselben in das Steinkohlengebirge eindringen können.

§. 6. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres, wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren und andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welche die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

Schächte und Gesenke. §. 7. Alle Oeffnungen der Schächte und Gesenke so wie alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Verschlusses in den Schachtraum gelangen kann.

§. 8. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

§. 9. Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen. Alle Oeffnungen und Zugänge der Bremsberge, Bremsschächte, Rollöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der Letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

II. Förderung.

Förderung in Schächten und Gesenken. §. 10. Bei der Förderung in Schächten und Gesenken ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 11. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckmäßig construirte Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten unter einander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§. 12. Sämmtliche Förderungsvorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, müssen mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Vorrichtung muß so eingerichtet sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstande der Letzteren in und außer Wirksamkeit setzen kann.

Wo bei bereits vorhandenen Maschinen eine andere Bremsvorrichtung seither gestattet war, kann dieselbe beibehalten werden.

§ 13. Während der Förderung ist das Betreten der Fördertrümmer untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter und, wenn eine Verbindung der gegenüberstehenden Schachtseiten nöthig ist, zweckentsprechende Umbruchsstrecken herzurichten.

§. 14. Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorsteckkägeln oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 15. Werden bei dem Einbau von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewandt, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

Digitized by Google

§. 16. Förderung in Bremsbergen und Bremsschächten. Die Bremswerke müssen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein.

III. Fahrung.

Fahrung in Schächten. §. 17. Auf jedem Bergwerke, in welchem die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Wo bei Tiefbauten durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen eintreten kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens vier Lachter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§. 18. Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Verkleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Dient bei kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 19. In allen Fahrschächten von mehr als siebenzig Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens fünf Lachtern Ruhebühnen angebracht sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Reifenschächte so wie auf solche enge und nicht tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

§. 20. Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark construirt und dauerhaft befestigt sein.

An der Hängebank so wie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens drei Fuß hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

Seilfahrt. §. 21. Die Benutzung des Seiles zum Ein- und Ausfahren in Maschinenschächten bedarf der Erlaubniß des Oberbergamts, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten festsetzt.

§. 22. Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln (§. 21) an Ort und Stelle geprüft und die Benutzung der Seilfahrt für zulässig erklärt worden ist.

§. 23. Das Seil, die Befestigung desselben am Seilkorbe und am Fördergefäße sowie letzteres selbst müssen täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen Person auf ihre Haltbarkeit untersucht, und dabei muß das Seil vor deren Augen wenigstens einmal im Schachte langsam auf- und abgewunden werden.

Wenigens ein Reserve-Fahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 24. Der Wärter, welcher die bei der Seilfahrt benutzte Maschine lenkt, ist für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln (§. 21), soweit sie sich auf den Betrieb der Maschine beziehen, verantwortlich.

§. 25. Bei dem jedesmaligen Ein- oder Ausfördern der Belegschaft muß ein zuverlässiger Aufseher zugegen sein, welcher für die Aufrechthaltung der Ordnung, besonders bei dem Ein- und Aussteigen, verantwortlich ist und dessen Anordnungen alle Fahrende Folge zu leisten haben.

§. 26. Die Namen der in den §§. 23, 24 und 25 aufgeführten Personen so wie die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung müssen stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 27. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen, Berge oder Materialien zu fördern.

Fahrkünste. §. 28. Die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des Oberbergamts.

Hinsichtlich dieser Erlaubniß und der Inbetriebsetzung der Fahrkunst finden die §§. 21 und 22 Anwendung.

Die bei dem Fahren auf der Fahrkunst zu befolgende Fahrordnung muß stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 29. Bei allen künftig anzulegenden Fahrkünsten müssen im Schachte gewöhnliche Fahrten derart angebracht werden, daß der Fahrende während der Ruhepausen oder des Stillstandes der Kunst gefahrlos auf die Fahrten übertreten kann.

§. 30. Fahrung in Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern. Alle in Betrieb

Digitized by Google

stehende Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher, welche zur Förderung von mehreren Betriebspunkten dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen besitzen, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förderabtheilung zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher außerhalb der Fahrabtheilung so wie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

§. 31. Fahrung in Strecken mit maschineller Förderung. Das Fahren in horizontalen Strecken, in welchen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal gestattet.

Auch ist in solchen Strecken eine Signalvorrichtung anzubringen, mittelst welcher von jedem Punkte der Strecke dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

IV. Wetterführung.

§. 32. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 33. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

Sicherung gegen schlagende Wetter. Sicherheitslampen. §. 34. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche ein willkührliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 35. Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1) mit der offenen Lampe, 2) nur mit der Sicherheitslampe und 3) gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 36. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 35) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 37. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten oder Betriebsdirektor ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist;

über die Bezeichnung solcher Strecken und Oerter, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;

über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen;

über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;

über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der Letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird auf ergangene Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Oberbergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

Digitized by Google

§. 38. Wo auf Steinkohlenbergwerken mit schlagenden Wettern Wetteröfen benutzt werden, darf der ausziehende Wetterstrom nicht mit der offenen Flamme in Berührung kommen.

Auch muß bei dem Wetterofen die Einrichtung getroffen sein, daß dem Heizer nicht durch schlagende oder brandige Wetter die Ausfahrt abgeschnitten wird.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf Bergwerken mit schlagenden Wettern unbedingt untersagt.

§. 39. Das Vorbohren in Bergwerken mit schlagenden Wettern ist nur bei der Sicherheitslampe gestattet.

§. 40. Bei der Schießarbeit dürfen an Orten, wo mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zum Anzünden der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flammen brennen.

§. 41. In allen Grubenräumen, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabakspfeifen und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

§. 42. Sicherung gegen stickende Wetter. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Tiefbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständigen Beseitigung gestattet werden.

V. Häuerarbeiten.

Schießarbeit. §. 43. Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§. 44. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Als Besatzmaterial dürfen nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§. 45. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntniß zu geben.

§. 46 Das Wiederausbohren eines mit Pulver besetzten Bohrlochs ist untersagt.

§. 47. Beim Anfertigen der Patronen so wie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§. 48. Wo ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 49. Die §§. 43, 44, 45, 47 und 48 sind auch für die Verwendung von Sprengöl (Nitroglycerin) maßgebend, unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen noch zu treffenden Bestimmungen.

§. 50. Schrämarbeit. Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreitzung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

VI. Nachtragung der Grubenbilder.

§. 51. Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder (§. 72 des Berggesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens jährlich, bei Steinkohlenbergwerken mindestens halbjährlich stattfinden, soweit nicht durch besondere Anordnungen andere Fristen festgestellt werden.

Bei der Einstellung des Betriebes muß jedesmal eine vollständige Nachtragung erfolgen.

VII. Aufbereitung.

§. 52. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei dem Oberbergamte einreichen. Dieser Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit beigefügt sein.

§. 53. Bei jeder Aufbereitungsanstalt müssen entweder die benutzten trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückgeführt, oder es müssen die zur Abwendung von Beschädigungen erforderlichen Abklärungsvorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in zureichender Zahl und Größe angelegt werden.

Digitized by Google

§. 54. Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk gesichert werden. Die Lage der Aftern und Halden muß derartig von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann.

Die hinsichtlich der Benutzung einzelner Wasserläufe bestehenden besonderen Verordnungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 55. Bei Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 56. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile dem Körper enge anliegen.

§. 57. Mit Erlaß der gegenwärtigen Verordnung treten sämmtliche, bisher für den ganzen Oberbergamtsbezirk oder für einzelne Theile desselben gültige Bergpolizei-Verordnungen außer Kraft.

Auf die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlstein-Brüche finden die für dieselben erlassenen besonderen Verordnungen Anwendung.

§. 58. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 8. November 1867. Königliches Oberbergamt.

(1073.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Gretchen," „Faust" und „Schwefelblume" bei Mecklinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 30. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1867 wird dem Landwirth Peter Schnepper zu Oberveischede unter dem Namen „**Gretchen**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1867 wird dem Landwirth Peter Schnepper zu Oberveischede unter dem Namen „**Faust**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1867 wird dem Landwirth Peter Schnepper zu Oberveischede unter dem Namen „**Schwefelblume**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. be-

Digitized by Google

zeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1074.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Augustin" bei Niederhelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1867 wird dem Landwirth Peter Schnepper zu Oberveischede unter dem Namen **„Augustin"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1075.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs Urkunde für das Bergwerk „Goeben II." bei Fahlenscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. October 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1867 wird dem Gruben-Director Carl Barth zu Gevelsberg unter dem Namen **„Goeben II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rahrbach und Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. October 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1076.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Johanni" bei Hainchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. August 1867 wird dem Ernst Wurmbach in Dahlbruch und Thomas Schneider in Hainchen unter dem Namen **„Johanni"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hainchen und Offdillen, im Kreise Siegen und Dill, Regierungsbezirk Arnsberg und Wiesbaden, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese, Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(1077.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungsantrag vom 30ten September / 1ten October 1865 wird der Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau zu Dortmund, als der Alleineigenthümerin des Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks **„Massener Tiefbau I."** bei Massen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 24ten August 1858 verliehenen Special-Felde „Massen VIII." von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechzig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. und d. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen und Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22 October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. October 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(1078.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 30ten September / 1ten October 1865 wird der Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau zu Dortmund, als der Alleinbesitzerin des Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks **„Massener Tiefbau I."** bei Massen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 8ten October 1858 verliehenen Special-Felde „Massen X." von 1 Fundgrube und 1,200 Maaßen, oder 235,984 Quadratlachtern, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechzig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen und Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. October 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(1079.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 28./31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Deusen I."** in der Gemeinde Deusen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 6ten Mai 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert Vier und Sechzig Tausend und Sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. r. Q. R. i. S T. U. P. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 29. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 29. October 1867. Königliches Ober-Berg Amt.

(1080.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 13ten Februar 1867 wird dem Gewerken August zur Hellen zu Dortmund das Eigenthum des Berawerks **„Wilhelm"** in den Gemeinden Werdohl und Neuenrade im Kreise Altena, sowie in der Gemeinde Küntrop, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg, in den Ober-Bergamtsbezirken Bonn und Dortmund mit dem Felde von 500,000 = Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Bonn, den 21. October 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Dortmund, den 16. September 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 4. November 1867 Königliches Ober-Berg-Amt

(**1081.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 13ten November 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Union"** in der Gemeinde Grevel, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund zu dem am 1. October 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (263,216) Zweihundert drei und sechszig Tausend zweihundert und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c. d. e. f. g. h i. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6 November 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 6 November 1867. Königliches Ober Berg-Amt.

(**1082.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs Antrag vom 13ten November 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks **„Union** IV." in der Gemeinde Court, Grevel und Lanstrop, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 9ten October 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (262,967) Zweihundert zwei und sechszig Tausend, neun hundert sieben und sechszig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. r. h d. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. November 1867. (L. S.) Königliches Ober Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 9. November 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslosung von Rentenbriefen.

(**1083**) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons und Talons Serie III. Nro. 4 bis 16:

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. October v. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooset und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 12. November 1867 ausgelooseten, am 1. April 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thalern

Nr. 236, 405, 474, 574, 663, 717, 905, 924, 925. 1003, 1737, 1760, 2061, 2355, 2516, 2691, 2809, 2928, 2937, 3228, 3406, 3434, 3618, 3623, 4712, 4869, 5000, 5152, 5443, 5727.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 333, 509, 579, 620, 626, 869, 893, 1055, 1151, 1534, 1899, 2165.

64 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 145, 272, 759, 848, 1235, 1350, 1994, 2124, 2209, 2606, 2744, 2797, 2874, 2875, 2997, 3248, 3378, 3629, 4578, 4909, 5205, 5282, 5372, 5419, 5561, 5750, 5795, 5797, 5800, 6616, 6625, 6662, 6669, 6670, 6777, 7031, 7276, 7277, 8101, 8175, 8638, 8764, 8791, 9335, 9405, 9502, 9704, 9708, 9717, 9794, 9795, 10,216, 10,218, 10,219, 10,220, 10,221, 10,223, 10,678, 10,886, 11,057, 11,372, 11,520, 11,834, 12,022.

36 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr. 193, 354, 570, 869, 1215, 1321, 1336, 1363, 1373, 1715, 1760, 2072, 2646, 2659, 2888, 3024, 3254, 3298, 3935, 3936, 4793, 5156, 5198, 5497, 5735, 5804, 7475, 7476, 7722, 8078, 8592, 9319, 9695, 9947, 10,432 und 10,52[illegible].

Münster, den 12. November 1867.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

(**1084.**) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 12. November 1867.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
1. Herr Amtmann Eickrodt aus Roxel;
2. Herr Schulze Drechen aus Osterfliezig;
3. Herr Kaufmann Th. Böninger aus Duisburg;

II. Namens der Rentenbank:
1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch;
2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Lesemann von hier.

Die in der beigefügten vorschriftsmäßigen Nachweisung verzeichneten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse hierselbst baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

31	Stück	Litt.	A.	über je	1000	Thaler, zusammen über =	31,000 Thaler.
7	"	"	B.	" "	500	Thaler, " " =	3,500 "
72	"	"	C.	" "	100	Thaler, " " =	7,200 "
79	"	"	D.	" "	25	Thaler, " " =	1,975 "
75	"	"	E.	" "	10	Thaler, " " =	750 "
Zusammen 264 Stück über =							44,425 Thaler.

„Vier und Vierzig Tausend Vierhundert Fünf und Zwanzig Thaler“ mit den dazu gehörigen in der Nachweisung spezifizirten Zweitausend Achthundert Sechs und Siebenzig Stück Zins-Coupons wurden

Digitized by Google

in dem heutigen Termin vorgelegt mit der Nachweisung verglichen und überall richtig befunden; demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Theod. Böninger. gez. Eickrodt. gez Schulze Drechen. gez. Rasch. gez. Filbry.

gez. Leesemann.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 12. November 1867.

VI. Patent-Zurücknahme.

(1085.) Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einlese-, und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(1086.) Dem Apotheker Ehrhard Alwin Alexander Weste aus Halberstadt ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen, bisher Hillenkamp'schen Apotheke zu Brilon ertheilt worden.

Der Maurergeselle Kaspar Peter Schulte aus Mellrich, Kreises Lippstadt, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Zimmermeister Eduard Junge aus Breckerfeld, und der Maurergeselle Albert Zillmer aus Cowanz haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes; ferner der Schieferdeckergeselle Carl Leopold aus Gethsemane, die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Schieferdeckergewerbes bestanden.

Dem Heinrich Clement zu Medebach ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gebrauchte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Expedition des Amtsblatts, die Erhebung der Monuments-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 30. November 1867.

(**1087.**) Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 19. November 1867, enthält:

(Nro. 23.) Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, so wie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867.

(Nro. 24.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9. November 1867.

(Nro. 25.) Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

(**1088.**) Das 116. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 6907.) Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, so wie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, so wie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein. 13. Juni 1867.

(Nro. 6908.) Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. October 1867.

(Nro. 6909.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. October 1867.

(Nro. 6910.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. October 1867.

(Nro. 6911.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20. des Statuts. Vom 30. October 1867.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(**1089.**) Die Seitens Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda auf Präsentation der Gemeinde-Vertretung erfolgte Berufung des Pfarramts-Candidaten Ernst Julius Kreft aus Halle i./W. zum Pfarrer an der kleineren evangelischen Gemeinde zu Wellinghofen, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 6. November 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**1090.**) Durch das am 15ten d. Mts. erfolgte Ableben des Kreisthierarztes Jacob Ruer zu Meschede ist die Kreisthierarztstelle der Kreise Meschede und Brilon erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten. Arnsberg, den 21. November 1867.

Anderweite Erhebung des Wegegeldes auf der Banfe-Straße betreffend.

(**1091.**) Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. März 1864, Stück 14 Nro. 161, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Benutzung der Banfe-Straße, vom 12. l. Mts. ab, an der Barriere Lausphe Hütte, statt des bisherigen einmaligen, ein halbmeiliges,

Digitized by Google

und an der Barriere zu Fischelbach, statt des bisherigen ein halbmeiliges, ein einmeiliges Wegegeld nach den anderthalbfachen Sätzen des Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird.

Arnsberg, den 25. November 1867.

(1092.) Auf Grund der im §. 4. des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März d. Js. (Ges.-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die nachfolgende

a. Anweisung für die Eichungsbehörden, und
b. Anweisung für die Medizinal-Behörden erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Commission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Commissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Commissionen daher auch sofort mit den in Nro. 10. und 12. der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an der zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anweisung für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 386).

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2. des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinalgewicht in 500 Gramm mit dezimaler Unterheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;
b. für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
" " 5, 2 und 1 Centigramm,
" " 5, 2 und 1 Milligramm.

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche, und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nro 5.). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (Nro. 5.) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm, und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa

Digitized by Google

6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nro. 5.) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7) Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu.

9. Die Eichungs-Commissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:		Fehlergrenze:		
zu 200 Gramm	— 0,030	Gr.	= 3	Cgr.
„ 100 „	— 0,025	„	= 2,5	„
„ 50 „	— 0,020	„	= 2	„
„ 20 „	— 0,015	„	= 1,5	„
„ 10 „	— 0,010	„	= 1	„

Bei Stücken:		Fehlergrenze:		
zu 5 Gramm	— 0,006	Gr.	= 6	Mgr.
„ 2 „	— 0,003	„	= 3	„
„ 1 „	— 0,002	„	= 2	„
„ 0,5 „	— 0,001	„	= 1	„
„ 0,2 „	— 0,001	„	= 1	„
„ 0,1 „	— 0,001	„	= 1	„

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

		Neue Eichung:	Nacheichung:
für Gewichtstücke von	200 Gramm:	1 Sgr. — Pf.	— Sgr. 9 Pf.
„ „ „	100, 50 „	— „ 10 „	— „ 7 „
„ „ „	20, 10, 5 „	— „ 8 „	— „ 6 „
„ „ „	2, 1 „	— „ 6 „	— „ 4 „
„ „ „	0,5 — 0,2 — 0,1 „	— „ 4 „	— „ 3 „
„ „ „	0,05 — 0,02 — 0,01 „	— „ 4 „	— „ 3 „
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm:		10 Sgr. 6 Pf.	7 Sgr. 8 Pf.

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48

Digitized by Google

Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $^2/_3$ in Anrechnung. Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. von der Reck.

Anweisung für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des §. 4. des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16. März 1867.

§. 1. Von dem 1ten Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Localen der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) Das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15ten October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.

2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.

3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.

4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

5) Fünf-, Zwei- und Ein-Dezigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.

6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2 — 6 erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20, und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Gramm,
d. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Dezigramm,
e. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Centigramm,
f. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1ten Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtssätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren.

Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht.

Digitized by Google

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 "	0,015	1 1/2 "
1/3 "	0,02	2 "
1/2 "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachmen	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2 1/2 "
1 Drachmen	3,75	3 1/4 "
4 Scrupel	5,0	5 "
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 "
2 Drachmen	7,5	7 1/2 "
3 "	11,0	11 "
1/2 Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18 3/4 "
6 "	22,5	22 1/2 "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

Höherem Auftrage gemäß, bringen wir die vorstehende Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. ꝛc. und der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Eichungs Commission den Termin, an welchem sie das Eichungs-Geschäft wird beginnen können, bekannt machen wird. Arnsberg, den 25. November 1867.

(1093.) Nach der Bestimmung im §. 8. der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863 (Amtsbl. pro 1863 Stück 12) sollen Anträge auf Eichung von Förderegefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, an die Communal-Eichungs-Aemter verwiesen werden. Nach unserer Bekanntmachung vom 15. December 1863 (Amtsbl. pro 1863 Stück 52) ist ferner bestimmt, daß die Eichungsämter für die Eichung und Stempelung solcher Gemäße die im Allgemeinen Gebühren-Tarif vom 12. December 1863 (Amtsbl. ebendaselbst) unter 2 C. Pos. 38 — 41. ausgeworfenen Gebührensätze zu erheben haben. Diese Sätze sind aus dem Grunde wesentlich höher, als die den Berg-Eichungs-Aemtern vorgeschriebenen, normirt, weil die Kommunal-Eichungs-Aemter die Ausmessung nach einem weit umständlicheren und zeitraubenderen Verfahren auszuführen gebunden sind, welches überdies nur bis zu einer eng begrenzten Größ? Anwendung finden konnte.

Nach einer neuerlichen Bestimmung des Herrn Handelsministers soll nunmehr auch den Eichungs-Aemtern gestattet sein, bei der Ausmessung der ihnen zur Eichung vorgelegten Gemäße von 1/4 Tonne und mehr des in der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863 nachgelassenen einfacheren Verfahrens, wonach der Inhalt durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmt wird, sich zu bedienen, und sollen dieselben demzufolge zugleich ermächtigt sein, auch Gefäße von mehr als einer Tonne Inhalt zur Eichung anzunehmen. Es bleibt zwar unverändert bei den Vorschriften der oben allegirten Bekanntmachung vom 15. December 1863, nach welchen nur diejenigen Gemäße von 1 Tonne und weniger, welche die daselbst angegebenen Abmessungen, Beschaffenheit und Gestalt haben, zur Eichung angenommen werden dürfen. Dagegen soll die Eichungsfähigkeit derjenigen Verkaufs-Gefäße, deren Inhalt mehr als 1 Tonne beträgt, von einer bestimmten Form nicht abhängig sein. Es dürfen vielmehr diese Gefäße — in gleicher Weise wie den Berg-Eichungs-Aemtern bezüglich der Fördergefäße gestattet ist — auch in anderer, als parallelepipedischer oder cylindrischer Form zur Eichung angenommen werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen aber muß ihre Beschaffenheit genau den, in der Bekanntmachung vom 15. December 1863 für die eigentlichen Tonnengemäße festgesetzten Bedingungen, namentlich auch in der Beziehung entsprechen, daß die Seitenwände senkrecht zur Bodenfläche stehen. Ferner muß der Inhalt entweder in ganzen Tonnenzahlen, oder in ganzen Tonnenzahlen verbunden mit den, aus der Halbirung bis zur Achteltonne sich ergebenden Brüchen genau abschließen.

Die Eichungs-Aemter haben für die Eichung und Stempelung statt der in dem allgemeinen Gebühren-Tarif vom 12. December 1863 unter Pos. 38 bis 41. aufgeführten Sätze, folgende Gebühr zu erheben:

Für $^1/_4$ und $^1/_2$ Tonnengemäße (von 1 und 2 Scheffel Inhalt) . $7^1/_2$ Sgr.,
„ Gemäße von $^3/_4$ bis $1^1/_4$ Tonne (3 bis 5 Scheffel Inhalt) . 10 „
„ „ „ $1^3/_4$ bis 2 Tonnen . . . . . $12^1/_2$ „
„ „ „ $2^1/_2$ Tonne und darüber . . . . . 15 „

Diese Sätze gelten sowohl für neue Eichungen, wie für Nacheichungen.

Sollte ein zur Nacheichung vorgelegtes Gefäß in seinen inneren Wandungen bereits dergestalt schadhaft geworden sein, daß die Berechnung des kubischen Inhalts aus den Abmessungen desselben ein hinreichend zutreffendes Resultat nicht mehr erwarten läßt, so ist die Stempelung des Gemäßes bis zur Instandsetzung desselben zu verweigern, es sei denn, daß die Prüfung durch Uebermessen mit Gerste ausdrücklich beantragt wird, in welchem Falle außer den Eichungsgebühren nach dem Tarif vom 12. December 1863 an Nebenkosten für Mehrarbeiten, Nachsetzungen ꝛc. ꝛc. durchschnittlich noch 5 Sgr. in Ansatz gebracht werden können.

Arnsberg, den 23. November 1867.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Minden.

(**1094.**) Die dem Korbmacher Augustin Spindeler aus Dahlhausen unterm 29. August curr. Nro. 1314 L. I. ertheilte Legitimation zur Abhaltung von Sammlungen zum Besten der Hagelbeschädigten in den Kreisen Höxter und Warburg ist demselben angeblich abhanden gekommen.

Wir erklären gedachte Legitimation hiermit für nichtig und haben unterm heutigen Tage dem ꝛc. Spindeler eine gleiche Legitimation ausgestellt.

Minden, den 14. November 1867.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectors.

(**1095.**) Zu Hattingen, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, wird am 1. December curr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Cöln, den 23. November 1867.

V. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**1096**) Höherer Bestimmung gemäß wird der Artikel Ligroine, ein flüchtiges Oel, auch fälschlich Naphta genannt, unter denselben Bedingungen, wie dieselben für Terpentinöl und Alkohol bestehen, zum Transport auf den Preußischen Staatsbahnen und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen zugelassen, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Münster, den 20. November 1867.

(**1097.**) Am 1ten December curr. tritt für den Transport von Roheisen ꝛc. ꝛc. im Verkehr von der Station Hörstel nach den Stationen der Köln-Mindener, Bergisch-Märkischen und der Westfälischen Eisenbahn via Rheine-Hamm ein Special-Tarif in Kraft, welcher bei den resp. Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 25. November 1867.

VI. Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(**1098.**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück über 500 Thaler jede:

206, 582, 654, 815, 831, 988, 989, 1281, 3286, 3498, 5428, 6125, 7412, 8464, 8592, 8936.

13 Stück über 400 Thaler jede:

1879, 1942, 2021, 2116, 2635, 2844, 3135, 3552, 5592, 5967, 6296, 7421, 8892.

Digitized by Google

10 Stück über 300 Thaler jede:
232, 1779, 3587, 4344, 4656, 5277, 5525, 5662, 6221, 8677.

15 Stück über 200 Thaler jede:
164, 2357, 3314, 3798, 4391, 4437, 4780, 4890, 6117, 6870, 6882, 7566, 7808, 8296, 9164.

22 Stück über 100 Thaler jede:
39, 123, 712, 1856, 3150, 3251, 3477, 3929, 4053, 4493, 4554, 4853, 5036, 5180, 5418, 5666, 7136, 7180, 7319, 7454, 7479, 7728.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder:
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1868 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII. Nro. 4. zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1868 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 12. November 1867.

VII. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(**1099.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Apollo II." bei Salchendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berg-Assessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26 März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Apollo II.," vertreten durch deren Repräsentanten Daniel Henrichs zu Salchendorf, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 16. August 1865 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Apollo II**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Salchendorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreitausend neunhundert und sechs Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1100.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bleiberg" bei Suttrop mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. September 1867 wird dem Maschinen-Werkmeister Bahlsen zu Ibbenbüren unter dem Namen „**Bleiberg**" das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Suttrop und Kallenhardt, Kreis Lippstadt, und Warstein, Kreis Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit

Digitized by Google

den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1101.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „**Holländer**" bei Bilstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20 November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. August 1867 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Herstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Holländer**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchveischede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1102.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Freundschaft" bei Rahrbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. September 1867 wird dem Bahnwärter Daniel Hesse zu Rahrbach unter dem Namen „**Freundschaft**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rahrbach, im Kreise Olpe, und Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1103.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Goeben III." bei Fahlenscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. September 1867 wird dem Grubendirektor Carl Barth zu Gevelsberg unter dem Namen „**Goeben III.**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kleusheim und Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 7. December 1867.

(1104.) Das 117. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 6912.) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867.

(No. 6912.) Convention conclue entre la Prusse et la France pour l'établissement d'un Chemin de fer entre Sarrebruck et Sarreguemines. Du 18. Juillet 1867.

(Nro. 6913.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

(1105.) Auf Ihren Bericht vom 30ten Oktober d. Js. will Ich der in London domicilirten Aktien-Gesellschaft „Siegena Sulphur Mining Company Limited“ die landesherrliche Genehmigung zur Erwerbung der in dem §. 4. des zurückfolgenden Kaufcontrakts vom 2ten August d. Js. erwähnten Grundstücke hierdurch ertheilen.

Berlin, den 4ten November 1867.

gez. **Wilhelm.**

883. Graf von Ihenplitz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(1106.) **Aufforderung.** — Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (GesetzSammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(1107.) Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Digitized by Google

Zu Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen, (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thaler."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse übergeben. — Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse, als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen werden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren. Arnsberg, den 7. September 1867.

II. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(**1108.**) Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. Mts. ermächtigt, bringe ich nachstehende, mit dem 1ten Januar 1868 in Gültigkeit tretende Anordnung zur öffentlichen Kenntniß:

„Nach den Bestimmungen im §. 10. 1. der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. August 1867 wird für die nicht umfriedigten Salzwerke Werl-Neuwerk und Höppe bei Werl ein viertelmeiliger Umkreis hierdurch angeordnet, in welchem die Bestimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgesetzes und in den §§. 83. 84. 87. 91. 96. 106. 107 und 113 der Zollordnung Anwendung finden.

Die Grenze dieses Umkreises beginnt auf der von Werl nach Hamm führenden Chaussee beim Ruthensteine 6,76 dort, wo der Fahrweg nach Budberg abführt. Sie folgt diesem Wege, insofern er sich an der Westseite von Budberg hinzieht und trifft in den durch Budberg nach dem Hause Borg führenden, von Werl kommenden Fahrweg. Letzteren verfolgt sie in der Richtung nach Haus Borg etwa 20 Ruthen weit, und folgt dann dem von dort nach Ueberschreitung der Unna-Soest'er Eisenbahn, beim Nummersteine 12,65 sich längs der Beringkämpe in südöstlicher Richtung hinziehenden Fahrwege bis zur Beringsmühle (Nordspitze von Büderich), wo sie den Feldbach zwischen der Beringsmühle und dem Beringhofe überschreitet. Von hier geht sie dem Wege nach Werl bis zu Berings-Heiligen-Häuschen nach, und biegt dann rechts in den von dort zur Unna-Werl'er Chaussee führenden Fahrweg, welcher beim Nummersteine 15,33 (früher bei Stute jetzt bei Lammert) in die genannte Chaussee mündet; Letzterer kurze Zeit folgend, verläßt sie dieselbe zwischen

Digitized by Google

den Nummersteinen 15,37 und 15,36 und verfolgt dann in südöstlicher Richtung den von Büderich bis zum Schlückinger Tiefenwege führenden Basterweg und in dessen Verlängerung den Feldweg, welcher beim Ruthensteine 7,53 die Chaussee von Werl nach Arnsberg erreicht. Letzterer sich anschließend biegt sie beim Ruthensteine 7,52 östlich von der Chaussee wieder ab, durchschneidet den Steinweg, den Roßheger-Weg den Ewinger Mühlenpfad, den Mellweg und den Steiner Steinweg, diesen 40 Ruthen nördlich von dem Punkte, wo der Steiner Steinweg sich in den Hemmerder Weg (auch Himmelenweg genannt) und den Weg nach Waltringen theilt. Darauf kreuzt die Grenze den Neheimerweg an der Stelle, wo sich der Kutschenweg südlich abzweigt. In nordöstlicher Richtung weiter laufend, kreuzt sie den alten Hohlweg 60 Ruthen südlich des Punktes, wo die beiden Wege nach Blumenthal abführen, überschreitet den Weg nach Ruhne und trifft dann den von Galgenkämpe nach Bremen führenden (mehr westlich gelegenen) Weg dort, wo der kleine düstere Hegenweg und der große düstere Hegenweg sich vereinigen. Den von Galgenkämpe ebenfalls nach Bremen führenden sogenannten Birnbaumweg überschreitet sie 140 Ruthen südlich des alten Hellweges nach Soest. Dann fast nördlich laufend schneidet sie den Weg nach Gerlingen und den alten Hellweg nach Soest 40 Ruthen östlich der Stelle, wo der Weg nach Gerlingen den alten Hellweg verläßt. Hierauf kreuzt sie die Chaussee von Werl nach Soest beim Ruthensteine 16,00 und die Eisenbahn von Werl nach Soest zwischen den Nummersteinen 13,26 und 13,27 dort, wo der Weg nach Haus Loh über die Bahn hinwegführt, läuft dann 100 Ruthen parallel mit der Grenze der Stenergemeinde Werl und erreicht im Verfolg dieser Richtung den Ufel-Bach, überschreitet denselben im rechten Winkel und zieht sich längs der auf seinem linken Ufer liegenden Insel an deren Südwestseite hin. Von hieraus verfolgt die Grenze eine nordwestliche Richtung und kreuzt den Weg von Werl nach Bergstraße 50 Ruthen südwestlich des Punktes, wo der Magdalenen-Pfad abgeht und den Communalweg nach Scheidingen, 145 Ruthen nördlich von dem durch den Lohdicksweg und den Scheidinger-Communalweg gebildeten Kreuzweg, den Fußweg von Werl nach Scheidingen, endlich 170 Ruthen nördlich der Kreuzung desselben durch den Lohdicksweg. Immer in nordwestlicher Richtung weitergehend, überschreitet sie den Salzbach und den Fluthgraben und trifft den von Sönnern sich in östlicher Richtung zunächst des Fluthgrabens hinziehenden Feldweg 140 Ruthen östlich von seinem Anfangspunkte bei Sönnern. Sie folgt diesem Wege bis vor Sömmern, umgeht das Dorf auf dessen Nordseite vermittelst des dortigen Weges nach Wambeln und den von diesem südlich abführenden Feldweges, welcher Letztere an dem Westausgange von Sömmern in den von dort nach Büderich führenden ersten Fahrweg mündet. Dem Letzteren folgt sie bis zur Hamm-Werl'er Chaussee, die sie beim Ruthensteine 6,76 wieder erreicht.

In diesem viertelmeiligen Umkreise ist jeder Salztransport durch Versendungsschein zu legitimiren.

Münster, den 25. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten d. Mts. ermächtigt, bringe ich nachstehende, mit dem 1ten Januar 1868 in Gültigkeit tretende Anordnung zur öffentlichen Kenntniß:

„Nach den Bestimmungen im §. 10. 1. der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. August 1867, wird für das nicht umfriedigte Salzwerk zu Saffendorf, ein viertelmeiliger Umkreis hierdurch angeordnet, in welchem die Bestimmungen in den §§. 37. und 39. des Zollgesetzes und in den §§. 83. 84. 87. 91. 96. 106. 107. und 113. der Zoll-Ordnung Anwendung finden.

Die Grenze dieses Umkreises beginnt da, wo der Fahrweg aus dem Dorfe Saffendorf die Soest-Erwitter Staatsstraße zwischen den Nummersteinen 18,23 und 18,24 bei von Köppen berührt, läuft längs derselben bis zum Ruthensteine 18,28 hin, schneidet den Feldweg von der Barriere Saffendorf nach dem Dorfe Lohne, und berührt in der Nähe dieses Dorfes den Fahrweg von Saffendorf.

Hinter Bumken wird der Fahrweg nach Bettinghausen, von dem sich der nach Weslarn abzweigt, von der Umkreisgrenze getroffen, sodann werden die Ahse und die Westfälische Eisenbahn bei Nro. 13,35 überschritten und in der Nähe der Gabrechter-Höfe die Wege von Saffendorf dorthin berührt. Die Grenze zieht sich sodann bis zum Dorfe Heppen hin, vor demselben den von Saffendorf kommenden Weg durchschneidend, geht von hier bis zu dem Punkte, an dem die von

Bumken und von Soest nach Heppen führenden Wege zusammentreffen, geht auf letzterem bis zu dem ihn durchschneidenden Bach fort und demnächst über die sogenannte alte Soester Straße auf die Westfälische Eisenbahn zu, diese gleich beim Nummernsteine 14,35 und demnächst den Feldweg von Lohne nach Soest überschreitend, weiter zur Soest-Erwitter Staatsstraße bei deren Nummernstein 18,04; längs dieser führt die Umkreisgrenze bis zu deren Anfangspunkte zwischen den Nummernsteinen 18,23 und 18,24.

In dem vorbezeichneten viertelmeiligen Umkreise, von welchem die Soest-Erwitter Staatsstraße ausgeschlossen wird, ist jeder Salztransport durch Versendungsschein zu legitimiren.

Münster, den 25. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Durch Reskript des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten d. Mts. ermächtigt, bringe ich nachstehende, mit dem 1. Januar 1868 in Gültigkeit tretende Anordnung zur öffentlichen Kenntniß:

„Nach den Bestimmungen in §. 10. 1. der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. August 1867 wird für die nicht umfriedigte Saline Westernkotten ein viertelmeiliger Umkreis hierdurch angeordnet, in welchem die Bestimmungen in den §§. 37. und 39. des Zollgesetzes und in den §§. 83. 84. 87. 91. 96. 106. 107. und 113. der Zollordnung Anwendung finden.

Die Grenze dieses Umkreises beginnt bei Nro. 1. der Westernkotter Gemeinde-Chaussee, die hier zwischen den Ruthensteinen 20,15 und 20,16 die von Erwitte nach Geseke führende Staatsstraße erreicht, läuft längs derselben bis zum Ruthensteine 20,23, schneidet dann den von dem Dorfe Westernkotten kommenden Fahrweg da, wo ein Weg zum Dorfe Eickeloh, der andere zum Dorfe Böckenförde führt, überspringt die beiden Bäche Gieseler und Weihe, trifft den Fußweg von dem Dorfe Westernkotten, zur Stadt Lippstadt, hierauf wieder den Bach Gieseler, dann den von Lippstadt nach Erwitte führenden Hellweg, folgt von Nummer 12,35 bis 12,55, die Staatsstraße von Lippstadt nach Erwitte berührend bei Nro. 43. die Westernkotter Gemeinde-Chaussee, die in die Staatsstraße zwischen den Ruthensteinen 12,44 und 12,45 ausläuft, trifft den Erwitter Bach in der Nähe des Oelmüller, dann wieder den Hellweg und, nachdem die beiden von dem Dorfe Westernkotten nach Erwitte führenden Fußwege erreicht sind, beim Ruthensteine 20,00 die Staatsstraße von Erwitte nach Geseke, derselben bis gegen den Ruthenstein 20,16 wo mit Nro. 1. die Westernkotter Gemeinde-Chaussee einmündet und der viertelmeilige Umkreis beginnt, folgend.

Im vorbezeichneten viertelmeiligen Bezirke ist jeder Salztransport durch Versendungsschein zu legitimiren.

Münster, den 25. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

III. Bekanntmachung des Königlichen General-Kommissions-Präsidenten.

Personal-Chronik der Königlichen General-Kommission zu Münster.

(**1109.**) Der bisherige Büreau-Diätar Heinrich Böcker ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt worden. Münster, den 23. November 1867.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Rentenbriefen.

(**1110.**) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons und Talons Serie III. Nro. 4 bis 16:

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung

Digitized by Google

einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. October v. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 12. November 1867 ausgelooften, am 1. April 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 236, 405, 474, 574, 663, 717, 905, 924, 925, 1003, 1737, 1760, 2061, 2355, 2516, 2691, 2809, 2928, 2937, 3228, 3406, 3434, 3618, 3623, 4712, 4869, 5000, 5152, 5443, 5727.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 338, 509, 579, 620, 626, 869, 893, 1055, 1151, 1534, 1899, 2165.

64 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 145, 272, 759, 848, 1235, 1350, 1994, 2124, 2209, 2606, 2744, 2797, 2874, 2875, 2997, 3248, 3378, 3629, 4573, 4909, 5205, 5282, 5372, 5419, 5561, 5750, 5795, 5797, 5800, 6616, 6625, 6662, 6669, 6670, 6777, 7031, 7276, 7277, 8101, 8175, 8638, 8764, 8791, 9385, 9405, 9502, 9704, 9708, 9717, 9794, 9795, 10,216, 10,218, 10,219, 10,220, 10,221, 10,228, 10,678, 10,886, 11,057, 11,372, 11,520, 11,834, 12,022.

36 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr. 193, 354, 570, 869, 1215, 1321, 1336, 1363, 1373, 1715, 1750, 2072, 2646, 2659, 2888, 3024, 3254, 3298, 3935, 3938, 4798, 5156, 5198, 5497, 5735, 5804, 7475, 7476, 7722, 8078, 8592, 9319, 9696, 9947, 10,432 und 10,522.

Münster, den 12. November 1867.

(1111.) Auf Grund des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August und 26. August curr. concessionirten Gesellschaften auch bei der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Dresden erfolgen darf.

Münster, den 23. November 1867.

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(1112.) 1) Der Gerichts-Assessor Schelle ist zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Olpe, und 2) der Gerichts-Assessor Büning ist vom 1. Januar 1868 ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gericht zu Brilon und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Medebach ernannt.

3) Der Gerichts-Assessor Liste zu Brilon ist vom 1. Januar 1868 ab in das Departement des Appellations-Gerichts zu Cöslin versetzt.

4) Der Rechts-Candidat Theodor von Ditfurth hierselbst ist als Auscultator angenommen.

5) Die Hülfsboten Kirchberg hierselbst und Lange in Lippstadt sind zu Kreisgerichts-Boten und Executoren ernannt. Arnsberg, den 30. November 1867.

(1113.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Overhagen, im Kreise Lippstadt, der Rentmeister Anton Goecke in Heringhausen zum Schiedsmanne für eine fernere dreijährige, vom 29. November d. Js. ab laufende Funktionszeit wieder gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet ist. Arnsberg, den 29. November 1867.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat November 1867

(1114.) Ernannt sind: 1) Der Auskultator Otto Löb zum Referendar,

Digitized by Google

2) der Büreau-Diätar Kochs zu Duisburg an Stelle des an die Gerichts-Deputation zu Hattingen versetzten Büreau-Assistenten Booß zum Vertreter des Rheinzollgerichts-Aktuars Beckhaus zu Duisburg.

Die Rechtskandidaten Ludwig Krafft zu Hattingen, Theodor Schetter zu Werl und Friedrich Seibenstücker zu Soest sind als Auskultatoren zugelassen.

Versetzt sind: 1) Der Kreisrichter Barbeleben zu Spremberg in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation zu Unna,

2) der Referendar Simons nach erfolgter Ernennung zum Gerichts-Assessor an das Landgericht in Trier.

Der Auskultator Franz Goswin von Michels zu Soest ist von der Juristen-Fakultät der Universität Halle zum Doctor beider Rechte promovirt worden.

Dem Notar, Justizrath Boswinkel zu Hagen, zur Zeit in Tinslaken ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt.

Hamm, den 1. December 1867.

VII. Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(**1115**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk „Nachtigall II." bei Salchendorf zur Mitgewinnung von Blei-, Kupfer- und Zinkerzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berg-Assessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19 November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. November 1867 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerkes **„Nachtigall II."** bei Salchendorf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Salchendorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisenerz-Bergwerks „Nachtigall II.," dessen Grenzen auf dem zu der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 24. Januar 1867 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem §. 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(**1116.**) Die Gewerkschaft des durch die Vereinigung von Steinkohlen- und Eisenstein-Feldern gebildeten Bergwerks „Vereinigte Norm" bei Holzwickede, im Kreise Dortmund, hat in der Urkunde vom 5ten September d. Js. von dem Gesammtfelde dieses Bergwerks den südlichen Theil der Steinkohlenfelder „Clemens" und „Gute Hoffnung," zur Größe von 154,141 Quadratlachtern, als ein selbstständiges Feld, unter dem Namen **„Vereinigte Norm II."** abgezweigt.

Diese reale Theilung des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbstständige Felder wird gemäß der Bestimmung in den §§. 51 und 45 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und unter Verweisung auf diese und die §§. 46 und 47 hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 22. November 1867.

(**1117.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16ten März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld, als Alleinbesitzer des Bergwerks **„Schottland XVI."** in der Gemeinde Valbert, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angehefteten Urkunde am 26ten Januar 1861 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 842 Maaßen oder 165,816 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (334,184) Dreihundert Vier und dreißig Tausend Einhundert vier und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. G. H. J.

Digitized by Google

K. L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. November 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. November 1867. Königliches Ober-Bergamt.

(**1118.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 16ten März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld, als Alleinbesitzer des Bergwerks „**Schottland** XVIII." in der Gemeinde Valbert, im Kreise Altene, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem nach der angehefteten Urkunde am 28ten October 1859 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert Vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. N. O. B. P. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. November 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. November 1867. Königliches Ober-Bergamt.

IX. Patent-Verleihungen.

(**1119.**) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14. November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent: auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe ist bis zum 27. Mai 1873 verlängert worden.

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Hetschingk in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Patent-Zurücknahme.

(**1120.**) Das dem Défiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26. Juli 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglasöfen ist aufgehoben.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**1121.**) Dem Lehrer Conrad Rose zu Meinerzhagen ist die sechste Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Bochum, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Ludwig Esleben aus Meinkenbracht, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Salhausen, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Wilhelm Grewe aus Günne, ist die neu creirte Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Berenbrock, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Brachthäuser aus Werthenbach ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wilgersdorf, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Adam Becker aus Boellinghausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Allagen, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Gierse aus Boebefeld ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hesborn, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Theis aus Wienau ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Barop, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Digitized by Google

Dem Chaussee-Aufseher Jacob Lamberty zu Hagen ist der Charakter als Ober-Aufseher verliehen worden.

Der Schieferdeckergeselle Carl Dolle aus Schmallenberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Schieferdeckergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Heinrich Hugenbieck aus Hiltrop hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Expedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 14 December 1867.

(**1122.**) Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 28. November 1867, enthält:

(Nro. 26.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. October 1867.

(Nro. 27.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

(**1123.**) Das 118., 119., 120., 121. und 122. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 6914.) Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Cassel.

(Nro. 6915.) Statut des Königlich und Fürstlich Aufbalter Deichverbandes. Vom 30. October 1867.

(Nro. 6916.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

(Nro. 6917.) Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier.

(Nro. 6918.) Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne.

(Nro. 6919.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. October 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509. ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219. ff.). Vom 18. November 1867.

(Nro. 6920.) Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

(Nro. 6921.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

(Nro. 6922.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben.

(Nro. 6923.) Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armeekorps. Vom 12. October 1867.

(Nro. 6924.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. October 1867.

(Nro. 6925.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. October 1867.

(Nro. 6926.) Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer

Digitized by Google

Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

(Nro. 6927.) Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.

(Nro. 6928.) Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

(Nro. 6929.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.

(Nro. 6930.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfünfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

I. Bekanntmachung der Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

(**1124.**) Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. Für Einlagen von den Sparkassen auf 14tägige Kündigung zu . . . . 3⅓ pro Cent,
" 6monatliche " " . . . . 4 " "
Für Kirchen- und Schulbaufonds " 3monatliche " " . . . . 3⅓ " "
Für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, auf 3monatliche Kündigung zu . . . . . 3 " "

§. 2. Darlehen Seitens der Hülfs-Kasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 4½ pro Cent zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:
a. auf 12 Jahre zu 11 pro Cent,
b. " 15 " " 9½ " "
c. " 24 " " 7 " "
d. " 32 " " 6 " "

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten. Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehensgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich; so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingezangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird. Münster, den 3. December 1867.

II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(**1125.**) Zur Ausführung des §. 3. der Bekanntmachung vom 19ten August dieses Jahres — Extrabeilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Arnsberg Nro. 35 vom 31ten August dieses Jahres — betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, wird für jede der Privatsalinen zu Werl-Neuwerk und Höppe, Sassendorf, Westernkotten und Salzkotten aus den seitherigen Salinen-Faktoreien ein Salzsteueramt gebildet werden. Die seitherigen Salinen-Faktoreien erhalten deshalb vom 1ten Januar 1868 ab die Bezeichnung: „Salzsteueramt," die Faktoren den Titel „Salzsteuer-Einnehmer," was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 6. December 1867.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(**1126.**) Die Wahl des bisherigen Pfarrers zu Eickel, Hermann Hennecke, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dahl, in der Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 18. November 1867.

Digitized by Google

(1127.) Die Seitens des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht erfolgte Berufung des Candidaten Carl Alexander Wilhelm Jäger aus Erbach zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen Gemeinde zu Berleburg, Diöcese Wittgenstein, hat die landesherrliche Zustimmung erhalten. Münster, den 23. November 1867.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1128.) Die Kreiswundarztstellen der Kreise Soest und Iserlohn sind erledigt. Bewerbungen um diese Stellen sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen sechs Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 3ten December 1867.

(1129.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. November im Amtsblatt Stück 48. Nro. 1092. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Eichungs-Commission hierselbst sich jetzt im Besitz der erforderlichen Normalen befindet, um sich der Eichung und Stempelung der ihr zugehenden Medicinal-Gewichte des neuen Systems unterziehen zu können.

Arnsberg, den 10. December 1867.

(1130.) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 und des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, in Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Mai 1864 A I b. 2001, daß vom 1. Januar 1868 an alle den Kreis Iserlohn betreffende kreis- und lokalpolizeiliche Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden durch das im Verlage von W. Riebel zu Menden erscheinende Blatt „Westfälischer Telegraph" zu publiciren sind.

Arnsberg, den 11. December 1867.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg.

(1131.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Ramsbeck, im Kreise Meschede, der bisherige Schiedsmann, Oeconom Anton Droste zu Ramsbeck für eine fernere dreijährige Periode vom 25. October d. J. ab zum Schiedsmanne wiedergewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden ist. Arnsberg, den 5. December 1867.

VI. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(1132.) Die am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen der frühern Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr;
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm, und
c. bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen. Münster, den 5. December 1867.

VII. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(1133.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Oberstes Hühnchen" bei Müdersbach und Niederscheiden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 29. November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 5. Mai 1867 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Oberstes Hühnchen," vertreten durch deren Repräsentanten H. Kahlen in Siegen, an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 2. Juli 1858 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Oberstes Hühnchen**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Müdersbach und Niederscheiden, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, in den Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von

Digitized by Google

Vier und zwanzig Tausend, achthundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V. D. E. F. G. H. J. X. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1134.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Marie" bei Wilnsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1867.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 21. October 1867 wird dem Verwalter Carl Koecke zu Siegen unter dem Namen **„Marie"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wilnsdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1135.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Gnomenburg" bei Niederfischbach und Niederndorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. December 1866 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: Mathieu Frank zu Lüttich, Hippolyte van de Woestyne zu Gent, Ernest Herry daselbst, Eduard Cambier daselbst, Alexander Truyt daselbst, Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und August Grenier in Gent, unter dem Namen **„Gnomenburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederfischbach und Niederndorf, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, dreihundert sieben und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. G. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1136.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Selma" bei Altenaffeln mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. December 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Juni 1866 wird den Bergwerksbesitzern: Rudolph Härche zu Saalhausen und Anton Hoppe zu Hagen bei Allendorf, unter dem Namen **„Selma"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Affeln und Altenaffeln, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten

Digitized by Google

Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Galmei- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. December 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1137**.) Unter Bezugnahme auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Schwarzer Adler" bei Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. December 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1865 und des Umwandlungs-Antrages vom 6. December 1865 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach, vertreten durch deren Repräsentanten Direktor Soetemann zu Niederfischbach, unter dem Namen „**Schwarzer Adler**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünfhundert ein und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Oberster Specht" einen Ausfall entstehet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D E. F G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. December 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(**1138**.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 5./6ten Mai 1867 wird dem Ingenieur Friedrich Schmidt zu Haspe, das Eigenthum des Bergwerks „**Friedrich Julius**" in den Gemeinden Eilpe, Hagen, Haspe und Wehringhausen, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von (499,580) Vierhundert neun und neunzig Tausend fünfhundert achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H J K. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 26. November 1867. (L S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 26. November 1867. Königliches Ober-Berg-Amt

(**1139**.) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§ 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./19ten Mai 1867 wird dem Ingenieur Friedrich Schmidt zu Haspe das Eigenthum des Bergwerks „**Paul**" in der Gemeinde Hagen im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von (498,335) Vierhundert acht und neunzig Tausend dreihundert fünf und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. P. Q. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 26. November 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 26. November 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(**1140.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 27./29ten September 1865 wird dem Gruben-Director Ferdinand Sack zu Sprockhoevel das Eigenthum des Bergwerks **„Glückauf III."** in der Gemeinde Obersprockhoevel, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von (235,984) Zweihundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. December 1867. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 3. December 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**1141.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf den Umwandlungs- und Erweiterungs-Antrag vom 15./16ten März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld, als Alleinbesitzer des Bergwerks **„Schottland III."** in der Gemeinde Balbert, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, statt des nach der beigehefteten Urkunde am 30. April 1858 verliehenen gestreckten Feldes von Einer Fundgrube und zwölf Maaßen das Eigenthum des Feldes von Vierhundert acht und neunzig Tausend, zweihundert und vierzig (498,240) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 27. November 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 27. November 1867. Königliches Ober-Bergamt.

IX. Patent-Verleihungen.

(**1142.**) Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. December 1867 ein Patent auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. December 1867 ein Patent auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**1143.**) Die durch die Ernennung des vormaligen Kreisbaumeisters Rotmann zum Bau-Inspector erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Lippstadt ist dem Kreisbaumeister Niebick verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Leonhard Kleffner aus Padberg, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Suttrop, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Nordhoff aus Kirchderne ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wambel, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Der Zimmergeselle Bernard Bedder aus Garbeck hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 21. December 1867.

Bekanntmachung, betreffend die 10. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(1144.) In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, so wie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe so wie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. Js. ausgelooften und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 7. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(1145.) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Digitized by Google

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 2. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme fraglicher Zinscoupons vom 20ten d. Mts. ab befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 10. December 1867.

II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(1146.) Höherer Bestimmung gemäß wird mit dem 1. Januar künftigen Jahres die Steuer-Receptur zu Laasphe aufgehoben, der Steuer-Hebebezirk derselben mit dem der Receptur Berleburg vereinigt und auf diese die Befugniß, der Receptur Laasphe zur Abfertigung ausländischer Poststücke übertragen. In Laasphe erfolgt von dem gedachten Tage ab die Errichtung einer Stempel-Distribution und ist solche dem Chausseegeld-Erheber Wehn daselbst verliehen.

Dieses zur Nachricht des betheiligten Publikums. Münster, den 14. December 1867.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslosung von Rentenbriefen.

(1147.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons und Talons Serie III. Nro. 4 bis 16:

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. October v. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelost und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 12. November 1867 ausgelooften, am 1. April 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 236, 405, 474, 574, 663, 717, 905, 924, 925, 1008, 1737, 1760, 2061, 2355, 2516, 2691, 2809, 2928, 2937, 3228, 3406, 3434, 3618, 3623, 4712, 4869, 5000, 5152, 5443, 5727.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 333, 509, 579, 620, 626, 869, 893, 1055, 1151, 1534, 1899, 2165.

64 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 145, 272, 759, 848, 1235, 1550, 1994, 2124, 2209, 2606, 2744, 2797, 2874, 2875, 2997, 3248, 3378, 3629, 4573, 4909, 5205, 5282, 5372, 5419, 5561, 5750,

Digitized by Google

5795, 5797, 5800, 6616, 6625, 6662, 6669, 6670, 6777, 7031, 7276, 7277, 8101, 8175, 8638, 8764, 8791, 9335, 9405, 9502, 9704, 9708, 9717, 9794, 9795, 10,216, 10,218, 10,219, 10,220, 10,221, 10,223, 10,678, 10,886, 11,057, 11,372, 11,520, 11,834, 12,022.

36 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr. 193, 354, 570, 869, 1215, 1321, 1336, 1363, 1373, 1715, 1750, 2072, 2646, 2659, 2888, 3024, 3254, 3298, 3935, 3936, 4793, 5156, 5198, 5497, 5735, 5804, 7475, 7476, 7722, 8078, 8592, 9319, 9695, 9947, 10,432 und 10,52?.

Münster, den 12. November 1867.

IV. Bekanntmachung der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(**1148.**) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung dazu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda „gut“ angeeignet und sich „gut“ betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterziehen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April l. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 9. März 1868, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes

Digitized by Google

nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. Februar k. J. bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstuntauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unsern Acten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 3. December 1867.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(1149.) Bei dem Dahn'schen Wirthshause am Bahnhofe in Witten ist eine Posthaltestelle eingerichtet worden, wovon dem Publikum mit dem Bemerken Nachricht gegeben wird, daß diejenigen Reisenden, welche von jener Stelle aus die Posten nach Sprockhövel und Hattingen benutzen wollen, bereits beim Postamte in Witten ihre Reisebillets gelöst und event. ihr Gepäck aufgegeben haben müssen.

Arnsberg, den 15. December 1867.

VI. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(1150.) Zur Beseitigung vielfach hervorgetretener irriger Auffassungen über die Fristen für das Auf- und Abladen der Güter auf den Stationen unserer Bahn, bringen wir im Nachstehenden die auf Seite 29. 9. unseres Binnentarifs enthaltenen desfallsigen Bestimmungen erneuert zur Kenntniß:

Fristen für das Auf- und Abladen der Güter.

Die von den Versendern zur Selbstverladung verlangten Wagen müssen innerhalb 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen und die beladen angekommenen Wagen innerhalb derselben Frist nach geschehener Meldung der Ankunft resp. Bereitstellung entladen sein.

Für Steingut, Töpferwaaren und Glaswaaren im unverpackten Zustande und für Umzugseffecten wird sowohl dem Versender zum Beladen, als dem Empfänger zum Entladen eine Frist von 12 Stunden bewilligt.

Auswärts wohnende Empfänger haben keinen Anspruch auf Verlängerung dieser Fristen.

Wenn innerhalb dieser Fristen die gestellten Wagen von dem Versender nicht beladen, und die verladenen Güter zur Abfertigung gebracht werden, oder wenn von dem Empfänger nicht innerhalb derselben, die Entladung erfolgt, so wird die tarifmäßige Conventionalstrafe (Standgeld) erhoben.

Münster, den 8. December 1867.

(1151.) Vom 15. d. Mts. ab bis ultimo September k. Js. werden im Local-Verkehre der Westfälischen Eisenbahn die Artikel Getreide und Hülsenfrüchte in ganzen Wagenladungen von mindestens

Digitized by Google

100 Centnern zu dem Tarifsatze von 1½ Pfennig pro Centner und Meile mit einem Zuschlage von 6 Pfennige pro Centner, also zu den Tarifsätzen der Classe II. E. unseres Local-Tarifes befördert.

Daß Kartoffelsendungen in ganzen Wagenladungen nach unserem Local-Tarife bereits in der Classe II. F., also zu dem Satze von 1½ Pfennig pro Centner und Meile mit einem Zuschlage von 1 Thaler pro 100 Centnern, tarifirt werden, wird hierbei noch nachrichtlich bemerkt.

Münster, den 13. December 1867.

VII. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(1152.) Zur Berichtigung der Veröffentlichung der Verleihungsurkunde des Bergwerks „Sicilia" bei Brilon in Stück 46 des diesjährigen Amtsblattes sub Nro. 1044 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß genanntes Bergwerk durch die Verleihungsurkunde vom 15. October d. J. nicht wie in der Bekanntmachung angegeben, auf Eisenerze und Schwefelkiese, sondern auf Bleierze und Schwefelkiese verliehen ist. Bonn, den 13. December 1867.

(1153.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Koeniggrätz" bei Struthütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20ten Juni 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Dach8," vertreten durch deren Repräsentanten Carl Schreiber zu Struthütten unter dem Namen „Koenigsgrätz" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfzehn-Tausend siebenhundert und siebenzig Quadraflachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(1154.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Petersburg" bei Grevenbrück mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. December 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. August 1867 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „Neu-Petersburg" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. December 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(1155.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs-Urkunde für das Bergwerk „Brocken" bei Thieringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. December 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 10. September 1867 wird dem Landwirth Peter

Digitized by Google

Becker zu Günsen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. Mai 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Brocken**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und zwanzig Tausend vierhundert dreizehn Quadratlachtern hat, jedoch durch die unter dem Namen „Vereinigte Wilhelmine“ consolidirten Längenfelder der Bergwerke „Wilhelmine“ und „Westliche Fortmaaßen“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

(**1156.**) Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 1ten Mai 1867 wird dem Kaufmann Ludwig Bennekemper und dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer, beide zu Dortmund, das Eigenthum des Bergwerks „**Theodore I.**“ in der Gemeinde Eiringhausen, Kreis Altena, sowie in den Gemeinden Altenaffeln und Allendorf, Kreis Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg, und in den Ober-Bergamtsbezirken Dortmund und Bonn belegen, mit dem Felde von Vierhundert sieben und neunzig Tausend sechshundert und zwei und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Schwefelkieses nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Bonn, den 29. November 1867. Dortmund, den 18. November 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt. (L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. December 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**1157.**) Der bisherige Zeichnenlehrer an der Realschule zu Berleburg, Theodor Reichert, ist zum Zeichnenlehrer an der höhern Stadtschule zu Witten, Kreises Bochum, ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Georg Oft aus Erndtebrück, ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Iserlohn definitiv verliehen worden.

Wilhelm Schöneberg aus Castrop hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 51. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 23. December 1867.

(1158) **Auszug** aus der durch des Königs Majestät genehmigten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes vom 5. Septbr. 1867:

§. 7. Nro. 4. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst zur Reserve oder Landwehr übertreten, sind bei ihrem Truppentheil in Abgang zu bringen, scheiden aus den Stammlisten desselben aus und treten als „Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ in die Kontrole der Landwehr-Behörden.

§. 12. Dauer und Berechnung der Dienstzeit.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 7 Jahre.

   Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet und werden nächstdem zur Reserve beurlaubt.
2. Nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zur Landwehr, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.

   Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.
3. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis ult. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten.

   Hat in Folge ausgebrochenen Krieges eine Rekruten-Einstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden müssen, so gelten die während dieses Zeitraumes eingestellten Mannschaften als am nächstfolgenden 1. October eingestellt.

   Ebenso wird die aktive Dienstzeit der als brodlos und der als unsichere Heerespflichtige eingestellten Mannschaften (s. §§. 108 und 171 der Milit.-Ersatz-Instr.) erst von dem auf ihre Einstellung folgenden 1. October an gerechnet.
4. Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkt an berechnet, wie die aktive Dienstzeit (cf. §. 37).
5. Die Gesammtdienstzeit derjenigen Mannschaften, welche zeitweise aus dem aktiven Dienste entlassen und später wieder zur Erfüllung ihrer dreijährigen aktiven Dienstpflicht eingezogen worden sind, ist vom Zeitpunkt ihrer ersten Einstellung an zu berechnen (vergl. §. 83 der Milit.-Ersatz-Instr.).
6. Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, sind demjenigen Jahrgange des Beurlaubtenstandes zuzutheilen, welcher an dem auf ihre Entlassung folgenden allgemeinen Entlassungs-Termin zur Reserve übertritt.

   Festungsstrafe, welche während der Dauer des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses verbüßt wird, ist rücksichtlich des Uebertritts zur Landwehr und des Ausscheidens aus letzterer außer Betracht zu lassen.
7. Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole entziehen, haben, abgesehen von der nach §. 29 zu veranlassenden Bestrafung, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Reserve resp. Landwehr nachzudienen, und zwar der Art, daß Mannschaften, welche sich 1 Jahr der Kontrole entzogen oder eine Ordre zum Dienst, resp. zur Kontrol-Versammlung nicht befolgt haben, ein ganzes Jahr, die, welche sich mehr als ein und weniger als zwei Jahre der Kontrole entzogen haben, zwei ganze Jahre nachdienen u. s. w.

   Bei Kontrol-Entziehung von kürzerer Dauer als einem Jahr, erfolgt, wenn durch dieselbe eine Gestellung zum Dienst nicht versäumt ist, nur die Bestrafung nach §. 29.
8. Gelernte Jäger, welche auf Forstversorgung dienen und sich zu einer 12jährigen Dienstzeit verpflichtet haben (Klasse A. der Jäger), verbleiben bis zur Erfüllung ihrer 12jährigen Dienstpflicht in der Reserve des Jäger-Corps.
9. Die der Reserve und Landwehr angehörigen Kandidaten der Theologie sind aus allem Militair-

Digitized by Google

Verhältniß zu entlassen, sobald sie definitiv als Prediger angestellt werden, die katholischen Theologen, sobald sie die Priesterweihe erhalten.

10. In Kriegszeiten findet weder ein Uebertritt zur Landwehr, noch ein Ausscheiden aus letzterer statt.
11. Wenn in Kriegszeiten Mannschaften aus der Ersatzreserve eingezogen und demnächst als ausgebildet entlassen werden, so treten sie je nach ihrem Lebensalter zur Reserve oder Landwehr über.

Ihre Dienstzeit ist so zu berechnen, als wenn sie in dem Kalenderjahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Aushebung gelangt wären. Werden Mannschaften dieser Kategorie vor erfolgter Ausbildung wieder entlassen, so treten sie in die Ersatzreserve zurück.

12. Reservisten und Landwehrmänner, welchen der Auswanderungs-Konsens ertheilt worden ist, haben der Regel nach, wenn sie vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, die Zeit ihrer Abwesenheit nachzudienen und treten dahyr wieder in die Kontrole der Landwehr-Behörden.

Die betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos sind jedoch ermächtigt, in den dazu geeignet erscheinenden Fällen die qu. Mannschaften von der Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht zu entbinden.

13. Mannschaften, welche ohne Konsens ausgewandert gewesen sind, haben bei ihrer etwaigen Rückkehr ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und auf die ihnen zuerkannte Strafe ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande nachträglich zu erfüllen.
14. Sollten Mannschaften der Reserve oder Landwehr den Auswanderungs-Konsens erhalten, aber gleichwohl im Inlande verbleiben oder dahin zurückkehren, so ist nach Maßgabe der Umstände bei der Landes-Polizei-Behörde die Ausweisung derselben in Antrag zu bringen.
15. Vorzeitige Versetzung zur Landwehr resp. vorzeitige Entlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen Felddienstunfähigkeit resp. gänzlicher Dienstuntauglichkeit s. §. 38.

§. 13. Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, so wie bei Reisen, Beschränkungen nicht unterworfen sein.
2. In Betreff der Befreiung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes von Entrichtung der Klassensteuer bei Einberufung zum Dienst vergl. Gesetz vom 1. Mai 1851.
3. Gerichtsstand conf. §. 26.
4. Welche Unterstützungen event. den Familien der zu den Fahnen Einberufenen zu gewähren sind, ist durch das Gesetz vom 27. Februar 1850 und dessen Erläuterungen bestimmt worden.

§. 15. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst, sowie beim Wohnorts- und Wohnungswechsel.

1. Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand übertreten, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, an welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen nach seiner Entlassung verschieben.
2. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in den andern, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.
3. Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hierzu vorliegt, ist dies bei der ersten Anmeldung den betreffenden Mannschaften anzusagen.

§. 16. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen.

1. Ist mit der Reise keine Wohnorts-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.
2. Mannschaften, welche zufolge ihrer bürgerlichen Verhältnisse oder beim Betrieb ihres Gewerbes

Digitized by Google

öfter veranlaßt sind, Reisen zu unternehmen, dürfen auf ihren Antrag von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Kommando entbunden worden.

Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende Reservist oder Wehrmann anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militair-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

3. Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit (cfr. §§. 50 und 51) eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich entbunden ist. Derartige Anträge sind zu berücksichtigen, soweit es das militairische Interesse gestattet.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung (cfr. §. 45), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht auf seinen Antrag im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

4. Die Entscheidung der Frage, ob Mannschaften, welche, ohne den Wohnort aufzugeben, sich zeitweise anderwärts aufhalten, in der Kontrole der Landwehr-Behörden ihres Wohnorts zu verbleiben haben, ist davon abhängig, ob während der Abwesenheit von dem Wohnort anderwärts ein längerer Aufenthalt genommen wird oder nicht.

Wird außerhalb des Wohnorts ein solcher längerer Aufenthalt genommen (z. B. bei verheiratheten Arbeitern, welche den Wohnort verlassen, um Monate lang anderwärts in Arbeit zu treten, oder bei Gesellen, welche von ihren Meistern, oder bei Hausbeamten und Dienern, welche von ihren Brodherren versandt werden), so wird das Verbleiben in der Kontrole des Wohnorts nur gestattet, wenn der Betheiligte die Pflicht übernimmt, im Falle einer Einberufung sogleich auf eigene Kosten die Rückreise nach dem Gestellungsorte auszuführen. Uebernimmt der Betheiligte diese Verpflichtung nicht oder ist er nach dem Urtheil des Bezirks-Feldwebels nicht in der Lage, diese Verpflichtung zu übernehmen (z. B. wenn der in Aussicht genommene Aufenthaltsort von dem Wohnort weit entfernt ist, oder wenn Zweifel bestehen, ob der Betheiligte die Mittel zur Rückreise im Falle unerwarteter Beorderung besitzt), so muß bei der Abmeldung zur Abreise aus der Heimath die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel des in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes angeordnet werden.

§. 17. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohnortes oder Aufenthaltsortes in das Ausland.

1. Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen wollen, werden in die Heimaths-Kontrole übernommen, resp. dahin überwiesen (cfr. §. 36).

Solche nach dem Auslande verziehende Mannschaften dürfen von der Meldepflicht und auch von den Kontrol-Versammlungen durch das inländische Landwehr-Bezirks-Kommando, bei welchem sie vor der Abreise in Kontrole stehen, je nach der Entfernung des im Ausland gelegenen Aufenthaltsorts von der Heimath auf ein bis zwei Jahre entbunden werden, und ist dies im Militairpaß und event. im Ueberweisungs-National anzugeben.

Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem und zwar bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in welchem der Betreffende während seines Aufenthalts im Auslande in Kontrole steht, nachgesucht werden und darf, vorausgesetzt, daß derselbe seine anderweitigen militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

2. Die qu. Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder von den Orts- oder Polizei-Behörden etwaige militairische Ordres zugesandt werden können. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

§. 18. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie Arbeit finden resp. zeitweise oder dauernd bleiben werden (z. B. Gesellen, welche auf Wanderschaft gehen), haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft etwa in die Zeit einer Uebung oder Kontrol-Versammlung, so bedarf es zu derselben der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welche in dem Militairpaß einzutragen ist.

Digitized by Google

Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen genehmigt ist, an einem innerhalb des Staatsgebiets gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden (Antrag auf Ueberweisung cfr. §. 34). Bei gewünschter Fortsetzung der Wanderschaft wird in gleicher Weise verfahren.

Die auf Wanderschaft befindlichen Kontrolpflichtigen werden in die Heimaths-Kontrole übernommen, resp. überwiesen. (cfr. §. 36.)

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Kontrolpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

§. 19. Form der Meldungen und Eintragen derselben in den Militairpaß.

1. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militairpaß vorzulegen.
2. Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.
3. Anmeldungen sind womöglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militairpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stand oder Gewerbe er angehört.
4. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Staatsgebiets portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Landwehr-Meldesache" versehen und mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde verschlossen sind. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.
5. Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militairpaß eingeschrieben werden. Bei jeder Abmeldung ist im Militairpaß die Veranlassung zur Abmeldung („zum Wohnortswechsel nach N.", „zur Reise", „auf Wanderschaft") und nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen die Notiz hinzuzufügen: „bleibt hier in Kontrole" oder „wird überwiesen nach N." Ebenso muß, wenn Mannschaften, welche sich zur Reise ꝛc. abmelden, von einer Uebung oder von einer resp. mehreren Kontrol-Versammlungen dispensirt werden, dies in dem Militairpaß ausdrücklich vermerkt werden. Jeder Angabe über erfolgte Meldung in dem Militairpaß ist das Datum beizufügen.

§. 20. Beurlaubung in überseeische Länder.

1. Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre unter Dispensation von Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.
2. Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.
3. Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.
4. Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.
5. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht europäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.
6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Beurlaubungen sind Seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos in die Militairpässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubs-Bedingungen einzutragen, z. B „der N. N. erhält hierdurch in Folge Verfügung des Königlichen Kommandos der nten Infanterie-Brigade einen fünfjährigen außereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung. Bei der Rückkehr nach Europa oder bei Uebersiedelung in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen und Mittelländischen Meeres erlischt dieser Urlaub, und hat sich der N. N. alsdann sofort wieder anzumelden. Derselbe bleibt hier in Kontrole (wird überwiesen nach —).

Digitized by Google

7. Mannschaften, welche Urlaub nach überseeischen Ländern mit Dispensation von der Rückkehr für den Fall einer Mobilmachung erhalten, werden in die Heimaths-Kontrole übernommen resp. überwiesen. (cfr. §. 36.)

§. 21. Auswanderung. Reservisten und Landwehrmänner, welche auswandern wollen, kann die Erlaubniß hierzu in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, ohne Zustimmung der Militairbehörden Seitens der betreffenden Landes-Polizei-Behörde (Regierung) ertheilt werden.

§. 22. Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Zur Unterstützung der Militairbehörden bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Civilbehörden mit folgenden Instruktionen versehen.

1. Wenn im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindlichen Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem neugewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militair-Papiere vorlegen zu lassen und, wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

   Diese Kontrole ist auszuüben:
   in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,
   auf dem platten Lande und zwar:
   a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser,
   b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Ortsvorstande.

   Ergiebt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben:
   a) die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
   b) die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letztern alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

2. Keinem Reservisten oder Landwehrmanne darf ein Heimathsschein, eine Paßkarte, oder ein Paß zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset.

   Den Jägern der Klasse A. dürfen Pässe zu Reisen auf längere Zeit als 14 Tage nur unter Zustimmung des betreffenden Jäger-Bataillons ertheilt werden.

3. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landes Polizei-Behörden den Auswanderungs-Konsens erhalten, so ist hiervon das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist dem letzteren Mittheilung zu machen, wenn Mannschaften, welche ausgewandert gewesen sind, vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder in den Unterthanen-Verband aufgenommen werden.

4. Außer bei den ad 1 und 2 gedachten Veranlassungen sind die betreffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militair-Papiere zur Kontrole vorlegen zu lassen: (cfr. §. 174 der Ersatz-Instruktion)
   a) bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes;
   b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist;
   c) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten.

   Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihr Militär-Verhältniß vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Kontrole Erforderliche zu veranlassen.

5. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall sind die Staats- und resp. Polizei-Anwälte verpflichtet, dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

   Der Zusendung einer Abschrift des Urtheils oder der Urtheilsformel an das Landwehr-Bezirks-Kommando bedarf es nicht. Wenn dieselbe jedoch verlangt wird, so hat der Staats- resp. Polizei-Anwalt solche fertigen zu lassen, zu beglaubigen und der requirirenden Behörde zu übersenden.

6. Die Musterungs-Behörden in den Seehäfen sind angewiesen, an Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe zu Seereisen erst nach geführtem Nachweise über die erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel, an Mannschaften aber, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt sind, derartige Pässe überhaupt nicht zu ertheilen. Diese Bestimmungen sind von den Musterungs-Behörden sowohl bei Ausfertigung der Seefahrtsbücher, als auch bei den Ammusterungen zu beachten, und

Digitized by Google

haben dieselben bei Aufnahme der Heuerverträge dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine (vergl. §. 61) angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militair-Papieren enthaltenen Weisungen im Widerspruch stehen.

§. 23. Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften

1. Die Mannschaften, welche auf Grund der bezüglichen Bestimmungen vor beendeter Dienstzeit im stehenden Heere von den Truppentheilen zur Disposition beurlaubt werden, gehören zur Friedensstärke der letzteren, und können von denselben zur Deckung etwa eintretender Manquements, bei der reitenden Artillerie in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August, bei den übrigen Truppengattungen vom 1. April bis 1. August jeden Jahres zum Dienst wieder eingezogen werden.
2. Dieselben erhalten bei ihrer Beurlaubung einen Militairpaß nach Schema 1 und ein Führungs-Attest nach Schema 2. Die Ueberweisung an die betreffenden Landwehr-Bezirks Kommandos erfolgt durch National nach Schema 3.
3. Während der Dauer der Beurlaubung gehören die Betreffenden zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, haben, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, auch denselben Gerichtsstand, wie diese, und treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden.
4. Das Umherreisen resp. Wandern im Inland, sowie das Verziehen ins Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nur mit Genehmigung des Truppentheils zu gestatten. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstredend nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

   Zuwiderhandelnde sind ihrem Truppentheil unverzüglich zur Wiedereinziehung namhaft zu machen, welche in solchem Falle jederzeit, unter Berücksichtigung der Etatsverhältnisse, sogleich erfolgen kann.

   Die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande behufs Auswanderung kann den zur Disposition Beurlaubten nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.
5. Wenn ein zur Disposition Beurlaubter in einen anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos möglichst zu beschleunigen, und gleichzeitig dem betreffenden Truppentheile Mittheilung zu machen.
6. Bei Einziehung von zur Disposition Beurlaubten in gewöhnlicher Friedenszeit stellen die Truppentheile die Einberufungs-Ordres aus und senden diese direkt an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirk sich die qu. Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen etwa verzogen, so sind die Ordres von letzterem direkt an das Kommando des betreffenden Landwehr-Bezirks unter Benachrichtigung des Truppentheils nachzusenden.
7. Von der erfolgten Aushändigung der Ordres sind die beorderten Truppentheile durch Rückendung der Nationale in Kenntniß zu setzen und haben ihrerseits dem Landwehr-Bezirks-Kommando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.
8. Wenn zur Disposition beurlaubte Mannschaften sterben, von den Landwehr-Bezirks-Kommandos disziplinarisch bestraft werden oder in gerichtliche Untersuchung kommen, so hat das Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon dem Truppentheil Kenntniß zu geben.
9. Treten zur Disposition beurlaubte Mannschaften während der Zeit ihrer Beurlaubung zur Reserve über, so werden sie nur in der Stammliste des Truppentheils gelöscht; einer weiteren Benachrichtigung der Landwehr-Bezirks-Kommandos bedarf es nicht.
10. Werden Truppentheile durch Einziehung von Reserven augmentirt, so sind die von ihnen zur Disposition beurlaubten Mannschaften, welche sich innerhalb des Korps-Bezirks aufhalten, aus welchem die fraglichen Truppentheile Komplettirungs-Mannschaften erhalten, gleich den jüngsten Reservemannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos einzuberufen, ohne daß die Truppentheile besondere Ordres für jene Leute zu schicken haben.

    Hierbei ist jedoch zu beobachten, daß zur Disposition Beurlaubte nur für den eigenen Truppentheil, also nicht für andere Regimenter ꝛc. verwandt werden dürfen.

    Für diejenigen zur Disposition Beurlaubten, welche sich außerhalb des Korps-Bezirks, aus welchem der Truppentheil ergänzt wird, aufhalten (vergl. ad 5), sendet letzterer, wenn für denselben eine Augmentirung befohlen wird, die Einberufungs-Ordres zur Aushändigung an das betreffende Bezirks-Kommando.

§. 49. Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben.

1. Zweck der Uebungen ist vorzugsweise die Befestigung der militairischen Ordnung und Disziplin,

Digitized by Google

demnächst die Förderung der taktischen Ausbildung, sowohl der durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes verstärkten Kadres, wie der Mannschaften selbst.

2. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche jedoch die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten dürfen.
3. Die Mannschaften der Landwehr haben während der Dienstzeit in der Landwehr in der Regel zwei, 8 bis 14 Tage dauernde Uebungen mitzumachen.

§. 53. Zurückstellungen von den Uebungen.

1. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Reserve und Landwehr von der Uebung des laufenden Jahres dispensirt werden, aber nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen von zwei auf einander folgenden Uebungen.
2. Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Ortsbehörde zu richten, welche ev. eine schriftliche Reklamation an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission einsendet. Letzterer übermittelt die Reklamationen, welche er für dringlich hält, mit seinem Gutachten an das Landwehr-Bezirks-Kommando.

   Die Entscheidung steht allein dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.
3. Die Bestimmung ad 1 gilt auch in Betreff derjenigen Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, wenn ihre vorgesetzte Civil-Behörde die Dispensation von der Uebung für sie beantragt, weil sie für die Zeit der Uebung unentbehrlich in ihrer Civilstellung sind. Dergleichen Mannschaften haben jedoch wie jeder andere Reservist und Wehrmann der Gestellungs-Ordre Folge zu leisten, wenn dieselbe nicht vor dem Gestellungstage Seitens der Landwehr-Behörden zurückgezogen werden sollte. (Cfr. §. 58 ad 4.)
4. Ist ein einberufener Reservist oder Wehrmann so krank, daß er die Uebung nicht mitmachen kann, so hat er sich entweder im Bataillons-Stabsquartier zur ärztlichen Untersuchung zu gestellen oder wenn die Krankheit die Gestellung unmöglich macht, ein Attest des Kreis-Physikus durch die Ortsbehörde an das Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden. Inwiefern andere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs anheimgestellt.

Bestimmungen über Klassificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.*)

§. 1. Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf.

§. 2. Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist;
2. wenn ein Mann, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde;
3. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

   Mannschaften, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 3. In den im §. 2. angegebenen Fällen darf

a) ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,
b) ein Wehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden.

   In jedem Kreise darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückge-

*) Anmerkung. Die „Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen“ vom 26. Oktober 1850, genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. November 1850, werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

stellten Mannschaften zwei Procent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen.

§. 4. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 5. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft, in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten.

Die auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Dienstaltersklasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst event. wie alle übrigen Mannschaften, ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungs-Termine dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission verfügt werden.

§. 6. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 7. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 8. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

§. 9. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter ꝛc. bekannt gemacht.

§. 10. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Departements-Ersatz-Commission eingereicht.

Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Commission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 11. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft.

Eine Wiedereintassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden, oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ressort-Ministerien, erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Klassifikations-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w. besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

§. 12. Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abth. d. J.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 28. Dezember 1867.

(1159.) Auf Ihren Bericht vom 25. November d. J. ertheile Ich dem von der Generalversammlung der „Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond" zu Bochum laut der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 28. September d. J. beschlossenen zweiten Statut-Nachtrage zu dem unter dem 9. Mai 1859 bestätigten Gesellschafts-Statute hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 30. November 1867.

gez. **Wilhelm.**

gegl. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

* * *

Verhandelt zu Bochum im Hotel Hoppe, am acht und zwanzigsten September, Achtzehnhundert sechs und sechzig.

Auf Requisition des Verwaltungs-Rathes der Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum begab sich heute der unterzeichnete Notar, Rechts-Anwalt Bernhard Aloys Sommer, wohnhaft zu Bochum, hierhin, um das Protocoll der auf heute bestimmten General-Versammlung zu führen.

Es wurden dem Notar zunächst die nachstehenden Belagblätter:

1) des Preußischen Staats-Anzeigers Nummern Zweihundert und sieben und Zweihundert neunzehn dieses Jahres;
2) des Amtsblattes Königlicher Regierung zu Arnsberg Stück Vier und dreißig und sechs und dreißig dieses Jahres;
3) der Kölnischen Zeitung Nummer Zweihundert sechs und dreißig und Zweihundert und fünfzig dieses Jahres;
4) des Bochumer Kreisblattes Nummer Acht und Neunzig und Hundert und vier dieses Jahres; sowie
5) der Vossischen Zeitung Nummer Hundert sieben und neunzig und Zweihundert und neun dieses Jahres;

vorgelegt, woraus sich ergab, daß die Einladung zur heutigen General-Versammlung in statutenmäßiger Art erfolgt ist.

Seitens der Staatsbehörde war der Königliche Landrath Herr Adolf Pilgrim hier erschienen.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes, Königlicher Appellations-Gerichts-Rath Herr von Forcade de Blaix aus Hamm, eröffnete die Versammlung. Derselbe ernannte zunächst als Scrutatoren die Herren Kaufmann Brinkmann, Wirth Heinrich Grimberg und Rentmeister Heidfeld, welche diese Function übernahmen, und auf Veranlassung des Herrn Vorsitzenden feststellten, daß in der heutigen General-Versammlung anwesend sind Ein und zwanzig Actionaire, welche dreihundert sieben und neunzig Stimmen repräsentiren.

Der Herr Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes ging nun zum ersten Gegenstande der statutenmäßigen Tages-Ordnung über, den Bericht des Verwaltungs-Rathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres im Besonderen erstattend. Dieser Bericht wurde zur Discussion gestellt, und war inzwischen auch noch Herr Rendant Mummenhoff von hier für sieben Stamm-Actien mit zwei Stimmen erschienen.

Die Herren Philipp Würzburger, Rendant Mummenhoff, Director Schreiber, Rendant Bellwinkel und Herr Victor de Ball ergriffen das Wort über die behufs Feststellung der Jahres-Bilanz zu beachtenden Grundsätze, ohne daß jedoch ein bestimmter Antrag formulirt wurde. Nur wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch laut, eine Abänderung des Paragraphen fünf und zwanzig des Gesellschafts-Statutes zu erwirken.

Auf Veranlassung des Herrn Vorsitzenden erstattete demnächst der technische Director Herr Bergreferendar Wulff den technischen Bericht, den Ersterer dann zur Discussion stellte.

Herr Philipp Würzburger so wie Herr Berg-Assessor Erdmann ergriffen hierüber das Wort;

Digitized by Google

Ersterer wünschte, daß auf eine vermehrte Förderung hingewirkt werde, worauf Letzteret ausführte, daß nur Verhältnisse, welche von einer Einwirkung der Verwaltung der Gesellschaft unabhängig, einer Vermehrung der Förderung und des Absatzes bisher entgegengestanden hätten, die Beseitigung dieser aber in Aussicht stehe.

Zum zweiten Gegenstande der Tages-Ordnung übergehend theilte der Herr Vorsitzende mit, daß dem statutenmäßigen Turnus gemäß er selbst so wie Herr Berg-Assessor Erdmann aus dem Verwaltungs-Rathe ausgeschieden und somit zwei Neuwahlen zu veranlassen seien.

Die Stimmgebung erfolgte vermittels verdeckter Stimmzettel, die Scrutatoren ermittelten die Zahl der stimmenden Actionaire auf vier und zwanzig, — die Zahl der durch sie vertretenen Stimmen auf Vierhundert Achtzehn, da noch zwei Actionaire zugetreten, Ein Actionair der Abstimmung sich enthielt.

Es erhielten Herr von Foreade de Biaix Dreihundert und dreißig, Herr Erdmann Dreihundert sechs und zwanzig Stimmen, so daß diese beiden Herren als Verwaltungs-Raths-Mitglieder gewählt erscheinen. Beide erklärten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen.

Der dritte Gegenstand der Tages-Ordnung ist Berathung und Beschlußfassung über einen mit dem technischen Director Herrn Wulff abgeschlossenen Dienst-Vertrag, den der Herr Vorsitzende, nach geschehener Vorlesung, zur Discussion verstellte. Herr Victor de Ball stellte zu diesem Vertrage einen Verbesserungs-Antrag dahin, daß, statt der dem Vertrage nach Herrn Wulff zu bewilligenden Tantième von zwei Prozent dem Directorium überhaupt eine solche von drei Prozent gewährt werde, während Herr Philipp Würzburger gegen jede Tantième, Herr Brinkmann sich dahin aussprach, daß erst dann, wenn die Förderung täglich zehntausend Scheffel erreiche, eine Tantième bewilligt sehen wollte. Herr Ober-Regierungs-Rath von Bockum-Dolffs erklärte sich für das Amendement des Herrn Victor de Ball, setzte hierbei aber voraus, daß das nach dem Kontracte von Acht- bis Zwölfhundert Thalern steigende Gehalt ein stets feststehendes sein müsse. Nachdem auch Herr Mummenhoff sich für Bewilligung einer Tantième überhaupt ausgesprochen hatte, stellte der Herr Vorsitzende die Frage zur Abstimmung, ob überhaupt eine Tantième-Bewilligung beliebt werde? Es erklärte sich nur Herr Philipp Würzburger hiergegen.

Die Höhe der zu bewilligenden Tantièmen angehend und hiermit zugleich auf den vierten Gegenstand der Tages-Ordnung übergehend, machte der Verwaltungs-Rath den Vorschlag, jedem der beiden Directoren Ein und Einhalb Prozent, und den übrigen Grubenbeamteten zusammen Ein Prozent an Tantième zu bewilligen, und zwar letzteres von der monatlichen Ausbeute, die drei Prozente für die beiden Directoren von der Jahres-Dividende. Dieser Vorschlag vereinigte die absolute Stimmen-Mehrheit für sich.

Das Gehalt des technischen Directors Wulff angehend, wurde seitens des Verwaltungs Rathes der Vorschlag gemacht, dasselbe, vom Ersten October vorigen Jahres ab, jährlich um Einhundert Thaler bis zur Erreichung von Zwölfhundert Thalern anwachsen zu lassen, und wurde, nach vorgenommener öffentlicher Abstimmung, constatirt, daß die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden sich für diesen Vorschlag erklärte.

Nachdem der Punct Sechs, der Antrag des Verwaltungs-Rathes auf eine Gehaltszulage für den Director Schreiber, als vom Verwaltungs-Rathe zurückgezogen, von der Tages-Ordnung abgesetzt worden, wurde zum fünften Gegenstande der Tages-Ordnung übergegangen, nämlich zur Berathung über einen mit dem früheren Obersteiger Wiegand abzuschließenden Vergleich.

Ehe dieser Gegenstand zur Beschlußfassung gelangte, wurde zum siebenten Gegenstande der Tages-Ordnung: Wahl der Revisoren — übergegangen. Nachdem dies vorab einstimmig beliebt worden, wurden die bisherigen Revisoren, Herr Major Jerrentrupp und Rendant Bellwinkel wieder-, und statt des Doctor juris Heintzmann der Rendant Mummenhoff neugewählt, beides durch Acclamation.

Den achten Gegenstand der Tages-Ordnung, Vortrag des Revisionsberichts und Decharge-Ertheilung, betreffend wurde allseitig auf mündlichen Vortrag des Berichts, da solcher sich gedruckt in den Händen aller Anwesenden befindet, verzichtet, und sodann, während die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes sich der Abstimmung enthielten, durch alle übrigen — mit Ausnahme des Herrn Philipp Würzburger für die von ihm repräsentirten fünf und zwanzig Stimmen — Decharge ertheilt.

Der neunte Gegenstand der Tages-Ordnung, Vertheilung des Reingewinnes, wurde dadurch erledigt, daß einstimmig die Vertheilung von zwei und einhalb Prozent des Reingewinnes für jede Prioritäts-Actie für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen wurde.

Zufällig zu der Beschlußfassung über die Puncte vier und fünf der Tages-Ordnung wurde nachträglich noch einstimmig der Beschluß gefaßt, die den beiden Directoren bewilligte Tantième von zusammen

Digitized by Google

drei Prozent bereits von dem Reingewinne des abgelaufenen Geschäftsjahres zu bewilligen, während das den Grubenbeamteten stipulirte Ein Prozent der monatlichen Ausbeute vom Ersten October dieses Jahres ab bewilligt werde.

Als nunmehr zu dem fünften Gegenstande der Tages-Ordnung zurückgegangen war, wurde von dem Oberſteiger Wiegand die anliegende Vergleichsproposition übergeben und demnächst von der General-Versammlung mit allen — gegen die durch Herrn Philipp Würzburger repräsentirten fünf und zwanzig — Stimmen beſchloſſen, den Verwaltungs-Rath zu autoriſiren, unter Zugrundelegung dieſer vom Oberſteiger Wiegand geſtellten Bedingungen, mit denſelben den Vergleich endgültig abzuſchließen.

Man ging nunmehr zu dem elften Gegenſtande der Tages-Ordnung: „Entſchädigung der Prioritäts-Actionaire wegen der Jahre, für welche ſie von ihrer Einlage keine Zinſen erhielten" — über. Seitens des Verwaltungs-Rathes wurde der Vorſchlag gemacht, daß den Prioritäts-Actionären, welche in den Geſchäftsjahren Achtzehnhundert und drei und ſechszig vier und ſechszig dier und ſechszig fünf und ſechszig ohne Verzinſung ihrer Einlagen geblieben ſind, für jedes dieſer beiden Jahre reſpective für jeden dieſer beiden Coupons zwei Prozent in dem Falle zu zahlen, wenn der zu erwartende Reingewinn des laufenden Geſchäftsjahres nach Abzug der ſtatutenmäßigen Quote für den Reſervefonds und von fünf Prozent des geſammten Prioritäts-Actien-Kapitals dies geſtatten möchte.

Dieſer Vorſchlag wurde mit abſoluter Stimmen-Mehrheit — jedoch unter Proteſt des Herrn Philipp Würzburger für die durch ihn vertretenen fünf und zwanzig Stimmen — zum Beſchluß erhoben.

Schließlich wurde der zehnte Gegenſtand der heutigen Tages-Ordnung, Abänderung des Paragraphen fünf und zwanzig des Geſellſchafts-Statutes, zur Verhandlung gebracht. Der Vorſchlag des Verwaltungs-Rathes ging dahin, an Stelle des erwähnten Paragraphen folgende Beſtimmung treten zu laſſen:

„Am letzten Tage des Monates Juni jeden Jahres wird eine Bilanz der Activa und Paſſiva der »Geſellſchaft errichtet und in ein hierzu beſtimmtes Buch eingetragen.

„Bei Aufſtellung der Bilanz werden die Rohſtoffe, Material-Vorräthe und Fabrikate, Utenſilien »und die übrigen Mobilien nach dem laufenden Werthe von der Direction abgeſchätzt und dieſe Ab»ſchätzung von dem Verwaltungs-Rathe geprüft und darnach die Preiſe, — welche aber nicht die Selbſt»koſten überſchreiten dürfen, — beſtimmt, ſodann nach Abzug ſämmtlicher Paſſiva von den Activis der »Bruttogewinn der Geſellſchaft ermittelt.

„Wie viel hiervon von dem Werthe der Immobilien, Gruben und Gruben-Anlagen, Maſchinen und »zweifelhaften Forderungen abgeſchrieben werden ſoll, beſtimmt der Verwaltungs-Rath; doch müſſen »mindeſtens:

„a. von dem Erwerbspreiſe der Bergwerke und von den Koſten der Schächte und ſonſtigen Vorrichtun»gen jährlich ein halbes Prozent, — und zwar anfangend mit dem Geſchäftsjahre Achtzehnhundert Sechs und Sechszig / Sieben und Sechszig, — und

„b. von den Erwerbspreiſen der Maſchinen und Geräthſchaften jährlich fünf Prozent abgeſchrieben werden."

Für dieſen Abänderungs-Vorſchlag erklärten ſich ſämmtliche Anweſende, welche zugleich, ebenfalls mit Stimmen-Einhelligkeit, folgenden Beſchluß faßten:

»die Herren Appellations-Gerichts-Rath von Forcade de Biaix zu Hamm und Rittergutsbeſitzer Herr von Berswordt-Wallrabe zu Weitmar,

zuſammen oder auch einzeln unter Zuziehung eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungs-Rathes oder zweier Actionaire dieſer Geſellſchaft werden hierdurch ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung der vorſtehenden Statuts-Abänderung ſowie derjenigen Abänderungen und Zuſätze, welche die Königliche Staats-Regierung vorſchreiben möchte, nachzuſuchen. Dieſe Abänderungen und Zuſätze ſollen für ſämmtliche gegenwärtige und zukünftige Actionaire der Geſellſchaft als rechtsverbindlich angeſehen werden."

Nachdem ſeitens der General-Verſammlung den vorjährigen Reviſoren ſowie den Scrutatoren der heutigen Verſammlung deren Dank durch Erhebung von den Sitzen ausgeſprochen worden, und der Herr Vorſitzende dem Notar die vom Verwaltungs-Rathe vollzogene Präſenzliſte für die heutige General-Verſammlung mit dem Bemerken, daß die Nummern zwei, vier, acht und neun irrthümlich aufgeführt ſeien, übergeben hatte, ſchloß der Herr Vorſitzende die heutige General-Verſammlung. Es wurde deshalb vorſtehende, über dieſe aufgenommene, Verhandlung in Gegenwart des Notars und der von dieſem zugezogenen, ihm bekannten Zeugen, nämlich:

Digitized by Google

1) des Kellners Gottlieb Schmidt, aus Iserlohn, und
2) des Hausknechtes Johann Quester, zu Bochum, wohnhaft,

denen ebensowenig, wie dem Notar, wie hiermit versichert wird, eins der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über die Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom Elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, vorgelesen, genehmigt und von den Anwesenden unterschrieben wie folgt:

v. Forcade de Biaix. Victor de Vall. Conrad von Romberg. Schreiber.
Fr. C. Romberg. R. Mezner. Heidfeld.

Folgt die angezogene Vergleichsproposition des Obersteigers Wiegand:

1) Gleichbare Nachzahlung des rückständigen vollen Gehalts bis zu dem Tage der Abfindung, mit Einschluß der rückständigen Wohnungs- und Brandentschädigung.

Die Wohnung und der Brand sind jährlich zu 100 Thlr. veranschlagt, nämlich Wohnung zu 80 Thlr. und Brand zu 20 Thlr.

2) Nachdem vorliegender Vergleich giltig abgeschlossen ist, und mir das eben erwähnte rückständige Guthaben ausbezahlt ist, zahlt mir Besitzer der Steinkohlenzeche Vollmond, so lange ich lebe, jährlich 350 Thlr. zahlbär in monatlichen Raten, postnumerando, durch den Schichtenlohnzettel, wie früher, verrechnet und stellt diese jährliche Abfindungssumme auf meine Lebzeit unter hypothekarische Sicherheit.

3) Daß ich zu jeder Zeit von Diensten der Gesellschaft Vollmond befreit bleiben kann und jede beliebige Beschäftigung ergreifen darf.

Es wird hiermit attestirt, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, und in meiner, des Notars, und der Zeugen Gegenwart, den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Bernhard Aloys Sommer, Königlicher Rechts-Anwalt und Notar.
Gottlieb Schmidt. Johann Quester.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer „Zweihundert und acht" Jahrgang Achtzehnhundert sechs und sechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond zu Händen des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, Königlichen Appellations-Gerichts-Rathes Herrn von Forcade de Biaix zu Hamm ausgefertigt.

Bochum, am dritten October Achtzehnhundert sechs und sechszig.

(L. S.) Bernhard Aloys Sommer, Königlicher Rechs-Anwalt und Notar.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(1160.) Bei der vorschriftsmäßig stattgehabten Ergänzungswahl von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Bochum, deren Wahlperiode mit Ende d. Js. abläuft, sind

I. die ausscheidenden Mitglieder

1) Kaufmann Wilh. Endemann zu Bochum, 2) Fabrikant Fr. Wisthoff zu Königsteele,
3) Kaufmann Th. Schücking zu Bochum, als solche wiedergewählt, und

II. in Stelle der ausscheidenden Stellvertreter

1) Kaufmann W. Majert zu Bochum, 2) Kaufmann C. Hahne zu Witten

der Kaufmann W. Majert zu Bochum und der Kaufmann H. Möntjng zu Gelsenkirchen gewählt resp. wiedergewählt worden. Münster, den 21. December 1867.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1161.) Nachdem die unter dem 18. Juli 1860 für den Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten unter der Firma: „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt a./M. konzessionirte Versicherungs-Gesellschaft inzwischen eine inländische geworden ist, hat der Herr Minister des Innern die derselben, als einer damals ausländischen Gesellschaft, auferlegten, in der Beilage unseres Amtsblatts pro 1860 Stück 42 Seite 278 bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen ihr die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt worden war, für aufgehoben erklärt, auch die von der Gesellschaft bestellte Kaution zurückgewährt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Arnsberg, den 16. December 1867.

(1162.) Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unsere Regierung auf den Grund bestehender Kontracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder cher Weisungen im laufenden Jahre Lieferungen gemacht oder Arbeiten übernommen und ausge-

Digitized by Google

führt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt, spätestens bis zum 10. Januar k. Js. bei uns einzureichen. Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen stets gleich nach Ablauf eines Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 18. December 1867.

(1163.) Der §. 3 des durch unser Amtsblatt, Jahrgang 1857, Stück 2, Nro. 21, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reglements wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzungs der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Westphalen vom 6. März 1856 enthält die Vorschrift, daß für jedes von den Officieren und Beamten der Provinzial-Landwehr beider Aufgebote selbstbeschaffte Pferd eine Entschädigung von 50 Thlrn. und auf Verlangen auch ein Vorschuß bis zur Höhe von 100 Thlrn. Seitens der betreffenden Kreise gewährt werden soll.

Diese Vorschrift ist aufgehoben worden durch das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 5. April v. J., betreffend die Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Officieren ung Beamten gehörigen Pferde und die Verwendung der Beute-Pferde, und zwar durch die §§. 1 und 3 desselben, welche bestimmen:

daß die Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Officiere und Beamten erforderlichen Pferde theils durch Aushebung gegen Bezahlung aus Staatsfonds, theils (für die Provinzial-Landwehr) durch unentgeltliche Gestellung vom Lande ꝛc. geschehen, ausnahmsweise auch die Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde durch die Officiere und Beamten selbst zulässig, und wenn letzterer Fall eintritt, die Dienstbrauchbarkeit des Pferdes anerkannt und auf dem Nationale desselben bescheinigt wird, der betreffende Officier oder Beamte für jedes selbstbeschaffte Pferd eine Abfindung von Einhundert Thalern erhalten soll.

Die betheiligten Behörden und Militair-Personen werden hierauf aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 9. December 1867.

(1164.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat, unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1868 in Kraft ist. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann. Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß bei dem Verleger der neuen Arznei-Taxe „Rudolp Gaertner in Berlin“ ein „Rechenschrecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königlich Preußischen Arznei-Taxe“ und die „Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal-(Unzen)Gewichts in das neue Medicinal-(Grammen)Gewicht“ erschienen sind.

Arnsberg, den 20. Dezember 1867.

(1165.) Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem October d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 (Arnsberger Amtsblatt Jahrgang 1866, Stück 36, Nro. 628) publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum

Digitized by Google

Thierarzt I. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.

2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;
   c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
   d. am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
   e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.
3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

   Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Secundaner Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

   Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Secunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.
4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.
5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.
6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.
7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

   Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

   Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheile befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

   Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.
8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

   Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Digitized by Google

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat October erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre, — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von

Digitized by Google

der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A. des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.
2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.
3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A. nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2a. der Bestimmungen ein Secundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3. daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.
4) Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8. der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung, wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. October 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I. Abschnitt 2. sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8. cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.
5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlag ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand
   1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
   2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
   3) ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
   4) ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

   Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken:
   ad 1. welche Werkzeuge benutzt,
   ad 2. in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
   ad 3. ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht. —
6) Dem Passus 9. der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

Digitized by Google

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(1166.) Höherer Bestimmung gemäß wird mit dem 1. Januar k. Js. die Steuer-Receptur in Burbach aufgehoben, der Hebebezirk derselben für die indirecten Steuern mit dem des Steuer-Amts Siegen vereinigt und für den Debit von Stempelmaterialien in Burbach eine Distribution errichtet, mit deren Verwaltung der Auctions-Commissar Glaeser daselbst beauftragt ist.

Münster, den 20. December 1867.

IV. Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(1167.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück über 500 Thaler jede:
206, 582, 654, 815, 831, 988, 989, 1281, 3286, 3498, 5428, 6125, 7412, 8464, 8592, 8936.

13 Stück über 400 Thaler jede:
1879, 1942, 2021, 2116, 2635, 2844, 3135, 3553, 5592, 5961, 6296, 7421, 8892.

10 Stück über 300 Thaler jede:
232, 1779, 3587, 4344, 4656, 5277, 5525, 5662, 6221, 8677.

15 Stück über 200 Thaler jede:
164, 2357, 3314, 3798, 4391, 4437, 4780, 4890, 6117, 6870, 6882, 7566, 7808, 8296, 9164.

22 Stück über 100 Thaler jede:
39, 123, 712, 1856, 3150, 3251, 3477, 3929, 4053, 4493, 4554, 4853, 5036, 5180, 5418, 5666, 7136, 7180, 7319, 7454, 7479, 7728.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder:
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1868 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII. Nrs. 4. zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1868 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 12. November 1867.

V. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectors.

(1168.) Zu Herdecke, im Regierungsbezirk Arnsberg, wird am 1ten Januar k. Js. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Cöln, den 20. December 1867.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

(1169.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seitherige Bergwerksgefälle-Unterempfangskasse zu Siegen mit dem 1. Januar 1868 aufgehoben wird und die Geschäfte derselben von diesem Zeitpunkte ab auf die hiesige Königliche Oberbergamts-Kasse übergehen, an welche demgemäß die Zahlungen zu leisten sind.

Bonn, den 17. December 1867.

(1170.) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Spieß" bei Neunkirchen

Digitized by Google

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. December 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Spieß," vertreten durch deren Repräsentanten Heinrich Schütz zu Struthütten, an Stelle des in der angeheften Urkunde vom 5. September 1849 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Spieß**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Neunkirchen und Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend, siebenhundert achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Rother Adler" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1867. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

(**1171.**) Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wurm" bei Buschgotthardtshütte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. December 1867.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3ten September 1867 wird dem Verwalter Johann Heinrich Wurmbach zu Siegen unter dem Namen „**Wurm**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Buschgotthardtshütte und Weidenau, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. und K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. December 1867.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

VII. Patent-Verleihungen.

(**1172.**) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. December 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. December 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**1173.**) Dem früheren Lehrer zu Brenscheid, Friedrich Krampe in Breckerfeld, ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Boehle, Kreises Hagen, übertragen worden.

Zum 51. Stücke ist nachträglich **ein Extrablatt** ausgegeben worden. Dasselbe enthält die „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes."

Hierzu **zwei Beilagen,** betreffend:

1) die Concession und Statuten der „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft," und
2) die Concessions-Urkunde und Statuten der „Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. F. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Digitized by Google

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Der Gesellschaftsfond. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Banco-Conto. Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. Geschäftsbeginn. Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. Befugnisse und Verhaftung der Actionaire. Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

Digitized by Google

§ 9. Einzahlung. Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. Zinsenvergütung. Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. Actien und Actienbuch. Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. Veräußerung der Actien. Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den in § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. Gezwungener Verkauf der Actie. Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Auerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihm seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. Fall der Vererbung. Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

Digitized by Google

§ 15. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. Reservefond. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. Dividenden. Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verluste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Digitized by Google

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46).
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Vierteilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5 volle Actien besitzt	1	Stimme,		26	bis	30 volle Actien besitzt	6	Stimmen,	
6	„	10 „ „ „	2	Stimmen,		31	„	35 „ „ „	7	„	
11	„	15 „ „ „	3	„		36	„	40 „ „ „	8	„	
16	„	20 „ „ „	4	„		41	„	45 „ „ „	9	„	
21	„	25 „ „ „	5	„		46	„	50 „ „ „	10	„	

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

Digitized by Google

§ 32. Amtsdauer. Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. Wahl. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. Präsidenz. Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. Wirkungskreis. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er erneunt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. Beschlüsse. In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. Protokoll. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. Remuneration. Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugaleser's.

Der Director.

§ 39. Amtsdauer. Befähigung. Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. Vacanz. Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. Vertretung. Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Digitized by Google

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6 zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und der gleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verluste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr **J. F. W. Nelmers** in Hamburg, z. Z. **Präsident.**

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Gosler,**	Herr **Carl Melchers,**
„ **Consul Münchmeyer,**	„ **Gustav Smidt,**
„ **Consul Aug. Jos. Schön,**	„ **Consul Carl Tewes.**
„ **A. F. Woldsen,**	

Director: Herr **Alfred Klaubold** in Hamburg. — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm.**

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller.**

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Rud. Bauer & Co.** in **Altona.**

Druck von Otto Wigand in Leipzig

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, che nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domiciliirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.

M. f. H. u. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktien gesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowoh auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschliche Lebens beziehen.

A.

Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (turz Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an de Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechts nachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Lebe sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Pe sonen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.
   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife z Grunde zu legen.
   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl di bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.
   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustande oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festg setzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darlehen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in leben länglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbare Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgült oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben b stimmter Personen beziehen.
   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und na gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathe zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihr Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall d Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welc sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stelle

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse v Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilu le nach Umständen aufzuschieben.

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Digitized by Google

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu 1	Stimme,
2	Aktien	„ 2	Stimmen,
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

Digitized by Google

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung nnd Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:
a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Aktienübertrage.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Revision der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

Digitized by Google

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

Digitized by Google

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß

des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt

vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
Bischoff, Dr.

Bayerische Staats-Bibliothek München
Digitized by Google

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 47.

Digitized by Google

Digitized by Google

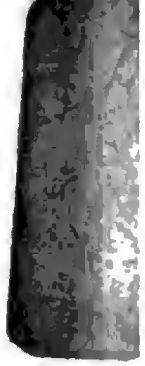

by Google